

BERICHT

des Finanzausschusses (4. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 8/600 -**

**Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes
Mecklenburg-Vorpommern für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 (Haushalts-
gesetz 2022/2023)**

**und der Unterrichtung durch die Landesregierung
- Drucksache 8/598 -**

**Mittelfristige Finanzplanung 2021 bis 2026 des Landes
Mecklenburg-Vorpommern einschließlich Investitionsplanung**

Bericht der Abgeordneten Tilo Gundlack, Christian Winter, Martin Schmidt, Marc Reinhardt, Torsten Koplín, Dr. Harald Terpe und René Domke**I. Allgemeines**

Der Landtag hat in seiner 21. Sitzung am 25. April 2022 den Entwurf eines Haushaltsgesetzes 2022/2023 auf Drucksache 8/600 zusammen mit der Unterrichtung durch die Landesregierung über die Mittelfristige Finanzplanung 2021 bis 2026 des Landes Mecklenburg-Vorpommern einschließlich Investitionsplanung auf Drucksache 8/598 in Erster Lesung beraten und federführend an den Finanzausschuss sowie zur Mitberatung an den Innenausschuss, den Rechtsausschuss, den Wirtschaftsausschuss, den Agrarausschuss, den Bildungsausschuss, den Wissenschafts- und Europaausschuss sowie an den Sozialausschuss überwiesen.

Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 28. April 2022 seine Beratungen zu den vorgenannten Vorlagen aufgenommen und das Beratungsverfahren insgesamt nach sechs Sitzungen am 9. Juni 2022 abgeschlossen.

Die fachpolitischen Fragen zu den Einzelplänen der jeweiligen Ministerien der Landesregierung wurden grundsätzlich in den jeweils zuständigen mitberatenden Fachausschüssen behandelt, sodass sich der Finanzausschuss nur noch mit einzelnen Fachfragen befassen musste und im Übrigen die für ihn besonders relevanten finanziellen Auswirkungen behandeln konnte. Darüber hinaus haben die mitberatenden Fachausschüsse zu verschiedenen Themenkomplexen teils öffentliche und teils schriftliche Anhörungen oder Expertengespräche durchgeführt und damit von der Möglichkeit, die ihnen § 22 Absatz 5 GO LT und das diesbezügliche Einvernehmen des Finanzausschusses eröffnet hatten, Gebrauch gemacht.

Im Einzelnen haben die Fachausschüsse zu folgenden Themen externe Sachverständige und Experten beteiligt:

Der Innenausschuss hat zu den folgenden drei Themenkomplexen Anhörungen oder Expertengespräche durchgeführt:

- Ausstattung und Ausrüstung, Fahrzeuge und Gebäude der Freiwilligen Feuerwehren und des Katastrophenschutzes
- Kommunale Finanzausstattung, Infrastrukturpauschale und Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung
- personelle und sachliche Ausstattung der Polizei

Der Rechtsausschuss hat zu den folgenden vier Themenkomplexen Anhörungen oder Expertengespräche durchgeführt:

- Gerichtsvollzieher
- Ausstattung der Justizvollzugsanstalten und Resozialisierung
- Personal und Organisation der Gerichte und Staatsanwaltschaften
- Häusliche und sexualisierte Gewalt, Gleichstellungspolitik

Der Wirtschaftsausschuss hat zu den folgenden vier Themenkomplexen Anhörungen oder Expertengespräche durchgeführt:

- Tourismus (Auskömmliche, bedarfsgerechte Finanzierung im Bereich der künftigen Tätigkeitsfelder, Aufgaben und Maßnahmen des Tourismusverbandes)
- Personalausstattung in der Landesverwaltung zur Umsetzung der Energiewende
- Verkehr (Entwicklung und Angemessenheit der Regionalisierungsmittel, auskömmliche, bedarfsgerechte Finanzierung für die Bereitstellung bedarfsgerechter Verkehrsleistungen und notwendiger Investitionen in den Ausbau der Schieneninfrastruktur und gegebenenfalls den Kauf von Fahrzeugen, Planung der Reaktivierung von Bahnstrecken und Bestellung weiterer Verkehrsleistungen)
- Handwerk (Programme „Meister-Extra“ und „Meisterprämie“ sowie Kampagne „Besser ein Meister“, insbesondere Förderung von Unternehmensnachfolgen im Handwerk, Inanspruchnahme und Wirksamkeit der Programme)

Der Agrarausschuss hat zu folgendem Themenkomplex eine Anhörung durchgeführt:

- Unterhaltung und Sanierung der Gewässer zweiter Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern und deren Finanzierung

Der Bildungsausschuss hat zu den folgenden zwei Themenkomplexen Anhörungen oder Expertengespräche durchgeführt:

- Kindertagesförderungsgesetz
- Steigerung der Attraktivität des Lehrerberufs

Der Wissenschafts- und Europaausschuss hat zu den folgenden zwei Themenkomplexen Anhörungen oder Expertengespräche durchgeführt:

- Umsetzungsstand und Förderung der Exzellenzstrategie des Landes Mecklenburg-Vorpommern
- Ausstattung der Hochschulen für den Auf- und Ausbau des Forschungsbereichs Künstliche Intelligenz an den Hochschulen Mecklenburg-Vorpommerns

Der Sozialausschuss hat zu den folgenden sechs Themenkomplexen Anhörungen oder Expertengespräche durchgeführt:

- Sportförderung und Programm „MV kann schwimmen“
- Kinderklinik Hanse- und Universitätsstadt Rostock
- Migration und Integration
- Selbsthilfe M-V e. V.
- Geriatriische Versorgung und Sozialpädiatrische Zentren in Mecklenburg- Vorpommern
- Krankenhauszukunfts fonds

Der Finanzausschuss hat zu den folgenden acht Themenkomplexen Anhörungen durchgeführt:

- Kurz-, mittel- und langfristiger Neubau- und Sanierungsbedarf für Schulbauten in Mecklenburg-Vorpommern sowie Finanzierungsbedarfe der kommunalen und privaten Schulträger
- Effizienter Mitteleinsatz bei der Digitalisierungsstrategie des Landes Mecklenburg-Vorpommern
- Entwicklung der Pensionslasten durch die im Landesdienst befindlichen Beamten und mögliche Deckungsmöglichkeiten
- Möglichkeiten zur Weiterentwicklung der Kameralistik im Hinblick auf eine bessere Darstellung des Ressourcenverbrauchs und die Chancen zur Einbindung beziehungsweise Ausweisung einer Generationenbilanzierung
- Möglichkeiten der Optimierung des Besteuerungsverfahrens, zum Beispiel durch Anpassung des Risikomanagements im Besteuerungsverfahren
- Entwicklung des Personalbedarfs in den Finanzämtern des Landes
- Stand der Restrukturierung der staatlichen Bau- und Liegenschaftsverwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern und Stellenbedarf der Staatlichen Bau- und Liegenschaftsämter (SBL) für eine planmäßige Umsetzung der Mittel für Investitionen und Instandhaltung
- steuerliche beziehungsweise steuerpolitische Situation des Landes Mecklenburg-Vorpommern, insbesondere im Hinblick auf die voraussichtliche Steuereinnahmentwicklung in den folgenden Jahren auch im Hinblick auf die Mai-Steuerschätzung

Die überwiegende Anzahl der Ministerinnen und Minister haben jeweils zu Beginn der Beratungen die jeweiligen Einzelplanentwürfe im Finanzausschuss persönlich vorgestellt. In einem Fall wurde in den Einzelplan durch den zuständigen Staatssekretär in Vertretung der Ministerin eingeführt. Ferner haben die Präsidentin des Landtages Mecklenburg-Vorpommern, die Präsidentin des Landesrechnungshofes Mecklenburg-Vorpommern, der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern, der Bürgerbeauftragte des Landes Mecklenburg-Vorpommern und der Chef der Staatskanzlei in die jeweiligen Einzelplanentwürfe eingeführt.

Der Finanzausschuss hat sich im Ergebnis seiner Beratungen dafür ausgesprochen, dem Landtag Änderungen am Sachhaushalt der Einzelpläne 03 (Ministerpräsidentin – Staatskanzlei), 06 (Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit), 08 (Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt), 10 (Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport), 11 (Allgemeine Finanzverwaltung) und 12 (Hochbaumaßnahmen des Landes) zu empfehlen.

Zu den Einzelplänen 01 (Landtag), 04 (Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung), 07 (Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung), 09 (Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz) sowie 13 (Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten) empfiehlt der Finanzausschuss sowohl Änderungen am Sachhaushalt als auch an den Stellenplänen. Die Änderungen in den jeweiligen Stellenplänen sind in einer gesonderten Beschlussempfehlung auf Drucksache 8/816 dargestellt.

Zu den Einzelplänen 02 (Landesrechnungshof), 05 (Finanzministerium), 14 (Landesverfassungsgericht) und 15 (Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung) empfiehlt der Finanzausschuss die unveränderte Annahme.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

1. Innenausschuss

Der Innenausschuss hat den Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Haushaltsjahre 2022/2023 (Haushaltsgesetz 2022/2023) sowie die Mittelfristige Finanzplanung 2021 bis 2026 einschließlich Investitionsplanung im Rahmen seiner Zuständigkeiten in insgesamt vier Sitzungen am 28. April 2022, 5. Mai 2022, 30. Mai 2022 und abschließend am 2. Juni 2022 beraten und hierzu folgende Beschlüsse gefasst:

Einzelplan 04

Der Innenausschuss hat mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE, gegen die Stimmen der Fraktion der AfD, der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP mehrheitlich empfohlen, diesen Einzelplan mit den folgenden vom Innenausschuss beschlossenen Änderungen und im Übrigen unverändert anzunehmen:

Kapitel 0405 – Brand- und Katastrophenschutz

Der Innenausschuss hat dem Finanzausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, bei Gegenstimmen der Fraktion der FDP sowie Enthaltung seitens der Fraktion der AfD mehrheitlich empfohlen, beim Titel 0405-686.01 (Zuschüsse an Körperschaften des öffentlichen Rechts, Verbände, Vereine und ähnliche Institutionen) den Haushaltsansatz in 2022 und 2023 jeweils um 75,0 TEUR zu erhöhen und den Haushaltsvermerk „Übertragbar.“ einzufügen. Zur Deckung dieser Mehrausgaben sollte der Ansatz beim Titel 0404-525.05 (Honorare für Lehrkräfte) in 2022 und 2023 jeweils um 25,0 TEUR sowie der Ansatz beim Titel 0404-533.01 (Ausgaben aufgrund von Werkverträgen oder anderen Auftragsformen) in 2022 und 2023 jeweils um 50,0 TEUR reduziert werden.

Kapitel 0406 - Polizei

Der Innenausschuss hat dem Finanzausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE, bei Gegenstimmen der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP sowie Enthaltung seitens der Fraktion der AfD mehrheitlich empfohlen, beim Titel 0406-684.01 (Zuschuss an den Verein „Polizeihistorische Sammlung Neubrandenburg“) den Haushaltsansatz in 2022 und 2023 jeweils um 20,0 TEUR zu erhöhen und den Haushaltsvermerk „Weggefallen.“ zu streichen. Zudem sollte folgende neue Erläuterung ausgebracht werden:

„Veranschlagt für die Förderung des Projektes ‚Polizeihistorische Sammlung Neubrandenburg‘ gemäß §§ 23/44 LHO“

Zur Deckung dieser Mehrausgaben sollte der Ansatz beim Titel 0406-511.07 (Ausgaben für Telekommunikation) in 2022 und 2023 jeweils um 20,0 TEUR reduziert werden. Zudem sollte in der Erläuterung zum Titel 0406-511.07 in der Ziffer 1 „Fernmeldegebühren“ in 2022 und 2023 jeweils die Zahl „700,0“ durch die Zahl „680,0“ ersetzt werden.

Einzelplan 11

Der Innenausschuss hat mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE, bei Gegenstimmen der Fraktionen der AfD, der CDU und der FDP sowie Enthaltung seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, soweit seine Zuständigkeit betroffen ist, mehrheitlich empfohlen, den Einzelplan 11 unverändert anzunehmen.

Einzelplan 12

Der Innenausschuss hat mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE, bei Gegenstimmen der Fraktion der AfD sowie Enthaltung seitens der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP, soweit seine Zuständigkeit betroffen ist, mehrheitlich empfohlen, den Einzelplan 12 unverändert anzunehmen.

Haushaltsgesetz 2022/2023

Der Innenausschuss hat mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE, bei Gegenstimmen der Fraktionen der AfD und der CDU sowie Enthaltung seitens der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP, soweit seine Zuständigkeit betroffen ist, mehrheitlich empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 8/600 unverändert anzunehmen.

Unterrichtung Mittelfristige Finanzplanung

Der Innenausschuss hat die Unterrichtung zur Kenntnis genommen.

2. Rechtsausschuss

Der Rechtsausschuss hat den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 8/600 und die Unterrichtung durch die Landesregierung auf Drucksache 8/598 in seiner 14. Sitzung am 1. Juni 2022 abschließend beraten und gegenüber dem federführenden Finanzausschuss das folgende mitberatende Votum abgegeben:

Einzelplan 09

Der Rechtsausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE, gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP sowie Enthaltung seitens der Fraktion der AfD empfohlen, den Einzelplan 09 unverändert anzunehmen.

Einzelplan 14

Der Rechtsausschuss hat mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der AfD, der CDU, DIE LINKE und der FDP, bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einvernehmlich empfohlen, den Einzelplan 14 mit dem dazugehörigen Stellenplan und den Stellenübersichten unverändert anzunehmen.

Haushaltsgesetz 2022/2023

In Bezug auf den Gesetzentwurf der Landesregierung „Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Haushaltsjahre 2022 und 2023“ auf Drucksache 8/600 hat der Rechtsausschuss mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE, Gegenstimmen der Fraktionen der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP sowie Enthaltung seitens der Fraktion der AfD empfohlen, den Gesetzentwurf, soweit die Zuständigkeit des Rechtsausschusses gegeben ist, unverändert anzunehmen.

Unterrichtung Mittelfristige Finanzplanung

Der Rechtsausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE, Gegenstimmen der Fraktion der CDU sowie Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP empfohlen, die Unterrichtung der Landesregierung auf Drucksache 8/598 verfahrensmäßig für erledigt zu erklären.

3. Wirtschaftsausschuss

Der Wirtschaftsausschuss hat den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 8/600 und die Unterrichtung der Landesregierung auf Drucksache 8/598 im Rahmen seiner Zuständigkeit in seiner 8. Sitzung am 28. April 2022, in seiner 9. Sitzung am 5. Mai 2022, in seiner 11. Sitzung am 13. Mai 2022 und abschließend in seiner 12. Sitzung am 2. Juni 2022 beraten und im Ergebnis seiner Beratungen dem federführend zuständigen Finanzausschuss das folgende Votum zugeleitet:

Einzelplan 03

Der Wirtschaftsausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE, gegen die Stimmen der Fraktion der AfD und bei Enthaltung seitens der Fraktionen der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP empfohlen, den Einzelplan 03, soweit seine Zuständigkeit betroffen ist, unverändert anzunehmen.

Einzelplan 06

Der Wirtschaftsausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE, gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD, der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP empfohlen, den Einzelplan 06 unverändert anzunehmen.

Einzelplan 11

Der Wirtschaftsausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE, gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD, der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP empfohlen, den Einzelplan 11, soweit seine Zuständigkeit betroffen ist, unverändert anzunehmen.

Haushaltsgesetz 2022/2023

Der Wirtschaftsausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE, gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD, der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP empfohlen, den Gesetzentwurf der Landesregierung „Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 (Haushaltsgesetz 2022/2023)“ auf Drucksache 8/600, soweit seine Zuständigkeit betroffen ist, unverändert anzunehmen.

Unterrichtung Mittelfristige Finanzplanung

Der Wirtschaftsausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE, Gegenstimmen der Fraktion der AfD sowie Enthaltung seitens der Fraktionen der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP empfohlen, die Unterrichtung durch die Landesregierung „Mittelfristige Finanzplanung 2021 bis 2026 des Landes Mecklenburg-Vorpommern einschließlich Investitionsplanung“ auf Drucksache 8/598, soweit seine Zuständigkeit betroffen ist, verfahrensmäßig für erledigt zu erklären.

4. Agrarausschuss

Der Agrarausschuss hat den „Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 (Haushaltsgesetz 2022/2023)“ auf Drucksache 8/600 sowie der Unterrichtung durch die Landesregierung „Mittelfristige Finanzplanung 2021 bis 2026 des Landes Mecklenburg-Vorpommern einschließlich Investitionsplanung“ auf Drucksache 8/598 in seiner 12. Sitzung am 11. Mai 2022 auf der Grundlage seiner fachlichen Zuständigkeiten abschließend beraten und dem federführenden Finanzausschuss folgende mitberatende Stellungnahme zugeleitet:

Einzelplan 08

Der Agrarausschuss hat einstimmig empfohlen, in der Erläuterung des Titels 0802-MG 16-633.16 (Vorfinanzierung für Klimakampagnen aus Mitteln des EFRE – Förderzeitraum 2014 bis 2020) in Satz 2 die Wörter „Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung“ durch die Wörter „Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt“ zu ersetzen.

Unter Berücksichtigung der dargestellten mitberatenden Empfehlungen hat der Agrarausschuss einvernehmlich, mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE, bei Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD, der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der FDP empfohlen, den Einzelplan 08 (Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt) mit dieser Maßgabe und im Übrigen unverändert anzunehmen

Einzelplan 11

Der Agrarausschuss hat mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE, bei Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD, der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der FDP einvernehmlich empfohlen, die ausschussrelevanten Teile des Einzelplans 11 (Allgemeine Finanzverwaltung) unverändert anzunehmen.

Einzelplan 12

Der Agrarausschuss hat mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE, bei Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD, der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der FDP einvernehmlich empfohlen, die ausschussrelevanten Teile des Einzelplans 12 (Hochbaumaßnahmen des Landes) unverändert anzunehmen.

Gesamtplan

Der Agrarausschuss hat mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE, bei Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD, der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der FDP einvernehmlich empfohlen, die ausschussrelevanten Teile des Gesamtplans unverändert anzunehmen.

Haushaltsgesetz 2022/2023

Der Agrarausschuss hat mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE, bei Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD, der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der FDP einvernehmlich empfohlen, die ausschussrelevanten Teile des Landeshaushaltes 2022/2023 mit der Maßgabe der zum Einzelplan 08 empfohlenen Änderung und im Übrigen unverändert anzunehmen.

Unterrichtung Mittelfristige Finanzplanung

Der Agrarausschuss hat mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE, bei Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD, der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der FDP einvernehmlich empfohlen, die ausschussrelevanten Teile der Unterrichtung der Landesregierung „Mittelfristige Finanzplanung 2021 bis 2026 des Landes Mecklenburg-Vorpommern einschließlich Investitionsplanung“ auf Drucksache 8/598 verfahrensmäßig für erledigt zu erklären.

5. Bildungsausschuss

Der Bildungsausschuss hat den Gesetzentwurf der Landesregierung auf Drucksache 8/600 und die Unterrichtung durch die Landesregierung auf Drucksache 8/598 in seiner 13. Sitzung am 2. Juni 2022 abschließend beraten und gegenüber dem federführenden Finanzausschuss das folgende mitberatende Votum abgegeben:

Einzelplan 07

Der Bildungsausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE, bei Gegenstimmen der Fraktionen der AfD, der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP empfohlen, den Einzelplan 07 mit dem dazugehörigen Stellenplan unverändert anzunehmen.

Einzelplan 11

Der Bildungsausschuss hat, soweit seine Zuständigkeit betroffen ist, mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE, bei Gegenstimmen der Fraktionen der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP sowie Enthaltung seitens der Fraktion der AfD empfohlen, den Einzelplan 11 mit den dazugehörigen Wirtschaftsplänen unverändert anzunehmen.

Einzelplan 12

Der Bildungsausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE, Gegenstimmen der Fraktionen der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP sowie Enthaltung seitens der Fraktion der AfD empfohlen, den Einzelplan 12 mit den dazugehörigen Anlagen, soweit die Zuständigkeit des Bildungsausschusses gegeben ist, unverändert anzunehmen.

Haushaltsgesetz 2022/2023

In Bezug auf den Gesetzentwurf der Landesregierung „Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 (Haushaltsgesetz 2022/2023)“ auf Drucksache 8/600 hat der Bildungsausschuss mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE, gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD, der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP empfohlen, den Gesetzentwurf, soweit die Zuständigkeit des Bildungsausschusses gegeben ist, unverändert anzunehmen:

Unterrichtung Mittelfristige Finanzplanung

Der Bildungsausschuss hat mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE, gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD, der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP empfohlen, die Unterrichtung der Landesregierung „Mittelfristige Finanzplanung 2021 bis 2026 des Landes Mecklenburg-Vorpommern einschließlich Investitionsplanung“ auf Drucksache 8/598 verfahrensmäßig für erledigt zu erklären.

6. Wissenschafts- und Europaausschuss

Der Wissenschafts- und Europaausschuss hat den „Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 (Haushaltsgesetz 2022/2023)“ auf Drucksache 8/600 in Verbindung mit der Unterrichtung durch die Landesregierung „Mittelfristige Finanzplanung 2021 bis 2026 des Landes Mecklenburg-Vorpommern einschließlich Investitionsplanung“ auf Drucksache 8/598 in seiner 11. Sitzung am 12. Mai 2022 auf der Grundlage seiner fachlichen Zuständigkeiten abschließend beraten und dem federführenden Finanzausschuss folgende mitberatende Stellungnahme zugeleitet:

Einzelplan 11

Der Wissenschafts- und Europaausschuss hat mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE, bei Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD, der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der FDP einvernehmlich empfohlen, die ausschussrelevanten Teile des Einzelplans 11 (Allgemeine Finanzverwaltung) unverändert anzunehmen.

Einzelplan 12

Der Wissenschafts- und Europaausschuss hat mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE, bei Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD, der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der FDP einvernehmlich empfohlen, die ausschussrelevanten Teile des Einzelplans 12 (Hochbaumaßnahmen des Landes) unverändert anzunehmen.

Einzelplan 13

Der Wissenschafts- und Europaausschuss hat mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE, bei Gegenstimmen seitens der Fraktionen der AfD, der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie Enthaltung seitens der Fraktion der FDP mehrheitlich empfohlen, den Einzelplan 13 (Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten) unverändert anzunehmen.

Gesamtplan

Der Wissenschafts- und Europaausschuss hat mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE, bei Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD, der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der FDP einvernehmlich empfohlen, die ausschussrelevanten Teile des Gesamtplans unverändert anzunehmen.

Haushaltsgesetz 2022/2023

Der Wissenschafts- und Europaausschuss hat mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE, bei Gegenstimmen seitens der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie Enthaltung der Fraktionen der AfD und der FDP mehrheitlich empfohlen, die ausschussrelevanten Teile des Landeshaushaltes 2022/2023 insgesamt unverändert anzunehmen.

Unterrichtung Mittelfristige Finanzplanung

Der Wissenschafts- und Europaausschuss hat mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE, bei Gegenstimmen seitens der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD und der FDP mehrheitlich empfohlen, die ausschussrelevanten Teile der Unterrichtung der Landesregierung „Mittelfristige Finanzplanung 2021 bis 2026 des Landes Mecklenburg-Vorpommern einschließlich Investitionsplanung“ auf Drucksache 8/598 verfahrensmäßig für erledigt zu erklären.

7. Sozialausschuss

Der Sozialausschuss hat den Entwurf eines Haushaltsgesetzes 2022/2023 auf Drucksache 8/600 sowie die Unterrichtung durch die Landesregierung „Mittelfristige Finanzplanung 2021 bis 2026 des Landes Mecklenburg-Vorpommern einschließlich Investitionsplanung“ auf Drucksache 8/598 in seiner 10. Sitzung am 27. April, seiner 12. Sitzung am 11. Mai 2022, seiner 13. Sitzung am 16. Mai 2022 und abschließend in seiner 14. Sitzung am 25. Mai 2022 beraten und dem Finanzausschuss die folgende mitberatende Stellungnahme zugeleitet:

Haushaltsgesetz 2022/2023

Der Sozialausschuss hat dem federführenden Finanzausschuss mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE, gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD, der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 8/600, einschließlich der Einzelpläne 10 und 11, soweit die Zuständigkeit des Sozialausschusses betroffen ist, unverändert anzunehmen.

Unterrichtung Mittelfristige Finanzplanung

Der Sozialausschuss hat dem federführenden Finanzausschuss zudem mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE, bei Gegenstimmen seitens der Fraktionen der AfD, der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP empfohlen, die Unterrichtung durch die Landesregierung auf Drucksache 8/598 verfahrensmäßig für erledigt zu erklären.

III. Wesentliche Ergebnisse der Anhörungen des Finanzausschusses

Der Finanzausschuss hat im Rahmen seiner Beratungen zu verschiedenen Themenbereichen teils schriftliche und teils öffentliche Anhörungen durchgeführt, auf die nachfolgend näher eingegangen wird:

1. Wesentliche Ergebnisse der schriftlichen Anhörung zu dem Thema: „Entwicklung des Personalbedarfs in den Finanzämtern des Landes“

Der Finanzausschuss hat zu dem vorgenannten Thema im Rahmen einer Anhörung den Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern, die Deutsche Steuer-Gewerkschaft – Landesverband Mecklenburg-Vorpommern (DSTG), ver.di, die Steuerberaterkammer Mecklenburg-Vorpommern und den Deutschen Steuerberaterverband e. V. um eine schriftliche Stellungnahme gebeten.

Der Deutsche Steuerberaterverband e. V. und ver.di haben von der Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme keinen Gebrauch gemacht.

Die Steuerberaterkammer Mecklenburg-Vorpommern hat unter anderem ausgeführt, dass die Personalentwicklung in der Finanzverwaltung in den zurückliegenden Jahren, insbesondere mit dem Beschluss zur Personaleinsparung, rückläufig gewesen sei. Dabei habe sich in der Praxis gezeigt, dass die Digitalisierung in der Finanzverwaltung nach Wahrnehmung der Steuerberaterkammer Mecklenburg-Vorpommern zwar zu einer Entlastung in der Verwaltung geführt habe, jedoch keine Effekte für den Steuerpflichtigen und den Steuerberater eingetreten seien. Mit Blick auf die in der Mittelfristigen Finanzplanung (MFP) ersichtliche Personalentwicklung sowie die Prognosen zum Arbeitsmarkt und zum Fachkräfteangebot wurde angemerkt, dass auch bei sinkendem Beschäftigungspersonenpotenzial das Land ein ausreichendes Kräfteangebot vorfinden werde, wenn zielführende Recruitingmaßnahmen und gute Qualifikationsangebote über die Universitäten und Fachhochschulen geschaffen würden. Es bestehe insoweit auch die Bereitschaft der steuerberatenden Berufe in Mecklenburg-Vorpommern, hier gemeinsame Maßnahmen zu ergreifen. Es gehe dabei darum, möglichst allen am Steuerrecht und an der steuerrechtlichen Berufsausübung Interessierten eine geeignete Berufsperspektive anzubieten. Zur Frage, ob insbesondere durch technische Optimierungen Effizienzsteigerungen in den Finanzämtern erreicht werden könnten, hat die Steuerberaterkammer Mecklenburg-Vorpommern ferner ausgeführt, dass die Bediensteten der Finanzverwaltung sich in der Bearbeitung der Veranlagungsfälle nicht auf die formale Richtigkeit und den formalen Nachweis, sondern stärker auf die steuerliche Plausibilität der Angaben konzentrieren sollten. In diesem Sinne sollten die Hinweise im sogenannten Risikomanagementsystem behandelt werden. Den Angaben von Steuerberatern als Organ der Steuerrechtspflege sollte stärker vertraut werden. Beleganforderungen durch Hinweise auf dem Risikomanagementsystem sollten nur noch die Ausnahme sein. Möglicherweise frei werdende Bedienstete aus der Veranlagung sollten dann eine qualifizierte Betriebsprüfung verstärken. Von einer Verringerung der Personenzahl hat die Steuerberaterkammer Mecklenburg-Vorpommern aber aus Sicht des Berufsstandes dringend abgeraten.

Der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern hat in seiner schriftlichen Stellungnahme unter anderem zur Frage, wie man die Leistungsfähigkeit und Effizienz der Landesfinanzverwaltung erhalten oder steigern könne, ausgeführt, dass das Land die Fachkräfte in ausreichender Zahl selbst ausbilden und anschließend übernehmen müsse. Daher seien alle Maßnahmen zu prüfen, die ein vorzeitiges Ausscheiden von Beschäftigten verhindern könnten, insbesondere sollte die Altersgrenze für den Ruhestand auf Antrag bei Beamten überprüft werden. Zudem sei auch der Bereich der Digitalisierung zu berücksichtigen: Bund und Länder wirkten beim einheitlichen Einsatz von IT-Verfahren und Software sowie ihrer einheitlichen Entwicklung schon heute zusammen. Dies geschehe im Vorhaben KONSENS („Koordinierte neue Software-Entwicklung der Steuerverwaltung“). Ziel sei dabei die elektronische Unterstützung der Arbeitsabläufe in der Steuerverwaltung und die elektronische Kommunikation mit den Steuerzahlern. Steuererklärungen würden zunehmend über das ELSTER-Portal online eingereicht. Die derzeitige Datenabfrage für die Berechnung der neuen Grundsteuer sollte die Anzahl an ELSTER-Zugängen, so die Hoffnung des Landesrechnungshofes, deutlich erhöhen. Die elektronische Übermittlung der Steuererklärungen verringere den Aufwand für die Datenerfassung. Die Daten könnten vielmehr unmittelbar in die Fachanwendungen übernommen und verarbeitet werden. Die elektronische Unterstützung der Arbeitsabläufe könne letztlich die Effizienz erhöhen. Insbesondere sollte von den rechtlich geregelten Möglichkeiten der sogenannten „Dunkelverarbeitung“ und einer damit einhergehenden Prozessautomatisierung Gebrauch gemacht werden. Es dürften dabei im Kernbereich der Entscheidungsfindung nur Algorithmen eingesetzt werden, deren Entscheidungslogik unverändert und nachprüfbar sei. Ein dritter Bereich im Zusammenhang mit dem Erhalt der Effizienz der Steuerverwaltung sei die Organisation.

Da Steuererklärungen zunehmend elektronisch abgegeben würden, entfalle auch die Notwendigkeit, diese in der Fläche bearbeiten zu müssen. Somit könnten sich Finanzämter stärker auf die Bearbeitung bestimmter Steuerarten spezialisieren. Durch die Bündelung gleichartiger Aufgaben entstünden zudem entsprechende Skaleneffekte, auch könnten Vertretungen besser gewährleistet werden. In der Fläche könnten Finanzämter in Form von Bürgerbüros (Front Office) eingerichtet werden. Die Landesregierung sollte nach Auffassung des Landesrechnungshofes die Organisation der Finanzämter im Land hin zu einer stärkeren Spezialisierung überprüfen. Zur Frage, ob steuerlich gut ausgebildete Fachkräfte sinnvollerweise im administrativen Bereich, wie Geschäftsstellen, Reisekostenstellen, Personalbewirtschaftung, eingesetzt würden oder man auf eine interdisziplinäre Besetzung achten sollte, hat der Landesrechnungshof ausgeführt, dass es in Mecklenburg-Vorpommern in den Laufbahnen unter anderem die Fachrichtungen Steuerverwaltungsdienst und Allgemeiner Verwaltungsdienst gebe. Tatsächlich würden in den Geschäftsstellen, Reisekostenstellen und in der Personalbewirtschaftung der Finanzämter regelmäßig steuerlich gut ausgebildete Fachkräfte eingesetzt. Die Beamten des Steuerverwaltungsdienstes sollten nach Auffassung des Landesrechnungshofes jedoch Aufgaben des Steuerverwaltungsdienstes wahrnehmen. Zum einen seien sie dafür ausgebildet und zum anderen bestehe ein Fachkräftemangel. Allgemeine Verwaltungsaufgaben sollten durch Beamte der Fachrichtung Allgemeiner Verwaltungsdienst beziehungsweise durch Verwaltungsfachangestellte wahrgenommen werden. In Bezug auf die Frage, ob sich durch einen zusätzlichen Personaleinsatz die Einnahmesituation des Landes verbessern lassen würde, hat der Landesrechnungshof erklärt, dass bei einer Verstärkung des Innendienstes nicht mit einer signifikanten Verbesserung der Einnahmesituation zu rechnen sei. Die Prüfungsdienste der Steuerverwaltung führten zu Steuermehreinnahmen. Von diesen verblieben aber nur die Landessteuern vollständig im Haushalt. Von den Gemeinschaftssteuern würde hingegen der Bundesanteil wieder abgezogen. Aus dem anschließenden Länderfinanzausgleich erhalte das Land dann zudem eine geringere Zuteilung. Die höheren Personalausgaben hätte das Land jedoch vollständig allein zu tragen. Nach Einschätzung des Landesrechnungshofes sei davon auszugehen, dass die zu erwartenden zusätzlichen Einnahmen aus den Landessteuern und den Zuteilungen aus dem Finanzausgleich die Personalausgaben für Beamte im Prüfdienst übersteigen würden. Zur Frage, wie die Chancen und Risiken der Personalgewinnung für die Finanzämter des Landes einzuschätzen seien, hat der Landesrechnungshof ferner ausgeführt, dass der Arbeitsmarkt in der Bundesrepublik Deutschland von einem Fachkräftemangel geprägt sei. Dies dürfte auch für Finanzwirte, Diplom-Finanzwirte oder Bachelor of Laws in der Steuerverwaltung gelten. Im Rahmen der Föderalismusreform I in 2006 sei zudem die einheitliche Besoldung der Beamten von Bund und Ländern aufgehoben worden, wodurch die Länder nunmehr um Fachkräfte auch mit der Höhe der Besoldung konkurrieren würden. Es könne daher ein Anreiz für Fachkräfte bestehen, in Bundesländer mit einer höheren Besoldung zu wechseln.

Die DSTG hat in ihrer schriftlichen Stellungnahme unter anderem ausgeführt, dass die Steuerverwaltung täglich vor der schwierigen Aufgabe stehe, einerseits den gesetzlich normierten Steueranspruch durchzusetzen und andererseits durch einen maßvollen Gesetzesvollzug den berechtigten Interessen von Unternehmen, Bürgerinnen und Bürgern gerecht zu werden. Bereits in den 90er-Jahren habe man in den öffentlichen Verwaltungen damit begonnen, am Personal zu sparen. Dieses Sparen habe letztlich schnell dazu geführt, dass das Arbeitspensum nicht mehr geschafft worden sei. Mit der Einführung der Grundsätze zur Neuorganisation der Finanzämter und zur Neuordnung des Besteuerungsverfahrens sei dann erstmals der Versuch unternommen worden, ohne die Zuführung von Personal die Arbeit der Finanzämter so zu organisieren, dass bei weniger werdendem Personal die anfallende Arbeit geschafft werden könne.

Für viele altgediente Finanzbeamte und Tarifbeschäftigte in diesem Bereich sei diese Neuorganisation die Kapitulation der Finanzverwaltung vor dem Gesetzauftrag der Gleichmäßigkeit der Besteuerung gewesen. Nachdem klar geworden sei, dass die bisherigen Maßnahmen nicht mehr ausreichen, um die anfallenden Arbeitsaufgaben vollumfänglich zu bewältigen, sei mit dem Risikomanagement im Besteuerungsverfahren (RMS) eine weitere Maßnahme zur Leistungssteigerung der Finanzämter ergriffen worden. Die Gleichmäßigkeit der Besteuerung sei nach Ansicht der DSTG für alle elektronisch abgegebenen, auch fehlerbehafteten Steuererklärungen, die den Risikofilter glatt durchlaufen würden, nunmehr nicht mehr grundsätzlich gegeben. Zur Frage, wie die derzeitige und mittelfristig zu erwartende Leistungsfähigkeit und Effizienz der Landesfinanzverwaltung bewertet werde, hat die DSTG erklärt, dass man vor dem Hintergrund, dass in den kommenden Jahren eine hohe Anzahl von Kolleginnen und Kollegen in den verdienten Ruhestand gingen, des Fachkräftemangels, der Absicht der Landesregierung, in den kommenden Jahren weiter beim Personal zu sparen, und der nur mühsam vorangehenden Digitalisierung, die Leistungsfähigkeit und Effizienz der Landesfinanzverwaltung als stark gefährdet sehe. Schon heute seien die Belastungsgrenzen erreicht oder sogar überschritten. Die notwendige Motivation des Bestandspersonals für eine Leistungssteigerung durch eine gelebte Wertschätzungskultur sei in der Landesfinanzverwaltung nicht zu erkennen. Noch immer gebe es in der Verwaltung Kolleginnen und Kollegen, die noch nie befördert worden seien oder seit Ewigkeit auf eine Beförderung warten würden. Dazu komme die Angst, dass bei einer nächsten notwendigen Dienstpostenbewertung der eigene Dienstposten herabbewertet und somit die bis dahin mögliche Beförderungsstelle gestrichen werde. Auch das Beurteilungswesen trage seinen Teil zur Demotivation der großen Mehrheit der Landesfinanzverwaltung bei. Um den Fehlbestand nicht noch weiter anwachsen zu lassen, müsste das Land aus Sicht der DSTG für die Landesfinanzverwaltung jährlich etwa 80 Neueinstellungen vornehmen. Dafür fehlten aber einerseits erforderliche Stellen im Haushaltsplan und andererseits geeignete Bewerberinnen und Bewerber. In den kommenden zwei Jahren werde sich der Fehlbestand um etwa 30 Prozent erhöhen. In Bezug auf die Frage, welche Bundesländer über besonders leistungsfähige und effiziente Landesfinanzverwaltungen verfügen würden und was diese auszeichne, hat die DSTG unter anderem erläutert, dass es in allen Bundesländern personelle Ausstattungsdefizite gebe. Man müsse sich jedoch die Frage stellen, wie andere Landesfinanzverwaltungen ihr Personal so auf die jeweilige Situation einstimmen würden, dass die Leistungsfähigkeit und Effizienz keinen Abbruch erleiden würde. Hier könne man zum Beispiel auf bessere Beförderungssituationen und einen besseren Umgang mit dem Personalkörper verweisen. So sei zum Beispiel in mehreren Landesfinanzverwaltungen länger über die Anhebung des Eingangsamtes beim mittleren Dienst auf BesGr. A7 diskutiert, diese dann aber auch umgesetzt worden. Aktuell werde in Baden-Württemberg über ein „Vier-Säulen-Modell“ für dessen Landesfinanzverwaltung gesprochen. Dabei gehe es um die Anhebung der Eingangsamter des mittleren Dienstes auf BesGr. A8 und des gehobenen Dienstes auf BesGr. A10. Des Weiteren sollen alle Kolleginnen und Kollegen des Bestandspersonals eine Beförderung erhalten. Die Bewertung der Dienstposten der Sachbearbeiter solle durchgehend mit BesGr. A12 erfolgen. In der Landesfinanzverwaltung von Mecklenburg-Vorpommern sei hingegen bisher nicht ernsthaft über eine Anhebung gesprochen worden. Vielmehr habe man völlig entgegengesetzt mit dem Besoldungsneuordnungsgesetz Regelungen zur Fachkräftegewinnung geschaffen, die für das Bestandspersonal demotivierend seien. Zur Frage, welche organisatorischen, rechtlichen und sonstigen Änderungen geeignet seien, um die Leistungsfähigkeit und Effizienz der Landesfinanzverwaltung zu erhalten oder gar zu steigern, hat die DSTG ausgeführt, dass es unumgänglich sei, unverzüglich eine Ausbildungsoffensive zu starten, um im kommenden Jahrzehnt überhaupt eine Chance zu haben, die Leistungsfähigkeit und Effizienz der Landesfinanzverwaltung auf einem Level zu halten, welches geeignet wäre, die anstehenden Aufgaben zu erfüllen.

Mit dem Start einer Ausbildungsinitiative müsse auch die Verbesserung der Ausbildungsbedingungen, gepaart mit deutlich besseren Bezügen, einhergehen. Ferner werde, insbesondere mit Blick auf die praktische Ausbildung in den Finanzämtern, eine Änderung des Ausbildungsablaufs benötigt. Dies würde allerdings nur funktionieren, wenn das Land Mecklenburg-Vorpommern sich für eine Trennung von der Norddeutschen Akademie (NoA) entscheiden würde. Darüber hinaus seien sowohl das Beurteilungs- als auch das Beförderungsverfahren in der Landesfinanzverwaltung aus Sicht der DSTG absolut ungeeignete Instrumente zur Hebung der Leistungssteigerung. In Bezug auf die Frage, ob steuerlich gut ausgebildete Fachkräfte sinnvollerweise im administrativen Bereich, wie Geschäftsstellen, Reisekostenstellen und Personalbewirtschaftung, eingesetzt würden oder man hier auf interdisziplinäre Besetzung achten sollte, hat die DSTG angemerkt, dass der Einsatz von Nicht-Laufbahn-Bewerbern in der Landesfinanzverwaltung kritisch gesehen werde. Aktuell sei dies aber schlicht alternativlos, da der Personalbedarf dramatisch groß sei. Für den Fall, dass administrative Bereiche sich verändern, Aufgaben wegfallen oder Aufgaben mit einem gewissen steuerlichen Bezug hinzukommen würden, könne das Personal nicht mehr flexibel genug eingesetzt werden. Darüber hinaus würde dies nichts an der aktuellen Situation ändern. Auch dieses Personal müsste erst einmal eingestellt werden. Auf dem freien Arbeitsmarkt stehe aber nur ein sehr begrenztes Kontingent an Fachkräften zur Verfügung. Bei den ausbildenden Betrieben werde es zudem sicher nicht gut ankommen, wenn die Verwaltung sich nicht im Stande sehe, selbst für den eigenen Bedarf auszubilden, dafür aber ausgebildete und berufserfahrene Arbeitskräfte abwerbe. Hinsichtlich der Entwicklung des Personalbedarfs in den Finanzämtern des Landes in den letzten zehn Jahren hat die DSTG betont, dass sie diese Thematik seit vielen Jahren umtreibe. Trotz stetig steigender Fallzahlen und zusätzlicher Aufgaben seien die Personalkonzepte der Landesregierung konsequent umgesetzt worden. Das Finanzministerium habe bei seinem Personal in den nachgeordneten Bereichen auch dann noch gespart, als bereits klar gewesen sei, dass die Aufgabenerfüllung stark gefährdet sei. In Bezug auf die Personalbedarfsentwicklung in den Finanzämtern des Landes bis 2030 wurde ergänzend ausgeführt, dass frei werdende Stellen sehr wahrscheinlich nicht mehr nachbesetzt werden könnten. Der private Ausbildungsmarkt biete zwischenzeitlich bessere Bedingungen für Auszubildende und duale Studenten. Der öffentliche Dienst verliere insofern den Kampf um die besten Schulabgänger. Daneben habe die nachwachsende Generation ein gewandeltes Verständnis von Work-Life-Balance. Teilzeitbeschäftigung werde zunehmend an Bedeutung gewinnen. In vergleichbaren Betrieben würden zudem teils bessere Löhne und Gehälter bezahlt und die wöchentliche Vollarbeitszeit betrage teils deutlich weniger als 40 Wochenstunden. Dies werde den Personalbedarf nach Ansicht der DSTG noch zusätzlich erhöhen. Darauf sei der öffentliche Dienst jedoch nicht vorbereitet. Zur Frage der Einschätzung der Chancen und Risiken der Personalgewinnung für die Finanzämter des Landes hat die DSTG mit Bedauern eingeräumt, dass die Chancen eher schlecht aussehen würden. Naturgemäß genieße das Finanzamt keinen guten Ruf. Auch hätten junge Menschen keinen Kontakt und keine eigene Erfahrung mit der Finanzverwaltung. Kommunale Verwaltungen seien daher eher in der Lebenswelt junger Menschen verwurzelt. Die Finanzverwaltung müsse aus Sicht der DSTG daher unbedingt für die eigene Ausbildung und das eigene duale Studium in den Schulen werben. Auch müsse die Teilnahme an Ausbildungsmessen abgesichert werden, ebenso das Anbieten von Praktikumsplätzen. Daneben müssten die Bedingungen für die Anwärter während des Vorbereitungsdienstes verbessert, die Bezüge angehoben und die Einstiegsbesoldung angepasst werden. Das Beförderungssystem müsse ebenfalls aus Sicht der DSTG unbedingt verbessert werden.

Zur Frage, ob durch einen zusätzlichen Personaleinsatz die Einnahmesituation des Landes verbessert werden könne, hat die DSTG erklärt, dass Steuerausfälle durch oberflächliche Prüfungen der Steuererklärungen, Vernachlässigung der Haftung, Nichtaufgriff von Betrugsverdachtsfällen, ausgefallene Betriebsprüfungen, aber auch niedergeschlagene Rechtsbehelfsfälle zu einem unbekanntem Ausfall von Steuern und Sozialabgaben führen würden, obwohl letztere von den Sozialversicherungsgesellschaften erhoben würden. Daneben sei die Bereitschaft zur Steuerhinterziehung aufgrund der mangelnden Präventiv-Wirkung hoch und nehme stetig zu. Das Risikomanagement prüfe, anders als ein Sachbearbeiter, nur punktuell und nicht allumfassend. Es werde den Steuerpflichtigen recht einfach gemacht, dieses System auszutricksen. Eine bewusst oder unbewusst falsche Eintragung in der Steuererklärung könne zur Verringerung der Steuerlast auf der einen und zu Steuerausfällen auf der anderen Seite führen. Vor diesem Hintergrund hat die DSTG klar betont, dass die Einnahmesituation des Landes sich durch eine bessere Personalausstattung verbessern lasse.

**2. Wesentliche Ergebnisse der schriftlichen Anhörung zu dem Thema:
„Stand der Restrukturierung der staatlichen Bau- und Liegenschaftsverwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern und Stellenbedarf der Staatlichen Bau- und Liegenschaftsämters (SBL) für eine planmäßige Umsetzung der Mittel für Investitionen und Instandhaltung“**

Der Finanzausschuss hat zu dem vorgenannten Thema im Rahmen einer Anhörung den Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern, Herrn Prof. Dr. Ewer, das Staatliche Bau- und Liegenschaftsamt Rostock, das Staatliche Bau- und Liegenschaftsamt Schwerin, den Ingenieurrat Mecklenburg-Vorpommern (IR M-V) und den Bund Deutscher Baumeister, Architekten und Ingenieure e. V. – Landesverband Mecklenburg-Vorpommern (BDB M-V) um eine schriftliche Stellungnahme gebeten.

Prof. Dr. Ewer, das Staatliche Bau- und Liegenschaftsamt Rostock sowie das Staatliche Bau- und Liegenschaftsamt Schwerin haben von der Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme keinen Gebrauch gemacht.

Der Landesrechnungshof hat unter anderem darauf hingewiesen, dass er sich bereits bei der Anhörung zum Entwurf des Gesetzes zur Modernisierung der Staatshochbau- und Liegenschaftsverwaltung im Jahre 2019 dafür ausgesprochen habe, die Ziele der Reform der Bau- und Liegenschaftsverwaltung durch Kennzahlen zu operationalisieren. So sollten beispielsweise die Bearbeitungszeiten vor und nach der Umorganisation erfasst und verglichen werden. Diese Empfehlung sollte aus Sicht des Landesrechnungshofes nunmehr zügig umgesetzt werden. Zur Frage nach der aktuellen und mittelfristig zu erwartenden Leistungsfähigkeit der Bau- und Liegenschaftsverwaltung wurde angemerkt, dass diese Frage nur auf der Grundlage einer Überprüfung der Prozesse in der Staatlichen Bau- und Liegenschaftsverwaltung und Evaluierung ihrer Umstrukturierung sachgerecht beantwortet werden könne. Die Landesregierung habe bisher jedoch weder eine Organisationsuntersuchung durchgeführt noch Ergebnisse einer Evaluierung vorgelegt. In diesem Zusammenhang hat der Landesrechnungshof auch daran erinnert, dass er schon im Rahmen der Anhörung im Jahre 2019 angemerkt habe, dass im damaligen Gesetzgebungsverfahren keine fundierte Schwachstellenanalyse der damals aktuellen Organisationsstruktur und keine Wirkungsanalyse und Wirtschaftlichkeitsberechnungen zur geplanten Umorganisation vorgelegt worden seien. Des Weiteren hat der Landesrechnungshof darauf hingewiesen, dass er schon 2019 empfohlen habe, ein Konzept zur Besetzung der in die bauausführende Ebene zu verlagernden administrativen Dienstposten mit Fachkräften aus dem ingenieurtechnischen Bereich zu entwickeln. Dies sei bisher jedoch nicht geschehen und sollte nunmehr zügig umgesetzt werden.

Zur Frage der erforderlichen Personalausstattung der Staatlichen Bau- und Liegenschaftsämter hat der Landesrechnungshof wiederum auf seine Anmerkungen aus dem Gesetzgebungsverfahren in 2019 verwiesen, wonach der damalige Gesetzentwurf zur Modernisierung der Staatshochbau- und Liegenschaftsverwaltung keine prüffähige Bemessung beziehungsweise Berechnung des zukünftigen Personalbedarfs enthalten habe. Vor diesem Hintergrund hat der Landesrechnungshof angemahnt, den Personalbedarf zügig zu ermitteln. Zur Frage, wie die Leistungsfähigkeit der staatlichen Bau- und Liegenschaftsverwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern erhalten oder gar gesteigert werden könne, hat der Landesrechnungshof ausgeführt, dass die Aufgabenerfüllung in den Staatlichen Bau- und Liegenschaftsämtern anhand von Best-Practice-Ansätzen zu vereinheitlichen sei. Die Ämter sollten beispielsweise in der Praxis bewährte Musterprozesse erarbeiten. Das Finanzministerium (FM) sollte bei Steuerung der Ämter vorrangig die Instrumente der Strategie- und Programmplanung sowie Zielvereinbarungen nutzen. Hierzu sollte ein Controlling- und Berichtssystem eingerichtet werden. Regulatorische Änderungen habe der Landesrechnungshof zudem bereits im Jahr 2019 gefordert. Danach sollten die Richtlinien für den Landesbau M-V (RLBau M-V) und die damit im Zusammenhang stehenden VV und HTR überarbeitet werden. Insoweit hat der Landesrechnungshof empfohlen, dies nunmehr unverzüglich nachzuholen.

Der BDB M-V und der IR M-V haben in ihrer gemeinsamen schriftlichen Stellungnahme unter anderem ausgeführt, dass die Leistungsfähigkeit der staatlichen Bau- und Liegenschaftsverwaltung in Mecklenburg-Vorpommern für die derzeitigen Aufgaben nicht ausreichend sei. Grund für diese Einschätzung sei, dass die Verwaltung durch die jahrelange Aufgabenverdichtung und die Übertragung weiterer Aufgaben überlastet werde. Für die Herausforderungen der Zukunft, etwa in der Form des energetisch optimierten und nachhaltigen Bauens, würden nach Einschätzung des BDB M-V und des IR M-V einige Schwierigkeiten auf die Verwaltung zukommen, weil der zusätzliche Aufwand kaum mit dem derzeitigen Personal und der derzeitigen technischen Ausstattung betrieben werden könne. Insofern sei auch die mittelfristig zu erwartende Leistungsfähigkeit der Bau- und Liegenschaftsverwaltung nicht ausreichend. Die für eine planmäßige Umsetzung der Mittel für Investitionen und Instandhaltung erforderliche Leistungsfähigkeit der Verwaltung, insbesondere in der Projektsteuerung, als Kernstück eines professionellen Baumanagements, dürfte bereits jetzt nicht vollständig gegeben sein. Offenbar müsse die Verwaltung nämlich immer häufiger externe Projektsteuerer einsetzen, um Mittel für größere Investitionen und Instandhaltung überhaupt umsetzen zu können. Auf die Frage, welche organisatorischen, rechtlichen und sonstigen Änderungen, einschließlich von Aufgabenübertragungen auf die kommunale Ebene, geeignet wären, die Leistungsfähigkeit der staatlichen Bau- und Liegenschaftsverwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu erhalten und gar zu steigern, haben der BDB M-V und der IR M-V erklärt, dass eine Entscheidung über die strategische Aufstellung der Behörde immer dann sinnvoll sei, wenn auch die Aufgabenkritik im richtigen Maße erfolge und neben organisatorischen Maßnahmen immer auch eine Personalbedarfsbemessung erfolge. Dies sollte nach Ansicht des BDB M-V und des IR M-V im Mittelpunkt stehen. Eine Aufgabenübertragung auf die kommunale Ebene erscheine angesichts der ebenfalls unzureichenden Ausstattung kommunaler Einrichtungen nicht sinnvoll zu sein. Bereiche, wie beispielsweise die Landtagsverwaltung oder die Hochschulverwaltungen, die ihre Bauaufgaben mehr oder weniger selbst erledigten, sollten nach Auffassung des BDB M-V und des IR M-V konsequent bei der Landesbauverwaltung angegliedert werden. Der Eindruck von außen sei, dass die Überverwaltung des Staatshochbaues nicht beseitigt worden sei.

Die Stärkung sämtlicher Kompetenzen in der operativen Ebene könnten jedoch die Leistungsfähigkeit auf das erforderliche Maß erhöhen. In Bezug auf die Frage, ob in der staatlichen Bau- und Liegenschaftsverwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern weitere Verbesserungsbedarfe und -möglichkeiten bestünden, haben der BDB M-V und der IR M-V erklärt, dass es nach ihrer Ansicht einer transparenten Aufgabenkritik und einer entsprechenden Stärkung der operativen Ebene durch eine angemessene Personalbedarfsbemessung bedürfe. Hinsichtlich der Frage, inwiefern durch technische Optimierungen in den nächsten Jahren Effizienzsteigerungen in der Bau- und Liegenschaftsverwaltung des Landes erreicht werden könnten, wurde zudem ausgeführt, dass durch eine durchgängig elektronische Vorgangsbearbeitung Effizienzsteigerungen in der Bau- und Liegenschaftsverwaltung erreicht werden könnten. Die hybride Vorgangsbearbeitung dürfte, wie auch in anderen Verwaltungen, zu einem nicht unerheblichen Mehraufwand führen. Die digitale Umstellung beispielsweise für das bislang noch analoge Rechnungsmanagement wäre dringend erforderlich. Nach Kenntnis des BDB M-V und des IR M-V verfügten die Staatlichen Bau- und Liegenschaftsämter aber derzeit nicht einmal über einen leistungsfähigen CAD-Planserver, elektronische Kommunikationsmittel oder mobile Endgeräte in ausreichendem Maße. In Bezug auf die Chancen und Risiken der Personalgewinnung für die Bau- und Liegenschaftsverwaltung des Landes wurde ferner angemerkt, dass der Fachkräftemangel in unserem Land seit Jahren ein Problem sei, das vor allem auch die freie Wirtschaft bremse. Daher werde seitens des BDB M-V und des IR M-V seit Jahren gefordert, dass die Personalgewinnung nicht auf Kosten der freien Ingenieurbüros gehen dürfe. Vor diesem Hintergrund haben der BDB M-V und der IR M-V in ihrer gemeinsamen Stellungnahme ausdrücklich gefordert, dass das Land seiner Aufgabe bei der Ausbildung von Fachkräften unverzüglich nachkommen und auch selbst ausbilden solle. Dabei sollte die Ausbildung auch die Bedarfe der übrigen Verwaltungen berücksichtigen und über das technische Referendariat hinausgehen. Nach den Schätzungen des BDB M-V und des IR M-V dürfte auch bei den Staatlichen Bau- und Liegenschaftsämtern in den kommenden Jahren ein erheblicher Ersetzungsbedarf bestehen. Vor diesem Hintergrund wurde eine engere Zusammenarbeit mit den Hochschulen des Landes angeregt.

3. Wesentliche Ergebnisse der schriftlichen Anhörung zu dem Thema:

„Die steuerliche beziehungsweise steuerpolitische Situation des Landes Mecklenburg-Vorpommern, insbesondere im Hinblick auf die voraussichtliche Steuereinnahmentwicklung in den folgenden Jahren auch im Hinblick auf die Mai-Steuerschätzung“

Der Finanzausschuss hat zu dem vorgenannten Thema im Rahmen einer Anhörung die Deutsche Steuer-Gewerkschaft – Landesverband Mecklenburg-Vorpommern, Herrn Prof. Dr. Ried von der Universität Greifswald, das Statistische Landesamt und den Bund der Steuerzahler Mecklenburg-Vorpommern e. V. (BdSt) um eine schriftliche Stellungnahme gebeten.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft und Prof. Dr. Ried haben von der Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme keinen Gebrauch gemacht.

Das Statistische Landesamt hat mitgeteilt, dass man der Bitte des Finanzausschusses um eine schriftliche Stellungnahme zu dem übersandten Fragenkatalog nicht entsprechen könne, da die Fragen den Aufgabenbereich des Statistischen Amtes überschreiten würden. § 3 Absatz 2 Landesstatistikgesetz benenne das Aufgabenfeld des Statistischen Amtes, wobei die wesentliche Aufgabe sei, Statistiken zu erheben und aufzubereiten sowie statistische Ergebnisse zusammenzustellen, auszuwerten, darzustellen und zu veröffentlichen.

Das Statistische Amt könne in statistischen Angelegenheiten auch beraten und unterstützen, sofern entsprechende Daten vorliegen. Insoweit sei aber zu berücksichtigen, dass es die Aufgabe des Statistischen Amtes sei, vor allem objektiv und neutral Informationen als Entscheidungsgrundlage für Politik, Wirtschaft, Verwaltung und die Zivilgesellschaft zu liefern. Eine Bewertung der Informationen stehe dem Statistischen Amt hingegen nicht zu. Daher sehe man sich außerstande, zur direkten Beantwortung der Fragen des Finanzausschusses etwas beitragen zu können. Unabhängig davon würden dem Statistischen Amt auch nicht zu allen angefragten Bereichen ausreichend Daten vorliegen. Im Bereich Finanzen des Statistischen Amtes würden zwar die kommunalen Steuereinnahmen erfasst, die Steuereinnahmen des Landes würden jedoch nur zum Teil vorliegen und beruhten zudem nicht alle auf einer eigenen Datengrundlage des Statistischen Amtes.

Der BdSt hat in seiner Stellungnahme unter anderem betont, dass die Mittelfristige Finanzplanung 2021 bis 2026 (MFP) ein düsteres Bild zeichne. Allerdings seien diese Probleme schon seit Jahren bekannt. Die finanzpolitische Herausforderung der kommenden Jahre werde darin liegen, den Anstieg der laufenden Ausgaben wieder abzubremsen und strukturelle Überschüsse im Haushalt für Tilgungen und eigenfinanzierte Investitionen zu erwirtschaften. Langfristig werde der Landeshaushalt auch durch ansteigende Versorgungsausgaben belastet. Man werde den Landeshaushalt auf die nun langsamer wachsenden Steuereinnahmen einstellen müssen. Strukturelle Überschüsse im Haushalt für Nettotilgungen und eigenfinanzierte Investitionen müssten wegen der nicht mehr so stark sprudelnden Steuereinnahmen somit zukünftig wieder deutlich stärker durch Einsparungen auf der Ausgabenseite erwirtschaftet werden. Aus der aktuellen Finanzplanung ergebe sich zudem, dass der Haushaltsausgleich im Finanzplanungszeitraum gegenwärtig nur durch hohe Handlungsbedarfe, wie globale Minderausgaben, gesichert werden könne. Für das Haushaltsaufstellungsverfahren 2024/2025 müssten die Ausgaben nach Auffassung des BdSt deutlich stärker danach priorisiert werden, in welchem Maße die jeweiligen Maßnahmen und Programme zur Zukunftsfähigkeit des Landes beitragen würden. Die Fehler der Vergangenheit würden sich nunmehr rächen. Statt die Ausgaben wieder abzubremsen und zu tilgen, seien seit Jahren – mithin auch schon vor der Corona-Krise – Rekordhaushalte aufgestellt worden. Nunmehr werde aber nach Einschätzung des BdSt deutlich, dass sowohl diese als auch kommende Landesregierungen kaum noch finanzpolitischen Handlungsspielraum zur Gestaltung der Politik hätten. Die Zukunft des Landes werde von der Frage geprägt sein, wie die aufgenommenen Schulden getilgt und Pflichtaufgaben erfüllt werden könnten. Der BdSt hat erklärt, dass die Aussetzung des Personalkonzeptes ab dem 1. Januar 2020 ein Fehler gewesen sei. Die Personalzuwächse führten zu explodierenden Personalkosten. Seit 2012 seien die Personalkosten um rund 72 Prozent angestiegen, was nicht allein auf die Tarifanpassungen zurückzuführen sei. Das Land müsse daher ein neues Personalkonzept erarbeiten, das den aktuellen Entwicklungen einerseits Rechnung trage und auf der anderen Seite dort spare, wo Verwaltung verschlankt werden könne und müsse. Die Staatskanzlei müsse aus Sicht des BdSt hier mit gutem Beispiel vorgehen. Einige Posten, wie der des Parlamentarischen Staatssekretärs für Vorpommern und das östliche Mecklenburg, seien insoweit kritisch zu hinterfragen. Allein das Vorzimmer der Ministerpräsidentin verfüge über mehr Personen als das des 1. Bürgermeisters der Freien und Hansestadt Hamburg. In Bezug auf die Digitalisierung bestehe zudem ein erheblicher Nachholbedarf, wobei zu berücksichtigen sei, dass Digitalisierung Prozesse verschlanken, Verfahren beschleunigen und Personal einsparen könne. Eine weitere Entwicklung, die seit Jahren zu beobachten sei, sei die enorme Preissteigerung bei Bauprojekten. Häufig seien aus Sicht des BdSt auch die sehr langwierigen Planungsverfahren große Preistreiber.

Daher habe man diese Problematik im Schwarzbuch 2018/19 ausführlich erörtert und Vorschläge erarbeitet, um Verbesserungen zu erzielen und Kostenexplosionen zu stoppen. Des Weiteren hat der BdSt kritisch angemerkt, dass das Land vor einem riesigen Schuldenberg stehe. Angesichts der aktuellen Situation deute sich zudem eine Zinswende an, welche in der MFP als ein großes Risiko für den Landeshaushalt dargestellt werde. Steigende Zinsen hätten weitreichende Folgen und würden den Haushalt stark belasten. Daher hat der BdSt nachdrücklich gefordert, dass über die Zahlung von Zinsleistungen hinaus Schulden konsequent getilgt und die noch vorhandene Kreditermächtigung aus dem MV Schutzfonds nicht mehr beansprucht würden. Zudem wurde moniert, dass Wahlversprechen teuer werden könnten. In diesem Zusammenhang wurde gefordert, dass, sollte das Land keine Bundesmittel akquirieren können, auch die beitragsfreie Kita überprüft werden müsse. Das Land habe sich damals zu diesem Schritt entgegen der einhelligen Stellungnahme aller Experten entschlossen. Weiterhin hat der BdSt in seiner schriftlichen Stellungnahme eine Reform der Kommunalfinanzen und die Abschaffung der Gewerbesteuer gefordert. Die Corona-Krise habe offenbart, wie konjunkturanfällig die wichtigste kommunale Einnahmequelle sei. Daher setze sich der BdSt für eine Abschaffung der Gewerbesteuer und für ein stabiles Fundament der Kommunalfinanzen ein. Das Deutsche Steuerzahlerinstitut habe bereits Vorschläge für eine Kommunalfinanz-Reform erarbeitet. Danach sollte die Gewerbesteuer durch kommunale Zuschlagsrechte auf die Einkommen- und die Körperschaftsteuer sowie durch einen erhöhten Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer ersetzt werden. Die kommunale Steuerautonomie bliebe zudem erhalten, da die Kommunalpolitik die Höhe der neuen Hebesätze für die Einkommen- und die Körperschaftsteuer selbst bestimmen könnte.

**4. Wesentliche Ergebnisse der öffentlichen Anhörung zu dem Thema:
„Kurz-, mittel- und langfristiger Neubau- und Sanierungsbedarf für Schulbauten in Mecklenburg-Vorpommern sowie Finanzierungsbedarfe der kommunalen und privaten Schulträger“**

Der Finanzausschuss hat zu dem vorgenannten Thema im Rahmen einer Anhörung den Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern, den Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V., den Landeselternrat Mecklenburg-Vorpommern, den VDP Nord, den Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg, einen Beigeordneten des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte und den Verband Bildung und Erziehung Mecklenburg-Vorpommern e. V. um eine Stellungnahme gebeten.

Der Beigeordnete des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte hat von der Möglichkeit der Teilnahme an der Anhörung keinen Gebrauch gemacht.

Der Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern sowie der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern haben zwar nicht an der öffentlichen Anhörung am 23. Mai 2022 im Plenarsaal des Landtages teilgenommen, aber dem Finanzausschuss zuvor eine schriftliche Stellungnahme zugesandt.

Der Landeselternrat Mecklenburg-Vorpommern (LER M-V) hat zur Frage der bei Sanierung oder Neubau von Schulen bestehenden Probleme unter anderem ausgeführt, dass es an einer rechtsverbindlichen Schulbauverordnung mangle, die Träger in eine rechtssichere Position versetzen würde, um Schulen errichten zu können und Lehrern zu ermöglichen, moderne Unterrichtsformen und Inklusion zu implementieren.

Moderne, helle, große, barrierefreie, freundliche, gut vernetzte Klassenräume, Lernräume für besondere Beschulungsformen oder auch Rückzugsflächen für Stillarbeiten könnten es den Lehrern ermöglichen, neue Lehrmethoden und Lehrformen einzusetzen und Inklusion zu leben. Weiterhin würden ein hoher Instandhaltungsstau, fehlende finanzielle Instandhaltungsmittel sowie zu lange Fristen für Baugenehmigungen, fehlende Grundstücke und hohe Grundstückspreise, überproportionale Baupreissteigerungen sowie keine oder ungenügende Fördermittel und eine Benachteiligung der freien Schulen bei der Fördermittelvergabe den Neubau und die Sanierung von Schulen behindern. Vor diesem Hintergrund hat der LER M-V gefordert, eine rechtsverbindliche Schulbauverordnung zu erlassen, die in einem vereinfachten Baugenehmigungsverfahren jeden Träger in die Lage versetzen würde, bei Bedarf schnell und unbürokratisch Schulen zu modernisieren oder neu zu errichten. Man benötige insoweit zudem für alle Schulträger eine transparente, ausreichende und langjährig belastbare Förderrichtlinie zum Schulneubau. Insbesondere die Schullastenausgleichsverordnung müsse transparenter und für freie Träger nachvollziehbarer ausgestaltet werden. Zur Frage, welche Auswirkungen die Entwicklung des Baupreisindex auf die Realisierung einerseits eigenfinanzierter und andererseits geförderter Schulbauprojekte habe, hat der LER M-V angemerkt, dass die aktuell bis zu 30-prozentige Baupreiserhöhung, zusätzliche Aufschläge für einzelne Baumaterialien, längere Bauzeiten durch nachträgliche Genehmigungsverfahren, höhere Zinsen sowie die mangelnden Personalkapazitäten der Handwerker und Baufirmen die Realisierung laufender Bauprojekte zunehmend schwieriger machen würden. In Bezug auf die Frage, welche Aspekte beim Schulbau und dessen Unterstützung durch das Land zukünftig stärker berücksichtigt werden müssten, hat der LER M-V unter anderem ausgeführt, dass die Pandemie offengelegt habe, dass sich das Lernen und Lehren in den Schulen grundsätzlich verändern werde. Dazu müssten auch Veränderungen in der technischen Ausstattung, jedoch grundsätzlich auch Änderungen an den Architekturen der Schulgebäude für offene Lernortkooperationen herbeigeführt werden. Auffällig sei aus Sicht des LER M-V nach wie vor, dass schul- beziehungsweise schulträgerbezogen unterschiedliche Konzepte in der Umsetzung der IT-Infrastruktur umgesetzt würden. Vor dem Hintergrund der Chancengleichheit sollten hier jedoch landesweite Standards und einheitliche Betriebskonzepte für die Schulgebäude in Mecklenburg-Vorpommern geschaffen werden. Der Digitale Hausmeister sollte für die tagesspezifischen Ad-hoc-Bedarfe systematisch bereitgestellt werden. Dazu müssten den Schulträgern für den Betrieb der Schule, insbesondere für die gestiegene IT-Ausstattung, deutlich mehr finanzielle Mittel bereitgestellt werden. Es reiche nicht aus, nur Geld für die Anschaffung der Geräte bereitzustellen, man müsse vielmehr auch den laufenden Betrieb finanzieren. Die Sanierung beziehungsweise Errichtung von Schulen führe dazu, dass die Gebäudeverkabelung für Elektro und Datentransfer in der Regel circa 20 Jahre genutzt werde. Die IT-Ausstattung selbst hingegen sei alle fünf Jahre zu erneuern. Vor dem Hintergrund der langfristigen Nutzung und dem hohen Aufwand für Veränderungen an Verkabelungen sollte aus Sicht des LER M-V Glasfaser in jedem Klassenraum vorgesehen werden.

Der VDP Nord hat zur Frage nach konkreten Problemen bei der Sanierung oder dem Neubau von Schulen ausgeführt, dass die extrem hohen Baukosten, die mangelnde Verfügbarkeit von Material und Handwerksunternehmen, auffällig langwierige Antragsverfahren und teilweise eine fehlende Unterstützung durch Kommunen bei Grundstücksfragen die aktuellen Probleme seien. Auf die Frage, welche gesetzlichen Grundlagen geändert werden müssten, um aktuelle Probleme bei der Sanierung oder dem Neubau von Schulen zu lösen, hat der VDP Nord erklärt, dass man grundsätzliche Finanzierungsregelungen für Investitionen in Schulsanierungen beziehungsweise -neubau sowie eine Zusammenfassung aller möglichen Fördermittel, die Kommunen zur Finanzierung nutzen könnten, beispielsweise den Schulbaufonds des Landes oder Mittel des Landwirtschaftsministeriums, benötige.

Aus diesem aus allen möglichen Finanzierungsquellen zusammengefassten Fonds sollten die Schulträger dann jährlich eine bestimmte Summe pro Schüler und Schuljahr erhalten, die sie als gebundene Rücklage, angespart über mehrere Jahre, als Eigenkapital oder auch direkt zur Tilgung beziehungsweise Finanzierung von entsprechenden Krediten verwenden könnten. Es müssten aus Sicht des VDP Nord zudem vergaberechtliche Schritte sowie das Antragsverfahren vereinfacht werden. Auch müssten die Realisierungszeiträume freigegeben werden. Zudem wurde angeregt, die Baugenehmigungsverfahren zu verkürzen und die baufachlichen Prüfungen vereinfacht und zeitlich schneller ablaufen zu lassen. Der VDP Nord hat ferner auf das Schleswig-Holsteinische Schulgesetz verwiesen, welches im § 111 Absatz 6 Satz 2 in Verbindung mit § 121 Absatz 5 eine Investitionskostenpauschale für die Träger von Ersatzschulen vorsehe. Für die Höhe der Investitionskostenpauschale werde dabei der Betrag angesetzt, der sich nach den Regelungen über den interkommunalen Schulkostenbeitrag richte und sich aus den jährlichen Abschreibungen nach dem Gemeindehaushaltsrecht für die entstandenen Anschaffungs- und Herstellungskosten von Gebäuden, Anbauten und Außenanlagen bei Schulen sowie für technische Anlagen als Betriebsvorrichtungen bei Gebäuden einschließlich der Aufwendungen für Kreditzinsen ergebe. In Bezug auf die Frage nach dem nicht über zweckgebundene Einnahmen gedeckten Finanzbedarf der kommunalen und privaten Schulträger hat der VDP Nord ausgeführt, dass bei einer Beibehaltung der gegenwärtigen Finanzierungsregelungen für freie Schulen – mithin einem kaum bestehenden Zugang zu Fördermitteln sowie nahezu keiner Refinanzierung durch Sachkostenzuschüsse der Kommunen infolge der Regelungen der Schullastenausgleichsverordnung – der zusätzliche Finanzbedarf bei etwa 80 Prozent der insgesamt für Sanierung und Neubau von Schulen benötigten Mittel liegen würde, da letztendlich die Kosten nahezu ausschließlich über das Schulgeld zu tragen wären. Auf die Frage, mit welcher Größenordnung an finanziellen Mitteln das Land über die bestehenden Schulbauprogramme und die Bundesfinanzhilfen aus dem Kommunalinvestitionsförderfonds hinaus die Schulträger in den Jahren 2022 bis 2030 jeweils über ein zweckgebundenes Förderprogramm unterstützen müsste, damit der Neubau- und Sanierungsbedarf für Schulbauten in Mecklenburg-Vorpommern planmäßig bis 2030 vollständig realisiert werden könne, hat der VDP angemerkt, dass hier ein Betrag von 1.000 Euro pro Schüler und Jahr für Investitionen an und in den Schulen zusätzlich vorstellbar sei. Auf die Frage, welche Veränderungen in der Förderpraxis des Landes für Schulbauten erforderlich wären, um den Schulträgern mehr finanzielle Planungssicherheit zu geben, hat der VDP Nord unter anderem erklärt, dass die Schullastenausgleichsverordnung geändert werden müsste. Zudem sollten auch die freien Schulen den gleichen Zugang zu allen Fördermitteln erhalten. Ferner müsse die Fördermittelhöhe an die gestiegenen Baupreise angepasst werden.

Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. (StGT M-V) hat unter anderem ausgeführt, dass die Lage auf dem Markt äußerst angespannt sei und derzeit Baupreissteigerungen von 20 bis 50 Prozent festzustellen seien. Ferner würden die Energiepreise extrem ansteigen und die Lieferketten seien gestört, wobei bestimmte Materialien auch gar nicht mehr zu bekommen seien. Das führe dazu, dass häufig gar keine Angebote abgegeben würden, da die potenziellen Auftragnehmer keine Preise, Liefer- und Bauzeiten kalkulieren könnten. Damit würden sich Bauvorhaben zumindest verzögern oder könnten auch gar nicht mehr umgesetzt werden. Dabei müsse aus Sicht des StGT M-V zudem berücksichtigt werden, dass eine Gemeinde mit den bisher für zwei Schulen geplanten Finanzmitteln nun nur noch eine Schule damit verwirklichen könne. Erschwerend komme noch ein zunehmender Fachkräftemangel in den Verwaltungen, den Planungsbüros und bei den Handwerkern hinzu.

Zur Frage, welche gesetzlichen Grundlagen geändert werden müssten, um aktuelle Probleme bei der Sanierung beziehungsweise dem Neubau von Schulen zu lösen, hat der StGT M-V erklärt, dass, solange die Marktsituation derartig angespannt sei, das Vergaberecht ausgesetzt werden sollte. Insoweit könne der Landtag zumindest für die unterhalb der Schwelle zum EU-Vergaberecht liegenden Vergaben die erforderlichen Regelungen treffen. Darüber hinaus sollte der Landtag im Haushaltsbegleitgesetz mehr Mittel für den Schulbau einplanen und es sollte auch eine Anteilsförderung in Betracht gezogen werden, damit Kostensteigerungen in der derzeitigen Situation nicht nur allein die umsetzenden Kommunen treffen würden. Das Fördermittelrecht müsse nach Ansicht des StGT M-V zudem stark vereinfacht und Förderungen zusammengeführt werden. Derzeit müsse für den Schulbau häufig auf Mittel aus vier verschiedenen Fördertöpfen zurückgegriffen werden, die jeweils unterschiedliche Anforderungen und Verfahren hätten. Das sei kaum umsetzbar und verzögere die Verfahren unnötig. Auf die baufachliche Prüfung sollte zudem verzichtet werden, da die Kapazitäten der staatlichen Ämter nicht ausreichen und damit Vorhaben gefährdet würden. Ferner hat der StGT M-V in Bezug auf den Mittelbedarf angemerkt, dass allein für den bestehenden Sanierungsstau ein geschätzter Bedarf von circa 2 Milliarden Euro bestehe. Auf die Frage, mit welcher Größenordnung an Finanzmitteln das Land über die bestehenden Schulbauprogramme hinaus die Schulträger bis 2030 über ein zweckgebundenes Förderprogramm unterstützen müsste, damit der Neubau- und Sanierungsbedarf für Schulbauten im Land planmäßig bis 2030 vollständig realisiert werden könne, hat der StGT M-V betont, dass es derzeit nur ein ganz kleines echtes Schulbauprogramm in Mecklenburg-Vorpommern gebe. Im Übrigen werde aus bestehenden anderen Förderprogrammen unterstützt. Schön wäre aus Sicht des StGT M-V eine jährliche Förderung von 100 Millionen Euro. Darüber hinaus müssten die Fördermittel aber auch dynamisiert werden. Des Weiteren hat der StGT M-V angeregt, dass, wenn es zu deutlichen Teuerungen komme, der prozentuale Anteil der Fördermittel gleich bleiben sollte, um zu verhindern, dass die Teuerungen allein durch den Schulträger zu tragen seien.

Seitens des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern (LKT M-V) wurde ausgeführt, dass der Landkreis Vorpommern-Greifswald darauf aufmerksam gemacht habe, dass die Raumstrukturen älterer Schulen vielfach nicht mehr den heutigen Anforderungen genügen würden. Zudem fehle es häufig an ausreichenden Hallenkapazitäten für den Sportunterricht. Im Hinblick auf das Baurecht und auf die Durchführung von Genehmigungsverfahren habe der Landkreis zudem für Vereinfachungen plädiert. Im Landkreis Vorpommern-Greifswald würden zudem derzeit zahlreiche Neubau-, Sanierungs- und Erweiterungsmaßnahmen im Schulbereich geplant. Die hierfür veranschlagten Mittelbedarfe würden bei mehr als 200 Millionen Euro liegen. Der Landkreis habe dabei die Schwierigkeit hervorgehoben, die beispielsweise bei der Suche nach Elektrofirmen zur Realisierung einer Baumaßnahme auftreten würde. Die Entscheidungsverfahren im Zusammenhang mit der Bewilligung von Fördermitteln seien nach Ansicht des Landkreises zudem zu langwierig. Der Landkreis Vorpommern-Rügen habe sich für Vereinfachungen im Vergabeverfahren und im Fördermittelrecht ausgesprochen. Der im Landkreis Vorpommern-Rügen bestehende Sanierungsstau werde zudem auf mindestens 85 Millionen Euro beziffert. Dieser Betrag beinhalte den geschätzten Aufwand für die Bauunterhaltung sowie die notwendigen Investitionen, nicht jedoch die Kosten für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Digitalisierung im Schulbereich. Auch der Landkreis Vorpommern-Rügen habe auf die Schwierigkeiten bei der Suche nach geeigneten Fachfirmen und Planungsbüros für die Durchführung der erforderlichen Baumaßnahmen aufmerksam gemacht. Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte habe betont, dass sich erhebliche Bedarfe nicht nur aus dem allgemeinen Sanierungsstau, sondern auch durch die Inklusionsstrategie und die damit einhergehenden Raumerfordernisse ergeben würden.

Nach Kenntnis des Landkreises beabsichtigten derzeit mindestens vier Schulträger große Neubau- beziehungsweise Sanierungsvorhaben. Die Städte Neustrelitz, Waren und Demmin benötigten jeweils etwa 15 bis 20 Millionen Euro zur Realisierung ihrer Schulbauvorhaben. Zudem benötigte die Gemeinde Mölln etwa 3 Millionen Euro zur Sanierung ihrer Grundschule. Der Landkreis selbst veranschlagte den Bedarf für die in seiner Trägerschaft befindlichen Schulen auf etwa 20 Millionen Euro bis zum Jahr 2025. Zur Frage, welche gesetzlichen Grundlagen geändert werden müssten, um aktuelle Probleme bei der Sanierung beziehungsweise dem Neubau von Schulen zu lösen, hat der LKT M-V angemerkt, dass das Vergabeverfahren und das Fördermittelrecht vereinfacht werden müssten. Ferner sei seitens eines Landkreises angeregt worden, dass die Prüfungen des Staatlichen Bau- und Liegenschaftsamtes (SBL) beschleunigt werden sollten. Zudem sollten einheitliche Ansprechpartner für die verschiedenen Fördermittelbereiche benannt werden. Des Weiteren könnte aus Sicht der Landkreise die Kommunikation zu Förderprogrammen verbessert werden.

Der Vertreter des Landkreises Nordwestmecklenburg (LK NWM) hat festgestellt, dass der aktuelle Boom der Bauwirtschaft nach wie vor anhalte. Die Auftragsbücher der Firmen hätten inzwischen einen Vorlauf von circa sechs bis neun Monaten. Die notwendigen Sanierungsarbeiten könnten daher nicht in jedem Falle direkt beauftragt werden. Auf Ausschreibungen würde sich zudem teilweise nur noch ein Bewerber melden. Hinzu komme, dass nicht nur die Baupreise steigen würden, sondern auch alle damit einhergehenden Leistungen wie Löhne, Kraftstoffpreise und dergleichen. Durch die erheblichen Störungen in den Lieferketten entstünden zudem spürbare bauzeitliche Risiken. Ein großes Problem sei darüber hinaus der Fachkräftemangel in der Bauwirtschaft. Hinzu komme der gravierende Fachkräftemangel in den Bereichen der Planungskapazitäten, in der Verwaltung, der Bauindustrie und den Baugewerken. Um eine Verbesserung der aktuellen Situation zu erreichen, wurde seitens des Vertreters des LK NWM angemerkt, dass eine bessere finanzielle Ausstattung der Schulträger etwa über das FAG M-V zumindest dazu führen würde, dass man die Baupreisentwicklungen abfedern könnte. In diesem Zusammenhang sollten auch die diversen Förderfonds aufgelöst und pauschal auf die Kommunen verteilt werden. Dies würde nach Ansicht des Vertreters des LK NWM die kommunale Selbstverwaltung stärken und gleichzeitig den Aufwand für die Fördermittelbeantragung und -genehmigung beseitigen. Sollte dies jedoch nicht geschehen, sollten die Förderpraxis zumindest vereinfacht und damit unter anderem die Beantragungstermine verkürzt werden. Auf die Frage, welche Punkte im Rahmen der Sanierung oder des Neubaus von Schulen andere Bundesländer besser machen würden, hat der Vertreter des LK NWM erklärt, dass es in anderen Bundesländern verbindliche Schulbaurichtlinien gebe, welche die erforderlichen Standards regeln würden. Insoweit könnte auch für Mecklenburg-Vorpommern verbindlich geregelt werden, für wie viele Schüler welcher Raumbedarf benötigt werde und wie groß ein Fachraum oder ein Klassenraum sein müsse. In Mecklenburg-Vorpommern liege die Schulbaurichtlinie jedoch seit Jahren nur im Entwurf vor. Zur Frage nach möglichen Änderungsbedarfen in der Förderpraxis des Landes wurde angemerkt, dass grundsätzlich auf Förderprogramme verzichtet und stattdessen zusätzliche staatliche Mittel nach den Mechanismen des kommunalen Finanzausgleichs pauschal auf die Schulträger verteilt werden sollten. Dies würde aufwendige Fördermittelverfahren vermeiden und die kommunale Selbstverwaltung stärken. Zudem würden diese Maßnahmen auch die bei der aktuellen Baupreisentwicklung sowie Ressourcenverknappung notwendige Flexibilität beim Mitteleinsatz herstellen. Sollte dies jedoch nicht geschehen, wäre ein erster Schritt eine Vereinfachung der Förderpraxis. Ferner sollte das Land bei der finanziellen Ausstattung der Kommunen berücksichtigen, dass die Schulträger im Rahmen der Bau- und Sanierungsmaßnahmen auch die Barrierefreiheit und den Klimaschutz als wichtige Aspekte zu beachten hätten.

Der Verband Bildung und Erziehung Mecklenburg-Vorpommern e. V. (VBE) hat unter anderem ausgeführt, dass die Schulen auch schon vor der Corona-Krise weder auf die Bewältigung der Beschulung inklusiver Klassen noch auf eine digitale Unterrichtsführung vorbereitet gewesen seien. Zu den Voraussetzungen einer guten Schule würden neben personellen auch sächliche und räumliche Voraussetzungen zählen, wofür in der Regel die Schulträger verantwortlich seien. Diese seien nach Ansicht des VBE aber ohne finanzielle und teils auch personelle Unterstützung dazu alleine gar nicht in der Lage. Für einen erfolgreichen Lernprozess benötige man nach Einschätzung des VBE großzügige helle und freundliche Unterrichtsräume, Fachräume und auch Rückzugsflächen sowie Räume zur individuellen Förderung. Die Frage der Ausstattung mit flexibel einsetzbaren Raummöbeln, Digitalisierung einschließlich WLAN und gut ausgerüstete Fachkabinette seien ebenso entscheidend wie eine multifunktionale Turnhalle und großzügige Mensen und Aulen. Auch an eine entsprechende Außengestaltung je nach Schulform müsse gedacht werden. Mit der Festschreibung der Bestandsfähigkeit aller derzeitigen Schulen hätten die Schulträger nunmehr eine notwendige Sicherheit für Investitionen bekommen. Trotzdem sei dabei aus Sicht des VBE zu beachten, dass die Finanzfähigkeit aller, vor allem kleinerer Schulträger, begrenzt sei, um Schulen so zu gestalten, dass sie zukunfts- und krisensicher gebaut werden könnten. Grundvoraussetzung für eine gleichwertige Bildung in der Stadt wie im ländlichen Raum seien aber auch vergleichbare bauliche Voraussetzungen der betreffenden Schulen. Vor allem im ländlichen Raum könnten diese aus Sicht des VBE aber auch so gestaltet werden, dass sie auch für kulturelles und Vereinsleben teilweise genutzt werden könnten. Mit der Broschüre für Schulbauempfehlungen für öffentliche allgemeinbildende Schulen aus dem Jahre 2021 und der Koordinierungsstelle zur Förderung im Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung seien bereits erste gute Voraussetzungen geschaffen worden. Allerdings seien es bisher nur Empfehlungen und keine Richtlinien. Während der Pandemie sei zwar innerhalb kürzester Zeit viel Geld durch Förderungen von Bund und Länder für Schulen zur Verfügung gestellt worden, jedoch hätten die Schulträger die teilweise unterschiedlichen Förderrichtlinien umsetzen müssen. Im Ergebnis dessen habe man nunmehr in den Schulen einen Flickenteppich unterschiedlicher digitaler Geräte, die zudem nicht immer kompatibel zueinander seien. Deshalb sei es aus Sicht des VBE erforderlich, dass es nicht nur eine Koordinierungsstelle gebe, sondern diese auch alle Aspekte im Blick habe und manage. Unterschiedliche Fördertöpfe mit unterschiedlichen Förderregelungen seien zudem letztlich ein Hemmnis. Die Förderung müsse daher aus einem Fördertopf mit gleichen Regelungen für alle Beteiligten erfolgen. Dazu komme, dass gerade für Schulbauten schnellere Genehmigungsverfahren erfolgen müssten. Von der Planung bis zur vollkommenen Fertigstellung sollte es einen überschaubaren zeitlichen Rahmen geben. Eine lange Planungs- und Bauphase führe nämlich in der Regel dazu, dass durch steigende Baustoffpreise bestimmte Vorhaben dann einfach gestrichen würden, da die Fördermittel dann nicht mehr ausreichend seien. Für eine inklusive Beschulung müssten neben den Unterrichtsräumen auch eine große Anzahl von kleinen Gruppenräumen zur Verfügung stehen, in denen die Schüler parallel zum eigentlichen Unterricht individuell gefördert werden könnten. Für künftige Schulbauten seien zudem auch Räumlichkeiten für Schulsozialarbeit und Gesundheitsfachkräfte einzuplanen. Der Investitionsstau an Schulen dürfte aus Sicht des VBE in einem hohen dreistelligen Millionenbereich liegen. Dabei seien Anforderungen einer digitalen und inklusiven Schule nur bedingt mit einbezogen. Abschließend hat der VBE angemahnt, dass der Abbau des Investitionsstaus durch gemeinsame Anstrengungen von Bund, Land und Kommunen schnell in Angriff genommen werden sollte. Es gehe schließlich um die Zukunft ganzer Schülergenerationen, die im bundesweiten und auch internationalen Vergleich nicht abgehängt werden dürften.

Die Fraktion der FDP hat zu baulichen Veränderungen zum Zwecke der Inklusion gefragt, ob bereits von Anfang an ein Fehler bei der finanziellen Einpreisung bestanden habe. In Bezug auf die Digitalisierung in den Schulen wurde zudem um eine Auskunft dahingehend gebeten, ob die neuen Voraussetzungen, beispielsweise an jedem Platz eine Steckdose vorzuhalten, heute schon bei den Planungen von Bau- und Sanierungsmaßnahmen berücksichtigt würden.

Seitens des Landeselternrates Mecklenburg-Vorpommern wurde erklärt, dass es einen Inklusionsfrieden im Land gebe, der beschlossen worden sei und der es ermöglichen sollte, gerade Kinder jeglicher Ausprägung und heterogener Voraussetzungen in die Schulen mit zu integrieren. Dies sei auch im Landtag so beschlossen worden. Beschlüsse bedürften in der Folge aber auch einer Umsetzung. Dies sei nach Ansicht des Landeselternrates Mecklenburg-Vorpommern bisher aber nicht passiert. Man habe im Schulbaubestand nach Einschätzung des Landeselternrates Mecklenburg-Vorpommern teilweise noch das 19. Jahrhundert oder vielleicht auch schon das 20. Jahrhundert, aber auf gar keinen Fall das 21. Jahrhundert erreicht. Für die Unterrichtsformen, die es ermöglichen würden, inklusiven Unterricht zu machen, bräuchte es neben den personellen Voraussetzungen auch die räumlichen Voraussetzungen, die bisher nicht gegeben seien.

Die Fraktion der CDU hat auf die Ausführungen der Vertreter der kommunalen Ebene verwiesen und gefragt, ob es aus deren Sicht eine Reihenfolge gebe, nach der die bestehenden baulichen Probleme abgearbeitet werden müssten oder ob alles gleichwertig sei. Man werde sicherlich nicht alles gleichschnell und zeitgleich umsetzen können.

Der Vertreter des Landkreises NWM hat hierzu erwidert, dass sich eine Priorisierung nur schwer vornehmen lasse, weil tatsächlich alle Aspekte miteinander eine Rolle spielen würden. Beim Thema Inklusion benötige man dringend einen planbaren Rahmen, in dem die separaten Förderschulen am Ende kämen, weil das für Träger dieser Förderschulen bedeute, dass man in dem Zeitraum planen müsse, wann mit entsprechenden Sanierungs- und Unterhaltungsmaßnahmen aufgehört werde.

5. Wesentliche Ergebnisse der öffentlichen Anhörung zu dem Thema: „Effizienter Mitteleinsatz bei der Digitalisierungsstrategie des Landes Mecklenburg-Vorpommern“

Der Finanzausschuss hat zu dem vorgenannten Thema im Rahmen einer Anhörung den Landkreistag Mecklenburg-Vorpommern (LKT M-V), den Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V., den Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern, den Zweckverband Elektronische Verwaltung in Mecklenburg-Vorpommern (ZV eGo-MV), die IHK Rostock, die DVZ – Datenverarbeitungszentrum Mecklenburg-Vorpommern GmbH (DVZ GmbH) und Herrn Prof. Dr. Müller-Török von der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigslust um eine Stellungnahme gebeten.

Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat zwar nicht an der öffentlichen Anhörung teilgenommen, aber dem Finanzausschuss zuvor eine schriftliche Stellungnahme zukommen lassen.

5.1 Personal und Ausbildung

Seitens der DVZ GmbH wurde unter anderem ausgeführt, dass die IT im Land deutlich unterbesetzt sei und daher eine gezielte Ausbildung von IT-Fachpersonal über die Universitäten und Hochschulen erforderlich sei. Aktuell bestehe ein regelrechter Kampf um die Ressourcen zwischen Landesverwaltung, Dienstleistern und der IT-Branche. Insofern sei eine gemeinsame Personalpolitik erforderlich. Vor diesem Hintergrund hat die DVZ GmbH angeregt, Studiengänge zum Thema „Öffentliche IT“ einzurichten. Um auf den bestehenden Bedarf an Fach- und Führungskräften in der Verwaltung einzugehen, könnte beispielsweise ein gemeinsamer dualer Studiengang „Öffentliche IT“ an den Hochschulen des Landes eingerichtet werden. Auch sollte Mecklenburg-Vorpommern mehr Mittel für die Bereiche IT, Digitalisierung und Künstliche Intelligenz (KI) in die Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen geben, wobei aber gezielte Vorgaben der zu bearbeitenden Forschungsthemen gemacht werden sollten. Zudem sollte zugesichert werden, dass die Forschungsergebnisse und Lösungen in der Landesverwaltung angewendet und umgesetzt würden.

Seitens des ZV eGo-MV wurde ausgeführt, dass die Verfügbarkeit von personellen Ressourcen den Erfolg der Digitalisierung determiniere. Das steuernde und koordinierende Personal sollte daher auch in den entsprechenden Fachministerien und Fachaufsichten bereitgestellt und Ressourcen im Land fachlich gebündelt werden. Dazu sei eine effektive, durch das entsprechende Fachministerium gesteuerte Koordinierung notwendig, beispielsweise durch ausreichendes Personal in einem eigens für E-Government beziehungsweise die Digitalisierung zuständigen Referat. Dabei müssten bereits im Vorfeld alle Aufgaben klar definiert und Zuständigkeiten sowie Kompetenzen detailliert geregelt sein. Insoweit wurde kritisch auf die noch immer unklaren Strukturen der bereits vorhandenen gemeinsamen Einrichtung des „Büros kooperatives E-Government“, welches die Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen Land und Kommunen sicherstellen solle, verwiesen. Als ein gutes Beispiel wurde insoweit auf die vier europäischen Top-Länder mit der am weitesten fortgeschrittenen Digitalisierung Estland, Spanien, Dänemark und Finnland verwiesen, die auf eine institutionelle Verankerung von Digitalisierung setzen würden. Zentral für den Erfolg dieser Länder sei, dass sie neben der Verankerung der Digitalisierung in einem traditionell starken Ministerium umfassende Umsetzungskapazitäten dafür aufgebaut hätten. Der Aufbau von eigenen IT-Projektmanagement-, IT-Entwicklungs- und Umsetzungskapazitäten sei zur Stärkung der Wertschöpfung des Landes dringend notwendig. Die Einbindung von förderalen Fachkapazitäten schaffe gleichzeitig zusätzliche Synergien. Im Zusammenhang mit dem Auf- beziehungsweise Ausbau der personellen Ressourcen sollte auch berücksichtigt werden, dass der Einbezug von externen Unternehmen auf eine Beratung und Unterstützung beschränkt, aber auch begrenzt werden sollte. Grundvoraussetzungen für die digitale Transformation seien nach Einschätzung des ZV eGo-MV eine Fort- und Weiterbildung sowie die Aktualisierung der Ausbildungsinhalte. Die Schwierigkeit der Einstellung von qualifiziertem Personal wurde insoweit ausdrücklich betont. Auch wenn die Pandemie temporär die Chancen der öffentlichen Hand erhöht habe, werde es mittelfristig schwierig bleiben, hoch qualifiziertes Personal – ohne weitreichende finanzielle Angebote – zu rekrutieren. Allein in Bezug auf die Ausbildung von IT-Fachkräften bestehe im Land ein großer Nachholbedarf. Gemäß dem Deutschland-Index der Digitalisierung 2021 des Kompetenzzentrums Öffentliche IT sei die Zahl der Informatik-Studienanfänger/-innen in Mecklenburg-Vorpommern mit 12,2 pro 100.000 Einwohnerinnen/Einwohner die niedrigste aller Länder. Hinzu komme die Herausforderung, dass neben dem IT-Know-how Kenntnisse um die Besonderheiten der öffentlichen Verwaltung wichtig seien, insbesondere auch Kenntnisse der Kommunalverwaltung.

Dies sei bedeutend für die Entwicklung beziehungsweise Weiterentwicklung Ebenen übergreifender Infrastrukturen und Standards für die Digitalisierung. Lehrpläne der Hochschulen müssten an die derzeitigen und künftigen Anforderungen der Praxis angepasst werden. Praktiker sollten in die Ausgestaltung der Lehre, etwa durch Gastvorlesungen, miteinbezogen werden. Berufsbegleitende Angebote oder kompakte modulare Digitalisierungskurse zur Fort- und Weiterbildung sollten zudem für Fachkräfte und Nicht-Techniker auf der Landes- und kommunalen Ebene zur Verfügung stehen.

Der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern hat erklärt, dass der Personalbedarf ausgehend von den wachzunehmenden Aufgaben analytisch zu ermitteln sei. Die Dienststellen der Landesverwaltung sollten personell in der Lage sein, IT-Projekte durchzuführen. Sie müssten die Anforderungen definieren sowie die Leistung beschreiben und als Auftraggeber die Leistung des Landesdienstleisters oder anderer beauftragter Firmen kontrollieren und abnehmen können. Es bedürfe qualifizierten Personals, um Informationssicherheit und Datenschutz zu gewährleisten. Die für den Landesdienstleister zuständige oberste Landesbehörde müsse zudem mit eigenem Personal in der Lage sein, diesen betriebswirtschaftlich und IT-fachlich zu überwachen und zu steuern. Im Rahmen der Ausbildung des eigenen Personals, beispielsweise an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege, könnten Themen wie Technologien, Datenschutz, Informationssicherheit, Wirtschaftlichkeit des IT-Einsatzes ein größeres Gewicht erhalten. Zudem könnte geprüft werden, ob eine Laufbahn „Verwaltungsinformatik“ einschließlich eines dafür notwendigen Vorbereitungsdienstes eingeführt werden könnte. Bewerberinnen und Bewerber mit einem einschlägigen technischen Bachelor- oder Master-Abschluss könnten einen Vorbereitungsdienst absolvieren. Umgekehrt könnten Beamtinnen und Beamte der allgemeinen Laufbahn in Kooperation mit den Hochschulen des Landes für diese neue Laufbahn qualifiziert werden. Die Hochschulen des Landes könnten im Rahmen strategischer Ziele der Landesregierung in größerem Umfang IT-Fachkräfte in allen Fachbereichen ausbilden. Sie könnten zudem mit dem Schwerpunkt „Digitalisierung der Verwaltung“ forschen. Auch unter Berücksichtigung der Freiheit von Forschung und Lehre könnte das Land durch Zielvereinbarungen darauf hinwirken. In diesem Zusammenhang wäre auch die Finanzierung zu regeln.

Der LKT M-V hat erklärt, dass zusätzlich zu einer personell ausreichend aufgestellten Digitalisierungsabteilung die Fachressorts mehr Koordinatoren benötigen würden, die die Fachreferate bei der Umsetzung unterstützen. Die bisher eingesetzte Zahl an OZG-Koordinatoren in der Landesverwaltung erscheine nicht ausreichend. Diese Form der Koordinierung müsse allerdings berücksichtigen, dass die Perspektive der Landesverwaltung alleine zu kurzfristig sei, da die Vollzugsebene für über 80 Prozent der Verwaltungsleistungen nicht die Landesebene, sondern die kommunale Ebene sei. In der fachlichen Koordinierung auf Landesebene sei deshalb sicherzustellen, dass die Einbeziehung der kommunalen Ebene erfolge. Aus Sicht der Landkreise werde es zudem erforderlich sein, dass sich die Bildungsinstitutionen stärker für neue Berufe und Studiengänge und vor allem für Quereinsteiger öffneten. Mit der Veränderung der Arbeitswelt im digitalen Zeitalter bedürfe es nach Ansicht des LKT M-V auch neuer Arbeitskonzepte und eines anderen Verständnisses eines lebenswerten Umfeldes. Aktuell würden neue Generationen in die Ausbildung gehen, die nicht mehr mit Papier arbeiten wollen und optimierte, bürgerzentrierte Prozesse erwarten würden. Den Hochschulen komme eine wichtige Rolle dabei zu, allen Studierenden unabhängig von der Fachrichtung die jeweiligen Funktionen und Instrumente der Digitalisierung zu vermitteln, um so ein Höchstmaß an digitaler Souveränität zu vermitteln. Freilich sei im Bereich der Verwaltungsausbildung und -hochschule auf die Verwaltungsdigitalisierung besonderes Augenmerk zu legen.

Die Generierung von Arbeitskräften mit der nötigen Grundausbildung sei oberstes Ziel. Die Umsetzung von Digitalisierung in der Verwaltung könne nach Auffassung des LKT M-V aber keine Aufgabe der Hochschulen sein. Die Hochschulen seien aber in ihrer Innovationskraft gefragt, beispielsweise um einen Studiengang Verwaltungsdigitalisierung und -informatik zu entwickeln.

Herr Prof. Dr. Müller-Török hat unter anderem ausgeführt, dass erfahrungsgemäß im E-Government Geld und Personal nicht die Hauptprobleme seien, sondern die Strategie und die Konsequenz in der Durchsetzung. Im Studienplan Allgemeine Verwaltung der FH Güstrow seien bei Durchsicht des Modulhandbuchs für Digitalisierungsfächer nur fünf Leistungspunkte von insgesamt 90 im Grundstudium erkennbar, bei den angebotenen Modulen im Vertiefungsstudium ein einziges Modul von 17. Es sei damit für jedermann ersichtlich, dass auf diese Weise ausgebildete Fachkräfte der Verwaltung für die Anforderungen der Digitalisierung vermutlich nicht ausreichend ausgebildet sein würden. Zumindest die Verwaltungsfachhochschule sollte den öffentlich Bediensteten mehr und intensivere Digitalisierungskenntnisse vermitteln. Wenn man berücksichtige, dass im DAX-40 faktisch ein einziges international tätiges Digitalunternehmen (SAP) sei und dass die wesentlichen Hersteller und Anbieter von Smartphones oder Digitalisierungsdienstleistungen allesamt im indopazifischen Raum beheimatet seien, seien Investitionen in die Ausbildung von IT-Fachleuten sicherlich nicht verfehlt. Die weitgehende Neuentwicklung der Infrastruktur in verschiedenen Bereichen eröffne für Mecklenburg-Vorpommern letztlich auch die Möglichkeit, universitäre Entwicklungszentren ins Land zu holen und den Technologiestandort zu stärken.

Die IHK Rostock hat erklärt, dass man Aufgaben an externe Unternehmen vergeben sollte, die die Aufgaben besser und schneller umsetzen könnten. Ein Verantwortlicher auf Verwaltungsebene brauche hingegen einen kleinen Stab und externe Beratung mit Praxisbezug. Es bedürfe einer interministeriellen Stabsstelle „Digitalisierung“, welche die Digitalisierungsexperten vor Ort als Berater und Taktgeber der Praxis verstehe und die Digitalisierungsvorhaben des Landes stärker bündele und koordiniere. Ferner sollten aus Sicht der IHK Rostock die Akteure vor Ort aufgrund ihrer Erfahrungen, Kontakte und ihres Know-hows noch viel mehr in die Entwicklung von Förderprogrammen, Gesetzen und Richtlinien eingebunden werden. In Bezug auf die Frage, wie Mecklenburg-Vorpommern bei der Ausbildung seiner Fachkräfte die sich durch die Digitalisierung ändernden Anforderungen berücksichtigen könne, hat die IHK Rostock erläutert, dass neben Grundlagenwissen auch das digitale Arbeiten für spezielle Themenbereiche integriert werden sollte. Ferner sollte auf Onlineinhalte in der Weiterbildung gesetzt, modulare Angebote geschaffen, die MINT-Berufe gestärkt und ein flexibleres Lernen ermöglicht werden. Allerdings wurde auch betont, dass sich der Staat nicht in die Aus- und Weiterbildungs-Curricula einmischen sollte. Jedoch sollte die digitale Ausstattung der Schulen unterstützt werden. Darüber hinaus wurde ein Pflichtmodul „Digital Transformation Management“ für alle erstausbildenden Berufsbildungsgänge sowie Studiengänge der Landes- sowie Kommunalverwaltungen seitens der IHK Rostock angeregt. Insoweit müsse die Fachhochschule in Güstrow wesentlich stärker mit anderen Hochschulen und Bildungsdienstleistern europaweit kooperieren und didaktische Konzepte umsetzen. In Bezug auf die Frage, ob die Hochschulen des Landes eine stärkere Rolle bei der Digitalisierung spielen sollten, um die Mittel des Landes für die Digitalisierung effizienter einzusetzen, hat die IHK Rostock angemerkt, dass die Wirtschaft und die Wissenschaft stärker zusammenarbeiten müssten. Der regelmäßige Austausch sei dabei besonders wichtig. Die Hochschulen des Landes seien häufig viel zu weit weg von der realen Wirtschaftsstruktur und der Zivilgesellschaft.

Die Fachhochschule in Güstrow sollte nach Einschätzung der IHK Rostock zwingend einen alle Bereiche umfassenden beziehungsweise betreuenden Stabsstellenbereich „Digital Transformation Management“ einführen und somit die Aus- und Fortbildung der Verwaltungsakteure im Land in Kooperation mit Praxispartnern innovieren. Die digitalen Innovationszentren seien zudem als gut etabliert einzuschätzen und hätten durch Kooperationen mit Praxispartnern der Wirtschaft und der Kammern viele sehr wertvolle Entwicklungen angestoßen und mit vorangetrieben. Dieses gelte es aus Sicht der IHK Rostock weiter zu fördern. In diesem Sinne sei auch die Anbindung ländlicher Digitallotsenstellen als sehr Erfolg versprechend anzusehen.

Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. (StGT M-V) hat ausgeführt, dass das Land die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege als zentrale Ausbildungsstätte für die Beamten nutzen sollte. Es sollten im Regelstudium höhere Anteile für IT, E-Government und Prozessmodellierung vorgesehen werden. Außerdem sollte ein spezielles Fortbildungsprogramm für diese Bereiche angeboten werden. Voraussetzung sei allerdings, dass der Fachhochschule dafür auch die notwendigen, gut dotierten Dozentenstellen zur Verfügung gestellt würden und die Ausstattung des Breitbandes auch eine solche Lehre ermögliche. Die Fachhochschule und ihre Ausbildung für die Verwaltungskräfte des Landes und der Kommunen erhalte nach Ansicht des StGT M-V bisher aber nicht die notwendige Aufmerksamkeit der Landesregierung und des Landtages.

5.2 Erforderliche organisatorische, rechtliche und sonstige Änderungen

Die DVZ GmbH hat erklärt, dass die Landes-IT zentralisiert, der Ausbau eines leistungsfähigen Landesdienstleisters vorangetrieben sowie eine ausgeprägte Kooperation im Land und mit anderen Bundesländern ermöglicht werden sollten. Unabhängig hiervon seien die Grundlagen für einen effizienten Einsatz der Mittel zur Verwaltungsdigitalisierung mit MV-PC, der Einführung der E-Akte und der Umsetzung des Online-Zugangsgesetzes (OZG) bereits vorhanden.

Seitens des ZV eGo-MV wurde erklärt, dass es einheitlicher Vorgaben und gemeinsamer Standards bedürfe, um die Digitalisierung voranzubringen. Grundvoraussetzungen für die Vernetzung unterschiedlicher Angebote seien beispielsweise einheitliche Standards für die Formatierung von Daten, die Etablierung normierter Schnittstellen sowie die klare Regelung von Zugriffsrechten auf den Datenbestand. Vor diesem Hintergrund sei schon in der Rahmenvereinbarung zur E-Government-Initiative des Landes Mecklenburg-Vorpommern, des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V. sowie des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern festgehalten worden, dass das Land und die kommunale Ebene gemeinsam das E-Government beziehungsweise die Digitalisierung vorantreiben würden. Geplante E-Government-Maßnahmen sollten beispielsweise mithilfe von Standards umgesetzt werden, die von den Partnern der Vereinbarung gemeinsam definiert werden sollten. In diversen Anhörungen zu Gesetzes- oder Verordnungsentwürfen hätten die Kommunen diese gemeinsame Erarbeitung aber immer wieder einfordern müssen, da sie in die Entwicklung gemeinsamer Standards kaum oder zu spät eingebunden worden seien. Bestehende Digitalisierungsvorteile im Land, wie etwa bereits bestehende Lösungen und Eigenentwicklungen, seien dabei nicht oder nicht ausreichend einbezogen beziehungsweise genutzt worden. Eine Einigung auf IT-Standards sei deshalb aus Sicht des ZV eGo-MV unerlässlich. Dazu bedürfe es konkreter Anleitungen und Strategien für ein einheitliches Vorgehen, beispielsweise bezogen auf Standards für die Kommunikation im Rahmen des Anschlusses und der Nutzung von CN-LAVINE, aber auch in Bezug auf die Umsetzung von digitalen Leistungen.

Gleiches gelte im Übrigen auch für die Umsetzung von Standards und Beschlüssen des IT-Planungsrates, der seit seiner Gründung 2010 ein zentrales Gremium in der Bund-Länder-Zusammenarbeit sei. Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des E-Government-Gesetzes Mecklenburg-Vorpommern würden aber auch die Kommunen verpflichtet, Interoperabilitäts- und Informationssicherheitsstandards gemäß den Vorgaben des IT-Planungsrates einzuhalten. Für die Landesverwaltung würden daraus Festlegungen zu E-Government-Basisdiensten und IT-Landesstandards abgeleitet, die Kommunen hingegen würden bei Umsetzungsprojekten oftmals nicht eingebunden. Dies habe zur Folge, dass zur Nachnutzung durch die Kommunen eine Anpassung einzelner Komponenten erforderlich sei und aus Sicht der Kommunen oftmals eine willkürliche Festlegung dazu erfolge, was Basiskomponente werde. Durch eine fehlende Einbeziehung der kommunalen Ebene bei den derzeitigen Standards führe deren Einführung oftmals zu einem höheren Verwaltungsaufwand und dadurch auch zu erhöhten Kosten für die Kommunen. Dem könne aus Sicht des ZV eGo-MV nur entgegengewirkt werden, wenn die Kommunen von Beginn an mehr Einfluss auf die Entwicklung und Weiterentwicklung nehmen könnten. Daher hat der ZV eGo-MV empfohlen, dass Land und Kommunen zukünftig gemeinsam an der Entwicklung und Weiterentwicklung der Basisdienste und weiterer gemeinsamer Infrastrukturen arbeiten sollten, damit von vornherein die kommunalen Bedarfe und Lösungen mit in den Blick genommen würden und Parallelentwicklungen vermieden werden könnten. Damit verbunden sei sinnvollerweise auch eine Aufgabenübertragung an die kommunale Ebene. Durch das Prinzip der Freiwilligkeit der Inanspruchnahme durch die Kommunen ergebe sich derzeit keine konsequente durchgesetzte Pflicht zur Umsetzung, auch nicht zur Nutzung der vom Land angebotenen Basisdienste und kooperativen Komponenten. Des Weiteren hat der ZV eGo-MV angeregt, die Themen IT und Digitalisierung konsequent an einer Stelle zu bündeln und die föderale Zusammenarbeit zu verbessern. Durch die voranschreitende und alle Lebens- und Politikbereiche umfassende Digitalisierung werde vermehrt bei gleichgelagerten Aufgaben von Land und Kommunen die Zusammenarbeit erforderlich sein. Es werde dabei nicht nur um Zusammenarbeit, sondern verstärkt auch um die gemeinsame Nutzung von Ressourcen gehen. In Schleswig-Holstein sei zu diesem Zweck ein gemeinsames kommunales Kompetenzzentrum für die digitale Transformation als Anstalt öffentlichen Rechts (ITV SH) gegründet worden. Träger dieser seien alle Gemeinden, Ämter und Kreise Schleswig-Holsteins. Aus Sicht des ZV eGo-MV sei eine solche kooperative Einrichtung in Mecklenburg-Vorpommern aber nicht notwendig, da der ZV eGo-MV bereits seine Mitglieder und damit die Mehrheit der Kommunen im Land vertrete und die Kommunikation zwischen den Mitgliedern, den kommunalen Spitzenverbänden und Dritten ermögliche. Insofern sollte die bewährte Form der kommunalen Zusammenarbeit in Form des landesweiten Zweckverbandes weiter genutzt und zu einem Digitalisierungskompetenzzentrum ausgebaut werden, um die Synergien weiter zu heben.

Der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern hat unter anderem ausgeführt, dass zunächst in Teilstrategien festzulegen sei, welche Ziele mit der Digitalisierung erreicht werden sollten. Ausgehend von diesen Zielen sollten Handlungsfelder definiert und priorisiert werden. Zwischen Landesregierung und -verwaltung sowie den Kommunen müssten zudem die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten festgelegt werden. Es sei ferner der notwendige Rechtsrahmen zu schaffen. Das E-Government-Gesetz müsse nach Einschätzung des Landesrechnungshofes noch an aktuelle Anforderungen angepasst werden. Zudem hat der Landesrechnungshof die Verabschiedung eines IT-Sicherheitsgesetzes angemahnt. Insofern wurde zudem moniert, dass die Landesregierung bisher noch keine IT-Standards festgelegt habe. Gesetzentwürfe und Rechtsverordnungen der Landesregierung sollten so ausgestaltet sein, dass sie elektronisch umgesetzt werden könnten.

Dies sollte schon bei der Erarbeitung der Entwürfe berücksichtigt werden. Ferner hat der Landesrechnungshof angemerkt, dass es einer zentralen Steuerungsinstanz in der Landesregierung bedürfe. Diese sollte Strategien entwickeln, den Rechtsrahmen setzen und Architekturen und IT-Standards festlegen. Sie sollte ressortübergreifende IT-Projekte umsetzen und die Ressorts beraten und koordinieren, wenn diese eigene IT-Projekte umsetzen. Sie sollte ferner bei den IT-Maßnahmen der Ressorts Synergien feststellen und heben. Darüber hinaus sollten aus Sicht des Landesrechnungshofes Parallelentwicklungen dringend vermieden werden.

Der LKT M-V hat unter anderem ausgeführt, dass man sich eine kooperative, einvernehmliche OZG-Strategie von Land und kommunaler Ebene wünsche, die die OZG-Umsetzung als gemeinsames öffentliches Interesse verstehe und nicht als Wettbewerb. Man habe pragmatische und sachgerechte fachliche Lösungen mit dem Land entwickeln wollen. Hierfür benötige man aber das Anerkenntnis, dass das OZG eine Zukunftsaufgabe sei und erst einmal Geld koste. Aktuell fehle es nach Ansicht des LKT M-V noch an der Einbindung der fachlichen Ebene. Für die einzelnen OZG-Leistungen gebe es vielfach keine ausführlichen Prozessbeschreibungen. Um diese erstellen zu können, fehlten in den Verwaltungen die personellen Ressourcen und eine gemeinsame Vereinbarung von Standardprozessen in den einzelnen fachlichen AGs im Land. Diese seien aber Voraussetzung für eine digitale Lösung, die vom Land zentral erarbeitet und zur Verfügung gestellt sowie von allen getragen und genutzt werde. Das Programmmanagement des Landes arbeite derzeit an digitalen Lösungen, für die keine einheitlichen Prozesse vorliegen würden. Aus der Beobachtung der letzten Jahre würden die Landkreise drei Maßnahmen des Mitteleinsatzes für besonders zielführend halten: Zum einen sollte im zuständigen Ministerium eine schlagkräftige, personell auskömmlich aufgestellte Digitalisierungsabteilung aufgebaut werden. Die Strategie, öffentliche und sogar hoheitliche Aufgaben durch Projektpersonal auf Stundenbasis erbringen zu lassen, wirke bisher nicht Erfolg versprechend. Aktuell würden viele externe Berater finanziert und beschäftigt, denen die fachliche Perspektive fehle und aufgrund nicht vorhandener Ressourcen sowie der fehlenden Einbindung der kommunalen Fachlichkeit diese Perspektive nicht zugearbeitet werden könne. Die Digitalisierung ausschließlich für die Landesebene zu konzipieren und umzusetzen, könne wegen der Aufteilung der Vollzugsaufgaben zwischen den unterschiedlichen staatlichen Ebenen nach Einschätzung des LKT M-V nicht gelingen. Vielmehr seien die Vollzugsebenen einzubeziehen und ihre fachlichen Notwendigkeiten zielgerichtet zu berücksichtigen und umzusetzen. Des Weiteren sollte das Land den kommunalen Vollzugsebenen die Finanzierung der Basisdienste und IT-Grundverfahren zur Verfügung stellen, die für eine landesweite Vernetzung, Standardisierung, den Zahlungsverkehr und die Gewährleistung einer hohen Informationssicherheit erforderlich seien. Darüber hinaus sei eine intensive Zusammenarbeit zwischen dem Zweckverband eGo-MV, den kommunalen IT-Aufgabenträgern KSM und IKT-Ost sowie dem DVZ bei der durchgängigen ganzheitlichen Bereitstellung von Online-diensten erforderlich.

Herr Prof. Dr. Müller-Török hat ausgeführt, dass man die schon vorhandenen Möglichkeiten nutzen und eröffnen sollte. Beispielsweise überlasse der § 3a VwVfG-MV es jeder einzelnen Behörde beziehungsweise Kommune, ob sie elektronisch signierte beziehungsweise verschlüsselte Dokumente empfangen wolle. Die Signaturrechtlinie der EU stamme aus dem Jahr 1999. Danach seien qualifizierte elektronische Signaturen eigenhändigen Unterschriften gleichgestellt. Dennoch akzeptiere beispielsweise die Landeshauptstadt Schwerin auch 23 Jahre nach der Signaturrechtlinie keine signierten Dokumente. Wenn es jeder Behörde überlassen bleibe, ob sie signierte Dokumente akzeptiere, dürfe man sich auch nicht wundern, wenn die Digitalisierung des Schriftverkehrs zwischen Bürger und Verwaltung unterbleibe.

Ferner ignoriere die behördliche Praxis auch in Mecklenburg-Vorpommern die Gleichwertigkeit bestimmter ausländischer eIDs gemäß eIDAS-Verordnung. Des Weiteren hat Prof. Dr. Müller-Török angemerkt, dass man sicherstellen müsste, dass die eingesetzten Mittel dazu führten, dass erstellte E-Government-Dienste tatsächlich auch genutzt würden und sie damit einen ökonomischen Nutzen schafften. Auch sollte die Barrierefreiheit in allen Aspekten sichergestellt werden. Solange man sich auf dem mv-serviceportal nur mit dem deutschen Personalausweis (eID) registrieren könne und nicht mit nach eIDAS gleichwertigen ausländischen eIDs, seien beispielsweise EU-Ausländer faktisch ausgeschlossen.

Die IHK Rostock hat erklärt, dass klare Verantwortlichkeiten eine wichtige Voraussetzung seien. Hemmnis sei insofern, dass diese an verschiedenen Stellen liegen würden und es häufig zu keiner konkreten Umsetzung komme. Ferner sollten prinzipiell so viele Entscheidungsmöglichkeiten wie möglich auf die kommunale Ebene verlagert werden. Auch sollten aus Sicht der IHK Rostock offene „Kommunale Digitalbudgets“ oder „Kommunale Digitalhaushalte“ den Kommunen mehr Freiheiten und Entscheidungsoptionen ermöglichen. Des Weiteren wurde eine frühere Einbindung von Unternehmen in Digitalisierungsprozesse, beispielsweise zum Aufbau des MV-Serviceportals, sowie die Zurverfügungstellung von effizienteren volldigitalen Antragsstrukturen angemahnt. Ferner wurde angeregt, mehr Personal im Landesförderinstitut und in den Ministerien für eine schnellere Bearbeitung von Fördermittelanträgen vorzuhalten. Die Landesregierung müsse selbst das Höchstmaß an digitaler Organisation anstreben und umsetzen.

Der StGT M-V hat angemerkt, dass es keiner Aufgabenübertragung auf die kommunale Ebene bedürfe. Ein großer Teil der zu digitalisierenden Aufgaben werde nämlich bereits kommunal wahrgenommen. Eine Vereinbarung zwischen den Kommunen und dem Land, wie in anderen Bundesländern üblich, wäre aus Sicht des StGT M-V ein guter Rahmen, um gemeinsam zu organisieren und zu digitalisieren. Diese Vereinbarung müsse dann aber von beiden Partnern auch gelebt werden – durch Informationen, Mitfinanzierungen und regelmäßige Abstimmungen. Der StGT M-V hat angeregt, dass das für Digitalisierung zuständige Fachministerium auch für die anderen Häuser der Landesregierung sprechen und handeln können sollte. Dieses Ressort sollte ein Treiber der Digitalisierung in der Landesregierung sein und dafür auch die notwendigen Haushaltsmittel zur Verfügung haben.

5.3 Fachverfahren und KONSENS-Anmeldungen

Seitens der DVZ GmbH wurde unter anderem ausgeführt, dass keine Individuallösungen eingesetzt werden sollten. Es sollten vielmehr Fachverfahren bevorzugt werden, die mit OpenSource-Code erstellt worden seien und die üblichen Schnittstellen zum Datenaustausch hätten. Ferner sollten Architekturstandards für eine Ausschreibung verbindlich festgelegt werden, die dann als Bewertungskriterien gelten würden. Des Weiteren sollten auch Ausschlusskriterien, wie etwa, dass die Software und die Basis-Infrastruktur des Landes kompatibel sein müssten, definiert werden. Zudem sollten vor der Zuschlagserteilung für eine neue Software Anwendungstests zum Nachweis der Funktionalität durchgeführt werden. Darüber hinaus wurde angemerkt, dass Projekte und Softwareentwicklung in agiler Methode durchzuführen seien, um die Leistungsparameter in den Sprints anpassen zu können. Für die Dienstleister seien damit keine werkvertraglichen Leistungen mehr möglich. Darauf müsse auch die Haushaltsplanung für die Projekte ausgerichtet werden.

Seitens des ZV eGo-MV wurde ausgeführt, dass interoperable Systeme Ebenen übergreifende Vorteile schaffen und die Qualität von Diensten verbessern würden. Bei der Anwendung neuer Technologien würden offene Standards immer wichtiger, um sich nicht in langfristige Abhängigkeiten von Privaten zu begeben sowie Synergien zu realisieren. Daher sollten aus Sicht des ZV eGo-MV unter anderem die folgenden Kriterien bei der Beschaffung von Fachverfahren angewandt werden und gewährleistet sein: Einerseits müssten die Fachverfahren für einen zentralen Betrieb geeignet sein, und zwar inklusive einer echten Mandantenfähigkeit, um schlussendlich komplexe und heterogene IT-Infrastrukturen zu vereinfachen. Ferner müssten Fachverfahren Standards bedienen können, beispielsweise um die Übernahme der Daten aus den alten Fachverfahren zu vereinfachen. Fachverfahren sollten möglichst unter Nutzung von Open Source Software (OSS) verfügbar sein, um zum Ausbau der digitalen Souveränität beizutragen und die Abhängigkeit von Monopolisten zu verringern. Diese Kriterien müssten nach Einschätzung des ZV eGo-MV bei einer Beschaffung von Beginn an detailliert vorbereitet, aufgestellt und in den entsprechenden Ausschreibungsunterlagen berücksichtigt werden. Dazu müssten Übersichten über bereits vorhandene und bestehende Lösungen und Systeme, über die vorhandenen und zu nutzenden Datenformate sowie die vorhandenen und zu schaffenden beziehungsweise zu verwendenden Schnittstellen vorhanden sein. Durch den Einsatz von Standards könnten Skalierung und Effizienzsteigerung erreicht werden. Behörden würden mit gemeinsamen Infrastrukturen und standardisierten Plattformen dafür sorgen, dass sich einmal entwickelte Lösungen gut anpassen und nachnutzen lassen würden. Das Land Mecklenburg-Vorpommern sollte Bestrebungen auch für die kommunale Ebene unterstützen und den bereits vor Jahren angeregten IT-Konsolidierungsfonds gerade für die finanzschwachen Kommunen realisieren.

Der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern hat erläutert, dass sichergestellt werden sollte, dass Fachverfahren und Anwendungssoftware möglichst unabhängig von wirtschaftlichen Interessen einzelner Marktteilnehmer weiterentwickelt werden könnten. Zudem sollten die Organisationen unabhängig vom Fachverfahren beziehungsweise der Anwendungssoftware zusammenarbeiten können. Darüber hinaus sollten kurzfristige Anpassungen an wechselnde Anforderungen möglich sein und Verarbeitungskapazitäten angepasst werden können. Um Offenheit und Interoperabilität zu gewährleisten, sollten nach Einschätzung des Landesrechnungshofes offene Standards beachtet und offene Lizenzen genutzt werden. Insbesondere die Schnittstellen seien offen und interoperabel auszugestalten. Fachverfahren sollten nicht monolithisch, sondern modular aufgebaut sein. Dann könnten einzelne Teile ausgetauscht oder losgelöst vom Gesamtverfahren weiterentwickelt werden. Es sollte zudem vermieden werden, für jede Lösung ein Fachverfahren zu entwickeln. Vielmehr sollte nach Ansicht des Landesrechnungshofes verstärkt auf Frameworks gesetzt werden, die für die jeweiligen Anforderungen angepasst würden. Grundsätzlich sollten Fachverfahren im Verbund entwickelt werden. Vorteile für das Land bestünden insbesondere dann, wenn es sich einem Verbund anschließe, der bereits ein bewährtes Fachverfahren betreibe. Dadurch würden die Risiken minimiert, die immer mit der Entwicklung neuer Software verbunden seien. Das größte Risiko, mithin das vollständige Scheitern der Einführung, werde somit nahezu ausgeschlossen. Für den derzeit anstehenden Ersatz von Fachverfahren in der Landesverwaltung sollte sich die Landesverwaltung nach bereits existierenden Verbundlösungen umsehen. Dies gelte auch für andere Softwarelösungen, die nicht Fachverfahren seien, wie beispielsweise der einheitliche IT-Arbeitsplatz. Die Verfahren könnten im Verbund betrieben werden. Ein positives Beispiel hierfür sei aus Sicht des Landesrechnungshofes das Data Center Steuern als Kooperation norddeutscher Bundesländer.

Soweit eine Verbundlösung nicht in Betracht komme, sollte aber nach Möglichkeit auf am Markt verfügbare Lösungen zurückgegriffen werden, die gegebenenfalls auf die besonderen Anforderungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern angepasst werden könnten. Dabei sollte Open-Source-Software vorrangig zu proprietärer Software genutzt werden. Bei den besonderen Anforderungen sollte aus Sicht des Landesrechnungshofes zudem kritisch hinterfragt werden, ob diese wirklich zwingend benötigt würden. Eigene Software sollte das Land jedoch nur dann entwickeln lassen, wenn die vorstehenden Alternativen nicht in Betracht kommen würden. Soweit das Land eigene Software entwickeln lasse, sollte es sich dauerhafte, unterlizenzierbare und übertragbare Rechte an der Nutzung der Software vorbehalten. Das Nutzungsrecht sollte sich auch auf den Objekt- und Quellcode in allen Entwicklungs-, Zwischen- und Endstufen und die dazugehörigen Dokumentationen sowie auf sonstige für die Ausübung des Nutzungsrechts notwendige Materialien wie Analysen, Lasten- und Pflichtenhefte, Konzepte und Beschreibungen beziehen. Das sollte auch gelten, wenn das Land sich des Landesdienstleisters bediene. Das Land könne dann unabhängig vom ursprünglichen Hersteller das Fachverfahren oder die Anwendungssoftware weiterentwickeln lassen. Des Weiteren hat der Landesrechnungshof angeregt, die Fachverfahrenslandschaft zu vereinheitlichen. Dies betreffe auch die kommunale Ebene. Um die Interoperabilität zukünftig sicherzustellen, seien zudem offene und interoperable Standards festzulegen. Diese sollten dann Voraussetzung für die Beschaffung sein. Fachverfahren zeichneten sich zudem in der Regel durch lange Nutzungszeiten aus. Es sei daher abzuwägen zwischen dem Nutzen eines bewährten Fachverfahrens und den Risiken, die auftreten würden, wenn eine bestehende Lösung durch eine neue ersetzt werde. In der Regel ergebe sich der Ablösebedarf weniger aus neuen Technologien als daraus, dass für die bisher eingesetzte Technologie keine Fachkräfte oder Firmen mehr verfügbar seien oder sich die Verarbeitungs- und Entscheidungslogik verändert habe. Durch die Verfahrensbetreiber sei laut Landesrechnungshof sicherzustellen, dass ein Produktlebenszyklus eingehalten werde. Insofern sei rechtzeitig eine Ablösung zu planen, wenn erkennbar sei, dass der Hersteller das Produkt oder eine eingesetzte Technologie nicht mehr weiterentwickeln werde. Dies betreffe insbesondere die Frage, wie lange sicherheitsrelevante Updates erfolgten.

Der LKT M-V hat unter anderem ausgeführt, dass die Verwendung von Fachverfahren in der Verwaltung dem aktuellen technischen Standard entspreche. Sie stellten eine Errungenschaft dar, die sich im Zuge der Verwaltungsdigitalisierung häufig als rückständig und umständlich erweise. Häufig würden Fachverfahren Insellösungen anbieten, die es schwer bis unmöglich machten, die Anwendung für dieses Sachgebiet mit anderen Anwendungen zu verknüpfen. Langfristig würden an dieser Stelle übergreifende technische Standards und Systeme greifen, die die Fachverfahren interoperabel vernetzbar machen würden. Dabei werde es zu einer kooperativen, vernetzten Art der Leistungsbearbeitung kommen, bei der die Systeme durch spezialisierte Rechenzentren arbeitsteilig bereitgestellt würden. Der LKT M-V hat betont, dass man jetzt die Konzeption einer generischen datengetriebenen Betriebsplattform unabhängig der Zugehörigkeit und voll zugänglich für alle Vollzugsebenen benötige. Langfristig sollten nur Standards des IT-Planungsrates genutzt werden, damit auf dieser Basis eine landesweite Zusammenarbeit geschaffen werden könne. Soweit die Beschaffung von Fachverfahren erforderlich erscheine, sei eine Förderung für Projekte von Fachverfahrensherstellern, die prioritäre, nicht standardkonforme Lösungen vorschlagen würden, einzustellen.

Prof. Dr. Müller-Török hat erläutert, dass die Basis der Fachverfahren die elektronische Akte sei, die einen generischen Aktenlauf abbilde und customisierbare Standardsoftware darstelle. Ziel sollte es sein, ein generisches System zur elektronischen Akte einzuführen, in dem dann die Fachverfahren abgebildet würden. Von der elektronischen Antragstellung durch den Bürger, über die elektronische Aktenführung hin zur elektronischen Zustellung müsse das Ziel sein. Auch sollte das Land die Möglichkeit der Themensetzung im IT-Planungsrat nutzen. Die Basisinfrastruktur sei aber das Fundament für weiterführende E-Government-Lösungen. Es mache wenig Sinn, über weiterführende Dinge, wie künstliche Intelligenz, Blockchain und dergleichen, zu sprechen, solange die Basisinfrastruktur nicht geschaffen worden sei. Ferner hat Prof. Dr. Müller-Török die Beachtung der vorhandenen Standards des IT-Planungsrats angemahnt. Eine wichtige Rolle würden zudem auch die Kommunaldienstleister im IT-Bereich, wie etwa Komm.One in Baden-Württemberg, übernehmen. Diese erzeugten über ihre standardisierten Dienstleistungssysteme für die Kommunen eine De-facto-Standardisierung.

Die IHK Rostock hat zur Frage, welche Kriterien bei der Beschaffung von Fachverfahren verwendet werden sollten, um eine langfristige Nutzbarkeit zu gewährleisten, erklärt, dass standardisierte Schnittstellen (API) geschaffen und benutzt werden müssten, um alles durchgängig per Internet zugänglich zu machen. Ferner müssten die Interoperabilität verbessert und Open Source Lösungen miteinbezogen werden. Auch sei die Einhaltung von definierten X-Standards wichtig. Zur Gewährleistung der Unabhängigkeit von Betriebssystemen seien zudem Webapplikationen ein gängiger Schlüssel. In Bezug auf die Frage, inwieweit berücksichtigt werde, dass bei langfristigen Projekten, beispielsweise KONSENS-Anmeldungen, der technische und digitale Fortschritt während dieser Laufzeit immer wieder Eingang in stets zu aktualisierende Lastenhefte fänden, hat die IHK Rostock betont, dass dies so gut wie gar nicht berücksichtigt werde.

5.4 Ineffizienzen und Defizite bei der Digitalisierung und der Mittelverwendung

Die DVZ GmbH hat erklärt, dass ein Problem darin bestehe, dass Ressortinteressen überbewertet und in den Vordergrund gestellt würden, was letztlich einer gemeinsamen Landesstrategie widerspreche. Der Modernisierungsprozess der Verwaltung ziehe sich in der Folge in die Länge, wodurch die Verwaltung gerade für junge Arbeitnehmer unattraktiv werde.

Der ZV eGo-MV hat unter anderem erklärt, dass eine Ineffizienz der eingesetzten Mittel durch den zu hohen Einsatz von externen Beratungsunternehmen, wie McKinsey, BearingPoint oder PD GmbH, bei der Erfüllung der Aufgaben in der OZG-Umsetzung verursacht werde. Diese Beratungsunternehmen würden dabei nicht über die notwendige Fachkompetenz zur Digitalisierung der Verwaltung verfügen. Die Finanzierung der Beratungsunternehmen würde damit nicht nur die ohnehin nicht ausreichenden, geringen Mittel für die Digitalisierung schmälern, sondern es würden im OZG-Landesprogramm zudem viele Aufwände erzeugt und viel Zeit eingesetzt, um diese Fachlichkeit von kommunaler Seite aus mit einfließen zu lassen. Die Planung der Digitalisierung könne darüber hinaus nur auf Basis der Verfügbarkeit der technischen Komponenten erfolgen. Technische Komponenten, auch IT-Basiskomponenten genannt, würden als standardisierte Bausteine verstanden, die landesweit einsetzbar und wiederverwendbar seien. Auch dabei seien Defizite durch den zu späten und unzureichenden Einbezug der kommunalen Ebene entstanden. Damit verbunden seien folglich auch eine erschwerte Umsetzung und das Rollout in der kommunalen Ebene.

Ferner wurde seitens des ZV eGo-MV moniert, dass in die ganzheitliche Digitalisierungs-umsetzung die in den Verwaltungen vorhandenen Fachverfahren oftmals nicht miteinbezogen würden. Defizite seien ferner auch durch fehlende Erfolgskontrollen aufgelaufen, womit der jeweilige Umsetzungsstand beurteilt und Verbesserungen eingeleitet werden könnten. Damit sei auch ein zukünftiges Entwicklungspotenzial verloren. Die Folgen seien letztlich vielfältig und hätten zum einen eine Schmälerung der Landesmittel ohne fachlichen Einsatz und ohne gewinnbringendes Ergebnis zur Folge. Onlinedienste könnten nicht rechtzeitig zur Verfügung stehen, und für das Land werde damit versäumt, einen Standortvorteil zu generieren. Gleichzeitig werde keine Ausschöpfung des Potentials anderer, im Land vorhandener Unternehmen und Start-ups mit innovativen Ideen durch Beschränkungen der Vergaben vorgenommen und mithin die wirtschaftliche Entwicklung für Unternehmen gebremst. Eine weitere positive wirtschaftliche Entwicklung durch Ansiedlungen externer Industrie- und Wirtschaftsunternehmen werde zudem verhindert, wenn keine ausreichende digitale Infrastruktur zur Verfügung stehe.

Der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern hat unter anderem kritisiert, dass die E-Akte im nachgeordneten Bereich nicht fristgemäß eingeführt worden sei. Nach dem E-Government-Gesetz des Landes sollten die Behörden bereits seit 1. Januar 2020 mit elektronischen Akten arbeiten. Dies habe in der Praxis negative Auswirkungen auf die Arbeit der Behörden. Diese seien häufig schon in elektronische Kommunikations- und Datenaustauschprozesse eingebunden, müssten die Dokumente aber ausdrucken und in Papierform ablegen. Mit der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) werde die Verwaltung mit Bürgern und der Wirtschaft weitgehend elektronisch kommunizieren und Daten beziehungsweise Dokumente elektronisch austauschen. Um einen Medienbruch durch das Ausdrucken zu vermeiden, bedürfe es aber elektronischer Akten. Im Jahr 2014 sei zudem das IT-Grundsystem gescheitert, welches die IT-Arbeitsplätze vereinheitlichen sollte. Seitdem sei es nicht gelungen, einen einheitlichen, Datenschutz-konformen und sicheren IT-Arbeitsplatz einzuführen. Ebenso sei es bisher nicht gelungen, einen Nachfolger für das veraltete Haushalts- und Kassenverfahren des Landes einzuführen. Es habe bisher an einem koordinierten und strukturierten Vorgehen gefehlt. Zudem habe sich die Landesregierung nach Ansicht des Landesrechnungshofes in einigen Bereichen zu stark auf Eigenentwicklungen fokussiert. Es sei nicht ausreichend, Haushaltsmittel zur Verfügung zu stellen, denn die IT-Projekte könnten nur umgesetzt werden, wenn Beschäftigte mit einer IT-fachlichen Qualifikation und Verwaltungserfahrung zur Verfügung stünden. Das Land Mecklenburg-Vorpommern befinde sich diesbezüglich in einem Standortwettbewerb mit anderen Bundesländern. Defizite bei der Digitalisierung, insbesondere fehlende Möglichkeiten der elektronischen Kommunikation zwischen Verwaltung und Bürgern beziehungsweise den Wirtschaftsunternehmen, seien ein Standortnachteil. Seien die Prozesse in den Behörden nicht durchgehend digitalisiert, würden höchstwahrscheinlich auch Entscheidungen langsamer getroffen als in anderen Bundesländern. Digitalisierung senke mittelfristig zudem auch den Bedarf an Fachkräften. Dies entlaste den regionalen Arbeitsmarkt und es würden mehr Arbeitskräfte für die Wirtschaftsunternehmen im Land zur Verfügung stehen.

Der LKT M-V hat erklärt, dass aktuell erhebliche personelle, aber zu wenig finanzielle Ressourcen im Lenkungsausschuss E-Government und in einer dazugehörigen Arbeitsgruppe sowie dem Büro „kooperatives E-Government“ eingesetzt würden. Im Übrigen erscheine der umfangreiche Einsatz externer Beratungskräfte abseits des Lenkungsausschusses exklusiv für die Landesverwaltung weniger effizient als angesichts der Kosten erwartet werden dürfte.

Aktuell drohe die Entwicklung paralleler Lösungen aufgrund fehlender Standards, fehlender Absprachen und fehlender Kooperation mit den Vollzugsebenen und den dort aktiven Fachverfahrensherstellern sowie deren Angeboten. Aus Sicht der Landkreise fehle es den handelnden Akteuren im für Digitalisierung zuständigen Ministerium an der Überzeugung, dass eine kooperative Zusammenarbeit mit den kommunalen Partnern sinnvoll und im Interesse des Landes erfolgreicher sei. Das zuständige Ministerium fokussiere sich auf die Abarbeitung des Reifegrades 3 und verliere die gesamtstaatliche Verantwortung und die Sicht der Bürgerinnen und Bürger aus den Augen. Auch die Bildung eines Landesamtes zur Bündelung von IT-Kompetenzen werde ausschließlich als Landesangelegenheit verstanden, obwohl wesentliche IT-Grundverfahren, Zahlungsverkehre und IT-Sicherheit gar nicht solitär gestaltbar seien. Nach wie vor unternehme die Landesregierung im Feld der OZG-Umsetzung keine Initiative zu einer engeren Zusammenarbeit mit den Landkreisen. Dabei zeigten andere Ressorts, wie es gehen könne. Für den DigitalPakt Schule sei zum Beispiel eine Zusammenarbeitsvereinbarung aller Schulträger zustande gekommen, die zukunftsweisend sei.

Die IHK Rostock hat auf die Frage nach den Defiziten bei der Digitalisierung und den Ineffizienzen bei der Verwendung der dafür eingesetzten Mittel erklärt, dass vor allem die kommunalen Verwaltungen Budgets für Technik, Software, Schulungen und regelmäßige Unterstützung auch von externen Dienstleistern benötigen würden. Als möglichen Grund hierfür wurde angegeben, dass keine Leute aus der Praxis geholt würden, sondern nur aus politischen Kreisen. Zudem würden zu wenig Praktiker gefragt, mithin Personen, die sich mit Produkten und Projekten bereits beschäftigt und diese auch erfolgreich umgesetzt hätten. Darüber hinaus fehle es an einem koordinierten Projektmanagement. Des Weiteren wurde moniert, dass die Digitalisierung der Verwaltung sowie auch die der Schulen zu wenig prioritär behandelt worden seien. Als mögliche Folgen dieser Defizite bei der Digitalisierung wurden die Fachkräfteabwanderung, viel zu langsame Verwaltungsdienstleistungen, weniger Ansiedlungen von Start-ups und KMU oder internationalen Firmen beziehungsweise Konzernen angeführt.

Der StGT M-V hat ausgeführt, dass man den Einsatz externer Berater für wenig effizient halte. Wenig effizient sei zudem auch die Beratung mit den Kommunen in den dafür vorgesehenen Gremien – mithin dem Lenkungsausschuss Gemeinsames E-Government und der AG Kooperatives E-Government. Diese Sitzungen seien einerseits schlecht vorbereitet und andererseits finanziell schlecht abgestimmt innerhalb der Landesregierung. Von kommunaler Seite würden diese Sitzungen immer mehr als Zeitverschwendung empfunden. Eine Folge der Ineffizienzen und Defizite sei, dass die Wirtschaft und die Bürgerinnen und Bürger die Onlinedienste nicht nutzen könnten. Insofern sei der verzögerte Ausbau dieser Dienste ein Standortnachteil bei Unternehmensansiedlungen.

Die Fraktion der FDP hat die Anzuhörenden gefragt, ob diese das Grundproblem im Zusammenhang mit der nicht so effektiv voranschreitenden Digitalisierung ausmachen könnten.

Seitens des Landesrechnungshofes wurde insoweit betont, dass es unabdingbar sei, Standards zu definieren. Derzeit fehle es schlichtweg noch an der Basis, mithin an definierten Standards, festgelegten Architekturen und Betriebsregeln.

Seitens des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern wurde angemerkt, dass man mit dem Digitalpakt Schule bereits ein gutes Beispiel habe, wie es gehen könnte. Man habe ein kooperationswilliges Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung sowie eine Zusammenarbeitsvereinbarung mit den kommunalen Verbänden. Wenn man in der sonstigen Digitalisierung so ähnlich vorgehen und kooperativ zusammenarbeiten würde, könnte man wesentlich effizienter und produktiver sein.

Seitens des ZV eGo-MV wurde erklärt, dass man sich eine ebenenübergreifende Strategie und entsprechende Standards wünsche, damit die Verwaltung durchgängig digitalisiert werde. Insoweit könne man auch durchaus in andere Bundesländer schauen, die es vorgemacht hätten, beispielsweise Hessen und Rheinland-Pfalz mit dem Modellvorhaben kooperatives E-Government in föderalen Strukturen.

Die Fraktion DIE LINKE hat den Landesrechnungshof gefragt, ob dieser bewerten könne, ob ausreichend finanzielle Vorsorge getroffen worden sei, um das OZG und die damit verbundenen Prozesse auch zur Wirkung bringen zu können. Es würde aus Sicht der Fraktion DIE LINKE wohl erst einmal keine Kosten verursachen, wenn man Lösungen der anderen Bundesländer adaptiere oder als Blaupause nutze. Insofern sei nur die Frage, wie man das in den Prozess einspeise und dann umsetze.

Hierzu hat der Landesrechnungshof erwidert, dass man als erstes entscheiden müsse, was man wolle und dann entscheiden müsse, wie man es umsetzen wolle. Dann sei die Auswahl zu treffen, sich in einen IT-Verbund zu begeben und die eigene Softwareentwicklung voranzubringen. Im OZG gebe es durchaus Lösungen, die man adaptieren könnte oder denen man beitreten könnte. Ob genügend finanzielle Vorsorge getroffen worden sei, sei zudem weniger eine Frage des Geldes, sondern eher eine Frage der Organisation, da die Kooperation und die Informationskanäle gestärkt werden müssten. Die Standards müssten für alle Ebenen im Land verbindlich festgelegt werden.

Seitens des Landkreistages Mecklenburg-Vorpommern wurde zudem erklärt, dass es in dem Zusammenhang schon Vorausberechnungen des IT-Planungsrates gebe, was die Nachnutzungsmodelle kosten würden. Dies sei ein unterer zweistelliger Millionenbetrag. Die Bundesländer, die ein Nachnutzungsmodell entwickelt hätten, würden dieses nur gegen Geld abgeben. Es sei daher wichtig zu erkennen, dass man jede einzelne dieser verschiedenen Leistungen bezahlen müsse. Das Land habe hierfür bisher aber keine Haushaltsvorsorge für diese Millionenbeträge getroffen.

**6. Wesentliche Ergebnisse der öffentlichen Anhörung zu dem Thema:
„Entwicklung der Pensionslasten durch die im Landesdienst befindlichen Beamten und mögliche Deckungsmöglichkeiten“**

Der Finanzausschuss hat zu dem vorgenannten Thema im Rahmen einer Anhörung den Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern, den dbb Beamtenbund und Tarifunion – Landesbund Mecklenburg-Vorpommern (dbb M-V), ver.di Nord – Landesbüro Mecklenburg-Vorpommern, das Institut der deutschen Wirtschaft Köln e. V. und Prof. Dr. Ried von der Universität Greifswald um eine Stellungnahme gebeten.

Herr Prof. Dr. Ried hat von der Möglichkeit der Teilnahme an der Anhörung keinen Gebrauch gemacht.

Ver.di Nord hat zusammen mit dem Dachverband DGB zwar nicht an der öffentlichen Anhörung des Finanzausschusses am 23. Mai 2022 teilgenommen, aber dennoch eine gemeinsame schriftliche Stellungnahme an den Finanzausschuss gesandt.

Der Landesrechnungshof hat ausdrücklich begrüßt, dass die Pensionslasten über die beiden kapitalgedeckten Sondervermögen „Versorgungsfonds“ und „Versorgungsrücklage des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ teilweise abgesichert würden. Ferner hat er sich dafür ausgesprochen, diese Sondervermögen fortzuführen. Allerdings hat der Landesrechnungshof an seiner Kritik an der Anlagepolitik festgehalten. Die beiden Sondervermögen würden ausschließlich in nicht werthaltige Schuldscheine des Landes Mecklenburg-Vorpommern investieren. Die fehlende Werthaltigkeit hänge damit zusammen, dass die Sondervermögen als nicht rechtsfähige Sondervermögen errichtet worden seien. Daher sei nicht das jeweilige Sondervermögen, sondern das Land als Träger des Sondervermögens Inhaber der Rechte und Pflichten. Mit den Kreditverträgen versuche das Land, sich bei sich selbst zu verschulden. Das sei rechtlich aber gar nicht möglich. Damit seien die „Schuldscheine“ nicht werthaltig. In den Sondervermögen sei kein tatsächliches Vermögen gebunden. Durch die nicht mehr stattfindende Investition am Wertpapiermarkt würden die Sondervermögen außerdem keine Renditen mehr erwirtschaften. Stattdessen zahle der Steuerzahler die ausbleibenden Renditen durch erhöhte Kreditzinsen: Seit dem Doppelhaushalt 2016/2017 werde das Land ermächtigt, unabhängig vom Kapitalmarktzinsniveau Kredite bei den Sondervermögen zu einer festen Nominalverzinsung von 4,00 Prozent aufzunehmen. Das Land hätte sich seit 2016 am Kapitalmarkt günstiger verschulden können. Durch den Abschluss der „Schuldschein-geschäfte“ zu nicht marktgerechten Konditionen belaste das Land den Steuerzahler an dieser Stelle stärker als erforderlich. Der nicht marktgerechte Zins verschleierte seit 2016 die eigentlich nicht ausreichenden Zuführungen zu den Sondervermögen. Durch die fehlende Investition am Wertpapiermarkt würden gleichzeitig Chancen ungenutzt bleiben, die eine ausgewogene Mischung verschiedener Anlageformen und -klassen bei überschaubaren Risiken und einem langen Anlagehorizont bieten würden. Im Ergebnis hat der Landesrechnungshof erklärt, dass die Absicherung der Pensionslasten über die beiden Sondervermögen aufrechterhalten werden sollte. Die Landesregierung sollte jedoch ein Konzept erarbeiten, in dem festgelegt werde, in welchem Umfang der Versorgungsfonds die Finanzierung künftiger Versorgungsausgaben abdecken solle. Hierzu gehöre auch, dass die Auskömmlichkeit des Kapitals regelmäßig versicherungsmathematisch überprüft werde. Es sollten nach Auffassung des Landesrechnungshofes zudem Festlegungen getroffen werden, wie im Falle einer Überdeckung beziehungsweise Unterdeckung zu verfahren sei. Die haushaltsrechtliche Ermächtigung, Kredite bei den Sondervermögen zu einer festgelegten Nominalverzinsung aufzunehmen, sollte zudem nicht mehr in Anspruch genommen werden. In das nächste Haushaltsgesetz sollte diese Regelung auch gar nicht mehr aufgenommen werden. Das Kapital von Versorgungsfonds und Versorgungsrücklage sollte nach und nach wieder am Wertpapiermarkt investiert werden. Hierzu sollten die Anlagerichtlinien überprüft werden. Mit dem langfristigen Anlagehorizont der beiden Sondervermögen bestünden nach Auffassung des Landesrechnungshofes auch Ertragschancen. Diese könnten durch eine diversifizierte Anlagestrategie genutzt werden. Die Vorgehensweise des Bundes bei den eigenen Sondervermögen sollte dabei als Orientierung genutzt werden. Ferner hat der Landesrechnungshof angeregt, zu prüfen, die Verwaltung der Sondervermögen einschließlich der Anlageentscheidung vollständig auf die Deutsche Bundesbank zu übertragen. Diese verfüge über die notwendigen aufbau- und ablauforganisatorischen Vorkehrungen, die eine ordnungsgemäße Wahrnehmung der Vermögensverwaltung sicherstellen würden. Darüber hinaus besitze sie die erforderliche Expertise und die entsprechenden IT-Systeme.

Darüber hinaus hat der Landesrechnungshof empfohlen, die Finanzierung der Pensionsverpflichtungen verfassungsrechtlich zu verankern, um den besonderen Stellenwert der Vorsorge für zukünftige Verpflichtungen deutlich zu machen. Zur Frage, wie die Entwicklung der Pensionslasten des Landes Mecklenburg-Vorpommern vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Situation des Landes und seiner demografischen Entwicklung zu bewerten sei, hat der Landesrechnungshof ausgeführt, dass Pensionslasten Dauerlasten seien. Als solche seien sie auch unabhängig von der wirtschaftlichen Situation des Landes zu tragen. Insoweit sei es wichtig, die Stellschraube „Beschäftigtenzahl“ zu nutzen, um der absehbaren Entwicklung überproportional steigender Pensionslasten entgegenzuwirken. Ein Mehr an Stellen führe zudem nicht zwangsläufig zu einer besseren Verwaltung.

Der dbb M-V hat kritisch angemerkt, dass der Begriff „Pensionslast“ unangemessen und damit kein sympathischer Begriff, insbesondere nicht für die betroffenen Kolleginnen und Kollegen, die trotz verfassungsgemäßer Versorgungsansprüche „als Last“ des Landes diskriminiert würden, sei. Der Begriff der Pensionslast werde den geleisteten Diensten der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger für das Land und seine Bürgerinnen und Bürger nicht gerecht und sollte dementsprechend künftig vermieden werden. Zur Versorgungsrücklage hat der dbb M-V unter anderem ausgeführt, dass der verfassungsgemäße Anspruch auf eine amtsangemessene Alimentation nach Artikel 33 Absatz 5 Grundgesetz auch ohne Vorkehrungen des Dienstherrn bestehen würde und daher notfalls aus den laufenden Haushalten bestritten werden müsste. Durch eine entsprechende Vorsorge ohne eine zumindest ergänzende Teilkapitaldeckung würden die Versorgungsausgaben weiterhin in steigendem Maße als implizite Verschuldung in die Zukunft verlagert. Dies gelte insbesondere auch für Mecklenburg-Vorpommern, wo der Anstieg der Versorgungsausgaben schnell und stark zunehmen werde. Eine zumindest teilweise Kapitaldeckung stärke deshalb die Nachhaltigkeit und Generationengerechtigkeit. Mecklenburg-Vorpommern sei dem mit dem Versorgungsrücklagegesetz im Jahre 1999 nachgekommen. Insoweit habe das Land seit 1999 sensibel und mit Weitblick agiert. Für den Fall, dass dennoch eine mögliche Neuordnung der Versorgungsstrukturen landeseitig angedacht sein sollte, hat der dbb M-V um eine entsprechend frühzeitige Beteiligung gebeten. Seit 1999 habe die Beamtenschaft Mecklenburg-Vorpommerns zudem erheblich zum Aufbau der Einlagen der Versorgungsrücklage beigetragen. Die Betroffenen hätten in den zurückliegenden Jahren auf mindestens 2,4 Prozent Besoldung beziehungsweise Versorgung als sogenannten Eigenbeitrag mit Auswirkungen bis weit in die Pensionszeit hinein verzichtet. Zur weiteren Sicherung der Versorgung hat der dbb M-V die Erwartung geäußert, dass das Sondervermögen weiter zweckgebunden verwendet werde. Des Weiteren hat der dbb M-V festgestellt, dass Mecklenburg-Vorpommern beabsichtige, auf den Abzug von 0,2 Prozent jeder Besoldungsanpassung im Ländervergleich erst in diesem Jahr zu verzichten. Darauf hätten sich das Finanzministerium und die beiden Spitzenverbände DGB und dbb im Beteiligungsgespräch am 13. April 2022 geeinigt. Geplant sei nunmehr, das Tarifergebnis mit der Tarifgemeinschaft deutscher Länder aus dem Jahr 2021 in Höhe von 2,8 Prozent ab dem 1. Dezember 2022 erstmalig in vollem Umfang auf die Besoldung und Versorgung zu übertragen. Angesichts der ausufernden Inflation hat der dbb M-V diesen Schritt ausdrücklich begrüßt. Zum Versorgungsfonds hat der dbb M-V ferner erklärt, dass anders als in anderen Ländern die Beamtinnen und Beamten des Landes Mecklenburg-Vorpommern auch indirekt einen Beitrag zum Sondervermögen Versorgungsfonds geleistet hätten. So hätte 2017 das Finanzministerium mit DGB und dbb vereinbart, von den vorhandenen Personalminderausgaben des damaligen Haushaltsabschlusses, mehr als 37 Millionen Euro zur langfristigen Sicherung des Sondervermögens zweckgebunden zu verwenden. Diesbezüglich hat der dbb M-V betont, dass man weiterhin davon ausgehe, dass diese Zusagen weiter Bestand hätten.

Wie auch der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern hat auch der dbb M-V eine Anlage in landeseigene Schuldverschreibungen als quasi In-Sich-Geschäft kritisch bewertet und gefordert, dass dies künftig vermieden werden sollte. Vorzuziehen seien insoweit festverzinsliche Anleihen von öffentlichen und privaten Emittenten mit hoher Bonität nach Maßgabe von Anlagerichtlinien. Zu weiteren Möglichkeiten der Nachhaltigkeitsstärkung der Haushalte wurde darüber informiert, dass alternativ zur Rücklagenbildung in Thüringen auch eine Schuldentilgung erfolge. Danach werde dort für jeden Beamten oder Richter des Landes, der ab dem 1. Januar 2017 in den Landesdienst eingetreten sei und nicht in den Ruhestand getreten oder versetzt worden sei, jährlich ein Betrag in Höhe von 5 500 Euro zur Tilgung von Schulden des Landes verwendet. Als negative Beispiele hat der dbb M-V auf Niedersachsen, Bremen und Thüringen verwiesen, die ihre Versorgungsrücklage bereits schrittweise auflösen würden und zudem auch keinen ergänzenden Versorgungsfonds eingerichtet hätten. Rheinland-Pfalz habe seinen Versorgungsfonds zudem wegen Verfassungswidrigkeit wieder auflösen müssen, da Zuführungen in überwiegend eigene Schuldverschreibungen haushaltsmäßig als Investitionen verbucht worden seien. Des Weiteren hat der dbb M-V in seiner Stellungnahme angemerkt, dass ein Schutz vor Auflösung oder sachfremder Mittelverwendung der Rücklagen und Fonds höchste Priorität haben müsse. Vor dem Hintergrund sei der Weg Sachsens aus Sicht des dbb M-V als absolut vorbildlich und für Mecklenburg-Vorpommern nachahmenswert zu bewerten. Danach laute der Artikel 95 Absatz 7 der Sächsischen Verfassung: „Der Freistaat Sachsen hält eine auskömmliche Vorsorge für künftig entstehende Ansprüche der künftigen Versorgungsempfänger des Freistaates Sachsen auf Versorgung und Beihilfe nach Eintritt des Versorgungsfalles vor. Diese Mittel sind vom allgemeinen Staatshaushalt getrennt auszuweisen und zweckgebunden zu verwenden. Bei der Entnahme der Mittel ist das Verhältnis zwischen der Höhe der angesparten Mittel und der Höhe der bestehenden Versorgungs- und Beihilfeverpflichtungen zu berücksichtigen.“

Der DGB und ver.di Nord haben in der zuvor übersandten gemeinsamen schriftlichen Stellungnahme unter anderem ausgeführt, dass nach Artikel 33 Absatz 5 Grundgesetz neben den aktiven Beamtinnen und Beamten auch die Versorgungsempfängerinnen und -empfänger einen verfassungsrechtlichen Anspruch auf eine amtsangemessene Alimentation hätten. Dieser Anspruch sei unabhängig davon, welche Vorkehrungen das Land zur Finanzierung dieser Ansprüche treffe, gerichtlich einklagbar. Es liege damit im Interesse des Landes, eine ausreichende Vorsorge für die künftigen Versorgungsausgaben zu treffen. Die Beamtinnen und Beamten des Landes hätten in der Vergangenheit zudem erhebliche Beiträge zum Aufbau der Versorgungsrücklage und zum Ausbau des Versorgungsfonds geleistet. Daher würden der DGB und ver.di Nord erwarten, dass die bisher zweckgebundenen Mittel auch weiterhin ausschließlich für Versorgungsausgaben eingesetzt würden und so einen Beitrag zur Sicherung des Versorgungsniveaus leisteten. Das in der Versorgungsrücklage vorhandene Vermögen sei letztlich das Ergebnis eines jahrelangen unfreiwilligen Verzichtes der Beamtinnen und Beamten auf Anpassungen der Besoldung und Versorgung. Durch den jährlichen zweckgebundenen Abzug von 0,2 Prozent von jeder Anpassung der Besoldung und Versorgung seien sowohl das Besoldungs- als auch das Versorgungsniveau deutlich abgesenkt worden. Konkret sei der Abzug von 0,2 Prozent zum Aufbau der Versorgungsrücklage in Mecklenburg-Vorpommern seit 1999 insgesamt zwölfmal vorgenommen worden. Damit sei das Besoldungs- und Versorgungsniveau um mindestens 2,4 Prozent abgesenkt worden. Für das Jahr 2022 sehe der Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Versorgungsrücklage des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ Zuführungen aus dem Landeshaushalt aufgrund der Verminderung der Besoldungs- und Versorgungsanpassungen in Höhe von etwas mehr als 34 Millionen Euro vor.

Dies entspreche dem Betrag, um den die Besoldung und Versorgung in Mecklenburg-Vorpommern strukturell abgesenkt worden sei. Der DGB und ver.di Nord haben die Erwartung geäußert, dass, unabhängig von der Struktur der Sondervermögen, mindestens diese Summe auch künftig für entsprechende Rücklagenbildungen aufgewandt werde. In Mecklenburg-Vorpommern hätten sich der DGB und der dbb mit der Landesregierung 2017 darauf verständigt, den Abzug von 0,2 Prozent bis zum 31. Dezember 2022 fortzusetzen. Im Gegenzug habe die damalige Landesregierung die zeit- und wirkungsgleiche Übernahme der Tarifergebnisse für diesen Zeitraum zugesagt. Erst in 2022 habe man sich darauf einigen können, diesen Abzug mit der Besoldungsanpassung von 2,8 Prozent zum 1. Dezember 2022 nicht mehr zu erheben und ebenfalls auslaufen zu lassen. Hintergrund für diese Entscheidung seien die hohen Preissteigerungen in 2022 gewesen. Angesichts einer Inflation von aktuell mehr als sieben Prozent wäre eine geminderte Erhöhung der Besoldung und Versorgung von nur 2,6 Prozent zum 1. Dezember 2022 – und damit nur einen Monat vor dem Auslaufen der Regelung – nicht vermittelbar gewesen. Des Weiteren haben DGB und ver.di Nord angemerkt, dass, auch wenn es sich bei dem Vermögen der Versorgungsrücklage juristisch gesehen um Haushaltsmittel des Landes handele, nach wie vor ein moralischer Anspruch der Beamtinnen und Beamten darauf bestehe, dass diese Mittel ausschließlich für Versorgungsausgaben eingesetzt würden. Ein Einsatz der Mittel beispielsweise zur Schuldentilgung würde dem ursprünglichen Zweck insofern zuwiderlaufen. In Bezug auf den Aufbau des Vermögens des Versorgungsfonds haben der DGB und ver.di Nord ferner ausgeführt, dass die Beamtinnen und Beamten auch hierzu in der Vergangenheit ihren Beitrag geleistet hätten. Von in der Vergangenheit liegenden Personalminderausgaben in Höhe von 44 Millionen Euro seien 37,5 Millionen Euro genutzt worden, um weitere Jahrgänge in den Versorgungsfonds aufzunehmen. Bis dahin habe das Land für jeden seit 2008 in den Landesdienst eingetretenen Beamten in diesen Fonds eingezahlt, um damit die späteren Pensionen zu finanzieren. In diesem Zusammenhang haben der DGB und ver.di Nord ausdrücklich die Erwartung geäußert, dass man sich auf diese Zusagen auch weiterhin verlassen könne. Zum Vorgehen in anderen Ländern haben der DGB und ver.di Nord erläutert, dass die Länder hinsichtlich ihrer Vorsorge für zukünftige Versorgungsausgaben sehr unterschiedliche Wege gingen. Im Ländervergleich sei jedoch festzustellen, dass Mecklenburg-Vorpommern hier in der Vergangenheit sehr vorausschauend agiert habe. Die noch geringe Zahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger ermögliche dem Land den Aufbau entsprechender Rücklagen für die Zukunft. Diese sollten dann aber auch verlässlich und streng zweckgebunden vorgehalten werden. Hinsichtlich der Verbindlichkeit der Vorsorge sei hingegen das Land Sachsen besonders hervorzuheben, welches seine Vorsorge für Versorgungsausgaben in Artikel 95 Absatz 7 der Verfassung des Freistaates Sachsen verankert habe. Eine entsprechende Regelung würden der DGB und ver.di Nord auch in Mecklenburg-Vorpommern als ein Zeichen der Verlässlichkeit des Landes gegenüber seinen Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern begrüßen und unterstützen. Zur Frage einer möglichen Neuordnung der Vorsorge für Versorgungsausgaben wurde nachdrücklich angemerkt, dass, sollten sich der Landtag oder die Landesregierung dazu entschließen, grundlegende Änderungen an der bisherigen Struktur der Sondervermögen oder deren Ausrichtung vorzunehmen, der DGB und seine Gewerkschaften darum bitten würden, hier eine Mitwirkung analog dem beamtenrechtlichen Beteiligungsverfahren mit dem Ziel einer sachgerechten Verständigung vorzusehen. Insbesondere im Falle der Zusammenführung der bestehenden Sondervermögen oder aber einer offensiveren Anlagepolitik bestehe Abstimmungs- und Beratungsbedarf. So wären in diesem Fall beispielsweise Fragen der Transparenz, die Einrichtung eines Beirates unter Einbeziehung der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften, die Rechte des Beirates, die Verwaltung der Mittel und die Berücksichtigung sozialer Kriterien in den Anlagestrategien gemeinsam zu erörtern.

Der DGB und ver.di Nord stellten zudem fest, dass man Wert darauf lege, dass auch weiterhin mindestens eine jährliche Zuführung zur Vorsorge für Versorgungsausgaben in der Höhe erfolge, die durch die reduzierten Anpassungen der Besoldung und Versorgung den Beamtinnen und Beamten vorenthalten worden sei. Eine mögliche Anlage der Versorgungsrücklage oder des Versorgungsfonds in Aktien wurde hingegen kritisch bewertet. Kursschwankungen und Wertverluste könnten hier zu deutlichen Verlusten führen und das Vermögen gefährden. Der DGB und ver.di Nord haben zudem darauf hingewiesen, dass in der Vergangenheit sogar ehemals feste Größen im DAX wie Aktien der Deutschen Bank oder der Hypo Real Estate kurzfristig massiv an Wert verloren hätten. Abschließend haben der DGB und ver.di Nord in ihrer gemeinsamen schriftlichen Stellungnahme betont, dass die Beamtinnen und Beamten des Landes im Laufe ihres Dienstes gesetzlich und verfassungsrechtlich verankerte Versorgungsansprüche erwerben würden. Diese seien Ausdruck der amtsangemessenen Alimentation und des Lebenszeitprinzips als hergebrachte Grundsätze des Berufsbeamtentums. Auch wenn die Finanzierung dieser erworbenen Versorgungsansprüche mittlerweile von der Politik als Herausforderung betrachtet werde, sei es aus Sicht des DGB und ver.di Nord unangemessen, sie als Pensionslasten oder Versorgungslasten zu bezeichnen. Damit werde auch suggeriert, dass die Beamtinnen und Beamten nach der Pensionierung nur noch eine Last für das Land als Dienstherrn seien. Dieses Bild sei angesichts der Dienste, die diese Menschen für das Land sowie seine Bewohnerinnen und Bewohner erbracht hätten, nicht zutreffend und unangemessen.

Das Institut der deutschen Wirtschaft Köln e. V. (IW) hat unter anderem ausgeführt, dass für Mecklenburg-Vorpommern die Ausgaben für Versorgungsempfänger und Hinterbliebene, einschließlich zu gewählender Beihilfen, etwa 230 Millionen Euro im Jahr 2020 ausgemacht hätten. Diese Summe sei auch in relativer Betrachtung, zum Beispiel im Verhältnis zu den Steuereinnahmen oder zum Bruttoinlandsprodukt (BIP) des Landes, niedrig im Vergleich zu vielen anderen Bundesländern. Somit sei Mecklenburg-Vorpommern bei der aktuellen Haushaltsbelastung durch Versorgungsausgaben nach Einschätzung des IW in einer komfortablen Ausgangslage. In diesem Zusammenhang wurde aber auch angemerkt, dass die Ausgaben im Zuge des demografischen Wandels in der Beamtenpopulation auf knapp 800 Millionen Euro im Jahr 2040 ansteigen könnten. Die Versorgungs-Steuerquote könnte sich bis zum Jahr 2035 verdoppeln. Im Vergleich mit den anderen Bundesländern bedeute dies eine überproportionale Steigerungsrate. Das Land sollte daher nach Ansicht des IW mindestens in dem Ausmaß wie bisher Vorsorge treffen, um für die Ausgabensteigerungen gut gerüstet zu sein. Zudem sei ein Wechsel bei der Anlage der Sondervermögen zu empfehlen. Ein Monitoring und eine Projektion der Ausgabenentwicklung sollten regelmäßig stattfinden und in die Finanzplanung einfließen. Dennoch könne erwartet werden, dass die Versorgungssteuerquote für Mecklenburg-Vorpommern steigen werde und das überproportional im Vergleich zu den meisten anderen Bundesländern. Somit werde das Land ähnliche Probleme mit der Haushaltsbelastung bekommen, wie sie bereits jetzt in anderen Bundesländern auftreten würden. Denn die Fortschreibung der Versorgungsausgaben zeige eine sehr starke Ausgabendynamik. Im Jahr 2026 könnten die Ausgaben bereits doppelt so hoch liegen wie im Ausgangsjahr 2020. Die Zahl der Versorgungsempfänger habe im Jahr 2020 laut des Finanzministeriums Mecklenburg-Vorpommern 7.165 Personen betragen. Für das Jahr 2023 gehe man hingegen schon von 8.932 Personen aus. Das bedeute, dass eine hohe Welle an Übergängen in die Pension in den nächsten Jahren zu erwarten sei. Eine Verdopplung der Zahl der Versorgungsempfänger von 2023 bis Mitte der 2030er -Jahre sei insofern zu erwarten. Neben dem impliziten Wachstum der Population der Versorgungsempfänger sei in dieser Rechnung zudem eine jährliche Steigerungsrate der Bezüge von zwei Prozent unterstellt worden. Mit diesen Annahmen würden die Versorgungsausgaben im Jahr 2040 fast 800 Millionen Euro jährlich betragen.

Die Zahl der Versorgungsempfänger sollte Ende der 2030er-Jahre allerdings auch wieder sinken, sodass sich auch die Versorgungsausgaben wieder reduzieren würden. Bei der Betrachtung der Versorgungsverpflichtungen je Einwohner liege Mecklenburg-Vorpommern mit etwa 8 300 Euro am drittniedrigsten, nur noch unterboten von Thüringen und Sachsen. Die höchsten Pro-Kopf-Versorgungslasten seien in den Stadtstaaten Hamburg und Berlin zu finden mit rund 20.000 Euro je Einwohner. Die Barwerte als Quote im Verhältnis zum BIP des jeweiligen Landes zeigten allerdings ein leicht verändertes Bild: Hier liege Mecklenburg-Vorpommern zwar weiterhin auf dem drittniedrigsten Platz der Lasten mit unter 29 Prozent, allerdings sei der Abstand zu den alten Bundesländern nicht sehr groß. Obwohl Hamburg die zweithöchste Pro-Kopf-Versorgungslast aller Bundesländer habe, liege das Land nur knapp über Mecklenburg-Vorpommern in der relativen Belastung im Vergleich zur Wirtschaftskraft. Das bedeute, dass die Wirtschaftskraft von Hamburg so viel höher je Einwohner als in Mecklenburg-Vorpommern sei, dass die Versorgungslast im Vergleich zum BIP fast aufgewogen werde. Dennoch stehe Mecklenburg-Vorpommern im Vergleich zu den anderen Bundesländern nach Auffassung des IW gut da. Um für steigende Versorgungsausgaben Vorsorge zu treffen, habe das Land zwei Sondervermögen für Rücklagen eingerichtet. Der gesetzlichen Verpflichtung für Bund und Länder, Versorgungsrücklagen für seine Beamten zu bilden, sei das Land mit der Einrichtung der „Versorgungsrücklage des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ im Jahr 1999 nachgekommen. Diese werde mit einem Anteil der jährlichen Besoldungs- und Versorgungsanpassung befüllt und solle ab 2030 über 15 Jahre lang Mittel dem Haushalt zuführen, um die Versorgungslücke zu schließen. Ende des Jahres 2022 liege die Höhe der Rücklagen laut Haushaltsplan 2022/2023 bei etwa 300 Millionen Euro. Für die nach dem 31. Dezember 2004 in den Dienst des Landes getretenen Beamten sei zusätzlich der „Versorgungsfonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ eingerichtet worden. Dieser werde in Höhe eines vom Finanzministerium festgelegten Prozentsatzes der Entgeltzahlung an diesen Personenkreis befüllt und solle auch nur für die tatsächlichen Versorgungsausgaben dieser Personen verwendet werden. Der Rücklagenbestand werde Ende 2022 voraussichtlich 740 Millionen Euro betragen. Die Bestände beider Sondervermögen seien bis zum Jahr 2016 zum Großteil in sicheren festverzinslichen Wertpapieren angelegt und zu einem kleineren Anteil auch in börsengehandelten Indexfonds angelegt worden. Seit dem Jahr 2016 werde das Vermögen jedoch weitgehend in Schuldscheinen mit vier Prozent Verzinsung des Landes angelegt. Zur Frage, ob hinsichtlich der auf das Land zukommenden Ausgaben die Höhe der Rücklagen ausreichend sei, um die aktuellen Haushaltsspielräume auch noch in Zukunft aufrechterhalten zu können, hat das IW erklärt, dass die beiden Sondervermögen prinzipiell die richtige Konstruktion hätten, um die Mehrbelastungen des demografischen Wandels abzufedern. Die Abschirmung vom Haushalt sowie die klare in die Zukunft gerichtete Zweckbindung der Verwendung der Mittel seien im Gesetz geregelt. Auch die Trennung beider Sondervermögen sollte nach Auffassung des IW weiterhin beibehalten werden, da der Versorgungsfonds auf eine bestimmte Teilgruppe der Beamten bezogen sei. Vor allem die Verminderung der Bezugs- und Versorgungsanpassungen um die Zuführungen in die Versorgungsrücklage habe in der Vergangenheit sichergestellt, dass zum einen die Rücklagen vom Kreis der Anspruchsberechtigten selbst gebildet worden seien und zum anderen die Dynamik der Versorgungsausgaben gebremst werde. Die Abschaffung dieses Mechanismus ab dem Jahr 2023 bei weiterer Zuführung von Mitteln aus dem Haushalt bedeute, dass die Steuerzahler in Zukunft diese Beiträge leisten müssten. Somit werde die Rücklage in Zukunft von vielen Personen mitbezahlt, die keine Empfänger der Versorgungsleistungen seien, was aus Sicht des IW kritisch zu sehen sei. Bei den zukünftigen Anpassungen der Beamtenbezüge sollte dies berücksichtigt werden. Werde die Ansparphase ab 2023 beendet und bereits dann der Übergang in die Auszahlungsphase beginnen, würden die Mittel nicht ausreichen, um den Höhepunkt der Versorgungsausgaben abzufedern.

Von einem Übergang in die Auszahlungsphase schon ab 2023 hat das IW daher nachdrücklich abgeraten. Stattdessen sollte die Rücklage bis ins Jahr 2029 weiter gefüllt werden. Ferner hat das IW die Anlagepolitik der Sondervermögen ab 2016 kritisiert. Die Umstellung von einer breiten Anlagestrategie auf ausschließliche Schuldscheine des Landes mit vier Prozent Zinsen sei damals mit der Niedrigzinsphase begründet worden. Dies habe aus Sicht des IW aber zwei entscheidende Nachteile: Zum einen bedeute die Finanzierung des Haushalts mit einem Zins oberhalb dessen, was das Land für neue Kredite am Kapitalmarkt gezahlt hätte, dass die Steuerzahler übermäßig belastet würden. Dieser Zinsaufschlag sei insofern ein jährlicher Transfer von der Gruppe der Steuerzahler zu den Beamten. Zum anderen entstehe eine Abhängigkeit der Sondervermögen vom Haushalt. Sofern der Haushalt in Schwierigkeiten geraten würde, könnte man auf die Idee kommen, zuerst die Zinsen an das Pensionsvermögen zu streichen oder im schlimmsten Fall die Rückzahlung zu verweigern, oder einfach eine Entnahme statt eines Kredits zu tätigen. Ein Kompromiss wäre nach Einschätzung des IW gewesen, nur 50 Prozent des Vermögens in Schuldscheine des Landes zu investieren und dies zum Marktzins. Für die anderen 50 Prozent hätte auf eine breitgestreute Aktienfonds- oder ETF-Strategie gesetzt werden können. Von 2016 bis 2029 hätte zudem ein ausreichend langer Zeithorizont bestanden, sodass die Risiken einer derartigen Anlagestrategie aus Sicht des IW beherrschbar gewesen wären. Des Weiteren hat das IW festgestellt, dass die Höhe der Rücklagen beider Sondervermögen Ende 2022 etwas über eine Milliarde Euro betragen würde. Dies entspreche knapp dem Vierfachen der aktuellen Versorgungsausgaben. Insoweit stehe das Land Mecklenburg-Vorpommern im Vergleich der Bundesländer gut da. Das Ziel der künftigen Vorsorgepolitik sollte mindestens die Beibehaltung der aktuellen Netto-Rücklagenbildung bis ins Jahr 2025 sein. Die Zuführungen in die Versorgungsrücklage sollten zudem nicht ab 2023 beendet werden. Im Gegenteil sollten aus Sicht des IW hier in den kommenden Jahren die Beiträge mindestens in Höhe der bisherigen Berechnungsweise einfließen. Anschließend könne die Rücklagenbildung in beiden Sondervermögen jährlich reduziert werden. Sofern die Rücklagenbildung weiterhin in dem Ausmaß wie bisher diszipliniert verfolgt werde, sollte das Land gegenüber den demografischen Risiken seiner Beamten gut gerüstet sein. Voraussetzung hierfür sei allerdings auch ein nicht zu hohes Wachstum der Beamtenpopulation. Eine neue Welle von Verbeamtungen könnte das demografische Problem bis über das Jahr 2040 hinaus verlängern. Der im Entwurf des Haushaltsplans 2022/2023 angekündigte Stellenaufbau von etwa 1.000 Stellen sei vor diesem Hintergrund aus Sicht des IW kritisch zu bewerten.

Die Fraktion der FDP hat sich danach erkundigt, ob es gegebenenfalls ein anderes Modell als die Vorsorgeform in Mecklenburg-Vorpommern gebe, das auch stabil sei. Ferner wurde gefragt, ob der Ansatz der Reformierung des Rentensystems auch für die Beamtenpension gewählt werden könnte.

Der dbb M-V hat angemerkt, dass es europaweit kein vergleichbares System gebe.

Das IW hat sich dieser Auffassung ausdrücklich angeschlossen und erklärt, dass man nichts Anderes wie in Mecklenburg-Vorpommern machen könne. Allerdings könne man über die Anlagestrategie streiten. Hier könnten die Steuerzahler aus Sicht des IW entlastet und ein höherer Anteil etwa in festverzinslichen Papieren auf dem Kapitalmarkt angelegt werden. Gerade in der langen Frist sei das Risiko beherrschbar und man könnte die Abhängigkeit vom Haushalt lösen.

Die Fraktion der CDU hat auf die Ausführungen des IW verwiesen, wonach es in den kommenden Jahren zu entsprechenden Aufwüchsen bei den Pensionslasten für das Land kommen werde. Dies vorangestellt wurde gefragt, wie in anderen Bundesländern damit umgegangen werde, ob die in Mecklenburg-Vorpommern gewählte Form die einzige richtige und sichere Möglichkeit sei.

Seitens des IW wurde erläutert, dass es auch Staatsfonds, beispielsweise in Norwegen, gebe. Bei einer langen Laufzeit und einem festen Kapitalstock könne man durchaus breit gestreut in Aktien oder ETF's anlegen. Der Bund habe 20 Prozent für seine Rücklage in EuroStocks angelegt, was mit der langen Laufzeit eine vernünftige Rendite bei beherrschbaren Risiken bedeuten könne. In der gegenwärtigen Phase etwas steigender Zinsen seien zwar keine ganz großen Renditen zu erwarten, aber je länger die Frist sei, desto eher sei es zu managen, eine Rendite im Rahmen von etwa 4 Prozent zu erzielen, sodass die Steuerzahler entsprechend entlastet würden.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat festgestellt, dass die gegenwärtige Lösung in Mecklenburg-Vorpommern nichts mit Kapitaldeckung zu tun habe, da man die vier Prozent Kreditzinsen zahlen müsse.

Seitens der Fraktion der SPD wurde angemerkt, dass die Kapitaldeckung sicherlich ein entscheidender Punkt sein könnte, allerdings müsse man neben den ökonomischen auch die politischen Faktoren mit abwägen. Ein ökonomischer Faktor sei natürlich in erster Linie die Sicherheit, die gerade bei der Altersversorgung der Beamtinnen und Beamten aus Sicht der Fraktion der SPD das oberste Maß sei.

7. Wesentliche Ergebnisse der öffentlichen Anhörung zu dem Thema:

„Möglichkeiten zur Weiterentwicklung der Kameralistik im Hinblick auf eine bessere Darstellung des Ressourcenverbrauchs und die Chancen zur Einbindung beziehungsweise Ausweisung einer Generationenbilanzierung“

Der Finanzausschuss hat zu dem vorgenannten Thema im Rahmen einer Anhörung den Bund der Steuerzahler Mecklenburg-Vorpommern e. V., den Deutschen Landkreistag, Frau Prof. Dr. Christofzik von der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer und Herrn Prof. Dr. Raffelhüschen von der Albert-Ludwig-Universität Freiburg um eine Stellungnahme gebeten.

Prof. Dr. Raffelhüschen und der Deutsche Landkreistag haben von der Möglichkeit der Teilnahme an der Anhörung keinen Gebrauch gemacht.

Der Bund der Steuerzahler Mecklenburg-Vorpommern e. V. (BdSt) hat zwar nicht an der öffentlichen Anhörung teilgenommen, aber dem Finanzausschuss eine schriftliche Stellungnahme zukommen lassen.

Frau Prof. Dr. Christofzik hat unter anderem ausgeführt, dass bei der Frage nach einer Anreicherung des kameralistischen Haushalts auf Landesebene oder einem Umstieg auf die Doppik auch die Kosten und der Nutzen der einzelnen Lösungsansätze miteinander abgewogen werden sollten. Mehr sei insoweit nicht immer besser. Im Übrigen gebe es nach Einschätzung von Frau Prof. Dr. Christofzik schon heute keine reine Kameralistik in Mecklenburg-Vorpommern auf der Landesebene.

Die Kameralistik in ihrer Reinform würde lediglich auf Zahlungsströme abstellen, mithin würde die Buchführung Vorgänge erst im Moment der Zahlung erfassen. Dadurch würden aber wichtige Informationen fehlen. Beispielsweise könnten die Soll-Ansätze recht einfach überschritten werden, wenn bereits eingegangene kurzfristige Verpflichtungen nicht erfasst würden. In der Buchführung des Landes Mecklenburg-Vorpommern würden allerdings mit Haushaltsüberwachungslisten Festlegungen und Anordnungen schon jetzt bereits vor dem tatsächlichen Zahlungseingang oder -ausgang berücksichtigt. Dies sei nur ein Element, das die Kameralistik auf der Landesebene schon heute ergänze. Ein weiteres Beispiel dafür sei die Vermögensübersicht des Landes Mecklenburg-Vorpommern, die mit der Haushaltsrechnung veröffentlicht werde. Es handele sich dabei zwar um keine vollständige Bilanz, da beispielsweise das Liegenschaftsvermögen nicht wertmäßig ausgewiesen werde und bewegliche Sachen des Anlagevermögens und des Umlaufvermögens oder immaterielles Vermögen gar nicht aufgeführt würden. Zukünftige Zahlungsverpflichtungen für die Versorgung oder übernommene Bürgschaften seien aber nachverfolgbar. Diese Angaben könnten auch ohne vollständige Informationen zum Vermögen als Frühwarnungen für mögliche künftige Probleme dienen. In diesem Zusammenhang hat Frau Prof. Dr. Christofzik darüber informiert, dass der Bund plane, seine Vermögensrechnung weiter zu vervollständigen und zusätzliche Positionen wertmäßig auszuweisen. Dies wäre aus ihrer Sicht ebenfalls für den Landeshaushalt Mecklenburg-Vorpommern denkbar. Bei den bislang fehlenden Positionen handele es sich um Posten, die schwieriger bewertet werden könnten als beispielsweise die auch beim Land Mecklenburg-Vorpommern bereits aufgeführten Kreditmarktschulden. Wenn eine Vervollständigung der Vermögensrechnung gelänge, könnte hieraus der Ressourcenverbrauch abgeleitet werden. Die Betrachtung einzelner relevanter Positionen könnte jedoch auch schon einen Mehrwert bieten. Die Bilanz und das ausgewiesene Eigenkapital hätten nach Einschätzung von Frau Prof. Dr. Christofzik ohnehin nur eine eher beschränkte Aussagekraft. Erste Schritte in diese Richtung könnten jedoch eine spätere potenzielle Umstellung auf die Doppik erleichtern. Zur Frage der möglichen künftigen Einbindung oder Ausweisung einer Generationenbilanzierung hat Frau Prof. Dr. Christofzik ausgeführt, dass zusätzliche Elemente wie eine Generationenbilanzierung oder andere Tragfähigkeitsanalysen, die auf langfristigen Projektionen beruhten, wie die Mittelfristige Finanzplanung (MFP) als ergänzende Berichterstattung eingesetzt werden könnten. Mit ihrer in die Zukunft gerichteten Betrachtungsweise würden sie Hinweise auf die Nachhaltigkeit der Finanzpolitik – unabhängig davon, ob der Haushalt kameral oder doppisch gestaltet sei – liefern. Bei einer Entscheidung für die Ergänzung um eine solche Analyse biete es sich an, die Nachhaltigkeitsindikatoren regelmäßig mit derselben Methodik zu ermitteln. Für den Gesamtstaat veröffentliche das Bundesministerium der Finanzen beispielsweise in der Regel einmal je Legislaturperiode einen Tragfähigkeitsbericht und liefere so eine Zusatzinformation für Parlament und Öffentlichkeit. Veränderungen der Indikatoren über die Zeit hinweg könnten dann eher ein Indiz für etwaige Probleme sein, während die bloße Interpretation der Indikatoren zu einem Stichtag ohne Vergleichsmöglichkeit schwieriger sei. Der lange Projektionszeitraum führe zudem unweigerlich zu einer hohen Prognoseunsicherheit. Technische Annahmen, etwa zur Diskontrate, würden das Ergebnis zudem stark beeinflussen. Bei einer Analyse auf Landesebene müsste ferner auf regionalisierte Projektionen von bereits unsicheren Vorhersagen zurückgegriffen werden und Wanderungsbewegungen zwischen den Regionen würden eine Rolle spielen. Wie zutreffend Aussagen zu intergenerativen Verteilungswirkungen seien, hänge letztlich davon ab, wie gut die alters- und geschlechtsspezifische Zuordnung von gegenwärtigen und zukünftigen Zahlungen gelingen könne. Generell sollte über Sensitivitätsanalysen mit variierenden Annahmen aufgezeigt werden, wie entscheidend einzelne Annahmen für das Ergebnis seien.

Darüber hinaus hat Frau Prof. Dr. Christofzik zur Frage der Umstellung auf die Doppik erklärt, dass sich nicht bestätigen lasse, dass die Doppik einer erweiterten Kameralistik zwangsläufig überlegen sei. Es gebe keine belastbaren empirischen Belege für die Kosten und den Nutzen der Umstellung eines Landeshaushalts auf die Doppik. Dies liege erstens daran, dass diese Reformen oft aus vielen Elementen bestünden und es dann kaum zu isolieren sei, welche Komponente welchen Effekt habe. Zweitens sei die Entscheidung zur Umstellung auf ein doppisches System in der Regel endogen. Daher könne eine kausale Interpretation der erzielten Ergebnisse problematisch sein. Dies könne erklären, warum sich die meisten der vorhandenen Studien auf qualitative Ansätze stützten oder auf die Gemeindeebene konzentrierten, bei der die Umstellung überwiegend verpflichtend gewesen sei. Trotz dieser Herausforderungen sei es aus Sicht von Frau Prof. Dr. Christofzik bemerkenswert, dass kaum Studien vorliegen würden, die zumindest Teilaspekte des Nutzens und der Kosten analysierten. Eine systematische Literaturübersicht über 136 Studien komme zu dem ernüchternden Fazit, dass es keine schlüssigen Belege dafür gäbe, dass die Doppik im öffentlichen Sektor den Regierungen oder den Bürgerinnen und Bürgern erhebliche Vorteile gebracht hätte. Umso wichtiger sei es, die erhofften Ziele zu konkretisieren, um dann unterschiedliche Optionen vergleichen zu können. Mit Blick auf einen möglichen späteren Umstieg auf einen doppischen Haushalt würde es sich zudem anbieten, bei der Weiterentwicklung der Kameralistik auf eine mögliche spätere Anschlussfähigkeit zu achten. So könnte eine Vervollständigung der Vermögensrechnung bereits als Vorarbeit gesehen werden. Das Ausweisen einer Generationenbilanzierung wäre in beiden Fällen als Ergänzung zu sehen.

Der BdSt hat in seiner schriftlichen Stellungnahme unter anderem ausgeführt, dass die kameralistische Haushaltsführung eine übersichtliche Gegenüberstellung der Ein- und Auszahlungen bezogen auf den jeweiligen Aufstellungszeitraum ermögliche. Sie werde ergänzt durch die Rechenschaft in der jeweiligen Haushaltsrechnung und die Programmübersicht in der Mittelfristigen Finanzplanung. Die Kameralistik eröffne in der von Mecklenburg-Vorpommern gewählten Form einen detaillierten Einblick in die Einzelpläne der jeweiligen Bereiche. Der doppische Haushalt hingegen erfasse nach Ansicht des BdSt über die Ein- und Auszahlungen hinaus auch weitere Erträge und Aufwendungen, die einen tatsächlichen Ressourcenverbrauch erkennen lassen würden. Durch die jährliche Aufstellung einer Bilanz sei es möglich, abzulesen, ob die aktuelle Politik fiskalisch auf Kosten der kommenden Generationen wirtschaftete. Zur Beurteilung einer generationengerechten Politik würden dabei sowohl das reine Vermögen des Landes als auch die Frage, welcher Anteil des Landesvermögens dem Land gehöre, eine Rolle spielen. So lasse sich nachverfolgen, ob die Infrastruktur des Landes ausgebaut werde oder zurückgehe und ob dies vermehrt durch Schulden finanziert werde. Aus Sicht des BdSt könne von generationengerechter, nachhaltiger Politik gesprochen werden, wenn beide Aspekte erfüllt würden: Sowohl die Erhaltung des Vermögens des Landes in Form der Infrastruktur also auch keine Aufnahme zusätzlicher Schulden. Des Weiteren hat der BdSt erläutert, dass der Ressourcenverbrauch und die Generationenbilanzierung nicht nur mit Blick auf die Herausforderungen durch den Klimawandel einerseits, sondern auch in Bezug auf die Bewältigung bestehender Krisen andererseits eine wichtige Rolle spielen würden. Nachhaltiges Wirtschaften berücksichtige aus Sicht des BdSt, dass nur verbraucht werde, was auch selbst erwirtschaftet worden sei. In der Kameralistik könne diese auf die Zukunft gerichtete Ertragsrechnung nicht abgebildet werden, da diese nur Zahlungsströme berücksichtige. Gleichwohl ließen sich Elemente der Doppik, wie etwa eine Darstellung der Leistungsfähigkeit des Haushaltes in Bezug auf die Pflichtaufgaben schon heute mit einbeziehen.

Die Studie „Haushaltsmodernisierung in den Bundesländern“ des Instituts für den öffentlichen Sektor verdeutliche, dass circa fünf bis elf Jahre benötigt würden, um einen doppischen Landeshaushalt einzuführen. Insofern erscheine es aus Sicht des BdSt sinnvoller, diesen Weg in Teilschritten zu beschreiten und Elemente der Doppik bereits schrittweise in den kameralistischen Haushalt zu implementieren. In Bezug auf die Frage, ob angesichts der Vor- und Nachteile von Kameralistik und Doppik ein doppischer Landeshaushalt zu empfehlen sei, hat der BdSt ausgeführt, dass im Sinne einer nachhaltigen, generationengerechten Haushaltsführung, der Entwicklung in unseren Nachbarstaaten und des ursprünglichen Ansinnens des Haushaltsgrundsatzmodernisierungsgesetzes (HGrGMoG) eine perspektivische Hinwendung zur Doppik auf Landesebene alternativlos sei. Politisch betrachtet, gehe damit die Verpflichtung einher, mit Weitsicht zu handeln und nach dem Prinzip der Generationengerechtigkeit die Schuldenbremse weiterzuentwickeln. Allerdings seien die mit der Einführung der Doppik verbundenen Kosten, die durchaus im dreistelligen Millionenbereich liegen könnten, aufgrund der wenig nachhaltigen beziehungsweise weitestgehend strategielosen Politik der Landesregierung aus Sicht des BdSt mittelfristig durch den Landeshaushalt nicht abgedeckt.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat auf die Ausführungen der Anzuhörenden zu den Vorzügen und Nachteilen der Doppik verwiesen und angemerkt, dass man in Mecklenburg-Vorpommern die Doppik in den Kommunen zum größten Teil durchgesetzt habe. Vor diesem Hintergrund wurde gefragt, warum in den Kommunen die Doppik sinnvoll sei, während dies in Bezug auf das Land eher skeptisch beurteilt werde.

Frau Prof. Dr. Christofzik hat hierzu erklärt, dass es dabei auch auf die Aufsichtsstruktur ankomme. Bei den Kommunen habe die Doppik einen Vorteil, weil die Kommunen noch zum Land gehörten und das Land entsprechende zusätzliche Informationen habe. Allerdings sei die Doppik auch in den Kommunen nicht unumstritten. Zumindest könnten die Vorzüge in Abwägung von Kosten und Nutzen nicht empirisch festgestellt werden.

Die Fraktion der FDP hat hierzu angemerkt, dass man sehr wohl große Unterschiede in der Anwendung bei den Kommunen sehe, da ein Gemeinde- oder Stadtvertreter Probleme damit habe, Ziele zu definieren, Kennzahlen zu suchen und wesentliche Produkte festzulegen. Die Kennzahlen und Ziele wünsche man sich seitens der Fraktion der FDP aber auch auf Landesebene. Insoweit wurde seitens der Fraktion der FDP moniert, dass es bei der Beratung zum Landeshaushalt nicht viele Analysetools und keine wesentlichen Produkte oder Leistungsbeschreibungen gebe, sondern nur einen Soll-Ist-Vergleich, den man akribisch durchgehen müsse. Eine Vermögensrechnung oder kalkulatorische Abschreibungen habe man bisher auch noch nicht gesehen.

Frau Prof. Dr. Christofzik hat ausgeführt, dass zwischen Doppik und Kameralistik große Unterschiede bestünden. Die Frage sei aber, welche zusätzlichen Informationen man bei der Doppik habe und ob man diese statt über die Doppik auch anders bekommen könnte, beispielsweise durch eine erweiterte Vermögensrechnung, die das Land in der Haushaltsrechnung durchaus habe. Die Frage bei der Doppik sei ihres Erachtens vor allem, wie aussagekräftig die Abschreibungen und der gemessene Wertverlust seien, wenn die Bewertung des Vermögens so schwierig sei, und ob es nicht ausreichend sei, die mengenmäßig erfassten Vermögensgegenstände zu betrachten. In den beiden Ländern, die auf die Doppik umgestellt hätten, werde in der Diskussion zudem immer noch sehr stark auf kamerale Zahlen zurückgegriffen, da die Fiskalregeln, wie beispielsweise die Schuldenbremse, auf die kameralen Zahlen abstellten. Dies bleibe somit bei der Planung des Haushaltes weiter im Vordergrund und nicht die eigentlich vorhandenen doppischen Zahlen.

Seitens des Landesrechnungshofes Mecklenburg-Vorpommern wurde hierzu angemerkt, dass die Kommunen die Doppik hätten einführen müssen, während das Land komfortabel weiter nach der Kameralistik arbeite, für welche sich auch der Landesrechnungshof ausspreche. Allerdings vertrete auch der Landesrechnungshof die Auffassung, dass es zwischen den beiden Extremen die Möglichkeit eines Mittelweges gebe, wobei große Spielräume bestünden. Auch über die Kameralistik könne man über einen erweiterten Weg zusätzliche Informationen bekommen, wie Ressourcenverbrauch und dergleichen. Insoweit würde der Landesrechnungshof es auch sehr begrüßen, wenn man eine Vermögensrechnung bekäme, die diesen Namen auch verdiene.

Die Fraktion DIE LINKE hat betont, dass es in der Tat sinnvoll wäre, wenn die Kameralistik aussagefähiger und praktikabler für die politische Gestaltung werden würde. Bei der Doppik erlebe man in verschiedenen kommunalen Vertretungen eine Überforderung, was letztlich der Systematik geschuldet sei. Damit würde aus Sicht der Fraktion DIE LINKE allerdings die Macht der Verwaltung über die Abgeordneten anwachsen, was demokratiepolitisch aus Sicht der Fraktion DIE LINKE hochproblematisch wäre. Dies vorangestellt wurde gefragt, ob das Instrument der Doppik tatsächlich im Sinne einer vorausschauenden Politik angewandt werde.

Frau Prof. Dr. Christofzik hat erläutert, dass die Kommunen in ihrer Gesamtheit mit einem ökonometrischen Verfahren dahingehend geprüft hätten, inwiefern sich Kennzahlen nach der Umstellung auf die Doppik verändert hätten. Dabei habe sich gezeigt, dass sich nicht viel verändert habe, mithin die Verschuldung bei doppisch geführten Kommunen gegenüber anderen Kommunen gleichgeblieben sei. Es sei lediglich weniger Vermögen veräußert worden. Im Übrigen habe sie in ihrer eigenen Untersuchung jedoch nicht feststellen können, dass sich tatsächlich systematisch etwas geändert habe. Auch bei Betrachtung der internationalen Literatur finde man keine wirkliche Evidenz zu Kosten und Nutzen der Doppik.

Die Fraktion der SPD hat die Ausführungen der Fraktion DIE LINKE ausdrücklich unterstützt. Das Verfahren bringe Probleme in der demokratischen Legitimation mit sich, vor allem, weil es für die Bürgerinnen und Bürger intransparenter sei. Es sei nach Ansicht der Fraktion der SPD wichtig, dass der Haushalt so bereitgestellt werde, dass er auch verarbeitet werden könne. Die Vorzüge, die die Doppik hingegen hätte, könne man auch mit anderen Instrumenten operationalisieren. Dies sei vielleicht eine Möglichkeit, wie man den Haushalt in der Kameralistik, noch moderner gestalten könne. Vor diesem Hintergrund wurde gefragt, ob Erkenntnisse vorlägen, wie andere Länder vorgehen würden, die ebenfalls einen doppischen Haushalt führen würden. Die Regelungen, insbesondere auf Bundesebene, würden sich weiterhin auf die Kameralistik beziehen. Da der Landeshaushalt hierzu aber in einer Wechselwirkung stehe, sei fraglich, ob die doppisch geführten Bundesländer zwei Haushalte – mithin einen doppischen und einen kameralistischen Haushalt – führen müssten. Dies wäre dann jedoch mit einem Mehraufwand für die Verwaltung sowie mit Mehrbelastungen und Mehrkosten verbunden.

Frau Prof. Dr. Christofzik hat erwidert, dass sich Hessen und Hamburg unterscheiden würden. Hamburg sei etwas stärker im kompletten Haushaltskreislauf auf doppische Zahlen umgeschwenkt. In Hessen finde die Planung weitestgehend auf kameraler Basis statt. Die Buchführung sei umgestellt worden und erfolge doppelt. Das Übrige werde auf kameraler Basis zur Verfügung gestellt. Vom System her sei dies jedoch kein allzu großer zusätzlicher Aufwand.

Die Fraktion der FDP hat angemerkt, dass die Doppik für viele Menschen verständlicher sei als die Kameralistik, da die Doppik mehr an die Buchführung angelehnt sei, die man kenne. In der Kameralistik müsse hingegen vieles aufwendig hinterfragt werden.

**8. Wesentliche Ergebnisse der öffentlichen Anhörung zu dem Thema:
„Möglichkeiten der Optimierung des Besteuerungsverfahrens, zum Beispiel durch
Anpassung des Risikomanagements im Besteuerungsverfahren“**

Der Finanzausschuss hat zu dem vorgenannten Thema im Rahmen einer Anhörung die Deutsche Steuer-Gewerkschaft – Landesverband Mecklenburg-Vorpommern (DSTG), die Steuerberaterkammer Mecklenburg-Vorpommern, den Rechnungshof Rheinland-Pfalz, den Steuerberaterverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. und den Deutschen Steuerberaterverband e. V. um eine Stellungnahme gebeten.

Der Rechnungshof Rheinland-Pfalz hat zwar nicht an der öffentlichen Anhörung am 23. Mai 2022 teilgenommen, jedoch dem Finanzausschuss zuvor eine schriftliche Stellungnahme zugesandt.

Der Rechnungshof Rheinland-Pfalz hat in seiner schriftlichen Stellungnahme unter anderem ausgeführt, dass ein durch Gesetzgebung und Rechtsprechung stetig komplizierter werdendes Steuerrecht und begrenzte Personalressourcen es der Steuerverwaltung erschweren würden, den gesetzlichen Auftrag umzusetzen, die Steuern nach den Grundsätzen der Gleichmäßigkeit, der Gesetzmäßigkeit und der Verhältnismäßigkeit festzusetzen und zu erheben. Vor diesem Hintergrund setze die Steuerverwaltung ein maschinelles Risikomanagement ein. Das System solle Steuerfälle mit risikobehafteten Sachverhalten erkennen und gezielt zur Bearbeitung den Finanzämtern zuführen. So solle zum einen die Bearbeitungsqualität verbessert und zum anderen die begrenzten Personalressourcen auf die Bearbeitung von Fällen mit potenziellen Steuerausfallrisiken konzentriert werden. Hierbei überprüfe ein programmgesteuerter Filter die Daten eines Steuerfalls auf risikobehaftete Sachverhalte. Wenn keine überprüfungswürdigen Angaben ermittelt würden, könne der Steuerbescheid elektronisch erlassen werden, ohne dass ein Amtsträger von dem Inhalt der Steuererklärung Kenntnis erlange. Identifiziere der Filter hingegen Risiken, würden Prüf- und Bearbeitungshinweise ausgegeben. Die Bearbeiter seien dann gehalten, nur diese Hinweise abzuarbeiten. Die wachsende Bedeutung des Risikomanagements, dessen Einsatz zwischenzeitlich in der Abgabenordnung (AO) verankert worden sei, habe der Rechnungshof Rheinland-Pfalz in den letzten Jahren zum Anlass genommen, Teilbereiche des Systems näher zu untersuchen. Einerseits habe man die Bearbeitung von Steuerfällen aus der Gruppe der sogenannten Zufallsfälle untersucht. Die AO schreibe als Mindestanforderung für ein Risikomanagementsystem vor, dass es eine hinreichende Anzahl von Steuerfällen zur umfassenden Prüfung durch Amtsträger nach dem Prinzip der Zufallsauswahl bereitstellen müsse. Die Zufallsauswahl diene insbesondere der regelmäßigen Überprüfung des Risikomanagements auf seine Zielerfüllung. In Rheinland-Pfalz betrage die Quote für diese Zufallsauswahl zwei Prozent aller zu veranlagenden Einkommensteuerfälle. Die Untersuchung des Rechnungshofes Rheinland-Pfalz habe ergeben, dass die Bearbeitungsqualität dieser Fälle die geforderte Evaluierung des Risikomanagements nicht gewährleiste. 60 Prozent der in die Prüfung einbezogenen Fälle hätten Bearbeitungsmängel aufgewiesen. In fast 40 Prozent der untersuchten Fälle seien die vom Steuerpflichtigen übermittelten Angaben in der Steuererklärung nicht korrekt erfasst worden. Durch die unzutreffende Datengrundlage seien wesentliche Funktionen des Risikomanagements außer Kraft gesetzt worden. Im Ergebnis seien nach Auffassung des Rechnungshofes Rheinland-Pfalz die untersuchten Fälle der Zufallsauswahl nicht dazu geeignet, die Wirkungsweise des Risikomanagementsystems zu beurteilen oder als verlässliche Datengrundlage für die weitere Optimierung des Systems herangezogen zu werden. In einer weiteren Untersuchung des Rechnungshofes Rheinland-Pfalz sei die Einteilung von Steuerfällen in Risikoklassen geprüft worden. Das Risikoklassenmodell sei eingeführt worden, als eine maschinelle Risikoanalyse, insbesondere der Daten aus Bilanzen, noch nicht möglich gewesen sei.

Danach würden Steuerfälle grundsätzlich durch Bedienstete in Risikoklassen eingestuft, um die elektronisch zur Verfügung stehenden auswertbaren Daten, die für eine sichere maschinelle Risikoeinschätzung nicht ausreichen, zu ergänzen. Die Einteilung von Fällen entsprechend ihres Risikogehalts in drei Risikoklassen sei die Grundlage für die Fallbearbeitung im Folgejahr. Im Ergebnis der Prüfung habe man festgestellt, dass durch fehlende Vorgaben zur Einschätzung des Risikogehalts eines Steuerfalles die Gleichmäßigkeit der Besteuerung gefährdet werde. Die Auswahl und Gewichtung der Vergabekriterien sei nämlich jedem Bearbeiter selbst überlassen gewesen. So komme es aber bei gleich oder ähnlich gelagerten Fälle zu unterschiedlichen Risikoklassen und in der Folge zu einer unterschiedlichen Intensität der Fallbearbeitung. Ferner müsse für eine adäquate Zuordnung eines Steuerfalls zu einer Risikoklasse der Steuerfall durch den Bearbeiter einer vollständigen Fallbetrachtung unterzogen werden. Dies widerspreche jedoch dem Zweck des Risikomanagementsystems, den Aufwand der Steuerverwaltung durch punktuelle personelle Prüfungen zu begrenzen. Insoweit hat der Rechnungshof Rheinland-Pfalz die Auffassung vertreten, dass das Risikoklassenmodell zumindest mittelfristig aufgegeben werden könne. Die Gründe für dessen Einführung seien weitgehend entfallen. Einnahmenüberschussrechnungen und Bilanzen würden inzwischen eigene elektronische Risikofilter durchlaufen, die den Bearbeitern die zu prüfenden Sachverhalte vorgeben würden. Abschließend hat der Rechnungshof Rheinland-Pfalz noch darauf hingewiesen, dass Änderungen oder Ergänzungen des Risikomanagements nur im Zusammenspiel der Steuerverwaltungen des Bundes und der Länder im Steuerverbund „KONSENS“ zu erreichen seien.

Die DSTG hat zur Frage, welche Möglichkeiten zur Verbesserung von Besteuerungsverfahren gesehen würden, zur Erläuterung der Komplexität ausgeführt, dass nach Verwirklichung eines Lebenssachverhaltes eine Steuererklärung einzureichen und zu prüfen sei sowie die Steuer dann festgesetzt und im Anschluss erhoben werde. Dabei sei die korrekte Sachverhaltsermittlung der aufwendigste Teil des jeweiligen Verfahrens. Aufgrund dieser Gegebenheiten sei eine Verbesserung des Besteuerungsverfahrens nur dann effizient möglich, wenn das Steuerrecht insgesamt konsequent vereinfacht und verschlankt werde. Ein deutlich vereinfachtes Steuerrecht bedeute aber auch ein Abwenden von der bisher dem Steuerrecht immanenten Einzelfallgerechtigkeit. Ebenso müsse festgestellt werden, dass zwischenzeitlich das Steuerrecht so komplex geworden sei, dass für einen Steuerpflichtigen gegebenenfalls mehrere Stellen innerhalb eines Finanzamtes oder sogar Spezialisten befasst seien. Eine Vereinfachung der Besteuerungsverfahren werde letztlich nur gelingen, wenn das Steuerrecht selbst vereinfacht und verschlankt werde. Dabei könne die Abschaffung einzelner Steuerarten allerdings ein Beitrag sein. In Bezug auf die Frage, welche Sachverhalte im Zusammenhang mit Besteuerungsverfahren in anderen Ländern der EU besser geregelt würden als in Deutschland, hat die DSTG erklärt, keine diesbezüglichen Kenntnisse zu haben. In Anbetracht des Umstandes, dass die Steuerverwaltungen der Länder über keine eigenen nennenswerten Programmierkapazitäten verfügten und der Einkauf zusätzlicher Ressourcen aktuell kaum vorstellbar sei, dürfte jedoch auch kein IT-gestütztes Besteuerungsverfahren schnell in Deutschland einzuführen sein. Die Finanzverwaltung schaffe es nach Einschätzung der DSTG aktuell schon nicht, die vordringlichsten IT-Projekte fehlerfrei zu programmieren. Mit jedem Update steige die Zahl der bekannten Fehler. Vor diesem Hintergrund wurde angemahnt, dass Deutschland die Digitalisierung viel stärker priorisieren müsse, angefangen vom flächendeckenden Netzausbau über die Bereitschaft digitalisierte Belege zu akzeptieren bis hin zur konsequenten Verpflichtung zur Nutzung der digitalen Angebote der Finanzverwaltung. Weiterhin sei die Schaffung der datenschutzrechtlichen Voraussetzungen zwingend notwendig. Es sei der Finanzverwaltung bisher noch nicht gelungen, die Kommunikation per E-Mail einfach zu gestalten.

Um mit Steuerpflichtigen unverschlüsselt per E-Mail zu kommunizieren, sei vorher eine unterschriebene Erklärung beim Finanzamt einzureichen. Eine verschlüsselte E-Mail-Kommunikation sei bisher nur bei den Außendiensten möglich. Problematisch sei allerdings, dass dann auf dem Steuerdatenserver sehr viele schützenswerte Daten gespeichert und verarbeitet würden. Ein großer Teil der Finanzdaten von Unternehmen und Bürgern würde dann an wenigen Orten gespeichert werden. Dies setze sehr hohe Sicherheitsstandards voraus, da diese Daten eine lohnende Beute für Kriminelle wären. Das Verhältnis von festgesetzten und tatsächlich eingekommenen Steuern hat die DSTG eher positiv bewertet. Man sei davon überzeugt, dass Steuerausfälle zwar nie vollständig vermeidbar seien, sich aber im Rahmen, der auch in der freien Wirtschaft üblichen Forderungsausfälle bewegten. Außerordentliche Steuerausfälle entstünden häufig in Betrugsfällen. Hier sei festzustellen, dass die Finanzverwaltung in der Aufdeckung von Betrugsfällen und in deren Bekämpfung eher als zahloser Tiger agiere. Es fehlten vor allem personelle Kapazitäten, es fehle aber auch an rechtlichen Rahmenbedingungen. In Bezug auf die Frage, welche Erfahrungen mit der Optimierung des Besteuerungsverfahrens, insbesondere durch Anpassung des Risikomanagements (RMS) im Besteuerungsverfahren, bestehen, hat die DSTG unter anderem ausgeführt, dass ein skalierbares RMS in der Lage sei, regional unterschiedliche Gegebenheiten zu berücksichtigen. In Ballungszentren wie Hamburg und Berlin seien beispielsweise Fahrtwege von der Wohnung zur Arbeitsstätte von 50 km und mehr eher selten. Dort stellten also Angaben von mehr als 50 km ein gewisses Risiko dar. In ländlichen Regionen sei eine solche Strecke hingegen eher normal. Das RMS sei insoweit regional anpassbar. Die Erfahrungen seien nach Einschätzung der DSTG eher positiv. Grundsätzlich sei die Idee des RMS allerdings gewesen, die bei risikoarmen Fällen eingesparte Zeit bei der Bearbeitung risikobehafteter Fälle verwenden zu können. In der Praxis sei jedoch die eingesparte Zeit für Personaleinsparungen genutzt worden. Um die Auswirkungen von fehlendem Personal auszugleichen, würden zudem regelmäßig vom RMS ausgewiesene Risikosachverhalte dennoch ungeprüft in den Steuerbescheid übernommen. Das aktuelle RMS im Bereich der Einkommensteuerveranlagung habe sich jedoch nach Ansicht der DSTG durchaus bewährt. Die Qualität der Prüfhinweise habe sich verbessert. Dabei habe sich die Möglichkeit der Anpassung der Risikoregeln an die Bedingungen in den einzelnen Bundesländern bewährt. Weiterhin habe sich die personelle Einstufung in unterschiedliche Risikoklassen bewährt. Dadurch könne die persönliche Erfahrung mit den digitalen Risikoparametern kombiniert werden. Bewährt habe sich nach Auffassung der DSTG auch die Verknüpfung unterschiedlicher Daten. So führe der Abgleich von Daten aus den Rentenzahlungen mit den Daten der Steuerbescheide zur Aufdeckung bisher unentdeckter Steuerfälle. Das Verknüpfen von großen Datenmengen sei ein entscheidender Vorteil des RMS. Dies führe jedoch nicht zu einer Entlastung bei der Fallbearbeitung, im Gegenteil würden sogar bisher unentdeckte Steuerfälle auftauchen. Das erhöhe grundsätzlich die Arbeitsmenge und führe zu einem steigenden Personalbedarf. Es sei insofern ein weit verbreiteter Irrglaube, dass ein noch besseres RMS zu einer noch schnelleren Bearbeitung führen würde. Die DSTG hat in diesem Zusammenhang auch angemerkt, dass nach ihrer Einschätzung die Einsparpotentiale durch das RMS ausgeschöpft seien. Zur Frage, welche Rolle technische Unterstützungssysteme und digitale Lösungen oder auch Künstliche Intelligenz bei einer weiteren Optimierung des Besteuerungsverfahrens spielen könnten, hat die DSTG ergänzend ausgeführt, dass die aktuellen und zukünftigen technischen Rahmenbedingungen einen erheblichen Einfluss auf die Finanzamtswelt haben würden. Man erwarte jedoch nicht, dass es dabei zu weiteren Einsparmöglichkeiten komme. Es werde aus Sicht der DSTG vielmehr dazu kommen, dass die Kosten für die technische Ausstattung in Zukunft erheblich steigen würden. Dies habe letztlich drei Ursachen: Zum einen seien Softwareentwickler gefragte Spezialisten, weshalb der Preis für diese Dienstleistung steigen werde. Zudem fehle die Bereitschaft der Finanzverwaltungen eigene sehr gut bezahlte Stellen zu schaffen.

Mit den bisher beobachteten Versuchen, die Kosten zu minimieren, werde die Finanzverwaltung auch als Auftraggeber zudem immer unbeliebter. Ein weiterer Grund seien steigende Ausgaben für das stetig ansteigende Sicherheitsbedürfnis der eingesetzten Hard- und Software. Der Cyberangriff im vergangenen Jahr auf Kommunalverwaltungen in Mecklenburg-Vorpommern habe deutlich gemacht, dass digitale Systeme bestmöglich geschützt werden müssten. Allein die Anzahl der gespeicherten Kontodaten lasse erahnen, welche wertvolle Beute für Kriminelle in den Speichern der Finanzverwaltungen schlummern würden. Der dritte Grund sei, dass schon in den vergangenen Jahren die gegenseitige Abhängigkeit der unterschiedlichen Programme voneinander zu immer häufigeren Komplettausfällen sowohl des Festsetzungsverfahrens als auch des Erhebungs- und Vollstreckungsverfahrens geführt habe. Regelmäßig falle das Vollstreckungssystem aus, nicht selten für mehrere Tage. Diese Ausfallzeiten könnten nicht mehr kompensiert werden. Die Erfahrung der vergangenen drei Jahre zeige, dass die Zuverlässigkeit der Systeme nachgelassen habe.

Seitens der Steuerberaterkammer Mecklenburg-Vorpommern wurde unter anderem ausgeführt, dass man sich zur Frage der Effizienz des Besteuerungsverfahrens nur auf die empirischen Erfahrungen und die von der Finanzverwaltung veröffentlichten Daten stützen könne. Insoweit sei festzustellen, dass das Land 1995 bei einem Steueraufkommen von circa 2,5 Milliarden Euro und 538.000 Steuererklärungen 2.500 Finanzbeamte beschäftigt habe. Heute gebe es bei einem Steueraufkommen von fast 6 Milliarden Euro bei 600.000 Steuererklärungen nur 1.700 Mitarbeiter in der Finanzverwaltung. Mit fortschreitender Digitalisierung im Besteuerungsverfahren habe sich die Finanzverwaltung aus vielen Arbeiten herausgezogen und diese im Wesentlichen auf die Wirtschaft und die Steuerberater verlagert. Nach Wahrnehmung der Steuerberaterkammer sei kein gesamtgesellschaftlicher Effekt im Zuge der Digitalisierung eingetreten. Dies sei unter anderem dadurch belegt, dass die Zahl der Mitarbeiter in den Kanzleien im Land im gleichen Zeitraum von 2.600 auf 4.800 gestiegen sei. Dabei sei zudem zu berücksichtigen, dass auch in den Steuerberatungskanzleien digitalisiert worden sei. Bei der Frage der Effektivität des Besteuerungsverfahrens müsse man auch auf die rationale und fachgerechte Bearbeitung der Fälle abstellen. Nach den empirischen Erfahrungen der Steuerberater sei man der Auffassung, dass die Personaldecke der Finanzverwaltung die Schmerzgrenze erreicht habe. Zum Risikomanagementsystem wurde erklärt, dass man in der Handhabung der Algorithmen noch einigen Verbesserungsbedarf sehe. Trotz sorgfältiger Aufbereitung der Daten gebe es aus dem System immer Plausibilitäts- und Prüfungshinweise. Nach Auffassung der Steuerberaterkammer bräuchten die Mitarbeiter in der Finanzverwaltung insoweit die Rückenstärkung ihrer Leitung, dass sie dem einen oder anderen Nachweis vielleicht nicht nachgehen und Belege einsammeln müssten, die möglicherweise nicht unbedingt für die materielle Beurteilung, sondern eher für die formelle Richtigkeit von Bedeutung seien. Zur Frage, inwieweit die festgesetzten Steuern auch konsequent beigetrieben würden, hat die Steuerberaterkammer betont, dass die Finanzverwaltung hier kein Vollzugsdefizit habe und die Festsetzungen auch umgesetzt und beigetrieben würden. Wenn Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten seien und es um sogenannte Vergleichsverfahren im wirtschaftlichen Sinne gehe, sei die Finanzverwaltung auch im Sinne der Steuerzahler eher gehindert, dort zusätzliche Einnahmen in Form von Quoten zu erzielen, weil die Gleichmäßigkeit der Besteuerung dem in gewissem Maße entgegenstehe. Darüber hinaus gebe es jetzt auch noch das Grundsteuerprojekt, das der Berufsstand und die Steuerpflichtigen durchführen müssten. Der Staat und die Verwaltung seien hier jahrzehntelang untätig gewesen, obwohl bekannt gewesen sei, von wann die Einheitswerte stammten, sodass ein Urteil des Bundesverfassungsgerichtes dazu nicht völlig überraschend gewesen sein dürfte.

Der Steuerberaterverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat unter anderem erklärt, dass es erforderlich sei, die Betriebsprüfungen zu modernisieren, die gerade bei kleinen und mittleren Unternehmen deutlich zu spät beginnen und viel zu lange andauern würden. Auch Unternehmer hätten ein Interesse an Betriebsprüfungen. Bei späteren Prüfungen sei zumeist eine erhebliche Sachverhaltsaufklärung notwendig. Zudem resultierten aus einer langen Laufzeit einer Betriebsprüfung auch hohe Zinsen, sodass man dafür plädiere, ein gesetzliches Antragsrecht auf eine zeitnahe Betriebsprüfung für Unternehmen aller Größenklassen zu schaffen, Festsetzungsfristen etwa auf drei Jahre zu verkürzen oder die Ablaufhemmung gegebenenfalls auf ein Jahr zu verringern. Des Weiteren wurde angemerkt, dass die Rentnerinnen und Rentner aus Sicht des Steuerberaterverbandes Mecklenburg-Vorpommern e. V. ein Steuerabzugsverfahren wie Arbeitnehmer durchlaufen sollten. Gerade in Mecklenburg-Vorpommern würden immer mehr Rentner steuerpflichtig. Der Abzug der Steuer sollte daher, wie bei den Arbeitnehmern, an der Quelle erfolgen und somit Aufgabe der Deutschen Rentenversicherung sein, die dann wie ein Arbeitgeber fungieren würde. Des Weiteren wurde auf die Grundsteuerfeststellungserklärung verwiesen. Hier hätte man sich gewünscht, dass die für die Bearbeitung benötigten Daten digital abrufbar wären. Für die Abgabe der Feststellungserklärung habe man vom 1. Juli bis 31. Oktober 2022 Zeit. Im Land seien aber 1,2 Millionen Grundstücke betroffen, was pro Berater etwa 1.600 Erklärungen bedeuten würde, die innerhalb von etwa 80 Tagen geleistet werden müssten.

Der Deutsche Steuerberaterverband e. V. hat den Wunsch zum Ausdruck gebracht, dass die Digitalisierung des Besteuerungsverfahrens vorangebracht werde und dass es Verbesserungen in den Teilbereichen der Einkommensteuer und Unternehmensbesteuerung gebe. Ferner sollte die Veranlagung von Unternehmen, angefangen von der digitalen Steuererklärung bis hin zum Steuerbescheid, künftig vollkommen medienbruchfrei durchlaufen werden können. Auch der Steuerbescheid sollte insofern voll digital in den Kanzleien ankommen. Gegenwärtig sei dies bei Arbeitnehmern und Rentnern bereits möglich, sie könnten ihre Steuererklärung digital abgeben und den Bescheid auch digital erhalten. Bei Unternehmen sei dies jedoch bedauerlicherweise nur für Einzelunternehmen möglich, nicht aber für Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften – mithin GmbH.

Die Fraktion der FDP hat in Bezug auf die Reform der Grundsteuer gefragt, ob die hierzu gesetzte Frist ausreichend sei und ob die Meldungen wirklich alle bis zum 31. Oktober 2022 erfolgen könnten. Ferner werde es in Anbetracht des demographischen Wandels als problematisch angesehen, dass diese Meldungen ausschließlich in digitaler Form abgegeben werden dürften. Mit Begeisterung habe man aber zur Kenntnis genommen, dass über den Quellensteuerabzug in der Rentenbesteuerung gesprochen werden solle. In Mecklenburg-Vorpommern sei die Auslandsrentenbesteuerung für das ganze Bundesgebiet ansässig. Insofern wurde gefragt, ob generell im Quellensteuerabzug eine Möglichkeit gesehen werde, das Verfahren zu beschleunigen. Diesbezüglich wurde auch um eine Auskunft dahingehend gebeten, ob man noch Chancen für mehr Pauschalisierungen beziehungsweise mehr pauschale Ansätze im Steuerrecht sehe, um die Verfahren zu verschlanken, indem man für gleich gelagerte Fälle Grundlagen schaffe, die nicht mehr einer Einzelfallprüfung unterliegen müssten.

Seitens der Steuerberaterkammer Mecklenburg-Vorpommern wurde ausgeführt, dass es noch handhabbar wäre, wenn die Grundsteuerreform und ihre Fristen, das einzige Problem wären. Allerdings würde sich dieses Vorhaben mit der Abrechnung von Überbrückungshilfen mit deren steuerlichen Fristen überlagern. Man gehe insofern davon aus, dass man bei der Konzeption der Fristen für die Meldungen zur Grundsteuer die Folgen der Pandemie noch nicht im Blick gehabt habe.

Man gehe daher davon aus, dass die Frist nicht eingehalten werden könne. Es gebe zu viele Medienbrüche. Man müsste zudem eigentlich unterstellen können, dass der Staat, wenn der Bürger ihm alle benötigten Daten schon einmal gegeben habe, was er beim Kauf eines Grundstücks getan habe, dem Steuerpflichtigen eine vorausgefüllte Grundsteuererklärung zusenden können müsste, die dieser dann auf Änderungen prüfen und unterzeichnen könnte. Im Übrigen teile auch die Finanzverwaltung die Einschätzung, dass es nicht realistisch sei, dass die Frist eingehalten werden könne. In Bezug auf mögliche Vereinfachungen im Besteuerungsverfahren allgemein müsse man zudem den Prozesscharakter des Besteuerungsverfahrens bedenken. Vom ersten Beleg bis zum letzten Bescheid oder im Zweifel noch bis zum Finanzgerichtsurteil sei es ein Prozess. Dieser Prozess werde jedoch aus den verschiedensten Programmen, mit verschiedenster IT bearbeitet. Das könne aus Sicht der Steuerberaterkammer Mecklenburg-Vorpommern auf Dauer nicht gut gehen. Im Hinblick auf die Pauschalierung und die Steuergerechtigkeit wurde zudem betont, dass die Gleichmäßigkeit der Besteuerung im Grundgesetz verankert sei. Mit Pauschalierungen könne man zwar grundsätzlich einiges erreichen, auf manche Dinge in diesem Bereich sollte man aber auch verzichten.

Der Steuerberaterverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. hat ergänzend ausgeführt, dass es in Mecklenburg-Vorpommern im Hinblick auf die Grundsteuer 1,2 Millionen Wirtschaftseinheiten gebe. Dies seien dann etwa 1 600 Fälle pro Steuerberater. Es gebe ungefähr 80 Arbeitstage in den für die Meldungen vorgesehenen vier Monaten, die auch noch in die Haupturlaubszeit fielen. Dies erfolge nun auch noch nach zwei Jahren, wo der Druck in den Steuerberatungskanzleien unermesslich hoch gewesen sei. Jetzt würden die Schlussabrechnungen für das erste Corona-Hilfspaket hinzukommen, welche bis zum 31. Dezember 2022 erfolgen müssten. Das werde einen großen Arbeitsaufwand bedeuten. Es handele sich dabei letztlich um die wesentlichsten Hilfspakete, mithin um die Novemberhilfe, die Dezemberhilfe und die Überbrückungshilfen 1 bis 3. Zu dieser Arbeitsbelastung komme die Grundsteuer noch hinzu. Im Hinblick auf die Rente und die Quellensteuer sei besonders für Mecklenburg-Vorpommern aufgefallen, dass viele Rentner durch die Rentenerhöhung entsprechend zu 100 Prozent steuerpflichtig geworden seien. Dies könne aufgrund von kleinen Renten auch bei relativ kleinen Nachzahlungsbeträgen schon eine Überforderung darstellen, wenn mit einem Mal für mehrere Jahre innerhalb weniger Tage gezahlt werden müsse. Deshalb spreche sich der Steuerberaterverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. dafür aus, dass an der Quelle etwas abgezogen werde, sodass diese Steuerlast gleichmäßig verteilt würde. Der Rentner könne dann mit der Nettorente planen. Man verfare so auch bei den Arbeitnehmern. Damit würde man die Anzahl der Steuererklärungen deutlich reduzieren können, da nicht jeder Rentner dann noch eine Steuererklärung abgeben müsste.

IV. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen des Finanzausschusses

1. Entscheidungsgrundlagen und Abstimmungsergebnisse

Den Entscheidungen des Finanzausschusses zum Haushaltsplanentwurf 2022/2023 lagen die schriftlichen Stellungnahmen der mitberatenden Fachausschüsse, die Anträge der Fraktionen des Landtages, der Entwurf eines Haushaltsgesetzes 2022/2023 auf Drucksache 8/600, die Unterrichtung der Landesregierung zur Mittelfristigen Finanzplanung 2021 bis 2026 des Landes Mecklenburg-Vorpommern einschließlich Investitionsplanung auf Drucksache 8/598 sowie die mündlichen und schriftlichen Antworten auf die Fragen im Ausschuss durch die Ministerien sowie dazugehörige Übersichten zugrunde.

Die vom Finanzausschuss beschlossenen und dem Landtag zur Entscheidung vorgelegten Änderungen der Einzelpläne haben mitunter auch Änderungen in den jeweiligen Wirtschaftsplänen – mithin in den Anlagen zu den Einzelplänen – zur Folge. Diese Änderungen sind in den jeweiligen Beschlussempfehlungen dargestellt und werden im Folgenden nicht näher erläutert.

1.1 Abstimmungsergebnisse zu den Einzelplanentwürfen und den Stellenplanentwürfen

Den Einzelplänen und Stellenplänen hat der Finanzausschuss wie folgt zugestimmt:

Einzelplan 01 – nebst Änderungen am Sachhaushalt und am Stellenplan

mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE, bei Gegenstimmen der Fraktionen der AfD und der FDP sowie Enthaltung seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,

Einzelplan 02 – in unveränderter Fassung

mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der AfD, der CDU, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, bei einer Gegenstimme der Fraktion der FDP,

Einzelplan 03 – nebst Änderungen am Sachhaushalt

mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE, bei Gegenstimmen der Fraktionen der AfD, der CDU und der FDP sowie Enthaltung seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,

Einzelplan 04 – nebst Änderungen am Sachhaushalt und am Stellenplan

mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE, bei Gegenstimmen der Fraktionen der AfD, der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP,

Einzelplan 05 – in unveränderter Fassung

mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE, bei Gegenstimmen der Fraktionen der AfD, der CDU und der FDP sowie Enthaltung seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,

Einzelplan 06 – nebst Änderungen am Sachhaushalt

mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE, bei Gegenstimmen der Fraktionen der AfD, der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP,

Einzelplan 07 – nebst Änderungen am Sachhaushalt und am Stellenplan

mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE, bei Gegenstimmen der Fraktionen der AfD, der CDU und der FDP sowie Enthaltung seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,

Einzelplan 08 – nebst Änderungen am Sachhaushalt

mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE, bei Gegenstimmen der Fraktionen der AfD, der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP,

Einzelplan 09 – nebst Änderungen am Sachhaushalt und am Stellenplan
mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE, bei Gegenstimmen der Fraktionen der AfD, der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP,

Einzelplan 10 – nebst Änderungen am Sachhaushalt
mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE, bei Gegenstimmen der Fraktionen der AfD, der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP,

Einzelplan 11 – nebst Änderungen am Sachhaushalt
mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE, bei Gegenstimmen der Fraktionen der AfD, der CDU und der FDP sowie Enthaltung seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,

Einzelplan 12 – nebst Änderungen am Sachhaushalt
mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE, bei Gegenstimmen der Fraktionen der AfD, der CDU und der FDP sowie Enthaltung seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,

Einzelplan 13 – nebst Änderungen am Sachhaushalt und am Stellenplan
mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE, bei Gegenstimmen der Fraktionen der AfD, der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP,

Einzelplan 14 – in unveränderter Fassung
einstimmig,

Einzelplan 15 – in unveränderter Fassung
einvernehmlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, DIE LINKE und der FDP, bei Enthaltung der Fraktionen der AfD, der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,

1.2 Abstimmungsergebnis zur angenommenen EntschlieÙung

Die in der Beschlussempfehlung auf Drucksache 8/801 unter Ziffer II aufgeführte EntschlieÙung zum Einzelplan 01 hat der Finanzausschuss mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE und der FDP, bei einer Gegenstimme der Fraktion der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie Enthaltung seitens der Fraktion der AfD angenommen.

1.3 Abstimmungsergebnis zum Gesamtplan

Dem Haushaltsplan insgesamt mit den beschlossenen Änderungen einschließlich der Gesamtplanübersichten, Anlagen und Stellenpläne und im Übrigen unverändert sowie der EntschlieÙung hat der Finanzausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE, bei Gegenstimmen der Fraktionen der AfD, der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP mehrheitlich zugestimmt.

1.4 Abstimmungsergebnis zum Entwurf eines Haushaltsgesetzes 2022/2023 (Ziffer I der Beschlussempfehlung)

Der Finanzausschuss hat dem Gesetzentwurf auf Drucksache 8/600 mit den zuvor beschlossenen Änderungen und im Übrigen unverändert mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE, bei Gegenstimmen der Fraktionen der AfD, der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP zugestimmt.

1.5 Abstimmungsergebnis zur Unterrichtung durch die Landesregierung – Mittelfristige Finanzplanung 2021 bis 2026 des Landes Mecklenburg-Vorpommern einschließlich Investitionsplanung (Ziffer II der Beschlussempfehlung)

Zu der Unterrichtung durch die Landesregierung auf Drucksache 8/598 „Mittelfristige Finanzplanung 2021 bis 2026 des Landes Mecklenburg-Vorpommern einschließlich Investitionsplanung“ hat der Finanzausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der AfD, der CDU, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, bei einer Enthaltung seitens der Fraktion der FDP einvernehmlich beschlossen, dem Landtag zu empfehlen, die Unterrichtung verfahrensmäßig für erledigt zu erklären.

1.6 Abstimmungsergebnis zur Ermächtigung für das Finanzministerium (Ziffer III der Beschlussempfehlung)

Der seitens des Vorsitzenden in Anlehnung an die Praxis der vergangenen Haushaltsberatungen empfohlenen Ermächtigung unter Ziffer III der Beschlussempfehlung hat der Finanzausschuss einstimmig zugestimmt.

1.7 Schlussabstimmung

Der Beschlussempfehlung auf Drucksache 8/817 mit den aus den Beschlussempfehlungen auf den Drucksachen 8/801 bis 8/816 ersichtlichen Änderungen und der Entschließung hat der Finanzausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE, bei Gegenstimmen der Fraktionen der AfD, der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP mehrheitlich zugestimmt.

2. Zu dem Entwurf eines Haushaltsgesetzes 2022/2023

2.1 Zum Gesetzentwurf und zum Haushaltsentwurf insgesamt

Im Zuge des Beratungsverfahrens hat der Finanzausschuss das Finanzministerium um eine Information zum Ergebnis der durchgeführten Prüfung gemäß der am 30. Juli 2020 in Kraft getretenen „Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/958 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen bei Gesetzesinitiativen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften durch die Landesregierung in Mecklenburg-Vorpommern“ hinsichtlich möglicher mit dem Gesetzentwurf verbundener Auswirkungen auf den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung gebeten.

Hierzu hat das Finanzministerium mitgeteilt, dass mit dem Gesetzentwurf auf Drucksache 8/600, soweit ersichtlich, keine Auswirkungen auf den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958 einhergehen.

Dieses Prüfungsergebnis hat der Finanzausschuss in seiner 12. Sitzung am 12. Mai 2022 zur Kenntnis genommen und ihm nicht widersprochen.

Der Landesrechnungshof hat dem Finanzausschuss eine schriftliche Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 8/600 zugesandt und darin unter anderem zum Haushaltsplan-Entwurf 2022/2023 insgesamt ausgeführt, dass die Ansätze mit -466,4 Millionen Euro in 2022 und -219 Millionen Euro in 2023 bedeutende negative Finanzierungssalden ausweisen würden. Diese machten deutlich, dass die geplanten Ausgaben nicht mit regulären Einnahmen gedeckt werden könnten. Zum Haushaltsausgleich müssten sowohl in 2022 als auch in 2023 Rücklagen in erheblichem Umfang aufgelöst werden. Zudem bedürfe es 2023 zusätzlich einer globalen Minderausgabe in Höhe von 150 Millionen Euro. Das Land habe so gut wie keine selbst bestimmbar Einnahmequellen. Die gebotene konsolidierungsorientierte Finanzpolitik verlange schon aus diesem Grund, dass das Land seine Ausgaben strikt an den verfügbaren Einnahmen ausrichte. Dazu gehöre es auch, Aufgaben und damit auch Ausgaben zu priorisieren und zu konsolidieren. Ein besonderer Fokus liege dabei auf den Personalausgaben. Deren Begrenzung sei ein wesentlicher Faktor bei der Dämpfung des Ausgabenwachstums. Die vorgesehenen Aufwüchse 2022 und 2023 von insgesamt rund 1.000 Stellen sehe der Landesrechnungshof daher kritisch. Neue Stellen würden neue Dauerlasten bedeuten, aber keine Effizienzsteigerung gewährleisten. Mit Sorge müsse man auch die steigenden Sozialausgaben sehen. Sie verfestigten sich 2022 und 2023 auf jeweils rund 2 Milliarden Euro. Erforderliche Sparmaßnahmen dürften allerdings nicht zulasten der für die wirtschaftliche Entwicklung notwendigen Investitionen gehen. Die über den Finanzplanungszeitraum im Trend stagnierenden Investitionsausgaben seien ein Alarmsignal. In Anbetracht der derzeit hohen Inflationsrate bedeute das einen Rückgang der preisbereinigten Investitionsausgaben. Dies vorangestellt hat der Landesrechnungshof hinterfragt, ob der vorgelegte Haushaltsplanentwurf 2022/2023 den bestehenden Herausforderungen, wie beispielsweise dem demografischen Wandel, der anhaltenden Wirtschaftsschwäche des Landes und der erforderlichen Konsolidierung, Rechnung trage. In der Mittelfristigen Finanzplanung 2021 bis 2026 (MFP) würden ungedeckte Handlungsbedarfe von rund 1,3 Milliarden Euro dargestellt. Hier ruhe die Hoffnung der Landesregierung nach Einschätzung des Landesrechnungshofes offensichtlich auf zukünftig immer weiter steigende Einnahmen in Verbindung mit nicht abfließenden Mitteln, um den Ausgabenanstieg zu beherrschen. Dies sei aus Sicht des Landesrechnungshofes jedoch keine tragfähige Finanzpolitik. Handlungsspielräume, etwa für zielgerichtete Investitionen, seien zudem nicht ersichtlich. Grund hierfür sei, dass die konsumtiven Ausgaben sowie die Kommunalzuweisungen stetig ansteigen würden. Ein strategisches Konzept für die Begrenzung der Ausgaben in den kommenden Jahren sei insoweit nicht erkennbar. Hier werde stetig mehr Geld verausgabt, wohingegen die Investitionsausgaben erodierten. Ein Gegensteuern sei nicht erkennbar. Vorrangige Aufgabe des Landes werde es daher sein, die sogenannten Handlungsbedarfe ab 2024 aufzulösen.

2.2 Zu den einzelnen Vorschriften

Soweit im Folgenden Einzelvorschriften nicht erörtert werden, wird auf die Begründung zum Gesetzentwurf auf Drucksache 8/600 verwiesen.

Zu § 1 und den Anlagen zum Gesetzentwurf

Die Fraktionen der SPD und DIE LINKE haben im Ergebnis der Beratungen sowie der zu den jeweiligen Einzelplänen beschlossenen Änderungen beantragt, die in § 1 Absätze 1 und 2 des Gesetzentwurfes enthaltenen Beträge durch die aktualisierten Zahlen und die Gesamtplanübersichten Teile I und II durch die aktualisierten Übersichten zu ersetzen.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, bei Gegenstimmen der Fraktion der CDU sowie Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD und der FDP mehrheitlich angenommen.

Die Fraktionen der SPD und DIE LINKE haben zudem beantragt, die Gesamtplanübersicht Teil IV entsprechend der aus der Beschlussempfehlung auf Drucksache 8/817 ersichtlichen Fassung neu zu fassen.

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass sich die Veränderungen aufgrund der zu berücksichtigenden fortentwickelten Inflationsrate und der Mai-Steuerschätzung 2022 ergeben würden. Unter Berücksichtigung der nunmehr vorliegenden aktuelleren Daten würden die Berechnungen zur Abweichung von der konjunkturellen Normallage angepasst.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE, bei Enthaltung der Fraktionen der AfD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP einvernehmlich angenommen.

Zu § 2

Der Landesrechnungshof hat in Bezug auf den § 2 Absatz 9 des Gesetzentwurfes seine Kritik aus den Beratungen zum Haushaltsplanentwurf 2020/2021 auch für den Haushaltsplanentwurf 2022/2023 nochmals bestätigt. Danach sei festzustellen, dass sowohl der Versorgungsfonds als auch die Versorgungsrücklage als nicht rechtsfähige Sondervermögen des Landes errichtet worden seien. Bei beiden Sondervermögen sei das Land als Träger des jeweiligen Sondervermögens Inhaber sowohl der Rechte als auch der Pflichten. Daher sei es rechtlich nicht möglich, dass der Versorgungsfonds und die Versorgungsrücklage Kreditverträge mit dem Land Mecklenburg-Vorpommern abschließen würden. Mit den Kreditverträgen versuche das Land, sich bei sich selbst zu verschulden. Damit seien diese Schuldscheine nicht werthaltig. Das Finanzministerium (FM) würde sich insoweit auf haushaltsrechtliche beziehungsweise finanzstatistische Ordnungsvorschriften zur Abbildung von Vorgängen beziehungsweise von Geldflüssen berufen. Allein dies könne aus Sicht des Landesrechnungshofes aber die mangelnde Rechtsqualität der Darlehensverträge nicht heilen. Beim Verweis auf andere Bundesländer werde zudem außer Betracht gelassen, dass sich die Rechtskonstruktion in den anderen Ländern anders darstelle. So seien die dortigen Sondervermögen als Anstalt des öffentlichen Rechts ausgestaltet worden oder es seien marktfähige Schuldscheingeschäfte zu marktgerechten Konditionen abgeschlossen worden. Aus Transparenzgründen sollte der Zuschussbedarf beider Sondervermögen nach Einschätzung des Landesrechnungshofes separat ausgewiesen und beiden Sondervermögen zugeführt werden. Denn die zu erwirtschaftende Zielrendite sei derzeit am Kapitalmarkt nicht zu erwirtschaften.

Die Fraktionen der SPD und DIE LINKE haben aus redaktionellen Gründen beantragt, dem Landtag zu empfehlen, in § 2 Absatz 10 Satz 4 nach dem Wort „für“ die Angabe „Klimaschutz,“ einzufügen.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, bei Enthaltung der Fraktionen der AfD und der FDP einvernehmlich angenommen.

Zu § 5

Die Fraktionen der SPD und DIE LINKE haben aus redaktionellen Gründen beantragt, dem Landtag zu empfehlen, in § 5 Absatz 2 nach dem Wort „Beschäftigungsentgelte“ ein Komma einzufügen und die Wörter „an Vertretungs- und Aushilfskräfte“ durch die Wörter „Vergütungen, Honorare für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige“ zu ersetzen.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, bei Enthaltung der Fraktionen der AfD und der FDP einvernehmlich angenommen.

Zu § 6

In Bezug auf den § 6 Absatz 4 Satz 3 des Gesetzentwurfes hat der Landesrechnungshof erklärt, dass die Stellenübersichten nach Nr. 6.2 der HRL Zusammenfassungen zum Stellenbestand und zu Veränderungen gegenüber dem zuletzt beschlossenen Stellenplan seien. Bei einer Anpassung der Stellenübersichten ohne gleichzeitige Anpassung des Stellenplans würden beide voneinander abweichen. Außerdem dürften besoldungs- oder tarifrechtliche Änderungen keine Auswirkungen auf die Stellenübersichten haben. Sofern mit Stellenübersicht der Stellenplan gemeint sei, könnten die Ressorts diese nicht anpassen, sondern nur der Landtag, da die Stellenpläne Teil des Haushaltsplans seien. Eine einfachrechtliche Abweichung von § 17 Absatz 5 Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO) sei wegen § 12 Absatz 6 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) nicht möglich.

Zu § 7

Die Fraktionen der SPD und DIE LINKE haben aus redaktionellen Gründen beantragt, dem Landtag zu empfehlen, in § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 die Wörter „den Versorgungsfonds M-V“ durch die Wörter „das Sondervermögen ‚Versorgungsfonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern‘“ zu ersetzen.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, bei Enthaltung der Fraktionen der AfD und der FDP einvernehmlich angenommen.

Zu § 8

In Bezug auf den § 8 Absatz 6 des Gesetzentwurfes hat der Landesrechnungshof angemerkt, dass es sich bei der Schaffung von Doppelbesetzungsmöglichkeiten für die MV-Beratung, für das Einführungsprojekt „E-Akte“, zur Neuorganisation des Verfassungsschutzes sowie den Aufbaustab zur IT-Zentralisierung um umfangreiche Kontingente handele. Unklar bleibe aber, warum hier Doppelbesetzungsmöglichkeiten vorgesehen würden. Es handele sich bei den dargestellten Bedarfen entweder um stetige Aufgaben, wofür dann dauerhaft Personal erforderlich wäre, oder es seien temporäre und begrenzte Aufgaben, wofür dem Prinzip der Haushaltsklarheit entsprechen würde, Stellen mit entsprechenden kw-Vermerken auszubringen. Stellen und Planstellen dürften nur mit einer Kraft besetzt werden. Nur ausnahmsweise könne etwas Anderes gelten. Mit dem neuen Haushaltsgesetz würden weitere zusätzliche Doppelbesetzungsmöglichkeiten geschaffen, wodurch der wahre Stellenbedarf nicht korrekt ausgewiesen und damit gegen den Grundsatz der Haushaltsklarheit verstoßen werde.

Die Fraktion der AfD hat hinterfragt, welche der Ermächtigungen in § 8 des Gesetzentwurfes dafür in Anspruch genommen würde, um die zweite Staatssekretärsstelle im Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit (WM) zu schaffen. Hintergrund sei, dass im Stellenplan des Einzelplans 06 nur eine Stelle der BesGr. B9 ausgebracht worden sei, aber dennoch zwei Staatssekretäre vorhanden seien.

Hierzu hat das Finanzministerium (FM) erklärt, dass dies eine Frage der Bewirtschaftung sei. Nach dem Kenntnisstand des FM werde für den angesprochenen Fall der § 8 Absatz 6 Nummer 13 des Gesetzentwurfes – mithin die Regelung für Stellen im Rahmen des Fonds „Handlungsfähige Landesverwaltung“ – herangezogen.

Die Fraktionen der SPD und DIE LINKE haben beantragt, in § 8 Absatz 6 Nummer 7 nach Buchstabe d folgenden neuen Buchstaben e anzufügen:

„e) im Finanzministerium insgesamt bis zu sieben Stellen für die Erarbeitung eines Steuerungskonzeptes sowie die Einrichtung und den Betrieb eines gemeinsamen Datenpools von Land und Kommunen, um die zukünftige Kostenentwicklung im Sozialbereich vorausschauend planen und steuern sowie die Zuweisungen im Sozialbereich bemessen zu können,“

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass Ausgangspunkt die Vereinbarungen eines Datenpools in der aktuellen Koalitionsvereinbarung unter den Randnummern (18) und (383) seien. Demnach würden das Land und die Kommunen einen gemeinsamen Datenpool einrichten. Dazu werde das Land in Abstimmung mit den kommunalen Aufgabenträgern im Rahmen der fachaufsichtlichen Befugnisse künftig Kennzahlen und Daten der Aufgabenerfüllung im Rahmen eines kommunalen (Vergleichs-)Datenpools erheben und insbesondere für die künftige Bemessung der Zuweisungen im Sozialbereich nutzen. Dies sei angesichts der aktuell besorgniserregenden Ausgabenentwicklung zwingend notwendig, um die künftige Kostenentwicklung im Sozialbereich vorausschauend planen und steuern zu können. Die Einrichtung des gemeinsamen Datenpools hätten Land und Kommunen im Ergebnis des Kommunalgipfels vom 13. Dezember 2021 nochmals bestätigt. Ausgehend von einer zwischen Finanzministerium und Sozialministerium abgestimmten Projektskizze seien für eine adäquate und zielgerichtete Erarbeitung eines Steuerungskonzeptes sowie die Einrichtung und den Betrieb eines gemeinsamen Datenpools sieben Beschäftigungsmöglichkeiten notwendig, die über entsprechende Doppelbesetzungsmöglichkeiten zu gewährleisten seien.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE und FDP, Gegenstimmen der Fraktion der AfD und Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mehrheitlich angenommen.

Zu § 9

Die Fraktionen der SPD und DIE LINKE haben beantragt, dem Landtag zu empfehlen, in § 9 Absatz 4 Satz 3 die Wörter „im Einvernehmen mit der Staatskanzlei“ zu streichen.

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass mit dem Organisationserlass der Ministerpräsidentin vom 21. Dezember 2021 das zentrale Personalmanagement an das Finanzministerium übertragen worden sei. Daher sei ein Einvernehmen mit der Staatskanzlei nicht mehr erforderlich.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE, bei Enthaltung der Fraktionen der AfD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP einvernehmlich angenommen.

Zu § 10

In Bezug auf den § 10 Absatz 4 des Gesetzentwurfes hat der Landesrechnungshof ausgeführt, dass man bereits im Zusammenhang mit den Verbeamtungen der Lehrkräfte darauf hingewiesen habe, dass Beihilfen und Versorgung zukünftig zu erheblichen Belastungen des Landeshaushalts führen würden. Auch beim „Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken“ sei insoweit unklar, in welcher Höhe mit Belastungen zu rechnen sei und wie die Finanzierung für diese zusätzlichen dauerhaften Stellen gewährleistet werde.

Zu § 12

Die Fraktionen der SPD und DIE LINKE haben beantragt, dem Landtag zu empfehlen, in § 12 Absatz 3 Nummer 27 der Punkt nach dem Wort „Nutzungsüberlassung“ durch ein Komma zu ersetzen und folgende neue Nummer 28 anzufügen:

„28. bei der Nutzungsüberlassung zum Zweck der Errichtung sowie des Betriebs von öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur.“

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass die Elektromobilität weiterhin an Bedeutung gewinne. Neben ihrem aktiven Beitrag zum Klimaschutz durch die Reduzierung von Treibhausgasemissionen bei Einsatz von erneuerbaren Energien leiste sie wertvolle Unterstützung auf dem Weg zur Energiesouveränität Deutschlands. Wesentliche Voraussetzung für den Hochlauf der Elektromobilität sei eine bedarfsgerechte öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur, die idealerweise auf erneuerbare Energien zurückgreife. Mit der neu einzufügenden Nummer 28 in § 12 Absatz 3 Haushaltsgesetz 2022/2023 solle das Land ermächtigt werden, an geeigneten Standorten Landesgrundstücke für die Errichtung sowie den Betrieb von öffentlicher Ladeinfrastruktur auch zu ermäßigten Bedingungen zur Verfügung zu stellen, beispielsweise wenn ihre Errichtung im Landesinteresse liege und zu marktüblichen Pachtpreisen kein Betreiber gefunden werden könne.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP, bei Gegenstimmen der Fraktion der AfD mehrheitlich angenommen.

Die Fraktionen der SPD und DIE LINKE haben beantragt, in § 12 Absatz 3 Nummer 17 Satz 2 die Wörter „ihm nachgeordnete“ durch das Wort „andere“ zu ersetzen.

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass in der Praxis Anfragen zu entsprechenden nicht kommerziellen Veranstaltungen nicht nur im Finanzministerium beziehungsweise dem Finanzministerium nachgeordneten Landesbehörden eingingen, sondern beispielsweise auch bei den Staatlichen Schlössern, Gärten und Kunstsammlungen, die in der achten Legislaturperiode zum Ressort des Ministeriums für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten gehörten. Die Ermächtigung über die Zulassung von Ausnahmen der Nutzungsüberlassung zum vollen Wert müsse daher generell allen Landesbehörden ermöglicht werden, zu denen auch die Ministerien als oberste Landesbehörden gehörten. Die Beschränkung auf den Geschäftsbereich des Finanzministeriums solle daher aufgehoben werden.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP, bei Enthaltung der Fraktion der AfD einvernehmlich angenommen.

Zu § 14

In Bezug auf den § 14 Absatz 4 des Gesetzentwurfes hat der Landesrechnungshof erläutert, dass man die für Sondervermögen fortbestehenden Kreditermächtigungen schon länger kritisch sehe. Die hier geregelten spiegelbildlichen Ermächtigungen für Bürgschaften seien daher ebenfalls kritisch zu betrachten. Sie seien jedenfalls auf das absolut notwendige Maß zu beschränken. Aus der Gesetzesbegründung sei eine solche kritische Prüfung jedoch nicht ersichtlich. Die Begründung verweise vielmehr darauf, dass auf Grundlage der mit vorliegender Wirtschaftsplanung getroffenen Annahmen eine Anpassung des Bürgschaftsrahmens auf 250 Millionen Euro möglich sei. Eine nähere und nachvollziehbare Ableitung der Höhe der Ermächtigung aus dem Wirtschaftsplan fehle jedoch. Die Begründung sei zudem wortgleich mit der Begründung zum Haushaltsgesetz 2020/2021. Eine Auseinandersetzung mit aktuellen Entwicklungen und Gegebenheiten sei insofern aus Sicht des Landesrechnungshofes nicht erkennbar. Die Begründung der Notwendigkeit der gegenüber dem Haushaltsgesetz 2020/2021 unveränderten Höhe der Ermächtigung sei daher aus Sicht des Landesrechnungshofes unzureichend.

Die Fraktionen der SPD und DIE LINKE haben aus redaktionellen Gründen und aus Gründen der Rechtsförmlichkeit beantragt, dem Landtag zu empfehlen, § 14 wie folgt zu ändern:

- „1. In Absatz 5 wird die Zahl ‚173‘ durch die Zahl ‚179‘ ersetzt.
2. In Absatz 9 werden die Wörter ‚geändert worden ist‘ und das Komma nach der geschlossenen Klammer gestrichen.“

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP, bei Enthaltung der Fraktion der AfD einvernehmlich angenommen.

Zu § 17

In Bezug auf den § 17 Absatz 11 des Gesetzentwurfes hat der Landesrechnungshof ausgeführt, dass das Land den Ankauf der JVA Waldeck für 2022 plane. Die Ausgaben für den Erwerb seien mit 61,24 Millionen Euro veranschlagt worden. Hiervon sollten die über die Grundbewilligung von 20 Millionen Euro hinausgehenden Ausgaben von 41,24 Millionen Euro durch Entnahmen aus dem Grundstock, also Veräußerung von Landesimmobilien, gegenfinanziert werden. Es sollen zudem Darlehensverbindlichkeiten des Veräußerers in unbekannter Höhe im Wege der Schuldübernahme beziehungsweise des Eintritts in dessen Darlehensverträge übernommen werden. Der Eintritt in Darlehensverbindlichkeiten sei der Aufnahme eines Kredits haushaltsrechtlich gleichzustellen. Das gelte auch für den Fall einer unmittelbar anschließenden vollständigen Tilgung dieser Darlehensverbindlichkeit, wie in § 17 Absatz 11 des Gesetzentwurfes vorgesehen. Im Ergebnis sei die Finanzierung des Erwerbs der JVA Waldeck im Entwurf des Haushaltplans wenig übersichtlich abgebildet. Es sei insofern aus Sicht des Landesrechnungshofes fraglich, warum das Land nicht beabsichtige, wie bei Grundstückskäufen üblich, eine vertragliche Vereinbarung abzuschließen. Hierbei zahle der Erwerber den Teil des Kaufpreises, der zur Tilgung der vom Veräußerer aufgenommenen Darlehen benötigt werde, direkt an die finanzierende Bank. Im Gegenzug erhalte er eine Löschungsbewilligung für die dinglichen Sicherheiten.

Die Fraktionen der SPD und DIE LINKE haben aus redaktionellen Gründen beantragt, dem Landtag zu empfehlen, in § 17 Absatz 12 Satz 1 das Wort „der“ vor den Wörtern „mit Zustimmung des Finanzausschusses“ zu streichen.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP, bei Enthaltung der Fraktion der AfD einvernehmlich angenommen.

3. Zu den Stellenplanentwürfen**3.1 Bewirtschaftung**

Die Fraktionen der SPD und DIE LINKE haben beantragt, die nach Erstellung des Haushaltsplanentwurfes erfolgten bewirtschaftungsbedingten Änderungen an den Stellenplänen mit in die Beschlussempfehlung zu den Stellenplänen aufzunehmen, um so zu gewährleisten, dass der zu beschließende Haushaltsplan dann möglichst alle Änderungen abbildet.

Der Finanzausschuss hat den Antrag der Fraktionen der SPD und DIE LINKE zur Abbildung der zwischenzeitlich erfolgten Bewirtschaftungsmaßnahmen bei Zustimmung der Fraktionen der SPD und DIE LINKE, Gegenstimmen der Fraktionen der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP sowie Enthaltung seitens der Fraktion der AfD mehrheitlich angenommen.

Diese auf gesetzlicher Grundlage beruhenden Bewirtschaftungsmaßnahmen haben zu Veränderungen im Einzelplan 01 (Landtag), 04 (Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung), 07 (Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung), 09 (Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz) sowie 13 (Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten) geführt. Zu den Einzelheiten wird auf die Beschlussempfehlung zu den Stellenplänen auf Drucksache 8/816 verwiesen.

3.2 Einzelplanbezogene Änderungen

Zum Stellenplan des Einzelplans 01 (Landtag) haben die Fraktionen der SPD und DIE LINKE beantragt, im Kapitel 0101 (Landtag) eine neue Stelle der BesGr. A11 auszubringen und hierfür den Ansatz des Titels 0101-422.01 (Bezüge und Nebenleistungen der planmäßigen Beamtinnen und Beamten) in 2022 um 57,7 TEUR und in 2023 um 58,7 TEUR zulasten des Titels 1108-461.01 (Zentral veranschlagte Personalausgaben) anzuheben.

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass die Planstelle für eine zusätzliche Sachbearbeiterin oder einen zusätzlichen Sachbearbeiter im Referat Z 3 (Entschädigung der Abgeordneten) vorgesehen sei. Die Schwierigkeit und Komplexität der Aufgaben im Zusammenhang mit der Entschädigung von Abgeordneten seien seit der Landtagswahl 2021 erheblich gestiegen. Die Aufgabenwahrnehmung, die auch die Fraktionsfinanzierung beinhalte, sei infolge des Anstiegs auf sechs Fraktionen mit deutlich mehr und vielfältigeren Zahlfällen verbunden. Dies betreffe ebenfalls die im Gesamtverhältnis deutlich erhöhte Anzahl von Abgeordneten von 71 auf nunmehr 79. Mit der Erhöhung der Anzahl der Mitglieder des Landtages sei ebenfalls eine entsprechende Erhöhung an Wahlkreismitarbeiter/-innen verbunden, die zu einem deutlich höheren Beratungs- und Betreuungsaufwand in arbeitsrechtlicher, steuerlicher und sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht führten. Nicht zuletzt durch die bereits vor einiger Zeit ermöglichte größere Flexibilität der arbeitsvertraglichen Gestaltungsmöglichkeiten sowie die im Zusammenhang mit dem Abgeordnetengesetz geschaffenen Sanktionsmöglichkeiten bei unentschuldigtem Fernbleiben bei Abstimmungen und Wahlen seien im Hinblick auf die damit notwendigen Einzelfallentscheidungen erhebliche personelle Mehraufwände verbunden.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie Stimmenthaltung seitens der Fraktionen der AfD und der FDP einvernehmlich angenommen.

Zum Stellenplan des Einzelplans 01 (Landtag) haben die Fraktionen der SPD und DIE LINKE ferner beantragt, im Kapitel 0101 (Landtag) zwei neue Stellen der EntgGr. E9b auszubringen und hierfür den Ansatz des Titels 0101-428.01 (Entgelte für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer) in 2022 um 126,2 TEUR und in 2023 um 130,0 TEUR zulasten des Titels 1108- 461.01 anzuheben.

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass die Stellen für jeweils eine zusätzliche Sachbearbeiterin oder einen zusätzlichen Sachbearbeiter im Referat PD 1 (Parlamentssekretariat, Ältestenrat) sowie im Referat Z 8 (IuK-Technik) vorgesehen seien. Im Parlamentssekretariat sei bedingt durch die inzwischen sechs Fraktionen eine deutliche Arbeitsmehrbelastung zu verzeichnen, die mit dem vorhandenen Personalbestand nicht mehr zu bewältigen sei. Es seien erhebliche Steigerungen bei den zu verarbeitenden Drucksachen zu verzeichnen. Nach nur sechs Monaten sei die Anzahl der Drucksachen um 33,6 Prozent höher als im vergleichbaren Zeitraum der siebenten Wahlperiode. Es sei zu erwarten, dass die Anzahl der Drucksachen wie in den vergangenen Wahlperioden einen neuen Höchstwert erreichen werde. In der fünften Wahlperiode seien es insgesamt 4.545 Drucksachen gewesen und in der sechsten Wahlperiode sei die Zahl auf 5.943 beziehungsweise in der siebenten Wahlperiode auf 6.393 angestiegen. Durch die Verdopplung der Anzahl der Oppositionsfraktionen im Vergleich zur siebenten Wahlperiode sei darüber hinaus auch mit einem vermehrten Aufkommen Kleiner Anfragen zu rechnen. Ferner seien im Vergleich zur siebenten Wahlperiode im Hinblick auf die Zunahme der Anzahl der Landtagssitzungen der Vorbereitungs- und Betreuungsaufwand stetig gestiegen.

Um vor diesem Hintergrund künftig die sach- und zeitgerechte Aufgabenerfüllung für das Parlament zu gewährleisten, bedürfe es dringend einer Personalverstärkung. Im IuK-Referat sei im Hinblick auf die deutliche Zunahme der Sitzungsanzahl und -dauer parlamentarischer Gremien und der damit notwendigerweise verbundenen technischen Unterstützungsleistung ein erheblicher Zuwachs an Aufgabenumfang zu verzeichnen. Ferner führten die technischen Entwicklungen im Umfeld der Informationstechnik in immer kürzer werdenden Taktungen fortlaufend zu tiefgreifenden Veränderungen. Die immer weiterwachsende Komplexität der einzelnen Verfahren führe auf Seiten der betreuenden Techniker zu immer höheren Anforderungen in qualitativer und quantitativer Art. Die zunehmende Digitalisierung und die damit verbundenen Gefährdungen erforderten bei der Begleitung der verschiedenen IT-Verfahren einen immensen Betreuungsaufwand, um jederzeit die Integrität und Verfügbarkeit der Systeme für die parlamentarische Arbeit gewährleisten zu können. Auch die ständig wachsenden qualitativen und quantitativen Anforderungen bei der medientechnischen Betreuung der Veranstaltungen des Landtages führten zur Umsetzung von immer komplexer werdenden medientechnischen Lösungen. Zur Gewährleistung einer fachlich dauerhaften Unterstützung sei im IT-Bereich der Landtagsverwaltung eine entsprechende Personalverstärkung erforderlich.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie Stimmhaltung seitens der Fraktionen der AfD und der FDP einvernehmlich angenommen.

Zum Stellenplan des Einzelplans 02 (Landesrechnungshof) hat die Fraktion der AfD beantragt, im Kapitel 0201 (Landesrechnungshof) drei neue Planstellen der BesGr. A13 auszubringen und hierfür den Ansatz des Titels 0201-422.01 (Bezüge und Nebenleistungen der planmäßigen Beamtinnen und Beamten) in 2022 um 207,0 TEUR und in 2023 um 209,4 TEUR anzuheben. Zum Ausgleich dieser Mehrausgaben sollte der Ansatz beim Titel 1111-359.01 (Entnahme aus der Ausgleichsrücklage) in 2022 und 2023 entsprechend angehoben werden. Zudem sollte in der Titelerläuterung zu 1111-359.01 der Betrag in den Zeilen „Haushaltsausgleich“ und „Summe“ entsprechend erhöht werden.

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass der personelle Mehrbedarf durch die steigenden Ausgaben des Landes und des damit verbundenen erhöhten Prüfungsbedarfes begründet sei.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP mehrheitlich abgelehnt.

Zum Stellenplan des Einzelplans 02 (Landesrechnungshof) hat die Fraktion der FDP beantragt, im Kapitel 0201 (Landesrechnungshof) eine neue Stelle der EntgGr. E12 auszubringen und hierfür den Ansatz des Titels 0201-428.01 (Entgelte für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer) in 2022 um 71,3 TEUR und in 2023 um 73,6 TEUR zulasten des Titels 0604-527.01 (Reisekostenvergütungen) anzuheben.

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass in der Beratung zum Einzelplan 02 durch die Präsidentin des Landesrechnungshofs der Eindruck erhärtet worden sei, dass im Bereich von Verwaltungs- und Sachbearbeitungsaufgaben, und hierbei insbesondere im Bereich der Personalverwaltung, der Bedarf für eine weitere Stelle bestehe. Im Moment existiere in diesem Bereich nur eine Stelle im Landesrechnungshof, sodass stets ein Problem bestehe, wenn diese Person erkrankt oder im Urlaub sei.

Der Landesrechnungshof sei eine Institution von hoher Bedeutung und sollte deshalb angemessen mit Personal ausgestattet sein, sodass er durchgängig seine wichtigen Aufgaben in vollem Umfang erfüllen könne.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der AfD, der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP sowie Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE mehrheitlich abgelehnt.

Zum Stellenplan des Einzelplans 03 (Ministerpräsidentin – Staatskanzlei) hat die Fraktion der AfD beantragt, in das Kapitel 0301 (Ministerpräsidentin – Staatskanzlei) je eine Planstelle der BesGr. A14, A13E und A10 aus dem Kapitel 0303 (Parlamentarischer Staatssekretär für Vorpommern und das östliche Mecklenburg) zu übertragen und hierfür den Ansatz des Titels 0301-422.01 (Bezüge und Nebenleistungen der planmäßigen Beamtinnen und Beamten) in 2022 um 183,8 TEUR und in 2023 um 188,4 TEUR anzuheben. Zum Ausgleich dieser Mehrausgaben sollte der Ansatz beim Titel 1111-359.01 (Entnahme aus der Ausgleichsrücklage) in 2022 und 2023 entsprechend angehoben werden. Zudem sollte in der Titelerläuterung zu 1111-359.01 der Betrag in den Zeilen „Haushaltsausgleich“ und „Summe“ entsprechend erhöht werden. Darüber hinaus sollten die drei übertragenen Stellen folgenden kw-Vermerk erhalten: „kw: mit Ausscheiden der Stelleninhaberin/des Stelleninhabers“

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass dieser Antrag der Umsetzung des Personals aus dem aufzulösenden Geschäftsbereich des Parlamentarischen Staatssekretärs für Vorpommern und das östliche Mecklenburg diene. Die Auflösung dieses Geschäftsbereichs sei in einem separaten Änderungsantrag der Fraktion der AfD zum Sachhaushalt abgebildet. Im Übrigen wurde auf die dortige Begründung verwiesen.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP mehrheitlich abgelehnt.

Zum Stellenplan des Einzelplans 04 (Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung) hat die Fraktion der AfD beantragt, im Kapitel 0401 (Ministerium) eine neue Planstelle der BesGr. B5 sowie zwei neue Planstellen der BesGr. A12 auszubringen und hierfür den Ansatz des Titels 0401-422.01 (Bezüge und Nebenleistungen der planmäßigen Beamtinnen und Beamten) in 2022 um 244,5 TEUR und in 2023 um 248,7 TEUR anzuheben. Zum Ausgleich dieser Mehrausgaben sollte der Ansatz beim Titel 1111-359.01 (Entnahme aus der Ausgleichsrücklage) in 2022 und 2023 entsprechend angehoben werden. Zudem sollte in der Titelerläuterung zu 1111-359.01 der Betrag in den Zeilen „Haushaltsausgleich“ und „Summe“ entsprechend erhöht werden.

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass die Durchsetzung der Ausreisepflicht eine zentrale staatliche Aufgabe für die souveräne Handhabung des deutschen Aufenthaltsrechts sei. In den vergangenen Jahren seien bis zu zwei Drittel aller aufenthaltsbeendenden Maßnahmen gescheitert. Das liege nicht zuletzt daran, dass die komplexe Kompetenzstruktur in dieser Frage zwischen Bund, Land und Kommunen einen erheblichen Koordinierungsbedarf erfordere. Die Schaffung eines eigenen Rückführungsbeauftragten in Mecklenburg-Vorpommern solle dazu dienen, vorhandene Kompetenzen zu bündeln, Probleme besser zu identifizieren und daraus ableitend, Verbesserungen für eine erfolgreichere Durchsetzung der Ausreisepflicht im Land vorzunehmen.

Zur Aufgabenerfüllung seien eine Planstelle BesGr. B5 für den Rückführungsbeauftragten sowie zwei Planstellen BesGr. A12 zur Unterstützung angesetzt worden.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP mehrheitlich abgelehnt.

Zum Stellenplan des Einzelplans 04 (Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung) hat die Fraktion der FDP beantragt, im Kapitel 0411 (Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege) bei der EntgGr. E14 folgende kw-Vermerke zu streichen:

- „Nr. 1) 3 Stellen EntgGr. E14 zum 31.12.2028
- Nr. 2) 14 Stellen EntgGr. E14 zum 31.12.2027
- Nr. 4) 5 Stellen EntgGr. E14 zum 31.12.2024“

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass die Anhörung im Innenausschuss ergeben habe, dass zwingend erforderliches Personal, insbesondere Dozenten, für die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege nicht gewonnen beziehungsweise nicht auf Dauer gehalten werden könne, da zumeist nur befristete Arbeitsverträge angeboten werden könnten. Dies führe zu einer hohen Fluktuation. Es falle sehr schwer, qualifizierte Lehrende zu halten, wenn ihnen anderswo eine unbefristete Stelle und möglicherweise ein höheres Entgelt angeboten werde. Durch einen steten Wechsel der Dozenten leide nicht nur die Ausbildung, zudem würden die Ausschreibungen und Einstellungsverfahren personelle Kapazitäten binden und hohe Kosten verursachen. Die Notwendigkeit einer Entfristung der Stellen sei von den Anzuhörenden als zwingend angesehen worden.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der AfD und der FDP, Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE sowie Enthaltung der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mehrheitlich abgelehnt.

Zum Stellenplan des Einzelplans 04 (Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung) hat die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beantragt, im Kapitel 0411 (Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege) fünf neue Stellen der EntgGr. E13 auszubringen und hierfür den Ansatz des Titels 0411-428.01 (Entgelte für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer) in 2022 um 253,9 TEUR und in 2023 um 253,9 TEUR anzuheben. Zum Ausgleich dieser Mehrausgaben sollte der Ansatz beim Titel 1111-359.01 (Entnahme aus der Ausgleichsrücklage) in 2022 und 2023 entsprechend angehoben werden. Zudem sollte in der Titelerläuterung zu 1111-359.01 der Betrag in den Zeilen „Haushaltsausgleich“ und „Summe“ entsprechend erhöht werden. Des Weiteren sollte im Stellenplan des Kapitels 0411 bei der EntgGr. E14 der folgende kw-Vermerk gestrichen werden: „4) kw: 5 Stellen EntgGr. E14 zum 31. Dezember 2024“.

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege (FHöVPR) bei der Nachwuchsgewinnung und der Sicherung von Fachkräften für die Polizei eine besondere Bedeutung zukomme. Sie sollte daher personell gestärkt werden, und zwar sowohl durch die Schaffung von fünf zusätzlichen Stellen, als auch durch die Entfristung von fünf bereits bestehenden Stellen.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP, Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE sowie Enthaltung der Fraktionen der AfD und der CDU mehrheitlich abgelehnt.

Zum Stellenplan des Einzelplans 04 (Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung) hat die Fraktion der FDP beantragt, im Kapitel 0411 (Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege) zwei neue Stellen der EntgGr. E14 auszubringen und hierfür den Ansatz des Titels 0411-428.01 (Entgelte für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer) in 2022 um 148,4 TEUR und in 2023 um 152,4 TEUR anzuheben. Zum Ausgleich dieser Mehrausgaben sollte der Ansatz beim Titel 1111-359.01 (Entnahme aus der Ausgleichsrücklage) in 2022 und 2023 entsprechend angehoben werden. Zudem sollte in der Titelerläuterung zu 1111-359.01 der Betrag in den Zeilen „Haushaltsausgleich“ und „Summe“ entsprechend erhöht werden.

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass die Anhörung im Innenausschuss deutlich gemacht habe, dass die Personalplanung bei der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege in Güstrow, insbesondere im Bereich der Dozentenstellen, nicht auskömmlich sei, um den Anforderungen an die Fachhochschule gerecht zu werden. Insbesondere für den Bereich Cyberkriminalität fehlten mindestens zwei Dozentenstellen. Derzeit müsse aufgrund des fehlenden Personals die Wahl zwischen Aus- und Fortbildung getroffen werden. Angesichts der Bedeutung, welches das Phänomen Cyberkriminalität in den letzten Jahren sowohl im Bereich der Polizei als auch im Bereich der Verwaltung gewonnen habe, sei es zwingend erforderlich, auf diesem Gebiet nicht nur neue Anwärtinnen und Anwärter auszubilden, sondern auch Landesbedienstete stetig fortzubilden. Aus diesem Grund sei die Anzahl der Stellen für Dozenten zu erhöhen. Die Personalkosten würden mit der Erhöhung der Ansätze finanziell abgesichert.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der AfD, der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP sowie Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE mehrheitlich abgelehnt.

Zum Stellenplan des Einzelplans 04 (Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung) hat die Fraktion der CDU beantragt, im Kapitel 0401 (Ministerium) je eine neue Stellen der BesGr. A14, A13 und A10 auszubringen und hierfür den Ansatz des Titels 0401-422.01 (Bezüge und Nebenleistungen der planmäßigen Beamtinnen und Beamten) in 2023 um 197,3 TEUR zulasten des Titels 1108-461.01 (Zentral veranschlagte Personalausgaben) anzuheben.

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass die interkommunale Zusammenarbeit eine effektive Möglichkeit zur Unterstützung der Gemeinden, Städte und Landkreise von Mecklenburg-Vorpommern bei der Erfüllung ihrer Aufgaben sei. Zur Bewältigung ähnlicher Aufgaben und Herausforderungen könnten Kommunen durch Kooperationen ihre Verwaltungsarbeit bündeln und damit wesentlich effizienter gestalten. Interkommunale Zusammenarbeit führe zu Synergieeffekten und ermögliche einen wirtschaftlicheren Einsatz personeller und finanzieller Ressourcen. Mit der Zusammenführung von Aufgaben in gemeinsamen Dienstleistungsstrukturen könnten Kommunen die Zukunftsfähigkeit ihrer Verwaltungen, gerade vor dem Hintergrund des demographischen Wandels, messbar optimieren. Dabei schaffe die kommunale Zusammenarbeit finanzielle Spielräume und ermögliche auf diese Weise wichtige Investitionen vor Ort. Das Innenministerium des Landes Hessen unterstütze seit 2004 durch die Bereitstellung von Fördermitteln und die Beratung durch ein Kompetenzzentrum für Interkommunale Zusammenarbeit die freiwillige interkommunale Kooperation von Kommunen.

Auch in anderen Bundesländern führe interkommunale Zusammenarbeit zu Synergieeffekten und sei Ausdruck eines verantwortungsbewussten Umgangs mit personellen und finanziellen Ressourcen, insbesondere im Hinblick auf die angespannte Lage der Haushalte, die wachsenden Aufgabenbereiche und die Auswirkungen des demografischen Wandels. Die Möglichkeiten interkommunaler Zusammenarbeit erstreckten sich dabei insbesondere auf die verwaltungsmäßige Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung, die Aufgaben der sozialen Daseinsvorsorge und der kommunalen Infrastruktur, die Ausstattung der Feuerwehren, die Abfallentsorgung sowie die Zusammenarbeit im Aufgabenbereich Digitalisierung und bei der medizinischen Versorgung im ländlichen Raum. Förderfähige Maßnahmen seien die verwaltungsmäßige Erledigung aller Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie die Aufgaben der sozialen Daseinsvorsorge und der kommunalen Infrastruktur in wesentlichen Bereichen des für die Zusammenarbeit vorgesehenen Aufgabenfeldes. Zuweisungen könnten nach dem Vorbild der Rahmenvereinbarung zur Förderung der Interkommunalen Zusammenarbeit des Bundeslandes Hessen gewährt werden. Als Kompetenzzentrum für die Beratung der Gemeinden stehe in Mecklenburg-Vorpommern die Kommunalabteilung des Innenministeriums zur Verfügung. Zur effektiven Begleitung und Beratung der interkommunalen Zusammenarbeit sei eine ausreichende personelle Ausstattung der Kommunalabteilung erforderlich. Daher würden drei zusätzliche Planstellen für das Ministerium ausgebracht, die der Kommunalabteilung zur Wahrnehmung der Aufgaben im Zusammenhang mit der Begleitung und Beratung der Kommunen für eine Ausweitung der interkommunalen Zusammenarbeit zugeordnet werden sollen.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE sowie Enthaltung der Fraktionen der AfD und der FDP mehrheitlich abgelehnt.

Zum Stellenplan des Einzelplans 04 (Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung) hat die Fraktion der CDU beantragt, im Kapitel 0406 (Polizei) eine neue Planstellstelle der BesGr. A15, zwei Planstellen der BesGr. A14, neun Planstellen der BesGr. A13, 21 Planstellen der BesGr. A12, 40 Planstellen der BesGr. A11, 18 Planstellen der BesGr. A10 sowie neun Planstellen der BesGr. A9E auszubringen und hierfür den Ansatz des Titels 0406-422.01 (Bezüge und Nebenleistungen der planmäßigen Beamtinnen und Beamten) in 2023 um 5 889,9 TEUR zulasten des Titels 1108-461.01 (Zentral veranschlagte Personalausgaben) anzuheben.

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass es gelte, neben der Fortführung des in der letzten Legislaturperiode beschlossenen Paktes für Sicherheit und der Besetzung der darin vereinbarten rund 6.200 Stellen für die Polizei trotz der vielen durch Altersabgänge frei werdenden Stellen auch die Kriminalpolizei für neue und zukünftige Herausforderung sachgerecht aufzustellen und auszustatten. Während in einigen Kriminalitätsbereichen ein moderater Rückgang der bekanntwerdenden Fallzahlen zu verzeichnen sei, seien insbesondere bei Internet- und Cyberkriminalität sowie Kinderpornografie stark steigende Fallzahlen festzustellen. Hinzu würde ein steigender Aufwand für Vermittlungsverfahren, beispielsweise im Bereich Rechts- und Linksextremismus sowie Wirtschaftskriminalität, kommen. Um den aktuellen und künftigen Herausforderungen, insbesondere bei Internet- und Cyberkriminalität sowie Kinderpornografie, aber auch allen anderen Kriminalitätsbereichen gerecht werden zu können, müsse neben der Schutzpolizei auch die Kriminalpolizei personell erheblich verstärkt werden. Daher würden 100 zusätzliche Stellen für die Landeskriminalpolizei ausgebracht.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der AfD und der CDU, Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie Enthaltung der Fraktion FDP mehrheitlich abgelehnt.

Zum Stellenplan des Einzelplans 04 (Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung) hat die Fraktion der CDU beantragt, im Kapitel 0411 (Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege) bei der EntgGr. E14 im Vermerk Nr. 4 die Angabe „31.12.2024“ sowie bei der EntgGr. E13 im Vermerk Nr. 19 die Angabe „31.12.2025“ jeweils durch die Angabe „31.12.2027“ zu ersetzen.

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass sich die Landesregierung zu dem in der letzten Legislaturperiode beschlossenen Pakt für Sicherheit und den darin vereinbarten etwa 6.200 Stellen für die Polizei bekannt habe. Grundlage dafür sei, die Fachkräfte für die Polizei zu sichern und die Nachwuchsgewinnung weiterzuentwickeln. Der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege (FHöVPR) komme dabei eine besondere Bedeutung zu. Um die geplante Zielstärke der Landespolizei von 6.200 Beschäftigten zu erreichen, habe die Fachhochschule Planungszahlen für Neueinstellungen in den nächsten zehn Jahren vorgelegt. Danach ergebe sich unbeachtlich geplanter neuer Studiengänge bis zum Jahr 2027 dauerhaft ein Bedarf von mindestens 110 Dozentinnen und Dozenten. Nach dem Stellenplan verfüge die Fachhochschule über fünf Stellen der EntgGr. E14 mit Befristung bis 31. Dezember 2024 und sechs Stellen der EntgGr. E13 mit Befristung bis 31. Dezember 2025, deren Befristungen vor dem Hintergrund des andauernden Bedarfs bis 31. Dezember 2027 verlängert werden müssten.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der AfD, der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP sowie Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE mehrheitlich abgelehnt.

Zum Stellenplan des Einzelplans 04 (Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung) hat die Fraktion der CDU beantragt, im Kapitel 0411 (Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege) bei der BesGr. A15 den Vermerk Nr. 7, bei der BesGr. A13E den Vermerk Nr. 10 und bei der BesGr. A11 den Vermerk Nr. 9 zu streichen.

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass mit der Errichtung eines Instituts für Digitalisierung an der Fachhochschule eine fachliche Basis für weitere Forschung und für Projekte in diesem Themenfeld gelegt werde. Eine Befristung der vier dafür vorgesehenen neuen Stellen sei nicht sachgerecht. Die Aufgaben des Instituts seien auf Dauer angelegt. Für entsprechend fachlich qualifiziertes Personal sei eine Befristung der Stellen nicht attraktiv. Die Planstellen seien aus diesem Grunde zu entfristen.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der AfD, der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP sowie Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE mehrheitlich abgelehnt.

Zum Stellenplan des Einzelplans 05 (Finanzministerium) hat die Fraktion der FDP beantragt, im Kapitel 0503 (Finanzämter) fünf neue Planstellen der BesGr. A12 mit dem kw-Vermerk „jeweils wegfallend, wenn ein Fahndungsprüfer in den Ruhestand geht“ auszubringen und hierfür den Ansatz des Titels 0503-422.01 (Bezüge und Nebenleistungen der planmäßigen Beamtinnen und Beamten) in 2022 um 308,2 TEUR und in 2023 um 318,5 TEUR anzuheben. Zum Ausgleich dieser Mehrausgaben sollte der Ansatz des Titels 1111-359.01 (Entnahme aus der Ausgleichsrücklage) in 2022 und 2023 entsprechend erhöht werden. Zudem sollte in der Titelerläuterung zu 1111-359.01 der Betrag in den Zeilen „Haushaltsausgleich“ und „Summe“ entsprechend angehoben werden.

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass in den kommenden vier Jahren mehrere Fahndungsprüfer in den Ruhestand gehen würden. Eine vorgezogene Nachbesetzung solle dem erheblichen Arbeitsbestand Rechnung tragen und die Einarbeitung und den Knowhow-Transfer sicherstellen. Sie diene der Herstellung von mehr Steuergerechtigkeit und der Verfahrensbeschleunigung. Daher seien diese vorgezogenen Nachbesetzungsstellen auch wegfallend mit Ausscheiden der zu ersetzenden Beamtinnen und Beamten. Mit diesen vorgezogenen Nachbesetzungsstellen solle vor allem auch die IT-Fahndung gestärkt werden, da sich die Aufgabe der Steuerfahndung von der reinen Papierermittlung in den vergangenen Jahren immer stärker auf Auswertungen von digitalen Datenträgern, wie Tablets und Smartphones, erstrecke. Das hierfür benötigte Fachwissen und die Fertigkeiten würden IT-fachlich ausgebildetes Personal erfordern und könnten nicht von steuerrechtlich ausgebildeten Laufbahnbeamten abgefordert werden. Die Finanzierung aus der allgemeinen Ausgleichsrücklage stelle hier kein nachhaltiges Problem dar, da jede Personalstelle in diesem Bereich in der Regel circa das Zehnfache an Steuermehreinnahmen, Zinsen und Geldstrafen als Einnahmen generiere.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP sowie Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, der AfD und DIE LINKE mehrheitlich abgelehnt.

Zum Stellenplan des Einzelplans 06 (Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit) hat die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beantragt, im Kapitel 0601 (Ministerium) vier neue Stellen der EntgGr. E13 auszubringen und hierfür den Ansatz des Titels 0601-428.01 (Entgelte für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer) in 2022 und in 2023 um jeweils 276,0 TEUR zulasten des Titels 1108-542.01 (Maßnahmen zur Verbesserung der Verwaltungseffizienz) anzuheben.

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass die Expertenbefragung „Personalausstattung in der Landesverwaltung zur Umsetzung der Energiewende“ vom 13. Mai 2022 im Wirtschaftsausschuss den personellen Mehrbedarf eindrücklich unterstrichen habe. Der Ansatz von vier zusätzlichen Stellen werde diesem gerecht. Aus der Antwort zur Kleinen Anfrage auf Drucksache 8/445 gehe zudem hervor, dass aktuell vier Referent/-innen mit circa zwei Vollzeit-äquivalenten (VÄ) in der Planfeststellungsbehörde arbeiten würden, von denen 1,5 VÄ aus Gebühren finanziert würden. Die geringe Personalausstattung führe zu Verzögerungen bei der Genehmigung von Stromleitungen. Aus dem Ziel der Bundesregierung, bis 2030 80 Prozent und 2035 100 Prozent des Stromes aus Erneuerbaren Energien zu erzeugen und zugleich eine erhebliche Beschleunigung der Genehmigungsverfahren zu erreichen, würden sich erhebliche Mehrbedarfe in den beteiligten Ämtern und Behörden ergeben.

Zudem würden sich beispielsweise gemäß Flächenanteil an der Bundesrepublik Deutschland aus dem geplanten Zubau von 10 GW Windenergie deutschlandweit ab 2025 mindestens 0,65 GW Zubau pro Jahr in Mecklenburg-Vorpommern statt bisher nur circa 0,1 GW ergeben. Parallel seien die Netze auszubauen. Diesen Herausforderungen sei mit einem Stellenzuwachs zu begegnen.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP sowie Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, der AfD und DIE LINKE mehrheitlich abgelehnt.

Zum Stellenplan des Einzelplans 07, Kapitel 0701 (Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung) haben die Fraktionen der SPD und DIE LINKE beantragt, in den Titel 0701-422.01 (Planstellen für Beamtinnen und Beamte) eine Planstelle der BesGr. B5 aus dem Einzelplan 13, Kapitel 1301 (Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten) zu übertragen.

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass für die neu gebildete Abteilung 4 im Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung (BM) eine Planstelle B5 zur Besetzung des Dienstpostens „VII AL 4“ benötigt werde. Durch ein Büroversehen sei diese Übertragung der Planstelle B5 im Entwurf der Landesregierung versäumt worden. Das zur Ausfinanzierung der übertragenen Stelle erforderliche Budget sei im Einzelplan 07 vorhanden.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, bei Enthaltung der Fraktionen der AfD, der CDU und der FDP einvernehmlich angenommen.

Zum Stellenplan des Einzelplans 08 (Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt) hat die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beantragt, im Kapitel 0806 (Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie) sechs neue Stellen der EntgGr. E13 auszubringen und hierfür den Ansatz des Titels 0806-428.07 (Entgelte für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer) in 2022 und in 2023 um jeweils 414,0 TEUR zulasten des Titels 1108-542.01 (Maßnahmen zur Verbesserung der Verwaltungseffizienz) anzuheben.

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass die Expertenbefragung „Personalausstattung in der Landesverwaltung zur Umsetzung der Energiewende“ vom 13. Mai 2022 im Wirtschaftsausschuss den personellen Mehrbedarf eindrücklich unterstrichen habe. Der Ansatz von sechs weiteren Stellen über den bestehenden erhöhten Ansatz von sechs zusätzlichen Stellen sei in Anbetracht der Herausforderungen als konservativ zu betrachten. Aus dem Ziel der Bundesregierung, bis 2030 80 Prozent und 2035 100 Prozent des Stromes aus Erneuerbaren Energien zu erzeugen und zugleich eine erhebliche Beschleunigung der Genehmigungsverfahren zu erreichen, würden sich erhebliche Mehrbedarfe in den beteiligten Ämtern und Behörden ergeben. Der bisher geplante Stellenzuwachs um insgesamt sechs Stellen beziehungsweise vier Stellen bei den StÄLU genüge nicht, um den zukünftigen Bedarf zu decken. Sie reichten bestenfalls dazu, bestehende Engpässe zu beheben. Von der Antragstellung bis zum positiven Bescheid des Genehmigungsantrages würden aktuell circa 33,9 Monate vergehen. Zudem würden über 800 Windenergieanlagen auf ihre Genehmigung warten. Ferner würden sich beispielsweise gemäß Flächenanteil an der Bundesrepublik Deutschland aus dem geplanten Zubau von 10 GW Windenergie deutschlandweit ab 2025 mindestens 0,65 GW Zubau pro Jahr in Mecklenburg-Vorpommern statt der bisher circa 0,1 GW ergeben. Diesen Herausforderungen sei mit einem weiteren Mittelzuwachs zu begegnen.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP sowie Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, der AfD und DIE LINKE mehrheitlich abgelehnt.

Zum Stellenplan des Einzelplans 09 (Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz) hat die Fraktion der FDP beantragt, im Kapitel 0902 (Gerichte und Staatsanwaltschaften) 44 neue Planstellen der BesGr. R1 auszubringen und hierfür den Ansatz des Titels 0902-422.01 (Bezüge und Nebenleistungen der planmäßigen Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter) in 2022 um 3 139,4 TEUR und in 2023 um 3.315,4 TEUR anzuheben. Zum Ausgleich dieser Mehrausgaben sollte der Ansatz des Titels 1111-359.01 (Entnahme aus der Ausgleichsrücklage) in 2022 und 2023 entsprechend erhöht werden. Zudem sollte in der Titelerläuterung zu 1111-359.01 der Betrag in den Zeilen „Haushaltsausgleich“ und „Summe“ entsprechend angehoben werden.

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass die Anhörung im Rechtsausschuss deutlich gemacht habe, dass die Personalbedarfsplanung bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften seit Jahren weit hinter dem tatsächlichen Bedarf zurückbleibe. Weder mit Mitteln aus dem Pakt für Sicherheit noch mit Mitteln aus dem Pakt für den Rechtsstaat sei es der Landesregierung bisher gelungen, eine zwingend erforderliche Personalaufstockung zu erzielen. Die Folge seien überlange Verfahrensdauern sowie ein stetig wachsender Altbestand. Die Leiterin der Generalstaatsanwaltschaft habe darauf hingewiesen, dass nach dem Personalbedarfsberechnungssystem PEBB\$Y die Pro-Kopf-Belastung jeder Staatsanwältin und jedes Staatsanwaltes 1,19 Prozent betrage. Im Sinne eines effektiven Rechtsstaates seien daher entsprechend der Forderung des Richterbundes Mecklenburg-Vorpommern insgesamt mindestens 44 zusätzliche Planstellen der BesGr. R1 für den Einsatz in den Staatsanwaltschaften beziehungsweise in der Ordentlichen Gerichtsbarkeit auszubringen.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der CDU und der FDP, Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, der AfD und DIE LINKE sowie Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mehrheitlich abgelehnt.

Zum Stellenplan des Einzelplans 09 (Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz) hat die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beantragt, im Kapitel 0902 (Gerichte und Staatsanwaltschaften) 10 neue Planstellen der BesGr. R1 auszubringen sowie die Streichung von zwei Stellen der BesGr. R1 aufzuheben und hierfür den Ansatz des Titels 0902-422.01 (Bezüge und Nebenleistungen der planmäßigen Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter) in 2022 und in 2023 jeweils um 622,8 TEUR anzuheben. Zum Ausgleich dieser Mehrausgaben sollte der Ansatz des Titels 1111-359.01 (Entnahme aus der Ausgleichsrücklage) in 2022 und 2023 entsprechend erhöht werden. Zudem sollte in der Titelerläuterung zu 1111-359.01 der Betrag in den Zeilen „Haushaltsausgleich“ und „Summe“ entsprechend angehoben werden.

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass nach Auskunft des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz 2021 einem verfügbaren Personal von 158 Staatsanwältinnen und Staatsanwälten ein Personalbedarf von 168 Staatsanwältinnen und Staatsanwälten gegenübergestanden habe. Die Pro-Kopf-Belastung liege daher bei 107 Prozent. Um eine adäquate Personalausstattung mit dem Ergebnis einer normalen Arbeitsbelastung zu erreichen, sei anstelle eines Stellenabbaus um zwei Stellen ein Stellenzuwachs von zehn Stellen erforderlich.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP, Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, der AfD und DIE LINKE sowie Enthaltung der Fraktion der CDU mehrheitlich abgelehnt.

Zum Stellenplan des Einzelplans 09 (Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz) hat die Fraktion der CDU beantragt, im Kapitel 0902 (Gerichte und Staatsanwaltschaften) sechs neue Planstellen der BesGr. R2, 31 neue Planstellen der BesGr. R1, eine neue Planstelle der BesGr. A13, sechs neue Planstellen der BesGr. A12 und sechs Planstellen der BesGr. A11 auszubringen und hierfür den Ansatz des Titels 0902-422.01 (Bezüge und Nebenleistungen der planmäßigen Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter) in 2023 um 3.963,7 TEUR zulasten des Titels 1108-461.01 (Zentral veranschlagte Personalausgaben) anzuheben.

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass die Regierungskoalition gemäß ihrem Koalitionsvertrag sicherstellen wolle, dass die Justiz als Teil einer modernen Landesverwaltung leistungsstark und zukunftsfest aufgestellt sei. Sie beabsichtige, den Bestandsabbau der Verfahren an den Gerichten weiter voranzubringen und die Dauer der Verfahren zu verkürzen. Nach dem Ergebnis der Anhörung im Rechtsausschuss bestehe eine deutliche Überlastungssituation in der Ordentlichen Gerichtsbarkeit und bei den Staatsanwaltschaften. Um eine adäquate Personalausstattung mit dem Ergebnis einer normalen Arbeitsbelastung zu erreichen, sei ein Stellenzuwachs bei den Staatsanwaltschaften von 30 Planstellen und bei der Ordentlichen Gerichtsbarkeit von sieben Planstellen der Besoldungsgruppen R1 und R2 erforderlich. Neben konstanten Einstellungszahlen sei angesichts der bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften vermehrt anfallenden Verfahren aus dem Bereich der Kinderpornografie, Cyberkriminalität, des Rechts- und Linksextremismus und der Allgemeinkriminalität sowie der steigenden Fallzahlen im Bereich der Asyl- und Sozialhilfverfahren die Ausbringung weiterer 13 Planstellen der Besoldungsgruppen A11 bis A13 geboten, sodass in der Ordentlichen Gerichtsbarkeit und bei den Staatsanwaltschaften insgesamt 50 zusätzliche Planstellen auszubringen seien.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der CDU und der FDP, Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, der AfD und DIE LINKE sowie Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mehrheitlich abgelehnt.

Zum Stellenplan des Einzelplans 09 (Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz) hat die Fraktion der CDU beantragt, im Kapitel 0902 (Gerichte und Staatsanwaltschaften) 368 Stellen der EntgGr. E6 und 14 Stellen der EntgGr. E8 nach EntgGr. E9a zu heben und hierfür den Ansatz des Titels 0902-428.01 (Entgelte für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer) in 2022 um 3.188,2 TEUR und in 2023 um 3.301,4 TEUR zulasten des Titels 1108-461.01 (Zentral veranschlagte Personalausgaben) anzuheben.

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass nach den Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts vom 28. Februar 2018 (Az. 4 AZR 816/16) und 9. September 2020 (Az. 4 AZR 195/20 und AZR 196/20) die Tätigkeit einer Beschäftigten in einer Serviceeinheit bei einem Amtsgericht das Tätigkeitsmerkmal der EntgGr. E9a erfülle, wenn innerhalb von Arbeitsvorgängen, die mindestens die Hälfte der Gesamtarbeitszeit ausmachten, schwierige Tätigkeiten in rechtlich erheblichem Ausmaß erbracht würden. Maßgeblich für die Bestimmung des Arbeitsvorgangs sei allein das Arbeitsergebnis, nicht die tarifliche Wertigkeit der Einzeltätigkeiten.

Die nunmehr gefestigte Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts sei auf den Tarifvertrag der Länder (TV-L) und die Justizbeschäftigten in den Serviceeinheiten und Geschäftsstellen bei Gerichten und Staatsanwaltschaften in Mecklenburg-Vorpommern anzuwenden. Im Bereich der Gerichte und Staatsanwaltschaften seien derzeit 368 Beschäftigte in die EntgGr. E6 und 14 Beschäftigte in die EntgGr. E8 eingruppiert, die nach Maßgabe der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts in rechtserheblichem Ausmaß schwierige Tätigkeiten auszuüben hätten. Eine Höhergruppierung in EntgGr. E9a führe zu dem erhöhten Kostenansatz.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der CDU und der FDP, Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, der AfD und DIE LINKE sowie Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mehrheitlich abgelehnt.

Zum Stellenplan des Einzelplans 09 (Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz) hat die Fraktion der CDU beantragt, im Kapitel 0906 (Verwaltungsgerichtsbarkeit) 21 Stellen der EntgGr. E6 und zwei Stellen der EntgGr. E8 nach EntgGr. E9a zu heben und hierfür den Ansatz des Titels 0906-428.01 (Entgelte für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer) in 2022 um 187,1 TEUR und in 2023 um 193,8 TEUR zulasten des Titels 1108-461.01 (Zentral veranschlagte Personalausgaben) anzuheben.

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass nach den Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts vom 28. Februar 2018 (Az. 4 AZR 816/16) und 9. September 2020 (Az. 4 AZR 195/20 und AZR 196/20) die Tätigkeit einer Beschäftigten in einer Serviceeinheit bei einem Amtsgericht das Tätigkeitsmerkmal der EntgGr. E9a erfülle, wenn innerhalb von Arbeitsvorgängen, die mindestens die Hälfte der Gesamtarbeitszeit ausmachten, schwierige Tätigkeiten in rechtlich erheblichem Ausmaß erbracht würden. Maßgeblich für die Bestimmung des Arbeitsvorgangs sei allein das Arbeitsergebnis, nicht die tarifliche Wertigkeit der Einzeltätigkeiten. Die nunmehr gefestigte Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts sei auf den Tarifvertrag der Länder (TV-L) und die Justizbeschäftigten in den Serviceeinheiten und Geschäftsstellen bei Gerichten und Staatsanwaltschaften in Mecklenburg-Vorpommern anzuwenden. Im Bereich der Verwaltungsgerichtsbarkeit seien derzeit 21 Beschäftigte in die EntgGr. E6 und zwei Beschäftigte in die EntgGr. E8 eingruppiert, die nach Maßgabe der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts in rechtserheblichem Ausmaß schwierige Tätigkeiten auszuüben hätten. Eine Höhergruppierung in EntgGr. E9a führe zu dem erhöhten Kostenansatz.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der CDU und der FDP, Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, der AfD und DIE LINKE sowie Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mehrheitlich abgelehnt.

Zum Stellenplan des Einzelplans 09 (Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz) hat die Fraktion der CDU beantragt, im Kapitel 0907 (Sozialgerichtsbarkeit) 40 Stellen der EntgGr. E6 und eine Stelle der EntgGr. E8 nach EntgGr. E9a zu heben und hierfür den Ansatz des Titels 0907-428.01 (Entgelte für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer) in 2022 um 344,3 TEUR und in 2023 um 356,5 TEUR zulasten des Titels 1108-461.01 (Zentral veranschlagte Personalausgaben) anzuheben.

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass nach den Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts vom 28. Februar 2018 (Az. 4 AZR 816/16) und 9. September 2020 (Az. 4 AZR 195/20 und AZR 196/20) die Tätigkeit einer Beschäftigten in einer Serviceeinheit bei einem Amtsgericht das Tätigkeitsmerkmal der EntgGr. E9a erfülle, wenn innerhalb von Arbeitsvorgängen, die mindestens die Hälfte der Gesamtarbeitszeit ausmachten, schwierige Tätigkeiten in rechtlich erheblichem Ausmaß erbracht würden. Maßgeblich für die Bestimmung des Arbeitsvorgangs sei allein das Arbeitsergebnis, nicht die tarifliche Wertigkeit der Einzeltätigkeiten. Die nunmehr gefestigte Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts sei auf den Tarifvertrag der Länder (TV-L) und die Justizbeschäftigten in den Serviceeinheiten und Geschäftsstellen bei Gerichten und Staatsanwaltschaften in Mecklenburg-Vorpommern anzuwenden. Im Bereich der Sozialgerichtsbarkeit seien derzeit 40 Beschäftigte in die EntgGr. E6 und ein Beschäftigter in die EntgGr. E8 eingruppiert, die nach Maßgabe der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts in rechtserheblichem Ausmaß schwierige Tätigkeiten ausüben hätten. Eine Höhergruppierung in EntgGr. E9a führe zu dem erhöhten Kostenansatz.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der CDU und der FDP, Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, der AfD und DIE LINKE sowie Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mehrheitlich abgelehnt.

Zum Stellenplan des Einzelplans 09 (Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz) hat die Fraktion der CDU beantragt, im Kapitel 0908 (Finanzgerichtsbarkeit) eine Stelle der EntgGr. E6 und eine Stelle der EntgGr. E8 nach EntgGr. E9a zu heben und hierfür den Ansatz des Titels 0908-428.01 (Entgelte für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer) in 2022 um 12,8 TEUR und in 2023 um 13,3 TEUR zulasten des Titels 1108-461.01 (Zentral veranschlagte Personalausgaben) anzuheben.

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass nach den Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts vom 28. Februar 2018 (Az. 4 AZR 816/16) und 9. September 2020 (Az. 4 AZR 195/20 und AZR 196/20) die Tätigkeit einer Beschäftigten in einer Serviceeinheit bei einem Amtsgericht das Tätigkeitsmerkmal der EntgGr. E9a erfülle, wenn innerhalb von Arbeitsvorgängen, die mindestens die Hälfte der Gesamtarbeitszeit ausmachten, schwierige Tätigkeiten in rechtlich erheblichem Ausmaß erbracht würden. Maßgeblich für die Bestimmung des Arbeitsvorgangs sei allein das Arbeitsergebnis, nicht die tarifliche Wertigkeit der Einzeltätigkeiten. Die nunmehr gefestigte Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts sei auf den Tarifvertrag der Länder (TV-L) und die Justizbeschäftigten in den Serviceeinheiten und Geschäftsstellen bei Gerichten und Staatsanwaltschaften in Mecklenburg-Vorpommern anzuwenden. Im Bereich der Finanzgerichtsbarkeit seien derzeit ein Beschäftigter in die EntgGr. E6 und ein Beschäftigter in die EntgGr. E8 eingruppiert, die nach Maßgabe der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts in rechtserheblichem Ausmaß schwierige Tätigkeiten ausüben hätten. Eine Höhergruppierung in EntgGr. E9a führe zu dem erhöhten Kostenansatz.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der CDU und der FDP, Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, der AfD und DIE LINKE sowie Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mehrheitlich abgelehnt.

Zum Stellenplan des Einzelplans 09 (Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz) hat die Fraktion der CDU beantragt, im Kapitel 0909 (Arbeitsgerichtsbarkeit) 24 Stellen der EntgGr. E6 nach EntgGr. E9a zu heben und hierfür den Ansatz des Titels 0909-428.01 (Entgelte für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer) in 2022 um 204,0 TEUR und in 2023 um 211,2 TEUR zulasten des Titels 1108-461.01 (Zentral veranschlagte Personalausgaben) anzuheben.

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass nach den Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts vom 28. Februar 2018 (Az. 4 AZR 816/16) und 9. September 2020 (Az. 4 AZR 195/20 und AZR 196/20) die Tätigkeit einer Beschäftigten in einer Serviceeinheit bei einem Amtsgericht das Tätigkeitsmerkmal der EntgGr. E9a erfülle, wenn innerhalb von Arbeitsvorgängen, die mindestens die Hälfte der Gesamtarbeitszeit ausmachten, schwierige Tätigkeiten in rechtlich erheblichem Ausmaß erbracht würden. Maßgeblich für die Bestimmung des Arbeitsvorgangs sei allein das Arbeitsergebnis, nicht die tarifliche Wertigkeit der Einzeltätigkeiten. Die nunmehr gefestigte Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts sei auf den Tarifvertrag der Länder (TV-L) und die Justizbeschäftigten in den Serviceeinheiten und Geschäftsstellen bei Gerichten und Staatsanwaltschaften in Mecklenburg-Vorpommern anzuwenden. Im Bereich der Arbeitsgerichtsbarkeit seien derzeit 24 Beschäftigte in die EntgGr. E6 eingruppiert, die nach Maßgabe der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts in rechtserheblichem Ausmaß schwierige Tätigkeiten ausüben hätten. Eine Höhergruppierung in EntgGr. E9a führe zu dem erhöhten Kostenansatz.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der CDU und der FDP, Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, der AfD und DIE LINKE sowie Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mehrheitlich abgelehnt.

Zum Stellenplan des Einzelplans 13 (Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten) hat die Fraktion der FDP beantragt, im Kapitel 1305 (Landesbeauftragte für die Aufarbeitung der SED-Diktatur) vier neue Stellen der EntgGr. E12 auszubringen sowie eine Stelle EntgGr. E10 zu streichen und hierfür den Ansatz des Titels 1305-428.01 (Entgelte für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer) in 2022 um 202,7 TEUR und in 2023 um 232,9 TEUR anzuheben. Zum Ausgleich dieser Mehrausgaben sollte der Ansatz des Titels 1111-359.01 (Entnahme aus der Ausgleichsrücklage) in 2022 und 2023 entsprechend erhöht werden. Zudem sollte in der Titelerläuterung zu 1111-359.01 der Betrag in den Zeilen „Haushaltsausgleich“ und „Summe“ entsprechend angehoben werden.

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass die Behörde der Landesbeauftragten für Mecklenburg-Vorpommern für die Aufarbeitung der SED-Diktatur seit 1993 mit der gleichen Stellenplanung arbeite, obwohl die Zuständigkeiten erweitert worden seien und der Umfang der Beratungstätigkeit zugenommen habe. Von den drei im Stellenplan ausgewiesenen Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sei eine Stelle der EntgGr. E10 für eine Beraterin beziehungsweise einen Berater vorgesehen. Diese Eingruppierung werde nicht den Anforderungen an die Qualifikation, die an Beraterinnen und Berater für die Tätigkeit in der Behörde der Landesbeauftragten für die Aufarbeitung der SED-Diktatur gestellt würden, gerecht. Insofern sei eine Anpassung der Eingruppierung vorzunehmen. Im Rahmen des Programms „Zukunftsfähigkeit der Landesverwaltung“ sei der Beauftragten für die Aufarbeitung der SED-Diktatur eine Beraterstelle zeitlich befristet bis 2024 bewilligt worden. Diese Stelle sei mit EntgGr. E12 bewertet. Die Qualifikationsanforderungen an die Beraterstelle seien jedoch identisch mit denen für die oben genannte Stelle der EntgGr. E10. Auch vor diesem Hintergrund sei eine Anpassung der Eingruppierung geboten.

Im Vergleich zu den entsprechenden Behörden für die Aufarbeitung der SED-Diktatur in anderen Bundesländern sei in Mecklenburg-Vorpommern die Behörde der Landesbeauftragten für die Aufarbeitung der SED-Diktatur trotz vergleichbaren Aufgabenzuweisungen personell erheblich schlechter ausgestattet. Die Landesbeauftragte für Mecklenburg-Vorpommern für die Aufarbeitung der SED-Diktatur leiste mit ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einen unverzichtbaren Beitrag bei der Unterstützung, Beratung und Begleitung von Betroffenen, in vielen Fällen sogar über Jahre hinweg. Sie sei für Mecklenburg-Vorpommern Anlaufstelle für Diktaturbetroffene mit Kompetenzen in Rehabilitierungsverfahren und bei den sich anschließenden Entschädigungsregelungen. Damit die Behörde der Landesbeauftragten ihren Aufgaben vollumfänglich gerecht werden könne, sei eine Ausbringung von insgesamt vier Stellen der EntgGr. E12 für Beraterinnen und Berater erforderlich. Die Schaffung dieser Stellen würde mit den aufgeführten Kosten zu Buche schlagen.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der AfD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP, Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE sowie Enthaltung der Fraktion der CDU mehrheitlich abgelehnt.

Zum Stellenplan des Einzelplans 13 (Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten) hat die Fraktion der CDU beantragt, im Kapitel 1305 (Landesbeauftragte für die Aufarbeitung der SED-Diktatur) eine neue Stelle der EntgGr. E12 auszubringen und hierfür den Ansatz des Titels 1305-428.01 (Entgelte für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer) in 2022 um 80,0 TEUR und in 2023 um 80,9 TEUR zulasten des Titels 1108-461.01 (Zentral veranschlagte Personalausgaben) anzuheben.

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass sich in den vergangenen Jahren die Aufgabenbreite der Landesbeauftragten für die Aufarbeitung des SED-Unrechts um weitere Themen erweitert habe. Die neue Stelle sei für eine zusätzliche wissenschaftliche Referentin vorgesehen. Die steigende Schwierigkeit und Komplexität der Aufgaben, aber auch die Fortführung der bisherigen Forschungen, insbesondere im Bereich des Dopings im DDR-Sport, erforderten die Aufstockung der Personalausstattung um eine zusätzliche Stelle.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der AfD der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP sowie Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE, mehrheitlich abgelehnt.

Zum Stellenplan des Einzelplans 13 (Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten) hat die Fraktion der CDU beantragt, im Kapitel 1306 (Landeszentrale für politische Bildung) eine neue Stelle der EntgGr. E13 sowie zwei neue Stellen der EntgGr. E9b auszubringen und hierfür den Ansatz des Titels 1306-428.01 (Entgelte für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer) in 2022 um 211,5 TEUR und in 2023 um 217,3 TEUR zulasten des Titels 1108-461.01 (Zentral veranschlagte Personalausgaben) anzuheben.

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass das Dokumentationszentrum des Landes für die Opfer der Diktaturen in Deutschland in Schwerin und das Stasi-Dokumentationszentrum in Rostock eindrucksvoll das politische Unrecht und die staatliche Verfolgung im 20. Jahrhundert zeigen würden. Umso wichtiger sei es, diese Arbeit zu unterstützen und personell hochwertig auszustatten. Die Erhöhung des Titelansatzes solle die Arbeit der Dokumentationszentren mit zusätzlich einer E13-Stelle sowie zwei E9b-Stellen unterstützen.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP sowie Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE und Enthaltung der Fraktion der AfD mehrheitlich abgelehnt.

Zum Stellenplan des Einzelplans 13 (Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten) hat die Fraktion der CDU beantragt, im Kapitel 1308 (Landesamt für Kultur und Denkmalpflege) drei neue Stellen der EntgGr. E13 sowie eine neue Stelle der EntgGr. E9b auszubringen und hierfür den Ansatz des Titels 1308-428.01 (Entgelte für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer) in 2022 um 319,0 TEUR und in 2023 um 326,9 TEUR zulasten des Titels 1108-461.01 (Zentral veranschlagte Personalausgaben) anzuheben.

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass die vergangenen Jahre gezeigt hätten, dass das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege ebenso wie die unteren Denkmalschutzbehörden mit ihrer bisherigen personellen Ausstattung die umfangreichen Aufgaben der Denkmalpflege in Mecklenburg-Vorpommern nicht vollständig erfüllen könnten. Angesichts der ungeheuren Vielzahl schützenswerter Kulturgüter, Gebäude, Bodendenkmale und anderer Objekte sei seitens des Landes eine personelle Aufstockung des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege zwingend erforderlich, auch um zur Verfügung stehende Mittel des Landes, des Bundes und der EU wie auch privater Fördermittelgeber und Investoren für den Denkmalschutz in Mecklenburg-Vorpommern optimal nutzen zu können. Mit der Aufstockung von drei Stellen der Entgeltgruppe E13 und einer Stelle der Entgeltgruppe E9b solle das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege in die Lage versetzt werden, Projektstellen einschließlich Verwaltungsunterstützung für ausgewählte Projekte beispielsweise im Bereich Guts- und Herrenhäuser sowie Bäderarchitektur zu schaffen. Die höheren Personalaufwendungen dienten auch der Generierung höherer Drittmittel für die Erhaltung schützenswerter Objekte in Mecklenburg-Vorpommern und würden damit neben der Erhaltung der Kulturgüter auch zur Steigerung der Wertschöpfung im Land beitragen.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der AfD, der CDU und der FDP, Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE sowie Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mehrheitlich abgelehnt.

Zum Stellenplan des Einzelplans 13 (Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten) hat die Fraktion der CDU beantragt, im Kapitel 1373 (Universität Rostock) zwei neue Planstellen der BesGr. W2 sowie drei neue Stellen der EntgGr. E13 auszubringen und hierfür den Ansatz des Titels 1373-685.01 (Zuschuss zum laufenden Betrieb) in 2022 um 436,5 TEUR und in 2023 um 445,3 TEUR anzuheben. Zum Ausgleich dieser Mehrausgaben sollte der Ansatz beim Titel 1111-359.01 (Entnahme aus der Ausgleichsrücklage) in 2022 und 2023 entsprechend erhöht werden. Zudem sollte in der Titelerläuterung zu 1111-359.01 der Ansatz in den Zeilen „Haushaltsausgleich“ und „Summe“ in 2022 und 2023 entsprechend angehoben werden.

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass sich die Altersabgänge bei Gerichten, Behörden, Verbänden und Staatsanwaltschaften sowie den Rechtsanwälten des Landes mit den bisherigen Absolventen der Universität Greifswald nicht kompensieren ließen. Hinzu komme die bundesweite Konkurrenz um gut ausgebildete Juristen. Die Universität Rostock habe bereits bis zum Jahr 2008 eine Juristische Fakultät mit einer vollwertigen Juristenausbildung vorgehalten. Die Anhebung des Zuschusses zum laufenden Betrieb sei für zwei W2-Professuren und drei E13-Stellen zum Ausbau der Juristischen Fakultät und dem Angebot einer vollwertigen juristischen Ausbildung mit Staatsexamen vorgesehen.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP, Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE sowie Enthaltung der Fraktion der AfD mehrheitlich abgelehnt.

4. Zu Schwerpunkten der Einzelpläne

4.1 Einzelplan 01 Landtag

Die Empfehlung des Finanzausschusses in Bezug auf den Entwurf des Einzelplans 01 liegt auf der Drucksache 8/801 und bezüglich des Stellenplans auf der Drucksache 8/816 vor.

Der Finanzausschuss hat den Einzelplan 01 in seiner Sitzung am 28. April 2022 und abschließend in seiner Sitzung am 9. Juni 2022 beraten.

Die Landtagspräsidentin hat unter anderem ausgeführt, dass der Haushalt des Landtages bezüglich seiner Einnahmen relativ begrenzt sei. Es gebe lediglich zwei Bereiche, in denen trotz der Corona-Situation noch Einnahmen generiert worden seien. Dies sei zum einen die Schlossgastronomie, wo es gelungen sei, einen Teil des Mietzinses über Einnahmen zu decken. Der zweite Bereich seien Einnahmen aus der Veranstaltungsreihe „AufgeSCHLOSSen“ im Schlossinnenhof. Auf der Ausgabenseite sei der Haushalt vom Wahlergebnis geprägt. Es seien nun 79 statt zuvor 71 Abgeordnete und zudem habe man zwei weitere Fraktionen im Landtag. Daraus würden sich Mehrkosten für zum Beispiel zusätzliche Räumlichkeiten und Technik, aber auch für die Einsetzung der Parlamentarischen Untersuchungsausschüsse (PUA) und der Enquete-Kommission ergeben. Der dadurch entstehende Mehraufwand ergebe sich vor allem durch Personalkosten. Man könne pro PUA mit circa 1 Million Euro an Mehraufwand pro Jahr rechnen. Man habe zudem auch im Landtag bei den Personalausgaben die Tarifsteigerungen zu berücksichtigen. Ferner bilde sich der Mehraufwand für die Sondergremien auch in den Fraktionen ab, da diese durch zusätzliche Stellen unterstützt würden. All dies bedeute einen Mehrbedarf an Räumlichkeiten für die Unterbringung des Personals und der Gremien, welche extern angemietet werden müssten, da das Schloss nicht ausreichend Räumlichkeiten habe. Die weiteren Mehrausgaben resultierten aus den steigenden Kosten der Energieversorgung. Zudem seien die Ansätze für die Weiterentwicklung der Digitalisierung und IT-Sicherheit erhöht worden. Corona habe vor allem gezeigt, dass man auf Technik zurückgreifen müsse, um Hybrid-Sitzungen ermöglichen zu können. Zudem bitte die Landtagsverwaltung um drei weitere Personalstellen. Dies sei zum einen eine Stelle der Besoldungsgruppe (BesGr) A11 im Referat „Entschädigung der Abgeordneten“ und zum anderen je eine Stelle der Entgeltgruppe (EntgGr) E9b im Parlamentssekretariat und im Referat „Informations- und Kommunikationstechnik“. Das Parlamentssekretariat unterstütze bekanntlich die Landtagssitzungen und bereite diese vor. Angesichts der viele Sondersitzungen und der deutlich längeren Landtagssitzungen sei man inzwischen an personelle Grenzen gestoßen, weshalb eine neue Stelle beantragt werde.

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern (LfDI) hat angemerkt, dass das Kapitel 0102 zwar ein recht kleines Kapitel sei, welches aber – wie die Vergangenheit gezeigt habe – entsprechenden „politischen Sprengstoff“ in sich berge. Man könne zwar immer noch mehr Mittel für die IT-Sicherheit ausgeben, aber er sei dennoch mit vielen Punkten des Haushaltsentwurfs einverstanden. Zwei Punkte nehme er hiervon jedoch ausdrücklich aus.

Dies betreffe zum einen den Stellenplan, wo bereits im vorherigen Doppelhaushalt 13 zusätzliche Stellen angemeldet worden seien, welche jedoch mit einem Sperrvermerk versehen worden seien. Mit Hilfe des Landesrechnungshofes seien im Dezember 2021 dann vier dieser Stellen durch den Finanzausschuss entsperrt worden. Die übrigen neun Stellen seien nun zwar wieder im Haushaltsentwurf vorgesehen, jedoch erneut gesperrt. Der LfDI hat betont, dass er dies aus rechtlichen und inhaltlichen Gründen für falsch halte und somit auf eine Aufhebung der Sperrvermerke dränge. Da diese Sperrung ein nicht hinnehmbarer Zustand sei, wolle er weitere Stellenentsperrungen beantragen und hierzu zusammen mit dem Landesrechnungshof eine entsprechende Argumentation aufbauen.

Der Bürgerbeauftragte des Landes Mecklenburg-Vorpommern hat erklärt, dass es im Kapitel 0103 einen Zuwachs bei den IT-Kosten sowie einen Stellenzuwachs gebe. Es handle sich um eine Referentenstelle im höheren Dienst, da das Parlament die Aufgaben des Bürgerbeauftragten gesetzlich erweitert habe. Er sei nun auch Beauftragter für die Landespolizei. In diesem Zuge habe es einen Entschließungsantrag des Landtages im Frühjahr 2021 gegeben, wonach mit dem nächsten Doppelhaushalt eine neue Stelle eingerichtet werden möge. Man hoffe, mit der zusätzlichen Stelle nun auch proaktiv mehr auf polizeiliche Themen eingehen zu können. Dadurch seien eine bessere Expertise und intensivere Dialoge mit der Polizei möglich. Die zweite Stelle sei eine Stelle der EntgGr E6, da sich das Petitionsgeschehen erweitert habe. Vor zehn Jahren seien es 1.500 Petitionen jährlich gewesen und jetzt seien es bereits über 2.000 Petitionen jedes Jahr. Trotz dieser Entwicklung sei der Personalbestand aber über die Jahre gleich geblieben.

Die Fraktion der CDU hat in Bezug auf den Titel 0101-124.01 (Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung) erklärt, dass der IST-Wert 2021 nur 32,0 TEUR sei. Vor diesem Hintergrund wurde gefragt, ob bereits eingeschätzt werden könne, ob die nunmehr veranschlagten 81,0 TEUR realistisch seien.

Hierzu hat die Landtagsverwaltung erläutert, dass dies von den Rahmenbedingungen abhängen. Die erwähnte Einnahme stamme jedoch aus der Zeit, in der die Gastronomie, wenn auch eingeschränkt, noch tätig sein können. Man gehe derzeit davon aus, dass die veranschlagte Einnahme nach der aktuellen Entwicklung sogar überschritten werde.

Die Fraktion der CDU hat sich in Bezug auf den Titel 0101-684.05 (Unterstützung der Fraktionen zur Arbeitsgruppe Digitalisierung) danach erkundigt, warum jede Fraktion, trotz unterschiedlicher Fraktionsgröße, die gleichen Mittel aus diesem Titel bekomme.

Die Landtagspräsidentin hat daran erinnert, dass dies eine Vereinbarung aus der letzten Legislaturperiode sei, wonach jede Fraktion den gleichen Grundbetrag bekommen sollte.

Die Fraktion der AfD hat in Bezug auf den Titel 0101-531.02 (Druck von Parlamentsdokumentationen) um eine Erklärung für die Ansatzsteigerung in Höhe von 10,0 TEUR gebeten.

Die Landtagsverwaltung hat hierzu erklärt, dass die Steigerung auf eine besondere Veröffentlichung – mithin auf die Chronik des Landtages – zurückzuführen sei.

Ferner hat sich die Fraktion der AfD in Bezug auf den Titel 0101-546.99 (Vermischte Verwaltungsausgaben) danach erkundigt, was unter dieser Zweckbestimmung zu verstehen sei.

Hierzu hat die Landtagsverwaltung ausgeführt, dass dies all die Dinge seien, für die man keinen eigenen Titel ausweise. Dies seien zum Beispiel Anzeigen, Kondolenz oder besondere, unvorhersehbare Ereignisse. Aufgrund der Erfahrungen aus der Vergangenheit veranschlage man dies somit vorsorglich.

Die Fraktion der FDP hat in Bezug auf die Titel 0101-MG 59-533.02 (Leistung durch Dritte) und 0101-MG 59-533.03 (Bereitstellung von Internetdiensten und Internetpräsentation des Landtages) gefragt, was unter Dritte zu verstehen sei und welche Leistungen abgerechnet würden. Zudem wurde um eine Erklärung für den Anstieg der Kosten für die Internetseite des Landtages gebeten.

Die Landtagsverwaltung hat ausgeführt, dass es sich bei den Leistungen durch Dritte vor allem um Wartungsverträge und die Netzwerkbetreuung handele. Ferner wurde betont, dass die Internetleistung und das Portal des Landtages immer bedeutender seien. Vom Instrument der Öffentlichkeitsarbeit wandle es sich in ein Arbeitsinstrument für Abgeordnete. Ziel sei ein zentrales Portal, was sowohl für die Öffentlichkeit als auch die Abgeordneten Informationen vorhalte. Somit seien die erhöhten Kosten der Fortentwicklung und der Qualitätsverbesserung der Internetpräsentation geschuldet.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat auf die einführenden Worte des LfDI zum Kapitel 0102 verwiesen, wonach dieser sich zusammen mit der Präsidentin des Landesrechnungshofes um weitere Entsperrungen kümmern wolle. Dies vorangestellt wurde gefragt, ob dies bedeute, dass nicht gewollt sei, dass das Parlament selbst schon mit dem vorliegenden Haushalt entsprechende Veränderungen vornehme.

Hierzu hat der LfDI erwidert, dass er es außerordentlich begrüßen würde, wenn der Finanzausschuss die Entsperrung unmittelbar beschließen würde. Dies würde die Arbeit seiner Behörde stärken und die Bearbeitungszeiten in seiner Behörde verkürzen. Derzeit sei man bei einer Bearbeitungszeit von bis zu einem Jahr. Mit zusätzlichen Stellen könnte dies jedoch abgeändert werden. Zudem könnte man bisher unbearbeitete Bereiche bearbeiten. Er sei jedoch seit Jahren mit dem Finanzausschuss in Diskussion darüber und habe immer wieder erlebt, dass die Mehrheit des Finanzausschusses die Auffassung vertrete, dass die beantragte Entsperrung von Stellen nur bei einer entsprechenden Untersetzung durch den Landrechnungshof bewertet werden könne.

Hierzu hat die Fraktion der SPD ergänzt, dass der Finanzausschuss in der letzten Legislaturperiode entschieden habe, dass der LfDI den Landesrechnungshof um eine entsprechende Bewertung bitten müsse. Dieser gebe dann seine Stellungnahme dazu gegenüber dem Finanzausschuss ab.

Die Fraktion der CDU hat hierzu ferner angemerkt, dass in der Vergangenheit vereinbart worden sei, dass es eine Personalbedarfsbemessung mit dem Landesrechnungshof geben sollte. Dies sei auch hier vorgesehen. Dieses Verfahren sei aus Sicht der Fraktion der CDU richtig, und bei einem entsprechenden Ergebnis stehe einer Entsperrung möglicherweise auch nichts entgegen. Insgesamt sollte an dem vereinbarten Verfahren aber festgehalten werden.

Der LfDI hat in Bezug auf den Titel 0102-511.01 (Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände (ohne Ausgaben für Telekommunikation)) ausgeführt, dass die Sperrung von 18,0 TEUR der insgesamt veranschlagten 20,0 TEUR aus seiner Sicht rechtswidrig sei. Gemäß § 15 Landesdatenschutzgesetz seien die notwendigen Personal- und Sachmittel in einem gesonderten Kapitel des Einzelplans 01 auszuweisen. Dies sei auch erfolgt. Ferner würden aber die §§ 27 Absatz 2, 28 Absatz 1 und 29 Absatz 3 Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO) entsprechend gelten, was nicht beachtet worden sei. Zudem sei eine solche Sperrung von Geschäftsbedarf bei keiner anderen Behörde zu finden, weshalb er um eine Erklärung bat, wieso dies in seinem Kapitel erfolgt sei. Ferner sei die Sperrung aus seiner Sicht auch unbegründet und nicht umsetzbar. Dabei müsse man berücksichtigen, dass der IST-Wert in 2020 22,3 TEUR und in 2021 24,2 TEUR gewesen sei. Allein diese IST-Werte würden schon verdeutlichen, dass man nicht mit nur 2,0 TEUR im Geschäftsbedarf auskommen könne. Zudem könne man den Titelerläuterungen entnehmen, dass allein 12,0 TEUR der veranschlagten 20,0 TEUR für Bücher und Zeitschriften vorgesehen seien. Hierfür schließe man jedoch entsprechende Abonnements ab, wodurch man vertraglich gebunden sei. Zudem verweise er auf die Unabhängigkeit seiner Behörde. Ein Eingriff in die Entscheidung, welche Bücher und Zeitschriften man beschaffe, halte er daher für unangemessen. Dies vorangestellt hat der LfDI um die Streichung dieses Sperrvermerks gebeten.

Das Finanzministerium (FM) hat hierzu erläutert, dass man für den Einzelplan 01 lediglich dokumentiere, was im Ältestenrat beschlossen werde, und dies in den Entwurf aufnehme. Hier sei jedoch eine Besonderheit, dass der Ältestenrat kein Votum zum Kapitel 0102 abgegeben, sondern dies lediglich zur Kenntnis genommen habe. Es gebe somit eine schwierige Situation bei der Interpretation der Anmeldung des Einzelplans 01. Allerdings kenne das FM die Diskussion zu den gesperrten Stellen auch aus den Sitzungen des Finanzausschusses. Man sehe im Sachhaushalt nunmehr lediglich das Spiegelbild zu der Stellensperrung im Stellenplan. Das Ministerium gehe davon aus, dass jeder Mitarbeiter 2,0 TEUR an Sachaufwendungen im Jahr habe. Diese seien hier in der Hauptgruppe (HG) 5 gesperrt worden. Da die Titel der HG 5 gemäß dem Haushaltsgesetz aber untereinander deckungsfähig seien, habe man von einer Aufteilung der 2,0 TEUR je gesperrten Mitarbeiter auf alle einzelnen Titel der HG 5 abgesehen und den Betrag insgesamt nur im Titel 0102-511.01 gesperrt. Der LfDI könne jedoch über die Deckungsfähigkeit von anderen Titeln der HG 5 Mittel für diesen Titel heranziehen, sodass dies unproblematisch sei. Letztlich obliege es aber dem Parlament, wie es mit diesem Sperrvermerk verfahren wolle.

Seitens der Fraktion der FDP wurde kritisch angemerkt, dass man kein Verständnis für diese Sperrung habe und es den Eindruck von Mobbing erwecke.

Der LfDI hat hierzu angemerkt, dass die Erläuterung des FM von Geschäftsbedarfskosten pro Mitarbeiter gerade bei diesem Titel nicht schlüssig sei, da der Schwerpunkt dieses Titels mit 12,0 TEUR Bücher und Zeitschriften seien, bei denen die Kosten für ein entsprechendes Abonnement unabhängig von der Anzahl der Personen, die diese lesen würden, seien. Zudem habe man sogar einen Personalzuwachs, weshalb dieser Titelsatz dann sogar hätte erhöht werden müssen.

Das FM hat auf die Seite 5 des Entwurfs des Einzelplans 01 verwiesen, wo die Gesamtübersicht abgebildet sei. Hier könne man zum Kapitel 0102 die tatsächlichen Verwaltungsausgaben sehen. Dies seien die Mittel, welche im Deckungskreis zur Verfügung stünden. Im Jahr 2021 seien es 383,5 TEUR gewesen, für die Jahre 2022/2023 seien es jeweils 422,7 TEUR. Somit seien die Mittel nicht abgesenkt, sondern im Plan sogar erhöht worden.

Zur Anlage des Einzelplans 01 (Wirtschaftsplan der landeseigenen Schlossgastronomie GmbH) hat die Fraktion der AfD gefragt, wie der Stand bezüglich der Pachteinnahmen sei und ob diese ausreichen. Zudem wurde um eine Auskunft dahingehend gebeten, ob es Überlegungen gebe, dass der geleistete Vorschuss in Zukunft zumindest teilweise zurückgezahlt werden müsse.

Hierzu hat die Landtagsverwaltung erwidert, dass coronabedingt nur ungefähr ein Drittel der geplanten Pachteinnahmen erzielt worden seien. Darüber hinaus gehe man davon aus, dass sich die Anschubfinanzierung als segensreich erwiesen habe und diese auch mit dazu geführt habe, dass die Gastronomie durch die Krise gekommen sei und das Personal habe halten können. Derzeit gebe es gute Prognosen, da man davon ausgehe, dass alles uneingeschränkt möglich sei. Ferner bestünden derzeit keine Liquiditätsprobleme.

Die Fraktionen der SPD und DIE LINKE haben beantragt, den Ansatz beim Titel 0101-427.05 (Beschäftigungsentgelte an Vertretungs- und Aushilfskräfte für Parlamentarischen Untersuchungsausschuss) in 2022 um 1.050,0 TEUR und in 2023 um 1.508,4 TEUR zulasten des Titels 1108-461.01 (Zentral veranschlagte Personalausgaben) zu erhöhen. Ferner sollten die Titelerläuterungen wie folgt neu gefasst werden:

„Es wurden mit Beschluss des Landtages Mecklenburg-Vorpommern am 16. Dezember 2021 ein Parlamentarischer Untersuchungsausschuss zur Aufklärung der NSU-Aktivitäten sowie weiterer militant rechter und rechtsterroristischer Strukturen in Mecklenburg-Vorpommern (Drucksache 8/80), mit Beschluss des Landtages Mecklenburg-Vorpommern am 9. März 2022 ein Parlamentarischer Untersuchungsausschuss zur Klärung von Vorgängen vor allem im Bereich des Bildungsministeriums zu Fragen der medizinischen Versorgung, insbesondere im Verantwortungsbereich der Universitätsklinik (Drucksache 8/409), sowie mit Beschluss des Landtages Mecklenburg-Vorpommern am 18. Mai 2022 ein weiterer Parlamentarischer Untersuchungsausschuss zur Klärung von Vorgängen im Zusammenhang mit der landeseigenen Stiftung Klima- und Umweltschutz MV (Drucksache 8/593) gemäß Artikel 34 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Untersuchungsausschussgesetz Mecklenburg-Vorpommern eingesetzt. Es werden Ausgaben zur personellen Ausstattung der Ausschusse sekretariate veranschlagt.“

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass sich die Veranschlagung von Haushaltsmitteln für die personelle Ausstattung des Sekretariates des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses zur Klärung von Vorgängen vor allem im Bereich des Bildungsministeriums zu Fragen der medizinischen Versorgung, insbesondere im Verantwortungsbereich der Universitätsklinik, aus dem Beschluss des Landtages auf Drucksache 8/409 gemäß Artikel 34 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Untersuchungsausschussgesetz Mecklenburg-Vorpommern begründe. Darin heiße es: „Der Ausschuss wird inhaltlich und organisatorisch von der Verwaltung des Landtages betreut. Der Parlamentarische Untersuchungsausschuss und die Fraktionen erhalten eine angemessene Personal- und Sachausstattung entsprechend der bisherigen Praxis des Landtages.“

Der Untersuchungsausschuss solle das Verhalten der Landesregierung seit Beginn der dritten Wahlperiode in Bezug auf den Umgang mit den Universitätsklinika Greifswald und Rostock, ihrer sachlichen und personellen Ausstattung, der Organisationsstruktur und der baulichen Planung hinsichtlich der Gewährleistung des Versorgungsauftrages als Maximalversorger der medizinischen Versorgung sowie der Aus- und Weiterbildung des medizinischen Fachpersonals untersuchen und die Verwendung von Landesmitteln sowie die Wahrnehmung der Pflichten des Aufsichtsrates prüfen. Die Veranschlagung von Haushaltsmitteln für die personelle Ausstattung des Sekretariates des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses zur Klärung von Vorgängen im Zusammenhang mit der landeseigenen Stiftung „Klima- und Umweltschutz MV“ begründe sich aus dem Beschluss des Landtages auf Drucksache 8/593 gemäß Artikel 34 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Untersuchungsausschussgesetz Mecklenburg-Vorpommern. Der Untersuchungsausschuss befaße sich mit dem Verhalten der Landesregierung in Bezug auf den Umgang mit der Pipeline Nord Stream 2 und der Errichtung der landeseigenen Klimaschutzstiftung, der Tätigkeit wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe und Tochterunternehmen, mit Zielen und Handeln sowie Verbindungen zur Wasserstoff-Hanse und der Einflussnahme ehemaliger und aktiver Regierungsmitglieder in den betreffenden Fällen.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP, bei Gegenstimmen der Fraktion der AfD mehrheitlich angenommen.

Die Fraktionen der SPD und DIE LINKE haben beantragt, den Ansatz beim Titel 0101-517.01 (Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume) in 2022 um 400,0 TEUR und in 2023 um 400,0 TEUR zulasten des Titels 1108-548.01 (Mehraufwand an sächlichen Verwaltungsausgaben) zu erhöhen. Ferner sollten die Titelerläuterungen wie folgt neu gefasst werden:

„zu Titel 517.01

a) verwaltungseigene Gebäude	2022	2023	2021
- Anzahl der Gebäude	4	4	4
- qm Nutzfläche nach DIN 277 (HNF +NNF)	33.986	33.986	33.986

b) gemietete oder gepachtete Gebäude	2022	2023	2021
- Anzahl der Gebäude	3	3	3
- qm Mietfläche	2.596	2.596	1.507

		2022	2023	2021
	Veranschlagt sind:	TEUR		
1.	Heizung	330,0	330,0	210,0
2.	Strom (ohne Heizung) und sonstiger Energiebedarf	515,0	515,0	340,0
3.	Reinigung, Bewachung	355,0	355,0	330,0
4.	sonstige Bewirtschaftungskosten	150,0	150,0	100,0
	zusammen	1.350,0	1.350,0	980,0

Darin enthalten sind Ansprüche der Abgeordneten und Fraktionen auf Sachleistungen gemäß §§ 8, 54 Abgeordnetengesetz M-V. Mehr wegen Anpassung an die steigenden Energiekosten infolge der geopolitischen Lage sowie Bewirtschaftung zusätzlich angemieteter Büroräume infolge der Einsetzung Parlamentarischer Untersuchungsausschüsse.“

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass durch die geopolitische Lage und die sich daraus ergebenden Preissteigerungen für Gas- und Öllieferungen auf dem Weltmarkt sowie den Umbau der Energieerzeugung auf Basis erneuerbarer Energien die Anpassung der Heiz- und Stromkosten für die zu bewirtschaftenden Gebäude und angemieteten Büroräume erforderlich sei. Nach derzeitigem Stand würden sich die Ausgaben für Fernwärme gegenüber dem IST-Stand des Haushaltsjahres 2021 von circa 180,0 TEUR um circa 80 Prozent auf 330,0 TEUR erhöhen. Aufwendungen für Strom fielen im Haushaltsjahr 2021 in Höhe von circa 270,0 TEUR an, hier seien Preissteigerungen in Höhe von 40 bis 70 Prozent je nach Liegenschaften zu kompensieren. Die Ausübung der Tätigkeiten im Homeoffice im Haushaltsjahr 2021 und die daraus resultierenden geringeren Verbräuche an Fernwärme und Strom führten zu verminderten IST-Ständen gegenüber den veranschlagten Haushaltsmitteln. Mit den Beschlüssen des Landtages auf Drucksachen 8/80, 8/256 und 8/409 seien Parlamentarische Untersuchungsausschüsse und eine Enquete-Kommission eingesetzt worden. Durch den Mehrbedarf an Beratungsräumen und für die Unterbringung der Mitarbeiter der jeweiligen Sekretariate würden zusätzliche Räumlichkeiten benötigt, die innerhalb des Schweriner Schlosses und der bereits angemieteten Büroflächen in der Puschkinstraße 64 nicht mehr zur Verfügung stünden.

Aus diesem Grund werde die Anmietung weiterer Büroflächen und deren Bewirtschaftung (wie Strom, Reinigung) erforderlich, die in den Objekten der Martinstraße 12 (Vermieter VR Bank) und am Schlachtermarkt 9 (Vermieter Alexandrinen Projektentwicklungs GmbH) realisiert werden könnten, sodass Ausgaben in Höhe von insgesamt 515,0 TEUR nach jetzigen Preisangaben zu erwarten seien. Eine weitere Erhöhung der Preise sei nicht auszuschließen.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP, bei Enthaltung der Fraktion der AfD einvernehmlich angenommen.

Die Fraktionen der SPD und DIE LINKE haben beantragt, den Ansatz beim Titel 0101-518.01 (Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume) in 2022 um 88,0 TEUR und in 2023 um 132,0 TEUR zulasten des Titels 1108-548.01 zu erhöhen. Ferner sollten die Titel-erläuterungen wie folgt neu gefasst werden:

„Zu Titel 518.01

Veranschlagt für folgende Grundstücke:

Bezeichnung und Zweck des Mietobjekts		gemietete Fläche			
			2022	2023	2021
Grundstücke, Gebäude und Räume (qm)					
Jahresmiete oder Jahrespacht TEUR					
1.	4 Stellplätze Bleicherufer	qm	0	0	72
		TEUR	0,0	0,0	3,0
2.	Anmietung von Räumen	qm	2.596	2.596	1.507
		TEUR	306,0	350,0	195,0
3.	Sonstige Anmietung von Flächen und Räumen	qm			
		TEUR	42,0	42,0	67,0
zusammen		qm	2.596	2.596	1.579
		TEUR	348,0	392,0	265,0

Anpassung der Verträge zur Anmietung von Räumen nach Einzug von zwei neuen Fraktionen in den Landtag M-V nach der Landtagswahl am 26. September 2021. Durch die Einsetzung von Sondergremien gemäß Landtagsbeschlüssen ist die Anmietung von zusätzlichen Büroräumen erforderlich.“

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass mit den Beschlüssen des Landtages auf Drucksache 8/80, 8/256 und 8/409 Parlamentarische Untersuchungsausschüsse und eine Enquete-Kommission eingesetzt worden seien. Durch den Mehrbedarf an Beratungsräumen und für die Unterbringung der Mitarbeiter der jeweiligen Sekretariate würden zusätzliche Räumlichkeiten benötigt, die innerhalb des Schweriner Schlosses und der bereits angemieteten Büroflächen in der Puschkinstraße 64 nicht mehr zur Verfügung stünden. Aus diesem Grund würden die Anmietung weiterer Büroflächen und sich daraus ergebende Umzüge von Bereichen innerhalb der Landtagsverwaltung erforderlich, die in den Objekten der Martinstraße 12 (Vermieter VR Bank) und am Schlachtermarkt 9 (Vermieter Alexandrinen Projektentwicklungs GmbH) realisiert werden könnten.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP, bei Enthaltung der Fraktion der AfD einvernehmlich angenommen.

Die Fraktion der AfD hat beantragt, den Ansatz beim Titel 0101-MG 59-533.03 (Bereitstellung von Internetdiensten und Internetpräsentation des Landtages) in 2022 und 2023 jeweils um 58,0 TEUR zu reduzieren. Zum Ausgleich dieser Minderausgaben sollte der Ansatz des Titels 1111-359.01 (Entnahme aus der Ausgleichsrücklage) in 2022 und 2023 entsprechend verringert werden. Zudem sollte in der Titelerläuterung zu 1111-359.01 der Betrag in den Zeilen „Haushaltsausgleich“ und „Summe“ entsprechend abgesenkt werden.

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass der Haushaltsentwurf der Landesregierung eine Erhöhung des Ansatzes von 118,0 TEUR im Jahr 2021 auf jährlich 178,0 TEUR in den Jahren 2022 und 2023 vorsehe. Diese Erhöhung des Ansatzes sei jedoch nicht nachvollziehbar. Es sei insoweit ausreichend, den jährlichen Ansatz von 120,0 TEUR auch in den Jahren 2022 und 2023 fortzuschreiben.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktionen der SPD und DIE LINKE haben beantragt, den Ansatz beim Titel 0101-MG 61-511.61 (Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände) in 2022 um 50,0 TEUR und in 2023 um 10,0 TEUR zulasten des Titels 1108-548.01 zu erhöhen. Ferner sollten die Erläuterung der MG 61 sowie die Titelerläuterungen wie folgt neu gefasst werden:

„Zu Maßnahmegruppe 61 – Parlamentarische Untersuchungsausschüsse und Sonder-
ausschüsse –

Es wurden mit Beschluss des Landtages Mecklenburg-Vorpommern am 16. Dezember 2021 ein Parlamentarischer Untersuchungsausschuss zur Aufklärung der NSU-Aktivitäten sowie weiterer militant rechter und rechtsterroristischer Strukturen in Mecklenburg-Vorpommern (Drucksache 8/80), mit Beschluss des Landtages Mecklenburg-Vorpommern am 9. März 2022 ein Parlamentarischer Untersuchungsausschuss zur Klärung von Vorgängen vor allem im Bereich des Bildungsministeriums zu Fragen der medizinischen Versorgung, insbesondere im Verantwortungsbereich der Universitätsklinik (Drucksache 8/409), sowie mit Beschluss des Landtages Mecklenburg-Vorpommern am 18. Mai 2022 ein weiterer Parlamentarischer Untersuchungsausschuss zur Klärung von Vorgängen im Zusammenhang mit der landeseigenen Stiftung ‚Klima- und Umweltschutz MV‘ (Drucksache 8/593) gemäß Artikel 34 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Untersuchungsausschussgesetz Mecklenburg-Vorpommern eingesetzt.

Zu Titel 511.61

Veranschlagt für: Ausstattungen der Sekretariate der Parlamentarischen Untersuchungsausschüsse“

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass sich die Veranschlagung von Haushaltsmitteln für die sachliche Ausstattung des Sekretariates des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses zur Klärung von Vorgängen vor allem im Bereich des Bildungsministeriums zu Fragen der medizinischen Versorgung, insbesondere im Verantwortungsbereich der Universitätsklinik aus dem Beschluss des Landtages auf Drucksache 8/409 gemäß Artikel 34 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Untersuchungsausschussgesetz Mecklenburg-Vorpommern begründe. Darin heiße es: „Der Ausschuss wird inhaltlich und organisatorisch von der Verwaltung des Landtages betreut. Der Parlamentarische Untersuchungsausschuss und die Fraktionen erhalten eine angemessene Personal- und Sachausstattung entsprechend der bisherigen Praxis des Landtages.“

Der Untersuchungsausschuss solle das Verhalten der Landesregierung seit Beginn der dritten Wahlperiode in Bezug auf den Umgang mit den Universitätsklinika Greifswald und Rostock, ihrer sachlichen und personellen Ausstattung, der Organisationsstruktur und der baulichen Planung hinsichtlich der Gewährleistung des Versorgungsauftrages als Maximalversorger der medizinischen Versorgung sowie der Aus- und Weiterbildung des medizinischen Fachpersonals untersuchen und die Verwendung von Landesmitteln sowie die Wahrnehmung der Pflichten des Aufsichtsrates prüfen. Die Veranschlagung von Haushaltsmitteln für die personelle Ausstattung des Sekretariates des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses zur Klärung von Vorgängen im Zusammenhang mit der landeseigenen Stiftung „Klima- und Umweltschutz MV“ begründe sich aus dem Beschluss des Landtages auf Drucksache 8/593. Der Untersuchungsausschuss befasse sich mit dem Verhalten der Landesregierung in Bezug auf den Umgang mit der Pipeline Nord Stream 2 und der Errichtung der landeseigenen Klimaschutzstiftung, der Tätigkeit wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe und Tochterunternehmen, mit Zielen und Handeln sowie Verbindungen zur Wasserstoff-Hanse und der Einflussnahme ehemaliger und aktiver Regierungsmitglieder in den betreffenden Fällen.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP, bei Enthaltung der Fraktion der AfD einvernehmlich angenommen.

Die Fraktionen der SPD und DIE LINKE haben beantragt, den Ansatz beim Titel 0101-MG 61-526.61 (Sachverständige, Gutachter, Anhörungen) in 2022 um 40,0 TEUR und in 2023 um 40,0 TEUR zulasten des Titels 1108-548.01 zu erhöhen. Ferner sollten die Titelerläuterungen wie folgt neu gefasst werden:

„Zu Titel 526.61

Veranschlagt für: Beauftragung von Sachverständigen und Gutachtern für die Parlamentarischen Untersuchungsausschüsse. Des Weiteren sind Ausgaben für die Einsetzung eines ermittlungsbeauftragten Sachverständigen zur Akteneinsicht bei Bundesbehörden für den Parlamentarischen Untersuchungsausschuss zur Aufklärung der NSU-Aktivitäten und weiterer militant rechter und rechtsterroristischer Strukturen in Mecklenburg-Vorpommern vorgesehen.“

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass sich die Veranschlagung von Haushaltsmitteln für die sachliche Ausstattung des Sekretariates des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses zur Klärung von Vorgängen vor allem im Bereich des Bildungsministeriums zu Fragen der medizinischen Versorgung, insbesondere im Verantwortungsbereich der Universitätsklinika aus dem Beschluss des Landtages auf Drucksache 8/409 gemäß Artikel 34 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Untersuchungsausschussgesetz Mecklenburg-Vorpommern begründe. Darin heiße es: „Der Ausschuss wird inhaltlich und organisatorisch von der Verwaltung des Landtages betreut. Der Parlamentarische Untersuchungsausschuss und die Fraktionen erhalten eine angemessene Personal- und Sachausstattung entsprechend der bisherigen Praxis des Landtages.“ Der Untersuchungsausschuss solle das Verhalten der Landesregierung seit Beginn der dritten Wahlperiode in Bezug auf den Umgang mit den Universitätsklinika Greifswald und Rostock, ihrer sachlichen und personellen Ausstattung, der Organisationsstruktur und der baulichen Planung hinsichtlich der Gewährleistung des Versorgungsauftrages als Maximalversorger der medizinischen Versorgung sowie der Aus- und Weiterbildung des medizinischen Fachpersonals untersuchen und die Verwendung von Landesmitteln sowie die Wahrnehmung der Pflichten des Aufsichtsrates prüfen.

Die Veranschlagung von Haushaltsmitteln für die personelle Ausstattung des Sekretariates des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses zur Klärung von Vorgängen im Zusammenhang mit der landeseigenen Stiftung „Klima- und Umweltschutz MV“ begründe sich aus dem Beschluss des Landtages auf Drucksache 8/593. Der Untersuchungsausschuss befasse sich mit dem Verhalten der Landesregierung in Bezug auf den Umgang mit der Pipeline Nord Stream 2 und der Errichtung der landeseigenen Klimaschutzstiftung, der Tätigkeit wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe und Tochterunternehmen, mit Zielen und Handeln sowie Verbindungen zur Wasserstoff-Hanse und der Einflussnahme ehemaliger und aktiver Regierungsmitglieder in den betreffenden Fällen.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP, bei Enthaltung der Fraktion der AfD einvernehmlich angenommen.

Die Fraktionen der SPD und DIE LINKE haben beantragt, den Ansatz beim Titel 0101-MG 61-531.61 (Veröffentlichungen) in 2022 um 20,0 TEUR und in 2023 um 20,0 TEUR zulasten des Titels 1108-548.01 zu erhöhen. Ferner sollten die Titelerläuterungen wie folgt neu gefasst werden:

„Zu Titel 531.61

Veranschlagt für: Veröffentlichungen, wie z. B. Zwischen- und Abschlussberichte der Parlamentarischen Untersuchungsausschüsse“

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass sich die Veranschlagung von Haushaltsmitteln für die sachliche Ausstattung des Sekretariates des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses zur Klärung von Vorgängen vor allem im Bereich des Bildungsministeriums zu Fragen der medizinischen Versorgung, insbesondere im Verantwortungsbereich der Universitätsklinik aus dem Beschluss des Landtages auf Drucksache 8/409 gemäß Artikel 34 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Untersuchungsausschussgesetz Mecklenburg-Vorpommern begründe. Darin heiße es: „Der Ausschuss wird inhaltlich und organisatorisch von der Verwaltung des Landtages betreut. Der Parlamentarische Untersuchungsausschuss und die Fraktionen erhalten eine angemessene Personal- und Sachausstattung entsprechend der bisherigen Praxis des Landtages.“

Der Untersuchungsausschuss solle das Verhalten der Landesregierung seit Beginn der dritten Wahlperiode in Bezug auf den Umgang mit den Universitätsklinik Greifswald und Rostock, ihrer sachlichen und personellen Ausstattung, der Organisationsstruktur und der baulichen Planung hinsichtlich der Gewährleistung des Versorgungsauftrages als Maximalversorger der medizinischen Versorgung sowie der Aus- und Weiterbildung des medizinischen Fachpersonals untersuchen und die Verwendung von Landesmitteln sowie die Wahrnehmung der Pflichten des Aufsichtsrates prüfen. Die Veranschlagung von Haushaltsmitteln für die personelle Ausstattung des Sekretariates des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses zur Klärung von Vorgängen im Zusammenhang mit der landeseigenen Stiftung „Klima- und Umweltschutz MV“ begründe sich aus dem Beschluss des Landtages auf Drucksache 8/593. Der Untersuchungsausschuss befasse sich mit dem Verhalten der Landesregierung in Bezug auf den Umgang mit der Pipeline Nord Stream 2 und der Errichtung der landeseigenen Klimaschutzstiftung, der Tätigkeit wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe und Tochterunternehmen, mit Zielen und Handeln sowie Verbindungen zur Wasserstoff-Hanse und der Einflussnahme ehemaliger und aktiver Regierungsmitglieder in den betreffenden Fällen.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP, bei Enthaltung der Fraktion der AfD einvernehmlich angenommen.

Die Fraktionen der SPD und DIE LINKE haben beantragt, den Ansatz beim Titel 0101-MG 61-533.61 (Leistungen durch Dritte) in 2022 um 10,0 TEUR und in 2023 um 10,0 TEUR zulasten des Titels 1108-548.01 zu erhöhen. Ferner sollten die Titelerläuterungen wie folgt neu gefasst werden:

„Zu Titel 533.61

Veranschlagt für: Übersetzungen, Schreivarbeiten, technische Dienstleistungen für parlamentarische Untersuchungsausschüsse, insbesondere hinsichtlich der Sicherheitsanforderungen bei der Wartung von IT-Komponenten für die Verarbeitung von als Verschlusssache eingestuften Daten im Rahmen der Tätigkeit des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses zur Aufklärung der NSU-Aktivitäten und weiterer militant rechter und rechtsterroristischer Strukturen in Mecklenburg-Vorpommern.“

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass sich die Veranschlagung von Haushaltsmitteln für die sachliche Ausstattung des Sekretariates des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses zur Klärung von Vorgängen vor allem im Bereich des Bildungsministeriums zu Fragen der medizinischen Versorgung, insbesondere im Verantwortungsbereich der Universitätsklinik aus dem Beschluss des Landtages auf Drucksache 8/409 gemäß Artikel 34 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Untersuchungsausschussgesetz Mecklenburg-Vorpommern begründe. Darin heiße es: „Der Ausschuss wird inhaltlich und organisatorisch von der Verwaltung des Landtages betreut. Der Parlamentarische Untersuchungsausschuss und die Fraktionen erhalten eine angemessene Personal- und Sachausstattung entsprechend der bisherigen Praxis des Landtages.“

Der Untersuchungsausschuss solle das Verhalten der Landesregierung seit Beginn der dritten Wahlperiode in Bezug auf den Umgang mit den Universitätsklinik Greifswald und Rostock, ihrer sachlichen und personellen Ausstattung, der Organisationsstruktur und der baulichen Planung hinsichtlich der Gewährleistung des Versorgungsauftrages als Maximalversorger der medizinischen Versorgung sowie der Aus- und Weiterbildung des medizinischen Fachpersonals untersuchen und die Verwendung von Landesmitteln sowie die Wahrnehmung der Pflichten des Aufsichtsrates prüfen. Die Veranschlagung von Haushaltsmitteln für die personelle Ausstattung des Sekretariates des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses zur Klärung von Vorgängen im Zusammenhang mit der landeseigenen Stiftung „Klima- und Umweltschutz MV“ begründe sich aus dem Beschluss des Landtages auf Drucksache 8/593. Der Untersuchungsausschuss befasse sich mit dem Verhalten der Landesregierung in Bezug auf den Umgang mit der Pipeline Nord Stream 2 und der Errichtung der landeseigenen Klimaschutzstiftung, der Tätigkeit wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe und Tochterunternehmen, mit Zielen und Handeln sowie Verbindungen zur Wasserstoff-Hanse und der Einflussnahme ehemaliger und aktiver Regierungsmitglieder in den betreffenden Fällen.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP, bei Enthaltung der Fraktion der AfD einvernehmlich angenommen.

Die Fraktionen der SPD und DIE LINKE haben beantragt, den Ansatz beim Titel 0101-MG 61-534.61 (Sitzungen) in 2022 um 6,0 TEUR und in 2023 um 6,0 TEUR zulasten des Titels 1108-548.01 zu erhöhen. Ferner sollten die Titelerläuterungen wie folgt neu gefasst werden:

„Zu Titel 534.61

Veranschlagt für die Durchführung von Sitzungen der Parlamentarischen Untersuchungsausschüsse.“

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass sich die Veranschlagung von Haushaltsmitteln für die sachliche Ausstattung des Sekretariates des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses zur Klärung von Vorgängen vor allem im Bereich des Bildungsministeriums zu Fragen der medizinischen Versorgung, insbesondere im Verantwortungsbereich der Universitätsklinik aus dem Beschluss des Landtages auf Drucksache 8/409 gemäß Artikel 34 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Untersuchungsausschussgesetz Mecklenburg-Vorpommern begründe. Darin heiße es: „Der Ausschuss wird inhaltlich und organisatorisch von der Verwaltung des Landtages betreut. Der Parlamentarische Untersuchungsausschuss und die Fraktionen erhalten eine angemessene Personal- und Sachausstattung entsprechend der bisherigen Praxis des Landtages.“ Der Untersuchungsausschuss solle das Verhalten der Landesregierung seit Beginn der dritten Wahlperiode in Bezug auf den Umgang mit den Universitätsklinik Greifswald und Rostock, ihrer sachlichen und personellen Ausstattung, der Organisationsstruktur und der baulichen Planung hinsichtlich der Gewährleistung des Versorgungsauftrages als Maximalversorger der medizinischen Versorgung sowie der Aus- und Weiterbildung des medizinischen Fachpersonals untersuchen und die Verwendung von Landesmitteln sowie die Wahrnehmung der Pflichten des Aufsichtsrates prüfen. Die Veranschlagung von Haushaltsmitteln für die personelle Ausstattung des Sekretariates des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses zur Klärung von Vorgängen im Zusammenhang mit der landeseigenen Stiftung „Klima- und Umweltschutz MV“ begründe sich aus dem Beschluss des Landtages auf Drucksache 8/593.

Der Untersuchungsausschuss befasse sich mit dem Verhalten der Landesregierung in Bezug auf den Umgang mit der Pipeline Nord Stream 2 und der Errichtung der landeseigenen Klimaschutzstiftung, der Tätigkeit wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe und Tochterunternehmen, mit Zielen und Handeln sowie Verbindungen zur Wasserstoff-Hanse und der Einflussnahme ehemaliger und aktiver Regierungsmitglieder in den betreffenden Fällen.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP, bei Enthaltung der Fraktion der AfD einvernehmlich angenommen.

Die Fraktionen der SPD und DIE LINKE haben beantragt, den Ansatz beim Titel 0101-MG 61-684.61 (Zur Unterstützung der Fraktionen) in 2022 um 1.220,0 TEUR und in 2023 um 1.756,0 TEUR zulasten des Titels 1108-682.02 (Mehrbedarfe für laufende Zuweisungen und Zuschüsse) zu erhöhen. Ferner sollten die Titelerläuterungen wie folgt neu gefasst werden:

„Zu Titel 684.61

Veranschlagt für: Personelle Unterstützung der Fraktionen für die Parlamentarischen Untersuchungsausschüsse“

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass sich die Veranschlagung von Haushaltsmitteln für die sachliche Ausstattung des Sekretariates des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses zur Klärung von Vorgängen vor allem im Bereich des Bildungsministeriums zu Fragen der medizinischen Versorgung, insbesondere im Verantwortungsbereich der Universitätsklinik aus dem Beschluss des Landtages auf Drucksache 8/409 gemäß Artikel 34 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Untersuchungsausschussgesetz Mecklenburg-Vorpommern begründe. Darin heiße es: „Der Ausschuss wird inhaltlich und organisatorisch von der Verwaltung des Landtages betreut. Der Parlamentarische Untersuchungsausschuss und die Fraktionen erhalten eine angemessene Personal- und Sachausstattung entsprechend der bisherigen Praxis des Landtages.“ Der Untersuchungsausschuss solle das Verhalten der Landesregierung seit Beginn der dritten Wahlperiode in Bezug auf den Umgang mit den Universitätsklinik Greifswald und Rostock, ihrer sachlichen und personellen Ausstattung, der Organisationsstruktur und der baulichen Planung hinsichtlich der Gewährleistung des Versorgungsauftrages als Maximalversorger der medizinischen Versorgung sowie der Aus- und Weiterbildung des medizinischen Fachpersonals untersuchen und die Verwendung von Landesmitteln sowie die Wahrnehmung der Pflichten des Aufsichtsrates prüfen. Die Veranschlagung von Haushaltsmitteln für die personelle Ausstattung des Sekretariates des Parlamentarischen Untersuchungsausschusses zur Klärung von Vorgängen im Zusammenhang mit der landeseigenen Stiftung „Klima- und Umweltschutz MV“ begründe sich aus dem Beschluss des Landtages auf Drucksache 8/593. Der Untersuchungsausschuss befasse sich mit dem Verhalten der Landesregierung in Bezug auf den Umgang mit der Pipeline Nord Stream 2 und der Errichtung der landeseigenen Klimaschutzstiftung, der Tätigkeit wirtschaftlicher Geschäftsbetriebe und Tochterunternehmen, mit Zielen und Handeln sowie Verbindungen zur Wasserstoff-Hanse, und der Einflussnahme ehemaliger und aktiver Regierungsmitglieder in den betreffenden Fällen.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP, bei Enthaltung der Fraktion der AfD einvernehmlich angenommen.

Die Fraktionen der SPD und DIE LINKE haben beantragt, den Ansatz beim Titel 0101-MG 62-535.62 (Vergabe des Umweltpreises) in 2022 um 28,0 TEUR zu reduzieren und in 2023 um 28,0 TEUR zu erhöhen. Ferner sollten die Titelerläuterungen wie folgt neu gefasst werden:

„Zu Titel 535.62

Veranschlagt für: Druck der Broschüre sowie Aufwendungen für Dotierung des Umweltpreises“

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass in der 8. Legislaturperiode der Umweltpreis in den Haushaltsjahren 2022/2023 sowie 2024/2025 ausgeschrieben werde. Am Ende der achten Legislaturperiode werde es dementsprechend keine Dotierung zur Vergabe des Umweltpreises geben. Die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die zweijährige turnusmäßige Vergabe des Umweltpreises verschiebe sich um ein Jahr.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, bei Enthaltung der Fraktionen der AfD und der FDP einvernehmlich angenommen.

Die Fraktion der AfD hat beantragt, den Ansatz beim Titel 0102-526.01 (Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben) in 2022 und 2023 jeweils um 25,0 TEUR zu reduzieren. Zum Ausgleich dieser Minderausgaben sollte der Ansatz des Titels 1111-359.01 (Entnahme aus der Ausgleichsrücklage) in 2022 und 2023 entsprechend verringert werden. Zudem sollte in der Titelerläuterung zu 1111-359.01 der Betrag in den Zeilen „Haushaltsausgleich“ und „Summe“ entsprechend abgesenkt werden.

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass der für die Jahre 2022 und 2023 angemeldete Mehrbedarf nicht nachvollziehbar sei.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktionen der SPD und DIE LINKE haben beantragt, den Ansatz beim Titel 0104-712.04 (Grundsanierung Burgseeflügel und Neubau Tagungsräume) in 2022 um 200,0 TEUR und in 2023 um 300,0 TEUR zulasten des Titels 0104-MG 01-712.11 (Brandschutzkonzept Schweriner Schloss) zu erhöhen. Ferner sollten die Titelerläuterungen dieser Titel wie folgt neu gefasst werden:

„Zu Titel 712.04

Die Maßnahme beinhaltet die Grundinstandsetzung von Teilen des Burgseeflügels im Schloss Schwerin vom dritten Obergeschoss bis zum Dachgeschoss, die Gestaltung eines Konferenzbereiches sowie aller angrenzenden Nebenräume und -flächen. Brandschutzmaßnahmen im Bearbeitungsbereich werden im Zusammenhang mit der Baumaßnahme ausgeführt. Für die Durchführung der Brandschutzmaßnahmen im Baubereich des Burgseeflügels erfolgte eine Umsetzung an Gesamtbaukosten in Höhe von 1.900,0 TEUR von der im Titel 0104 712.11, MG 01 veranschlagten Maßnahme ‚Brandschutzkonzept Schweriner Schloss‘.

Ausgaben sind veranschlagt für:

- Grundinstandsetzung Burgseeflügel: Neubau Tagungsräume, Landespressekonferenz, Westturm, 4. Obergeschoss, PKK, Toilettenbereiche 2., 3. und 4. Obergeschoss, Grundinstandsetzung 6. Obergeschoss bis Dachgeschoss, Brandschutzmaßnahmen

Gesamtbaukosten	19 333,9 TEUR
bisher bereitgestellt	12 333,9 TEUR
2022 veranschlagt	5 200,0 TEUR
2023 veranschlagt	1 800,0 TEUR“

„Zu Titel 712.11

Die Baumaßnahme beinhaltet die Umsetzung des Brandschutzkonzeptes im Schweriner Schloss und wird mit Gesamtkosten in Höhe von insgesamt 15.062,0 TEUR geschätzt. Für die Durchführung der Brandschutzmaßnahmen im Baubereich des Burgseeflügels erfolgte eine Umsetzung von Gesamtkosten in Höhe von 1.900,0 TEUR zugunsten der Gesamtbaukosten im Titel 0104 712.04.

Gesamtkosten (geschätzt)	15.062,0 TEUR
bisher bereitgestellt	2.930,0 TEUR
2022 veranschlagt	300,0 TEUR
2023 veranschlagt	200,0 TEUR
noch erforderlich	11.632,0 TEUR“

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass aufgrund fehlender Nachweise der im Bauprojekt gekündigten Stahlbaufirma in Abstimmung mit dem Tragwerksplaner, dem Prüfenieur für Standsicherheit und der Objektüberwachung Untersuchungen des Korrosionsschutzes, der Stahlgüte und der Schweißverbindungen an mehreren Stahlträgern durch sachverständige Gutachter durchgeführt worden seien. Ergebnis der Untersuchungen sei gewesen, dass der Korrosionsschutz nicht mit dem vorgegebenen zweikomponentigen Material ausgeführt worden sei. Die Prüfung der Schweißverbindungen habe gezeigt, dass diese nicht die vorgegebenen Anforderungen der DIN EN ISO 5817, Bewertungsgruppe C erfüllten. Eine Mängelbeseitigung sei von der Firma trotz mehrmaliger Aufforderung nicht ausgeführt worden. Die Schweißnähte seien statisch relevant. Bei mangelhafter Ausführung könne eine Übereinstimmung mit der Baustatik nicht bestätigt werden und somit eine bauordnungsrechtliche Genehmigung nicht erfolgen. Im Sinne der Schadensminimierung sei auch untersucht worden, den mangelhaften Stahl weiter zu verwenden. Als Ergebnis sei ein Austausch des nördlichen und südlichen Stahlfeldes vom Statiker und dem beauftragten Planungsbüro empfohlen worden. Die Gesamtkosten der EW-Bau würden 17,5 Millionen Euro brutto betragen. Aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie, von Lieferengpässen und Personalmangel der ausführenden Firmen habe sich in der zweiten Hälfte 2021 eine deutliche Marktverschärfung abgezeichnet. Ein Ausgleich der Mehrkosten sei nicht mehr innerhalb des Budgets der EW-Bau möglich gewesen. Die Mehrkosten seien für den Nachtragshaushalt durch die Baukommission im Januar 2022 mit Gesamtbaukosten von 18,8 Millionen Euro brutto bestätigt worden. Es werde von Mehrkosten in Höhe von insgesamt circa 500,0 TEUR ausgegangen. Durchgesetzte Schadensersatzansprüche gegen die Stahlbaufirma könnten hier gegengerechnet werden.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss einstimmig angenommen.

Die Fraktionen der SPD und DIE LINKE haben beantragt, dem Landtag in Bezug auf das Kapitel 0102 (Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit M-V) die Annahme der nachfolgenden Entschließung zu empfehlen:

„Beschäftigungsverhältnisse für Vertretungs- und Aushilfskräfte, die über die veranschlagten Mittel der Haushaltsjahre 2022 und 2023 bei Haushaltstitel 427.01 hinausgehen, bedürfen der Genehmigung des Finanzausschusses.“

Diesen Entschließungsantrag hat der Finanzausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE und der FDP, bei einer Gegenstimme der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Enthaltung seitens der Fraktion der AfD mehrheitlich angenommen.

Der Finanzausschuss hat dem Einzelplan 01 mit den zuvor beschlossenen Änderungen und im Übrigen unverändert mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE, Gegenstimmen der Fraktionen der AfD und der FDP sowie bei Stimmenthaltung seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mehrheitlich zugestimmt.

4.2 Einzelplan 02 Landesrechnungshof

Die Empfehlung des Finanzausschusses in Bezug auf den Entwurf des Einzelplanes 02 liegt auf Drucksache 8/802 vor.

Der Finanzausschuss hat den Einzelplan 02 in seiner Sitzung am 23. Mai 2022 und abschließend in seiner Sitzung am 9. Juni 2022 beraten.

Die Präsidentin des Landesrechnungshofes hat unter anderem ausgeführt, dass der Zuschussbedarf beim Einzelplan 02 leicht ansteigen werde – von knapp 8 Millionen Euro in 2021 auf knapp 8,2 Millionen Euro in 2022 und 8,3 Millionen Euro in 2023. Einnahmen würden kaum veranschlagt. In den vergangenen Jahren seien durch die Bereitstellung einer halben Stelle durch das Finanzministerium (FM) für den KEF-Sachverständigen immer die entsprechenden Mittel erstattet worden. Die halbe Stelle sei Ende 2021 jedoch zurückgegeben worden, sodass ab 2022 die Erstattung und damit die Einnahme im Haushalt entfalle. Im Kapitel 0201, Maßnahmegruppe 59 (Informationstechnik) gebe es die größten Veränderungen beim Einzelplan 02 gegenüber der Veranschlagung in der Mittelfristigen Finanzplanung. Die Ansätze beim Titel 0201-MG 59-511.02 (Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausrüstungs- und Ausstattungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände (ohne Ausgaben für Telekommunikation)) würden sich um rund 15,0 TEUR verringern, die in den Erwerb von Nutzerendgeräten fließen würden. Die Ansätze beim Titel 0201-MG 59-533.01 (Leistungen durch Dritte) würden sich hingegen aufgrund steigender Ausgaben für Lizenzverträge und die Einführung von Managementsystemen für die Nutzerendgeräte erhöhen. Durch die Corona-Krise sei der Bedarf im Bereich der digitalen Arbeitsmöglichkeiten der Mitarbeiter gestiegen. Gleichwohl sei dies aus Sicht des Landesrechnungshofes kein Corona-Bezug, der eine Finanzierung aus dem MV-Schutzfonds rechtfertigen würde. Dies gelte auch für den Titel 0201-MG 59-812.02 (Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen) aufgrund regelmäßig erforderlicher Ersatzbeschaffungen von Geräten. Im Prüfbereich habe der Landesrechnungshof in den vergangenen Jahren noch ein paar zusätzliche Planstellen und Stellen sowie neue Prüfungsrechte bekommen. Zurzeit habe man 83 Planstellen und zehn Stellen.

In der Vergangenheit seien dies aber auch schon über 100 Personalstellen gewesen, wobei das Haushaltsvolumen in diesen Jahren deutlich geringer gewesen sei als im kommenden Doppelhaushalt. Insofern sei zu überlegen, ob der Landesrechnungshof nicht noch etwas besser aufgestellt sein könnte. Gleichwohl befinde man sich aber noch an der Grenze einer funktionsfähigen externen Finanzkontrolle.

Die Fraktion der CDU hat in Bezug auf den Titel 0201-526.02 (Sachverständige) festgestellt, dass bei diesem Titel in 2021 lediglich 47,0 TEUR verausgabt worden seien. Veranschlagt seien für 2022 und 2023 jedoch wiederum jährlich 110,0 TEUR. Dies vorangestellt wurde um eine Erläuterung zu den Aufgaben der Sachverständigen in Prüfverfahren gebeten.

Hierzu hat der Landesrechnungshof erklärt, dass die Sachverständigen zur Klärung von Fragen herangezogen würden, die sich abhängig vom Prüfungsplan in der Regel unterjährig ergeben würden. Ein Beispiel sei die Prüfung der Trennungsrechnung für die Universitätsmedizinen, da der Landesrechnungshof nur einen Prüfer habe, der sich in diesem Bereich auskenne, dies aber nicht allein hätte bewältigen können. Es sei relativ schwierig, diesen Titel genau zu planen, auch wenn man sich vorab verständige, welche Sachverständigenkosten angesichts des Prüfungsplans auftreten würden. Der Jahresarbeitsplan werde aber auch unterjährig noch verändert, weil dringliche Prüfthemen hinzukämen, sodass sich geplante Sachverständigenkosten mitunter auch verschieben würden.

Die Fraktion der FDP hat in Bezug auf den Titel 0201-MG 59-533.01 nach der technischen Ausstattung im Landesrechnungshof gefragt. Insoweit sei aus Sicht der Fraktion der FDP zu berücksichtigen, dass man eine relativ geringe Personalstärke durch den Einsatz von Sachverständigen, aber auch durch eine gute Prüfsoftware etwas ausgleichen könnte. Vor diesem Hintergrund wurde um eine Einschätzung dahingehend gebeten, ob es möglicherweise auch einer besseren IT-Ausstattung bedürfe.

Seitens des Landesrechnungshofes wurde erwidert, dass man eine gute IT-Ausstattung habe, mit der sehr gut gearbeitet werden könne. Allerdings führe auch die beste Ausstattung nicht dazu, dass bestimmte Prüfungshandlungen komplett automatisiert möglich seien. Die verbesserten Möglichkeiten würden aber genutzt.

Zum Stellenplan des Einzelplans 02 hat die Fraktion der SPD gefragt, wie viele freie Stellen es derzeit gebe und ob der Landesrechnungshof über die Ausschreibungen noch das Personal in der gewünschten Qualität einwerben könne.

Hierzu hat der Landesrechnungshof erklärt, dass man immer einige offene Stellen habe. Die offene Stelle, die dem Landesrechnungshof aber am meisten zu schaffen mache und die schon relativ lange unbesetzt sei, sei der Dienstposten des Vizepräsidenten. Auf die Besetzung dieser Planstelle habe der Landesrechnungshof jedoch keinen Einfluss. Aus der Not heraus habe man inzwischen die Möglichkeit einer Regelung des Landesrechnungshofgesetzes genutzt und einen sehr guten Referatsleiter zum „Mitglied kraft Auftrags“ gemacht, bis wieder alle Abteilungsleiter eingesetzt seien. Insoweit hat der Landesrechnungshof nachdrücklich die Hoffnung zum Ausdruck gebracht, dass die Nachbesetzung der Stelle des Vizepräsidenten noch in diesem Jahr, und zwar möglichst bald erfolgen werde. Insoweit müsse man auch berücksichtigen, dass es beim Landesrechnungshof nicht so viele Referatsleiter mit der BesGr. B2 gebe, die vorübergehend als Abteilungsleiter beschäftigt werden könnten. Der Beauftragte habe letztlich nämlich alle Rechte, aber auch alle Pflichten, die alle anderen hauptamtlichen Abteilungsleiter hätten. Darüber hinaus habe man ein paar offene Stellen durch Altersabgänge.

Da es nur einen Personalsachbearbeiter beim Landesrechnungshof gebe, dauere die Ausschreibung und Nachbesetzung auch länger, als wenn man beispielsweise zwei Personalsachbearbeiter hätte. In Bezug auf die Qualität der Bewerber wurde seitens des Landesrechnungshofes ausgeführt, dass man qualifiziertes Personal benötige, das bei den Prüfungen auf Augenhöhe mit den zu prüfenden Stellen kommunizieren könne. Die entsprechende Besetzung werde auch für den Landesrechnungshof immer schwieriger. Man versuche beispielsweise seit drei Jahren, eine Stelle im Bereich „Finanzanalysen, Haushaltsrechnung und finanzwirtschaftliche Entwicklung“ zu besetzen, und habe bereits zwei Auswahlverfahren mangels geeigneter Bewerber wieder abgebrochen. Somit verbleibe die Arbeit bei den vorhandenen Beschäftigten, was aber inzwischen immer schwieriger werde.

Besonders schwierig sei die Situation in den Bereichen juristischer Nachwuchs und Ökonomen. Auf der Ebene der Prüfer im gehobenen Dienst sei die Lage noch etwas besser, weil man dafür auch Bewerbungen aus dem kommunalen Bereich bekomme, die mitunter aber auch wieder zurückgezogen würden, weil sie von ihrer bisherigen Behörde dann Anreize geboten bekämen, dort zu bleiben. Ein Teil der Aufgaben werde sicher in gewissem Umfang über die Digitalisierung realisiert werden können, auch wenn die Prüfungen nie vollautomatisch ablaufen könnten.

Die Fraktion der CDU hat festgestellt, dass seitens des Landesrechnungshofes augenscheinlich die Erwartung an den Landtag bestehe, die Position des Vizepräsidenten schnell zu besetzen.

Hierzu hat der Landesrechnungshof erklärt, dass man bezüglich des Vizepräsidenten in gewisser Weise schon die Erwartung auf eine schnelle Nachbesetzung der Stelle habe, um den verfassungsgemäßen Auftrag des Landesrechnungshofes auch gut erfüllen zu können.

Die Fraktion der AfD hat sich danach erkundigt, ob der genannte Beauftragte jetzt die Notbesetzung des Postens des Vizepräsidenten mit der BesGr. B6 sei. Ferner wurde gefragt, ob es bereits Ideen für die Besetzung der Position des Vizepräsidenten im parlamentarischen Raum gebe.

Seitens des Landesrechnungshofes wurde ausgeführt, dass der Referatsleiter, der Mitglied kraft Auftrags sei, selbstverständlich kein „Not-Vizepräsident“ sei, was auch rein rechtlich gar nicht möglich sei. Wenn der Vizepräsident nicht verfügbar sei, sei der Stellvertreter der Rechnungshofpräsidentin der dienstälteste Abteilungsleiter. Der Vizepräsident leite aber normalerweise auch eine eigene Prüfungsabteilung, weshalb man für diese Abteilung auch eine Leitung benötige. Das Mitglied kraft Auftrags leite nunmehr diese Abteilung, sodass diesem keine B6 zustehe, sondern neben der Eingruppierung als Referatsleiter mit BesGr. B2 nach einer gewissen Zeit die Zulage in Höhe der Differenz zur BesGr. B5. Dies sei das Mindeste, denn im Vergleich zu einem Abteilungsleiter in einem Ressort sei dieser beim Landesrechnungshof richterlich unabhängig und müsse die Verantwortung in den Prüfungsangelegenheiten tragen. In Bezug auf die Nachbesetzung des Postens des Vizepräsidenten sei zudem festzustellen, dass nach dem vorgesehenen Verfahren die Ministerpräsidentin dem Parlament eine Person vorschlage. Zu dem Vorschlag erfolge dann die Wahl durch das Parlament im Plenum.

Seitens der Fraktion der SPD wurde darauf aufmerksam gemacht, dass für die Wahl des Vizepräsidenten ein Quorum von zwei Dritteln erforderlich sei und insofern eine von einer entsprechend breiten Mehrheit getragene Person gefunden werden müsse.

Die Fraktion der FDP hat gefragt, ob es eine Art Poolbildung der Rechnungshöfe untereinander gebe, sodass nicht jeder Rechnungshof das Personal für jede Spezialrichtung vorhalten müsse. Insoweit könnte man sich gegebenenfalls im Wege der Organleihe untereinander helfen. Auf kommunaler Ebene würden sich die Rechnungsprüfungsämter bereits auf diese Weise untereinander unterstützen.

Hierzu hat der Landesrechnungshof ausgeführt, dass sich die Rechnungshöfe regelmäßig zu allen möglichen Themen treffen und austauschen würden. In bestimmten Bereichen gebe es Vereinbarungen über gemeinsame Prüfungen, wie bei der Rundfunkprüfung. Am NDR seien vier Länder beteiligt, deren Rechnungshöfe die Prüfungen vornehmen würden. In der Regel gebe es dabei verschränkte Prüfungen, bei denen immer ein Landesrechnungshof federführend sei und die anderen Rechnungshöfe würden mitwirken.

Darüber hinaus sei aber aufgrund der unterschiedlichen rechtlichen Gegebenheiten in den Ländern der Einsatz von Prüfern aus anderen Rechnungshöfen relativ aufwendig, zumal dort meistens auch ähnliche personelle Probleme bestünden.

Die Fraktion der AfD hat sich danach erkundigt, welche dringendsten Aufgaben der Landesrechnungshof angehen würde, wenn er wieder insgesamt 100 Personalstellen zur Verfügung hätte.

Hierzu hat der Landesrechnungshof ausgeführt, dass man mit entsprechend mehr Stellen bestimmte Referate verstärken würde. Es gebe viele Bereiche, in denen der Landesrechnungshof mehr prüfen könnte. Beispielsweise stünden im Prüfungsreferat für das sehr große und vielseitige Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt nur vier Prüfer zur Verfügung, wobei man in der Regel als Team zu zweit arbeite, sodass man hier also zwei Teams habe, woraus deutlich werde, dass der jährliche Umfang der Prüfungen begrenzt sei.

Der Finanzausschuss hat dem Einzelplan 02 in unveränderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der AfD, der CDU, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, bei einer Gegenstimme der Fraktion der FDP mehrheitlich zugestimmt.

4.3 Einzelplan 03

Geschäftsbereich der Ministerpräsidentin – Staatskanzlei

Die vom Finanzausschuss in Bezug auf den Entwurf des Einzelplans 03 empfohlenen Änderungen sind in der Beschlussempfehlung auf Drucksache 8/803 dargestellt.

Der Finanzausschuss hat den Einzelplan 03 in seinen Sitzungen am 28. April 2022 und abschließend am 9. Juni 2022 beraten.

Seitens der Staatskanzlei (StK) wurde ausgeführt, dass man sich im Zuge der Regierungsbildung in seiner Konzentration wieder auf das Kerngeschäft, der Koordinierung der Regierungspolitik, beziehe. Hierbei sei das Zusammenspiel zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und dem Bund und die Koordinierung der Arbeit zwischen der Landesregierung und dem Landtag von entscheidender Bedeutung. Themen wie „Alle unter einem Dach“ und die Flächenbedarfsreduzierung sollen zügig und zielführend umgesetzt werden. Schwerpunktthemen seien die Koordinierung und Planung der Regierungspolitik im Kabinettsreferat, weshalb hier eine personelle Stärkung der Staatskanzlei vorgesehen sei.

Der zweite Bereich, der eine personelle Stärkung erfahren habe, sei der Bereich der wirtschaftlichen Großansiedlungen. Hier sei eine gute Koordinierung zwischen StK und dem für Wirtschaft zuständigen Ministerium wichtig, weshalb hier eine personelle Verstärkung nötig sei. Weitere Themen, die sich in der Haushaltspolitik widerspiegeln, seien die Ehrenamtsförderung, die Außenwirtschaft, die Messeförderung, die zentralen Protokollaufgaben für die gesamte Landesregierung, die Vermarktung des Landes mit dem Landesmarketing und den Aushängeschildern, wie dem MV-Tag, die Bundesratspräsidentschaft, welche 2023/2024 von Mecklenburg-Vorpommern übernommen werde, inklusive der Ausrichtung des Tages der deutschen Einheit. In der Mittelfristigen Finanzplanung (MFP) sei hierfür ein entsprechender Betrag für die Festlichkeit eingeplant worden. In Bezug auf den Bereich des Parlamentarischen Staatssekretärs für Vorpommern und das östliche Mecklenburg wurde erläutert, dass Regionen an einer Randlage vor besonderen Herausforderungen stünden.

Daher habe man bereits in der letzten Legislaturperiode die Entscheidung getroffen, die Stelle eines Parlamentarischen Staatssekretärs auszubringen. Diese Vorpommern-Politik habe sich aus Sicht der Landesregierung bewährt und werde auch in dieser Legislaturperiode fortgesetzt. Zudem wolle man dies sogar noch erweitern, da sich gezeigt habe, dass die strukturellen Unterschiede, zum Beispiel zwischen Friedland und Straßburg, nicht so gravierend seien, dass man eine derart unterschiedliche Unterstützungsmöglichkeit begründen könne. Vor diesem Hintergrund habe man sich im Vorfeld der Regierungsbildung dazu verständigt, direkt an Vorpommern angrenzende Regionen im östlichen Mecklenburg mit zum Verantwortungsbereich des Parlamentarischen Staatssekretärs hinzuzunehmen. Dies führe dazu, dass etwa 100.000 Einwohner mehr mit ihren Vereinen und Projekten im Verantwortungsbereich des Parlamentarischen Staatssekretärs seien, weshalb der Vorpommernfonds habe aufgestockt werden müssen. Daher sei im Doppelhaushalt 2022/2023 ein Betrag von 3,5 Millionen Euro pro Jahr eingeplant worden. In der vergangenen Legislaturperiode seien es 2 Millionen Euro jährlich gewesen.

Die Fraktion der FDP hat sich danach erkundigt, wo Mittel für die Metropolregion Stettin veranschlagt seien. Bisher habe man nur 10,0 TEUR für Veranstaltungen, aber keine weiteren Mittel im Haushaltsentwurf gefunden.

Hierzu hat die StK erklärt, dass der Fond für die Metropolregion Stettin aus Mitteln des Strategiefonds gespeist worden sei. Es sei der Landesregierung aber bewusst gewesen, dass, wenn man den Vorpommernfonds im Ansatz erhöhe, aus diesem auch die Mittel für den Fonds für die Metropolregion Stettin bedienen müsse. Im Vorpommernfonds seien 1,5 Millionen Euro mehr veranschlagt worden, sodass hieraus auch der Fonds für die Metropolregion Stettin bedient werde. Die Restmittel des Strategiefonds für diesen Bereich würden ebenso genutzt. Bisher habe der Fonds für die Metropolregion Stettin die Summe von 200,0 TEUR umfasst, sollte es nach Antragslage mehr werden, wären auch mehr Mittel möglich.

Die Fraktion der AfD hat in Bezug auf den Titel 0301-531.06 (Mecklenburg-Vorpommern-Tag) gefragt, was mit den veranschlagten Mitteln konkret geplant sei und wie es zu dem Ansatz von 430,0 TEUR gekommen sei, wenn es 2021 nur 30,0 TEUR gewesen seien.

Hierzu hat die StK ausgeführt, dass sich der MV-Tag im Land etabliert habe. Auch wenn der letzte MV-Tag aufgrund der Corona-Pandemie habe ausfallen müssen, wolle man an dem zweijährigen Rhythmus festhalten. Insofern werde der nächste MV-Tag im Jahr 2023 in Schwerin stattfinden, wofür auch die 460,0 TEUR in 2023 veranschlagt worden seien. Zudem sei für das Jahr 2022 eine Dankesreihe für die Bürger geplant, wofür 430,0 TEUR veranschlagt worden seien. Aktuell sei in Planung, wie man diese Bürgerfeste aufbauen könne.

Die Fraktion der CDU hat hierzu gefragt, ob der MV-Tag in 2022 ausfalle und die Bürgerfeste noch erst geplant würden, sodass dieser Titel nicht ausgeschöpft werden sollte.

Hierzu hat die StK erwidert, dass der MV-Tag nicht ausfalle, sondern regulär im Jahr 2023 stattfinde. Lediglich der Termin 2021 sei coronabedingt ausgefallen. Ein Termin für die Dankesreihe sei noch nicht fix. Sollte diese jedoch nicht stattfinden, würden die Mittel auch nicht abfließen.

Die Fraktion der CDU hat in Bezug auf den neu eingerichteten Titel 0301-529.20 (Zur Verfügung des Chefs der Staatskanzlei) hinterfragt, warum der Chef der Staatskanzlei (CdS) einen eigenen Verfügungsfonds haben müsse und wie dies in anderen Bundesländern sei. Bisher sei ein solcher Titel in Mecklenburg-Vorpommern noch nie erforderlich gewesen, zumal Staatssekretäre nach Einschätzung der Fraktion der CDU eigentlich mehr im Hintergrund arbeiten sollten.

Hierzu hat die StK ausgeführt, dass der CdS erstmals als Parlamentarischer Staatssekretär ausgestaltet worden sei. Damit sei aber auch eine andere Wirkung mit anderen Anfragen verbunden. Es seien grundsätzlich zwei Möglichkeiten vorhanden gewesen: Zum einen hätte man den Verfügungsfonds der Ministerpräsidentin aufstocken können. Andererseits hätte man sich auch den Nachfragen im Finanzausschuss und der Berichterstattung stellen und einen eigenen Titel ausweisen können. Man habe sich auch vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Haushaltswahrheit und Haushaltsklarheit für die gesonderte Veranschlagung entschieden. Die einzelnen Bundesländer würden hier unterschiedlich vorgehen.

Die Fraktion der CDU hat in Bezug auf den Titel 0301-535.01 (Aufwendungen für protokollarische Zwecke) um eine Erklärung für die deutliche Erhöhung des Titels gebeten. In 2021 seien nur 126,0 TEUR abgeflossen und nunmehr würden 250,0 TEUR veranschlagt. Diese Steigerung sei aus Sicht der Fraktion der CDU beachtlich, auch wenn man davon ausgehe, dass auch in der StK 2021 aufgrund der Pandemie in Bezug auf diesen Titel weniger Kosten angefallen seien.

Hierzu hat die StK angemerkt, dass 2021 coronabedingt große Veranstaltungen ausgefallen seien, weshalb die in 2021 abgeflossenen Mittel absolut nicht mit dem für ein normales Jahr erforderlichen Mittelansatz vergleichbar seien. In Bezug auf Lohnkostensteigerungen habe man zudem auch Mehrausgaben im Bereich der Veranstaltungsdurchführung. Somit seien die 250,0 TEUR realistisch veranschlagt.

Die Fraktion der AfD hat zum Titel 0301-981.99 (Abführung von Beiträgen zum Versorgungsfonds) um Erläuterung dazu gebeten, warum die Ansätze von 2020 auf 2021 abgesunken seien und nunmehr nahezu verdoppelt würden.

Hierzu hat das Finanzministerium (FM) erklärt, dass es sich im Jahr 2020 um einen IST-Wert handle. Für 2021 sei es hingegen ein Planwert. Zudem werde vermutet, dass auch im Jahr 2021 der IST-Wert ein höherer Wert sein werde. Zudem gebe es in all diesen Bereichen eine Steigerung, weil immer mehr ältere Kollegen, für die nicht in den Versorgungsfonds abgeführt worden sei, in den Ruhestand gingen, und für die neuen Kollegen die Zuführung schon vorgenommen werde. Somit sei in den nächsten Jahren mit einem Aufwuchs in diesem Titel über alle Kapitel hinweg zu rechnen.

Die Fraktion der CDU hat darauf hingewiesen, dass der neu eingerichtete Titel 0301-MG 04-453.03 (Trennungsgeld und Umzugskostenvergütung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Parlamentarischen Staatssekretärs für Vorpommern) als Leertitel veranschlagt und nicht erläutert worden sei, obwohl neu eingerichtete Titel grundsätzlich zu erläutern seien. Dies vorangestellt wurde um eine Erklärung dahingehend gebeten, ob hier etwa eine Umsetzung der Mitarbeiter des Parlamentarischen Staatssekretärs geplant sei.

Hierzu hat die StK erwidert, dass dies reine Vorsorge sei, da sich personelle Veränderung ergeben könnten, die jedoch nicht geplant seien.

Die Fraktion der AfD hat in Bezug auf den Titel 0301-MG 05-531.05 (Meinungsumfragen) hinterfragt, warum es auf Regierungsebene Meinungsumfragen geben müsse und was hinter dem Haushaltsposten verborgen sei.

Seitens der StK wurde erläutert, dass der MV-Monitor ein entsprechendes Umfrageinstrument sei, welches eine gewisse Tradition im Land habe. In diesem Zusammenhang sei aber zu berücksichtigen, dass im Wahljahr 2021 keine Umfrage gemacht worden sei. Es gebe zu verschiedenen Themenbereichen konkrete Nachfragen, um auch die Meinung der Bevölkerung zu einigen Themen zu ermitteln. Eine repräsentative Umfrage sei somit ein gutes und wichtiges Instrument. Es gehe insbesondere um die Fragen der inhaltlichen Schwerpunktsetzung, die das Land voranbringe und welche Herausforderungen die Bürgerinnen und Bürger darin sehen würden.

Die Fraktion der CDU hat in Bezug auf den Titel 0303-MG 08-633.01 (Zuweisungen aus dem Fonds für Vorpommern und das östliche Mecklenburg an Gemeinden und Gemeindeverbände) festgestellt, dass im Jahr 2021 nur 146,0 TEUR abgeflossen seien. Vor diesem Hintergrund wurde gefragt, ob dies daran liege, dass das Geld noch nicht verausgabt worden sei. Zudem wurde insoweit die Erwartung geäußert, dass hier keine Mittel verfallen sollten. In diesem Zusammenhang wurde auch gefragt, ob das Geld ins nächste Jahr übertragen werde. Der Ansatz sei in 2022 und 2023 zudem auf 1.750,0 TEUR erhöht worden, was angesichts des geringen Mittelabflusses in 2021 so nicht gleich erklärbar sei.

Die StK hat die seitens der Fraktion der CDU genannte Zahl in der Ausschusssitzung zwar nicht nachvollziehen können, aber zur Fragestellung ausgeführt, dass aufgrund der gebundenen Mittel des Vorpommern-Fonds am Ende der siebenten Legislaturperiode der Vorpommern-Fonds unter Berücksichtigung der tatsächlich beschiedenen Anträge ausgeschöpft gewesen sei. Dazu zähle jedoch auch die Abarbeitung durch das Landesförderinstitut bis hin zur Bescheiderteilung und dem endgültigen Mittelabfluss. Die Zahl an Anträgen zeige zudem, dass die Summe über die gesamte Legislaturperiode nicht gereicht habe und es habe auch keine Signale gegeben, dass dort Mittel zu verfallen drohten.

Die Fraktionen der SPD und DIE LINKE haben beantragt, die Erläuterung zum Titel 0301-282.02 (Einnahmen für die Durchführung des Mecklenburg-Vorpommern-Tages) wie folgt neu zu fassen:

„Zu Titel 282.02

Veranschlagt sind Einnahmen aus Sponsorengeldern und Ausstellerverträgen (Standgebühren) für die Durchführung des Mecklenburg-Vorpommern-Tages. (vgl. Titel 531.06). Pandemiebedingt verschiebt sich der zweijährige Turnus. Seit Beginn der Corona-Pandemie soll der Mecklenburg-Vorpommern-Tag erstmals 2023 wieder stattfinden.“

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass sich der Turnus der Durchführung der Veranstaltung alle zwei Jahre coronabedingt verschoben habe. Ursprünglich sei 2020 ein MV-Tag geplant gewesen. Dieser sollte dann 2021 nachgeholt werden. Letztlich hätten beide Veranstaltungen aufgrund der Pandemie nicht durchgeführt werden können. Der Turnus solle nunmehr 2023 neu beginnen.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie Enthaltung der Fraktionen der AfD und der FDP einvernehmlich angenommen.

Die Fraktion der AfD hat beantragt, den Ansatz beim Titel 0301-531.04 (Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung) in 2022 und 2023 jeweils um 100,0 TEUR zu reduzieren. Zum Ausgleich dieser Minderausgaben sollte der Ansatz des Titels 1111-359.01 (Entnahme aus der Ausgleichsrücklage) in 2022 und 2023 entsprechend verringert werden. Zudem sollte in der Titelerläuterung zu 1111-359.01 der Betrag in den Zeilen „Haushaltsausgleich“ und „Summe“ entsprechend abgesenkt werden.

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass in der Gesamtbetrachtung mit dem Titel 0301-MG 58-531.02 (Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung im Internet und in den sozialen Medien) der Ansatz von 50,0 TEUR pro Jahr in 2022 und 2023 für eine angemessene Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung auskömmlich sei.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion der AfD hat beantragt, den Ansatz beim Titel 0301-531.06 (Mecklenburg-Vorpommern-Tag) in 2022 um 400,0 TEUR und in 2023 um 430,0 TEUR zu reduzieren. Zum Ausgleich dieser Minderausgaben sollte der Ansatz des Titels 1111-359.01 in 2022 und 2023 entsprechend verringert werden. Zudem sollte in der Titelerläuterung zu 1111-359.01 der Betrag in den Zeilen „Haushaltsausgleich“ und „Summe“ entsprechend abgesenkt werden. Des Weiteren wurde beantragt, die Verpflichtungsermächtigungen (VE) des Titels 0301-531.06 für das Jahr 2022 mit Fälligkeit im Haushaltsjahr 2023 um 430,0 TEUR sowie die Summe der VE um 430,0 TEUR auf 30,0 TEUR zu senken. Ferner sollte die Titelerläuterung zu 0301-531.01 wie folgt neu gefasst werden:

„Veranschlagt für die Vorbereitung und Durchführung von Bürgerfesten.“

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass gegenüber einer zentralen Großveranstaltung, wie dem Mecklenburg-Vorpommern-Tag, kleinere Bürgerfeste vorzuziehen seien, um ein auch für kleine Gemeinden geeignetes Veranstaltungsformat vorzuhalten.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktionen der SPD und DIE LINKE haben beantragt, die Erläuterung zum Titel 0301-531.06 (Mecklenburg-Vorpommern-Tag) wie folgt neu zu fassen:

„Zu Titel 531.06

Veranschlagt sind Mittel für die Vorbereitung und Durchführung des Mecklenburg-Vorpommern-Tages. Pandemiebedingt verschiebt sich der zweijährige Turnus. Seit Beginn der Corona-Pandemie soll der Mecklenburg-Vorpommern-Tag erstmals 2023 wieder stattfinden. Mehr in 2022 wegen Durchführung einer gesonderten Festreihe ‚MV sagt Danke‘.“

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass sich der Turnus der Durchführung der Veranstaltung alle zwei Jahre coronabedingt verschoben habe. Ursprünglich sei 2020 ein MV-Tag geplant gewesen. Dieser sollte dann 2021 nachgeholt werden. Letztlich hätten beide Veranstaltungen aufgrund der Pandemie nicht durchgeführt werden können. Der Turnus solle nunmehr 2023 neu beginnen. Stattdessen solle in 2022 mit ‚MV sagt Danke‘ eine gesonderte Festreihe durchgeführt werden, um den Bürgerinnen und Bürgern in Mecklenburg-Vorpommern für ihr Engagement während der Pandemiezeit zu danken. Das Format sehe gleichartige Veranstaltungen mit würdigem Teil an verschiedenen Standorten vor.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der SPD und DIE LINKE, Gegenstimmen der Fraktionen der AfD, der CDU und der FDP sowie Enthaltung seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mehrheitlich angenommen.

Die Fraktion der AfD hat beantragt, den Titel 0301-547.05 (Umsetzung des Zukunftsprozesses mit Binnen- und Außenwirkung) inklusive der Titelerläuterung ab dem Haushaltsjahr 2022 gänzlich zu streichen. Zum Ausgleich dieser Minderausgaben in Höhe von jährlich 100,0 TEUR sollte der Ansatz des Titels 1111-359.01 in 2022 und 2023 entsprechend verringert werden. Zudem sollte in der Titelerläuterung zu 1111-359.01 der Betrag in den Zeilen „Haushaltsausgleich“ und „Summe“ entsprechend abgesenkt werden.

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass für den Austausch mit Bürgern, Wissenschaft und Forschung und für Veröffentlichungen sowohl der Staatskanzlei als auch den einzelnen Ministerien bereits ausreichend Mittel für die Öffentlichkeitsarbeit zur Verfügung stünden.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktionen der SPD und DIE LINKE haben beantragt, die Erläuterung zum Titel 0301-MG 03-683.03 (Einzelbetriebliche Messförderung Mecklenburg-Vorpommern) wie folgt neu zu fassen:

„Zu Titel 683.03

Veranschlagt sind Mittel zur Unterstützung von Messeteilnahmen von kleinen und mittelständischen Unternehmen des Landes im Rahmen der einzelbetrieblichen Messförderung. Es erfolgt eine Kompensation weggefallender Strukturfondsmitteln durch Landesmittel.“

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass die EFRE-Förderfähigkeit der Maßnahme mit Beginn der neuen Förderperiode 2021 bis 2027 entfalle. Aufgrund der hohen Nachfrage des etablierten Förderprogrammes solle hier eine Kompensation aus Landesmitteln erfolgen.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE sowie Enthaltung der Fraktionen der AfD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP einvernehmlich angenommen.

Die Fraktionen der SPD und DIE LINKE haben beantragt, den Haushaltsvermerk zum Titel 0301-MG 09-684.04 (Zuwendungen des Landes an nicht öffentliche Träger für Filmförderung) wie folgt neu zu fassen:

„353,9 TEUR übertragen nach 1307 682.02 MG 09.
613,4 TEUR übertragen nach 1306 684.15.“

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass der Haushaltsvermerk anzupassen sei, weil der ursprüngliche Zieltitel 1307-MG 09-684.04 (Zuwendung des Landes an nicht öffentliche Träger für Filmförderung) in das Kapitel 1306 (Landeszentrale für politische Bildung) unter Anpassung der Zweckbestimmung auf die neue Buchungsstelle 1306-684.15 (Zuwendungen des Landes an nicht öffentliche Träger der Medienkompetenz) umgesetzt worden sei und in diesem Zusammenhang entfalle.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie Enthaltung der Fraktionen der AfD und der FDP einvernehmlich angenommen.

Die Fraktion der AfD hat beantragt, den Ansatz beim Titel 0301-MG 58-531.02 (Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung im Internet und in den sozialen Medien) in 2022 und 2023 jeweils um 100,0 TEUR zu reduzieren. Zum Ausgleich dieser Minderausgaben sollte der Ansatz des Titels 1111-359.01 in 2022 und 2023 entsprechend verringert werden. Zudem sollte in der Titelerläuterung zu 1111-359.01 der Betrag in den Zeilen „Haushaltsausgleich“ und „Summe“ entsprechend abgesenkt werden.

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass in der Gesamtbetrachtung mit dem Titel 0301-531.04 der Ansatz von 45,0 TEUR pro Jahr in 2022 und 2023 für eine angemessene Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung auskömmlich sei.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion der AfD hat beantragt, das Kapitel 0303 (Parlamentarischer Staatssekretär für Vorpommern und das östliche Mecklenburg) mit den darin enthaltenen Titeln 0303-119.10 (Rückzahlungen von Zuwendungen aus dem Vorpommern-Fonds), 0303-119.99 (Vermischte Einnahmen), 0303-129.99 (Geltendmachung der Vorsteuer beim Finanzamt), 0303-271.08 (Einnahmen zur Finanzierung des INTERREG-Projektes „Modell eines grenzüberschreitenden Monitorings – innovative Maßnahmen zur Datenerhebung in der Metropolregion Stettin“), 0303-421.02 (Bezüge des Parlamentarischen Staatssekretärs für Vorpommern und das östliche Mecklenburg), 0303-422.01 (Bezüge und Nebenleistungen der planmäßigen Beamtinnen und Beamten), 0303-427.01 (Beschäftigungsentgelte, Vergütungen, Honorare für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige), 0303-428.01 (Entgelte für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer), 0303-443.01 (Fürsorgeleistungen und Unterstützungen), 0303-511.01 (Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände (ohne Ausgaben für Telekommunikation)), 0303-511.07 (Ausgaben für Telekommunikation), 0303-514.07 (Verbrauchsmittel und persönliche Ausrüstungsgegenstände), 0303-517.01 (Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume), 0303-525.01 (Ausbildung, Fortbildung und Umschulung der Beschäftigten (ohne Reisekosten, siehe Gruppe 527)), 0303-527.01 (Reisekostenvergütungen), 0303-529.20 (Zur Verfügung des Parlamentarischen Staatssekretärs für Vorpommern und das östliche Mecklenburg), 0303-531.02 (Presse- und Öffentlichkeitsarbeit), 0303-532.99 (Abführung der Umsatzsteuer an das Finanzamt), 0303-534.02 (Ausgaben zur Umsetzung des INTERREG-Projektes „Modell eines grenzüberschreitenden Monitorings – innovative Maßnahmen der Datenerhebung in der Metropolregion Stettin“), 0303-534.04 (Metropolregion Stettin), 0303-535.05 (Aufwendungen für Veranstaltungen), 0303-546.97 (Ausgaben für Maßnahmen des Gesundheitsmanagements), 0303-546.99 (Vermischte Verwaltungsausgaben), 0303-812.01 (Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen), 0303-981.99 (Abführung von Beiträgen zum Versorgungsfonds), 0303-MG 08-633.01 (Zuweisungen aus dem Fonds für Vorpommern und das östliche Mecklenburg an Gemeinden und Gemeindeverbände), 0303-MG 08-683.03 (Zuschüsse aus dem Fonds für Vorpommern und das östliche Mecklenburg an private Unternehmen), 0303-MG 08-684.06 (Zuschüsse aus dem Fonds für Vorpommern und das östliche Mecklenburg an Vereine, Verbände und Organisationen), 0303-MG 08-686.05 (Sonstige Zuschüsse aus dem Fonds für Vorpommern und das östliche Mecklenburg), 0303-MG 08-883.02 (Zuweisungen für Investitionen aus dem Fonds für Vorpommern und das östliche Mecklenburg an Gemeinden und Gemeindeverbände), 0303-MG 08-892.01 (Zuschüsse für Investitionen aus dem Fonds für Vorpommern und das östliche Mecklenburg an private Unternehmen) sowie 0303-MG 08-893.01 (Zuschüsse für Investitionen aus dem Fonds für Vorpommern und das östliche Mecklenburg an Sonstige) ab dem Haushaltsjahr 2022 gänzlich zu streichen. Zudem sollten alle Titelerläuterungen gestrichen werden. Zum Ausgleich dieser Minderausgaben sollte der Ansatz des Titels 1111-359.01 in 2022 um 4.210,6 TEUR und in 2023 um 4.220,9 TEUR verringert werden. Zudem sollte in der Titelerläuterung zu 1111-359.01 der Betrag in den Zeilen „Haushaltsausgleich“ und „Summe“ entsprechend abgesenkt werden.

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass laut den Angaben der Landesregierung mit den Mitteln des Fonds für Vorpommern und das östliche Mecklenburg die dortige wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung, der gesellschaftliche Zusammenhalt und die regionale Identität zusätzlich gefördert werden sollen. Insbesondere sollen solche Maßnahmen gefördert werden, für die aus bestehenden Förderprogrammen erforderliche Fördermittel nicht, nicht in der erforderlichen Höhe oder nur unter Inanspruchnahme von Mitteln aus dem Fonds für Vorpommern und das östliche Mecklenburg, beispielsweise zur Finanzierung von Eigenanteilen, eingeworben werden könnten.

Es sei aber Aufgabe der Landesregierung, durch eine angemessene rechtliche Ausgestaltung und finanzielle Ausstattung der bestehenden Förderprogramme den Bedarfen zur Erreichung der vorgenannten Ziele Rechnung zu tragen. Es sei ineffizient, Mängel der bestehenden Förderprogramme durch ein zusätzliches, kleinteiliges Förderprogramm wie den Vorpommern-Fonds beheben zu wollen. Beim Vorpommern-Fonds würden die Personalausgaben und sächlichen Verwaltungsausgaben mit 660,0 TEUR in 2021 circa 19 Prozent des Fördervolumens in Höhe von 3.500,0 TEUR in 2021 betragen. Beim Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern liege das Verhältnis von allgemeinen Verwaltungsaufwendungen mit 21.200,0 TEUR in 2019 zu den bewilligten Fördermitteln in Höhe von 479.490,0 TEUR in 2019 hingegen bei nur circa vier Prozent.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktionen der SPD und DIE LINKE haben beantragt, die Erläuterung zum Titel 0303-271.08 wie folgt neu zu fassen:

„Zu Titel 271.08

Die Staatskanzlei M-V – Geschäftsstelle für die Metropolregion Stettin ist Partner im Projekt ‚Modell eines grenzübergreifenden Monitorings – innovative Maßnahmen der Datenerhebung in der Metropolregion Stettin‘ im Rahmen des Kooperationsprogramms INTERREG V A Mecklenburg-Vorpommern/Brandenburg/Polen. Geplant ist u. a. eine tiefergehende Erfassung der Bevölkerungsmeinung zur Metropolregion Stettin sowie Öffentlichkeitsarbeit zu diesen Daten und weitere Informationen. Als Projektpartner ist das Land M-V verpflichtet, einen Eigenanteil i. H. v. 15 v. H. zu erbringen und die übrigen Projektausgaben i. H. v. 85 v.H. bis zum Zeitpunkt der Erstattung durch die EU vorzufinanzieren (vgl. Titel 0303 534.02). Der Titel ist vorsorglich ausgebracht für die Vereinnahmung des EU-Anteils.“

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass die Erläuterung aus Transparenzgründen neu gefasst werden solle.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP sowie Gegenstimmen der Fraktion der AfD mehrheitlich angenommen.

Die Fraktionen der SPD und DIE LINKE haben beantragt, die Erläuterung zum Titel 0303-534.02 wie folgt neu zu fassen:

„Zu Titel 534.02

Die Staatskanzlei M-V – Geschäftsstelle für die Metropolregion Stettin ist Partner im Projekt ‚Modell eines grenzübergreifenden Monitorings – innovative Maßnahmen der Datenerhebung in der Metropolregion Stettin‘ im Rahmen des Kooperationsprogramms INTERREG V A Mecklenburg-Vorpommern/Brandenburg/Polen. Geplant ist u.a. eine tiefergehende Erfassung der Bevölkerungsmeinung zur Metropolregion Stettin sowie Öffentlichkeitsarbeit zu diesen Daten und weitere Informationen. Als Projektpartner ist das Land M-V verpflichtet, einen Eigenanteil i. H. v. 15 v. H. zu erbringen und die übrigen Projektausgaben i. H. v. 85 v.H. bis zum Zeitpunkt der Erstattung durch die EU vorzufinanzieren (vgl. Titel 0303 271.08). Der Titel ist vorsorglich ausgebracht, um die Vorfinanzierung i. H. v. 85 v.H. abzubilden. Der Nachweis des Landesanteils zur Kofinanzierung i. H. v. 15 v.H. erfolgt im Kapitel 0303 MG 08.“

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass die Erläuterung aus Transparenzgründen neu gefasst werden solle.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP sowie Gegenstimmen der Fraktion der AfD mehrheitlich angenommen.

Der Finanzausschuss hat dem Einzelplan 03 mit den zuvor beschlossenen Änderungen und im Übrigen unverändert mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE, bei Gegenstimmen der Fraktionen der AfD, der CDU und der FDP sowie Enthaltung seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mehrheitlich zugestimmt.

4.4 Einzelplan 04

Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung

Die vom Finanzausschuss in Bezug auf den Einzelplan 04 empfohlenen Änderungen sind in der Beschlussempfehlung auf Drucksache 8/804 dargestellt. Die Änderungsempfehlungen hinsichtlich des Stellenplanes sind der Drucksache 8/816 zu entnehmen.

Der Finanzausschuss hat den Einzelplan 04 in seiner Sitzung am 12. Mai 2022 und abschließend in seiner Sitzung am 9. Juni 2022 beraten.

Seitens des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung (IM) wurde einführend erläutert, dass eine wesentliche Veränderung im Haushaltsplan die geänderten Zuschnitte der Ressorts seien. Das IM habe die Bereiche Bau und Digitalisierung hinzubekommen und im Gegenzug die halbe Abteilung des Europa-Bereiches und das Strahlenschutzreferat an andere Häuser abgegeben. Damit habe es Veränderungen in personeller Hinsicht und in den Haushaltspositionen gegeben. Im Kapitel 0401 (Ministerium) finde sich ein Bereich mit dem Aufbau einer gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder. Eine deutliche Veränderung habe es zudem im Bereich des Wohngeldes gegeben, da der Bundesgesetzgeber Ende des Jahres 2021 eine rückwirkende Verbesserung für Bezieher der Grundrente vorgenommen habe. Für Personen, die gleichzeitig Wohngeld und Grundrente bezögen, gelte rückwirkend zum 1. Januar 2021 eine höhere Freibetragsgrenze. Im Bereich des Kapitels der Wohnraumförderung gebe es einen neuen Bereich, der auf eine bundespolitische Initiative zurückgehe. Die üblichen Wohnraumförderungen für Modernisierung, Barrierefreiheit und Neubau finde man mit eventuell leicht veränderten Ansätzen. Diese folgten den Bundeszuweisungen, die man stets versuche, vollständig umzusetzen und kofinanzieren. Eine neue Fördermöglichkeit des Bundes für die Jahre 2022 und 2023 gebe es für CO₂-Reduktionsmaßnahmen im Mietwohnungsbestand, insbesondere bezogen auf den sozialen Wohnungsbau. Damit gehe wiederum eine Landes-Kofinanzierung einher. Zudem habe der Bundestag Anfang des Jahres 2022 einen Heizkostenzuschuss beschlossen, der noch vor dem Ausbruch des Angriffskrieges die damals bereits erkennbaren deutlichen Erhöhungen der Energiekosten für Mieterinnen und Mieter habe auffangen sollen. Der Bund habe zugesichert, den eigentlichen Heizkostenzuschuss in Gänze den Ländern zu ersetzen. Den zusätzlichen Verwaltungsaufwand müssten aber die Kreise, Städte und kreisfreien Städte tragen. Da man sich im Bereich der Konnexität befinde, würden diese Verwaltungskosten für den Mehraufwand am Ende vom Land getragen. Im Kapitel 0404 (Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz) seien die Mittel für die Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz abgebildet.

Es gebe den Plan, diese zu modernisieren und das Ausbildungsangebot auf Bitten der Feuerwehren zu erhöhen und breiter aufzustellen. Die erhöhten Ausgaben sollten durch die erhöhten Einnahmen aus der Brandschutzsteuer, die nach dem Brandschutzgesetz des Landes auch der Finanzierung der Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz diene, abgebildet werden. Zudem sei der Bereich des Munitionsbergungsdienstes personell aufgestockt worden. Der Großbrand im Jahr 2019 bei Lübtheen sei mit ganz erheblichen Gefahren wegen der Munitionsbelastung einhergegangen. Aufgrund dieser Erfahrungen hätten sich die Bundes- und die Landesforst vorgenommen, jeweils in einem Radius von 1.000 Metern um die bebauten Gemeinden herum Munitionsfreiheit herzustellen. 18 weitere Personen sollten im Munitionsbergungsdienst für diese spezielle Aufgabe eingesetzt werden. Ebenfalls im Kapitel 0405 (Brand- und Katastrophenschutz) sei das zwischen den Ländern und dem Bund vereinbarte gemeinsame Kompetenzzentrum Bevölkerungsschutz finanziell abgebildet. Das sei ein Ausfluss der Ereignisse der vergangenen Jahre. Nicht zuletzt in Ahrweiler im vergangenen Jahr habe sich deutlich gezeigt, dass die Aufteilung zwischen Bevölkerungsschutz und Katastrophenschutz nicht immer perfekt durchzuhalten sei. Die Innenminister der Länder hätten sich auf ein gemeinsames Kompetenzzentrum verständigt. Im Bereich der Polizei (Kapitel 0406) gebe es weiterhin 11 Millionen Euro für Investitionen in Ausstattung. Die IT, der Digitalfunk und die erforderliche Neubeschaffung von zwei Polizeihubschraubern würden extra finanziert. Die beiden jetzigen Polizeihubschrauber stammten aus den Jahren 1999 und 2001 und kämen jetzt immer stärker in die Zeit, wo erhebliche Ersatzinvestitionen erforderlich würden. Die Beschaffung der Hubschrauber solle zusammen mit dem Land Niedersachsen erfolgen. Dieses habe die Vergabe bereits vorbereitet und könne diese ab dem Sommer beginnen. Niedersachsen sei dazu bereit, die beiden Hubschrauber für Mecklenburg-Vorpommern mit auszuschreiben. Der Vorteil sei, dass man damit die Nachfrageposition am Markt verbessere und sich vor allen Dingen Mengenrabatte durch die Beschaffung von vier Hubschraubern erhoffe. Im Kapitel 0407 (Landesamt für innere Verwaltung) seien insbesondere die Kosten für Flüchtlinge und für Asylfragen erhöht worden. Die Kalkulation beruhe jedoch auf den Annahmen des zweiten Halbjahres 2021. Die Entwicklungen nach Ausbruch des Angriffskrieges auf die Ukraine seien dort noch nicht eingepreist. Der tatsächliche Finanzbedarf hänge davon ab, wie viele Schutzsuchende kämen und wie lange diese im Land blieben. An der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege (Kapitel 0411) solle ein Institut für digitale Kompetenzen eingerichtet werden. Zudem seien Planungskosten veranschlagt, um für das Lehrgebäude 2 Investitionen vorzunehmen. Man gehe davon aus, dass die Ausbildung eine der Kernaufgaben der nächsten Jahre sein werde, um die Nachwuchsfragen zu lösen. Dazu gehöre auch, die Hochschule so aufzustellen, dass diese das leisten könne.

Die Fraktion der FDP hat sich in Bezug auf den Titel 0401-427.01 (Beschäftigungsentgelte, Vergütungen, Honorare für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige) danach erkundigt, weshalb es für den parlamentarischen Untersuchungsausschuss für die Jahre 2020 und 2021 keinen Ansatz gegeben habe, obwohl dieser bereits in der siebenten Wahlperiode tätig gewesen sei.

Hierzu hat das IM erläutert, dass man als Ministerium mit dem neuen Haushalt darum gebeten habe, entsprechende Beschäftigungsverhältnisse begründen zu können. Diese seien bewilligt worden und die entsprechenden Personalkosten würden nun explizit ausgewiesen. In der letzten Legislaturperiode habe es kritische Stimmen über die Fraktionsgrenzen hinaus gegeben, dass Zuarbeiten des Verfassungsschutzes nicht immer in der gewünschten Geschwindigkeit erfolgt seien, da die personellen Kapazitäten nicht vorhanden gewesen seien.

Eine personelle Verstärkung solle nun dafür sorgen, dass beim Verfassungsschutz das operative Geschäft fortgesetzt werden könne und die Sonderaufgaben des parlamentarischen Untersuchungsausschusses dennoch entsprechend abgedeckt seien.

Die Fraktion der FDP hat im Hinblick auf den Titel 0401-511.01 [Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände (ohne Ausgaben für Telekommunikation)] zur Kostensteigerung bei den Leistungsentgelten für die Post gefragt, ob das nur die förmliche Zustellung oder im Rahmen der Digitalisierung auch andere Dinge betreffe.

Hierzu hat das IM mitgeteilt, dass der Anstieg der Leistungsentgelte für die Post daraus resultiere, dass der Rahmenvertrag mit der Post oder mit dem Briefbeförderer neu ausgeschrieben und angepasst werden müsse. Es erfolge keine Änderung im Auftragsvolumen. Die Ansätze seien zudem für die gesamte Landesverwaltung.

Die Fraktion der CDU hat auf die Möglichkeit des E-Mail-Versandes hingewiesen und gefragt, ob in der Digitalisierungsstrategie berücksichtigt sei, dass im Rahmen der Digitalisierung der Postversand in den nächsten Jahren nahezu eingestellt werden könne.

Hierzu hat das IM ergänzend erklärt, dass dies zwar beabsichtigt, aber noch nicht so weit fortgeschritten sei, dass man es schon heute im Haushalt verbuchen könne. Eine wirksame Zustellung von Verwaltungsakten setze zudem einen Empfänger mit digitalem Postfach sowie entsprechende Vorrichtungen zur Absendung voraus. Mit dem Onlinezugangsgesetz habe das Land bereits das MV-Serviceportal aufgebaut. Dieses werde aber noch nicht flächendeckend genutzt, sodass weiterhin ein Postfach benötigt werde. Digitale Zustellungen seien bereits möglich und sollten Stück für Stück voranschreiten, sodass Postgebühren nach und nach eingespart werden könnten. Man müsse aber auch berücksichtigen, dass Portoerhöhungen gerade damit begründet würden, dass es immer weniger Postvolumen bei gleichbleibenden Zustellungswegen gebe.

Die Fraktion der FDP hat sich ferner danach erkundigt, warum es beim Titel 0401-671.03 (Erstattung von Verwaltungsausgaben an das Landesförderinstitut) nur für das Jahr 2021 keinen Ansatz gebe.

Hierzu hat das IM erläutert, dass das Landesförderinstitut Geld erhalte, wenn es für das Land Bescheide erlasse. In der siebenten Legislaturperiode habe es eine neue Regelung zu den Straßenausbaubeiträgen gegeben, wonach ab einem gewissen Zeitpunkt pauschaliert über das Finanzausgleichsgesetz Geld zugewiesen und nach einem gewissen Schlüssel auf die Gemeinden verteilt werde. Das Land gehe davon aus, dass damit der bisherige Aufwand, den die Gemeinden bisher vom Bürger erhalten hätten, abgegolten sei. Dies beruhe auf vorherigen statistischen Erhebungen. Das Landesverfassungsgericht habe zumindest konstatiert, dass man dies so feststellen könne. In diesem Umstellungszeitraum habe es jedoch zwei Jahre gegeben, in denen eine Spitzabrechnung stattgefunden habe. Dafür sei das Landesförderinstitut als Unterstützung tätig gewesen. Die Erstellung der Bescheide nehme allerdings einige Zeit in Anspruch, sodass die Abrechnung erst in den Folgejahren erfolge.

Die Fraktion der FDP hat in Bezug auf die Titel 0404-525.05 (Honorare für Lehrkräfte) und 0404-533.01 (Ausgaben aufgrund von Werkverträgen oder anderen Auftragsformen) gefragt, ob der enorme Anstieg der Ansätze darin begründet sei, dass man aufgrund von Corona einen Nachholungseffekt habe, oder ob dauerhaft verstärkt werde, weil es mehr Lehrgänge geben werde.

Hierzu hat das IM mitgeteilt, dass beide Gründe zutreffen würden. Zum einen werde der nicht unerhebliche Ausfall durch Corona nachgeholt und zum anderen habe der demografische Wandel in den Feuerwehren und eine geringere Verbleibdauer in der Feuerwehr zur Folge, dass neue Führungskräfte ausgebildet werden müssten. In der Feuerwehr gebe es eine echte Verjüngungswelle, die durch Fortbildungen begleitet werden müsse.

Die Fraktion der CDU hat sich in diesem Zusammenhang danach erkundigt, ob die Ansätze nach Ansicht der Landesregierung für die Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz zur Anschaffung neuer Technik ausreichen würden, um auf dem neuesten Stand zu bleiben. Unter Verweis darauf, dass die Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz zu 100 Prozent aus Feuerschutzmitteln bezahlt werde, wurde zudem gefragt, ob es für sinnvoll gehalten werde, dass Ausbildungsmodule wie der Katastrophenschutz, der nicht kommunale Aufgabe sei, künftig auch nicht aus der Feuerschutzsteuer, sondern aus reinen Landesgeldern bezahlt werden sollten. So hätte man nach Ansicht der Fraktion der CDU den positiven Effekt, dass man durch die Brandschutzsteuer mehr Geld für Beschaffungen in den Landkreisen zur Verfügung hätte.

Hierzu hat das IM erläutert, dass die Ansätze für die Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz höher seien als in den letzten Jahren und damit für den Ersatzbedarf auskömmlich. Die Brandschutzsteuer sei zudem keine kommunale Steuer, sondern eine Landeseinnahme. Das durch den Landtag beschlossene Landesbrandschutzgesetz sehe ganz klar eine Finanzierung der Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz durch die Brandschutzsteuer vor. Da man viel zu wenig Ausbildungskapazitäten habe, konzentriere man sich ohnehin weitgehend auf den Bereich der Feuerwehr, der Katastrophenschutz müsse sehr zurückstecken. Nach dem Neubau der Landesschule müsse dieser Bereich durch Schaffung neuer Kapazitäten wieder mehr befördert werden.

Die Fraktion der FDP hat sich in Bezug auf den Titel 0404-511.02 (Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände) danach erkundigt, ob die große Ansatzsteigerung bei der Erneuerung der Infrastruktur in der Landesschule für eine auf Dauer angelegte bessere Ausstattung vorgesehen sei.

Das IM hat insoweit auf die Titelerläuterungen verwiesen, wonach deutlich höhere Ausgaben auf die einmalige Umstellung der gesamten IT-Infrastruktur zurückzuführen seien. Alte Windows-Betriebssysteme und die damit zusammenhängende Technik müssten innerhalb von drei bis vier Jahren ausgetauscht werden.

Die Fraktion der CDU hat in Bezug auf die MG 02 (Sonderprogramm „Zukunftsfähige Feuerwehr“) des Kapitels 0405 (Brand- und Katastrophenschutz) gefragt, ob das IM im Hinblick auf den in der Anhörung des Innenausschusses vom Landesfeuerwehrverband angesprochenen Nachhol- und Investitionsbedarf bei Gerätehäusern und Löschwasserversorgung den Bedarf für einen entsprechenden Ansatz sehe und ein Programm für die Sanierung, den Neubau und die Ertüchtigung von Gerätehäusern und der Löschwasserversorgung einplanen wolle.

Hierzu hat das IM ausgeführt, dass man zwar grundsätzlich jeden Titel zur Unterstützung der Kommunen begrüße, jedoch der Brandschutz eine kommunale Aufgabe sei. An dieser Stelle unterstütze das Land kleine Gemeinden, wenn Großinvestitionen anstünden, aber eine generelle Unterstützung in dieser Größenordnung aus dem Landeshaushalt könne nicht befürwortet werden. Das IM unterstütze allerdings das Angebot des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt (LM), die nächste ELER-Förderperiode auch im Bereich von kleinen Gemeinden einzusetzen, wenn das Feuerwehrgerätehaus zugleich auch eine gewisse Dorfgemeinschaftsfunktion habe. Zudem habe das Land über die Gewährung von Sonderbedarfszuweisungen (SBZ) aktuell wieder an verschiedenen Stellen geholfen. Des Weiteren werde die Planung eines Mustergerätehauses nach Klärung der Anforderungen des LM vorbereitet. In der Vergangenheit habe man es mit Haushaltsüberschüssen ein Stück leichter gehabt, zu unterstützen. Unabhängig davon gebe es aber natürlich durchaus einen entsprechenden Erneuerungsbedarf. Beispielsweise müsse darauf geachtet werden, dass die neu bestellten Fahrzeuge auch noch in die alten Hallen passten. Dort würden an einigen Stellen noch Bedarfe auftreten. In kleinem Umfang könne über die SBZ und die ELER-Förderung geholfen werden, für ein großes Programm seien aber keine Mittel im Haushalt verfügbar.

Die Fraktion der FDP hat in Bezug auf den Titel 0405-686.06 (Zuwendungen für Projekte an den Landesfeuerwehrverband e. V.) angemerkt, dass dieser Titel im Jahr 2021 noch voll abgerufen worden sei und nun gemäß dem Haushaltsvermerk wegfallen solle. Dies vorangestellt wurde nach dem Grund hierfür gefragt. In Reaktion auf die Flutkatastrophe im Ahrtal sei zudem darüber informiert worden, dass es im Land keine richtigen Flut-Atlanten oder Flut-Karten für den Katastrophenschutz gebe. Hierzu wurde gefragt, ob dies im Haushalt berücksichtigt sei oder auf kommunaler Ebene gemacht werden müsse.

Das IM hat ausgeführt, dass es im Rahmen der vergangenen Haushaltsberatungen eine Entscheidung des Parlaments gegeben habe, diese 75,0 TEUR für eine besondere Zuwendung zu erhöhen. Das IM selbst stelle für diesen Titel keine Mittel ein, da der Haushalt ansonsten ausufern würde. Zu den Karten könne man keine Antwort geben, da der Katastrophenschutz eine Kreisaufgabe sei. Es gebe keine landesweite Überschwemmungsplanung, sodass man seitens des IM davon ausgehe, dass dies auf kommunaler Ebene gelöst werden müsse. Das Landwirtschaftsministerium verfüge allerdings zumindest über eine Simulationssoftware, mit welcher sehr detailliert geprüft werden könne, an welcher Stelle eine Sturmflut mit welcher Gewalt wirke. In erster Linie seien aber die Kreise als zuständige Katastrophenschutzbehörden gefragt, da das Land nicht landesweite kleinteilige Karten erstelle.

Die Fraktion der CDU hat betont, dass es sich bei dem Titel 0405-686.06 um ein Öffentlichkeitsarbeitsprojekt im Landesfeuerwehrverband gehandelt habe, bei dem es vor allem um Jugendprojekte gegangen sei. Die entsprechende Stelle sei zurzeit nicht da und habe nicht weiter besetzt werden können. Vor diesem Hintergrund hat sich die Fraktion der CDU dafür ausgesprochen, dass, wenn das Parlament einen solchen Titel einrichte, die Landesregierung für die Zukunft solcher sogenannten Parlamentstitel eine Lösung finden sollte.

Das IM hat bestätigt, dass dies immer misslich sei, jedoch müsse man berücksichtigen, dass es im Haushalt eine Menge an solchen Titeln gebe, die vom Parlament initiiert worden seien. Diese betreffe es insofern alle gleichermaßen. Im Übrigen erhalte der Landesverband gleichwohl, auch für die Jugendverbandsarbeit, verschiedene Zuschüsse des Landes.

Die Fraktion der FDP hat sich in Bezug auf die Titel 0406-MG 59-518.59 (Erwerb von Lizenzen) und 0406-MG 59-526.09 (Sachverständige) danach erkundigt, worum es sich bei diesen Titeln genau handele und ob es irgendwelche Effekte, wie Verbesserungen im Ablauf oder bei der Aufklärung und den Ermittlungen, gebe, die einzupreisen seien, da es letztlich erhebliche Beschaffungen seien.

Das IM hat auf das Projekt „mPOL“ Bezug genommen, welches eine bundesweite Bemühung sei, die Polizei mit einem Handy auszustatten, mit dem auch von unterwegs Abfragen in den Datenbanken der Polizei im gesicherten Umfeld gemacht und umgekehrt auch gewisse Dinge eingestellt werden könnten. Zwölf bis 15 Reviere seien bereits als Testreviere entsprechend ausgestattet worden. Man müsse die Endgeräte und die Lizenzen hier aber kaufen. Dies solle letztlich eine Doppelarbeit ersparen und die Attraktivität des Polizeiberufes, insbesondere für junge Personen, steigern. Die Kosten seien in den 24.000,0 TEUR enthalten.

Die Fraktion der FDP hat sich ferner danach erkundigt, was sich hinter dem Titel 0407-631.01 (Erstattung nach Bund-Länder-VV Grabnutzungsgebühren Sinti und Roma) verberge.

Hierzu hat das IM ausgeführt, dass dies auf einer bundesweiten Abrede beruhe. Für andere, zum Teil jüdische Friedhöfe, die unbewirtschaftet seien, gebe es dies bereits seit vielen Jahrzehnten. Für den Bereich der Sinti und Roma sei bundesweit gemeinsam ein Vertrag mit der entsprechenden Interessenvertretung unterschrieben worden, dass man sich um diese Gedenkstätten und Grabmale kümmere. Umgesetzt werde dies für alle durch eine Bundeseinrichtung. Die Länder würden sich auf Grundlage eines entsprechenden Schlüssels an den Kosten beteiligen. In Absprache mit dem Dachverband der Sinti und Roma werde dann auch in verschiedenen Bundesländern vom Bund gesteuert, welche Erneuerungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen erfolgen müssten.

Die Fraktion der FDP hat sich bezüglich der Titel 0407-MG 02-511.25 (Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände zur Vorbereitung des registergestützten Zensus ab 2022) und 0407-MG 02-533.03 (Aufwendungen an Dritte für die Mitwirkung an einmaligen Statistiken) danach erkundigt, was sich hinter diesen Titeln genau verberge.

Hierzu hat das IM erklärt, dass der Zensus nur alle paar Jahre stattfinde und aktuell schon seit 2020/2021 in der Umsetzungsphase sei. Dieser sei aufgrund der Pandemie verschoben worden und gehe nach Ende der Pandemie in diesem Sommer auch in Mecklenburg-Vorpommern in die heiße Phase. Es gebe relativ viele ehrenamtlich Befragende, die nur eine Aufwandsentschädigung dafür erhielten. Diese müssten aber mit technischen Endgeräten ausgestattet werden, da dies weitgehend digitalisiert erfolge. Dies sei ein riesen Aufwand für das Land. Auch die befragten Personen erhielten eine Aufwandsentschädigung, da die Befragung teilweise viel Zeit in Anspruch nehme.

Die Fraktion der CDU hat in diesem Zusammenhang zum Zensus 2022 angemerkt, dass das IM im Innenausschuss angegeben habe, die Höhe der Entschädigung der ehrenamtlichen Befragter könne durch die Landkreise selbst festgelegt werden. Eine Nachfrage bei den Landkreisen habe jedoch ergeben, dass das nicht stimme und dieses durch das Landesamt für innere Verwaltung festgelegt werde. Vor diesem Hintergrund wurde gefragt, welche Aussage richtig sei. Zudem sei die Entschädigung aus Sicht der Fraktion der CDU zu niedrig. In anderen Bundesländern sei diese entsprechend höher.

Seitens des IM wurde ausgeführt, dass das Land noch auf der Suche nach Befragenden sei, da man in einzelnen Bereichen nicht ausreichend Erhebungsbeauftragte habe. Innerhalb der Landesverwaltung sei ein Aufruf gestartet worden, der auch an die Landkreise gegangen sei. Das IM habe nur eine Empfehlung hinsichtlich der Entschädigungshöhe gegeben, und die Landkreise könnten letztlich im Rahmen ihres vorhandenen Budgets selber entscheiden.

Die Fraktion der FDP hat in Bezug auf den Titel 0407-671.02 (Kosten für die Betreuung der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes) gefragt, ob bereits einmal intensiv geprüft worden sei, ob der Erwerb des Grundstücks der Erstaufnahmeeinrichtung in Stern Buchholz im Hinblick auf die lange Nutzungsdauer und die bereits erfolgten und noch ausstehenden Investitionen nicht wirtschaftlicher wäre als eine dauerhafte Anmietung.

Hierzu hat das IM erklärt, dass der Mietvertrag für Stern Buchholz noch bis 2030 laufe. Es gebe aber durchaus Überlegungen, zu prüfen, ob es möglich sei, dieses Objekt zu kaufen. Zusammen mit dem Finanzministerium (FM) würden Überlegungen angestellt, ob das Objekt und die vorhandene Gebäudestruktur passgenau seien und dem Bedarf einer Erstaufnahmeeinrichtung entsprächen. Dieser Prozess sei jedoch noch nicht abgeschlossen.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat in Bezug auf den Titel 0410-MG 51-533.63 (Projekte zur Digitalisierung der Wirtschaft sowie Ausgaben zur Unterstützung kommunaler Projektideen zum Thema „Smart City/Smart Region“) nach dem aktuellen Stand des Projekts „Smart City“ gefragt.

Hierzu hat das IM erläutert, dass, wenn Städte oder Regionen größere Fremdmittel akquirierten, sie oft Eigenkapital beziehungsweise einen Kofinanzierungsanteil benötigten. Da habe das Land in Teilen geholfen, könne dies aber nur in einem sehr begrenzten Umfang. In den vergangenen fünf Jahren habe man bei der Automotive Initiative unterstützt. Diese habe beispielsweise Fragen betroffen, wie sich autonomes Fahren in die Industrielandschaft des Landes einbinden lasse. Es habe zudem ein großes gemeinsames Projekt mit der Universität Greifswald gegeben, bei dem versucht worden sei, Drohnen als ergänzendes Mittel bei der Rettung durch Überbringung eines Defibrillators in abgelegene Gegenden einzusetzen, damit der Ersthelfer die Zeit bis zum Eintreffen des Rettungswagens überbrücken könne. Bei solchen sehr speziellen Projekten, die im Land entwickelt worden seien, habe man immer wieder versucht, über einen speziellen Titel zu unterstützen. Die großen Standardprojekte würden aber über Mittel aus Bundes- und Europahilfen finanziert, da man als Land selbst nicht genug finanzielle Mittel hierfür habe.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat sich in Bezug auf den Titel 0410-MG 58-533.55 (MV-Plattform Anbindung Fachverfahren, Landesbehörden) danach erkundigt, ob sich dieser Titel nur auf die Abmachungen im Rahmen des Onlinezugangsgesetzes beziehe und ob völlig ausgeschlossen sei, dass da auch kommunale Behörden mit eingebunden würden.

Hierzu hat das IM angemerkt, dass es sich um den Landeshaushalt handle und damit die Landesausgaben gedeckt würden. Erfasst sei jedoch nicht nur der digitale Bauantrag, sondern alles um die MV-Serviceplattform. Über diese könnten nach einer Anmeldung über einen Account alle Landes- und kommunalen Behördenleistungen digital in Anspruch genommen werden. Insoweit habe die Plattform auch eine kommunale Komponente. Die Kommunen könnten die Serviceplattform kostenlos nutzbar machen als Eingangstor zu ihren eigenen Dienstleistungen. Die Basisdienste, also die Dienste, die für jeden Vorgang erforderlich seien, würden zum Teil von den Kommunen mitbezahlt, aber überwiegend trage das Land die Kosten.

Die Fraktion der AfD hat in Bezug auf den Titel 0410-MG 51-533.66 (Projekte digitaler Innovationsraum M-V) darauf hingewiesen, dass dies in der Vergangenheit durch das Land mit 1.250,0 TEUR finanziert worden sei. Nun solle die digitale Agenda einspringen, dazu werde in der Titelerläuterung eine Kabinettsvorlage benannt. Dies vorangestellt wurde gefragt, wie die finanziellen Hintergründe aussehen würden, insbesondere was in der digitalen Agenda finanziell abgesprochen sei, um die Innovationsräume zu finanzieren, und woher dieses Geld für die digitale Agenda konkret komme.

Hierzu hat das IM ausgeführt, dass dies auf einer Kabinettsklausur von 2018 beruhe, in der man entschieden habe, für verschiedene Ressorts im Rahmen einer digitalen Agenda aus einem Haushaltsüberschuss Dinge zu finanzieren. Der digitale Innovationsraum umfasse insbesondere die digitalen Innovationszentren. Dies sei bislang aus dem Haushaltsüberschuss finanziert worden. Diese Mittel seien Ende 2021 aber planmäßig ausgelaufen. Dies werde nun in eine Finanzierung des Europäischen Strukturfonds in den nächsten sieben Jahren überführt, sodass die Bereiche der digitalen Innovationszentren mit ihren Personalstellen künftig aus europäischen Fördermitteln unterstützt würden.

Die Fraktion der CDU hat in Bezug auf die Titel 0411-422.01 (Bezüge und Nebenleistungen der planmäßigen Beamtinnen und Beamten) und 0411-422.03 (Anwärterbezüge und Nebenleistungen der planmäßigen Beamtinnen und Beamten im Vorbereitungsdienst) darauf hingewiesen, dass es in diesen Titeln zusätzliche Stellen gebe, da man in den nächsten Jahren bei der Polizei personell aufwachsen müsse. Diese Stellen seien jedoch alle unterschiedlich befristet, mithin einige Stellen bis 2026 und einige bis 2028. Zudem seien auch noch nicht alle Stellen besetzt. Dies vorangestellt wurde hinterfragt, ob gewährleistet sei, dass die Stellen auch alle durchgängig besetzt werden könnten, da es aus Sicht der Fraktion der CDU schwierig sei, Lehrer oder anderes qualifiziertes Personal für eine befristete Stelle zu gewinnen.

Das IM hat bestätigt, dass es schwierig sei, befristete Stellen zu besetzen. Es würden daher alle Anstrengungen unternommen, diese Stellen zu besetzen. Ob dies am Ende gelingen werde, werde sich zeigen. Der Bedarf an der Fachhochschule sei auf jeden Fall vorhanden, und mit den neu ausgebrachten Stellen gebe es nun die Möglichkeit, diesen Bedarf zu decken.

Die Fraktion der FDP hat sich in Bezug auf die Anlage 1 (Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Zukunftsfähige Feuerwehr Mecklenburg-Vorpommern“ (Feuerwehr M-V)) danach erkundigt, ob sich dieses Sondervermögen zum 31. Dezember 2023 erledigt haben werde, weil im Wirtschaftsplan dann kein Bestand mehr aufgeführt sei.

Seitens des IM wurde hierzu erläutert, dass es sich um das Zukunftsprogramm Feuerwehren handle, welches 2019 einmalig mit 50.000,0 TEUR ausgestattet worden sei. Damals habe man einen Haushaltsüberschuss von 30.000,0 TEUR gehabt und außerdem habe man vier Jahre lang jeweils 5.000,0 TEUR aus der Sonderbedarfszuweisung herausgenommen. Damit habe man die 50.000,0 TEUR in der Summe erreicht. Finanziert worden seien damit bereits die rund 270 kleineren einheitlichen Feuerwehrfahrzeuge, die vor allem an die Freiwilligen Feuerwehren in der großen Fläche gingen, sowie einige spezielle Feuerwehrfahrzeuge, die geländegängiger und damit waldbrandtauglich seien. Nun stehe noch die Bestellung von etwa 30 größeren Tanklöschfahrzeugen für mittelgroße Städte aus. Die Annahme sei, damit in den nächsten zwei Jahren zum Abschluss zu kommen. Wenn die 50.000,0 TEUR komplett verausgabt seien, werde das Sondervermögen wieder geschlossen.

Die Fraktion der CDU hat hierzu ergänzend angemerkt, dass in der Sitzung des Innenausschusses erklärt worden sei, dass sich dieses Sondervermögen durchaus bewährt habe. Vor allem sei es dadurch möglich, überjährig zu handeln, sodass die Mittel längerfristig zur Verfügung stünden. Es stehe insofern dem nichts entgegen, dieses Sondervermögen nochmals mit Geld aufzufüllen, um zum Beispiel andere Prioritäten, wie Gerätehäuser oder die Löschwasserversorgung, daraus zu finanzieren.

Die Fraktion der FDP hat zum Stellenplan des Einzelplans 04 um eine Begründung für die Stellenhebung im Bereich des Titels 422.01 (Planstellen für Beamtinnen und Beamte) von BesGr A16 auf BesGr B2 gebeten.

Hierzu hat das IM ausgeführt, dass es sich um eine Kollegin handele, die aus dem ehemaligen Energieministerium in das IM folge und der die Stellenhebung bereits in der siebenten Wahlperiode zugesichert worden sei. Warum diese jetzt im vorliegenden Haushaltsentwurf erneut als Stellenhebung abgebildet werde, könne man jedoch nicht sagen. Möglicherweise sei dies so, weil die Stellenhebung erst jetzt wirksam werde.

Die Fraktion der AfD hat beantragt, den Ansatz beim Titel 0401-534.01 (Maßnahmen zur Gewinnung von Nachwuchskräften) in 2022 um 25,1 TEUR und in 2023 um 20,1 TEUR zu reduzieren. Zum Ausgleich dieser Minderausgaben sollte der Ansatz des Titels 1111-359.01 (Entnahme aus der Ausgleichsrücklage) in 2022 und 2023 entsprechend verringert werden. Zudem sollte in der Titelerläuterung zu 1111-359.01 der Betrag in den Zeilen „Haushaltsausgleich“ und „Summe“ entsprechend abgesenkt werden.

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass die Personalausgaben des IM in den letzten Jahren enorm gestiegen seien. Zwar sei diese Tatsache bis zu einem gewissen Grad unausweichlich, weil es wegen der Erweiterung des Ministeriums und der damit verbundenen Aufgaben grundsätzlich einen erhöhten personellen Mehrbedarf gebe, jedoch sei dieser Bedarf durch die Übernahme von Mitarbeitern aus anderen Ministerien gedeckt worden. Die Personalstellen des IM seien grundsätzlich zu reduzieren. Lediglich diejenigen Posten, die durch Eintritt in den Ruhestand frei würden und deren Neubesetzung für die Erledigung fundamentaler Aufgaben zwingend erforderlich sei, seien nachzubesetzen.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion der CDU hat beantragt, den Ansatz beim Titel 0401-972.01 (Globale Minderausgabe Einzelplan 04) in 2022 um 20.800,0 TEUR zu erhöhen. Zum Ausgleich dieser Minderausgaben sollte der Ansatz beim Titel 1111-359.01 (Entnahme aus der Ausgleichsrücklage) in 2022 in der gleichen Höhe reduziert werden. Zudem sollte der Betrag in den Zeilen „Haushaltsausgleich“ und „Summe“ der Titelerläuterung zu 1111-359.01 entsprechend abgesenkt werden.

Antragsbegründend wurde erklärt, dass die Erfahrungen der letzten Jahre zeigten, dass in den Einzelplänen regelmäßig signifikante Haushaltsverbesserungen im Rahmen der Bewirtschaftung erzielt werden könnten, insbesondere durch gegenüber den Planansätzen geringere Ausgaben. Zum Zweck der Konsolidierung des Haushalts und der Eröffnung von Handlungsspielräumen sei das im Haushaltsjahr 2021 erfolgreich umgesetzte und für das Haushaltsjahr 2023 ebenfalls vorgesehene Instrument der globalen Minderausgabe auch im Haushaltsjahr 2022 einzusetzen. Damit werde zudem eine weiterhin sparsame Mittelverwendung in den Ressorts erreicht.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung seitens der Fraktionen der CDU und der FDP sowie Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, der AfD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion der AfD hat beantragt, den Titel 0401-MG 02-531.20 (Öffentlichkeitsarbeit) ab dem Haushaltsjahr 2022 zu streichen. Zum Ausgleich dieser Minderausgaben sollte der Ansatz des Titels 1111-359.01 (Entnahme aus der Ausgleichsrücklage) in 2022 und 2023 entsprechend verringert werden. Zudem sollte in der Titelerläuterung zu 1111-359.01 der Betrag in den Zeilen „Haushaltsausgleich“ und „Summe“ entsprechend abgesenkt werden.

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass der Verfassungsschutz des Landes diese Ausgaben für das Layout und den Druck von Broschüren und Flyern verwende. Eine Institution, deren Wesensmerkmal Verschwiegenheit sei, bedürfe derartiger Ausgaben aber nicht. Für wesentliche Informationen in puncto Extremismus und Terrorismus seien darüber hinaus unterschiedliche Bildungseinrichtungen vorgesehen. Die Informationsangebote in diesem Bereich seien derart vielfältig und zahlreich, dass es einer Aufklärung durch den Verfassungsschutz nicht bedürfe. Insofern sollte der Verfassungsschutz die Verfassung lediglich schützen und nicht analysieren.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat beantragt, den Ansatz beim Titel 0401-MG 02-531.20 in 2022 und 2023 jeweils um 5,0 TEUR zu erhöhen. Zum Ausgleich dieser Mehrausgaben sollte der Ansatz beim Titel 1111-359.01 (Entnahme aus der Ausgleichsrücklage) in 2022 in der gleichen Höhe erhöht werden. Zudem sollte der Betrag in den Zeilen „Haushaltsausgleich“ und „Summe“ der Titelerläuterung zu 1111-359.01 entsprechend angehoben werden.

Antragsbegründend wurde erklärt, dass eine verantwortliche Teilhabe der Bürger/-innen an der politischen Willensbildung des Volkes voraussetze, dass diese von den zu entscheidenden Sachfragen, von den durch die verfassten Staatsorgane getroffenen Entscheidungen, Maßnahmen und Lösungsvorschlägen genügend wüssten, um sie beurteilen, billigen oder verwerfen zu können. Dazu leiste die staatliche Öffentlichkeitsarbeit einen wesentlichen Beitrag. Die erforderlichen Mittel sollten dem Verfassungsschutz unabhängig davon zur Verfügung stehen, ob eine Großveranstaltung stattfindet oder nicht.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung seitens der Fraktionen der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP sowie Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, der AfD und DIE LINKE mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion der CDU hat beantragt, die neue Maßnahmegruppe (MG) 60 (Interkommunale Zusammenarbeit) mit dem Titel 0401-MG 60-633.10 (Zuweisungen an Gemeinden zur Förderung der Interkommunalen Zusammenarbeit) mit einem Ansatz in 2022 und 2023 in Höhe von jeweils 2.000,0 TEUR einzurichten. Zudem sollte der Titel 0401-MG 60-633.11 (Zuschüsse für laufende Zwecke) als Leertitel ausgebracht werden. Die neue MG 60 sollte zudem mit folgendem Haushaltsvermerk versehen werden: „Deckungsfähig innerhalb der Maßnahmegruppe.“ Zum Ausgleich dieser Mehrausgaben sollte der Ansatz beim Titel 1111-359.01 (Entnahme aus der Ausgleichsrücklage) in 2022 und 2023 jeweils um 2.000,0 TEUR angehoben werden. Zudem sollte in der Titelerläuterung zu 1111-359.01 im Bereich „Sonstiges“ folgende neue Zeile 14 angefügt werden:

14	633.10 (neu) MG 60 (neu)	Zuweisungen an Gemeinden zur Förderung der Interkommunalen Zusammenarbeit	2.000,0	2.000,0
----	-----------------------------	---	---------	---------

Des Weiteren sollten folgende Erläuterungen zu den neuen Titeln ausgebracht werden:

„Zu 633.10

Die Mittel sind veranschlagt für die Förderung der freiwilligen interkommunalen Zusammenarbeit für alle Kommunen und deren Zusammenschlüsse auf Grundlage des § 149 Abs. 1 KV M-V.

Zu 633.11

Veranschlagt als Leertitel zur sachlich richtigen Buchung [vgl. Titel 633.10 (neu) MG 60 (neu)].“

Antragsbegründend wurde erklärt, dass die interkommunale Zusammenarbeit eine effektive Möglichkeit zur Unterstützung der Gemeinden, Städte und Landkreise von Mecklenburg-Vorpommern bei der Erfüllung ihrer Aufgaben sei. Zur Bewältigung ähnlicher Aufgaben und Herausforderungen könnten Kommunen durch Kooperationen ihre Verwaltungsarbeit bündeln und damit wesentlich effizienter gestalten. Interkommunale Zusammenarbeit führe zu Synergieeffekten und ermögliche einen wirtschaftlicheren Einsatz personeller und finanzieller Ressourcen. Mit der Zusammenführung von Aufgaben in gemeinsamen Dienstleistungsstrukturen könnten Kommunen die Zukunftsfähigkeit ihrer Verwaltungen, gerade vor dem Hintergrund des demographischen Wandels, messbar optimieren. Dabei schaffe die kommunale Zusammenarbeit finanzielle Spielräume und ermögliche auf diese Weise wichtige Investitionen vor Ort. Das Innenministerium des Landes Hessen unterstütze seit 2004 durch die Bereitstellung von Fördermitteln und die Beratung durch ein Kompetenzzentrum für Interkommunale Zusammenarbeit die freiwillige interkommunale Kooperation von Kommunen. Auch in anderen Bundesländern führe interkommunale Zusammenarbeit zu Synergieeffekten und sei Ausdruck eines verantwortungsbewussten Umgangs mit personellen und finanziellen Ressourcen, insbesondere im Hinblick auf die angespannte Lage der Haushalte, die wachsenden Aufgabenbereiche und die Auswirkungen des demografischen Wandels. Die Möglichkeiten interkommunaler Zusammenarbeit erstreckten sich dabei insbesondere auf die verwaltungsmäßige Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung, die Aufgaben der sozialen Daseinsvorsorge und der kommunalen Infrastruktur, die Ausstattung der Feuerwehren, die Abfallentsorgung sowie die Zusammenarbeit im Aufgabenbereich Digitalisierung und bei der medizinischen Versorgung im ländlichen Raum.

Förderfähige Maßnahmen seien die verwaltungsmäßige Erledigung aller Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie die Aufgaben der sozialen Daseinsvorsorge und der kommunalen Infrastruktur in wesentlichen Bereichen des für die Zusammenarbeit vorgesehenen Aufgabensfeldes. Nach dem Vorbild der Rahmenvereinbarung zur Förderung der Interkommunalen Zusammenarbeit des Bundeslandes Hessen könnten Regelzuwendungen für die Bildung eines Kooperationsverbundes von drei oder mehr Kommunen von 75.000 Euro gewährt werden. Kooperationen, denen ein besonderer Vorbildcharakter zugesprochen werde und Kooperationen eines Landkreises, an denen die überwiegende Zahl der kreisangehörigen Gemeinden beteiligt sei, könnten eine höhere Zuwendung erhalten. Kooperationen zur Stärkung der Verwaltungskraft der Gemeinden, die die gemeinsame Erfüllung nahezu aller kommunalen Aufgabensfelder vorsehen würden, könnten eine besondere Zuwendung von 150.000 Euro für jede Gemeinde erhalten. Fusionsprojekte im Bereich der Ortsteilfeuerwehren könnten in der Regel mit einer Zuwendung von 15.000 Euro für jede beteiligte Ortsfeuerwehr gefördert werden. Die Bereitstellung von Zuwendungen für die freiwillige interkommunale Kooperation nach dem Beispiel des Bundeslandes Hessen begründe den sachlichen Ansatz.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung seitens der Fraktionen der CDU und der FDP, bei Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie Enthaltung der Fraktion der AfD mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktionen der SPD und DIE LINKE haben beantragt, den Haushaltsvermerk zum Titel 0402-MG 01-232.02 (Erstattung des Anteils des Bundes am Wohngeld) wie folgt zu ergänzen: „Die an den Bund auszahlenden Rückflüsse sind von der Einnahme abzusetzen.“

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass nach dem Heizkostenzuschussgesetz wohngeldbeziehende Haushalte, nicht bei den Eltern wohnende Auszubildende, die BAföG- oder SGB-III-Leistungen beziehen würden, und Teilnehmende einer Aufstiegsfortbildungsmaßnahme, die einen Unterhaltsbeitrag beziehen würden, Anspruch auf einen einmaligen Heizkostenzuschuss hätten. Die vom Land geleisteten Heizkostenzuschüsse würden vollständig vom Bund erstattet. Rückflüsse der Zuschussempfänger an das Land seien daher vom Land an den Bund weiterzuleiten. Mit dem Haushaltsvermerk solle geregelt werden, dass diese an den Bund auszahlenden Rückflüsse im Einnahmetitel von der Einnahme abzusetzen seien.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP sowie Enthaltung der Fraktion der AfD einvernehmlich angenommen.

Die Fraktion der CDU hat beantragt, den Ansatz beim Titel 0402-526.07 (Vergabe Landesbaupreis M-V) in 2022 um 25,0 TEUR zulasten des Titels 0407-MG 01-533.08 (Ausgaben aufgrund von Verträgen im Kataster- und Vermessungswesen zur Errichtung und Fortführung des Liegenschaftskatasters) zu erhöhen und folgende neue Erläuterung auszubringen:

„Veranschlagt für die Vergabe des Landesbaupreises M-V in acht fachspezifischen Kategorien nach dem neuen Konzept ab 2022. Die Vergabe erfolgt in einem Zwei-Jahres-Rhythmus. Erhöhung des Ansatzes aufgrund der Vergabe in mehr Kategorien.“

Antragsbegründend wurde erklärt, dass für das Verfahren zur Verleihung des Landesbaupreises 2019 etwa 60,0 TEUR aufgewendet worden seien. Das zukünftige Konzept mit einer Auslobung in acht fachspezifischen Kategorien führe zu einer Erhöhung des Kostenansatzes, weshalb landesseitig mehr Mittel bereitzustellen seien.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung seitens der Fraktionen der AfD, der CDU und der FDP sowie Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktionen der SPD und DIE LINKE haben beantragt, den Haushaltsvermerk zum Titel 0402-MG 01-681.02 (Heizkostenzuschuss nach dem Heizkostenzuschussgesetz 2022) wie folgt zu ergänzen: „Einnahmen aus Rückflüssen sind von der Ausgabe abzusetzen.“

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass nach dem Heizkostenzuschussgesetz wohngeld-beziehende Haushalte, nicht bei den Eltern wohnende Auszubildende, die BAföG- oder SGB-III-Leistungen beziehen würden, und Teilnehmende einer Aufstiegsfortbildungsmaßnahme, die einen Unterhaltsbeitrag beziehen würden, Anspruch auf einen einmaligen Heizkostenzuschuss hätten. Die vom Land geleisteten Heizkostenzuschüsse würden vollständig vom Bund erstattet. Mit dem Haushaltsvermerk solle geregelt werden, dass Rückflüsse von Leistungsempfängern an das Land im Ausgabetitel von der Ausgabe abzusetzen seien. Die Rückflüsse leite das Land an den Bund weiter.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP sowie Enthaltung der Fraktion der AfD einvernehmlich angenommen.

Die Fraktion der FDP hat beantragt, im Kapitel 0404 (Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz) einen neuen Titel mit der Zweckbestimmung „Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet des Katastrophenschutzes“ einzurichten und diesen mit einem Ansatz in 2022 und 2023 in Höhe von jeweils 15,0 TEUR zulasten des Titels 1108-548.01 (Mehraufwand an sächlichen Verwaltungsausgaben) zu veranschlagen. Zudem sollte dieser neue Titel folgende Erläuterung erhalten:

„Veranschlagt für Aus- und Fortbildungen von Bürgermeistern und Leitern des Ordnungsamtes auf dem Gebiet des Katastrophenschutzes.“

Antragsbegründend wurde erklärt, dass die Anhörung im Innenausschuss den Bedarf an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Landräte, Bürgermeister beziehungsweise Leiter der Ordnungsämter auf dem Gebiet des Katastrophenschutzes aufgezeigt habe. Die Mittel hierfür seien aus dem Landeshaushalt und nicht aus den Einnahmen über die Feuerschutzsteuer einzustellen.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung seitens der Fraktionen der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP sowie Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, der AfD und DIE LINKE mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat beantragt, den Ansatz beim Titel 0405-511.03 (Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände für den Katastrophenschutz) in 2022 und 2023 jeweils um 0,3 TEUR sowie den Ansatz beim Titel 0405-511.05 (Geräte, Ausstattung und Ausrüstungsgegenstände für das Landeskatastrophenschutzlager) in 2022 und 2023 um jeweils 20,8 TEUR zu erhöhen. Zum Ausgleich dieser Mehrausgaben sollte der Ansatz beim Titel 1111-359.01 (Entnahme aus der Ausgleichsrücklage) in 2022 in der gleichen Höhe erhöht werden. Zudem sollte der Betrag in den Zeilen „Haushaltsausgleich“ und „Summe“ der Titelerläuterung zu 1111-359.01 entsprechend angehoben werden.

Antragsbegründend wurde erklärt, dass die infolge des Klimawandels erhöhten Durchschnittstemperaturen für mehr Extremwetterereignisse sorgen würden. Der Umgang mit diesen Extremwetterereignissen sei originäre Aufgabe des Katastrophenschutzes. Die für Geräte und Ausstattung des Katastrophenschutzes vorgesehenen Mittel sollten daher nicht gekürzt werden.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung seitens der Fraktionen der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP sowie Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, der AfD und DIE LINKE mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion der FDP hat beantragt, den Ansatz beim Titel 0405-633.01 (Erstattung der Kosten für Katastrophenschutzübungen) in 2022 und 2023 jeweils um 39,0 TEUR zulasten des Titels 0407-533.08 (Ausgaben aufgrund von Verträgen im Kataster- und Vermessungswesen zur Errichtung und Fortführung des Liegenschaftskatasters) zu erhöhen.

Antragsbegründend wurde erklärt, dass die Bedeutung eines zukunftsfähigen Zivil- und Katastrophenschutzes die Ereignisse im Jahr 2021 im Ahrtal sowie die Corona-Pandemie und der Flüchtlingsstrom aufgrund des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine deutlich aufgezeigt hätten. Der Schutz der Bevölkerung vor großen Unglücken und Katastrophen in Friedenszeiten sei Aufgabe der Länder. Um diese Aufgabe bewältigen zu können, seien die Länder auf die Unterstützung der im Katastrophenschutz tätigen Hilfsorganisationen angewiesen. Ein wirkungsvoller Katastrophenschutz setze voraus, dass die zum größten Teil im Ehrenamt in den Hilfsorganisationen engagierten Helferinnen und Helfer gut ausgebildet seien. Hierfür würden regelmäßige Übungen stattfinden. An den Kosten solcher Übungen beteilige sich das Land lediglich mit einer Gesamtsumme pro Haushaltsjahr in Höhe von 6.000 Euro. Die tatsächlichen Kosten seien dabei aber deutlich höher und müssten durch die Hilfsorganisationen selbst aufgebracht werden. Dies werde der Bedeutung der Katastrophenschutzübungen nicht gerecht. Der Haushaltsansatz sei daher angemessen zu erhöhen.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung seitens der Fraktionen der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP sowie Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, der AfD und DIE LINKE mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion der FDP hat beantragt, im Kapitel 0405 (Brand- und Katastrophenschutz) einen neuen Titel mit der Zweckbestimmung „Resilienz der Bevölkerung“ einzurichten und diesen mit einem Ansatz in 2022 und 2023 in Höhe von jeweils 10,0 TEUR zulasten des Titels 1108-548.01 (Mehraufwand an sächlichen Verwaltungsausgaben) zu erhöhen. Zudem sollte dieser neue Titel folgende Erläuterung erhalten:

„Ausgaben im Zusammenhang Informationen/Schulung der Bevölkerung für Selbstschutz im Fall von Naturkatastrophen oder Ähnlichem.“

Antragsbegründend wurde erklärt, dass die Bevölkerung in die Lage versetzt werden müsse, im Fall von Naturkatastrophen, länger anhaltenden Stromausfällen oder Ähnlichem ihre persönliche Notfallvorsorge zumindest für die ersten zwei bis drei Tage sicherzustellen. Bei großen Schadenslagen könnten Rettungskräfte und Hilfsorganisationen nicht sofort überall die erforderlichen Hilfen bieten. Durch gezielte Aufklärung mittels Informationsmaterials und Schulungen könnten Anleitungen für den Selbstschutz in der Bevölkerung vermittelt werden.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung seitens der Fraktionen der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP, bei Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE sowie Enthaltung der Fraktion der AfD mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion der FDP hat beantragt, im Kapitel 0405 (Brand- und Katastrophenschutz) einen neuen Titel mit der Zweckbestimmung „Imagekampagne zur Gewinnung von Kindern und Jugendlichen für eine Mitarbeit im Zivil- und Katastrophenschutz“ einzurichten und diesen mit einem Ansatz in 2022 und 2023 in Höhe von jeweils 25,0 TEUR zulasten des Titels 1108-548.01 (Mehraufwand an sächlichen Verwaltungsausgaben) zu erhöhen. Zudem sollte dieser neue Titel folgende Erläuterung erhalten:

„Ausgaben im Zusammenhang mit der Imagekampagne zur Gewinnung von Nachwuchskräften für eine Mitarbeit im Zivil- und Katastrophenschutz.“

Antragsbegründend wurde erklärt, dass die Ereignisse im Jahr 2021 im Ahrtal sowie die Corona-Pandemie und der Flüchtlingsstrom aufgrund des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine die Bedeutung eines zukunftsfähigen Zivil- und Katastrophenschutzes deutlich aufgezeigt hätten. Katastrophenschutz sei ein Ehrenamt. Wie auch die Freiwillige Feuerwehr sei der Katastrophenschutz darauf angewiesen, dass junge Menschen bereit seien, sich ehrenamtlich zu engagieren. Eine Imagekampagne angelehnt an die entsprechende Kampagne für die Nachwuchsgewinnung bei der Freiwilligen Feuerwehr sei geeignet, mehr junge Menschen zu motivieren, sich ehrenamtlich im Zivil- und Katastrophenschutz zu engagieren.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung seitens der Fraktionen der CDU und der FDP, bei Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie Enthaltung seitens der Fraktion der AfD mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion der CDU hat beantragt, den Ansatz beim Titel 0405-681.01 (Jubiläumswendungen nach dem Brandschutz-Ehrenzeichen-Gesetz) in 2022 um 296,1 TEUR und in 2023 um 283,0 TEUR zulasten des Titels 0406-MG 59-533.15 (Leistungsentgelte) zu erhöhen und in der Erläuterung nach dem Wort „Dienstes“ die Wörter „und bei Erhalt der Ehrenurkunde anlässlich des 5-, 15-, 20-, 30- oder 35-jährigen Dienstes“ einzufügen.

Antragsbegründend wurde erklärt, dass neben dem Brandschutz-Ehrenzeichen mit einer Jubiläumswendung von 100 Euro nach zehn Jahren, von 200 Euro nach 25 Jahren und von 250 Euro nach 40 Jahren aktivem Dienst eine Ehrenurkunde mit einer Jubiläumswendung von 50 Euro nach fünf Jahren, von 100 Euro nach 15 Jahren, von 100 Euro nach 20 Jahren, von 150 Euro nach 30 Jahren und von 150 Euro nach 35 Jahren verliehen werden solle. Das Brandschutz-Ehrenzeichen-Gesetz solle nach dieser Maßgabe angepasst werden.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung seitens der Fraktionen der CDU und der FDP, bei Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie Enthaltung der Fraktion der AfD mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion der CDU hat beantragt, den Ansatz beim Titel 0405-686.06 (Zuwendungen für Projekte an den Landesfeuerwehrverband e. V.) in 2022 und in 2023 jeweils um 75,0 TEUR zulasten des Titels 0407-MG 01-533.08 (Ausgaben aufgrund von Verträgen im Kataster- und Vermessungswesen zur Errichtung und Fortführung des Liegenschaftskatasters) zu erhöhen und folgende neue Erläuterung auszubringen:

„Zuwendungen für Maßnahmen und Projekte des Landesfeuerwehrverbandes e. V. gemäß der Richtlinie zur Förderung des Brandschutzes (Brandschutz-Förderrichtlinie – BrSch-FördRL M-V).“

Antragsbegründend wurde erklärt, dass der Titel 0405-686.06 im Haushalt 2021/2022 als ein sogenannter Parlamentstitel eingerichtet worden sei. Die Einrichtung des Titels sei erforderlich gewesen, da der frühere Titel 0405-MG 01-686.01 aus der Feuerschutzsteuer finanziert worden sei und bei einer Erhöhung des Titels den Kommunen 75,0 TEUR aus der Feuerschutzsteuer entgangen wären. Der Titel solle fortgeführt werden, um dem Landesfeuerwehrverband weiterhin die Förderung von Projekten sowie die Teilnahme an Bundesprojekten für Erneuerungen und Veränderungen in den Feuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern zu ermöglichen. Damit werde auch gewährleistet, dass weiterhin durch Kampagnen wie „Köpfe Gesucht“ Mitgliederwerbung für die Freiwilligen Feuerwehren betrieben werden könne, damit dieses auf ehrenamtlichem Engagement basierende Hilfeleistungssystem langfristig funktionsfähig bleibe.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung seitens der Fraktionen der CDU und der FDP, bei Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE sowie Enthaltung der Fraktionen der AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion der AfD hat beantragt, den Ansatz beim Titel 0405-883.01 (Aufbau des friedensmäßigen Katastrophenschutzes) in 2022 um 450,0 TEUR und in 2023 um 1.500,0 TEUR zu erhöhen. Zum Ausgleich dieser Mehrausgaben sollte der Ansatz des Titels 1111-359.01 (Entnahme aus der Ausgleichsrücklage) in 2022 und 2023 entsprechend erhöht werden. Zudem sollte in der Titelerläuterung zu 1111-359.01 der Betrag in den Zeilen „Haushaltsausgleich“ und „Summe“ entsprechend angehoben werden.

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass verstärkte Maßnahmen im Rahmen von Brand- und Katastrophenschutz derzeit partei- und institutionsübergreifend gefordert würden wie nie zuvor. Der Russland-Ukraine-Krieg habe das Bewusstsein für die Notwendigkeit, auf unerwartete Lagen vorbereitet zu sein, auch bei denen geschärft, die Mitteleuropa als Zone nahezu völliger Gefahrenlosigkeit begreifen wollten. Daneben stehe die zwar vereinzelt, aber lange gewachsene Überzeugung, ein Land sei grundsätzlich auf Unvorhergesehenes vorzubereiten. Nicht nur Regierungsmitglieder in Berlin, auch Experten in Mecklenburg-Vorpommern stützten die hierfür erforderlichen Maßnahmen. In einem ersten Schritt seien daher – im bereits laufenden Haushaltsjahr 2022 – eine Bedarfsfeststellung und eine Einschätzung der Möglichkeiten vorzunehmen: Dabei sei zu klären, was das Land noch brauche und was es schon leisten könne. Spätestens in 2023 sollten dann weitere und weitreichendere Mittel eingesetzt werden, um gerade den Katastrophenschutz zu fördern. Auch dann, wenn es seitens des Bundes nun Initiativen und Ankündigungen gebe, sollte Mecklenburg-Vorpommern proaktiv an die bevorstehenden Probleme herangehen, um bei möglicher Mittel-Bereitstellung des Bundes mit treffenden Analyse-Ergebnissen unmittelbar und zielorientiert agieren zu können.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP mehrheitlich abgelehnt.

Der Innenausschuss hat dem federführend zuständigen Finanzausschuss in seiner mitberatenden Stellungnahme empfohlen, den Ansatz beim Titel 0405-686.01 (Zuschüsse an Körperschaften des öffentlichen Rechts, Verbände, Vereine und ähnliche Institutionen) in 2022 und in 2023 jeweils um 75,0 TEUR zu erhöhen und den Haushaltsvermerk „Übertragbar.“ einzufügen. Zur Deckung dieser Mehrausgaben sollte der Ansatz beim Titel 0404-525.05 (Honorare für Lehrkräfte) in 2022 und 2023 jeweils um 25,0 TEUR und der Ansatz beim Titel 0404-533.01 (Ausgaben aufgrund von Werkverträgen oder anderen Auftragsformen) in 2022 und 2023 um jeweils 50,0 TEUR abgesenkt werden.

Der Finanzausschuss hat sich diese Empfehlung zu Eigen gemacht und dieser Änderung mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, bei einer Gegenstimme der Fraktion der FDP sowie Enthaltung der Fraktion der AfD mehrheitlich zugestimmt.

Die Fraktion der CDU hat beantragt, den Ansatz beim Titel 0405-MG 02-883.04 (Zuweisungen des Landes an die kommunale Ebene für Investitionen) in 2022 um 2.000,0 TEUR und in 2023 um 40.000,0 TEUR zu erhöhen. Ferner sollte der Titel mit Verpflichtungsermächtigungen (VE) in 2022 in Höhe von 112.200,0 TEUR und in 2023 in Höhe von 60.000,0 TEUR versehen werden. Die VE sollten in 2023 in Höhe von 52.200,0 TEUR und in 2024 bis 2026 jährlich in Höhe von 20.000,0 TEUR fällig sein. Zudem sollte die Erläuterung des Titels wie folgt neu gefasst werden:

„Veranschlagt sind:

	2022	2023
		TEUR
1. Zuweisungen an Kommunen für die zentrale Beschaffung von Fahrzeugen und deren Ausstattung im Rahmen des Sonderprogramms „Zukunftsfähige Feuerwehr“	33.100,0	12.340,0
Verpflichtungsermächtigung gesamt:	12.200,0	0,0
davon fällig 2023	12.200,0	0,0
davon fällig 2024	0,0	0,0
2. Zuweisungen an Kommunen für den Neubau und die Sanierung von Feuerwehrhäusern und die Sicherstellung der Löschwasserversorgung im ländlichen Raum	0,0	40.000,0
Verpflichtungsermächtigung gesamt:	100.000,0	60.000,0
davon fällig 2023	40.000,0	0,0
davon fällig 2024	20.000,0	20.000,0
davon fällig 2025	20.000,0	20.000,0
davon fällig 2026	20.000,0	20.000,0

Die im Haushaltsjahr 2020 begonnene Umsetzung des Sonderprogramms wird fortgeführt. Die Ausgaben wurden dem sachlich richtigen Titel zugeordnet.“

Des Weiteren sollte zur Deckung dieser Mehrausgaben der Ansatz des Titels 1111-359.01 (Entnahme aus der Ausgleichsrücklage) in 2022 und 2023 entsprechend erhöht werden. Zudem sollte in der Titelerläuterung zu 1111-359.01 in dem Bereich „Sonstiges“ folgende neue Zeile 14 eingefügt werden:

14	0405 883.04 MG 02	Sonderprogramm Feuerwehr“	„Zukunftsfähige	2.000,0	40.000,0
----	----------------------	------------------------------	-----------------	---------	----------

Antragsbegründend wurde erklärt, dass zur Förderung von LF 20 (Löschgruppenfahrzeuge) und TLF 3000 (Tanklöschfahrzeuge) für gemeindliche Feuerwehren mit überörtlichen Aufgaben in der dritten Stufe des Sonderprogramms „Zukunftsfähige Feuerwehr“ 10 Millionen Euro Fördermittel zur Verfügung stünden, die bei einem Fördersatz von 70 bis 80 Prozent für die Förderung von etwa 38 Fahrzeugen veranschlagt gewesen seien. Angesichts der erheblichen und fortlaufenden Preissteigerungen sei davon auszugehen, dass die eingestellten Fördermittel für 38 Fahrzeuge nicht ausreichen würden. Um die Anzahl von 38 Fahrzeugen fördern zu können, sei der Ansatz für 2022 entsprechend zu erhöhen. Der Brandschutz werde in Mecklenburg-Vorpommern sowohl durch Berufs- als auch durch freiwillige Feuerwehren gewährleistet. Hauptsächlich die über 900 freiwilligen Feuerwehren mit rund 25.000 Ehrenamtlichen deckten das Gebiet des Flächenlandes Mecklenburg-Vorpommern ab. Ohne Freiwillige Feuerwehr wäre der Brandschutz insbesondere im ländlichen Raum weder personell noch finanziell zu gewährleisten. Umso wichtiger sei eine aufgabenadäquate und moderne Ausrüstung und Ausstattung der Freiwilligen Feuerwehren, damit diese ihre Aufgaben umfassend erfüllen könnten. Ebenso wichtig sei eine optimale Ausstattung für die Attraktivität des Dienstes in der Freiwilligen Feuerwehr mit Blick auf die Nachwuchsgewinnung, gerade vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung. Dazu gehöre neben der Ausstattung der Feuerwehren mit Fahrzeugen auch die Errichtung und Sanierung von Feuerwehrhäusern und insbesondere im ländlichen Raum auch die Sicherstellung der Löschwasserversorgung. Gerade bei den Feuerwehrgerätehäusern bestehe aktuell großer Handlungsbedarf, beispielsweise, weil die Feuerwehr-Unfallkassen die Umsetzung des Prinzips der Schwarz-Weiß-Trennung einfordern würden oder für neue Fahrzeuge in vorhandenen Feuerwehrgerätehäusern nicht genug Platz sei. Auch würden sich in alten Gebäuden technische Neuerungen vielfach nur schwer realisieren lassen, ebenso wie eine energetische Sanierung teilweise nicht wirtschaftlich umzusetzen sei. Die Förderung solle nach der Erstförderung 2023 in Höhe von 40 Millionen Euro in den darauffolgenden drei Jahren mit 20 Millionen Euro jährlich fortgeführt werden. Mit einem Investitionsprogramm von insgesamt zusätzlich 100 Millionen Euro in den Jahren 2023 bis 2026 für die Freiwilligen Feuerwehren setze der Landtag einen Schwerpunkt im Bereich des Brandschutzes.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung seitens der Fraktionen der CDU und der FDP, bei Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE sowie Enthaltung der Fraktionen der AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion der AfD hat beantragt, den Ansatz beim Titel 0405-MG 02-883.04 (Zuweisungen des Landes an die kommunale Ebene für Investitionen) in 2023 um 18.760,0 TEUR zu erhöhen. Zum Ausgleich dieser Mehrausgaben sollte der Ansatz des Titels 1111-359.01 (Entnahme aus der Ausgleichsrücklage) in 2023 entsprechend erhöht werden. Zudem sollte in der Titelerläuterung zu 1111-359.01 der Betrag in den Zeilen „Haushaltsausgleich“ und „Summe“ entsprechend angehoben werden.

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass die Expertenanhörung des Innenausschusses ergeben habe, dass ein Aufrechterhalten der Zuweisungen des Landes an die kommunale Ebene für Investitionen in Höhe von 31.100,0 TEUR, die für 2022 geplant seien, auch für das Jahr 2023 geboten wäre. Die Fachleute der Feuerwehr hätten klar und stichhaltig darlegen können, dass die Kosten für die Feuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern auch im nächsten Jahr hoch bleiben würden. Das sei einerseits bedingt durch Beschaffung und Wartung von Löschfahrzeugen, die aufgrund zunehmender Modernisierung und Digitalisierung nicht nur stellenweise anfälliger seien, sondern auch öfter gegen neue Modelle getauscht werden müssten. Hinzu würden steigende An- und Herausforderungen kommen, auch wegen zunehmender Brände infolge längerer und intensiverer Trockenperioden. Einen erheblichen Investitionsbedarf würden auch Gerätehäuser, die landesweit in großer Anzahl abgerissen, neu gebaut oder saniert werden müssten, darstellen.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion der CDU hat beantragt, den Ansatz beim Titel 0406-427.02 (Projekt „Helden statt Trolle“) in 2022 und 2023 jeweils um 125,0 TEUR zulasten des Titels 0407-MG 01-533.08 (Ausgaben aufgrund von Verträgen im Kataster- und Vermessungswesen zur Errichtung und Fortführung des Liegenschaftskatasters) zu erhöhen und folgende neue Erläuterung auszubringen:

„Veranschlagt für die Fortführung des Projektes „Helden statt Trolle“ gegen Hass und Hetze im Internet unter Leitung des Landeskriminalamtes in Kooperation mit der Landeszentrale für politische Bildung.“

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass der Einfluss der sozialen Medien auf die Art und Weise der Kommunikation und die Informationsverbreitung in der Gesellschaft die Anzahl und Intensität von beleidigenden und aggressiven Kommentaren erhöhe und sich auch in der öffentlichen Diskussion widerspiegle. Zudem wirke sich die bewusste Verbreitung von Falsch- und Desinformationen zunehmend nachteilig auf den gesellschaftlichen Diskurs und die politische Willensbildung aus. Während der Corona-Pandemie hätten sich die nachteiligen Wirkungen beider Entwicklungen besonders deutlich gezeigt. Um dieser Entwicklung wirkungsvoll und nachhaltig zu begegnen, sei das Gemeinschaftsprojekt „Helden statt Trolle“ der Landeszentrale für politische Bildung und des Landeskriminalamtes Mecklenburg-Vorpommern aufgelegt worden, um für die Themen „Hate Speech“ und „Fake News“ zu sensibilisieren und eine sachliche Diskussionskultur in den sozialen Medien zu fördern und zu etablieren. In Form von Projekttagen, Workshops, Argumentationstraining und Vorträgen erfolge die Aufklärung von Kindern und Jugendlichen in Schulen, in der Schulsozialarbeit und ehrenamtlichen Arbeit über den Umgang mit Hass im Netz, es würden Argumentationsstrategien vermittelt und mit Beispielen praktisch erprobt. Das Projekt „Helden statt Trolle“ gegen Hass und Hetze im Internet solle als gesellschaftlich notwendiges und erfolgreiches Gemeinschaftsprojekt des Landeskriminalamtes und der Landeszentrale für politische Bildung fortgeführt werden.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP sowie Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, der AfD und DIE LINKE mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktionen der SPD und DIE LINKE haben beantragt, den Ansatz beim Titel 0406-427.02 (Projekt „Helden statt Trolle“) in 2022 und 2023 um 80,0 TEUR zulasten des Titels 0406-511.01 [Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände (ohne Ausgaben für Telekommunikation)] zu erhöhen. Zudem sollte die Erläuterung zum Titel 0406-511.01 wie folgt neu gefasst werden:

„Zu Titel 511.01

Veranschlagt sind:

		2022	2023	2021
		TEUR		
1.	Geschäftsbedarf	300,0	300,0	270,0
2.	Bücher und Zeitschriften	120,0	120,0	130,0
3.	Leistungsentgelte für Post inkl. Ausgaben für GEZ	240,0	240,0	250,0
4.	Ersatzbeschaffung und Ergänzungen von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen	660,0	660,0	660,0
5.	Wartung, Reparatur und Ersatzbeschaffungen für nutzerspezifische Anlagen	300,0	300,0	330,0
6.	Sonstiges (z. B. Unterhaltung, Wartung und Miete von Telekommunikationsanlagen)	900,0	900,0	760,0
zusammen		2.520,0	2.520,0	2.400,0

Begründung des Mehrbedarfes: Mehr aufgrund erhöhtem Bedarf bei Ziffer 6.“

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass dieses erfolgreiche Projekt fortgeführt werden solle.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der SPD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie Gegenstimmen der Fraktionen der AfD, der CDU und der FDP mehrheitlich angenommen.

Die Fraktion der CDU hat beantragt, den Ansatz beim Titel 0406-443.02 (Heilfürsorge) in 2023 um 272,4 TEUR zulasten des Titels 1108-461.01 (Zentral veranschlagte Personalausgaben) zu erhöhen.

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass es neben der Fortführung des in der letzten Legislaturperiode beschlossenen Paktes für Sicherheit und der Besetzung der darin vereinbarten rund 6 200 Stellen für die Polizei trotz der vielen durch Altersabgänge frei werdenden Stellen gelte, auch die Kriminalpolizei für neue und zukünftige Herausforderung sachgerecht aufzustellen und auszustatten. Während in einigen Kriminalitätsbereichen ein moderater Rückgang der bekanntwerdenden Fallzahlen zu verzeichnen sei, seien insbesondere bei Internet- und Cyberkriminalität sowie Kinderpornografie stark steigende Fallzahlen festzustellen. Hinzu würde ein steigender Aufwand für Vermittlungserfahren, beispielsweise im Bereich Rechts- und Linksextremismus sowie Wirtschaftskriminalität, kommen. Um den aktuellen und künftigen Herausforderungen, insbesondere bei Internet- und Cyberkriminalität sowie Kinderpornografie, aber auch allen anderen Kriminalitätsbereichen gerecht werden zu können, müsse neben der Schutzpolizei auch die Kriminalpolizei personell erheblich verstärkt werden.

Daher würden 100 zusätzliche Stellen für die Landeskriminalpolizei ausgebracht, davon eine Planstelle der Besoldungsgruppe A15, zwei Planstellen der Besoldungsgruppe A14, neun Planstellen der Besoldungsgruppe A13, 21 Planstellen der Besoldungsgruppe A12, 40 Planstellen der Besoldungsgruppe A11, 18 Planstellen der Besoldungsgruppe A10 und neun Planstellen der Besoldungsgruppe A9E. Für die zusätzlichen Stellen sei neben dem Ansatz in Titel 0406-422.01 (Bezüge und Nebenleistungen der planmäßigen Beamtinnen und Beamten) auch der Ansatz für die Heilfürsorge entsprechend zu erhöhen.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der AfD, der CDU und der FDP sowie Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktionen der SPD und DIE LINKE haben beantragt, den Ansatz beim Titel 0406-632.08 (Kostenanteile an länderübergreifenden Einrichtungen) im Jahr 2023 zulasten des Titels 1108-682.02 (Mehrbedarfe für laufende Zuweisungen und Zuschüsse) um 668,2 TEUR zu erhöhen. Ferner sollte die Titelerläuterung wie folgt neu gefasst werden:

„Zu Titel 632.08

		2022	2023	2021
	Veranschlagt sind Anteile des Landes M-V an den Kosten länderübergreifender Einrichtungen:	TEUR		
1.	Deutsche Hochschule der Polizei in Münster (DHPol)	253,8	300,0	200,0
2.	Wasserschutzpolizeischule in Hamburg (WSPS)	630,3	365,0	453,8
3.	Programm Polizeiliche Kriminalprävention des Bundes und der Länder (ProPK)	38,0	38,0	38,0
4.	Wasserschutzpolizeileitstelle der norddeutschen Küstenländer im Maritimen Sicherheitszentrum in Cuxhaven (MSZ)	243,7	243,7	40,0
5.	Deutsches Polizeisport-Kuratorium (DPSK)	0,9	0,9	0,9
6.	Gemeinsames Zentrum der deutsch-polnischen Polizei- und Zollzusammenarbeit in Swiecko (zukünftig vorauss. Slubice)	3,2	9,5	3,2
7.	Rechen- und Dienstleistungszentrum Telekommunikationsüberwachung Polizei im Verbund der norddeutschen Küstenländer (TKÜ-Nordverbund)	918,5	1.799,5	1.250,0
8.	Nationales Lage- und Führungszentrum Sicherheit im Luftraum	1,5	1,5	0,3
9.	EU-Verkehrssicherheit – Umgang mit TISPOL	0,1	0,1	0,1
10.	Erweiterung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung (eAÜ) auf Überwachungsmaßnahmen im Rahmen der polizeilichen Gefahrenabwehr	10,0	10,0	75,0
	zusammen	2.100,0	2.768,2	2.061,3

Begründung des Mehrbedarfes:

Mehr aufgrund von höheren Kosten bei der Deutschen Hochschule der Polizei in Münster und der WSPS Hamburg (dringend erforderliche Baumaßnahmen), der notwendigen Einrichtung einer nationalen Datenplattform, der Beschaffung einer Medienleinwand beim Maritimen Sicherheitszentrum in Cuxhaven sowie erforderlicher Anpassungen beim Projekt TKÜ-Nord.“

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass sich die norddeutschen Küstenländer auf Grundlage eines Staatsvertrages auf die Einrichtung eines Rechen- und Dienstleistungszentrums Telekommunikationsüberwachung (RDZ TKÜ-Nordverbund) geeinigt hätten. Mittels diesem solle sichergestellt werden, dass auch zukünftig Maßnahmen der TKÜ durch die Polizei im Verbund sowohl zum Zwecke der Verfolgung und Verhütung von Straftaten als auch zur Gefahrenabwehr erfolgreich durchgeführt werden könnten. Aufgrund diverser Probleme – unter anderem auch pandemiebedingt – hätten sich im Projektablauf zeitliche Verzögerungen eingestellt, sodass zwischenzeitlich erneut der Finanzierungsplan unter Einhaltung der Vorgaben des Staatsvertrages angepasst werden müsse. Daraus ergebe sich für Mecklenburg-Vorpommern im Haushaltsjahr 2023 ein Mehrbedarf von 668,2 TEUR. Die Notwendigkeit der Durchführung des Projektes werde weiterhin als unabdingbar angesehen.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung seitens der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE sowie Enthaltung der Fraktionen der AfD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP einvernehmlich angenommen.

Der Innenausschuss hat dem federführend zuständigen Finanzausschuss in seiner mitberatenden Stellungnahme empfohlen, den Ansatz beim Titel 0406-684.01 (Zuschuss an den Verein „Polizeihistorische Sammlung Neubrandenburg“) in 2022 und 2023 jeweils um 20,0 TEUR zulasten des Titels 0406-511.07 (Ausgaben für Telekommunikation) zu erhöhen und den Haushaltsvermerk „Weggefallen.“ zu streichen. Zudem sollte dieser Titel mit folgender Erläuterung versehen werden:

„Veranschlagt für die Förderung des Projektes ‚Polizeihistorische Sammlung Neubrandenburg‘ gemäß §§ 23/44 LHO.“

Des Weiteren sollte in der Erläuterung des Titels 0406-511.07 in der Ziffer 1 „Fernmeldegebühren“ in 2022 und 2023 jeweils die Angabe „700,0“ durch die Angabe „680,0“ ersetzt werden.

Der Finanzausschuss hat sich diese Empfehlung zu Eigen gemacht und dieser Änderung mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE und der FDP, einer Gegenstimme der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie Enthaltung der Fraktion der AfD mehrheitlich zugestimmt.

Die Fraktion der CDU hat beantragt, den Ansatz beim Titel 0406-981.99 (Abführung von Beiträgen zum Versorgungsfonds) in 2023 um 530,6 TEUR zulasten des Titels 1108-461.01 (Zentral veranschlagte Personalausgaben) zu erhöhen.

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass es gelte, neben der Fortführung des in der letzten Legislaturperiode beschlossenen Paktes für Sicherheit und der Besetzung der darin vereinbarten rund 6.200 Stellen für die Polizei trotz der vielen durch Altersabgänge frei werdenden Stellen auch die Kriminalpolizei für neue und zukünftige Herausforderung sachgerecht aufzustellen und auszustatten. Während in einigen Kriminalitätsbereichen ein moderater Rückgang der bekanntwerdenden Fallzahlen zu verzeichnen sei, seien insbesondere bei Internet- und Cyberkriminalität sowie Kinderpornografie stark steigende Fallzahlen festzustellen. Hinzu würde ein steigender Aufwand für Vermittlungserfahren, beispielsweise im Bereich Rechts- und Links-extremismus sowie Wirtschaftskriminalität, kommen. Um den aktuellen und künftigen Herausforderungen, insbesondere bei Internet- und Cyberkriminalität sowie Kinderpornografie, aber auch allen anderen Kriminalitätsbereichen gerecht werden zu können, müsse neben der Schutzpolizei auch die Kriminalpolizei personell erheblich verstärkt werden. Daher würden 100 zusätzliche Stellen für die Landeskriminalpolizei ausgebracht, davon eine Planstelle der Besoldungsgruppe A15, zwei Planstellen der Besoldungsgruppe A14, neun Planstellen der Besoldungsgruppe A13, 21 Planstellen der Besoldungsgruppe A12, 40 Planstellen der Besoldungsgruppe A11, 18 Planstellen der Besoldungsgruppe A10 und neun Planstellen der Besoldungsgruppe A9E. Für die zusätzlichen Stellen sei neben dem Ansatz in Titel 0406-422.01 (Bezüge und Nebenleistungen der planmäßigen Beamtinnen und Beamten) auch der Ansatz für die Abführung von Beiträgen zum Versorgungsfonds entsprechend zu erhöhen.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der AfD, der CDU und der FDP sowie Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat beantragt, den Ansatz beim Titel 0406-MG 59-511.10 (Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände) in 2022 um 685,5 TEUR und in 2023 um 765,9 TEUR zu erhöhen. Zum Ausgleich dieser Mehrausgaben sollte der Ansatz beim Titel 1111-359.01 (Entnahme aus der Ausgleichsrücklage) in 2022 und 2023 in der gleichen Höhe erhöht werden. Zudem sollte der Betrag in den Zeilen „Haushaltsausgleich“ und „Summe“ der Titelerläuterung zu 1111-359.01 entsprechend angehoben werden.

Antragsbegründend wurde erklärt, dass mit Blick auf die IT-Ausstattung bei den Kriminalpolizeidienststellen Verbesserungsbedarf bestehe. So würden IT-Beweismittel derzeit noch viel zu häufig auf Blu-Rays gebrannt und per Kurier zur jeweiligen Dienststelle geschickt. Dabei gehe wertvolle Zeit verloren. Bei größeren Datenmengen reichten Blu-Rays zudem nicht aus. Stattdessen würden mehr LTO-Bandlaufwerke benötigt. Doch nicht jede Kriminalpolizeidienststelle verfüge über ein solches LTO-Bandlaufwerk. Perspektivisch biete sich eine zentrale Serverlösung an. Daher sollten die in diesem Titel angesetzten Beträge zumindest nicht abgesenkt werden.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung seitens der Fraktionen der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP, bei Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE sowie Enthaltung seitens der Fraktion der AfD mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion der FDP hat beantragt, den Ansatz beim Titel 0406-MG 59-812.19 (Beschaffungen) in 2022 und 2023 jeweils um 600,0 TEUR zu erhöhen. Zum Ausgleich dieser Mehrausgaben sollte der Ansatz des Titels 1111-359.01 (Entnahme aus der Ausgleichsrücklage) in 2022 und 2023 entsprechend erhöht werden. Zudem sollte in der Titelerläuterung zu 1111-359.01 der Betrag in den Zeilen „Haushaltsausgleich“ und „Summe“ entsprechend angehoben werden. Zudem sollte die Erläuterung zum Titel 0406-MG 59-812.19 wie folgt neu gefasst werden:

		„2022	2023
Veranschlagt sind :		TEUR	
1.	TLBS	25,0	0,0
2.	PIA	0,0	300,0
3.	Einsatzleitstellen	0,0	815,0
4.	Hardware- und Netzadministration	175,0	190,0
5.	IT-Sicherheitskomponenten	30,0	0,0
6.	Beschaffung / stationäre Systeme	2.613,9	2.471,9
7.	Sondertechnik LKA	446,0	856,0
8.	USV und Batteriepack	221,0	0,0
9.	HW-Ersatz SINA- Clients	25,0	0,0
10.	KT-System des LKA	60,0	53,3
11.	TKÜ	60,0	0,0
12.	Polizei 2020	60,0	60,0
13.	Sonstige Beschaffungen	61,7	59,1
zusammen		3.777,6	4.805,3

Mehr unter anderem für die Anschaffung von mobilen Endgeräten zur Nutzung von mPOL.

	<u>2022</u>	<u>2023</u>
	TEUR	
Verpflichtungsermächtigungen ges.:	3.560,0	3.100,0
Davon fällig:		
Haushaltsjahr 2023	3.560,0	0,0
Haushaltsjahr 2024:	0,0	3.100,0

Begründung des Minderbedarfes:

Weniger wegen Veranschlagung der Lizenzkosten im Titel 518.59.“

Antragsbegründend wurde erklärt, dass die beantragte Erhöhung der Mittel der zeitnahen Ausstattung der Landespolizei mit mobilen Endgeräten zur Nutzung von mPOL diene. Der Verwaltungsaufwand für die Polizeivollzugsbeamten habe in den letzten Jahren deutlich zugenommen. Statt auf der Straße ihren Dienst für die Bürgerinnen und Bürger des Landes zu verrichten, müssten Daten, die am Einsatzort händisch in ein Merkbuch aufgenommen worden seien, durch Polizeibedienstete im Nachgang digital erfasst werden. Dieser doppelte Arbeitsaufwand könne mittels mobiler Polizeiapplikationen zumindest deutlich reduziert werden. Für die Landespolizei seien bereits 650 personengebundene Smartphones für die Nutzung von mobilen Polizeiapplikationen angeschafft worden. Soweit die Landesregierung plane, die restlichen 1.000 Geräte erst bis zum Ende der Legislaturperiode sukzessive anzuschaffen, werde der Gewinn, der aus dieser Anschaffung für die Landespolizei erwachsen könne, nicht gesehen und genutzt. Es werde vor allem verkannt, dass die Nutzung von mobilen Polizeiapplikationen direkt am Einsatzort nicht nur eine hohe Zeitersparnis mit sich bringe.

Polizeivollzugsbedienstete würden zudem von administrativen Tätigkeiten entlastet und stünden für den Schutz der Bürgerinnen und Bürger des Landes zur Verfügung. Mobile Polizeianwendungen bedeuteten zudem zusätzlichen Schutz für die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten. Wichtige Abfragen zur Beurteilung einer Gefahrenlage könnten direkt durch die Beamtinnen und Beamten vor Ort getätigt werden. Ferner könnten Einsätze einfacher geplant und koordiniert werden. Die Anhörung im Innenausschuss habe deutlich aufgezeigt, dass sich trotz des Aufwuchses bei der Landespolizei in den vergangenen Jahren das Personalproblem immer noch nicht ausreichend entspannt habe. Das Potential, welches die Digitalisierung hier biete, sei daher voll auszuschöpfen. Ferner sei die zeitnahe flächendeckende Ausstattung der Landespolizei mit mobilen Endgeräten geeignet, die Attraktivität für potenzielle Anwärtinnen und Anwarter zu steigern. In den Planungen der Landesregierung sei die Anschaffung von mobilen Endgeräten zur Nutzung von mPOL für die Ermittler der Kriminalpolizei bisher nicht vorgesehen. Auch hier sei die Nutzung mobiler Polizeianwendungen sinnvoll.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung seitens der Fraktionen der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP, bei Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE sowie Enthaltung seitens der Fraktion der AfD mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion der AfD hat beantragt, den Ansatz beim Titel 0407-MG 03-519.03 (Bauunterhaltung) in 2022 und 2023 jeweils um 450,0 TEUR zu reduzieren. Zum Ausgleich dieser Minderausgaben sollte der Ansatz des Titels 1111-359.01 (Entnahme aus der Ausgleichsrücklage) in 2022 und 2023 entsprechend gesenkt werden. Zudem sollte in der Titelerläuterung zu 1111-359.01 der Betrag in den Zeilen „Haushaltsausgleich“ und „Summe“ entsprechend reduziert werden. Darüber hinaus sollte in der Erläuterung zu 0407-MG 03-519.03 in der Zeile „1. Zuständigkeit Staatliches Bau- und Liegenschaftsamt Schwerin“ der Ansatz in 2022 und 2023 sowie in der Zeile „zusammen“ entsprechend abgesenkt werden.

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass das IM empfehle, die Austauschmaßnahmen sukzessive durchzuführen. Aufgrund des eklatanten Investitionsstaus im ganzen Land sei eine schrittweise Erneuerung der Anlagen in Nostorf-Horst angezeigt. Dementsprechend sei der Austausch der raumlufttechnischen Anlage für das Versorgungsgebäude zunächst aufzuschieben. In den Haushaltsjahren 2022 bis 2024 sollten Jahr für Jahr die Technischen Anlagen der drei Wohnheime mit Kosten von jeweils 350,0 TEUR ausgetauscht werden. Die Kosten für kleinere Maßnahmen in Zuständigkeit des LAiV in Höhe von 50,0 TEUR würden im Titel aber erhalten bleiben.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion der AfD hat beantragt, den Ansatz beim Titel 0407-MG 03-883.03 (Zuweisungen des Landes an Kreise und kreisfreie Städte für Investitionen) in 2022 um 1.200,0 TEUR und in 2023 um 2.500,0 TEUR zu reduzieren. Zum Ausgleich dieser Minderausgaben sollte der Ansatz des Titels 1111-359.01 (Entnahme aus der Ausgleichsrücklage) in 2022 und 2023 entsprechend gesenkt werden. Zudem sollte in der Titelerläuterung zu 1111-359.01 der Betrag in den Zeilen „Haushaltsausgleich“ und „Summe“ entsprechend reduziert werden. Darüber hinaus sollte in der Erläuterung zu 0407-MG 03-883.03 in der Zeile „1. Bauliche Maßnahmen zur Herrichtung bzw. Grundsanierung von Gemeinschaftsunterkünften“ der Ansatz in 2022 und 2023 sowie in der Zeile „zusammen“ entsprechend abgesenkt werden.

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass sich der Wegfall von Erneuerungsbedarfen aufgrund einer konsequenteren Rückführungs- und Grenzsicherungspolitik ergeben würde. Vor diesem Hintergrund sollten die Mittel auf das Planungsniveau des Jahres 2021 zurückgeführt werden.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion der CDU hat beantragt, den Ansatz beim Titel 0410-MG 51-533.63 (Projekte zur Digitalisierung der Wirtschaft sowie Ausgaben zur Unterstützung kommunaler Projektideen zum Thema „Smart City/Smart Region“) in 2022 um 80,0 TEUR und in 2023 um 370,0 TEUR zu erhöhen und in der Erläuterung nach dem Wort „Wirtschaft“ die Wörter „sowie zur Verbesserung der medizinischen Notfallversorgung“ einzufügen. Zur Deckung dieser Mehrausgaben sollte der Ansatz beim Titel 0401-MG 59-533.03 (Leistungsentgelte des Innenministeriums) in 2022 und 2023 jeweils um 80,0 TEUR, der Ansatz beim Titel 0407-MG 03-681.01 (Aufenthaltsbeendigungen (Abschiebungen und freiwillige Ausreisen)) in 2023 um 200,0 TEUR sowie der Ansatz beim Titel 0407-MG 59-533.14 (Leistungsentgelte für Statistische Verfahren) in 2023 um 90,0 TEUR abgesenkt werden.

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass der Titel bisher die Förderung zweier Projekte des Förderprogramms „Smart-City/Smart-Region“ umfasse. Die Bemühungen zur Digitalisierung der Städte und insbesondere des ländlichen Raums seien aber deutlich auszubauen. Insbesondere Ansätze zur Modernisierung und zum Ausbau des ÖPNV im ländlichen Raum sowie zur medizinischen Notfallversorgung seien stärker zu unterstützen. Erfolgreiche Projekte seien auf das gesamte Bundesland auszuweiten. Hinsichtlich der medizinischen Versorgung würden sich weitere Projekte für die Förderung im Rahmen der „Smart Region“ aufgrund der Empfehlungen der Enquete-Kommission zur Zukunft der medizinischen Versorgung in Mecklenburg-Vorpommern aus der siebenten Wahlperiode ergeben. Außerdem seien Förderprogramme zur Digitalisierung der Wirtschaft aufzulegen. Neben einer Förderung von Start-Ups seien auch Bestandsunternehmen in den Blick zu nehmen.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP sowie Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, der AfD und DIE LINKE mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion der FDP hat beantragt, den Ansatz beim Titel 0410-MG 51-533.66 (Projekte digitaler Innovationsraum M-V) in 2022 und 2023 jeweils um 300,0 TEUR zu erhöhen. Zum Ausgleich dieser Mehrausgaben sollte der Ansatz des Titels 1111-359.01 (Entnahme aus der Ausgleichsrücklage) in 2022 und 2023 entsprechend erhöht werden. Zudem sollte in der Titelerläuterung zu 1111-359.01 der Betrag in den Zeilen „Haushaltsausgleich“ und „Summe“ entsprechend angehoben werden.

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass in der Digitalisierung der heimischen Wirtschaft enorme Chancen für das ganze Bundesland Mecklenburg-Vorpommern liegen würden. Es sollte daher Start-Ups und Bestandsunternehmen mit passenden Fördermöglichkeiten der entsprechende Raum eingeräumt und ausreichend Mittel zu diesem Zweck zur Verfügung gestellt werden.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung seitens der Fraktionen der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP, bei Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE sowie Enthaltung seitens der Fraktion der AfD mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion der CDU hat beantragt, den Ansatz beim Titel 0410-MG 58-511.22 (IT-Sicherheit) in 2022 um 2.360,2 TEUR und in 2023 um 2.964,7 TEUR zu erhöhen. Zum Ausgleich dieser Mehrausgaben sollte der Ansatz des Titels 1111-359.01 (Entnahme aus der Ausgleichsrücklage) in 2022 und 2023 entsprechend erhöht werden. Zudem sollte in der Titelerläuterung zu 1111-359.01 der Betrag in den Zeilen „Haushaltsausgleich“ und „Summe“ entsprechend angehoben werden. Des Weiteren sollte der Titel 0410-MG 58-511.22 mit folgender neuer Erläuterung versehen werden:

„Veranschlagt sind:

Ausgaben für den Betrieb und die Weiterentwicklung des CERT M-V (Computer Emergency Response Team) auf Grundlage des IT-Staatsvertrags – Leitlinie für die Informationssicherheit in der öffentlichen Verwaltung 2018, der Verpflichtungen aus dem IT-NetzG, dem Telemediengesetz (TMG) und der DS-GVO (technischen Datenschutz), sowie für Aufbau und Betrieb einer Zentralen Koordinierungs- und Beratungsstelle IT-Sicherheit Kommunen.

		2022	2023	2021
		TEUR		
1.	Betrieb und Weiterentwicklung von Netzübergängen; Umsetzung des § 4 Abs. 1 Nr. 4 IT-NetzG: Anschlussbedingungen für das Verbindungsnetz, Netze des Bundes (NdB-VN)	375,0	412,5	375,0
2.	Betrieb und Weiterentwicklung des CERT M-V (Computer Emergency Response Team)	1.000,0	1.250,00	860,0
3.	Betrieb und Weiterentwicklung des ISMS-Tools	65,2	65,2	65,2
4.	Umsetzung von gesetzlichen Anforderungen (DS-GVO, TMG, TKG), aus der IT-Richtlinie und von landesspezifischen Sicherheitsstandards	200,0	220,0	200,0
5.	Umsetzung von Anforderungen aus dem BSI IT-Grundschutz (Mindestsicherheitsstandard) für den ordnungsgemäßen und sicheren Betrieb von Arbeitsplatzrechnersystemen inklusive mobiler Endgeräte	170,0	187,0	170,0
6.	Betrieb und Weiterentwicklung von	150,0	180,0	0,0

	Angriffserkennungs- und Reaktionssystemen			
7.	Erprobung von neuen Technologieansätzen u. a. zur Detektion und zur Abwehr von IT-Angriffen	100,0	150,0	50,0
8.	Aufbau und Betrieb Zentrale Koordinierungs- und Beratungsstelle IT-Sicherheit Kommunen	300,0	500,0	0,0
	zusammen	2.360,2	2.964,7	1.720,2“

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass der Titel zur IT-Sicherheit nach dem aktuellen Haushaltsplanentwurf 2022/2023 für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 einen Leertitel darstelle. Die aktuell von der Landesregierung geplante Finanzierung der Aufgaben im Bereich IT-Sicherheit aus Mitteln des MV-Schutzfonds erfülle jedoch weder die Anforderungen der Haushaltswahrheit und Haushaltsklarheit noch die verfassungsrechtlichen Bestimmungen, da es sich bei der Gewährleistung der IT-Sicherheit nicht um Sonderbedarfe im Zuge der Corona-Pandemie, sondern um originäre, grundständige Aufgaben des Landes handle. Mit der Veranschlagung der Mittel im Einzelplan 04, Titel 0410-MG 58-511.22 (IT-Sicherheit) werde man somit den Haushaltsgrundsätzen von Haushaltswahrheit und -klarheit gerecht. Die Anhörungen im Innenausschuss zur IT-Sicherheit sowie im Finanzausschuss zu einem effizienten Mitteleinsatz bei der Digitalisierung hätten zudem die Bedeutung einer zentralen Steuerung und Koordinierung des Landes hinsichtlich der IT-Sicherheit auf Landesebene und für die kommunalen Verwaltungen unterstrichen. Daher sei es zwingend notwendig, zusätzliche Mittel für Maßnahmen zur Gewährleistung der IT-Sicherheit zur Verfügung zu stellen. Dies betreffe insbesondere Ausbau und Förderung des CERT sowie den Aufbau einer zentralen Koordinierungs- und Beratungsstelle für Kommunalverwaltungen. Der Haushaltsansatz für IT-Sicherheit im Landeshaushalt werde daher entsprechend den Anforderungen erhöht.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der CDU und der FDP, Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE sowie Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion der FDP hat beantragt, den Ansatz beim Titel 0410-MG 58-533.70 (Disruptive Innovationen in Schlüsseltechnologien) in 2022 und 2023 jeweils um 150,0 TEUR zulasten des Titels 0410-MG 58-533.58 (Leistungsentgelte für Basiskomponenten und ressortübergreifende eGovernment-Vorhaben) zu erhöhen. In der Erläuterung des Titels 0410-MG 58-533.58 sollte der Ansatz in der Zeile „Virtuelle Poststelle (VPS) und Signaturservice“ in den Jahren 2022 und 2023 jeweils um 74,0 TEUR sowie in der Zeile „De-Mail-Infrastruktur“ in den Jahren 2022 und 2023 um jeweils 76,0 TEUR abgesenkt werden.

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass die Anhörungen im Rahmen der Haushaltsberatungen im Finanzausschuss ergeben hätten, dass die Nutzung künstlicher Intelligenz in der Verwaltung im Kleinen bereits sinnvoll einsetzbar wäre. Zum Beispiel der Ausbau von Chatbot-Lösungen und Blockchain sollten vorangetrieben und entsprechende Innovationsmittel für das Testen und Pilotieren bereitgestellt werden.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der CDU und der FDP, Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, der AfD und DIE LINKE sowie Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion der FDP hat beantragt, im Kapitel 0410 (Digitalisierung) einen neuen Titel mit der Zweckbestimmung „Digitalisierungspauschale“ einzurichten und diesen mit einem Ansatz in 2022 und 2023 in Höhe von jeweils um 6.100,0 TEUR zu veranschlagen. Zudem sollte dieser neue Titel die folgende Erläuterung erhalten:

„Zuweisungen für kommunale Software-IT-Infrastruktur.“

Zum Ausgleich dieser Mehrausgaben sollte der Ansatz des Titels 1111-359.01 (Entnahme aus der Ausgleichsrücklage) in 2022 und 2023 entsprechend erhöht werden. Zudem sollte in der Titelerläuterung zu 1111-359.01 der Betrag in den Zeilen „Haushaltsausgleich“ und „Summe“ entsprechend angehoben werden.

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) einen großen personellen Mehrbedarf auf der kommunalen Ebene zur Folge haben werde, der seitens der Kommunen nicht eigenständig gedeckt werden könne. Das Land sollte daher den Landkreisen die finanziellen Mittel zur Verfügung stellen, damit sowohl die digitale Antragstellung als auch die digitale Bearbeitung der Anträge umsetzbar seien.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP, Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE sowie Enthaltung der Fraktion der AfD mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion der AfD hat beantragt, den Ansatz beim Titel 0411-MG 01-534.01 (Maßnahmen zur Gewinnung von Nachwuchskräften) in 2022 und 2023 um jeweils 270,0 TEUR zu erhöhen. Zum Ausgleich dieser Mehrausgaben sollte der Ansatz des Titels 1111-359.01 (Entnahme aus der Ausgleichsrücklage) in 2022 und 2023 entsprechend erhöht werden. Zudem sollte in der Titelerläuterung zu 1111-359.01 der Betrag in den Zeilen „Haushaltsausgleich“ und „Summe“ entsprechend angehoben werden.

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass derzeit über 300 Stellen bei der Landespolizei unbesetzt seien. Um diesem Mangel entgegenzuwirken, sollte ein Vielfaches der bisherigen Anstrengungen unternommen werden, damit geeignete und motivierte Bewerber für den Polizeidienst gewonnen werden könnten. Dementsprechend sollten die Gelder, die in die Maßnahmen zur Gewinnung von Nachwuchskräften fließen würden, in erheblichem Maße angehoben werden. Nicht zuletzt laut Aussage des IM selbst sei es gerade die zu geringe Zahl geeigneter Bewerber, die den Personalmangel bei der Polizei verursachen würde.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion der FDP hat beantragt, dem Landtag die Annahme folgender Entschließung zu empfehlen:

- „1. Der Landtag stellt fest, dass die IT-Sicherheit vieler kommunaler Verwaltungen und kommunaler Einrichtungen in einem unzureichenden Zustand ist und viele Kommunen nicht in der Lage sind, eigenständig die vorhandenen Lücken in ihrer IT-Infrastruktur zu schließen. Zudem reichen die finanziellen Ressourcen der öffentlichen Hand in vielen Fällen nicht aus, um die Informationssicherheit in ausreichender Art und Weise aufzuwerten.
2. Der Landtag fordert die Landesregierung auf, ein Konzept zu entwickeln, um die Sicherheit der IT-Infrastruktur der Kommunen zu verbessern und die Unterstützung bei der Finanzierung der notwendigen Umsetzungsmaßnahmen sicherzustellen.“

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass die Anhörung im Finanzausschuss sowie die schriftlichen Stellungnahmen zum Thema „Effizienter Mitteleinsatz bei der Digitalisierungsstrategie des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ ergeben hätten, dass die Informationssicherheit der Systeme der öffentlichen Hand nicht vernachlässigt werden dürfe. Der Zweckverband elektronische Verwaltung in Mecklenburg-Vorpommern verweise dabei auf die Verantwortung des Landes und fordere eine finanzielle Hilfe seitens des Landes, um eine verbesserte, ebenenübergreifende Informationssicherheit zu gewährleisten. Auch ein eigenes IT-Sicherheitsgesetz auf Landesebene, das notwendige Mindeststandards für die Kommunen definiere und diese zur Umsetzung nötiger Maßnahmen verpflichte, sollte zeitnah durch die Landesregierung erarbeitet werden.

Diesen Entschließungsantrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP, Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE sowie Enthaltung der Fraktion der AfD mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion der FDP hat beantragt, dem Landtag die Annahme folgender Entschließung zu empfehlen:

- „Der Landtag fordert die Landesregierung auf, ein Konzept ‚zukunftsfähiger Zivil- und Katastrophenschutz‘ unter Einbeziehung der Feuerwehren zu erstellen.“

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass sich die Anforderungen an den Zivil- und Katastrophenschutz in den letzten Jahren verändert hätten. Neue Phänomene, wie beispielsweise Cyber-Angriffe auf kritische Infrastrukturen, langanhaltende Stromausfälle, Strommangellage, Gasmangellage und extreme Wetterlagen, stellten in ihrer Bewältigung eine enorme Herausforderung dar. Das letzte Katastrophenschutzkonzept der Landesregierung stamme aus dem Jahr 2010. Angesichts der eingangs aufgezählten neuen Risiko- und Bedrohungsszenarien sei es zwingend erforderlich, ein neues Katastrophenschutzkonzept zum Schutz der Bevölkerung in Mecklenburg-Vorpommern aufzulegen.

Diesen Entschließungsantrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der CDU und der FDP, Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE sowie Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion der FDP hat beantragt, dem Landtag die Annahme folgender EntschlieÙung zu empfehlen:

„Der Landtag fordert die Landesregierung auf, 40 Sonderdienststellen für Ruhestandsverlängerer bei der Landespolizei Mecklenburg-Vorpommern zu schaffen.“

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass im Zeitraum von 2022 bis 2025 insgesamt rund 788 altersbedingte Abgänge bei der Landespolizei Mecklenburg-Vorpommern zu verzeichnen sein würden. Von der durch das Gesetz eingeräumten Möglichkeit, mit Erreichen des Pensionsalters den Eintritt in den altersbedingten Ruhestand um maximal drei Jahre zu verlängern, machten jährlich circa 30 bis 40 Beamtinnen und Beamte Gebrauch. Dies biete zwar einerseits den Vorteil, dass Erfahrungswissen länger erhalten bleibe beziehungsweise an junge Beamtinnen und Beamte weitergegeben werden könne, jedoch sei die Kehrseite, dass aufgrund fehlender Stellenmöglichkeiten weniger Anwärterinnen und Anwärter für den gehobenen Dienst eingestellt werden könnten. Die Schaffung von zusätzlichen Sonderdienststellen für Ruhestandsverlängerer sei bei der Anhörung im Innenausschuss von allen Anzuhörenden begrüÙt worden. Insbesondere habe der Inspekteur der Polizei geäuÙert, dass dies ein deutliches Signal bezogen auf mehr Möglichkeiten innerhalb der Organisation wäre.

Diesen EntschlieÙungsantrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der CDU und der FDP, Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie Enthaltung seitens der Fraktion der AfD mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion der CDU hat beantragt, dem Landtag die Annahme folgender EntschlieÙung zu empfehlen:

„Der Landtag stellt fest, dass sich die Bedrohungslage in Mecklenburg-Vorpommern und in der Bundesrepublik Deutschland in den vergangenen Jahren verändert hat. Neben dem Rechts- und Linksextremismus entwickelt sich zunehmend ein religiös motivierter Extremismus zu einem weiteren Schwerpunkt der Sicherheitsorgane. Extremistische Kräfte professionalisierten und vernetzten sich unter Nutzung des Internets und der sozialen Medien. Nach dieser Maßgabe ist die personelle und sachliche Ausstattung der Abteilung Verfassungsschutz im Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern kritisch zu prüfen und entsprechend den tatsächlichen Notwendigkeiten zu verbessern. Ob und wie gut ein Verfassungsschutz funktioniert, ist auch eine Frage der fachlichen und sachlichen Ausstattung sowie der Möglichkeit eines funktionierenden Austausches und der Koordination der Tätigkeiten der Behörden auf Länder- und Bundesebene. Neben den klassischen Qualifikationen aus dem Polizeidienst sind nach der geänderten Lage zukünftig auch Fachkräfte wie IT-Spezialisten, Analysten, Psychologen und Religionswissenschaftler zwingend notwendig. Die Mitarbeiterzahl der Verfassungsschutzabteilung des Innenministeriums muss entsprechend dem erweiterten Aufgabenfeld qualifiziert neu bewertet und erhöht werden. Die Beobachtung und Berichterstattung durch den Verfassungsschutz und der Zugriff durch die Polizei sind Ausdruck der wehrhaften Demokratie unserer Republik. Die Gefährdung durch Extremisten, verstärkt insbesondere durch die Vernetzung und den Datenaustausch in den sozialen Medien und im Internet, macht vor Landesgrenzen und fehlenden Ressourcen nicht halt.

Der Landtag fordert die Landesregierung daher auf, bis Ende 2022 den personellen und materiellen Bedarf der Abteilung Verfassungsschutz des Innenministeriums durch das Innenministerium qualifiziert ermitteln zu lassen und die Abteilung den ermittelten Anforderungen entsprechend ausstatten.

Die Landesregierung wird zudem aufgefordert, die notwendigen rechtlichen Rahmenbedingungen für ein effektives Handeln des Verfassungsschutzes zu schaffen.“

Diesen Entschließungsantrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP sowie Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, der AfD und DIE LINKE mehrheitlich abgelehnt.

Der Finanzausschuss hat dem Einzelplan 04 mit den zuvor beschlossenen Änderungen und im Übrigen unverändert mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE, gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD, der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP mehrheitlich zugestimmt.

4.5 Einzelplan 05 Geschäftsbereich des Finanzministeriums

Die Empfehlung des Finanzausschusses in Bezug auf den Entwurf des Einzelplans 05 liegt auf der Drucksache 8/805 vor.

Der Finanzausschuss hat den Einzelplan 05 in seiner Sitzung am 12. Mai 2022 und abschließend in seiner Sitzung am 9. Juni 2022 beraten.

Seitens des Finanzministeriums (FM) wurde erläutert, dass der Einzelplan 05 von Veränderungen geprägt sei. So sei die Stabsstelle „Moderne Verwaltung“ aus der Staatskanzlei übertragen worden. Dazu gehörten die Teilstabsstellen „Geschäftsstelle Zukunft der Verwaltung“, „MV-Beratung“ und „Zentrales Personalmanagement“. Zudem sei die Zuständigkeit für die Landesbehörde Staatliche Schlösser, Gärten und Kunstsammlungen Mecklenburg-Vorpommern“ in das Wissenschafts- und Kulturministerium übertragen worden. In der Abteilung 1 des FM seien zudem ein neues Referat für „Grundsatzfragen der Förderstrategie des Landes“ und das Projekt „IT Fördermittelmanagement“ eingerichtet worden. Angesichts des Fachkräftemangels müsse man für die „Moderne Verwaltung“ strukturelle Optimierungen vornehmen und die Attraktivität der Landesverwaltung als Arbeitgeber steigern. Dies sei unter anderem mit Nachwuchs- und Fachkräfte-Werbekampagnen sowie mit der Gründung der MV-Beratung geplant. Man müsse die Methoden, Verfahren und Organisation hinterfragen, bevor man die Digitalisierung der Verwaltung so stärken könne, dass die Problematik des Fachkräftemangels bewältigt werden könne. Dafür sei der Lenkungsausschuss „Zukunft der Verwaltung“ mit allen Staatssekretärinnen und Staatssekretären sowie eine E-Learning-Plattform für die gesamte Landesverwaltung eingerichtet worden, die Angebote bereitstelle und damit die Fortbildungen in Güstrow ergänze. Man wolle zudem ein landeseigenes Förderinstitut aufbauen. Des Weiteren sei Beteiligungsmanagement zu einem kooperativen Beteiligungsmanagement weiterzuentwickeln und dabei sei sicherzustellen, dass alle Beteiligungen einen Beitrag zur Zukunftsfähigkeit des Landes leisten würden. Beim Kapitel 0503 (Finanzämter) gebe es den Schwerpunkt der Grundsteuerreform. Dabei müsse man 1,2 Millionen wirtschaftliche Einheiten neu bewerten. Dafür seien rund 75 neue Mitarbeiter eingestellt worden.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat gefragt, ob die Grundsteuerreform nur zu mehr Steuergerechtigkeit oder auch zu mehr Steuereinnahmen führen werde.

Hierzu hat das FM erklärt, dass die bisherige Bewertung auf alten Werten basiere. Die Schwierigkeit für die Bundesländer sei gewesen, ein Verfahren zu finden, bei dem der Länderfinanzausgleich weiter funktioniere. Das Ziel der Steuerreform seien jedoch nicht mehr Steuereinnahmen. Daher gebe es auch die Aufforderung an die kommunale Ebene zur Aufkommensneutralität. Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V. habe auch schon erklärt, dass man nicht wolle, dass die Gemeinden den Hebesatz nicht entsprechend anpassen würden. Das Problem sei hier jedoch, dass die Aufkommensneutralität ein Durchschnitt der jeweiligen Gemeinde sei. Insgesamt gehe es um ein möglichst gerechtes Steuersystem und nicht um mehr Steuereinnahmen.

Die Fraktion der AfD hat hinsichtlich der Zukunftsfähigkeit der Landesverwaltung gefragt, ob die Doppelbesetzungen aus dem Fonds „Handlungsfähige Landesverwaltung“ gleichmäßig auf die Ressorts und die Staatskanzlei verteilt oder Anpassungen an den Bedarf, beispielsweise durch die Grundsteuerreform, vorgenommen worden seien.

Hierzu hat das FM ausgeführt, dass keine Anpassung wegen der Grundsteuerreform erfolgt sei. Im Haushaltsgesetz sei jedoch eine gesonderte Ermächtigung außerhalb des 50-Millionen-Euro-Pakets zur Verstärkung der Finanzverwaltung für die Umsetzung der Grundsteuerreform vorgesehen sei.

Die Fraktion der FDP hat in Bezug auf den Titel 0501-511.01 [Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände (ohne Ausgaben für Telekommunikation)] hinterfragt, ob die Bücher und Zeitschriften auf digitale Zugriffe umgestellt werden könnten, um Kosten zu minimieren.

Hierzu hat das FM geantwortet, dass man beispielsweise für die personalführenden Bereiche bereits auf online-Literatur umgestellt habe. Diese Kosten würden allerdings auch in diesem Titel mit veranschlagt.

Die Fraktion der CDU hat in Bezug auf die Erläuterung zum Titel 0501-533.98 (Vergütung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem zentralen Beteiligungsmanagement des Landes M-V) gefragt, was dies für ein Dienstleistungsvertrag mit der GSA sei, den man aufgelöst habe, und warum man diesen nicht mehr benötige.

Seitens des FM wurde ausgeführt, dass es um den Vertrag mit der Gesellschaft für Struktur und Arbeitsmarktentwicklung (GSA) gehe. Man sei bestrebt, das Fördermittelmanagement neu aufzubauen und das Landesförderinstitut aus der NORD/LB herauszulösen. In diesem Zusammenhang sei der Vertrag obsolet und deshalb gekündigt worden. Im Haushaltsgesetz sei eine Ermächtigung vorgesehen, die in diesem Titel noch veranschlagten Mittel für den Aufbau der neuen Landesförderinstitution im Finanzministerium zu nutzen.

Die Fraktion der FDP hat hierzu um eine Information dahingehend gebeten, ob es auch eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung zu diesem Verfahrenswechsel gebe.

Das FM hat hierzu erwidert, dass man bereits begonnen habe, ein entsprechendes IT-Verfahren einzuführen. Dafür sei eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung durchgeführt worden. Man habe nach dem Ausschreibungsverfahren eine Firma gewonnen, die ein Programm installieren werde, das die Verwaltung der Beteiligungen automatisiert ermögliche. Es handele sich hierbei letztlich um ein Insourcing. Man habe festgestellt, dass die Dienstleistungen der GSA von den Ressorts nicht, wie erhofft, in Anspruch genommen worden seien.

Man wolle deshalb das Beteiligungsmanagement weiterentwickeln und glaube, dass dies im FM am besten möglich sei. Den erwarteten Effekt könne man jedoch nicht wirtschaftlich bemessen.

Die Fraktion der AfD hat sich in Bezug auf die MG 01 (Personalmarketing und Karriereportal der Landesverwaltung) des Kapitels 0501 (Ministerium) nach dem Grund für die Ansatz-erhöhungen beim Karriereportal erkundigt.

Hierzu hat das FM ausgeführt, dass man viel Geld dafür bezahlen müsse, damit die Angebote gut zu finden seien. Die Landesregierung sei gezwungen, sich so gut wie möglich als attraktiver Arbeitgeber zu bewerben, da man pro Jahr mehr als 1.000 Abgänge in der Gesamtverwaltung habe. Das Problem betreffe auch die regionale Wirtschaft und die Kommunen. Deshalb habe man bereits in der vergangenen Landtagssitzung angekündigt, dass die Landesregierung in Zusammenarbeit mit der Wirtschaft und den Kommunen eine Initiative starten wolle, um aus der Konkurrenzsituation zumindest teilweise herauszukommen. Konkrete Maßnahmen und Konzepte könne man gegenwärtig aber noch nicht vorlegen. Die Ansatzsteigerung sei zudem mit der Erweiterung des Funktionsumfangs des Karriereportals verbunden. In der ersten Stufe des Karriereportals, habe man nach Angeboten schauen und sich per Post bewerben können. Die Auswertung sei dann händisch erfolgt. Jetzt sei der Funktionsumfang so erweitert worden, dass man sich medienbruchfrei bewerben könne. Interessenten könnten ihre Daten eingeben und diese an die personalführende Dienststelle mailen, dies laufe also vollautomatisiert. In den personalführenden Dienststellen könne man bei Vorliegen sehr zahlreicher Bewerbungen zudem nach eigenen Kriterien filtern. Dies sei somit eine Erleichterung für die Nutzer und für die personalführenden Dienststellen.

Hierzu hat die Fraktion der AfD kritisch angemerkt, dass man das Gefühl eines Wettbewerbsparadoxons habe, indem unterschiedlichste Titel sowohl seitens des Landes als auch des Bundes oder der IHK finanziert würden, wenn durch die Erhebung von Beiträgen oder Abgaben bei den Bürgern letztlich dafür geworben werde, sich über bestimmte Berufsgruppen zu erkundigen.

Die Fraktion der CDU hat zum Titel 0501-MG 58-533.10 (HKR-Verfahren für das Land M-V – Neu, Leistungsentgelte) nach den Gründen dafür gefragt, dass im Jahr 2021 von den 13,3 Millionen Euro keine Mittel abgeflossen seien.

Seitens des FM wurde erläutert, dass gemäß dem Zweiten Nachtragshaushalt 2021 durch die Ressorts eine globale Minderausgabe zu erbringen gewesen sei, um die beschleunigte Umsetzung von coronabedingten Maßnahmen zu finanzieren, worunter auch die Haushaltsmittel des Titels 0501-MG 58-533.10 gefallen seien. In der Haushaltsbewirtschaftung seien aus dem Einzelplan 05 die 13,3 Millionen Euro an den MV-Schutzfonds übertragen worden, wo diese Mittel auch bewirtschaftet worden seien. Im Planansatz sei dies nicht abgebildet, sodass der Ist-Wert hier mit Null ausgewiesen werde. Zudem sei in Bezug auf das Projekt HaVEL aufgrund von Störungen im Vertragsverhältnis nicht so ausgezahlt worden, wie ursprünglich geplant.

Die Fraktion der FDP hat in diesem Zusammenhang die Vermutung geäußert, dass auch bei den Titeln 0501-MG 58-525.05 (Ausbildung, Fortbildung und Umschulung der Mitarbeiter im Rahmen der Einführung eines Fördermanagementsystems) und 0501-MG 58-533.03 (Fördermittelmanagement, Leistungsentgelte) ein Zusammenhang zum MV-Schutzfonds bestehe.

Diese Vermutung wurde durch das FM bestätigt. Dies sei das zweite große IT-Verfahren, das aus Kapitel 0501, MG 58 in den MV-Schutzfonds übertragen worden sei und nun dort bewirtschaftet werde.

Die Fraktion der CDU hat auf die erheblichen Ansatzsteigerungen beim Titel 0503-517.01 (Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume) verwiesen, die gemäß Erläuterung auf die Entsorgung von Altakten und Altmobiliar zurückzuführen seien. Insoweit gehe die Fraktion der CDU aber eigentlich davon aus, dass die Entsorgung von Altakten ein kontinuierlicher Prozess sei und es für Altmobiliar die kostenfreie Sperrmüllabfuhr gebe. Dies vorangestellt wurde um ergänzende Ausführungen zu diesem Titel gebeten.

Seitens des FM wurde hierzu erläutert, dass man drei zentrale Archive habe, aus denen kontinuierlich die Akten entsorgt würden. Die Ansatzsteigerung hänge damit zusammen, dass sich beispielsweise die Staatliche Bau- und Liegenschaftsverwaltung (SBL) ein einheitliches Leistungsbild gegeben habe, damit für die Staatlichen Bau- und Liegenschaftsämter des Landes der gleiche Leistungsstandard gelte. Von den zehn Finanzämtern hätten einige noch den Vorteil gehabt, dass der Hausmeisterbereich des SBL für das Finanzamt die Entsorgung mit organisiert habe. Die entsprechenden Ausgaben seien dann aber im Einzelplan 12 ausgewiesen worden. Jetzt gebe es eine konsequente Trennung, sodass die Ausgaben nun korrekterweise bei den einzelnen Finanzämtern selbst entstünden.

Die Fraktion der FDP hat sich zum Titel 0503-518.04 (Mieten für Fahrzeuge) aufgrund der gestiegenen Mieten für Fahrzeuge danach erkundigt, ob es sich dabei um die Dienstfahrzeuge für den Steuerstrafrechtsbereich handele.

Dies wurde seitens des FM verneint. Für die Strafsachenstellen seien zusätzlich neun PKW bestellt worden, sechs normale PKW und drei Kombis. Coronabedingt könne jedoch voraussichtlich erst im Juni 2022 mit den ersten Auslieferungen gerechnet werden. Zum Zeitpunkt der Haushaltsplanaufstellung sei dies noch nicht etatreif gewesen, dies könne aber im Rahmen der Haushaltsdurchführung gelöst werden, da mit der Übergabe der neuen Fahrzeuge die Nutzung der privaten PKW weg falle, sodass die damit freiwerdenden Mittel für die neuen Fahrzeuge genutzt werden könnten.

Die Fraktion der FDP hat sich ferner in Bezug auf den neu eingerichteten Titel 0503-526.28 (Sachverständige für Arbeitsschutz und -sicherheit) danach erkundigt, ob die entsprechenden Mittel bisher an anderer Stelle veranschlagt worden seien.

Hierzu hat das FM ausgeführt, dass die Kosten für Arbeitsschutz und -sicherheit zuvor für das gesamte Ressort, einschließlich der nachgeordneten Dienststellen, im Kapitel 0501 veranschlagt worden seien. Der entsprechende Titel sei dort nunmehr entsprechend abgesenkt worden. Seit 2022 gebe es einen Rahmenvertrag im E-Shop, über den die Leistungen abgerufen werden könnten. Deshalb seien die Mittel jetzt bei den Dienststellen selbst veranschlagt worden.

Die Fraktion der AfD hat in Bezug auf den Titel 0503-546.99 (Vermischte Verwaltungsausgaben) hinterfragt, was unter den „sonstigen vermischten Ausgaben“ zu verstehen sei.

Seitens des FM wurde erklärt, dass darunter der Schadensersatz in Amtshaftungsfällen und Testkäufe für Kassennachschauen bei Betriebsprüfungen verbucht würden.

Die Fraktion der AfD hat bezüglich des Titels 0505-812.01 (Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen) auf die Titelerläuterung verwiesen und zu den Positionen 1. Kantinenausstattungen, 4. Teeküchen Standort Schwerin sowie 6. Rasentraktor Standort Rostock und Kommunaltraktor Standort Neubrandenburg um eine Erklärung gebeten.

Hierzu hat das FM ausgeführt, dass die Staatlichen Bau- und Liegenschaftsämter auch für die Bewirtschaftung der Kantinen zuständig seien. Bei der Position 1 seien Maßnahmen für die Kantine im Behördenzentrum Möllner Straße, die Kantine der Polizeiinspektion Anklam und die Mensa der Fachhochschule Güstrow geplant. Die Ausstattungsgegenstände seien teilweise veraltet und müssten ersetzt werden. Die Position 2 betreffe das Staatliche Bau- und Liegenschaftsamt Schwerin, wo die Baumaßnahmen abgeschlossen seien. In diesem Zusammenhang wolle man die Teeküchen neu ausstatten. Bei der Position 6 gehe es neben einem kleineren Rasentraktor um einen Kommunaltraktor am Standort Neubrandenburg, der eine Straßenzulassung benötige und auch für das Gelände der Feuerweherschule in Malchow genutzt werden solle, weshalb der Rasenschnitt mit aufgenommen werden müsse und daher eine entsprechende Größe des Fahrzeugs benötigt werde.

Die Fraktion der FDP hat zum Stellenplan des Einzelplans 05 erklärt, dass im Vergleich zu den Stellenplänen der anderen Ressorts aufgefallen sei, dass man beim Einzelplan 05 den ungünstigsten Schlüssel zwischen Stellen unterhalb und oberhalb der BesGr. A14 habe. Die Anzahl des Personals, das man als Vorgesetzter betreue, sei sicher nicht der alleinige Maßstab, aber dennoch sei es aus Sicht der Fraktion der FDP an der Zeit, über eine Stellenbewertung für die gesamte Landesverwaltung nachzudenken, da es nach dem Eindruck der Fraktion der FDP schon einige Verschiebungen gebe. Im Vergleich mit dem FM gebe es in anderen Bereichen deutliche Überhänge in den Besoldungsgruppen oberhalb von BesGr A14.

Die Fraktion der CDU hat beantragt, den Ansatz beim Titel 0501-972.01 (Globale Minderausgabe Einzelplan 05) in 2022 um 6 500,0 TEUR zu erhöhen. Zum Ausgleich dieser Minderausgaben sollte der Ansatz beim Titel 1111-359.01 (Entnahme aus der Ausgleichsrücklage) in 2022 in der gleichen Höhe reduziert werden. Zudem sollte der Betrag in den Zeilen „Haushaltsausgleich“ und „Summe“ der Titelerläuterung zu 1111-359.01 entsprechend abgesenkt werden.

Antragsbegründend wurde erklärt, dass die Erfahrungen der letzten Jahre zeigten, dass in den Einzelplänen regelmäßig signifikante Haushaltsverbesserungen im Rahmen der Bewirtschaftung erzielt werden könnten, insbesondere durch gegenüber den Planansätzen geringere Ausgaben. Zum Zweck der Konsolidierung des Haushalts und der Eröffnung von Handlungsspielräumen sei das im Haushaltsjahr 2021 erfolgreich umgesetzte und für das Haushaltsjahr 2023 ebenfalls vorgesehene Instrument der globalen Minderausgabe auch im Haushaltsjahr 2022 einzusetzen. Damit werde zudem eine weiterhin sparsame Mittelverwendung in den Ressorts erreicht.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung seitens der Fraktionen der CDU und der FDP sowie Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, der AfD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion der AfD hat beantragt, den Ansatz beim Titel 0501-MG 01-533.30 (Betrieb und Ausbau Karriereportal, Leistungsentgelte) in 2022 und 2023 jeweils um 117,0 TEUR zu reduzieren. Zum Ausgleich dieser Minderausgaben sollte der Ansatz des Titels 1111-359.01 (Entnahme aus der Ausgleichsrücklage) in 2022 und 2023 entsprechend verringert werden. Zudem sollte in der Titelerläuterung zu 1111-359.01 der Betrag in den Zeilen „Haushaltsausgleich“ und „Summe“ entsprechend abgesenkt werden.

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass der reduzierte Ansatz ausreichend sei.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion der AfD hat beantragt, den Ansatz beim Titel 0501-MG 01-533.32 (Zentrales Personalmanagement, Leistungsentgelte) in 2022 und 2023 jeweils um 26,0 TEUR zu reduzieren. Zum Ausgleich dieser Minderausgaben sollte der Ansatz des Titels 1111-359.01 (Entnahme aus der Ausgleichsrücklage) in 2022 und 2023 entsprechend verringert werden. Zudem sollte in der Titelerläuterung zu 1111-359.01 der Betrag in den Zeilen „Haushaltsausgleich“ und „Summe“ entsprechend abgesenkt werden.

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass der reduzierte Ansatz ausreichend sei.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion der AfD hat beantragt, den Ansatz beim Titel 0501-MG 01-534.30 (Zentrales Personalmarketing, Leistungsentgelte) in 2022 und 2023 jeweils um 134,3 TEUR zu reduzieren. Zum Ausgleich dieser Minderausgaben sollte der Ansatz des Titels 1111-359.01 (Entnahme aus der Ausgleichsrücklage) in 2022 und 2023 entsprechend verringert werden. Zudem sollte in der Titelerläuterung zu 1111-359.01 der Betrag in den Zeilen „Haushaltsausgleich“ und „Summe“ entsprechend abgesenkt werden.

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass der reduzierte Ansatz ausreichend sei.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion der AfD hat beantragt, den Titel 0501-MG 58-533.10 (HKR-Verfahren für das Land M-V – Neu, Leistungsentgelte) ab dem Haushaltsjahr 2022 einschließlich der Erläuterung zu streichen. Zum Ausgleich dieser Minderausgaben sollte der Ansatz des Titels 1111-359.01 (Entnahme aus der Ausgleichsrücklage) in 2022 und 2023 entsprechend verringert werden. Zudem sollte in der Titelerläuterung zu 1111-359.01 der Betrag in den Zeilen „Haushaltsausgleich“ und „Summe“ entsprechend abgesenkt werden.

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass gemäß der NDR-Berichterstattung das Finanzministerium der Ansicht sei, dass es seit 2020 zu erheblichen funktionalen Leistungsstörungen und zeitlichen Verzögerungen bei der Software-Entwicklung gekommen sei, die durch das beauftragte Unternehmen verursacht worden seien. Vor diesem Hintergrund sei von der Fortführung dieses Projekts abzusehen.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion der FDP hat beantragt, den Ansatz beim Titel 0503-514.07 (Verbrauchsmittel und persönliche Ausrüstungsgegenstände) in 2022 und 2023 jeweils um 10,0 TEUR zulasten des Titels 1108-548.01 (Mehraufwand an sächlichen Verwaltungsausgaben) zu erhöhen und die Titelerläuterung wie folgt neu zu fassen:

„Veranschlagt sind Bildschirmarbeitsplatzbrillen, Schutzimpfungen für gefährdete Bedienstete im Vollziehungsdienst und Steuerstrafrechtsbereich sowie persönliche Ausrüstungsgegenstände für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Außendienst.

2022

Weniger, weil Schutzausrüstung im Titel 0503 812.01 veranschlagt ist.

2023

Mehr aufgrund der zunehmenden ärztlichen Verordnung von Bildschirmarbeitsplatzbrillen.“

Antragsbegründend wurde erklärt, dass sowohl die Beamtinnen und Beamten im Vollziehungsdienst der Finanzämter als auch in noch größerem Ausmaß die Beamtinnen und Beamten im Steuerstrafrechtsbereich nicht nur der Gefahr tätlicher Angriffe ausgesetzt seien, sondern auch einem erhöhten Risiko der Ansteckung mit über Körperkontakt oder über Körperflüssigkeiten übertragbaren Krankheiten. Bei häuslichen und körperlichen Durchsuchungen komme es zu einem erhöhten Infektionsrisiko, vergleichbar mit anderen Ermittlungsdiensten wie Polizei und Zollfahndung, die deutlich besser geschützt seien und Zugang zu Schutzimpfungen hätten. Aus Sicht des Dienstherrn sollte für gleiche Aufgaben und gleiche Gefährdungslagen der gleiche Schutz gewährt werden, unabhängig davon, in welchem Ressort die Landesbediensteten tätig seien.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung seitens der Fraktionen der AfD, der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP sowie Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion der FDP hat beantragt, den Ansatz beim Titel 0503-525.01 (Ausbildung, Fortbildung und Umschulung der Beschäftigten (ohne Reisekosten, siehe Gruppe 527)) in 2022 und 2023 jeweils um 16,0 TEUR zulasten des Titels 1108-548.01 (Mehraufwand an sächlichen Verwaltungsausgaben) zu erhöhen und in die Titelerläuterung den zusätzlichen Punkt „4. Supervisionen, Coachings, Einsatztrainings und Selbstverteidigungstrainings“ mit einem jährlichen Ansatz von 16,0 TEUR aufzunehmen.

Antragsbegründend wurde erklärt, dass mit diesen Mitteln die bei anderen Strafermittlungs-, Vollzugs- und Justizbehörden üblichen und gängigen Trainings und Supervisionen auch für die Finanzämter berücksichtigt würden. Gerade Vollziehungsbeamte und Fahndungsprüfer sollten mit vergleichbaren Aufgabenträgern in anderen Ressorts gleichgestellt werden, da sie derselben Gefährdungssituation unterliegen würden und Unterstützung bei der Verarbeitung des in der Dienstausbildung Erlebten bräuchten.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung seitens der Fraktionen der AfD, der CDU und der FDP, Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE sowie Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion der FDP hat beantragt, im Kapitel 0503 (Finanzämter) einen neuen Titel mit der Zweckbestimmung „Auswertung elektronischer Asservate“ einzurichten und diesen für die Jahre 2022 und 2023 mit einem Ansatz in Höhe von jeweils 50,0 TEUR zulasten des Titels 1108-548.01 zu veranschlagen. Zudem sollte dieser neue Titel folgende Erläuterung erhalten: „Ausgebracht für die Beschaffung einer Lösung zur dezentralen Auswertung elektronischer Asservate.“

Antragsbegründend wurde erklärt, dass die Ausbringung dieses Titels zur Beschaffung einer Lösung zur dezentralen Auswertung elektronischer Asservate dienen sollte. Die Auswertung von elektronischen Daten könne aktuell nur im Finanzamt Schwerin vorgenommen werden. Die Fahndungsprüfer müssten also quer durch das Bundesland reisen, um mit den IT-Fahndungsprüfern die Daten zu sichten und auszuwerten. Mit einer dezentralen Auswertungsmöglichkeit könnten die Fahndungsprüfer vom Heimat-Dienstszitz auf die Datenauswertung zugreifen und so ohne zeitlichen und monetären Fahrtaufwand deutlich schneller, effektiver und effizienter in die Ermittlung einsteigen. Es sei also folglich davon auszugehen, dass sich aufgrund von Effizienzsteigerungen und verminderten Fahrtkosten die Anschaffungskosten für das beschriebene System innerhalb kürzester Zeit amortisieren würden.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung seitens der Fraktionen der AfD, der CDU und der FDP, Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE sowie Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mehrheitlich abgelehnt.

Der Finanzausschuss hat dem Einzelplan 05 in unveränderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE, bei Gegenstimmen der Fraktionen der AfD, der CDU und der FDP sowie Enthaltung seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mehrheitlich zugestimmt.

4.6 Einzelplan 06

Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit

Die vom Finanzausschuss in Bezug auf den Entwurf des Einzelplans 06 empfohlenen Änderungen sind in der Beschlussempfehlung auf Drucksache 8/806 dargestellt.

Der Finanzausschuss hat den Einzelplan 06 in der Sitzung am 28. April 2022 und abschließend am 9. Juni 2022 beraten.

Das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit (WM) hat ausgeführt, dass die Wirtschaft Mecklenburg-Vorpommerns international zwar nicht so vernetzt sei wie die Wirtschaft in anderen Regionen, aber die erheblichen Veränderungen bei den Lieferketten und Energiepreisen würden alle betreffen. Die Inflation befinde sich auf einem lange nicht gekannten Niveau. Am 27. April 2022 habe die Bundesregierung ihre Wachstumsprognose nach unten korrigiert. Die Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt habe hingegen eine fast gegenläufige Tendenz. Vor einem Jahr habe das Land etwa 70.000 Arbeitslose verzeichnet. In diesem Jahr seien etwas mehr als 60.000 Menschen im Land arbeitslos. Das sei auch schon ein erster Hinweis darauf, dass das Thema Fachkräfte in den nächsten Jahren eine ganz erhebliche Rolle spielen werde. 64,26 Prozent der Gesamtausgaben im Jahr 2022 seien Drittmittel. Die übrigen Gesamtausgaben würden Landesmittel betreffen. Insbesondere im EFRE-Bereich könnten bestimmte Förderungen, die in der Vergangenheit noch gewährt worden seien, künftig nicht mehr im Einzelplan 06 abgebildet werden. Das gelte beispielsweise für den Tourismusverband oder BioCon Valley. Diese Mittel müssten durch Landesmittel ersetzt werden. Deshalb werde im Jahr 2023 der Anteil der Landesmittel an den Gesamtausgaben auf 39 Prozent steigen, während die Drittmittel auf circa 61 Prozent absinken würden. Die Investitionen in den Jahren 2022 und 2023 würden etwa 40 Prozent betragen, gemessen an den Gesamtausgaben des Einzelplanes 06. Im Jahr 2022 hätten sich die Drittmittel zu circa 38 Prozent aus Mitteln der EU und zu etwa 62 Prozent aus Bundesmitteln zusammengesetzt. Im Jahr 2023 würden sich die Drittmittel jedoch nur noch zu circa 33 Prozent aus EU-Mitteln und knapp 67 Prozent aus Bundesmitteln zusammensetzen. An den konkreten Zahlen in den Einzelplänen sei erkennbar, dass die EFRE-Mittel leicht zurückgingen, die Mittel für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ in den Jahren 2022/2023 jedoch anstiegen. Ein Schwerpunkt des WM liege im Bereich der Wirtschaftsförderung. Zu den zentralen Förderinstrumenten gehörten EFRE VI und die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“. Aus Gesprächen mit Unternehmen sei zudem bekannt, dass in erster Linie Landesmittel gewünscht würden, da diese am schnellsten umgesetzt werden könnten. An zweiter Stelle stünden Bundesmittel. Bei den EU-Mitteln würden die Unternehmen regelmäßig auf die komplizierte Abrechnung verweisen. Daher müsse eine umfangreiche Beratung durchgeführt werden. Aus diesem Grund sei die Technische Hilfe zur Umsetzung der europäischen Fonds im Einzelplan 06 enthalten. Einen weiteren Schwerpunkt bildeten Verkehr und Straßenbau. Die Fortführung und Finanzierung des Azubitickets, die Einführung des Seniorentickets zum 1. Januar 2023 und eines landesweiten Rufbussystems zum 1. Januar 2024 sollten sichergestellt werden. Im Bereich Verkehr und Straßenbau seien Mittel in Höhe von jeweils 80 Millionen Euro für die Jahre 2022 und 2023 veranschlagt. In der künftigen Mittelfristigen Finanzplanung (MFP) für die Jahre 2024 bis 2026 seien jeweils 82 Millionen Euro vorgesehen. Der Fokus liege dabei auf dem Erhalt, der Unterhaltung und Sanierung des Straßenbestandes und weniger auf dem Neubau.

Die Fraktion der CDU hat zum Titel 0601-119.12 (Einnahmen in Umsetzung §§ 160 ff Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (Vergabenachprüfungsverfahren)) festgestellt, dass im Jahr 2020 ein IST-Wert von 29,9 TEUR und im Jahr 2021 ein IST-Wert von 63,0 TEUR zu verzeichnen gewesen sei. In den Jahren 2022 und 2023 seien hingegen jeweils Mittel in Höhe von 80,0 TEUR veranschlagt worden. Vor diesem Hintergrund wurde hinterfragt, ob erwartet werde, dass sich die Zahl der Vergabenachprüfungsverfahren deutlich erhöhen werde.

Das WM hat hierzu erwidert, dass hier auch in den Vorjahren Einnahmen in Höhe von 80,0 TEUR angesetzt worden seien und man bislang keine Absenkung bei der Veranschlagung vorgenommen habe. Zudem müsse bei der IST-Wert-Betrachtung aus dem Jahr 2020 berücksichtigt werden, was coronabedingt erfolgt sei.

Die Fraktion der CDU hat darauf verwiesen, dass in Titel 0601-MG 40-428.42 (Personalausgaben INTERREG A Usedom/Wollin) Personalausgaben für eine Stelle der EntgGr. E13 veranschlagt worden seien. Nach Einschätzung der Fraktion der CDU dürften die veranschlagten 42,7 TEUR nicht für diese EntgGr. ausreichen, weshalb hierzu um eine Erklärung gebeten wurde. Zudem wurden nähere Angaben zum INTERREG-A-Projekt Usedom/Wollin erfragt.

Das WM hat darüber informiert, dass sich dieses Projekt dem Ende zuneige. Der dortige Mitarbeiter werde nicht mehr bis zum Ende der Projektzeit tätig sein. Die Initiative für dieses Projekt – Koordinierung von alternativer Mobilität und E-Mobilität auf der gesamten Insel – sei aus Polen gekommen. Der Entwurf eines Abschlussberichtes liege vor und enthalte Vorschläge, an welchen Orten auf der Insel Ladestationen für den Pkw- und Radverkehr errichtet werden könnten. Hier könne man das typische Problem von Projektstellen erkennen, wonach die Mitarbeiter wegfielen, wenn ihnen woanders eine unbefristete Stelle angeboten werde.

Die Fraktion der CDU hat unter Bezugnahme auf den Titel 0601-MG 40-534.42 (Fortschreibung und Monitoring von Raumordnungsprogrammen) darauf hingewiesen, dass auf Bundesebene die Änderung der Raumordnung unter anderem mit dem Ziel der Beschleunigung erörtert werde. Dies vorangestellt wurde gefragt, ob dies auch auf diesen Titel Einfluss habe und wie das WM damit umgehen wolle.

Das WM hat erläutert, dass die Themen Raumordnung, Regionale Raumordnungsprogramme und Energiewende zu den noch zu lösenden Problemen gehörten. Hier sei man noch nicht so aufgestellt, um die ehrgeizigen Ziele, die durch die Bundesgesetze normiert würden, umzusetzen. Hierzu sei ein aktiverer Prozess im Bereich der Landesentwicklung erforderlich. Mecklenburg-Vorpommern wolle nicht das Bundesland sein, das die von ihm begrüßte Bundesrahmengesetzgebung nur zögerlich umsetze.

Die Fraktion der FDP hat betont, dass die Ansätze in der MG 59 (IT-Technik) relativ gering seien und gefragt, ob auch Ansätze im Einzelplan des für die Digitalisierung zuständigen Ministeriums im Bereich der zentralen Dienste enthalten seien oder ob das WM ebenfalls plane, im IT-Bereich zu investieren.

Das WM hat hierzu ausgeführt, dass es eine Konzentration von IT-Angelegenheiten im Bereich des für Digitalisierung zuständigen Ministeriums geben solle. Es müsse aber noch über die Standard- und Fachverfahren diskutiert werden. Wenn eine Tätigkeit im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung ausgeübt werde, seien die besonderen Vorschriften im IT-Bereich zu beachten. Das Gleiche gelte im Bereich der Strukturfonds. Hier sollte nach Ansicht des WM die Umsetzung weiterhin in den Fachressorts erfolgen. Mit Blick auf die Absenkung der veranschlagten Mittel in Titel 0601-MG 59-533.01 (Ausgaben aufgrund von Werkverträgen oder andere Auftragsformen) wurde zudem angemerkt, dass im MV-Schutzfonds für die Digitalisierung der Landesverwaltung Mittel eingestellt worden seien. Hierbei gehe es im WM insbesondere um die Einführung von vITA.

Die Fraktion der CDU hat erklärt, dass der Titel 0601-MG 40-686.01 (Landesinitiative „Neue Dorfmitte M-V“) und der Titel 0601-MG 40-686.02 (Landesinitiative „Ländliche Gestaltungsräume“) vorsorglich als Leertitel ausgebracht worden seien. Allerdings sei die Landesinitiative „Neue Dorfmitte M-V“ im Einzelplan des für Landwirtschaft zuständigen Ministeriums und die Landesinitiative „Ländliche Gestaltungsräume“ im Einzelplan des für Digitalisierung zuständigen Ministeriums verortet. Vor diesem Hintergrund wurde gefragt, warum diese Leertitel im Einzelplan 06 ausgebracht worden seien.

Das WM hat hierzu mitgeteilt, dass man die Federführung für die Landesinitiative „Ländliche Gestaltungsräume“ habe. Mit dem FM sei eine Verständigung über die künftige Finanzierung erzielt worden. Es existiere noch ein Restbestand in Höhe von circa sechs Millionen Euro, der im Rahmen des Doppelhaushaltes für die Projektförderung genutzt werden könne, damit hier kein Bruch entstehe. Dann solle eine Umstellung auf den ELER erfolgen. Hierzu werde derzeit eine Kabinettsvorlage erarbeitet. Mit ELER-Mitteln könnten Projekte im ländlichen Raum gefördert werden. Zudem sei in der vergangenen Wahlperiode das Energieministerium für die Landesinitiative „Neue Dorfmitte M-V“ zuständig gewesen, wobei auch ein Teil aus den ELER-Mitteln des damaligen Landwirtschaftsministeriums verwendet worden sei. Aufgrund der Umstellung auf die ELER-Finanzierung sei nunmehr hier ein entsprechender Leertitel ausgebracht worden.

Die Fraktion der FDP hat sich danach erkundigt, ob im Titel 0602-119.05 (Einnahmen aus zurückzuzahlenden Zuwendungen) auch Rückzahlungen von Corona-Hilfen enthalten seien.

Hierzu hat das WM erwidert, dass für die Rückzahlungen von Corona-Hilfen gemäß dem MV-Schutzfonds ein gesonderter Einnahmetitel eingeführt worden sei.

Die Fraktion der CDU hat um eine Erklärung dafür gebeten, warum in Titel 0602-685.03 (Zuschuss zum Verlustausgleich an den Tourismusverband) eine deutliche Aufstockung vorgesehen sei.

Hierzu hat das WM erläutert, dass es sich nicht um eine Gesamtaufstockung handele, sondern es damit zusammenhänge, dass die bisher für diesen Bereich zur Verfügung gestellten EFRE-Mittel durch Landesmittel ersetzt werden müssten. Was bisher über EFRE V gefördert worden sei, könne mit dem EFRE VI nicht mehr dargestellt werden. Dies werde nunmehr im Haushalt in dieser Form abgebildet.

Die Fraktion der AfD hat auf den Titel 0602-812.20 [Beschaffung wissenschaftlicher Großgeräte aus Mitteln des EFRE (2021 bis 2027)] und dessen Erläuterung, wonach Fördermittel für die Beschaffung wissenschaftlicher Geräte für Hochschulen und Forschungseinrichtungen veranschlagt worden seien, verwiesen und hinterfragt, warum diese Mittel nicht im Einzelplan 13 des Ministeriums für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten (WKM) aufgeführt worden seien.

Hierzu hat das WM ausgeführt, dass der Hauptgrund darin bestehe, dass der EFRE zentral im Einzelplan 06 verortet sei. Es werde aber mit dem WKM insoweit zusammengearbeitet. Es gehe hierbei um Verbundvorhaben von Forschungseinrichtungen und Unternehmen. Die Zuwendungsempfänger für Großgeräte seien die Forschungseinrichtungen, da insbesondere die kleineren Unternehmen nicht in der Lage seien, sich daran zu beteiligen.

Die Fraktion der CDU hat in Bezug auf den Titel 0608-MG 20-683.20 (Anpassung von Beschäftigten, Unternehmen und Unternehmerinnen/Unternehmer an den Wandel und Existenzgründungen aus Mitteln des ESF 2021 bis 2027) festgestellt, dass von im Jahr 2021 veranschlagten Mitteln in Höhe von 35,6 Millionen Euro keine Mittel abgeflossen seien. Vor diesem Hintergrund wurde gefragt, ob die Mittel in den Jahren 2022 und 2023, in denen der Ansatz deutlich geringer sei, auch umgesetzt würden. Zudem sei von Interesse, ob der Ansatz von 2021 ein Rest sei, der noch auf die kommenden Jahre verteilt werde.

Hierzu hat das WM mitgeteilt, dass dieser Titel schon die neue Förderperiode betreffe. Die entsprechenden Richtlinien würden derzeit erarbeitet und die ersten Richtlinien würden demnächst veröffentlicht.

Das FM hat ergänzend ausgeführt, dass mit dem Doppelhaushalt 2020/2021 noch relativ wenig über die neue Förderperiode und ihre Untersetzung bekannt gewesen sei. Es sei lediglich klar gewesen, dass die neue Förderperiode erst später beginnen und sich die alte Förderperiode bis dahin fortsetzen werde. Deshalb sei nicht derart differenziert worden. Die weiteren Titel würden daher für die Jahre 2020/2021 gar keine Ansätze aufweisen. Insofern seien die Mittel in Höhe von 35 Millionen Euro in 2021 lediglich eine Summation. Wahrscheinlich seien im Jahr 2021 noch keine Maßnahmen aus der neuen Förderperiode umgesetzt worden, da es einige Zeit gedauert habe, bis alle Unterlagen bei der EU vorgelegen hätten und das Operationelle Programm erarbeitet worden sei. Es sei dem FM auch nicht bekannt, ob das Operationelle Programm für die neue Förderperiode bereits in Brüssel genehmigt worden sei. Insofern fehlten noch die Möglichkeiten, um diese Mittel umzusetzen.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat betont, dass man sich nicht vorstellen könne, dass es sich bei dem Betrag um Restmittel handle. Man nehme vielmehr an, dass hier ein Vorgriff auf die neue Förderperiode vorgenommen worden sei. Vor diesem Hintergrund wurde gefragt, ob dies die Größenordnung bis 2027 sei oder ob noch erhebliche Abweichungen von dieser Zahl erwartet würden. Aus Sicht der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sei denkbar, dass in den ersten Jahren weniger Mittel abfließen würden und sich der Mittelabfluss zum Ende der Förderperiode erhöhen werde. Insofern wurde um nähere Ausführungen zur veranschlagten Mittelhöhe gebeten.

Das FM hat auf die Erläuterungen zum entsprechenden Einnahmetitel 0608-MG 20-272.20 (Erstattungen des ESF für das Land Mecklenburg-Vorpommern – Förderzeitraum 2021 bis 2027) verwiesen. In der Veranschlagungspraxis sei der Betrag durch die Jahre der Förderperiode geteilt worden. In dieser Höhe sei die Jahresscheibe dann veranschlagt worden. Berücksichtigt werden müsse ebenfalls, dass eine Jahresscheibe nicht immer strikt umgesetzt werde und immer noch ein Nachlauf bestehe. Dies könne hier aber nicht entsprechend abgebildet werden.

Die Fraktion der CDU hat in Bezug auf den Titel 0611-334.01 (Entnahme aus dem Sondervermögen SPNV M-V) festgestellt, dass im Jahr 2021 Entnahmen in Höhe von 22,5 Millionen Euro veranschlagt worden seien, aber tatsächlich keine Entnahmen erfolgt seien. Vor diesem Hintergrund wurde gefragt, ob diese Mittel im Sondervermögen verblieben und warum die Entnahmen im Jahr 2021 ausgeblieben seien.

Das WM hat hierzu erwidert, dass der Haushaltsplan zu einer Zeit aufgestellt worden sei, in der noch nicht konkret bekannt gewesen sei, wie sich die Kosten der Verkehrsverträge entwickeln würden. Es werde insoweit vorsichtig vorausschauend geplant. Es sei rechnerisch ermittelt worden, dass im Jahr 2021 eine Entnahme erfolgen müsste. Dann habe sich aber herausgestellt, dass die Kosten der Verkehrsverträge doch nicht so stark gestiegen seien, wie zuvor bei der Haushaltsaufstellung angenommen worden sei. Zum anderen seien investive Maßnahmen verschoben worden, sodass eine Entnahme aus dem Sondervermögen nicht erforderlich gewesen sei. Die Mittel seien daher im Sondervermögen verblieben und stünden weiterhin zur Verfügung.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat im Rahmen der Behandlung der Anlagen des Einzelplans 06 ausgeführt, dass die bisherige EFRE-Förderung für die BioCon Valley GmbH nun in eine Landesförderung umgewandelt werden müsse. Vor diesem Hintergrund wurde gefragt, ob deshalb gemäß Anlage 3 (Wirtschaftsplan der BioCon Valley GmbH) der Landeszuschuss zum Verlustausgleich erst im Jahr 2023 veranschlagt worden sei und die entsprechende Förderung auch erst zu diesem Zeitpunkt beginne.

Das WM hat dies bestätigt.

Die Fraktion der CDU hat zu Anlage 6 (Wirtschaftsplan für das Sondervermögen „Schienenpersonennahverkehr Mecklenburg-Vorpommern (SPNV M-V)“) vorgetragen, dass in den Jahren 2020 und 2021 Zuweisungen aus Mitteln des Regionalisierungsgesetzes gewährt worden seien, und gefragt, warum in den Jahren 2022 und 2023 keine Zuweisungen vorgesehen seien.

Hierzu hat das WM erläutert, dass es sich bei dieser Zuführung um Mittel, die im laufenden Jahr übriggeblieben und nicht für das laufende Jahr zur Umsetzung der Verkehrsverträge erforderlich seien, handele. In den Vorjahren seien keine Entnahmen aus dem Sondervermögen, sondern Zuführungen erfolgt. Da für das Jahr 2022 eine Entnahme vorgesehen sei, sei eine Zuführung nicht möglich.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat angemerkt, dass ausweislich der Anlage 6 Entnahmen für das Jahr 2022 in Höhe von circa 18 Millionen Euro und im Jahr 2023 in Höhe von etwa 37 Millionen Euro geplant seien. In der Mittelfristigen Finanzplanung (MFP) 2021 bis 2026 sei für diesen Bereich die höchste Subventionssumme ausgebracht worden. Daher wurde hinterfragt, ob in den Folgejahren Mittel in ähnlicher Höhe wie in den Jahren 2022 und 2023 angesetzt würden, sodass im Ergebnis der Betrag von circa 242 Millionen aus der MFP erreicht werde.

Hierzu hat das WM erwidert, dass die Verteilung der Regionalisierungsmittel bis 2031 nach dem Kieler Schlüssel erfolge. Danach sei für alle ostdeutschen Bundesländer am Anfang ein relativ stabiles Aufkommen vorhanden, das sich aber in den Folgejahren nicht mehr nennenswert erhöhen werde. Im Jahr 2018 hätten dem Land insgesamt 283,6 Millionen Euro an Regionalisierungsmitteln zur Verfügung gestanden. Zehn Jahre später seien es etwa 287,7 Millionen Euro. Das Angebot sollte nicht nur gehalten, sondern nach Möglichkeit auch erweitert werden. Daher werde in Kenntnis der Entwicklung nach dem Kieler Schlüssel eine Ansparung im Sondervermögen vorgenommen, um dadurch Möglichkeiten des Ausgleichs in den Folgejahren zu schaffen. In den vergangenen Jahren seien die Mittel bereits angespart und dem Sondervermögen zugeführt worden.

Die Fraktion der CDU hat zum Stellenplan des Einzelplans 06 festgestellt, dass im WM zwar zwei Staatssekretäre tätig seien, aber im Stellenplan nur die Planstelle für einen Staatssekretär ausgewiesen sei. Vor diesem Hintergrund wurde um eine entsprechende Erläuterung hierzu gebeten.

Das FM hat hierzu erklärt, dass für die zweite Staatssekretärsstelle zunächst keine weitere Planstelle ausgebracht worden sei. Das zweite Beschäftigungsverhältnis werde im Wege eines Doppelbesetzungsverhältnisses zunächst bis 2026 im Rahmen des 50-Millionen-Euro-Paketes geführt. Es werde davon ausgegangen, dass im Laufe der Legislaturperiode eine Planstelle BesGr B9 frei werde, die dann umgesetzt werden könne.

Hierzu hat die Fraktion der CDU angemahnt, dass nach den Grundsätzen der Haushaltswahrheit und Haushaltsklarheit gerade in Bezug auf Planstellen für Staatssekretär eine klarere Abbildung im Stellenplan erfolgen sollte.

Die Fraktionen der SPD und DIE LINKE haben beantragt, die Erläuterung zum Titel 0601-427.01 (Beschäftigungsentgelte, Vergütungen, Honorare für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige) zu streichen.

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass in der Erläuterung der Titel als Leertitel benannt sei. Da er jedoch mit Mitteln ausgestattet sei, sei die Erläuterung zu streichen.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der SPD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie Enthaltung der Fraktionen der AfD, der CDU und der FDP einvernehmlich angenommen.

Die Fraktion der AfD hat beantragt, den Ansatz beim Titel 0601-534.06 (Maßnahmen zur Verbesserung der Mobilität) in 2022 und 2023 jeweils um 40,0 TEUR zu reduzieren. Zum Ausgleich dieser Minderausgaben sollte der Ansatz des Titels 1111-359.01 (Entnahme aus der Ausgleichsrücklage) in 2022 und 2023 entsprechend verringert werden. Zudem sollte in der Titelerläuterung zu 1111-359.01 der Betrag in den Zeilen „Haushaltsausgleich“ und „Summe“ entsprechend abgesenkt werden. Ferner sollte die Erläuterung von 0601-534.06 wie folgt neu gefasst werden:

„Veranschlagt für die raumplanerische Entwicklung einer aufeinander abgestimmten Netzentwicklung in den einzelnen Verkehrssystemen zum Aufbau systemübergreifender Verbindungen zur Erreichbarkeit der zentralen Orte unter Beachtung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung. Im Einzelnen ist die Unterstützung folgender Maßnahmen vorgesehen:

- Angebot eines flächendeckend durchgängigen, bedarfsgerechten und sicheren Radverkehrsnetzes im Radnetzplaner Mecklenburg-Vorpommern in Zusammenarbeit mit den Landkreisen und kreisfreien Städten
- Quantitative Erfolgskontrolle zur Entwicklung des Radverkehrs
- Stärkung systemspezifischer Vorteile der Verkehrssysteme und der Kombination mit anderen Verkehrssystemen zur Erreichung optimaler Systemlösungen.

Aus dem Titel dürfen auch investive Maßnahmen finanziert werden.“

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass der AGFK MV e. V. kein Vertreter der gesamten kommunalen Ebene sei, sondern nur ausgewählter Kommunen, Ämter und Landkreise. Eine Finanzierung des Vereins gehöre damit in die Hände dieser Kommunen.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion der CDU hat beantragt, den Ansatz beim Titel 0601-972.01 (Globale Minderausgabe Einzelplan 06) in 2022 um 9.600,0 TEUR zu erhöhen. Zum Ausgleich dieser Minderausgaben sollte der Ansatz beim Titel 1111-359.01 (Entnahme aus der Ausgleichsrücklage) in 2022 in der gleichen Höhe reduziert werden. Zudem sollte der Betrag in den Zeilen „Haushaltsausgleich“ und „Summe“ der Titelerläuterung zu 1111-359.01 entsprechend abgesenkt werden.

Antragsbegründend wurde erklärt, dass die Erfahrungen der letzten Jahre zeigten, dass in den Einzelplänen regelmäßig signifikante Haushaltsverbesserungen im Rahmen der Bewirtschaftung erzielt werden könnten, insbesondere durch gegenüber den Planansätzen geringere Ausgaben. Zum Zweck der Konsolidierung des Haushalts und der Eröffnung von Handlungsspielräumen sei das im Haushaltsjahr 2021 erfolgreich umgesetzte und für das Haushaltsjahr 2023 ebenfalls vorgesehene Instrument der globalen Minderausgabe auch im Haushaltsjahr 2022 einzusetzen. Damit werde zudem eine weiterhin sparsame Mittelverwendung in den Ressorts erreicht.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung seitens der Fraktionen der CDU und der FDP, bei Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, der AfD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion der AfD hat beantragt, den Ansatz beim Titel 0601-MG 40-534.42 (Fortschreibung und Monitoring von Raumordnungsprogrammen) in 2023 um 410,0 TEUR zu reduzieren. Zum Ausgleich dieser Minderausgaben sollte der Ansatz des Titels 1111-359.01 (Entnahme aus der Ausgleichsrücklage) in 2023 entsprechend verringert werden. Zudem sollte in der Titelerläuterung zu 1111-359.01 der Betrag in den Zeilen „Haushaltsausgleich“ und „Summe“ entsprechend abgesenkt werden. Ferner sollte in der Erläuterung von 0601-MG 40-534.42 folgender Satz gestrichen werden:

„Mehr aufgrund des ab 2022 bestehenden zusätzlichen Bedarfs im Zusammenhang mit der Fortschreibung des LEP und der RREP.“

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass der Haushaltstitel im Haushalt 2020/2021 von 287,0 TEUR auf 400,0 TEUR erhöht worden sei. Dabei seien übertragbare Reste von 113,0 TEUR in 2020 und 188,7 TEUR in 2021 nicht verausgabt worden. Die vorgesehene Erhöhung des Titels auf 1.000,0 TEUR in 2023 werde rückgängig gemacht, da mit diesen Mitteln überwiegend die Leistungen externe Dienstleister finanziert werden sollen. Die Fortschreibung von LEP und RREP seien mit dem in 2022 auf 590,0 TEUR erhöhten Haushaltsansatz und den übertragbaren Resten finanzierbar.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion der AfD hat beantragt, den Ansatz beim Titel 0601-MG 70-751.70 (Realisierung von Verkehrssicherungsaufgaben auf/in schiffbaren Gewässern/Häfen des Landes) in 2022 und 2023 um jeweils 100,0 TEUR zu reduzieren. Zum Ausgleich dieser Minderausgaben sollte der Ansatz des Titels 1111-359.01 (Entnahme aus der Ausgleichsrücklage) in 2022 und 2023 entsprechend verringert werden. Zudem sollte in der Titelerläuterung zu 1111-359.01 der Betrag in den Zeilen „Haushaltsausgleich“ und „Summe“ entsprechend abgesenkt werden.

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass der Titel im Haushaltsjahr 2021 gegenüber dem Vorjahr bereits um 47,5 TEUR auf 458,0 TEUR erhöht worden sei und nun für die kommenden beiden Jahre erneut um rund 200,0 TEUR jährlich auf 647,0 TEUR in 2022 und 655,0 TEUR in 2023 erhöht werden solle. Die Ausgaben im Kalenderjahr 2021 hätten dem Ansatz von 458,0 TEUR entsprochen. Die Erhöhung um fast 50 Prozent sei insofern nicht nachvollziehbar.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion der FDP hat beantragt, im Kapitel 0602 (Allgemeine Bewilligungen) einen neuen Titel mit der Zweckbestimmung „Förderung des Innovationsraums ‚Maritime Zukunft‘“ als Leertitel auszubringen und diesen mit folgender Erläuterung zu versehen:

„Vorsorglich ausgebracht für Ausgaben im Zusammenhang mit der Errichtung und Umsetzung eines Konzepts zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen der maritimen Wirtschaft und der Forschung an den Hochschulen bei der Technologieförderung der maritimen Industrie.“

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass entsprechend dem Entschließungsantrag zum Thema „Maritime Zukunft“ die vorsorgliche Ausbringung eines entsprechenden Haushaltstitels notwendig sei, um für die Umsetzung des Projekts im Rahmen des aktuell zu beratenden Doppelhaushalts die erforderlichen Mittel bereitstellen zu können.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP, Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE sowie Enthaltung seitens der Fraktion der AfD mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion der AfD hat beantragt, den Ansatz beim Titel 0602-533.01 (Gutachten, Konzepte und sonstige Untersuchungen) in 2022 und 2023 um jeweils 100,0 TEUR zu erhöhen. Zum Ausgleich dieser Mehrausgaben sollte der Ansatz des Titels 1111-359.01 (Entnahme aus der Ausgleichsrücklage) in 2022 und 2023 entsprechend erhöht werden. Zudem sollte in der Titelerläuterung zu 1111-359.01 der Betrag in den Zeilen „Haushaltsausgleich“ und „Summe“ entsprechend angehoben werden. Darüber hinaus sollte der Titel 0602-533.01 folgende neue Erläuterung erhalten:

„Veranschlagt sind Mittel für Gutachten, Studien und Untersuchungen, insbesondere zur Vorbereitung technologischer Maßnahmen. Weiterhin sind zur Stärkung der industriellen Wettbewerbsfähigkeit, zur Erhaltung bzw. Etablierung strukturpolitisch bedeutsamer Wirtschaftszweige, wie der maritimen Industrie, sowie zur Erhaltung und zum Ausbau von Industriestandorten wie auch zur Aufrechterhaltung von Bewerbungen um Großforschungsprojekte im Vorfeld gutachterliche Stellungnahmen und Studien nötig.“

Insbesondere soll eine umfassende Standortanalyse in Auftrag gegeben werden, um die im Vergleich mit anderen norddeutschen Bundesländern bestehenden Wettbewerbsnachteile der Gewerbegebiete in Mecklenburg-Vorpommern zu identifizieren und politische Handlungsempfehlungen für die Attraktivitätssteigerung zu erarbeiten.“

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass in diesem Titel 100,0 TEUR für die Beauftragung einer Arbeitsmarkt- und Fachkräfteanalyse im Haushalt eingestellt seien. Damit Fachkräfte einen Arbeitsplatz finden könnten, müssten neue Unternehmen in Mecklenburg-Vorpommern angesiedelt werden, die dann den im Land vorhandenen Fachkräften Arbeitsplätze bieten könnten. Daher sei das Augenmerk der Politik mit mindestens gleichwertiger Aufmerksamkeit auf eine Standortanalyse zu legen, um aus den Ergebnissen Handlungsempfehlungen abzuleiten. Für die Zukunft solle die Attraktivität der Gewerbegebiete in Mecklenburg-Vorpommern gesteigert werden. Potentielle Unternehmensansiedlungen sollten nicht wieder scheitern, wie in den vergangenen Jahren. Mit der Erhöhung des Haushaltsansatzes um 100,0 TEUR solle die Beauftragung einer umfassenden Standortanalyse ermöglicht werden.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion der CDU hat beantragt, den Ansatz beim Titel 0602-683.03 (Förderung von Maßnahmen für das Handwerk in Mecklenburg-Vorpommern) in 2022 und 2023 jeweils um 150,0 TEUR zu erhöhen und in der Erläuterung den Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Der Titel dient der Förderung der Programme ‚Meister-Extra‘, ‚Meisterprämie‘ und der Kampagne ‚Besser ein Meister‘ sowie einer Landes-Imagekampagne für das Handwerk.“
Des Weiteren sollte der Erläuterung folgender Absatz angefügt werden:

„Darüber hinaus etabliert das Land eine Imagekampagne für das Handwerk, mit der Ausbildung und Arbeit in einem Handwerksberuf in Mecklenburg-Vorpommern stärker in den Fokus der öffentlichen Aufmerksamkeit gerückt und neben einer hohen Wertigkeit auch die sehr guten Zukunftschancen im Handwerk vermittelt werden soll. Damit wird zugleich ein wichtiger Beitrag zur Nachwuchs- und Fachkräftegewinnung in diesem Bereich geleistet.“

Zur Deckung der Mehrausgaben sollte der Ansatz beim Titel 0601-527.01 (Reisekostenvergütungen) in 2022 und 2023 jeweils um 50,0 TEUR und der Ansatz beim Titel 0604-527.01 (Reisekostenvergütungen) in 2022 und 2023 jeweils um 100,0 TEUR reduziert werden.

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass neben der bereits bestehenden bundesweiten Imagekampagne mit einer zusätzlichen auf zwei Jahre befristeten Landeskampagne insbesondere die Handwerksberufe, die in Mecklenburg-Vorpommern künftig besonders nachgefragt sein würden, stärker in den Fokus der Aufmerksamkeit von Jugendlichen und deren Eltern gerückt werden sollen. Die Kampagne solle diese Berufsfelder, ihre hohe Wertigkeit und ihre Entfaltungs- und Karrieremöglichkeiten in moderner, ansprechender Form präsentieren, Jugendliche zu einer Ausbildung in einem Handwerksberuf motivieren, ihnen den Weg dahin aufzeigen und auch Eltern ein hohes Ansehen dieser Berufe vermitteln. Sie diene damit der Nachwuchs- und Fachkräftegewinnung und -sicherung. Bei der Erarbeitung einer solchen Kampagne sollten die Wirtschaftskammern und die Bundesagentur für Arbeit/Regionaldirektion Nord im Hinblick auf finanzielle, inhaltliche und organisatorische Aspekte eng eingebunden werden.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP, Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE sowie Enthaltung seitens der Fraktion der AfD mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion der AfD hat beantragt, den Ansatz beim Titel 0602-685.03 (Zuschuss zum Verlustausgleich an den Tourismusverband) in 2022 und 2023 um jeweils 500,0 TEUR zu reduzieren. Zum Ausgleich dieser Minderausgaben sollte der Ansatz des Titels 1111-359.01 (Entnahme aus der Ausgleichsrücklage) in 2022 und 2023 entsprechend gesenkt werden. Zudem sollte in der Titelerläuterung zu 1111-359.01 der Betrag in den Zeilen „Haushaltsausgleich“ und „Summe“ entsprechend reduziert werden.

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass es mit dem Auslaufen der europäischen Förderung des Tourismusverbandes nur eine Deckung aus Landesmitteln gebe. Eine zeitnahe Umsetzung des Tourismusgesetzes werde erwartet. Im Zuge der Umsetzung des neuen Tourismusgesetzes sollten die wichtigen Personalstellen und angestrebten Mittel vor allem durch die neuen, geplanten Abgaben finanziert und vor Ort in den regionalen und kommunalen Tourismusgesellschaften geschaffen werden. Eine Dezentralisierung der touristischen Planung und Aufgaben sei anzustreben, in der der Landestourismusverband vor allem als Markenträger, Koordinator und Qualitätskontrolleur fungiere.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion der AfD hat beantragt, den Ansatz beim Titel 0602-685.04 (Förderung von Maßnahmen des Tourismusverbandes) in 2023 um 500,0 TEUR zu reduzieren. Zum Ausgleich dieser Minderausgaben sollte der Ansatz des Titels 1111-359.01 (Entnahme aus der Ausgleichsrücklage) in 2023 entsprechend gesenkt werden. Zudem sollte in der Titelerläuterung zu 1111-359.01 der Betrag in den Zeilen „Haushaltsausgleich“ und „Summe“ entsprechend reduziert werden.

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass es mit dem Auslaufen der europäischen Förderung des Tourismusverbandes nur noch eine Deckung aus Landesmitteln gebe. Eine zeitnahe Umsetzung des Tourismusgesetzes werde erwartet. Im Zuge der Umsetzung des neuen Tourismusgesetzes sollten die wichtigen Personalstellen und angestrebten Mittel vor allem durch die neuen, geplanten Abgaben finanziert und vor Ort in den regionalen und kommunalen Tourismusgesellschaften geschaffen werden. Eine Dezentralisierung der touristischen Planung und Aufgaben sei anzustreben, in der der Landestourismusverband vor allem als Markenträger, Koordinator und Qualitätskontrolleur fungiert.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion der AfD hat beantragt, die MG 02 [Förderung von Wasserstoffprojekten) mit den darin enthaltenen Titeln 0602-MG 02-685.02 (Zuwendungen an das BtX-Transfertechnikum des Leibniz-Institutes für Katalyse e. V. (LIKAT)], 0602-MG 02-685.05 [Zuwendungen an das BtX-Anwendungszentrum Wasserstoff beim Fraunhofer-Institut für Großstrukturen in der Produktionstechnik (FhG IGP)], 0602-MG 02-894.02 [Zuwendungen für Investitionen an das BtX-Transfertechnikum des Leibniz-Institutes für Katalyse e. V. (LIKAT)] und 0602-MG 02-894.03 [Zuwendungen für Investitionen an das BtX-Anwendungszentrum Wasserstoff beim Fraunhofer-Institut für Großstrukturen in der Produktionstechnik (FhG IGP)] ab dem Haushaltsjahr 2022 einschließlich der Verpflichtungsermächtigungen und der Erläuterungen zu streichen. Zum Ausgleich dieser Minderausgaben sollte der Ansatz des Titels 1111-359.01 (Entnahme aus der Ausgleichsrücklage) in 2022 um 8.221,2 TEUR und in 2023 um 5.295,0 TEUR gesenkt werden. Zudem sollte in der Titelerläuterung zu 1111-359.01 der Betrag in den Zeilen „Haushaltsausgleich“ und „Summe“ entsprechend reduziert werden.

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass die Finanzierung der Forschung und Entwicklung von Wasserstoffprojekten durchaus relevant sei, aber durch den Bund und die Europäische Union und nicht durch das Land finanziert werden sollte.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion der AfD hat beantragt, den Ansatz beim Titel 0603-MG 02-883.02 (Zuweisung an Gemeinden und Gemeindeverbände für Infrastrukturmaßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe) in 2022 und 2023 jeweils um 5.000,0 TEUR zu reduzieren. Zum Ausgleich dieser Minderausgaben sollte der Ansatz des Titels 1111-359.01 (Entnahme aus der Ausgleichsrücklage) in 2022 und in 2023 entsprechend gesenkt werden. Zudem sollte in der Titelerläuterung zu 1111-359.01 der Betrag in den Zeilen „Haushaltsausgleich“ und „Summe“ entsprechend reduziert werden.

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass zur Haushaltskonsolidierung 5 Millionen Euro aus der „Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der regionalen Wirtschaft“ an Landesmitteln eingespart werden sollten. Der Bundesrechnungshof habe bei seiner Prüfung 2019 zudem einige Mängel am Förderinstrument festgestellt. Es stünden noch viele Flächen in ausgewiesenen Gewerbegebiete zur Verfügung, die erst einmal ausgelastet werden müssten.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion der AfD hat beantragt, den Titel 0607-533.02 (Erstellung und Betrieb eines Energiedatenportals) ab dem Haushaltsjahr 2022 einschließlich der Erläuterung und der Verpflichtungsermächtigungen zu streichen. Zum Ausgleich dieser Minderausgaben sollte der Ansatz des Titels 1111-359.01 (Entnahme aus der Ausgleichsrücklage) in 2022 um 100,0 TEUR und in 2023 um 70,0 TEUR gesenkt werden. Zudem sollte in der Titelerläuterung zu 1111-359.01 der Betrag in den Zeilen „Haushaltsausgleich“ und „Summe“ entsprechend reduziert werden.

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass die Bundesnetzagentur ein Energiedatenportal betreibe. Die Erstellung eines Landesenergiedatenportals sei daher nicht erforderlich. Der Betrieb sei einzustellen.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion der AfD hat beantragt, den Titel 0607-682.02 (Erstellung und Betrieb eines Energiedatenportals Zuschüsse an die Landesenergie- und Klimaschutzagentur Mecklenburg-Vorpommern) ab dem Haushaltsjahr 2022 einschließlich der Erläuterung, des Haushaltsvermerks und der Verpflichtungsermächtigungen zu streichen. Zum Ausgleich dieser Minderausgaben sollte der Ansatz des Titels 1111-359.01 (Entnahme aus der Ausgleichsrücklage) in 2022 und 2023 um jeweils 800,0 TEUR gesenkt werden. Zudem sollte in der Titelerläuterung zu 1111-359.01 der Betrag in den Zeilen „Haushaltsausgleich“ und „Summe“ entsprechend reduziert werden.

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass die Landesverwaltung über genug Fachpersonal zur Planung und Beurteilung der Klima- und Energieziele des Landes verfüge.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat beantragt, den Ansatz beim Titel 0607-682.02 (Zuschüsse an die Landesenergie- und Klimaschutzagentur Mecklenburg-Vorpommern) in 2022 und 2023 jeweils um 553,0 TEUR zulasten des Titels 1108-542.01 (Maßnahmen zur Verbesserung der Verwaltungseffizienz) zu erhöhen.

Antragsbegründend wurde erklärt, dass die Arbeit der Landesenergie- und Klimaschutzagentur Mecklenburg-Vorpommern (LEKA MV) ein wichtiger Bestandteil einer ambitionierten Klimaschutzpolitik des Landes sei. Um die Bedarfe an Unterstützung bei der Umsetzung von Klimaschutz- und Energiewendemaßnahmen im Land abdecken zu können, solle die LEKA MV zu einem leistungsfähigen Beratungs- und Kompetenzzentrum weiterentwickelt und breiter aufgestellt werden. Hierbei seien folgende Punkte zu berücksichtigen:

- a) Verstetigung der bewährten Projektstellen
- b) Beratungsangebot kommunale Wärmewende
- c) Netzwerk Klimaschutzmanager*innen

In Bezug auf den Punkt a) wurde ausgeführt, dass das Wirtschaftsministerium den Erfolg und den hohen Beratungsbedarf am 9. Februar 2022 in einer Presseerklärung dargestellt habe. Daher sei es notwendig, alle bisherigen und erprobten Projektstellen im Bereich „Zukunftsdialog Energiewende“ und „MV Effizient“ in eine institutionelle Förderung des Landes zu überführen. Hierfür sehe der Haushalt bisher Mittel für vier weitere Stellen vor. Diese Stellen würden zuvor aus Mitteln der europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) finanziert. Unklar bleibe, was mit den weiteren befristeten Stellen aus Mitteln des EFRE nach 2022 geschehen werde. Daher sei es aus Sicht der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN notwendig, weitere Landesmittel in Höhe von 276,0 TEUR zur Entfristung weiterer vier Stellen zur Verfügung zu stellen, um diese Unklarheit zu beenden.

Dies sei notwendig, um dem Personal eine Perspektive zu bieten und eine Abwanderung von Fachkräften zu vermeiden. In Bezug auf den vorgenannten Punkt b) wurde zudem angemerkt, dass die Wärmewende Kommunen vor große Herausforderungen stelle. Eine Umstellung auf eine klimaneutrale Wärmegegewinnung mache eine Vielzahl an Investitionen notwendig. Eine kommunale Wärmeplanung biete einen geeigneten strategischen Ansatz, dieser Herausforderung gerecht zu werden. Diese Bedeutung äußere sich auch im Ampel-Koalitionsvertrag, der eine bundesweite Pflicht erwarten lasse. Städte und Gemeinden verfügten häufig nicht über die personellen Kapazitäten, um solche Klimaschutzmaßnahmen zu bearbeiten. Daher solle die Landesenergie- und Klimaschutzagentur Mecklenburg-Vorpommern GmbH in die Lage versetzt werden, Kommunen im Land bei der Planung und Erstellung von Wärmeplänen zu beraten. Hierfür seien in diesem Haushalt Mittel für drei Stellen der EntgGr. E13 bereitzustellen. In Bezug auf den Punkt c) wurde erklärt, dass die Energiewende und wirkungsvoller Klimaschutz nur gemeinsam mit starken und handlungsfähigen Kommunen gelingen könnten. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sehe daher das Land in der Pflicht, weitere Unterstützungsangebote zu schaffen. Das Klimaschutzmanagement in den Gemeinden und Landkreisen sei dabei ein wichtiger Faktor für den Klimaschutz im Land. Dies sei deutlich zu intensivieren und wirkungsvoller zu gestalten sowie auf andere Gemeinden und Landkreise auszuweiten. Hierfür sollten ein auf die Bedürfnisse zugeschnittenes Informations- und Beratungsangebot und ein landesweites Netzwerk der Klimaschutzmanager/-innen geschaffen werden, um Maßnahmen, Wünsche und Erfahrungen der Klimaschutzmanager/-innen zu bündeln und zu koordinieren. Zur Initiierung werde in den folgenden Haushalten eine Stelle EntgGr. E13 bei der Landesenergie- und Klimaschutzagentur Mecklenburg-Vorpommern GmbH geschaffen und aus Mitteln des Landes finanziert.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, der AfD und DIE LINKE sowie Enthaltung seitens der Fraktionen der CDU und der FDP mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktionen der SPD und DIE LINKE haben beantragt, beim Titel 0607-682.02 die Verpflichtungsermächtigungen (VE) wie folgt zu ändern:

Die VE in 2022 mit Fälligkeit in 2023, 2024, 2025 und 2026 sollen jeweils auf 2.000,0 TEUR erhöht und die VE in 2023 mit Fälligkeit in 2024 gestrichen werden. Zudem sollte der Ansatz in 2022 um 400,0 TEUR und in 2023 um 1.200,0 TEUR erhöht werden. Zum Ausgleich dieser Mehrausgaben sollte der Ansatz des Titels 1111-359.01 (Entnahme aus der Ausgleichsrücklage) in 2022 und 2023 entsprechend erhöht werden. Zudem sollte in der Titelerläuterung zu 1111-359.01 der Betrag in den Zeilen „Haushaltsausgleich“ und „Summe“ entsprechend angehoben werden. Des Weiteren sollte die Anlage 4 des Einzelplans 06 wie aus der Beschlussempfehlung auf Drucksache 8/806 ersichtlich neu gefasst werden.

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass die Landesregierung dem Entwurf einer gemeinsamen Erklärung des Landes Mecklenburg-Vorpommern und der Stiftung Klima- und Umweltschutz Mecklenburg-Vorpommern in der Kabinettsitzung vom 17. Mai 2022 zugestimmt habe. Mit der Unterzeichnung der gemeinsamen Erklärung des Landes Mecklenburg-Vorpommern und der Stiftung Klima- und Umweltschutz Mecklenburg-Vorpommern werde ein weiterer Schritt zur Umsetzung des Beschlusses des Landtages vom 1. März 2022 auf Drucksache 8/437 gegangen.

Die Aufgaben der Klimaschutzarbeit im gemeinwohlorientierten Bereich der Stiftung sollten künftig durch eine eigenständige Einheit in der Landesenergie- und Klimaschutzagentur Mecklenburg-Vorpommern GmbH (LEKA MV), ergänzend zu den bisherigen Aufgaben der LEKA MV, befristet bis zum 31. Dezember 2026 fortgeführt werden. Für die Umsetzung der Erklärung im Bereich der LEKA MV sei eine entsprechende Erhöhung des Zuschusses von 400,0 TEUR in 2022 und danach jährlich von 1.200,0 TEUR erforderlich. Diese sollten aus der Ausgleichsrücklage zulasten des dort für den Klimaschutz vorgesehenen Ansatzes zur Verfügung gestellt werden. Für die Umsetzung der Erklärung seien Änderungen am Haushaltsplanentwurf 2022/2023 notwendig. Im Einzelplan 06 werde der Ansatz beim Titel 0607-682.02 erhöht und der Wirtschaftsplan als Anlage angepasst. Zur Deckung der Zuschusserhöhung sei eine entsprechende Entnahme aus der Ausgleichsrücklage im Einzelplan 11 vorzusehen.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der SPD und DIE LINKE, Gegenstimmen der Fraktionen der AfD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP sowie Enthaltung der Fraktion der CDU mehrheitlich angenommen.

Die Fraktionen der SPD und DIE LINKE haben beantragt, beim Titel 0608-MG 20-683.20 (Anpassung von Beschäftigten, Unternehmen und Unternehmerinnen/Unternehmer an den Wandel und Existenzgründungen aus Mitteln des ESF 2021 bis 2027) in der Zweckbestimmung aus redaktionellen Gründen das Wort „Beschäftigen“ durch das Wort „Beschäftigten“ zu ersetzen.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, bei Enthaltung der Fraktionen der AfD und der FDP einvernehmlich angenommen.

Die Fraktion der AfD hat beantragt, den Ansatz beim Titel 0608-MG 20-683.20 in 2022 und 2023 jeweils um 2.857,0 TEUR zulasten des Titels 0608-MG 20-684.22 (Förderung der sozialen Integration von Menschen, die von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht sind, einschließlich der am stärksten benachteiligten Personen und Kinder aus Mitteln des ESF 2021 bis 2027) zu erhöhen. Ferner sollten die Verpflichtungsermächtigungen (VE) wie folgt angepasst werden: Für das Jahr 2022 sollte die VE mit Fälligkeit in 2023 um 1.713 TEUR und die VE mit Fälligkeit in 2024 um 999,0 TEUR sowie die VE mit Fälligkeit in 2025 um 143,0 TEUR erhöht werden. Für das Jahr 2023 sollte die VE mit Fälligkeit in 2024 um 1.714 TEUR, die VE mit Fälligkeit in 2025 um 999,0 TEUR und die VE mit Fälligkeit in 2025 um 144,0 TEUR erhöht werden. Des Weiteren sollte in der Titelerläuterung der folgende Anstrich gestrichen werden:

„- Förderung von Maßnahmen zur Stärkung von Demokratie und Toleranz“

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass zur Stärkung der wirtschaftlichen Entwicklung und Behebung der Problematik mit der Unternehmensnachfolgesituation in Mecklenburg-Vorpommern die Mittel umgewidmet würden.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion der AfD hat beantragt, den Ansatz beim Titel 0608-MG 20-863.20 (Förderung von Existenzgründerinnen und Existenzgründern durch Gewährung von Mikrodarlehen aus Mitteln des ESF 2021 bis 2027) in 2022 und 2023 jeweils um 941,8 TEUR zulasten des Titels 0608-MG 20-684.21 (Förderung der aktiven Inklusion mit Blick auf die Verbesserung der Chancengleichheit, Nichtdiskriminierung und aktive Teilhabe sowie Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit, insbesondere von benachteiligten Gruppen aus Mitteln des ESF 2021 bis 2027) zu erhöhen. Ferner sollten die Verpflichtungsermächtigungen (VE) wie folgt angepasst werden: Für das Jahr 2022 sollte die VE mit Fälligkeit in 2023 um 565,0 TEUR und die VE mit Fälligkeit in 2024 um 329,0 TEUR sowie die VE mit Fälligkeit in 2025 um 47,0 TEUR erhöht werden. Für das Jahr 2023 sollte die VE mit Fälligkeit in 2024 um 565,0 TEUR, die VE mit Fälligkeit in 2025 um 329,0 TEUR und die VE mit Fälligkeit in 2025 um 47,0 TEUR erhöht werden. Des Weiteren sollte in der Titelerläuterung der folgende Anstrich gestrichen werden:

„- Förderung der beruflichen Integration von Migrantinnen und Migranten“

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass zur Stärkung der Existenzgründung und Förderung von Handwerksbetrieben und mittelständischen Unternehmen Mittel des ESF umgewidmet werden sollten. Der Haushaltsansatz für den Titel 0608-MG 20-683.20 in Höhe von 35.610,5 TEUR für das Jahr 2021 sei erheblich auf nur noch 1.752,9 TEUR für 2022 und 1.690,3 TEUR für 2023 reduziert worden. Hingegen sei der Haushaltstitel 0608-MG 20-684.21 erstmalig in den Haushalt aufgenommen worden.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktionen der SPD und DIE LINKE haben beantragt, beim Titel 0611-883.10 (Kostenanteile des Landes bei Kreuzungen einer Eisenbahn des Bundes mit einer kommunalen Straße gemäß § 13 Absatz 2 Satz 1 Gesetz über Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen) die Verpflichtungsermächtigungen (VE) wie folgt zu ändern:

Die VE in 2022 werden auf 5.123,0 TEUR, davon fällig in 2023 3.623,0 TEUR, fällig in 2024 1.000,0 TEUR und fällig in 2025 500,0 TEUR, abgesenkt. Die VE in 2023 werden auf 1.300,0 TEUR, davon fällig in 2024 400,0 TEUR, fällig in 2025 500,0 TEUR und fällig in 2026 400,0 TEUR, abgesenkt.

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass aufgrund eines Büroversehens die Verpflichtungsermächtigungen für die Jahre 2023, 2025 und 2026 jeweils zu hoch ausgebracht worden seien. Mit der vorgelegten Änderung würden diese Ermächtigungen an die Höhe der Plan-Ansätze der Mittelfristigen Finanzplanung angepasst.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP sowie Enthaltung der Fraktion der AfD einvernehmlich angenommen.

Die Fraktion der CDU hat beantragt, den Ansatz beim Titel 0611-MG 01-683.02 (Zuschüsse für SPNV-Leistungserbringer nach dem Regionalisierungsgesetz) in 2023 um 5.610,0 TEUR zu erhöhen und in der Erläuterung im Teil „Verbindliche Erläuterungen“ den Satz 2 durch folgende Sätze zu ersetzen:

„Das für Verkehr zuständige Ministerium wird ermächtigt, Verpflichtungen für Folgejahre für die Vergabe von SPNV-Leistungen einzugehen, 2022 bis zur Höhe von 2,080 Mrd. EUR und 2023 bis zur Höhe von 187,0 Mio. EUR. Dazu gehört auch die Vergabe von SPNV-Leistungen auf dem Süd-Bahn-Abschnitt Parchim-Karow-Waren und auf dem Nord-Süd-Bahn-Abschnitt Karow-Krakow am See-Güstrow.“

Zur Deckung der Mehrausgaben sollte der Ansatz beim Titel 0611-334-01 (Einnahmen aus dem Sondervermögen SPNV M-V) in 2023 um 5 610,0 TEUR erhöht werden.

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass die bundesweit angestrebte Verkehrswende von allen handelnden Akteuren ein Umdenken in der Mobilitätspolitik verlange. Künftig solle nach dem Grundsatz Schiene vor Straße deutlich mehr Geld in den Nahverkehr fließen, das Schienennetz ausgebaut und Strecken reaktiviert werden, um so die Schiene zu einem leistungsstarken und attraktiven Verkehrsträger zu machen. Gerade in einem Flächenland wie Mecklenburg-Vorpommern seien Schienenverkehre gut geeignet, insbesondere auf mittleren bis längeren Distanzen, einen attraktiven Personenverkehr abzubilden und so entsprechend viele Verkehrsteilnehmer auf das Gleis zu holen. Die Wiederaufnahme von schienengebundenen Personenverkehrsdienstleistungen auf den Streckenabschnitten der Südbahn von Parchim über Karow nach Waren und der Nord-Süd-Bahn von Karow über Krakow am See nach Güstrow ermögliche eine Vernetzung mit den Verkehrsräumen der Metropolregionen Berlin und Hamburg, was neben Pendlern auch insbesondere Touristen anspreche und dementsprechend ein geeigneter, zügig umzusetzender Beitrag für eine deutliche Erhöhung der Nutzerfrequenzen und damit das Erreichen der angestrebten Verkehrswende sei.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP, Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE sowie Enthaltung der Fraktion der AfD mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktionen der SPD und DIE LINKE haben beantragt, beim Titel 0611-MG 02-682.09 (Ausgleichsleistungen an öffentl. Unternehmen für Rufbus) die Verpflichtungsermächtigungen (VE) wie folgt zu ändern:

Es sollen VE in 2022 mit Fälligkeit in 2023 in Höhe von 13.000,0 TEUR, mit Fälligkeit in 2024 in Höhe von 13.550,0 TEUR, mit Fälligkeit in 2025 in Höhe von 14.150,0 TEUR und mit Fälligkeit in 2026 in Höhe von 14.550,0 TEUR neu ausgebracht werden.

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass zur Umsetzung der Einführung sowie der Weiterführung des Rufbussystems ab 1. Januar 2023 bereits jetzt langfristige Verträge mit den Akteuren des ÖPNV und SPNV geschlossen werden müssten. Die entsprechende Ermächtigung zum Eingehen von Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren werde durch die Ausbringung der VE geschaffen.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE, Gegenstimmen der Fraktionen der AfD und der FDP sowie Enthaltung seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mehrheitlich angenommen.

Die Fraktion der AfD hat beantragt, den Ansatz beim Titel 0611-MG 02-682.09 in 2023 um 5.000,0 TEUR zu reduzieren. Zum Ausgleich dieser Minderausgaben sollte der Ansatz des Titels 1111-359.01 (Entnahme aus der Ausgleichsrücklage) in 2023 entsprechend verringert werden. Zudem sollte in der Titelerläuterung zu 1111-359.01 der Betrag in den Zeilen „Haushaltsausgleich“ und „Summe“ entsprechend abgesenkt werden.

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass das Rufbussystem eine sinnvolle Ergänzung des ÖPNV sei und der Attraktivitätssteigerung sowie der besseren Versorgung der Bevölkerung an Strecken, die schwach ausgelastet seien, diene. Die Beratung mit Vertretern des ÖPNV im Wirtschaftsausschuss habe gezeigt, dass die Kosten für ein Rufbussystem deutlich unter den veranschlagten Werten umgesetzt werden könnten. In den Landkreisen Ludwigslust-Parchim und Vorpommern-Greifswald habe das Rufbussystem laut zuständigen Vertretern des ÖPNV mit jeweils unter 1.000,0 TEUR im Jahr umgesetzt werden können. Eine Senkung auf 8.000,0 TEUR decke somit eine Vernetzung aller acht Landkreise und kreisfreien Städte ab.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion der FDP hat beantragt, beim Titel 0611-MG 03-633.09 (Ausgleichsleistungen an Kommunen für Azubi- und Seniorenticket) die Zweckbestimmung wie folgt neu zu fassen:

„Ausgleichsleistungen an Kommunen für Azubiticket“
Zudem sollte die Erläuterung wie folgt neu gefasst werden:

„Um die öffentliche Mobilität im ländlichen Raum und in der Stadt attraktiver zu machen, sollen niedrigere Fahrkartenpreise unterstützt werden. Hierzu wurde bereits das Azubiticket (1 Euro pro Tag, 365 Euro im Jahr) im Jahr 2021 eingeführt. Veranschlagt sind Ausgaben für Ausgleichsleistungen an die Verkehrsunternehmen bzw. Kommunen zur Umsetzung des Azubitickets.“

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass die Änderung der Zweckbestimmung bei dem hier behandelten Titel die logische Konsequenz aus der Beantragung, die Finanzierung des Seniorentickets zu streichen und den Wirtschaftsplan der Verkehrsgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH zu ändern, sei.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP, Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE sowie Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD und der CDU mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion der FDP hat beantragt, beim Titel 0611-MG 03-682.10 (Zuschuss an die Verkehrsgesellschaft für laufende Aufwendungen im Zusammenhang mit der Einführung des Azubi- und Seniorentickets) die Zweckbestimmung wie folgt neu zu fassen:

„Zuschuss an die Verkehrsgesellschaft für laufende Aufwendungen im Zusammenhang mit der Einführung des Azubitickets“
Zudem sollte die Erläuterung wie folgt neu gefasst werden:

„Zur Erfüllung der Aufgaben des Landes zur Fortführung Umsetzung eines Azubitickets im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) bedient sich das Land der Verkehrsgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH (VMV M-V). Die VMV plant und koordiniert das Azubiticket im ÖPNV. Die erforderlichen Regionalisierungsmittel werden der VMV auf der Grundlage eines Wirtschaftsplanes bereitgestellt (vgl. Wirtschaftsplan 2022/2023, Anlage 7).“

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass die Änderung der Zweckbestimmung bei dem hier behandelten Titel die logische Konsequenz aus der Beantragung, die Finanzierung des Seniorentickets zu streichen und den Wirtschaftsplan der Verkehrsgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH zu ändern, sei.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP, Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE sowie Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD und der CDU mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion der FDP hat beantragt, beim Titel 0611-MG 03-682.11 (Ausgleichsleistungen an öffentliche Unternehmen für Azubi- und Seniorenticket) die Zweckbestimmung wie folgt neu zu fassen: „Ausgleichsleistungen an öffentliche Unternehmen für Azubiticket“

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass die Änderung der Zweckbestimmung bei dem hier behandelten Titel die logische Konsequenz aus der Beantragung, die Finanzierung des Seniorentickets zu streichen und den Wirtschaftsplan der Verkehrsgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH zu ändern, sei.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP, Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE sowie Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD und der CDU mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion der FDP hat beantragt, beim Titel 0611-MG 03-683.11 (Ausgleichsleistungen an private Unternehmen für Azubi und Seniorenticket) die Zweckbestimmung wie folgt neu zu fassen:

„Ausgleichsleistungen an private Unternehmen für Azubiticket“

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass die Änderung der Zweckbestimmung bei dem hier behandelten Titel die logische Konsequenz aus der Beantragung, die Finanzierung des Seniorentickets zu streichen und den Wirtschaftsplan der Verkehrsgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH zu ändern, sei.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP, Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE sowie Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD und der CDU mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion der FDP hat beantragt, im Kapitel 0611 (Allgemeine Bewilligungen – Verkehr) einen neuen Titel mit der Zweckbestimmung „Zuschuss zur Einführung eines Landesweiten Verbundtarif MV“ einzurichten und diesen in 2022 mit einem Ansatz in Höhe von 1 250,0 TEUR und in 2023 in Höhe von 3 850,0 TEUR zu veranschlagen. Zudem sollte dieser neue Titel folgende Erläuterung erhalten:

„Zuweisungen für die Einführung und Etablierung eines landesweiten Verbundtarifs im ÖPNV und SPNV in Mecklenburg-Vorpommern. Veranschlagt sind Zuschüsse an die Verkehrsgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH (VMV M-V), um die erforderlichen Maßnahmen zur Einführung eines Verbundtarifs zu planen und zu koordinieren.“

Zur Deckung dieser Mehrausgaben sollte der Ansatz beim Titel 0611-MG 03-682.10 in 2022 um 1 250,0 TEUR und in 2023 um 1.500,0 TEUR sowie der Ansatz beim Titel 0611-MG 03-682.11 in 2023 um 4 700,0 TEUR reduziert werden.

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass die öffentliche Anhörung zum Antrag „Öffentlichen Personennahverkehr fit machen für die Zeit nach Corona“ in der 10. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Infrastruktur, Energie, Tourismus und Arbeit am 12. Mai 2022 aufgezeigt habe, dass ein landesweiter einheitlicher Verbundtarif nach mehrheitlicher Ansicht der angehörten Experten eine wichtige Attraktivitätssteigerung für den öffentlichen Personennahverkehr und den Schienenpersonennahverkehr wäre. Ein landesweiter Tarif würde alle Nutzerinnen und Nutzer des öffentlichen Personennahverkehrs und des Schienenpersonennahverkehrs in Mecklenburg-Vorpommern finanziell besser stellen. Anstatt einer starken Vergünstigung ausschließlich für eine Bevölkerungsgruppe sollte erreicht werden, dass alle Bevölkerungsteile von einem attraktiven öffentlichen Personennahverkehr und Schienenpersonennahverkehrs in Mecklenburg-Vorpommern profitieren könnten. Die Einführung und Etablierung des Azubi-Tickets blieben aber hiervon unberührt.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP, Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE sowie Enthaltung seitens der Fraktion der AfD mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion der CDU hat beantragt, den Ansatz beim Titel 0611-MG 62-684.62 (An Verbände für Verkehrsaufklärungsmaßnahmen) in 2022 und 2023 jeweils um 200,0 TEUR zulasten des Titels 0611-MG 72-682.72 (Fahrgelderstattungen für die Beförderung Schwerbehinderter an öffentliche Unternehmen) zu erhöhen und in der Erläuterung nach Satz 3 folgenden Satz einzufügen sowie in Satz 5 das Wort „überarbeitet“ durch die Wörter „und ist entsprechend anzupassen“ zu ersetzen:

„Sie bedarf aufgrund des hohen Informations- und Kommunikationsbedarfes jeweils einer hauptamtlichen Steuerung und Koordination wenigstens in Teilzeit und einer entsprechenden örtlichen Geschäftsstelle durch die jeweilige Verkehrswacht der Landkreise und kreisfreien Städte.“

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass die Verkehrswachten und Verbände vor Ort einen wesentlichen Beitrag zur Umsetzung der Ziele der Verkehrssicherheitspolitik des Landes und der entsprechenden Verkehrssicherheitsarbeit mit den besonders gefährdeten Zielgruppen Kinder, Jugendliche mit Führerschein sowie Seniorinnen und Senioren leisten würden. Gerade in einem Flächenland wie Mecklenburg-Vorpommern sei diese Arbeit und insbesondere die Koordination und Steuerung nicht ausschließlich im Ehrenamt leistbar, sondern brauche ein stabiles, leistungsfähiges Netz von Ansprechpartnern vor Ort. Das könne nur durch jeweils eine hauptamtliche Personalstelle wenigstens in Teilzeit und eine entsprechende Anlaufbeziehungsweise Geschäftsstelle der jeweiligen Kreisverkehrswacht der Landkreise und kreisfreien Städte erreicht werden. Hierfür sollten die Kreisverkehrswachten einen Personal- und Sachkostenzuschuss in Höhe von 25,0 TEUR jährlich in den Jahren 2022 und 2023 erhalten.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der CDU, BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN und der FDP, Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE sowie Enthaltung seitens der Fraktion der AfD mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktionen der SPD und DIE LINKE haben beantragt, zur Anlage 3 (Wirtschaftsplan der BioCon Valley GmbH) folgende Bewirtschaftungsgrundsätze auszubringen:

„Zum Wirtschaftsplan gelten die folgenden Bewirtschaftungsgrundsätze:

1. Aufwendungen für Drittmittelprojekte können im laufenden Haushaltsjahr vorübergehend aus den Ansätzen der Aufwandsposition Personalaufwand und Sächlicher Aufwand des Erfolgsplanes vorfinanziert werden, wenn Drittmittel rechtsverbindlich zugesagt wurden.
2. Mehreinnahmen bzw. Mehrerträge über die im Wirtschaftsplan veranschlagten Mittel hinaus können zusätzlich zu den veranschlagten Ausgaben verausgabt werden. Nicht verausgabte zweckgebundene Erträge sind übertragbar. Der im Haushaltsplan veranschlagte Zuschuss zum Verlustausgleich verändert sich dadurch nicht.
3. Der Ansatz der Aufwandsposition Personalaufwand des Erfolgsplanes ist zugunsten der Ansätze der Aufwandsposition Sächlicher Aufwand des Erfolgsplanes einseitig deckungsfähig.“

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass die Bewirtschaftungsgrundsätze der Flexibilisierung im Rahmen der Bewirtschaftung dienen, indem sie die Umsetzung von eventuell anstehenden Drittmittelprojekten ermöglichen und sicherstellen, dass projektbezogene zusätzliche Einnahmen auch entsprechend verausgabt werden könnten. Weiterhin dürften nicht verausgabte Personalausgaben, die beispielsweise durch eine temporär nicht besetzte Stelle entstehen könnten, für den sächlichen Aufwand genutzt werden.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie Enthaltung der Fraktionen der AfD und der FDP einvernehmlich angenommen.

Die Fraktion der CDU hat beantragt, die Anlage 6 (Wirtschaftsplan für das Sondervermögen „Schienenpersonennahverkehr Mecklenburg-Vorpommern (SPNV M-V)“) zum Einzelplan 06 dahingehend zu ändern, dass unter „II. Ausgaben“ der Ansatz in Ziffer 1 „Entnahmen zur Finanzierung von Maßnahmen des Schienenpersonennahverkehrs M-V (Titel 0611 334.01)“ und in der Zeile „Summe Ausgaben“ für das Jahr 2023 jeweils um 5 610,0 TEUR erhöht werden sollte. Zudem sollte unter „III.“ der Ansatz in der Zeile „Liquidität/Bestand“ in 2023 um 5 610,0 TEUR reduziert werden.

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass nach der Abbestellung der Personenverkehre auf dem Süd-Bahn-Abschnitt Parchim-Karow-Waren und auf dem Nord-Süd-Bahn-Abschnitt Karow-Krakow-am-See-Güstrow in den zurückliegenden Jahren vom Bund zugewiesene zweckgebundene Finanzmittel zur Gewährleistung der Aufgaben des ÖPNV (Regionalisierungsmittel) eingespart und dem Sondervermögen „Schienenpersonennahverkehr Mecklenburg-Vorpommern“ zugeführt worden seien.

Um dem Ziel der Bundesregierung Rechnung zu tragen, die Schiene wieder zu einem leistungsstarken und attraktiven Verkehrsträger zu machen und dafür insbesondere das Schienennetz auszubauen und Strecken zu reaktivieren, sei es nun erforderlich, diese seinerzeit durch die Streckenstilllegungen eingesparten Regionalisierungsmittel wieder für deren Reaktivierung durch Bestellung entsprechender schienengebundener Personennahverkehrsleistungen auf diesen Streckenabschnitten einzusetzen und zu diesem Zweck der Rücklage zu entnehmen.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der CDU, BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN und der FDP, Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE sowie Enthaltung der Fraktion der AfD mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion der FDP hat beantragt, dem Landtag die Annahme folgender Entschließung zu empfehlen:

„Der Landtag stellt fest, dass die maritime Industrie in Mecklenburg-Vorpommern sich in einer großen Transformation befindet. Die Innovationskraft unserer Betriebe ist groß. Die Vernetzung zwischen Wirtschaft und Forschung gelingt bereits auf vielen Ebenen. Dennoch bleiben viele Ideen in einem Projektstatus, da Reallabore und Testfelder fehlen. Sie sind wichtig für die Entwicklung und Erprobung maritimer Innovationen.

Der Landtag fordert die Landesregierung auf, ein Konzept zu entwickeln, das die Förderung der Zusammenarbeit der Technologieförderung der maritimen Industrie in den Mittelpunkt stellt und weiterentwickelt.“

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass die maritime Industrie sich in einer großen Transformation befinde. Damit Mecklenburg-Vorpommerns maritime Industrie weiterhin international wettbewerbsfähig sei, brauche es eine Technologieförderung und eine engere Verzahnung zwischen Ideen und Umsetzung. Die öffentliche Anhörung in der 6. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Infrastruktur, Energie, Tourismus und Arbeit am 24. März 2022 habe deutlich gezeigt, dass eine bessere Innovations- und Technologieförderung für den Standort Mecklenburg-Vorpommern erforderlich sei. Ein neu zu schaffender Innovationsraum „Maritime Zukunft“ solle insbesondere die Errichtung von umfangreichen Reallaboren und Testfeldern unterstützen.

Diesen Entschließungsantrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP, Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE sowie Enthaltung der Fraktion der AfD mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion der CDU hat beantragt, dem Landtag die Annahme folgender Entschließung zu empfehlen:

„Der Landtag stellt fest, dass der Lehre und dem Bauen mit nachhaltigen, umweltschonenden Baustoffen eine immer größere Bedeutung in der Gesellschaft und damit auch der Wirtschaft und insbesondere dem Handwerk zukommt. Vor diesem Hintergrund gilt es, den Bedarf für entsprechende regelfinanzierte Aus- und Weiterbildungsangebote, verbunden mit einer Anerkennung und Gleichstellung mit vergleichbaren Handwerkerausbildungen, zu ermitteln und Maßnahmen einzuleiten, die geeignet sind, diesen Bereich zukunftsfest aufzustellen und auszubauen.

Deutschlandweit haben sich bereits zwei Bildungsstätten etabliert, die entsprechende Kurse, zertifizierte Lehrgänge, Fachtagungen oder auch Seminare zum Bauen mit historischen und modernen Bautechniken unter Verwendung nachhaltiger Werkstoffe, wie Lehm, Stroh und Holz anbieten. Eine davon befindet sich in Ganzlin/OT Wangelin im Osten des Landkreises Ludwigslust-Parchim in Mecklenburg-Vorpommern. Gerade durch den vorhandenen Bestand der historischen Hallenhäuser in Mecklenburg, deren Architektur fast ausschließlich durch diese nachhaltigen Bautechniken bestimmt wird, wäre der Standort Mecklenburg-Vorpommern prädestiniert für die Errichtung einer regelfinanzierten Fachausbildungsschule für alternative Bautechniken und birgt die Chance, ein Alleinstellungsmerkmal zu etablieren.

Der Landtag fordert die Landesregierung deshalb auf, die Aus- und Weiterbildung im Bereich Bauen mit nachhaltigen Materialien in den Förderbereich der Priorität 1 Wissenstransfer und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und den ländlichen Gebieten des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER II) aufzunehmen. Insbesondere soll eine Markt- und Vorstudie zum ökologischen Bauen in Mecklenburg-Vorpommern gefordert werden, die die Bedarfe in Bezug auf historische, denkmalgeschützte Gebäude und auch neue Wohnformen ermittelt und eine mögliche Vermarktungsstrategie aufzeigt. Letztere soll auch die nachhaltige Erzeugung und den Export sowohl von Rohstoffen als auch von vorgefertigten Komponenten in den Blick nehmen. Eine solche Markteinschätzung soll Bestandteil der Erarbeitung einer Nachhaltigkeitsstrategie für den Bausektor in Mecklenburg-Vorpommern werden. Dem zuständigen Ausschuss ist bis zum 31. Dezember 2022 Bericht zu erstatten.“

Diesen Entschließungsantrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP, Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE sowie Enthaltung der Fraktion der AfD mehrheitlich abgelehnt.

Der Finanzausschuss hat dem Einzelplan 06 mit den zuvor beschlossenen Änderungen und im Übrigen unverändert mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE, gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD, der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP mehrheitlich zugestimmt.

4.7 Einzelplan 07 Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung

Die vom Finanzausschuss in Bezug auf den Einzelplan 07 empfohlenen Änderungen sind in der Beschlussempfehlung auf Drucksache 8/807 und hinsichtlich der Änderungen zum Stellenplan auf Drucksache 8/816 dargestellt.

Der Finanzausschuss hat den Einzelplan 07 in seiner Sitzung am 12. Mai 2022 sowie abschließend am 9. Juni 2022 beraten.

Das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung (BM) hat ausgeführt, dass im Kapitel 0702 (Ausbildungsförderung) ein Aufwuchs zu verzeichnen sei. Dabei werde das BAföG an Studierende vollständig vom Bund erstattet. In Kapitel 0727 (Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen/Kindertagespflege) würden verstärkt Mittel für die Fachkräfteoffensive der Kindertagesförderung und für die Zuweisungen des Landes zum beitragsfreien Ferienhort veranschlagt. Zudem sei im Haushaltsjahr 2023 die Absicherung eines landeseinheitlichen Personalschlüssels in der Kindertagesförderung eingeplant. Ferner beabsichtige die Landesregierung, in dieser Wahlperiode die Fachkraft-Kind-Relation zu verbessern.

Des Weiteren werde das Bundesprogramm „Ganztagsbetreuung und Grundschulkinder in Horten“ kofinanziert. Das Kapitel 0750 (Allgemeine Bewilligungen – Schulen) enthalte Maßnahmen zur Förderung der Lehrgesundheit und die Kofinanzierung des Bundesprogramms „Aufholen nach Corona“. In den Schulkapiteln 0751 (Grundschulen) bis 0756 (Berufliche Schulen) gebe es keine beziehungsweise kaum noch Kapitalisierungen von Stellen. Es würden somit erstmals seit langer Zeit echte Sachausgaben veranschlagt und die Stellen wieder für den Einsatz an der Schule verwandt. Im Bereich der Schulbehörden und der Schulaufsicht (Kapitel 0758) sei bei den Personal- und Sachausgaben für die Staatlichen Schulämter und für den Zentralen Diagnostischen Dienst (ZDS) ein Aufwuchs zu verzeichnen. Der ZDS werde damit weiter ausgebaut. In den Stellenplänen seien zudem erstmalig 50 Vertretungsstellen für Lehrkräfte und für die Berufsschulen in 2022 und 2023 jeweils 50 zusätzliche Berufsschulstellen ausgebracht worden.

Die Fraktion der CDU hat in Bezug auf den Titel 0701-422.01 (Bezüge und Nebenleistungen der planmäßigen Beamtinnen und Beamten) gefragt, ob die verringerten Personalkosten mit der Umstrukturierung des Ministeriums zu begründen seien.

Seitens des BM wurde diese Vermutung bestätigt und ergänzend ausgeführt, dass dem Haushaltsvermerk zu diesem Titel zu entnehmen sei, dass die Mittel an den Einzelplan 13 übertragen worden seien, da die Abteilungen Kultur sowie Wissenschaft und Forschung in das neu gegründete Ministerium übertragen worden seien.

Die Fraktion der CDU hat in Bezug auf den Titel 0701-511.01 [Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände (ohne Ausgaben für Telekommunikation)] gefragt, wie der recht hohe Betrag bei Büchern und Zeitschriften in Zeiten der Digitalisierung zustande komme und ob das Ministerium dazu übergegangen sei, auf digitale Abonnements umzustellen. Dies wäre aus Sicht der Fraktion der CDU kostengünstiger, da diese Medien von vielen Mitarbeiter/-innen gleichzeitig genutzt werden könnten.

Hierzu hat das BM erklärt, dass regelmäßig überprüft werde, ob und in welcher Höhe ein Bedarf nach solchen Leistungen bestehe. Erst kürzlich sei abgefragt worden, ob der Bezug von Fachlektüre noch gewünscht sei. Im Ergebnis werde vermehrt auf digitale Angebote umgestellt. Das Ministerium nehme zudem seit Jahren am Modellprojekt „sächliche Verwaltungsausgaben“ teil, sodass die eingebrachten 5er-Titel mit dem Finanzministerium nicht einzeln verhandelt würden und bereits innerhalb des Haushaltsvollzuges und schon bei der Planung Änderungen berücksichtigt werden könnten. Der Gesamtansatz der sächlichen Verwaltungsausgaben könne zudem auf verschiedene Titel aufgeteilt werden.

Die Fraktion der FDP hat in Bezug auf den Titel 0702-MG 02-681.01 (Zuschüsse nach dem AFBG an Fortzubildende) um Erklärung für die Ansatzsteigerung gebeten.

Hierzu hat das BM ausgeführt, dass der Aufwuchs in den Jahren 2022 und 2023 eine Folge der Änderung des AFBGs sei. Das AFBG sei in den letzten Jahren hinsichtlich der Höhe der zu gewährenden Leistungen sowie hinsichtlich der Anspruchsberechtigten angepasst worden. Aus diesem Grund sei hochgerechnet worden, mit wie vielen Anspruchsberechtigten gerechnet werden müsse, was zu der veranschlagten Ansatzsteigerung geführt habe.

Die Fraktion der CDU hat in Bezug auf den Titel 0727-633.01 (Zuweisungen des Landes zur Kindertagesförderung) erklärt, dass in der Anhörung des Bildungsausschusses seitens der Anzuhörenden vorgetragen worden sei, dass das Geld für die Kommunen nicht ausreichend sei. In 2021 habe es jedoch nur einen Mittelabfluss in Höhe von 355 Millionen Euro gegeben, obwohl 365 Millionen Euro veranschlagt gewesen seien. Vor diesem Hintergrund wurde hinterfragt, wieso die übrigen 10 Millionen Euro nicht bei den Kommunen angekommen seien.

Seitens des BM wurde darauf hingewiesen, dass entsprechend den Vorgaben im Kindertagesförderungsgesetz im laufenden Haushaltsjahr immer ein Abschlag gezahlt werde. Die Spitzabrechnung finde hingegen erst im darauffolgenden Jahr statt, sodass deshalb im Jahr 2022 nicht nur die Abschläge für 2022 gezahlt würden, sondern auch die offene Forderung aus der Spitzabrechnung für das Jahr 2021 beglichen werde.

Die Fraktion der AfD hat in Bezug auf den Titel 0750-685.01 (Zuwendungen gemäß Weiterbildungsförderungsgesetz) hinterfragt, ob es eine Evaluation dazu gebe, was besonders gut angenommen worden sei und welche Träger Zuwendungen erhalten hätten. Zudem wurde gefragt, ob hier auch eine Förderung durch europäische Mittel, etwa dem ESF, möglich sei.

Hierzu hat das BM erläutert, dass in Titel 685.01 die Zuwendungen nach dem Weiterbildungsförderungsgesetz veranschlagt seien. Das beinhalte unter anderem die Förderung des Volkshochschulverbandes. Die Förderbehörde sei das Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern. Auf deren Internetseite sei einsehbar, welche Träger Maßnahmen beantragt hätten. Selbstverständlich werde eine Förderung regelmäßig evaluiert und es werde geprüft, was effizienter gestaltet werden könne und welche Fördermaßnahmen angepasst werden müssten. Diese Vorgabe ergebe sich bereits aus dem Haushaltsgesetz.

Das FM hat in Bezug auf eine mögliche Förderung mit Mitteln des ESF auf das zwingende Kriterium der Zusätzlichkeit der Mittel verwiesen. Es gebe hier insofern eine klare gesetzliche Vorgabe und da werde es schwierig, dies gegenüber der Kommission abzurechnen. Insofern sei dieser Bereich nicht in der ESF-Förderung.

Die Fraktion der FDP hat in Bezug auf den Titel 0750-526.04 (Dolmetscherleistungen im Zusammenhang mit der Schulung von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund) hinterfragt, warum dieser Titel als Leertitel ausgebracht worden sei. Bezogen auf den Titel 0750-531.02 (Lehrerwerbekampagne) wurde ferner gefragt, ob es hierzu eine Evaluation gebe.

Seitens des BM wurde erklärt, dass die Lehrerwerbekampagne erfolgreich sei und erste Früchte tragen würde. In Bezug auf die Dolmetscherleistungen wurde zudem angemerkt, dass die Tatsache der Ausbringung eines Leertitels nichts damit zu tun habe, dass davon ausgegangen werde, dass keine Leistungen bezahlt werden müssten. Man habe sich dafür entschieden, die dort temporär anfallenden Mehrausgaben aus der sogenannten Schulrücklage zu zahlen. Deshalb stehe in dem Haushaltsvermerk unter dem Haushaltstitel, dass Ausgaben bis zur Höhe der anteiligen Einnahmen bei 359.01 geleistet würden. Bei der Höhe der Dolmetscherleistungen könne daher nach Bedarf variiert werden, da die Mittel aus der Schulrücklage zur Verfügung stünden.

Die Fraktion der CDU hat in Bezug auf den Titel 0750-MG 01-684.01 (Finanzhilfen für berufliche Schulen in freier Trägerschaft) gefragt, ob der Ansatz für 2022 und 2023 realistisch sei, da der Ansatz für 2021 12,2 Millionen Euro betragen habe und letztlich sogar 15,4 Millionen Euro ausgezahlt worden seien. Dabei sei zudem zu berücksichtigen, dass die Schülerzahlen noch etwas steigen und erst ab 2023/2024 wieder sinken würden.

Seitens des BM wurde auf die Summe der MG 01 (Finanzhilfen für berufliche und allgemeinbildende Schulen in freier Trägerschaft) verwiesen, wonach die Finanzhilfen von 111 Millionen Euro auf 125 Millionen Euro und in 2023 sogar auf 130 Millionen Euro deutlich gegenüber dem Ansatz im Jahr 2021 gesteigert würden. In dieser MG 01 finde letztlich eine vereinfachte Veranschlagung statt. Es werde anhand der zum Planzeitpunkt prognostizierten Schülerzahlen geplant, einschließlich der bis dahin geltenden Kostensätze. Die Titel der MG 01 seien insgesamt gegenseitig deckungsfähig, sodass entsprechend der Bedarfe variiert werden könne. Da es sich um eine gesetzliche Leistung handle, werde, für den Fall, dass der Komplettsatz nicht ausreiche, im Haushaltsvollzug ein entsprechender Antrag beim Finanzministerium gestellt.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat zum Titel 0750-MG 72-534.19 (Sachausgaben Wettbewerbe und Preise) angemerkt, dass dies für die Schülerschaft eine wichtige Angelegenheit sei, da man auf die Weise motiviere und bestimmte Begabungen fördere. Dies vorangestellt wurde gefragt, warum die Ansätze in 2022 zunächst gegenüber 2021 anwachsen und dann in 2023 wieder sinken würden.

Hierzu hat das BM erklärt, dass dies maßgeblich mit dem Plattdeutsch-Wettbewerb zusammenhänge, der im zweijährigen Rhythmus stattfinde. Deswegen werde die Ausgabe im Jahr 2022 besonders hoch sein und im Jahr 2023 wieder sinken.

Die Fraktion der CDU hat in Bezug auf den Titel 0750-MG 72-525.16 (Budget für Schulen zur Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte) gefragt, warum in 2020 nur 176.600 Euro und in 2021 nur 186.000 Euro abgeflossen seien.

Hierzu hat das BM erläutert, dass der besonders schlechte Mittelabfluss auf die Coronapandemie zurückzuführen sei. Die Fortbildungen hätten nicht stattgefunden. Die Schulen würden jedoch langfristig planen, sodass dann Ansparungen erfolgten und der Mittelabfluss jetzt, wenn wieder Fortbildungen in Präsenz möglich seien, auch zunehmen werde.

Die Fraktion der AfD hat in Bezug auf die MG 66 (Lehreraustausch mit Polen, Moldawien und baltischen Ländern sowie Förderung der deutsch-polnischen Zusammenarbeit) des Kapitels 0750 gefragt, was man sich unter Lehreraustausch vorzustellen habe, insbesondere ob Vertretungslehrer in andere Länder geschickt würden, um Deutsch zu unterrichten und im Gegenzug Lehrkräfte nach Mecklenburg-Vorpommern kämen. Ferner wurde gefragt, ob der geringere Mittelabfluss in 2020 mit der Pandemie zusammenhänge.

Das BM hat bestätigt, dass der Austausch auf einem solchen Geben und Nehmen der beteiligten Länder beruhe. Es könnten bis zu zehn Lehrkräfte berücksichtigt werden. Wenn diese an dem Austauschprogramm teilnehmen würden, würden die Personalausgaben nicht mehr an der originären Schule, wo sie sonst unterrichteten, bezahlt, sondern aus der MG 66 finanziert.

Die Fraktion der CDU hat bezüglich des Titels 0750-MG 90-427.90 (Beschäftigungsentgelte für externe Vertretungskräfte an öffentlichen Schulen im Rahmen von „Aufholen nach Corona“) gefragt, wer die externen Vertretungskräfte seien und was diese mit den Schülern machen würden.

Hierzu hat das BM erklärt, dass aus dem Programm „Aufholen nach Corona“ und damit aus dem Titel 427.90 Lehramtsstudierende, verrentete Lehrkräfte und ganz klassische externe Vertretungskräfte an öffentlichen Schulen beschäftigt würden.

Die Fraktion der CDU hat zum Stellenplan des Einzelplans 07 gefragt, wofür die neue Stelle der BesGr. B2 vorgesehen sei.

Hierzu hat das BM erklärt, dass diese Stelle für die Funktion der stellvertretenden Ministerpräsidentin eingerichtet worden sei, die unter anderem die Koordinierungsaufsicht habe und auch Schnittstelle im Bereich Staatskanzlei und BM sei.

Die Fraktionen der SPD und DIE LINKE haben beantragt, in der Kapitelübersicht des Einzelplans 07 die Angabe „Kap. 0778 Maßnahmen des MV-Schutzfonds“ durch die Angabe „Kap. 0780 Maßnahmen des MV-Schutzfonds“ zu ersetzen.

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass die Kapitelbezeichnung in der Kapitelübersicht nicht der Kapitelbezeichnung im Einzelplan entspreche und daher geändert werden müsse.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung seitens der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie Enthaltung der Fraktionen der AfD und der FDP einvernehmlich angenommen.

Die Fraktion der AfD hat beantragt, den Ansatz beim Titel 0701-531.02 (Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums) in 2022 und 2023 jeweils um 50,0 TEUR zu reduzieren. Zum Ausgleich dieser Minderausgaben sollte der Ansatz des Titels 1111-359.01 (Entnahme aus der Ausgleichsrücklage) in 2022 und 2023 entsprechend verringert werden. Zudem sollte in der Titelerläuterung zu 1111-359.01 der Betrag in den Zeilen „Haushaltsausgleich“ und „Summe“ entsprechend abgesenkt werden. Zudem sollte in der Titelerläuterung zu 0701-531.02 der Ansatz in der Zeile „Druck- und Herstellungskosten f. Publikationen“ in 2022 und 2023 sowie in der Zeile „zusammen“ jeweils um 50,0 TEUR gesenkt werden.

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass insbesondere für den Einsatz beziehungsweise für die Auslage an den Schulen diverse Magazine und Zeitschriften in enormer Auflagenhöhe produziert würden, die dort in so hoher Zahl nicht gelesen würden und allzu häufig sogleich den Weg ins Recycling nehmen würden. Publikationen des Ministeriums sollten aus ökologischen wie aus Haushaltsgründen vorrangig auf digitale beziehungsweise Online-Präsenz umgestellt werden.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion der CDU hat beantragt, den Ansatz beim Titel 0701-972.01 (Globale Minderausgabe Einzelplan 07) in 2022 um 37 100,0 TEUR zu erhöhen. Zum Ausgleich dieser Minderausgaben sollte der Ansatz beim Titel 1111-359.01 (Entnahme aus der Ausgleichsrücklage) in 2022 in der gleichen Höhe reduziert werden. Zudem sollte der Betrag in den Zeilen „Haushaltsausgleich“ und „Summe“ der Titelerläuterung zu 1111-359.01 entsprechend abgesenkt werden.

Antragsbegründend wurde erklärt, dass die Erfahrungen der letzten Jahre zeigten, dass in den Einzelplänen regelmäßig signifikante Haushaltsverbesserungen im Rahmen der Bewirtschaftung erzielt werden könnten, insbesondere durch gegenüber den Planansätzen geringere Ausgaben. Zum Zweck der Konsolidierung des Haushalts und der Eröffnung von Handlungsspielräumen sei das im Haushaltsjahr 2021 erfolgreich umgesetzte und für das Haushaltsjahr 2023 ebenfalls vorgesehene Instrument der globalen Minderausgabe auch im Haushaltsjahr 2022 einzusetzen. Damit werde zudem eine weiterhin sparsame Mittelverwendung in den Ressorts erreicht.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung seitens der Fraktionen der CDU und der FDP sowie Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, der AfD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion der AfD hat beantragt, den Ansatz beim Titel 0727-633.03 (Fachkräfteoffensive Kindertagesförderung) in 2022 und 2023 jeweils um 2.000,0 TEUR zu reduzieren. Zum Ausgleich dieser Minderausgaben sollte der Ansatz des Titels 1111-359.01 (Entnahme aus der Ausgleichsrücklage) in 2022 und 2023 entsprechend verringert werden. Zudem sollte in der Titelerläuterung zu 1111-359.01 der Betrag in den Zeilen „Haushaltsausgleich“ und „Summe“ entsprechend abgesenkt werden.

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass Maßnahmen im Rahmen einer Fachkräfteoffensive wichtig seien, jedoch zuvörderst Praktika und zusätzliche Bildungsangebote enthalten sollten. Übermäßiger und teurer Werbeaufwand wie in der Lehrerwerbekampagne sei vor dem Hintergrund der aktuellen Haushaltslage nicht vertretbar.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion der AfD hat beantragt, den Ansatz beim Titel 0727-633.04 (Ausgleichsbeiträge des Landes zur Finanzierung der Ausgaben für den beitragsfreien Ferienhort) in 2022 und 2023 jeweils um 4 500,0 TEUR zu reduzieren. Zum Ausgleich dieser Minderausgaben sollte der Ansatz des Titels 1111-359.01 (Entnahme aus der Ausgleichsrücklage) in 2022 und 2023 entsprechend verringert werden. Zudem sollte in der Titelerläuterung zu 1111-359.01 der Betrag in den Zeilen „Haushaltsausgleich“ und „Summe“ entsprechend abgesenkt werden. Ferner sollte die Zweckbestimmung in „Zuschüsse für Familien zu den Ferienhortbeiträgen“ umbenannt und folgende neue Erläuterung ausgebracht werden:

„Vorsorglich veranschlagt für Zuwendungen an bedürftige Familien, die sich die Beiträge für eine Inanspruchnahme des Ferienhortes nicht leisten können.“

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass die Ferienhorte in der Corona-Zeit aus dem MV-Schutzfonds finanziert worden seien, um Eltern von den Mehrkosten für den pandemiebedingt erhöhten Betreuungsbedarf im sogenannten Sommerferienhort zu entlasten. 2020 habe der Mittelabfluss dafür 315,0 TEUR betragen. Mit dieser Zahl werde die realistische Relation deutlich, wie es im Konkreten auch der Mittelabfluss für 2021 zeige. Die immens hohen Aufwendungen öffentlicher Mittel seien hingegen vor dem Hintergrund der Warnungen des Landesrechnungshofes weder haushalterisch zu rechtfertigen noch auch nur notwendig, insofern die bisherigen Betreuungsstrukturen sich mindestens für den Ferienhort als leistungsfähig erwiesen hätten. Die von den Eltern für die Betreuung von Ferienkindern eigenverantwortlich aufzuwendenden und vergleichsweise angemessenen Mittel würden als gerechtfertigt erscheinen. Für tatsächlich bedürftige Eltern bleibe der hier bezeichnete Haushaltsposten im Sinne eines „Notfallfonds“ bestehen. In der vom Bildungsausschuss durchgeführten Anhörung sei zudem der Erziehermangel problematisiert worden. Bei einer öffentlichen Werbekampagne für den kostenfreien Ferienhort wäre mit einem erhöhten Bedarf durch die Elternhäuser zu rechnen, für den dann die pädagogischen Fachkräfte nicht zur Verfügung stünden.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktionen der SPD und DIE LINKE haben beantragt, den Haushaltsvermerk (HV) zum Titel 0727-883.04 (Zuschüsse des Landes für Ausgaben im Rahmen des Investitionsprogramms „Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder in Horten“) wie folgt neu zu fassen:

„Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der anteiligen Einnahmen bei 0750 359.01 geleistet werden. Deckungsfähig mit 0754 883.02.“

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass der bisherige HV einen Schreibfehler enthalte. In Bezug auf die Deckungsfähigkeit müsse es richtigerweise 0754 883.02 anstatt 833.02 heißen.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP sowie Enthaltung der Fraktion der AfD einvernehmlich angenommen.

Die Fraktion der FDP hat beantragt, im Kapitel 0750 (Allgemeine Bewilligung – Schulen) einen neuen Titel mit der Zweckbestimmung „Digitale Hausmeister“ als Leertitel auszubringen und diesen mit folgender Erläuterung zu versehen:

„Vorsorglich ausgebracht für Ausgaben im Zusammenhang mit der Errichtung und Umsetzung eines Konzepts zum Einsatz von Digitalen Hausmeistern in Schulen.“

Antragsbegründend wurde erklärt, dass entsprechend des Entschließungsantrags zum Thema „Digitale Hausmeister“ die vorsorgliche Ausbringung eines entsprechenden Haushaltstitels notwendig sei, um für die Umsetzung des Projekts im Rahmen des aktuell zu beratenden Doppelhaushalts die erforderlichen Mittel bereitstellen zu können.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung seitens der Fraktionen der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP, bei Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE sowie Enthaltung seitens der Fraktion der AfD mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion der FDP hat beantragt, im Kapitel 0750 (Allgemeine Bewilligungen – Schulen) einen neuen Titel mit der Zweckbestimmung „Fortbildungen Medienkompetenzen“ auszubringen und diesen mit einem Ansatz in 2022 und 2023 in Höhe von jeweils 50,0 TEUR zulasten des Titels 0701-531.02 (Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums) zu veranschlagen. Zudem sollte dieser neue Titel folgende Erläuterung erhalten:

„Ausgebracht für die Förderung von Lehrerfortbildungen im Themenfeld Medienkompetenzen.“

Antragsbegründend wurde erklärt, dass die Corona-Pandemie gezeigt habe, dass noch zu wenig Unterrichtsinhalte medial und digital aufgearbeitet seien. Doch auch ohne pandemiebedingte Schließungen sei in der Zukunft ein digitales Unterrichtsangebot zwingend notwendig. Oftmals fehlten den Lehrkräften – vor allem älteren Mitgliedern des Lehrerkollegiums – noch Kompetenzen, wie Unterrichtsinhalte digital vermittelt werden könnten. Auch neue Tools, wie beispielsweise itslearning, könnten Chancen für den Unterricht eröffnen, jedoch nur, wenn die Methodik zur richtigen Einsetzung bekannt sei. Daher sollten Lehrerinnen und Lehrer durch Fortbildungen darin gestärkt werden, wie Unterrichtsinhalte digital vermittelt werden könnten. Die Schulungen könnten darüber hinaus auch Themenfelder beinhalten, wie Medienkompetenzen den Schülerinnen und Schülern beigebracht werden können. Durch die Förderung von Fortbildungsangeboten, welche digitale und mediendidaktische Kompetenzen vermitteln, könnten Lehrkräfte gestärkt und Unterrichtsqualität digital gewährleistet werden. Die Schulen sollten die Gelder beim BM abrufen, um für das Lehrerkollegium eigene, auf die Schule zugeschnittene Fortbildungsangebote anzubieten.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung seitens der Fraktionen der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP, bei Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE sowie Enthaltung seitens der Fraktion der AfD mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion der FDP hat beantragt, im Kapitel 0750 (Allgemeine Bewilligung – Schulen) einen neuen Titel mit der Zweckbestimmung „Vermittlung Medienkompetenzen und Präventionsprogramm digitale Medien an Schulen“ auszubringen und diesen mit einem Ansatz in 2022 und 2023 in Höhe von jeweils 50,0 TEUR zulasten des Titels 0701-527.01 (Reisekostenvergütungen) zu veranschlagen. Zudem sollte dieser neue Titel folgende Erläuterung erhalten: „Ausgebracht für die Förderung der Vermittlung von Medienkompetenzen an Schulen.“

Antragsbegründend wurde erklärt, dass alle Kinder und Jugendliche im Unterricht zu einem souveränen und verantwortungsvollen Umgang mit digitalen Medien befähigt werden müssten. Gerade während der Corona-Zeit habe sich der Konsum digitaler Medien bei Schülerinnen und Schülern gesteigert. Auch auf absehbare Zeit werde immer mehr von unserem Alltag in die digitale Welt verlagert. Daher sei es wichtig, dass die Kinder bereits in der Schule einen verantwortungsvollen Umgang mit digitalen Medien (u. a. Social Media) erlernen würden. Nicht nur der Umgang mit dem Teilen von Informationen im Netz sei wichtig, sondern auch die Fähigkeit, Informationen aus dem Internet kritisch zu bewerten, werde immer wichtiger.

Zudem bestehe durch zunehmende Kriminalität im Internet auch eine zunehmende Gefahr für Kinder und Jugendliche, in den Fokus von nicht gesetzeskonformen Internetaktivitäten zu gelangen. Das hätten jüngste Ereignisse, wie die COVID-19-Pandemie, der russische Angriffskrieg aber auch der dramatische Anstieg der Kinderpornographie im virtuellen Bereich gezeigt. Zudem würden Radikalisierungen zunehmend im Internet stattfinden. Das Erlernen von Medienkompetenzen könne daher auch als Präventionsmaßnahme bei Schülerinnen und Schülern gesehen werden. An Schulen könne das Thema vielfältig im Unterricht behandelt und mit verschiedenen Fächern kombiniert werden, beispielsweise mit Quellenkritik im Geschichtsunterricht. Dafür sollten gesonderte Finanzmittel zur Verfügung gestellt werden. Durch die zur Verfügung gestellten Mittel würden die Schulen dazu ermächtigt, dem Thema einen größeren Stellenwert zu geben. Diese Gelder sollten beim BM abrufbar sein und können unter anderem für Projektwochen, externe Dozenten oder spezielles Unterrichtsmaterial abgerufen werden.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung seitens der Fraktionen der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP, bei Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE sowie Enthaltung seitens der Fraktion der AfD mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion der CDU hat beantragt, einen neuen Titel 0750-429.10 (Attraktivitätsprogramm für Lehrpersonal an Schulen) auszubringen und diesen mit einem Ansatz in 2023 in Höhe von 30.000,0 TEUR zu veranschlagen. Zudem sollte dieser neue Titel folgende Erläuterung erhalten: „Die Mittel sind veranschlagt zur Umsetzung von Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität des Lehrberufes und Ausbringung spezieller Wertschätzungsmaßnahmen.“

Zum Ausgleich dieser Mehrausgaben sollte der Ansatz des Titels 1111-359.01 (Entnahme aus der Ausgleichsrücklage) in 2023 entsprechend erhöht werden. Zudem sollte in der Titelerläuterung zu 1111-359.01 unter „Sonstiges“ folgende neue Zeile 12 ergänzt werden:

12	Titel 429.10 (neu)	Attraktivitätsprogramm Lehrpersonal an Schulen	für		30.000,0
----	--------------------	---	-----	--	----------

Antragsbegründend wurde erklärt, dass die Anhörung im Bildungsausschuss aufgezeigt habe, dass die Bestandslehrer durch die Umsetzung von Personalkonzepten und das Auffangen der Flüchtlingskrisen im Bildungsbereich sowie das Lehren unter Pandemiebedingungen in den letzten Jahren zusätzlich belastet worden seien. Zusätzlich befinde sich Mecklenburg-Vorpommern mit einer allgemeinen Pflichtstundenzahl von 27 Stunden für Lehrer und 27,5 Stunden für Grundschullehrer bei der Unterrichtsverpflichtung bundesweit an der Spitze. Diese Arbeitsbelastung führe langfristig zur Demotivation der Lehrkräfte, zu mehr Krankenschreibungen und früherem Renteneintritt und damit zu Umständen, die wiederum den Lehrermangel verschärfen würden. Neben dem Fokus auf die Neuanwerbung von Lehrkräften sollten deshalb auch die Bestandslehrer in den Blick genommen werden. Die Landesregierung sei deshalb aufgefordert, entsprechende Wertschätzungsmaßnahmen zu prüfen und mit dem Schuljahr 2023/2024 einzuführen. Die zu veranschlagenden Mittel seien als dauerhafte Ausgabeverpflichtung in die Mittelfristige Finanzplanung 2023 bis 2028 aufzunehmen.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung seitens der Fraktionen der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP, bei Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE sowie Enthaltung seitens der Fraktion der AfD mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion der CDU hat beantragt, eine neue MG 46 „Investitionsprogramm ‚Bildung. Bauen. Zukunft‘“ einzurichten und diese mit dem Titel 0750-MG 46-633.30 (Zuweisungen an kommunale Träger zur Schulbauförderung) mit einem Ansatz in 2022 in Höhe von 15.000,0 TEUR und in 2023 in Höhe von 25.000,0 TEUR sowie Verpflichtungsermächtigungen (VE) in 2022 in Höhe von 160.000,0 TEUR sowie in 2023 in Höhe von 180.000,0 TEUR zu versehen. Die VE sollen fällig sein in 2023 in Höhe von 25.000,0 TEUR und in 2024 bis 2027 in Höhe von jährlich 45.000,0 TEUR. Des Weiteren sollte ein neuer Titel 0750-MG 46-684.02 (Zuschüsse an freie Träger zur Schulbauförderung) mit einem Ansatz in 2022 und 2023 in Höhe von jeweils 5.000,0 TEUR sowie VE in 2022 und 2023 in Höhe von jeweils 20.000,0 TEUR ausgebracht werden. Die VE sollten fällig sein in den Jahren 2023 bis 2027 in Höhe von jährlich 5.000,0 TEUR. Ferner sollten folgende Erläuterungen für diese neuen Titel ausgebracht werden:

„Zu Titel 633.20

Die Mittel sind veranschlagt zur landesseitigen Förderung von Investitionsvorhaben im Schulbau an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen in öffentlicher Trägerschaft. Zur Verbesserung der Schulinfrastruktur allgemeinbildender und berufsbildender Schulen unterstützt das Land die Investitionstätigkeit insbesondere finanzschwacher Gemeinden und Gemeindeverbände. Mit der Förderung sollen die Schulgebäude im Land umfassend auf den neuesten Stand der Technik, unter anderem in Bezug auf Sicherheit und Hygiene, gebracht werden. Zudem sollen die Umsetzung neuer Lernkonzepte und das Verständnis von Schule als Sozialisationsort gefördert werden.

Zu Titel 684.02

Veranschlagt zur landesseitigen Förderung von Investitionsvorhaben im Schulbau an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen in freier Trägerschaft“ [vgl. Titel 633.30 (neu) MG 46 (neu)].“

Zum Ausgleich dieser Mehrausgaben sollte der Ansatz des Titels 1111-359.01 (Entnahme aus der Ausgleichsrücklage) in 2022 und 2023 entsprechend erhöht werden. Zudem sollte in der Titelerläuterung zu 1111-359.01 unter „Sonstiges“ folgende neue Zeile 13 ergänzt werden:

13	Titel 633.30 (neu) Titel 684.02 (neu)	Schulbauförderung für kommunale und freie Träger	20.000,0	30.000,0
----	--	--	----------	----------

Antragsbegründend wurde erklärt, dass die Anhörungen im Finanzausschuss und im Bildungsausschuss einen weiter hohen Bedarf bei den Schulträgern nach einer landesseitigen Unterstützung im Bereich des Schulbaus aufgezeigt hätten. In den letzten Jahren habe sich im Schulbau aufgrund der allgemein hohen Investitionsbedarfe bei den Schulträgern ein hoher Sanierungs- und Renovierungsstau entwickelt. Zudem müssten die Schulgebäude im Land nicht nur auf den neuesten Stand der Technik gebracht werden, unter anderem bei Sicherheits- und Hygienemaßnahmen, auch die Umsetzung neuer Lernkonzepte und das Verständnis von Schule als Sozialisationsort, der neben dem professionell angeleiteten Lernen auch einen Schnittpunkt zu anderen gesellschaftlichen Bereichen, wie Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und verschiedene kulturelle Subsysteme, wie Musik, Kultur und Sport darstelle, müssten beachtet werden. Es bedürfe daher einer konzentrierten, einheitlichen Strategie und einer umfassenden Unterstützung der Schulträger. Mit einem Investitionsprogramm von insgesamt zusätzlich 250 Millionen Euro in den Jahren 2022 bis 2027 für das Schulbauprogramm „Bildung. Bauen. Zukunft.“ setze der Landtag einen Schwerpunkt im Bereich der Bildung von Kindern und Jugendlichen.

In einer schönen und an den Lernbedürfnissen angepassten Umgebung lasse es sich besser Lernen, aber auch besser Lehren. Motivation sowohl bei Lehrern als auch bei Schülerinnen und Schülern korreliere mit der Ausstattung und den Handlungsoptionen, die ein Lehrgebäude bieten könne. Der Aufbau eines Schulgebäudes und die Bildungsvermittlung bedingten sich gegenseitig. Sie würden von Lehrerinnen und Lehrern, Schülerinnen und Schülern sowie den Eltern als eine Einheit wahrgenommen. Insoweit habe ein entsprechendes Landesprogramm seinen Platz im Bildungsressort, um alle mit Bildungsvermittlung im Zusammenhang stehenden Interessen an einem Schulgebäude in ihrer Gesamtheit betrachten zu können. Gefördert werden sollten neben dem Neubau und der Sanierung von Schulgebäuden und Schulsporthallen insbesondere die Erneuerung von Sanitäranlagen, Heizungen sowie Investitionen in Brandschutz und Barrierefreiheit.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung seitens der Fraktionen der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP, bei Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE sowie Enthaltung seitens der Fraktion der AfD mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion der AfD hat beantragt, den Ansatz beim Titel 0750-531.02 (Lehrerwerbekampagne) in 2022 und 2023 jeweils um 250,0 TEUR zu reduzieren. Zum Ausgleich dieser Minderausgaben sollte der Ansatz des Titels 1111-359.01 (Entnahme aus der Ausgleichsrücklage) in 2022 und 2023 entsprechend verringert werden. Zudem sollte in der Titelerläuterung zu 1111-359.01 der Betrag in den Zeilen „Haushaltsausgleich“ und „Summe“ entsprechend abgesenkt werden.

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass für die Lehrerwerbekampagne Mittel in so immenser Höhe eingesetzt worden seien, dass der bisherige Erfolg den Aufwand nicht zu rechtfertigen vermöge. Vor allem erscheine es fragwürdig, dass die Kampagne in enormer Breite und Reichweite bundesweit geführt werde. Die Maßnahmenpakete der Lehrerwerbekampagne – wie Postkarten, Give Aways, die massive Werbung in den sozialen Medien sowie Google-Werbearzeigen – rechtfertigten als Aufwand nicht den angestrebten Nutzen. Es erscheine höchst fragwürdig, Mittel der Finanzrücklagen für derart ausufernde und ineffiziente Werbemaßnahmen auszugeben. Werbung für Lehrer, die das Land dringend benötige, müsse zielgerichteter und damit maßvoller finanziert erfolgen. Perspektivisch wäre zudem daran zu denken, den Aufwuchs der Lehrerschaft in Mecklenburg-Vorpommern durch eine eigens zu gründende Pädagogische Hochschule zu sichern – gewissermaßen vom Land für das Land.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion der CDU hat beantragt, den Ansatz beim Titel 0750-681.01 (Zuschüsse für Schülerinnen und Schüler beruflicher Schulen zu den Kosten der Unterbringung sowie zu Fahrtkosten bei notwendiger auswärtiger Unterkunft) in 2022 um 161,1 TEUR und in 2023 um 661,1 TEUR zu erhöhen und die Titelerläuterung um den folgenden Satz zu ergänzen:

„Mehr wegen Anhebung der Zuschüsse ab dem Schuljahr 2022/2023.“

Zur Deckung dieser Mehrausgaben sollte der Ansatz beim Titel 0701-527.01 (Reisekostenvergütungen) in 2022 und 2023 jeweils um 100,0 TEUR, beim Titel 0701-MG 03-527.04 (Reisekostenvergütungen) in 2022 um 61,1 TEUR und in 2023 um 200,0 TEUR, beim Titel 0750-MG 66-427.66 in 2023 um 111,1 TEUR sowie beim Titel 0750-MG 72-525.16 (Budget für Schulen zur Fort- und Weiterbildungen der Lehrkräfte) in 2023 um 250,0 TEUR reduziert werden.

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass das System der beruflichen Bildung einen wichtigen Beitrag zur Fachkräftesicherung leiste und die Qualität und Leistungsfähigkeit von Produkten und Dienstleistungen garantiere. Gerade in einem Flächenland wie Mecklenburg-Vorpommern sei aufgrund der gestiegenen Energiekosten eine Unterstützung der Schülerinnen und Schüler im Bereich der beruflichen Bildung unumgänglich. Dabei müsse die Unterstützung leistungsfähig und attraktiv ausgestaltet sein. Rahmenbedingungen wie Fahrtkostenzuschüsse und Zuschüsse für die Nutzung auswärtiger Unterkünfte müssten bürokratiearm, leicht zugänglich und in angemessener und dem Preisindex angepasster Art und Weise gewährt werden.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der AfD, der CDU und der FDP, Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE sowie Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion der AfD hat beantragt, den Ansatz beim Titel 0750-681.01 in 2022 und 2023 jeweils um 361,1 TEUR zu erhöhen. Zum Ausgleich dieser Mehrausgaben sollte der Ansatz des Titels 1111-359.01 (Entnahme aus der Ausgleichsrücklage) in 2022 und 2023 entsprechend erhöht werden. Zudem sollte in der Titelerläuterung zu 1111-359.01 der Betrag in den Zeilen „Haushaltsausgleich“ und „Summe“ entsprechend angehoben werden.

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass Berufsschüler beziehungsweise deren Familien mit den Fahrt- und Unterbringungskosten für die Berufsschulbildung hohe Kosten – erst recht im Zuge der aktuellen Teuerungen – zu tragen hätten. Berufsschulen seien gerade für die Berufsschüler auf dem Lande ungünstig durch den ÖPNV zu erreichen; insofern könne das Azubi-Ticket häufig gar nicht genutzt werden. Um die duale Berufsausbildung zu stärken und so dem Fachkräftemangel zu begegnen, erscheine somit eine höhere Unterstützung für die selbst zu tragenden Fahrt- und Unterbringungskosten notwendig.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion der AfD hat beantragt, den Ansatz beim Titel 0750-685.01 (Zuwendungen gemäß Weiterbildungsgesetz) in 2022 und 2023 jeweils um 951,0 TEUR zu erhöhen. Zum Ausgleich dieser Mehrausgaben sollte der Ansatz des Titels 1111-359.01 (Entnahme aus der Ausgleichsrücklage) in 2022 und 2023 entsprechend erhöht werden. Zudem sollte in der Titelerläuterung zu 1111-359.01 der Betrag in den Zeilen „Haushaltsausgleich“ und „Summe“ entsprechend angehoben werden.

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass sich die Volkshochschulen seit längerem in einer schwierigen Situation befinden würden und die ihnen gewährten Zuwendungen nicht ausreichen. Die Corona-Pandemie verschlechtere die Finanzsituation zusätzlich. Die Förderung zugunsten der Volkshochschulen müsse daher endlich neu bemessen werden. Weil die den Volkshochschulen zugewiesenen Fördermittel bereits etwa fünfzehn Jahre lang stagnieren würden, würden die Volkshochschulen mit wachsenden Schwierigkeiten ringen, angemessene oder gar attraktive Honorare zu bezahlen, um so – in der zwangsläufigen Konkurrenzsituation zu anderen Bildungseinrichtungen und Schulen – qualifizierte Lehrkräfte für die von ihnen verantworteten Lehrveranstaltungen und zu sichernden Abschlüsse gewinnen zu können. Die gesicherte Perspektive der traditionsreichen Volkshochschulen sei für unsere Bildungslandschaft von besonderem Wert, da diese Einrichtungen unter anderem nachzuholende Schulabschlüsse von der Berufsreife bis zur Mittleren Reife ermöglichten und damit einen immensen Beitrag zur Verbesserung der Fachkräftesituation in unserem Land leisten würden.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion der AfD hat beantragt, im Kapitel 0750 einen neuen Titel mit der Zweckbestimmung „Zuwendung für Schulgärten“ einzurichten und diesen mit einem Ansatz in 2022 und 2023 in Höhe von jeweils um 250,0 TEUR zu veranschlagen. Zum Ausgleich dieser Mehrausgaben sollte der Ansatz des Titels 1111-359.01 (Entnahme aus der Ausgleichsrücklage) in 2022 und 2023 entsprechend erhöht werden. Zudem sollte in der Titelerläuterung zu 1111-359.01 der Betrag in den Zeilen „Haushaltsausgleich“ und „Summe“ entsprechend angehoben werden. Ferner sollte der neue Titel folgende Erläuterung erhalten:

„Vorsorglich veranschlagt sind Mittel für die Förderung von Schulgärten der Grundbildung an allgemeinbildenden Schulen.“

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass Schulgärten für die Entwicklung Heranwachsender von besonders hohem pädagogischen Wert – didaktisch, erzieherisch und psychologisch – seien. Sie würden wichtiges basales Wissen zur allgemeinen Landwirtschaft vermitteln und einen Beitrag zur Artenkenntnis und Ökologie leisten. Sie seien ferner arbeitsethisch hervorragend dazu geeignet, Gründlichkeit, Ausdauer sowie spezielle handwerkliche und landwirtschaftlich-gärtnerische Fähigkeiten und Fertigkeiten zu schulen. Neben dem Erleben von Umwelt und Natur stehe das gemeinsame praktische Arbeiten im Vordergrund und fördere so den Zusammenhalt unter den Schülern. Insbesondere den durch die psychischen Belastungen der Corona-Pandemie in Mitleidenschaft gezogenen Kindern, die zunehmend dem Reizfeld der digitalen Medien ausgesetzt seien, käme eine Schulgartentätigkeit zugute. Gleichzeitig würden sie grundlegende Fertigkeiten in den Bereichen Gartenbau und Landwirtschaft im Sinne der Berufsorientierung erlernen und lernten zudem die Lebensmittel wertzuschätzen. Die bewusste Entscheidung von Schulen für die Einrichtung eines Schulgartens solle mit diesem neuen Haushaltstitel unterstützt werden.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion der FDP hat beantragt, dem Landtag die Annahme der folgenden EntschlieÙung zu empfehlen:

„1. Der Landtag stellt fest, dass

- a) die allgemeine digitale Ausstattung der Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern auch im Jahr 2022 weiterhin nicht ausreichend und an vielen Schulen noch immer im Aufbau befindlich ist. Oftmals fehlt es neben der entsprechenden Infrastruktur an Personal, welches sich um die Einrichtung, den laufenden Betrieb und die Wartung der digitalen Geräte und Prozesse kümmert.
- b) die Angebote für Schulen, Hilfe beim Umgang mit Soft- und Hardware zu bekommen, nicht ausreichen, weil sie zu wenig bekannt und personell nicht darstellbar sind.
- c) durch den Einsatz von Lehrkräften für die Betreuung der schulinternen Soft- und Hardware eine zusätzliche Belastung für diese Lehrkräfte besteht. Weiterhin entfällt so bei den entsprechenden Lehrkräften wertvolle Zeit zur Vor- oder Nachbereitung des Unterrichts beziehungsweise für die pädagogische Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen. Dies widerspricht nicht nur dem eigentlichen Aufgabenprofil einer Lehrkraft – es führt auch dazu, dass die Stunden an anderer Stelle fehlen. Zudem fehlt es trotzdem an den entsprechenden IT-Experten, die komplexe Prozesse schnell und allumfassend umsetzen können.

2. Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

- a) nachhaltig etwas für die Verbesserung der digitalen Aufstellung unserer Schulen zu tun, indem man Lehrkräfte von Zusatzaufgaben im Bereich Soft- und Hardwarebetreuung entbindet und für diese Aufgaben zusätzliches Personal einstellt. Dieses zusätzliche Personal kann grundsätzlich unter dem Namen ‚Digitale Hausmeister‘ zusammengefasst werden.
- b) ein Konzept zu entwickeln, wie ‚Digitale Hausmeister‘ im gesamten Land Mecklenburg-Vorpommern eingesetzt und wie die entsprechenden Verwaltungsstrukturen dafür möglichst unbürokratisch, schnell und effizient aufgebaut werden können.
- c) für die unter a) und b) genannten Maßnahmen entsprechende finanzielle Mittel zu bestimmen und bereitzustellen.“

Antragsbegründend wurde erklärt, dass die Digitalisierung aller Strukturen finanzielle Mittel und eine personelle Ausstattung erfordere, die die anfallenden Aufgaben auch bewältigen könne. Schon seit geraumer Zeit müssten insbesondere Lehrkräfte immer wieder Aufgaben im Rahmen der Soft- und Hardwarebetreuung in ihren Schulen wahrnehmen. Dies stelle eine zusätzliche Arbeitsbelastung für die Lehrer dar und Sorge dafür, dass weniger Zeit für die eigentlichen Aufgaben von Lehrkräften bleibe. Zusätzlich Sorge dieser Missstand dafür, dass Frust bei den Schülerinnen und Schülern und auch bei den Lehrkräften entstehe, wenn Probleme auftreten würden, welche nicht zeitnah gelöst werden könnten. Zudem könnten oftmals nicht alle Potentiale und Möglichkeiten der Digitalisierung genutzt werden. Dass hier enormer Nachbesserungsbedarf bestehe, zeigten zahlreiche Rückmeldungen von unterschiedlichen Seiten. Insbesondere mit Blick auf die schon während der Corona-Pandemie stark gestiegenen Anforderungen an die digitale Ausstattung der Schulen in Mecklenburg-Vorpommern und auch im Hinblick auf die zukünftigen Anforderungen digitaler Art an die Schulen des Landes sei eine Entlastung des Lehrkörpers in diesem Bereich dringend notwendig. Der Einsatz von entsprechend geschultem Fachpersonal wäre eine Lösung. Hierbei biete sich die Umsetzung eines Konzepts, bei dem sogenannte „Digitale Hausmeister“ beziehungsweise „Digitale Hausmeisterinnen“ zum Einsatz kommen, an.

Das Administratorenprogramm im Rahmen des DigitalPakts Schule sei ein Anfang und zugleich ein erster Schritt in die richtige Richtung, wenn es um die Digitalisierung der Schulen Mecklenburg-Vorpommerns und zugleich um die Entlastung des Lehrkörpers von zusätzlichen Aufgaben gehe. Dennoch könne dieses Programm mit seinem für Mecklenburg-Vorpommern voraussichtlich vorgesehenen Finanzvolumen die tatsächlichen Bedarfe langfristig nicht zufriedenstellend decken. Deshalb sollten die Mittel im Rahmen des DigitalPakts Schule als eine Art Anschubfinanzierung für ein über das ganze Land auszurollendes, nachhaltiges und insbesondere unbefristetes Modell genutzt werden, wie es dieser Antrag beschreibe.

Diesen Entschließungsantrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung seitens der Fraktionen der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP, bei Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE sowie Enthaltung der Fraktion der AfD mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion der CDU hat beantragt, dem Landtag die Annahme der folgenden Entschließung zu empfehlen:

„Der Landtag stellt fest, dass in Mecklenburg-Vorpommern Lehrerinnen und Lehrer, insbesondere in den MINT-Fächern, fehlen. Praxis und Statistiken zeigen, dass weder im nächsten Schuljahr noch in den kommenden Jahren genug Lehrkräfte vorhanden sein werden, um den Bedarf zu decken. Auch das Öffnen des Berufsbildes für Seiteneinsteiger kann dies nicht vollumfänglich auffangen. Die Anhörung im Bildungsausschuss hat erneut deutlich gemacht, dass dieses Fehlen von Lehrkräften derzeit durch die Bestandslehrer kompensiert und ausgeglichen werden muss. Viele Lehrerinnen und Lehrer müssen große Herausforderungen in Sachen Inklusion und Integration bewältigen. Hinzu kommen die Flüchtlingskrise 2015, die Corona-Pandemie der letzten Jahre und die Auswirkungen der Ukraine-Krise, die insbesondere im Schulbereich und dort von den Lehrkräften erhöhte Anforderungen und Flexibilität erforderten. Dies führt im Ergebnis dazu, dass immer mehr Lehrerinnen und Lehrer krankheitsbedingt langfristig ausfallen, in Teilzeit wechseln, vorzeitig in den Ruhestand gehen oder sogar ihren Beruf kündigen. Um neue Lehrkräfte zu gewinnen, werden spezielle Lehrerwerbekampagnen gestartet. Diese richten sich jedoch ausschließlich an potenzielle neue Lehrkräfte und nicht an die angestellten und verbeamteten Lehrkräfte im Landesdienst.

Der Landtag spricht sich deshalb dafür aus, ein Attraktivitätsprogramm für Lehrkräfte in Höhe von 30 Millionen Euro zum Schuljahr 2023/2024 einzurichten. Lehrkräfte brauchen Zeit, Freiraum und Unterstützung, um kreativ an ihrem Unterricht arbeiten und auch den Einzelnen gut fördern zu können. Dies gilt umso mehr für die Lehrkräfte, die in den letzten Jahren die Herausforderungen im Schulbereich mitgetragen haben.

Die Landesregierung wird deshalb aufgefordert, dem zuständigen Bildungsausschuss bis zum 31. Oktober 2022 zu berichten, mit welchen Mitteln die Attraktivität des Lehrerberufes für Bestandslehrer gesteigert und die Wertschätzung des Landes gegenüber diesen Lehrkräften zum Ausdruck gebracht werden kann. Dabei sind insbesondere Maßnahmen, wie die Erhöhung allgemeiner Anrechnungsstunden, die Erhöhung von Altersanrechnungsstunden, aber auch die Erhöhung von Anrechnungsstunden für Zusatzaufgaben, wie Mentorentätigkeiten oder Schulleiteraufgaben sowie die Einrichtung von Poolstunden oder weiteren Klassenleiterstunden, zu prüfen.“

Diesen Entschließungsantrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung seitens der Fraktionen der CDU und der FDP, bei Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE sowie Enthaltung der Fraktionen der AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion der CDU hat beantragt, dem Landtag die Annahme der folgenden Entschließung zu empfehlen:

„Der Landtag stellt fest, dass der Betreuung der Kinder in Mecklenburg-Vorpommern in den Kindertagesstätten des Landes große Bedeutung zukommt. Eine gute und sichere Betreuung der Kinder bedeutet für die Eltern eine Entlastung und fördert die Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

Der Landtag macht deshalb deutlich, dass die Einführung der Elternbeitragsfreiheit für die Kindertagesförderung einen wichtigen Schritt zur Unterstützung der Familien sowohl in persönlicher als auch in finanzieller Art darstellte. Es ist begrüßenswert, dass die Eltern in Mecklenburg-Vorpommern dieses Angebot nutzen und Vertrauen in die Arbeit der Erzieherinnen und Erzieher vor Ort und in die Betreuung ihrer Kinder haben. Die finanzielle Unterstützung der Beitragsfreiheit für die Eltern schultern das Land, die kommunale Ebene und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemeinsam. Aufgrund der Begründung zum Gesetzentwurf zur Einführung der Elternbeitragsfreiheit, zur Stärkung der Elternrechte und zur Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern leistet das Land durch die Übernahme der Elternbeiträge einen bedeutenden Beitrag zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Einrichtungen der Kindertagesförderung und der Kindertagespflege. In den vergangenen Jahren ist es zu einem stetigen Aufwuchs der Kosten im Bereich der Kindertagesförderung gekommen. Dies schlägt sich vor allen Dingen auf der kommunalen Ebene nieder. Umso wichtiger ist, dass die Kommunen die steigenden finanziellen Belastungen schultern können, damit auch zukünftig flächendeckend ein gutes Kindertagesstätten- und Kindertagespflegeangebot vorgehalten werden kann.

Der Landtag spricht sich deshalb dafür aus, die mit dem Gesetzentwurf zur Einführung der Elternbeitragsfreiheit, zur Stärkung der Elternrechte und zur Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern prognostizierten prozentualen Anteile des Landes an die tatsächliche Entwicklung anzupassen. Die Anhörung im Bildungsausschuss vom 12. Mai 2022 hat ergeben, dass die im Gesetz für das Land festgesetzten Finanzierungsanteile in Höhe von 54,5 Prozent nicht auskömmlich sind und nicht dem vereinbarten Finanzierungsanteil entsprechen.

Der Landtag fordert deshalb die Landesregierung aufgrund der Ergebnisse aus der Anhörung auf, den Finanzierungsanteil des Landes auf 56 Prozent zu erhöhen und eine entsprechende Änderung des KiföG M-V voranzutreiben. Um eine flächendeckende, tragfähige und weiterhin für Eltern beitragsfreie Kindertagespflege- und Kindertagesstättenstruktur im Land zu erhalten, ist eine auskömmliche Finanzierung von Land und kommunaler Ebene, so wie vereinbart, unumgänglich.“

Diesen Entschließungsantrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung seitens der Fraktionen der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP, Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE sowie Enthaltung seitens der Fraktion der AfD mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion der CDU hat beantragt, dem Landtag die Annahme der folgenden EntschlieÙung zu empfehlen:

„Der Landtag stellt fest, dass der beruflichen Bildung eine große Bedeutung für die Fachkräftesicherung zukommt und eine stärkere Wertschätzung der beruflichen Ausbildung notwendig ist. Veränderte gesellschaftliche Entwicklungen haben in den vergangenen Jahren dazu geführt, dass die berufliche Qualifikation in Handwerksberufen für Schulabsolventen an Attraktivität verloren hat. Diesem Trend wird seit Jahren versucht entgegenzuwirken. Hier sind zunächst das Handwerk und seine Organisationen selbst gefordert. Gleichzeitig erwartet das Handwerk von der Politik Unterstützung und faire Rahmenbedingungen. Das Land Mecklenburg-Vorpommern versucht, die Schülerinnen und Schüler an beruflichen Schulen mit Zuschüssen zu den Fahrtkosten und Zuschüssen für notwendige auswärtige Unterkünfte zu unterstützen. Diese Unterstützung ist in den letzten Jahren nicht vollständig abgeflossen. Dies liegt an den hohen Antragsvoraussetzungen, die die Richtlinie zur Gewährung von Zuschüssen des Landes Mecklenburg-Vorpommern für Schülerinnen und Schüler beruflicher Schulen zu den Kosten der Unterbringung sowie zu Fahrtkosten bei notwendiger auswärtiger Unterkunft vorgibt.

Der Landtag fordert die Landesregierung deshalb auf, diese Richtlinie zum Beginn des neuen Schuljahres 2022/2023 anzupassen. Insbesondere die Grenze der Ausbildungsvergütung ist auf mindestens 1.000 Euro brutto anzuheben. Dabei ist die Höhe der auszahlbaren Zuschüsse an die gestiegenen Energiekosten anzupassen.

Des Weiteren fordert der Landtag die Landesregierung auf, einen Stufenplan mit dem Ziel zu entwickeln, alle Schülerinnen und Schüler an beruflichen Schulen mit Fahrtkostenzuschüssen zu unterstützen. Dem zuständigen Ausschuss ist bis zum 31. August 2022 Bericht zu erstatten.“

Diesen EntschlieÙungsantrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung seitens der Fraktionen der AfD, der CDU und der FDP, Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE sowie Enthaltung seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion der CDU hat beantragt, dem Landtag die Annahme der folgenden EntschlieÙung zu empfehlen:

„Der Landtag stellt fest, dass der Investitionsbedarf an Schulen weiterhin hoch ist. Gerade die Pandemie hat deutlich vor Augen geführt, dass in den Schulen ein hoher Sanierungs- und Renovierungsbedarf besteht. Insbesondere Sanitärräume, Fenster, Heizungen, Lüftungsanlagen sowie Brandschutzanlagen müssen an den neuesten Stand der Technik, Raumkonzepte an neue Lernkonzepte angepasst werden. Die Anhörung im Finanzausschuss, aber auch die Beiträge der Anzuhörenden in der Anhörung des Bildungsausschusses haben gezeigt, dass das Äußere und das Innere von Schule zusammengedacht und zusammen wahrgenommen werden muss. In Mecklenburg-Vorpommern hat das Bildungsministerium derzeit jedoch keine Zuständigkeit und Handlungsmöglichkeit im baulichen Bereich der Schulgebäude. Das Schulgebäude an sich und die in dem Gebäude stattfindende Bildungsvermittlung werden aber sowohl von den Lehrern als auch von den Schülerinnen, Schülern und Eltern als Einheit betrachtet. Dabei lässt sich eine gute Lernatmosphäre nur in einer guten baulichen Lernumgebung umsetzen.

Diese Punkte dürfen deshalb nicht weiter getrennt voneinander betrachtet werden. Mit der in der Vergangenheit bereits gehandhabten, aber nunmehr ausdrücklich im Koalitionsvertrag festgeschriebenen Aussage der Landesregierung, dass alle Schulen in Mecklenburg-Vorpommern Bestandsschutz haben, besteht sowohl für die Schulträger die Sicherheit investieren zu können, als auch für die Schulen selbst die Sicherheit, als Bildungseinrichtung weiter bestehen zu bleiben. Diese benötigen nunmehr einen einheitlichen Ansprechpartner, um Schule in Mecklenburg-Vorpommern zukunftsfähig und ohne unnötigen Zeitverzug auszubauen.

Insoweit spricht sich der Landtag dafür aus, das für Bildung zuständige Ministerium ab sofort für die Unterstützung von Schulbaumaßnahmen der Schulträger als federführend anzusehen.

Darüber hinaus wird die Landesregierung aufgefordert, unverzüglich die Bestandssicherheit der Schulen auch rechtlich ausdrücklich festzuschreiben.

Die Anhörung im Finanzausschuss hat weiterhin aufgezeigt, dass die Verteilung von Förderprogrammen im Bereich Schulbau auf unterschiedliche Ministerien den Verwaltungs- und Abstimmungsaufwand zwischen allen Beteiligten unnötig verkompliziert und zu unnötigen Bürokratiekosten sowie wertvollen Zeitverlusten führt. Die Landesregierung hat deshalb das Zusammenführen sämtlicher Investitionsprogramme unter dem Dach des für Bildung zuständigen Ministeriums zu prüfen und schnellstmöglich umzusetzen. Der einzurichtende Vergaberat hat vierteljährlich zu tagen. Dem zuständigen Ausschuss ist bis zum 31. August 2022 über das Ergebnis und den Umsetzungsstand zu berichten.

Der Landtag fordert die Landesregierung außerdem auf, unverzüglich in enger Zusammenarbeit mit den kommunalen Landesverbänden eine Schulbaurichtlinie mit verbindlichen Standards zu erarbeiten. Diese ist den Schulträgern, Schulen und Planern barrierearm und öffentlich zusammen mit einer veranschaulichten und erläuternden Handreichung zur Verfügung zu stellen. Auch dies ermöglicht verlässliche Vorplanungen, vermeidet unnötige Rücksprachen oder Korrekturen und verhindert somit Zeitverzug in der Umsetzung sowie Kostenerhöhungen. Über den Stand der Erarbeitung der Schulbaurichtlinie ist dem zuständigen Ausschuss bis zum 31. August 2022 zu berichten.“

Diesen Entschließungsantrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung seitens der Fraktionen der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP, Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE sowie Enthaltung der Fraktion der AfD mehrheitlich abgelehnt.

Der Finanzausschuss hat dem Einzelplan 07 mit den zuvor beschlossenen Änderungen und im Übrigen unverändert mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE, gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD, der CDU und der FDP sowie Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugestimmt.

4.8 Einzelplan 08 Geschäftsbereich des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt

Die vom Finanzausschuss in Bezug auf den Entwurf des Einzelplans 08 empfohlenen Änderungen sind in der Beschlussempfehlung auf Drucksache 8/808 dargestellt.

Der Finanzausschuss hat den Einzelplan 08 in seiner Sitzung am 23. Mai 2022 und abschließend am 9. Juni 2022 beraten.

Vonseiten des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt (LM) wurde ausgeführt, dass die Herausforderungen für die Zukunft die ländliche Entwicklung, die Ernährungssicherung, der Natur- und Klimaschutz, die Transformation der Tierhaltung sowie die Weiterentwicklung der Landwirtschaft und der ländlichen Räume seien. Da das Land auch eines der artenreichsten in Deutschland sei, erwachse dadurch auch eine besondere Verantwortung. Im Vergleich habe das Land auch die größte Schutzgebietsfläche in Deutschland. 2022 erhalte das Land rund 442 Millionen Euro an Einnahmen. Diese Summe werde durch weitere 420 Millionen Euro an europäischen Direktzahlungen oder für Agrarumweltmaßnahmen ergänzt. Für das Fachressort sei es insoweit sehr aufwendig, diese Mittel zu verwalten. Auch ausgabeseitig sei gegenüber den Vorjahren eine deutliche Erhöhung der Mittel festzustellen. Dies liege unter anderem am Brüsseler Corona-Fonds. Im Vergleich zu 2021 verfüge man über ein Plus von rund 200 Millionen Euro. Auszahlungen dieser Mittel, beispielsweise für Schulen, Kindergärten und Infrastruktur-Maßnahmen, seien noch bis 2025 möglich. Erst kürzlich hätten die Anfragen der Brüsseler Ebene zum Strategieplan das Fachressort erreicht. Insofern gehe das LM davon aus, dass die neue europäische Förderperiode 2023 beginnen werde. Darauf habe man sich inzwischen auch vorbereitet. Zum Bereich der Lebensmittelverarbeitung hat das LM erklärt, dass man an einem Großprojekt namens „Prodapi“ arbeite, das auf eine Veredelung von Erbsen zur Proteinversorgung abziele. Mehr als 100 Millionen Euro sollen dafür im Land in Investitionen fließen. In Bezug auf die Sonderrahmenpläne (SRP) des Bundes wurde zudem angemerkt, dass der SRP Insektenschutz mit einem Umfang in Höhe von 1,5 Millionen Euro ausmache. Auch für den vorsorgenden Hochwasserschutz gebe es einen eigenständigen SRP für Investitionen. Der dritte SRP sei auf den Küstenschutz ausgerichtet. Jährlich würden hier Mittel in Höhe von 20 bis 25 Millionen Euro eingesetzt. Besonders wichtig sei aus Sicht des LM der Forstbereich, insoweit sei die Landesforstanstalt eine Erfolgsgeschichte. Mehr als 1.000 Menschen seien dort beschäftigt. Vor diesem Hintergrund fühle man sich seitens des LM dazu verpflichtet, ein besonderes Augenmerk auf die diesbezüglichen Ausbildungs- und Beratungseinrichtungen im Land zu richten, um deren Arbeit zu stabilisieren. Ebenfalls wichtig sei aber auch die Arbeit der Nationalparks sowie Biosphärenreservate. Des Weiteren hat das LM auf die Bedeutung des Landgestüts Redefin aufmerksam gemacht. Diese Landeseinrichtung sei ein wichtiges und lebendes Kulturgut, diene als Genreserve und fungiere als kulturelles sowie touristisches Highlight für das gesamte Land. In Bezug auf den Klimaschutz wurde erläutert, dass dieser Bereich dem LM in der achten Legislaturperiode neu übertragen worden sei. Derzeit werde bereits ein Landesklimaschutzgesetz mit dem Ziel vorbereitet, den Verpflichtungen zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen bis 2030 sowie bis 2040 beziehungsweise 2050 nachzukommen.

Die Fraktion der CDU hat hinterfragt, warum die 420 Millionen Euro an europäischen Direktzahlungen nicht im Haushaltsplanentwurf veranschlagt worden seien. Darüber hinaus wurde um eine Auskunft dahingehend gebeten, ob der Wiederaufbaufonds bereits neuen Förderrichtlinien unterliegen würde.

Hierzu hat das LM erwidert, dass alles nach den bisherigen Konditionen ablaufe. Neu sei allerdings, dass die Operationalen Programme nunmehr nach dem n+3-Prinzip abgerechnet würden. Insofern müssten keine neuen Förderrichtlinien erarbeitet werden. Projekte könnten aber bis 2025 abgerechnet werden. Die Direktzahlungen der EU seien zudem Durchlaufpositionen, die vom Bund verwaltet würden. Diese Mittel seien aus der Anlage 10 (Übersicht über Mittel aus dem Einzelplan 10 – Bundeshaushalt) des Einzelplans 08 zu entnehmen. Verwaltet würden die Mittel durch die Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt.

Die Fraktion der CDU hat hinsichtlich des Titels 0801-428.07 (Entgelte für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für die Umsetzung der Energiewende) um Erläuterung zum Modellprojekt gebeten.

Hierzu hat das LM erklärt, dass es sich um Modellprojekte zur Beschleunigung des Baus von Windenergieanlagen handle. Man habe in diesem Zusammenhang gute Erfahrungen mit Genehmigungsbeschleunigungen im Immissionsbereich gemacht, da man Projekte deutlich schneller umsetzen könne, wenn Antragsunterlagen vollständig seien.

Die Fraktion der CDU hat in Bezug auf den Titel 0802-MG 01-686.11 (Zuschüsse der EU für pädagogische Maßnahmen im Rahmen des Schulprogramms) gefragt, ob im Jahr 2021 coronabedingt lediglich 20,0 TEUR abgeflossen seien und ob das Geld, das nicht verausgabt worden sei, für kommende Jahre zur Verfügung stehe.

Seitens des LM wurde angemerkt, dass man sehr lange für die Einrichtung eines Schulernährungsprogramms politisch gekämpft habe. Zwischenzeitlich gebe es das „Schulmilchprogramm“ und das „Schulobstprogramm“. Beide Programme seien nunmehr zusammengeführt worden. Grundsätzlich könnte sich jede Grundschule für eine Teilnahme an dem Programm bewerben. Inzwischen würden sich bereits sehr viele Grundschulen des Landes beteiligen. Es sei zudem möglich, die Mittel jahrgangsübergreifend auszuzahlen.

Die Fraktion der CDU hat ferner in Bezug auf den Titel 0802-MG 06-741.37 [Für Maßnahmen des Schutzes und der Erhaltung des Kulturerbes „Schlösser und Parks“ (ELER II, P6)] hinterfragt, ob dieser Titel ausschließlich den landeseigenen Liegenschaften diene.

Dies hat das LM bestätigt.

Die Fraktion der AfD hat in Bezug auf den Titel 0803-MG 02-685.03 (Zuschüsse für Regionalbudgets) festgestellt, dass in beiden Jahren rund 2,5 Millionen Euro für lokale Aktionsgruppen veranschlagt worden seien. Dies vorangestellt wurde um Auskunft dahingehend gebeten, für welche Maßnahmen oder Projekte Aktionsgruppen auf der Grundlage der vor einem Jahr verabschiedeten Richtlinie finanziert würden. Zudem wurde hinterfragt, wie sich die alten Fördermöglichkeiten von den neuen unterscheiden würden.

Das LM hat erklärt, dass es sich vornehmlich um europäische LEADER-Projekte handle. Diese Projekte würden ohne staatlichen Einfluss umgesetzt. Insgesamt gebe es 14 Aktionsgruppen im Land, die programmatischen Ansätzen folgten und Projekte beantragten. Seinerzeit seien Vorstellungen entwickelt worden, Regionalbudgets zu initiieren, über die Maßnahmen der Landkreise in Eigenregie umgesetzt würden. Diese Verfahrensweise sei aus Sicht des LM eine hervorragende Form der Bürgerbeteiligung. Die Finanzierung selbst sei insbesondere auf Klein- und Kleinstprojekte zur Steigerung des Wertschöpfungspotenzials im Land ausgerichtet.

Gefördert würden auch Investitionen in soziale und Umwelt-Projekte. Die eingeräumten Möglichkeiten zur Finanzierung würden vom Bund zu 60 Prozent geleistet und vom Land mit 40 Prozent komplementiert. Insofern habe das Land dem Wunsch der Kommunen und der Landkreise entsprochen, differenziert Klein- und Kleinstprojekte finanziell zu unterstützen. Auch für die Dorferneuerung sowie die Flurneuordnung könnten solche Mittel in Anspruch genommen werden. Damit solle auch das bürgerschaftliche Engagement in der Region unterstützt werden.

Die Fraktion der CDU hat in Bezug auf den Titel 0803-893.05 (Zuschüsse für Maßnahmen zur Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald) gefragt, ob alle Waldbesitzer oder Waldbewirtschafter Förderanträge stellen könnten und welche Maßnahmen gefördert würden.

Hierzu hat das LM erwidert, dass alle Waldbesitzer, mit Ausnahme des Landes selbst, gefördert werden könnten. Derzeit werbe das LM beim Bund dafür, dass auch der Landeswald von dieser Regelung profitieren könne. In diesem Zusammenhang hat das LM auch darüber informiert, dass das Land in diesem Jahr 200 Millionen Euro an Bundesmitteln erwarten könne. Diese Mittel seien inzwischen im Bundeshaushalt fixiert worden. Wesentliche Ziele seien, dass das durch den Borkenkäfer sowie die Stürme verursachte Schadholz aus den Wäldern geräumt werde und dass die nachfolgende Wiederaufforstung nach den Regeln des Waldumbaus erfolge. In den vergangenen Jahren habe die Bundesregierung in den Waldumbau 1,5 Milliarden Euro investiert. Im Rahmen der Sonderforstministerkonferenz sei der Gesamtschaden für Deutschland auf insgesamt 14,5 Milliarden Euro beziffert worden. Im Gegensatz zu Süddeutschland stehe Mecklenburg-Vorpommern da jedoch noch relativ gut da, weil der Waldumbau seit mehreren Jahren intensiv verfolgt werde.

Die Fraktion der AfD hat auf den Titel 0803-683.02 (Laufende Betriebsausgaben zum Schutz vor Schäden durch den Wolf) verwiesen und um ergänzende Erläuterungen gebeten.

Das LM hat hierzu ausgeführt, dass auch diese Tierart in Mecklenburg-Vorpommern eine grundsätzliche Lebensberechtigung habe. Insofern werde aus Sicht des Ministeriums eine Kooperation zwischen der Weidetierhaltung und dem Artenschutz bevorzugt. Insoweit seien präventive Maßnahmen das beste Mittel, um die Nutztierhaltung überhaupt zu ermöglichen. Dafür habe man sowohl in Brüssel als auch in Berlin intensiv geworben. Es würden Maßnahmen, wie der Zaunbau, die Anlagen selbst und inzwischen sogar laufende Betriebsausgaben gefördert. Dies sei ein gutes Signal für die Tierhalter im Land. Seitens des LM bestehe zudem die Hoffnung, dass mit dieser Maßnahme das Ausmaß der Schäden durch Wolfsübergriffe reduziert werden könne. Darüber hinaus könnten Halter, die ihre Tiere ordnungsgemäß geschützt hätten, im Falle von Wolfsübergriffen entschädigt werden. Nach der geltenden Leitlinie sei es dergestalt, dass auch letale Maßnahmen gegen Wölfe eingeleitet werden könnten, sofern diese bereits zweimal Angriffe auf geschützte Tierbestände verübt hätten.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat in Bezug auf die Titel 0803-MG 09-751.01 (Baumaßnahmen an Binnengewässern I. Ordnung im Rahmen der GAK) sowie 0803-MG 09-887.02 (Zuschüsse für Investitionen an Gewässern II. Ordnung im Rahmen der GAK) gefragt, ob die Ergebnisse der Anhörung durch den Agrarausschuss vom 9. Mai 2022 noch zu Änderungen der Haushaltsansätze führen würden.

Hierzu hat das LM erwidert, dass die Anhörung durch den Agrarausschuss zwar sinnvoll gewesen sei, jedoch die Argumente der Akteure bereits vorher bekannt gewesen seien. Zu dieser Problematik habe es bereits in der siebten Legislaturperiode umfangreiche Aktivitäten des damaligen Agrarausschusses gegeben. Grundsätzlich sehe auch das Ministerium den Handlungsbedarf. Eine Teilfinanzierung in Höhe von 25 Millionen Euro solle über den Strategieplan der Bundesrepublik Deutschland vorgenommen werden. Es seien Investitionen in die Sanierung verordneter Gewässer sowie deren Öffnung geplant. Dadurch könne es zu Synergieeffekten in Bezug auf den Natur-, Klima- und Gewässerschutz kommen. Man gehe zudem davon aus, dass sich die zuständigen Wasser- und Bodenverbände im Land ihrer Verantwortung stellen. Des Weiteren hat das LM betont, dass das Land die Verantwortung für die Gewässer I. Ordnung trage, was sehr aufwendig sei. Die Wasser- und Bodenverbände des Landes seien hingegen für Gewässer II. Ordnung mit einer Streckenlänge von 49.000 km zuständig, wovon knapp 6.000 km verrohrt seien. Insofern fänden sich keine Haushaltsansätze für diese Gewässer im Einzelplan 08 des Landes wieder.

In Bezug auf den Titel 0803-MG17-533.11 [Für nicht investive Maßnahmen in Verfahren gemäß FlurbG und LwAnpG (ELER II, P2)] hat die Fraktion der CDU festgestellt, dass es noch erhebliche Haushaltsreste aus 2020 gebe. Vor diesem Hintergrund wurde um Auskunft dahingehend gebeten, ob das Ministerium davon ausgehe, dass diese Mittel bis Ende 2023 ausgereicht würden. Ferner wurde gefragt, was das LM unter nicht investiven Maßnahmen im Sinne der Titelerläuterung verstehe.

Seitens des LM wurde ausgeführt, dass es wohl kaum ein bürgernäheres Programm gebe, als das für Flurneuordnungsmaßnahmen. Das Programm sei sehr erfolgreich im Land. In Bezug auf die Haushaltsreste wurde angemerkt, dass das LM den Überblick über die Finanzierung von Maßnahmen habe. Inzwischen habe man 60 Prozent der Anträge abgerechnet, obwohl man dafür bis 2025 Zeit gehabt hätte. Coronabedingte Kostensteigerungen bereiteten aber derzeit zunehmend Sorgen. Unabhängig davon werde aber davon ausgegangen, dass man hinsichtlich der Einnahmen und Ausgaben eine Punktlandung vollbringe werde.

Die Fraktion der CDU hat in Bezug auf den Titel 0805-428.07 (Entgelte für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für die Umsetzung der Energiewende) festgestellt, dass für 2021 zwar 1 570,0 TEUR veranschlagt, jedoch nur circa 726,0 TEUR verausgabt worden seien. Für die Jahre 2022 und 2023 würden dennoch Haushaltsansätze in Höhe von rund 1 300,0 TEUR veranschlagt. Hierfür wurde um eine Erklärung gebeten.

Das LM hat insoweit klargestellt, dass es um die Bearbeitung von Genehmigungen für Windenergieanlagen, insbesondere für Pilot- und Testanlagen, gehe. Ziel sei, dass die Verfahren deutlich beschleunigt würden, um die Ziele der Energiewende und damit des Klimaschutzes schneller zu erreichen. Dafür werde nunmehr verstärkt Personal eingesetzt.

Die Fraktion der CDU hat im Rahmen der Beratung des Kapitels 0816 (Landgestüt Redefin) festgestellt, dass der Finanzierungsbedarf des Landgestüts schon mehrfach erörtert worden sei. Seit Jahren werde am Standort in die unterschiedlichsten Einrichtungen investiert. Der Zuschussbedarf habe sich über die Jahre jedoch nicht verringert, obwohl die bereitgestellten Mittel nicht hätten ausgereicht werden können. Insofern werde regelmäßig darüber diskutiert, inwieweit man die Mittel reduzieren könne. Dies vorangestellt wurde das LM um eine Einschätzung dahingehend gebeten, ob die angestrebte Mittelreduktion mittelfristig realisierbar sei.

Hierzu hat das LM ausgeführt, dass in der Vergangenheit eine Reihe von Konzepten erarbeitet worden sei. Stets sei dabei aber auch darauf hingewiesen worden, dass diese Konzepte mit Unsicherheiten verbunden wären. Insbesondere die Corona-Pandemie habe zu starken Umsatzeinbußen geführt. Exemplarisch dafür seien die Mindererträge bei den Hengstparaden, an denen teilweise bis zu 10.000 Zuschauer teilgenommen hätten. In Vor-Corona-Zeiten habe die Besucherzahl jährlich bei rund 100.000 gelegen. Das Landgestüt sei dem Grunde nach ein lebendes Denkmal mit vielen Aufgaben, wie beispielsweise dessen Funktion als Genreserve für aussterbende Rassen, die dort geleistete Ausbildung, die Reit- und Fahrschule sowie der touristische Bereich. Gerade die Nähe zum Biosphärenreservat Elbe, die Öffnung des ehemaligen Truppenübungsplatzes Lübtheen und dessen Ausgestaltung zum nationalen Naturerbe, habe dazu geführt, dass man sich auch als touristisches Highlight zwischen Hamburg und Berlin präsentieren können. Zudem sei die gesamte umliegende Landschaft hoch attraktiv. Aus Sicht des Ministeriums stehe aber auch fest, dass das Gestüt die im Haushalt veranschlagten Mittel benötige. Mit dem neuen Geschäftsführer des Gestüts werde zudem nach alternativen Einnahmemöglichkeiten gesucht. So werde daran gedacht, auch das touristische Konzept, etwa durch Caravaning, anzupassen.

Die Fraktion DIE LINKE hat die Auffassung des LM ausdrücklich unterstützt und betont, dass das Landgestüt finanzielle Hilfen benötige. Unabhängig hiervon wurde aber um Auskunft dahingehend gebeten, warum das Landgestüt keine Einnahmen erziele, die im Einzelplan 08, Kapitel 0816 aufgeführt werden müssten.

Hierzu hat das LM erläutert, dass die Einnahmen in der Anlage 4 (Wirtschaftsplan des Landesbetriebes „Landgestüt Redefin“) des Einzelplans 08 ausgewiesen seien. Die Einnahmen seien aufgrund der Corona-Pandemie jedoch sehr stark rückläufig gewesen. Grundsätzlich würden publikumswirksame Veranstaltungen aber wieder aufgenommen. Im Kapitel 0816 werde hingegen lediglich der Zuschussbedarf ausgewiesen.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat in Bezug auf den Titel 0817-111.02 (Gebühren und tarifliche Entgelte im Nothafen Darßer Ort) gefragt, warum der Titel für das Jahr 2023 als Leertitel ausgewiesen worden sei, obwohl es noch Aufwendungen für den Nothafen gebe.

Hierzu hat das LM entgegnet, dass der Nothafen Darßer Ort ursprünglich zu DDR-Zeiten als Militärhafen gebaut worden sei. Nach der Wende habe der Hafen inmitten der Kernzone des Nationalparks gelegen. Zudem habe man die Funktion des Nothafens nur durch regelmäßige und teure Ausbaggerungen der Zufahrtsrinne aufrechterhalten können. Aus naturschutzfachlicher Sicht sei der Nothafen letztlich in keiner Weise verantwortbar. Deshalb habe man sich vor vier Jahren dazu entschlossen, einen weiteren Versuch zu unternehmen, dass ein Ersatzhafen in der Nähe gebaut werde. Nunmehr sei eine Lösung absehbar. Die Planungen für den Hafen seien beendet und die Ausschreibungen auf den Weg gebracht. Aufgrund der Corona- sowie der Kriegs-Auswirkungen stiegen jedoch die Preise, sodass die Unternehmen Gleitklauseln nutzen wollten, um die Kostensteigerungen für das notwendige Material zu kompensieren. Trotzdem gehe das LM davon aus, dass der Inselhafen mit der längsten Seebrücke an der deutschen Ostseeküste realisiert werde. Man gehe davon aus, dass der Baubeginn noch in diesem Jahr erfolgen werde. Die Fertigstellung sei für das Jahr 2024 geplant. Zu diesem Zeitpunkt seien keine Mittel mehr für den Nothafen notwendig. Mit der Schließung des Nothafens sei zudem auch die Zukunft des Nationalparks gesichert, denn Nationalparks würden alle zehn Jahre dahingehend evaluiert, ob sie noch den internationalen Schutzziele entsprechen würden.

Die Fraktionen der SPD und DIE LINKE haben beantragt, auf den Seiten 14 und 15 des Einzelplans 08 die Einzelplanvermerke zum Einzelplan 10 zu streichen.

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass im Einzelplan 08 auf den Seiten 14 und 15 versehentlich die Einzelplanvermerke zum Einzelplan 10 abgedruckt worden seien.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP, bei Enthaltung der Fraktion der AfD einvernehmlich angenommen.

Die Fraktionen der SPD und DIE LINKE haben ferner beantragt, im Einzelplan 08 folgende Einzelplanvermerke auszubringen:

„Einzelplanvermerk für den EPL 08

Zur Flexibilisierung und Reduzierung des Verwaltungsaufwands in der Bewirtschaftung der Ausgaben für Kraftfahrzeuge wird im Rahmen eines Modellversuchs ein kapitelübergreifendes Kfz-Budget eingerichtet.

Die folgenden Titel im EPL 08 sind Bestandteil des Kfz-Budgets:

EPL	KAP	MG	Titel	Fkt	Zweckbestimmung
08	0801		514.01	011	Haltung von Dienstfahrzeugen
08	0801		518.04	011	Mieten für Fahrzeuge
08	0801		811.01	011	Erwerb von Dienstfahrzeugen
08	0805		514.01	331	Haltung von Dienstfahrzeugen
08	0805		518.04	331	Mieten für Fahrzeuge
08	0805		811.01	331	Erwerb von Dienstfahrzeugen
08	0806		514.01	331	Haltung von Dienstfahrzeugen
08	0806		518.04	331	Mieten für Fahrzeuge
08	0806		811.01	331	Erwerb von Dienstfahrzeugen
08	0806	04	514.41	331	Haltung von Dienstfahrzeugen (Naturparke)
08	0806	04	811.41	331	Erwerb von Dienstfahrzeugen (Naturparke)
08	0811		514.01	511	Haltung von Dienstfahrzeugen
08	0811		518.04	511	Mieten für Fahrzeuge
08	0811		811.01	511	Erwerb von Dienstfahrzeugen
08	0813		514.01	165	Haltung von Dienstfahrzeugen
08	0813		518.04	165	Mieten für Fahrzeuge
08	0813		811.01	165	Erwerb von Dienstfahrzeugen
08	0817		514.01	331	Haltung von Dienstfahrzeugen
08	0817		811.01	331	Erwerb von Dienstfahrzeugen

Deckungsfähigkeit

1. Die Titel des Kfz-Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Die Titel des Kfz-Budgets sind nicht deckungsfähig mit Titeln außerhalb des Kfz-Budgets.

Übertragbarkeit

Die Titel sind übertragbar.“

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass im Haushaltsplan-Entwurf 2022/2023 im Einzelplan 08 auf den Seiten 14 und 15 versehentlich der Einzelplanvermerk zum Einzelplan 10 abgedruckt worden sei. Daher solle der korrekte Einzelplanvermerk für den Einzelplan 08 auf der Seite 14 eingefügt werden. Der Vermerk werde benötigt, um das zur Flexibilisierung und Reduzierung des Verwaltungsaufwands eingerichtete kapitelübergreifende Kfz-Budget bewirtschaften zu können. Die Formulierungen des Einzelplanvermerks würden sich an dem bereits im Haushaltsplan 2020/2021 enthaltenen Vermerk orientieren.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP, bei Enthaltung der Fraktion der AfD einvernehmlich angenommen.

Die Fraktion der CDU hat beantragt, den Ansatz beim Titel 0801-972.01 (Globale Minderausgabe Einzelplan 08) in 2022 um 9 500,0 TEUR zu erhöhen. Zum Ausgleich dieser Minderausgaben sollte der Ansatz beim Titel 1111-359.01 (Entnahme aus der Ausgleichsrücklage) in 2022 in der gleichen Höhe reduziert werden. Zudem sollte der Betrag in den Zeilen „Haushaltsausgleich“ und „Summe“ der Titelerläuterung zu 1111-359.01 entsprechend abgesenkt werden.

Antragsbegründend wurde erklärt, dass die Erfahrungen der letzten Jahre zeigten, dass in den Einzelplänen regelmäßig signifikante Haushaltsverbesserungen im Rahmen der Bewirtschaftung erzielt werden könnten, insbesondere durch gegenüber den Planansätzen geringere Ausgaben. Zum Zweck der Konsolidierung des Haushalts und der Eröffnung von Handlungsspielräumen sei das im Haushaltsjahr 2021 erfolgreich umgesetzte und für das Haushaltsjahr 2023 ebenfalls vorgesehene Instrument der globalen Minderausgabe auch im Haushaltsjahr 2022 einzusetzen. Damit werde zudem eine weiterhin sparsame Mittelverwendung in den Ressorts erreicht.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung seitens der Fraktionen der CDU und der FDP sowie Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, der AfD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion der FDP hat beantragt, den Ansatz beim Titel 0802-892.01 (Zuschüsse an Kleingartenvereine sowie deren Landesverbände für Maßnahmen zur Entwicklung des Kleingartenwesens) in 2022 und 2023 jeweils um 90,0 TEUR zu erhöhen. Zum Ausgleich dieser Mehrausgaben sollte der Ansatz beim Titel 1111-359.01 (Entnahme aus der Ausgleichsrücklage) in 2022 und 2023 in der gleichen Höhe erhöht werden. Zudem sollte der Betrag in den Zeilen „Haushaltsausgleich“ und „Summe“ der Titelerläuterung zu 1111-359.01 entsprechend angehoben werden.

Antragsbegründend wurde erklärt, dass der hier mit mehr Geld auszustattende Titel 0802-892.01 entsprechend den Erläuterungen die drei folgenden konkreten Förderungsfälle beinhalte. Dies seien zum einen Investitionen zur Instandhaltung, Modernisierung und Sanierung sowie zum Neubau von Gemeinschaftseinrichtungen und gemeinschaftlich genutzten Teilen innerhalb bestehender Kleingartenanlagen, die der kleingärtnerischen Nutzung im Sinne des Bundeskleingartengesetzes entsprechen würden. Ferner gehe es um die Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit, Schulungsmaßnahmen der Vereine und Verbände für Mitglieder und Bürger. Und drittens würden Maßnahmen zur fachgerechten Demontage und Entsorgung von asbesthaltigen Baustoffen, die in nicht genutzten Gebäuden innerhalb von Kleingartenanlagen verbaut seien, gefördert.

Aufgrund dieses großen Katalogs an förderfähigen Sachlagen, der Tatsache, dass aufgrund der demographischen Struktur in Mecklenburg-Vorpommern auch in den Kleingartenvereinen in den nächsten Jahren einige Veränderungen anstehen würden und auch weil bereits im Jahr 2021 innerhalb des benannten Titels knapp 40,0 TEUR mehr als die geplanten 90,0 TEUR ausgegeben worden seien, sollte der Realität Rechnung getragen und der Titel entsprechend finanziell besser ausgestattet werden. Weiterhin ergebe auch die schriftliche Beantwortung des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt auf die Frage der Fraktion der FDP im Rahmen der Haushaltsberatungen im Agrarausschuss zu dem entsprechenden Titel, dass auch aus der Sicht des Ministeriums die veranschlagten finanziellen Mittel im Hinblick auf die davon zu fördernden Maßnahmen sehr knapp bemessen seien.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung seitens der Fraktionen der CDU und der FDP, bei Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE sowie Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mehrheitlich abgelehnt.

Der Agrarausschuss hat in seiner mitberatenden Stellungnahme empfohlen, im Satz 2 der Erläuterung des Titels 0802-MG 16-633.16 (Vorfinanzierung für Klima-Kampagnen aus Mitteln des EFRE – Förderzeitraum 2014 bis 2020) die Wörter „Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung“ durch die Wörter „Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt“ zu ersetzen.

Da in Bezug auf die Erläuterung des Titels 0802-MG 16-633.16 noch weiterer, über die Empfehlung des Agrarausschusses hinausgehender Änderungsbedarf bestand, haben die Fraktionen der SPD und DIE LINKE aus redaktionellen Gründen beantragt, in der Erläuterung in den Sätzen 1 bis 3 jeweils die Bezeichnung „Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung“ durch die Bezeichnung „Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt“ sowie in den Sätzen 1 und 4 jeweils die Angabe „(vgl. Titel 272.02)“ durch die Angabe „(vgl. Titel 272.16)“ zu ersetzen.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP sowie Enthaltung der Fraktion der AfD einvernehmlich angenommen.

Die Fraktion der AfD hat beantragt, den Titel 0802-MG 21-547.21 (Ausgaben für den „Rat für Umwelt und Nachhaltigkeit“) ab dem Haushaltsjahr 2022 einschließlich der Erläuterung zu streichen. Zum Ausgleich dieser Minderausgaben sollte der Ansatz des Titels 1111-359.01 (Entnahme aus der Ausgleichsrücklage) in 2022 und 2023 entsprechend verringert werden. Zudem sollte in der Titelerläuterung zu 1111-359.01 der Betrag in den Zeilen „Haushaltsausgleich“ und „Summe“ entsprechend abgesenkt werden.

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass der Rat für Umwelt und Nachhaltigkeit eine politische Vorfeldorganisation sei, ausgegründet aus der „Fridays for Future-Bewegung“. Es sei aber nicht Aufgabe des Ministeriums, diese Organisation zu fördern.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion der AfD hat beantragt, die MG 23 (Klimaschutz und nachhaltige Entwicklung) mit den darin enthaltenen Titeln 0802-MG 23-533.33 (Ausgaben aufgrund von Werkverträgen und anderen Auftragsformen sowie für Werbemaßnahmen im Zusammenhang mit Klimaschutz und Klimawandel), 0802-MG 23-534.33 (Ausgaben zur Kompensation von Treibhausgasemissionen der Landesverwaltung Mecklenburg-Vorpommern), 0802-MG 23-633.33 (Zuweisungen für Projekte der nachhaltigen Entwicklung) und 0802-MG 23-883.23 (Kofinanzierung für drittmittelfinanzierte Vorhaben im Bereich Klimaschutz) ab dem Haushaltsjahr 2022 einschließlich der Erläuterung und Verpflichtungsermächtigungen zu streichen. Zum Ausgleich dieser Minderausgaben sollte der Ansatz des Titels 1111-359.01 (Entnahme aus der Ausgleichsrücklage) in 2022 und 2023 entsprechend verringert werden. Zudem sollte in der Titelerläuterung zu 1111-359.01 der Betrag in den Zeilen „Haushaltsausgleich“ und „Summe“ entsprechend abgesenkt werden.

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass die Erhöhung der Ausgaben um 800,0 TEUR gegenüber 2021 unverhältnismäßig sei. Die Begründung unter Anführung der Ausarbeitung des Klimaschutzgesetzes rechtfertige keine derart starke Erhöhung der veranschlagten Mittel.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion der AfD hat beantragt, den Ansatz beim Titel 0802-MG 28-685.80 in 2022 um 310,0 TEUR und in 2023 um 314,5 TEUR zu reduzieren. Zum Ausgleich dieser Minderausgaben sollte der Ansatz des Titels 1111-359.01 (Entnahme aus der Ausgleichsrücklage) in 2022 und 2023 entsprechend verringert werden. Zudem sollte in der Titelerläuterung zu 1111-359.01 der Betrag in den Zeilen „Haushaltsausgleich“ und „Summe“ entsprechend abgesenkt werden.

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass der Wirtschaftsplan der Stiftung von 2021 auf 2022 einen stark steigenden Personalaufwand vorsehe. Dieser Anstieg sei aber nicht gerechtfertigt. Daher sei der Zuschuss des Landes an die Stiftung zu reduzieren.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion der AfD hat beantragt, den Titel 0802-MG 29-533.96 (Finanzierung von Werkverträgen im Zusammenhang mit dem Management der Arten Wolf und Biber) ab dem Haushaltsjahr 2022 einschließlich der Erläuterung zu streichen. Zum Ausgleich dieser Minderausgaben sollte der Ansatz des Titels 1111-359.01 (Entnahme aus der Ausgleichsrücklage) in 2022 und 2023 entsprechend verringert werden. Zudem sollte in der Titelerläuterung zu 1111-359.01 der Betrag in den Zeilen „Haushaltsausgleich“ und „Summe“ entsprechend abgesenkt werden.

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass die Ausbreitung von Wolf und Biber rasch voranschreite. Die Ausgestaltung von Managementplänen und der wissenschaftlichen Begleitung dieser Wiederbesiedlung werde hier keine effektive Eindämmung der zunehmenden Konflikte bewirken.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion der CDU hat beantragt, den Ansatz beim Titel 0802-MG 29-637.90 (Zuwendungen im Zusammenhang mit der Art Biber in Mecklenburg-Vorpommern) in 2022 und 2023 jeweils um 250,0 TEUR zulasten des Titels 0802-MG 40-428.41 (Aus dem Wasserentnahmentgelt finanzierte Entgelte für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Zusammenhang mit Maßnahmen der Gewässerunterhaltung) zu erhöhen und den Haushaltsvermerk zu streichen. Ferner sollte der Titel mit Verpflichtungsermächtigungen (VE) für 2022 und 2023 in Höhe von jeweils 250,0 TEUR versehen werden, die in der Jahren 2023 bis 2025 in Höhe von jeweils 125,0 TEUR fällig werden sollten. Des Weiteren sollte folgende neue Erläuterung ausgebracht werden:

„Veranschlagt sind Landesmittel zur Minderung finanzieller Belastungen aufgrund von durch den Biber verursachten Schäden. Die Mittel sollen den für die Gewässer II. Ordnung unterhaltungspflichtigen Wasser- und Bodenverbänden zur Verfügung gestellt werden für nicht investive artenschutzbedingte Maßnahmen, die nicht zu den aus wasserwirtschaftlicher Sicht regelmäßig erforderlichen Unterhaltungsleistungen zählen und für die keine andere Finanzierungsmöglichkeit besteht. Für die Zuwendungen ist eine Förderrichtlinie zu erarbeiten. Die Verpflichtungsermächtigungen sind veranschlagt für die Bewilligung jahresübergreifender Maßnahmen.“

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass der Biber in Mecklenburg-Vorpommern seit geraumer Zeit den guten Erhaltungszustand gemäß FFH-Richtlinie erreicht habe. Dennoch weigere sich die zuständige Behörde (BMU), einen entsprechenden Antrag bei der europäischen Kommission zur Übertragung in den Anhang fünf der FFH-Richtlinie zu stellen und somit eine Bewirtschaftung des Bestandes zu ermöglichen. Vor diesem Hintergrund sei es weiterhin notwendig, die durch den Biber verursachten Mehraufwendungen bei der Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung zu unterstützen.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP sowie Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, der AfD und DIE LINKE mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion der CDU hat beantragt, den Ansatz beim Titel 0802-MG 29-681.91 (Zuwendungen zur Minderung wirtschaftlicher Belastungen infolge von artenschutzbedingten Nutzungsbeschränkungen und Ertragsausfällen) in 2022 und 2023 jeweils um 280,0 TEUR zu erhöhen. Zum Ausgleich dieser Mehrausgaben sollte der Ansatz des Titels 0802-MG 50-135.50 (Einnahmen aus der Veräußerung von landeseigenen Liegenschaften und diesbezüglichen beschränkt dinglichen Rechten) entsprechend erhöht werden. Ferner sollte der Titel mit Verpflichtungsermächtigungen (VE) für 2022 und 2023 in Höhe von jeweils 250,0 TEUR versehen werden, die in den Jahren 2023 und 2024 in Höhe von jeweils 250,0 TEUR fällig werden sollten. Des Weiteren sollte die Erläuterung des Titels 0802-MG 29-681.91 um folgenden Satz ergänzt werden: „Mehr wegen Anpassung an den Bedarf.“

Darüber sollte in der Erläuterung zu Titel 0802-MG 50-135.50 in Ziffer 1 sowie in der Zeile „zusammen“ die Angabe „3.100,0“ für die Jahre 2022 und 2023 jeweils durch die Angabe „3.380,0“ ersetzt werden.

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass die Ausbreitung geschützter Arten wie Kranich, Singschwäne, Kormoran und so weiter oft zu erheblichen Konflikten mit Landwirtschaft und Fischerei führten. Vor diesem Hintergrund sei seitens des Landes eine Richtlinie zum Ausgleich artenschutzbedingter Ertrags- und Nutzungsausfälle aufgelegt worden. Ziel sei es, nachgewiesene artenschutzbedingte Ertrags- und Nutzungsausfälle zumindest teilweise auszugleichen und somit die Akzeptanz des Artenschutzes zu erhöhen. Der Haushaltsansatz sei diesbezüglich in den letzten Jahren deutlich überschritten worden. Da auch in den kommenden Jahren mit einem höheren Bedarf an Haushaltsmitteln für Maßnahmen in diesem Bereich zu rechnen sei, sollte der Haushaltsansatz entsprechend erhöht werden.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der CDU und der FDP sowie Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, der AfD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat beantragt, im Kapitel 0802 (Allgemeine Bewilligungen) einen neuen Titel mit der Zweckbestimmung „Aufbau eines Landes-Baumkatasters“ einzurichten und in 2022 und 2023 jeweils 200,0 TEUR zulasten des Titels 1108-542.01 (Maßnahmen zur Verbesserung der Verwaltungseffizienz) zu veranschlagen. Ferner sollte dieser neue Titel mit folgender Erläuterung versehen werden:

„Die Mittel werden für den Aufbau eines Landes-Baumkatasters verwendet, das der Verbesserung des Managements der Alleen an Gemeinde-, Kreis-, Landes- und Bundesstraßen dient.“

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass ein einheitliches Baumkataster für Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen, welches dabei helfe den Baumbestand, die Fällungen und Pflanzungen zu verwalten, dazu diene, das Defizit bei den Nach- und Ersatzpflanzungen von Alleebäumen abzubauen. Das bisher existierende, nur auf Bundes- und Landesstraßen ausgerichtete Kataster sei für dieses Ziel nicht ausreichend. Die Verknüpfung aller Informationen bezüglich der Alleen führe zu einem modernen Management des Alleenbestandes über Verwaltungsgrenzen hinweg und mache den Alleenbestand in einem digitalen und öffentlich einsehbar System transparent. Der Änderungsantrag nehme insofern die Ziffer 238 des Koalitionsvertrages der Regierungsfractionen auf. Dort heiße es: „Wir werden gemeinsam mit der kommunalen Ebene ein System der Erfassung und Bewertung von Alleen und einseitigen Baumreihen entwickeln. Unser Ziel ist es, die Alleen in ihrem Bestand zu stabilisieren und zu erweitern und in das Biotopvernetzungs-system einzubringen.“

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP sowie Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, der AfD und DIE LINKE mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat beantragt, im Kapitel 0802 (Allgemeine Bewilligungen) einen neuen Titel mit der Zweckbestimmung „Ökokompetenzzentrum Mecklenburg-Vorpommern“ einzurichten und in 2022 und 2023 jeweils 2.000,0 TEUR zulasten des Titels 1108-542.01 (Maßnahmen zur Verbesserung der Verwaltungseffizienz) zu veranschlagen. Ferner sollte dieser neue Titel mit folgender Erläuterung versehen werden:

„Die Mittel werden für den Aufbau eines Ökokompetenzzentrums Mecklenburg-Vorpommern, einer Forschungs- und Praxiseinrichtung für die Förderung der ökologischen Land- und Ernährungswirtschaft, verwendet.“

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass die Landesregierung ein „Netzwerk – Ökologischer Landbau in Mecklenburg-Vorpommern“ betreibe. Dies sei ein freiwilliger Zusammenschluss von verschiedenen Akteurinnen/Akteuren. Im Gegensatz dazu favorisiere die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Etablierung einer Institution in Form eines Musterbetriebes beziehungsweise einer festen Forschungs-, Praxis- und Fortbildungseinrichtung in Anbindung an bestehende Forschungseinrichtungen (z. B. Hochschule Neubrandenburg) mit entsprechender Personalausstattung. Mecklenburg-Vorpommern sei bezüglich des Flächenanteils der ökologischen Landwirtschaft eines der führenden Bundesländer. Deshalb brauche das Bundesland ein Kompetenzzentrum für ökologische Landwirtschaft, so wie es beispielsweise auch Niedersachsen und Sachsen betreiben würden. Hier könnten jene Kapazitäten, die in Mecklenburg-Vorpommern auf viele Einrichtungen verteilt seien, effektiv gebündelt werden.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, der AfD, der CDU, DIE LINKE und der FDP mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion der CDU hat beantragt, den Ansatz beim Titel 0802-MG 40-637.41 (Aus dem Wasserentnahmeentgelt finanzierte Zuwendungen für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung und den Betrieb der zugehörigen wasserwirtschaftlichen Anlagen) in 2022 und 2023 jeweils um 500,0 TEUR zulasten des Titels 0802-MG 40-521.41 (Unterhaltung der Gewässer I. Ordnung und der dazugehörigen wasserwirtschaftlichen Anlagen) zu erhöhen. Ferner sollte beim Titel 0802-MG 40-637.41 der Haushaltsvermerk gestrichen und folgende neue Erläuterung ausgebracht werden:

„Veranschlagt sind aus dem Wasserentnahmeentgelt finanzierte Ausgaben für Zuwendungen an die Wasser- und Bodenverbände (WBV) für die Unterhaltungs- bzw. Betriebskosten der Gewässer II. Ordnung und der zugehörigen wasserwirtschaftlichen Anlagen. In der Unterhaltungslast der WBV (vgl. § 63 S. 1 Nr. 2 Landeswassergesetz) befinden sich ca. 31.000 km Gewässer, 670 km Deiche und zahlreiche Stauanlagen, Schöpfwerke etc. Für die Zuwendungen ist eine Förderrichtlinie zu erarbeiten. Zuwendungen für Investitionen der WBV sind gesondert bei Titel 0803 887.02 MG 09 veranschlagt.“

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern die Vorflut bei Starkregenereignissen oder Hochwassern sichere und somit im öffentlichen Interesse stehe. Gleichzeitig hätten artenschutzrechtliche Vorgaben die Kosten für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung in den zurückliegenden Jahren drastisch erhöht. Vor diesem Hintergrund sei es notwendig, die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung ebenso wie die Unterhaltung der Gewässer I. Ordnung aus dem Landeshaushalt zu unterstützen.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP sowie Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, der AfD und DIE LINKE mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion der AfD hat beantragt, den Ansatz beim Titel 0802-MG 75-685.75 (Zuschuss für laufende Ausgaben an die Landesforstanstalt) in 2022 und 2023 jeweils um 1.300,0 TEUR zu erhöhen. Zum Ausgleich dieser Mehrausgaben sollte der Ansatz des Titels 1111-359.01 (Entnahme aus der Ausgleichsrücklage) in 2022 und 2023 entsprechend erhöht werden. Zudem sollte in der Titelerläuterung zu 1111-359.01 der Betrag in den Zeilen „Haushaltsausgleich“ und „Summe“ entsprechend angehoben werden.

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass die Landesforstanstalt dringend eine Erhöhung der Zuwendungen benötige, um die Schaffung neuer Stellen zu ermöglichen. Dies sei zwingend notwendig, um den zukünftigen Herausforderungen, beispielsweise dem flächendeckenden Waldumbau, gewachsen zu sein.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion der AfD hat beantragt, den Ansatz beim Titel 0803-683.02 (Laufende Betriebsausgaben zum Schutz vor Schäden durch den Wolf) in 2022 um 300,0 TEUR und in 2023 um 700,0 TEUR zu reduzieren. Zum Ausgleich dieser Minderausgaben sollte der Ansatz des Titels 1111-359.01 (Entnahme aus der Ausgleichsrücklage) in 2022 und 2023 entsprechend gesenkt werden. Zudem sollte in der Titelerläuterung zu 1111-359.01 der Betrag in den Zeilen „Haushaltsausgleich“ und „Summe“ entsprechend reduziert werden.

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass der reduzierte Ansatz ausreichend sei.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion der AfD hat beantragt, den Ansatz beim Titel 0803-892.02 (Für investive Maßnahmen im Zusammenhang mit der Art Wolf) in 2022 und in 2023 um jeweils 90,0 TEUR zu erhöhen. Zum Ausgleich dieser Mehrausgaben sollte der Ansatz des Titels 1111-359.01 (Entnahme aus der Ausgleichsrücklage) in 2022 und 2023 entsprechend erhöht werden. Zudem sollte in der Titelerläuterung zu 1111-359.01 der Betrag in den Zeilen „Haushaltsausgleich“ und „Summe“ entsprechend angehoben werden.

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass die Erhöhung des Ansatzes der Schadensprävention diene.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion der AfD hat beantragt, den Titel 0803-MG 02-685.03 (Zuschüsse für Regionalbudgets) ab dem Haushaltsjahr 2022 einschließlich der Erläuterungen zu streichen. Zum Ausgleich dieser Minderausgaben sollte der Ansatz des Titels 1111-359.01 (Entnahme aus der Ausgleichsrücklage) in 2022 und 2023 in Höhe von jeweils 2 520,0 TEUR gesenkt werden. Zudem sollte in der Titelerläuterung zu 1111-359.01 der Betrag in den Zeilen „Haushaltsausgleich“ und „Summe“ entsprechend reduziert werden.

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass der Nutzen von Regionalbudgets nicht ausreichend dargelegt worden sei.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion der AfD hat beantragt, den Ansatz beim Titel 0803-MG 07-683.18 (Zuschüsse zur Förderung der Gesundheit und Robustheit landwirtschaftlicher Nutztiere) in 2022 und in 2023 jeweils um 300,0 TEUR zu reduzieren. Zum Ausgleich dieser Minderausgaben sollte der Ansatz des Titels 1111-359.01 (Entnahme aus der Ausgleichsrücklage) in 2022 und 2023 entsprechend gesenkt werden. Zudem sollte in der Titelerläuterung zu 1111-359.01 der Betrag in den Zeilen „Haushaltsausgleich“ und „Summe“ entsprechend reduziert werden.

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass die Fortführung eines Ansatzes von 1.800,0 TEUR in 2022 und 2023 wie schon in 2021 ausreichend sei.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion der AfD hat beantragt, den Ansatz beim Titel 0803-MG 22-892.20 (Für Maßnahmen zur Förderung von Investitionen in die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse) in 2022 und in 2023 jeweils um 2.000,0 TEUR zulasten des Titels 0803-MG 31-683.31 (Für Maßnahmen zur Förderung des Insektenschutzes durch Ökologische Anbauverfahren) zu erhöhen und die Verpflichtungsermächtigungen (VE) wie folgt zu ändern: Für das Jahr 2022 sollte die VE mit Fälligkeit in 2023 um 1.000,0 TEUR und mit Fälligkeit in 2024 um 600,0 TEUR erhöht werden. Für das Jahr 2023 sollte die VE mit Fälligkeit in 2024 um 1.000,0 TEUR und mit Fälligkeit in 2025 um 600,0 TEUR erhöht werden.

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass die Mittel zur Stärkung der Landwirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern umgewidmet würden.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion der AfD hat beantragt, den Titel 0805-428.07 (Entgelte für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für die Umsetzung der Energiewende) ab dem Haushaltsjahr 2022 einschließlich der Erläuterungen zu streichen. Zum Ausgleich dieser Minderausgaben sollte der Ansatz des Titels 1111-359.01 (Entnahme aus der Ausgleichsrücklage) in 2022 um 1 301,5 TEUR und in 2023 um 1 348,7 TEUR gesenkt werden. Zudem sollte in der Titelerläuterung zu 1111-359.01 der Betrag in den Zeilen „Haushaltsausgleich“ und „Summe“ entsprechend reduziert werden.

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass von diesem Haushaltstitel 18 Stellen finanziert würden. Diese Stellenanzahl sei aber deutlich zu hoch. Das Geld könne beispielsweise zur Erhöhung der Stellenanzahl in der Landesforstanstalt eingesetzt werden, um aktiv etwas für den Natur- und Klimaschutz zu leisten.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion der CDU hat beantragt, dem Landtag die Annahme folgender Entschließung zu empfehlen:

„Der Landtag stellt fest, dass das Landgestüt Redefin im Widerspruch zu dem Konzept zur Reduzierung des jährlichen Zuschussbedarfes auf 775.000 Euro im Entwurf des Haushaltsgesetzes 2022/2023, wie schon in den vergangenen Jahren, weiterhin einen Zuschussbedarf von mehr als 1 500.000 Euro pro Jahr aufweist.

Der Landtag fordert die Landesregierung daher auf, zu überprüfen, inwieweit das Konzept zur Reduzierung des Zuschussbedarfes auf jährlich 775.000 Euro umgesetzt wurde und wie künftig Maßnahmen zur Reduzierung des aktuellen Zuschussbedarfes realisiert werden können. Hierzu ist dem Ausschuss für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt sowie dem Finanzausschuss bis spätestens 31. Dezember 2022 eine Evaluierung des laufenden Betriebskonzepts und gegebenenfalls dessen Aktualisierung vorzulegen.“

Diesen Entschließungsantrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP sowie Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, der AfD und DIE LINKE mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion der CDU hat beantragt, dem Landtag die Annahme folgender Entschließung zu empfehlen:

„Der Landtag stellt fest, dass die Sanierung und der Ausbau verrohrter Gewässer in den nächsten Jahren und Jahrzehnten für die Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern eine erhebliche finanzielle Herausforderung darstellen wird.

Der Landtag fordert die Landesregierung daher auf, die Kommunen bei der Sanierung und dem Ausbau verrohrter Gewässer finanziell zu unterstützen. Dafür hat die Landesregierung den erforderlichen Finanzbedarf zu ermitteln und daraus einen Jahresbedarf abzuleiten. Nach Ermittlung des Finanzbedarfs, spätestens zum 31. Dezember 2022, soll die Landesregierung ihre Ergebnisse dem Ausschuss für Inneres, Bau und Digitalisierung, dem Ausschuss für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt sowie dem Finanzausschuss vorlegen und Vorschläge unterbreiten, in welcher Form die notwendigen Mittel zur Verfügung gestellt werden.“

Diesen Entschließungsantrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der CDU und der FDP, Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE sowie Enthaltung der Fraktionen der AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion der FDP hat beantragt, dem Landtag die Annahme folgender Entschließung zu empfehlen:

„1. Der Landtag stellt fest, dass

- a) der sachgerechte Umgang beziehungsweise die Bekämpfung von invasiven Arten im Rahmen des Schutzes der Flora und Fauna Mecklenburg-Vorpommerns von herausragender Bedeutung ist. Dies bezieht sich insbesondere auf den Artenschutz und die Bewahrung von heimischen Tier- und Pflanzenarten.
- b) auch in wirtschaftlicher Hinsicht eine große Gefahr von bestimmten invasiven Arten ausgeht, beziehungsweise in der Zukunft ausgehen kann und auch deshalb die Fortentwicklung der Ausbreitung dieser invasiven Arten genau beobachtet werden muss.

2. Der Landtag fordert die Landesregierung auf,
 - a) die im Haushalt unter dem Titel 0802-533.95 (Finanzierung von Aufwendungen im Zusammenhang mit invasiven gebietsfremden Arten oder gebietsfremden Arten) zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel effektiver zu nutzen. Diese effektivere Nutzung soll dabei das Erstellen von ausführlichen Monitoringberichten und Gefährlichkeitsanalysen rund um die Mecklenburg-Vorpommerns Flora und Fauna gefährdenden invasiven Arten enthalten.
 - b) sich für die unter Buchstabe a geforderten Dinge, wenn nötig, das Fachwissen von externen Experten zu Rate zu ziehen.“

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass die Ausbreitung invasiver Arten in Mecklenburg-Vorpommern sowohl in der Tier- und Pflanzenwelt als auch in wirtschaftlicher Hinsicht großen Schaden anrichten könne. Deshalb müssten die Bemühungen die Ausbreitung solcher invasiven Arten einzudämmen, schnellstmöglich intensiviert werden. Obwohl auch in den letzten beiden Jahren jeweils 50,0 TEUR für solche Unternehmungen zur Verfügung gestanden hätten, seien diese Mittel nur sehr spärlich abgerufen worden. Dies sei anhand der Gefahr, welche durch invasive Arten ausgehen könne, nicht nachvollziehbar. Der finanzielle Schaden durch invasive Arten sei bei nicht sachgerechtem Umgang mit ihnen deutlich größer als die Kosten, welche zur Prävention von Schäden durch invasive Arten anfallen würden.

Diesen Entschließungsantrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP, Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE sowie Enthaltung seitens der Fraktion der AfD mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion der FDP hat beantragt, dem Landtag die Annahme folgender Entschließung zu empfehlen:

- „1. Der Landtag stellt fest, dass
 - a) die Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) hinsichtlich der vielen schweinehaltenden Betriebe in Mecklenburg-Vorpommern und dem zu befürchtenden wirtschaftlichen Schaden, wenn die ASP nicht eingedämmt werden kann, weiterhin sehr hohe Priorität haben muss.
 - b) die sogenannte ‚Pürzelprämie‘ einen entscheidenden Beitrag zur Reduzierung der Schwarzwildbestände in Mecklenburg-Vorpommern geleistet und somit statistisch betrachtet zu einer starken Verringerung von möglichen die ASP verbreitenden Begegnungen, beigetragen hat.
 - c) angesichts der stets beschriebenen Wirksamkeit der ‚Pürzelprämie‘ und dem nach wie vor großen Nutzen dieser Maßnahme – mithin der Reduzierung der Schwarzwildbestände und somit Verlangsamung des Infektionsgeschehens – die erfolgte Änderung der Verwaltungsvorschrift zur Entschädigung für Maßnahmen zur Vorbeugung vor der Afrikanischen Schweinepest bei der Schwarzwildbejagung in Mecklenburg-Vorpommern nicht einleuchtend ist.
2. Der Landtag fordert die Landesregierung auf,
 - a) die Verwaltungsvorschrift zur Entschädigung für Maßnahmen zur Vorbeugung der Afrikanischen Schweinepest bei der Schwarzwildbejagung in Mecklenburg-Vorpommern derart zu ändern, dass auch wieder außerhalb von Restriktionsgebieten die Zahlung der sogenannten ‚Pürzelprämie‘ erfolgt.
 - b) für die unter dem Buchstaben a) genannte Maßnahme entsprechende finanzielle Mittel zu bestimmen und bereitzustellen.“

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass die Afrikanische Schweinepest eine riesige Bedrohung für alle schweinehaltenden Betriebe in Mecklenburg-Vorpommern und natürlich auch in Deutschland sei. Der wirtschaftliche Schaden einer sich ausbreitenden ASP würde sich über mehrere Milliarden Euro erstrecken. Damit einhergehen würde der entsprechende Verlust von unzähligen Arbeitsplätzen und somit letztlich auch ein enormer sozialer Schaden. Angesichts der möglichen Folgen einer sich ausbreitenden ASP sei es somit dringend geboten jede sich bietende Möglichkeit zu nutzen, um eine Verbreitung der ASP zu bekämpfen. Eine solche Möglichkeit sei die sogenannte „Pürzelprämie“. Der Landwirtschaftsminister habe selbst immer wieder die Gefahren der ASP und in diesem Zusammenhang die Nützlichkeit und Wirksamkeit der „Pürzelprämie“ betont. Ein plötzliches Abwenden von dem flächendeckenden Einsatz dieser Maßnahme in Mecklenburg-Vorpommern, ohne einen sachlich erkennbaren Grund, sei somit nicht nachvollziehbar. Die flächendeckende Auszahlung der „Pürzelprämie“ in Mecklenburg-Vorpommern schaffe einen starken finanziellen Anreiz bei allen jagd-ausübungsberechtigten Personen, den Schwarzwildbestand zu reduzieren. Dies habe selbstverständlich auch in der Prävention der Ausbreitung der ASP einen großen Nutzen, dieser werde jedoch auch beim jetzigen Zustand, dem Vorhandensein der ASP, nicht geschmälert. Durch eine stärkere Bejagung und einer somit einhergehenden Reduzierung der Bestände von Schwarzwild könne das Infektionsgeschehen der ASP massiv eingebremst werden. Durch die schlichte Verringerung des Bestandes an Schwarzwild, komme es augenscheinlich zu einer geringeren Anzahl von Kontakten zwischen den einzelnen Tieren und somit auch zu weniger Übertragungen der Viren von Wirten der ASP auf gesunde Tiere.

Diesen Entschließungsantrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der CDU und der FDP, Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, bei Enthaltung der Fraktion der AfD mehrheitlich abgelehnt.

Der Finanzausschuss hat dem Einzelplan 08 mit den zuvor beschlossenen Änderungen und im Übrigen unverändert insgesamt mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE, bei Gegenstimmen der Fraktionen der AfD, der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP mehrheitlich zugestimmt.

4.9 Einzelplan 09 Geschäftsbereich des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

Die Empfehlung des Finanzausschusses in Bezug auf den Entwurf des Einzelplanes 09 ist in der Beschlussempfehlung auf Drucksache 8/809 und hinsichtlich des Stellenplans auf Drucksache 8/816 dargestellt.

Der Finanzausschuss hat den Einzelplan 09 in seiner Sitzung am 5. Mai 2022 und abschließend am 9. Juni 2022 beraten.

Das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz (JM) hat unter anderem ausgeführt, dass – wie bereits in den vergangenen Jahren – die Digitalisierung auch weiterhin im Fokus stehe. Die Corona-Pandemie habe gezeigt, wie wichtig eine vollständige Digitalisierung für die Arbeitsfähigkeit der Justiz sei. Der Druck, die Justiz möglichst schnell und vollständig zu digitalisieren, sei in den beiden zurückliegenden Jahren erheblich gestiegen. So seien beispielsweise die vollständige Ausstattung der Gerichte, Staatsanwaltschaften und Justizvollzugsanstalten mit Videokonferenztechnik erheblich beschleunigt umgesetzt worden.

In vielen Gerichten des Landes würden heute ganz selbstverständlich Verhandlungen oder die Anhörung von Gefangenen per Videokonferenz durchgeführt, was noch vor einigen Jahren kaum möglich gewesen sei. Um die Anforderungen an eine moderne, bürgernahe und auch in Zeiten der Pandemie leistungsstarke Justiz umsetzen zu können, bedürfe es erheblicher Sachmittel, die sich im Einzelplan 09 wiederfänden. Diese seien im Kapitel 0901 (Ministerium) in der Maßnahmegruppe (MG) 59 (Informationstechnik – ressortintern) veranschlagt worden. Das Gesamtvolumen der MG 59 betrage nunmehr rund 14.000 TEUR. Zudem sei geplant, darüber hinausgehende Bedarfe aus dem MV-Schutzfonds zu finanzieren, da die Digitalisierung weiter mit Hochdruck voranzutreiben sei. Des Weiteren sei der Bereich Frauen und Gleichstellung sowie Antidiskriminierung neu in den Zuständigkeitsbereich des Justizministeriums gelangt. Es sei gelungen, für die Zuschüsse an den Landesfrauenrat sowie für das Hilfenetz für Betroffene von häuslicher und sexualisierter Gewalt eine jährliche Dynamisierung für die zu erwartende Tarifsteigerung zu berücksichtigen. Ferner seien erstmalig Mittel in Höhe von 5,0 TEUR für die telefonische Beratung gewaltbetroffener Männer zur Verfügung gestellt und eingeplant worden. Aus dem bisherigen Aufbaustab der Antidiskriminierungsstelle des Landes solle im Laufe des Doppelhaushaltes 2022/2023 zunächst eine institutionalisierte Sacharbeit weiterentwickelt werden. Daher seien im vorliegenden Haushaltsplanentwurf zunächst nur die Mittel für die Sensibilisierung und für Aufklärungsmaterial der Antidiskriminierungsstelle sowie für Fachveranstaltungen zur Antidiskriminierungsarbeit veranschlagt. Des Weiteren würden die vorhandenen Doppelbesetzungsmöglichkeiten für den Aufbaustab zunächst weiter genutzt. Das JM sei sich aber mit dem Finanzministerium (FM) darüber einig, dass diese mit dem nächsten Doppelhaushalt in feste Stellen zu überführen seien. Der dritte große Bereich im JM sei der Bereich des Verbraucherschutzes. Auch hier sei es gelungen, eine jährliche Dynamisierung zu berücksichtigen. Zudem seien die Bewirtschaftungsregelungen der Verbraucherzentrale dahingehend angepasst worden, dass nicht nur 50 Prozent, sondern nunmehr 67 Prozent der eingenommenen Mehrerträge, bei der Verbraucherzentrale verbleiben könnten. Dies sei ein Anreiz, um mehr Beratungen durchzuführen und um mehr Einnahmen zu generieren. Im Kapitel 0901 seien erstmalig Haushaltsmittel in Höhe von 16,0 TEUR pro Jahr für Supervisions- und Coachingangebote für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gerichte und Staatsanwaltschaften vorgesehen. Es gehe dabei insbesondere um starke emotionale Belastungen im Bereich der Kinderpornografie und Hasskriminalität, die im Sinne der Gesundheitsförderung der Mitarbeiter mit den Angeboten abgefedert würden. Im Kapitel 0903 (Justizvollzugseinrichtungen) seien für ähnliche Angebote für die Bereiche der Justizvollzugsanstalten und des Landesamtes für ambulante Straffälligenarbeit Mittel in Höhe von 40,0 TEUR veranschlagt. Damit setze man die Vereinbarung im Koalitionsvertrag um und ermögliche es den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Justiz, kostenfrei, anonym und regelmäßig auf Supervisions- und Coachingangebote qualifizierter Fachkräfte zurückgreifen zu können. Eine weitere Vereinbarung aus dem Koalitionsvertrag sei die Stärkung des Strafvollzugs. Hier sollte mit dem Doppelhaushalt 2022/2023 das seit Jahren bestehende und bekannte Problem des hohen Krankenstandes bearbeitet werden. Zu diesem Zweck seien für das Haushaltsjahr 2023 Mittel in Höhe von 125,0 TEUR für die Einholung eines externen Gutachtens zur Personalbedarfsanalyse im Strafvollzug veranschlagt worden. Flankiert werde diese Maßnahme durch die Möglichkeit, zehn Stellen des allgemeinen Vollzugsdienstes für laufende Dienstunfähigkeitsverfahren zur Gewährleistung der Sicherheit in den Anstalten bis Ende 2025 doppelt besetzen zu können.

Die Fraktion der CDU hat sich danach erkundigt, warum der neu eingerichtete Titel 0901-525.04 (Supervisions- und Coachingangebote für die Bediensteten der Kapitel 0902 und 0906 - 0909) nicht erläutert sei und was mit diesem Titel bezweckt werde.

Seitens des JM wurde hierzu erwidert, dass es sich dabei um Supervisions- und Coachingangebote, insbesondere für Richterinnen und Richter beziehungsweise Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, handele, um dort die besonderen emotionalen Belastungen, insbesondere für den Bereich der Kinderpornographie, aufzufangen. Der Titel sei neu eingeführt worden und enthalte keine Erläuterungen, da es die Regelung gebe, dass bei Ansätzen unter 50,0 TEUR keine Erläuterungen ausgebracht würden.

Die Fraktion der CDU hat hierzu angemerkt, dass nach der LHO der Grundsatz bestehe, dass neue Titel zwangsläufig zu erläutern seien. Daher werde die Landesregierung gebeten, dies auch in Zukunft zu tun.

Seitens des FM wurde erklärt, dass man diese Anmerkung zur Kenntnis nehme und den Wunsch aus den Reihen des Finanzausschusses aufnehme, neue Titel künftig zu erläutern.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat in Bezug auf den Titel 0901-533.03 (Ausgaben für Beratertätigkeiten im Rahmen einer Personalbedarfsanalyse) gefragt, ob es bereits eine Personalbedarfsanalyse in der Vergangenheit gegeben habe und falls ja, wann diese zum letzten Mal durchgeführt worden sei. Zudem wurde um eine Erklärung für die gewählte Ansatzhöhe von 125,0 TEUR bei diesem Titel gebeten.

Das JM hat hierzu erklärt, dass es eine interne Personalbedarfsbemessung gegeben habe. Insbesondere nach der Schließung der Justizvollzugsanstalt Neubrandenburg habe sich gezeigt, dass eine Umstrukturierung notwendig sei und man entsprechende Anpassungen vornehmen müsse. Im Geschäftsbereich bestehe jedoch der Wunsch nach mehr Personal beziehungsweise habe man auf der anderen Seite einen sehr hohen Krankenstand. Um dies näher zu beleuchten, sehe man viele Vorteile in der Einholung eines externen Gutachtens. In Schleswig-Holstein sei man diesen Weg bereits gegangen. Unter Begleitung des FM könne man objektiv bewerten, wie der Personalbedarf im Bereich der Justizvollzugsanstalten tatsächlich bemessen sei und bekomme aus externer Sicht bestätigt, was dort tatsächlich notwendig sei.

Seitens der Fraktion der FDP wurde hierzu gefragt, ob im Zusammenhang mit dem Beratervertrag nur eine Personalbedarfsbetrachtung der Stellenanzahl oder auch eine Betrachtung der Stellenbewertungen erfolge.

Hierzu hat das JM erwidert, dass zwei Dinge betrachtet würden. Zum einen seien es die Krankenstände und deren Ursachen sowie Maßnahmen zur Reduzierung dieser, zum anderen werde betrachtet, welche Aufgaben welche Stellen erfordern würden.

Die Fraktion der CDU hat in Bezug auf den Titel 0901-527.05 (Reisekosten für Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungslehrgänge für die Bediensteten der Kapitel 0902 und 0906 – 0909) festgestellt, dass im Jahr 2021 Mittel in Höhe von 115,0 TEUR angesetzt worden seien, die nun auf 155,0 TEUR erhöht würden. In den Titelerläuterungen werde hierzu ausgeführt, dass eine Erhöhung aufgrund des erhöhten Aus-, Fort- und Umschulungsbedarfes vorgenommen worden sei. Vor diesem Hintergrund wurde gefragt, woraus dieser erhöhte Umschulungs- und Fortbildungsbedarf resultiere, da mit dem Haushaltsplanentwurf keine weiteren Stellen geschaffen würden. Insofern wurde hinterfragt, ob der erhöhte Bedarf gegebenenfalls als ein coronabedingtes Nachholen der Lehrgänge zu verstehen sei.

Das JM hat hierzu erläutert, dass dieser Reisekostentitel mit dem Titel für die Aus- und Fortbildung zusammenhänge. Dort seien Mehrbedarfe, insbesondere für die Justizwachmeister, angemeldet worden. Dies seien keine Nachholbedarfe, sondern zusätzliche Aus- und Fortbildungen, gerade im Bereich der Sicherheit. Darüber hinaus würden auch die Reisekosten steigen, da das Landesreisekostengesetz vor einiger Zeit neu gefasst worden sei und die Sätze für die Kilometerpauschalen jeweils gestiegen seien.

Die Fraktion der FDP hat in Bezug auf den Titel 0901-MG 59-812.16 (Ausstattung des Ministeriums sowie der Gerichte und Staatsanwaltschaften der Kapitel 0902, 0906, 0907, 0908, 0909 mit Verfahren und Geräten der IT-Technik) erklärt, dass man dort beim Vergleich der SOLL- und IST-Werte festgestellt habe, dass der Ansatz in 2021 deutlich überschritten worden sei. Dies vorangestellt wurde gefragt, wie realistisch es sei, dass man in den Haushaltsjahren 2022 und 2023 mit den veranschlagten Ansätzen auskommen werde und woraus die Überschreitung des Ansatzes im Jahr 2021 resultierte.

Hierzu hat das JM ausgeführt, dass es sich bei dem hohen IST-Wert im Jahr 2021 vermutlich um eine Rest-Ausgabe aus dem Vorjahr handele. Man gehe davon aus, dass die Mittel für die Jahre 2022 und 2023 auskömmlich seien. Man sehe auch einen Rest in Höhe von 2.000,0 TEUR, der durch eine Verzögerung im Ausschreibungsverfahren bei einem größeren Projekt entstanden sei. Die Mittel würden dann mit einer Zeitverzögerung in einem anderen Haushaltsjahr abfließen.

Die Fraktion der CDU hat in Bezug auf den Titel 0902-112.02 (Gebühren und Auslagen der Gerichtsvollzieher) ausgeführt, dass hier im Jahr 2021 Einnahmen in Höhe von 4 700,0 TEUR erzielt worden seien, man aber im Haushaltsentwurf weiterhin mit 5.700,0 TEUR plane. Zudem seien im Titel 0902-112.03 (Einnahmen aus Vermögensabschöpfung) im Jahr 2021 Einnahmen in Höhe von 1.200,0 TEUR erwirtschaftet worden. Dennoch plane man aber in den Jahren 2022 und 2023 mit jeweils 2.000,0 TEUR. Dies vorangestellt wurde gefragt, ob die Veranschlagung realistisch sei und woraus sich diese optimistische Erwartung der Landesregierung bezüglich der zu erzielenden Einnahmen ergebe.

Hierzu hat das JM erwidert, dass beiden Titeln Hochrechnungen und Erfahrungswerte aus den Vorjahren zugrunde liegen würden. Die Titel seien schwer zu planen, da die Einnahmen von den Fallzahlen abhängig seien. Man gehe aber davon aus, dass diese Einnahmen auch tatsächlich fließen würden. Bei den Einnahmen aus der Vermögensabschöpfung sei die Kalkulation nochmals schwieriger, da man nie genau wisse, in welchen Verfahren tatsächlich Vermögenswerte abgeschöpft und später vollstreckt werden könnten. Man ziehe zudem die Erfahrungswerte aus mehreren Vorjahren zusammen, um Jahresschwankungen ausgleichen zu können.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat in Bezug auf den Titel 0902-443.03 (Schutzimpfungen) hinterfragt, wer die Schutzimpfungen bekomme und woher die Diskrepanz gegenüber dem Ansatz im Jahr 2021 komme. Insoweit wurde um eine Erläuterung dahingehend gebeten, ob bisher nur ein niedriges Impfniveau bestanden habe und man nun ein höheres anstrebe.

Hierzu hat das JM ausgeführt, dass die Impfungen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Justiz vorgesehen seien. In der Regel seien dies die Gerichtsvollzieher aber auch Haftrichter, insoweit liege eine Gefährdungsanalyse zugrunde. In der Regel handele es sich hier um Hepatitis-B-Impfungen.

Seitens der Fraktion der FDP wurde ergänzt, dass man sich nicht nur für Berufsgruppen in diesem Bereich, sondern beispielsweise auch für Vollziehungsbeamte im Finanzressort oder die Steuerfahnder generell überlegen sollte, ob und welche Schutzimpfungen sinnvoll seien. Prävention sei deutlich kostengünstiger als die Nachsorge bei möglichen auftretenden Fällen.

Die Fraktion der AfD hat in Bezug auf den Titel 0902-546.99 (Vermischte Verwaltungsausgaben) nach einer Erläuterung sowie einigen Beispielen gefragt.

Das JM hat erläutert, dass sich vermischte Verwaltungsausgaben in allen Kapiteln wiederfinden. Dies sei ein Auffangtitel für kleinere Ausgaben, die keinen spezielleren Titeln zugeordnet werden könnten.

Das FM hat ergänzend angemerkt, dass man unter diesem Titel beispielsweise Traueranzeigen oder Blumengestecke für Trauerfälle im Ministerium verbuche. Hier gehe es um Fälle von Ausgaben, die in der Gruppierung sonst nicht unterzubringen wären.

Die Fraktion der CDU hat in Bezug auf den Titel 0903-514.04 (Verbrauchsmittel für Wirtschaftsbetriebe) gefragt, wie realistisch der Ansatz für das Jahr 2022 sei. In den Titel-erläuterungen werde ausgeführt, dass wegen der Anpassung an die Ausgabenentwicklung weniger veranschlagt werde. Es seien aber 148,0 TEUR in 2021 ausgegeben worden. Nun sinke der Ansatz aber auf 130,0 TEUR.

Hierzu hat das JM erklärt, dass auch dieser Titel schwanke. Im Jahr 2020 sei dieser auskömmlich gewesen sowie auch im Jahr 2021 aufgrund des höheren Ansatzes. Man gehe davon aus, dass er in den Jahren 2022 und 2023 ebenfalls auskömmlich sein werde. Sollte dies nicht eintreten, könne innerhalb der Hauptgruppe 5 aus anderen Titeln gedeckt werden, wenn dort Minderbedarfe bestünden.

Der Landesrechnungshof hat zur MG 01 (Aus- und Fortbildung der Beschäftigten der Justizvollzugsanstalten und des Landesamtes für ambulante Straffälligenarbeit) gefragt, warum die Mittel für das Landesamt für ambulante Straffälligenarbeit hier veranschlagt seien, obwohl dieses doch ein eigenes Kapitel habe.

Seitens des JM wurde erwidert, dass dies in vergangenen Haushalten auch so veranschlagt worden sei. Die Aus- und Fortbildungsmaßnahmen würden zentral von der Bildungsstätte Justizvollzug durchgeführt und geplant. Man gehe davon aus, dass es aus diesem Grund zentral in einer MG veranschlagt worden sei. Auch für die übrigen Justizmitarbeiter seien die Kosten im Kapitel 0901 zentral veranschlagt.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat in Bezug auf den Titel 0903-632.02 (Zuweisungen an andere Bundesländer für den Vollzug von Freiheitsentziehung in deren Anstalten) hinterfragt, auf wie viele Personen sich der Ansatz erstrecke und ob es einen Festbetrag pro Gefangenen gebe.

Hierzu hat das JM ausgeführt, dass in diesem Titel hauptsächlich die Ausgaben für die Unterbringung der Sicherungsverwahrten in Brandenburg veranschlagt seien. Hier gebe es eine Vollzugsgemeinschaft, für die man mit dem Land Brandenburg einen Staatsvertrag geschlossen habe. Der Hintergrund sei, dass man sich in der Sicherungsverwahrung habe spezialisieren wollen.

Hier sei das eine Bundesland auf Sexualstraftäter und das andere Bundesland auf Gewaltstraftäter spezialisiert, um die Therapiemöglichkeiten speziell für diese jeweilige Gruppe zuschneiden zu können. Die Sicherungsverwahrung sei eine kleine Einheit mit nur 20 Plätzen, wobei man gegenseitig mit dem Land Brandenburg die Kosten abrechne. Die Anzahl der Gefangenen schwanke je nach den jeweiligen Behandlungsschwerpunkten. Dies sei der Großteil der Ausgaben, die in diesem Titel veranschlagt seien. Ansonsten würden nur im Ausnahmefall Gefangene in anderen Bundesländern untergebracht, wenn es aus vollzuglichen Gründen erforderlich sei, dass sie ihre Strafe nicht in Mecklenburg-Vorpommern absitzen würden oder sich in Untersuchungshaft befänden. Im Übrigen gebe es einen sogenannten Tageskostenhaftplatz, der abgerechnet werde. Mit dem Land Brandenburg gebe es eine Verwaltungsvereinbarung, in welcher der konkrete Satz geregelt sei, in den alle Kosten, von den Baukosten bis zu den Personalkosten, einfließen würden.

Die Fraktion der AfD hat zum neu eingerichteten Titel 0903-525.03 (Supervisions- und Coachingangebote) um eine Erklärung dazu gebeten, woher der Bedarf komme, da in den letzten Jahren diesbezüglich keine Ansätze veranschlagt worden seien.

Hierzu hat das JM erklärt, dass es sich dabei um einen neuen Titel handele, der aufgrund des Koalitionsvertrages eingeführt worden sei. Hier gehe es darum, bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Strafvollzug die emotionalen Belastungen abzufedern. Damit diene dieser Ansatz der Gesundheitsvorsorge. Man erhoffe sich dadurch letztlich einen Rückgang des Krankenstandes.

Die Fraktion der CDU hat sich bei den Titeln 0911-684.08 (Zuschüsse an Vereine und Verbände zur Förderung von Querschnittsaufgaben der Psychosozialen Prozessbegleitung) und 0911-684.09 (Zuschüsse an Vereine und Verbände für die telefonische Beratung von gewaltbetroffenen Männern) danach erkundigt, ob die hier gewählten Ansätze wirklich auskömmlich seien.

Seitens des JM wurde hierzu ausgeführt, dass man sich hier auch mehr hätte vorstellen können, aber letztlich habe auch das JM seine Maßgaben. Bei diesen beiden Titeln seien zudem keine Mehrbedarfe seitens der Träger angezeigt worden. Insbesondere bei dem Titel 684.09 handele es sich zudem um einen neu eingerichteten Titel. Hier beteilige man sich erstmalig an einem Modellprojekt Nordrhein-Westfalens, wo bereits diese telefonische Beratung durchgeführt werde. Deshalb sehe man den Ansatz erst einmal als angemessen an, genauso wie bei der psychosozialen Prozessbegleitung. Auch dort sei bisher keine Kritik an das Ministerium herangetragen worden, wonach der Ansatz nicht ausreichend wäre.

Die Fraktion der AfD hat beantragt, den Titel 0901-427.01 (Beschäftigungsentgelte, Vergütungen, Honorare für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige) ab dem Haushaltsjahr 2022 einschließlich der Erläuterung zu streichen. Zum Ausgleich dieser Minderausgaben sollte der Ansatz des Titels 1111-359.01 (Entnahme aus der Ausgleichsrücklage) in 2022 und 2023 entsprechend verringert werden. Zudem sollte in der Titelerläuterung zu 1111-359.01 der Betrag in den Zeilen „Haushaltsausgleich“ und „Summe“ entsprechend abgesenkt werden.

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass kein Anlass bestehe, zum Zwecke der Erreichung der Ziele im Rahmen der Gleichstellung von Frauen und Männern eine zusätzliche Planstelle der BesGr. B5 vorzuhalten. Es bestehe keinerlei Uneinigkeit darüber, dass Frauen und Männer die gleichen Möglichkeiten im beruflichen und privaten Umfeld haben müssten.

Es existierten zu diesem Zwecke mehrere Initiativen und nicht zuletzt Zielvereinbarungen für alle Bereiche der Landesverwaltung, um den Anteil von Frauen in Führungspositionen zu erhöhen. Das Motiv der Gleichstellung werde auf diesem Wege in allen öffentlichen Bereichen berücksichtigt.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat beantragt, den Ansatz beim Titel 0901-525.02 (Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungslehrgänge für die Bediensteten der Kapitel 0902 und 0906-0909) in 2022 um 38,9 TEUR und in 2023 um 45,2 TEUR sowie den Ansatz beim Titel 0901-525.03 (Honorare für Dozenten und Prüfer einschließlich Auslagen für die Bediensteten des Kapitel 0902 und 0906-0909) in 2022 um 172,0 TEUR und in 2023 um 172,1 TEUR zu erhöhen. Zum Ausgleich dieser Mehrausgaben sollte der Ansatz des Titels 1111-359.01 (Entnahme aus der Ausgleichsrücklage) in 2022 und 2023 entsprechend erhöht werden. Zudem sollte in der Titelerläuterung zu 1111-359.01 der Betrag in den Zeilen „Haushaltsausgleich“ und „Summe“ entsprechend angehoben werden.

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass die Mittel nach den Angaben des Präsidenten des Oberlandesgerichts Rostock zur Beibehaltung des bisherigen Ausbildungsniveaus für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare sowie Anwältinnen und Anwälte benötigt würden.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP sowie Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, der AfD und DIE LINKE mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion der FDP hat beantragt, den Ansatz beim Titel 0901-525.02 (Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungslehrgänge für die Bediensteten der Kapitel 0902 und 0906-0909) in 2022 und 2023 jeweils um 26,0 TEUR zu erhöhen. Zum Ausgleich dieser Mehrausgaben sollte der Ansatz des Titels 1111-359.01 (Entnahme aus der Ausgleichsrücklage) in 2022 und 2023 entsprechend erhöht werden. Zudem sollte in der Titelerläuterung zu 1111-359.01 der Betrag in den Zeilen „Haushaltsausgleich“ und „Summe“ entsprechend angehoben werden. Ferner sollte die Erläuterung zum Titel 0901-525.02 wie folgt neu gefasst werden:

„Veranschlagt für Aus- und Fortbildungen sowie Schulungslehrgänge der Beschäftigten und Personalräte im Verantwortungsbereich:

	<u>2022</u>	<u>2023</u>
a) des Justizministeriums	32,0 TEUR	31,8 TEUR
b) des Oberlandesgerichts	40,0 TEUR	40,0 TEUR
c) der Generalstaatsanwaltschaft	8,0 TEUR	8,0 TEUR
d) des Oberverwaltungsgerichts	5,0 TEUR	5,0 TEUR
e) des Landessozialgerichts	0,2 TEUR	0,2 TEUR
f) des Landesarbeitsgerichts	0,5 TEUR	0,5 TEUR
g) des Finanzgerichts	0,2 TEUR	0,2 TEUR
h) des Landesjustizprüfungsamts (Fortbildungsveranstaltungen für Prüfer)	<u>11,5 TEUR</u>	<u>11,5 TEUR</u>
zusammen	<u>97,4 TEUR</u>	<u>97,2 TEUR</u>

Es besteht erhöhter Fortbildungsbedarf für die Justizwachtmeister im Rahmen des Sicherheitskonzeptes, aufgrund der steigenden Anzahl von Proberichtern sowie angesichts der fortschreitenden Digitalisierung in der Justiz.“

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass in Mecklenburg-Vorpommern in den kommenden Jahren sehr viele altersbedingte Abgänge bei Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten zu verzeichnen sein würden. Um diese Stellen mit qualifizierten Proberichterinnen und -richtern nachbesetzen zu können, müsse das Land Mecklenburg-Vorpommern zwingend für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare attraktiver werden. Allein aufgrund der Verbeamtung von Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren werde dies nicht gelingen. Auch die Ausbildungsbedingungen müssten verbessert werden. Insbesondere sei es erforderlich, dass bereits im Referendariat digitale Ausbildungsinhalte vermittelt würden. Ein Mehrwert könne durch die fortschreitende Digitalisierung in der Justiz nur dann erreicht werden, wenn auch die notwendigen digitalen Kompetenzen bei den Bediensteten in der Justiz vorhanden seien. Insoweit sei das Aus- und Fortbildungsangebot für alle Bediensteten in der Justiz entsprechend auszubauen. Die Digitalisierung der Justiz sei nicht einfach nur damit zu erreichen, dass künftig alle Schriftstücke in digitaler Form geführt würden und den mit der E-Akte befassten Bediensteten ein PC-Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt werde. Der Präsident des Oberlandesgerichts Rostock habe im Rahmen der Anhörung zu den Haushaltsberatungen sehr eindrucksvoll ausgeführt, dass bei Festhalten an den im Haushaltsplan 2022/2023 eingestellten Mitteln für den Bereich Aus- und Fortbildung unter Beibehaltung des bisherigen Ausbildungsniveaus die Haushaltsmittel voraussichtlich im August verbraucht sein würden. Im Bereich der Aus- und Fortbildung ein Einsparpotential zu sehen, dürfte das Land Mecklenburg-Vorpommern zumindest auf lange Sicht teuer zu stehen kommen.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP sowie Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, der AfD und DIE LINKE mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion der FDP hat beantragt, den Ansatz beim Titel 0901-525.03 (Honorare für Dozenten und Prüfer einschließlich Auslagen für die Bediensteten der Kapitel 0902 und 0906-0909) in 2022 und 2023 jeweils um 100,0 TEUR zu erhöhen. Zum Ausgleich dieser Mehrausgaben sollte der Ansatz des Titels 1111-359.01 (Entnahme aus der Ausgleichsrücklage) in 2022 und 2023 entsprechend erhöht werden. Zudem sollte in der Titelerläuterung zu 1111-359.01 der Betrag in den Zeilen „Haushaltsausgleich“ und „Summe“ entsprechend angehoben werden. Ferner sollte die Erläuterung zum Titel 0901-525.03 wie folgt neu gefasst werden:

„Veranschlagt für Honorare für Dozenten und Prüfer einschließlich Auslagen und Reisekosten im Rahmen der Aus-/Fortbildung im Verantwortungsbereich:

	<u>2022</u>	<u>2023</u>
a) des Justizministeriums:	81,7 TEUR	70,9 TEUR
Fortbildung Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt (Nordverbund, Tagungsleistung Richterakademie, Bundes- Finanzakademie, Fachtagungen)		
Fortbildung Personalräte		
Fortbildung Bund Deutscher Schiedsmänner		
b) des Oberlandesgerichts	203,3 TEUR	206,4 TEUR
Ausbildung Justizoberwachmeisteranwärter, Rechtspflegeranwärter, Justizfachangestellter, Rechtsreferendare, Fortbildung der Beschäftigten		
c) der Generalstaatsanwaltschaft	4,0 TEUR	4,0 TEUR
diverse Fachseminare		
d) des Obergerverwaltungsgerichts	3,0 TEUR	3,0 TEUR
diverse Fachseminare für Beschäftigte ohne Laufbahngruppe 1, 1. Einstiegsamt		
e) des Landesozialgerichts	1,0 TEUR	1,0 TEUR
diverse Fachseminare für Beschäftigte ohne Laufbahngruppe 1, 1. Einstiegsamt		
f) des Landesarbeitsgerichts	0,1 TEUR	0,1 TEUR
diverse Fachseminare für Beschäftigte ohne Laufbahngruppe 1, 1. Einstiegsamt		
g) des Landesjustizprüfungsamts	110,7 TEUR	118,4 TEUR
(1. und 2. Juristische Staatsprüfung, Rechtspflegerprüfung); Insoweit Aufwandsentschädigung (Fortbildungsveranstaltungen für Prüfer)		
zusammen	403,8 TEUR	403,8 TEUR

Mehr wegen der steigenden Zahlen bei den Rechtsreferendaren.“

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass in Mecklenburg-Vorpommern in den kommenden Jahren sehr viele altersbedingte Abgänge bei Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten zu verzeichnen sein würden. Um diese Stellen mit qualifizierten Proberichterinnen und -richtern nachbesetzen zu können, müsse das Land Mecklenburg-Vorpommern zwingend für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare attraktiver werden. Allein aufgrund der Verbeamtung von Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren werde dies nicht gelingen. Auch die Ausbildungsbedingungen müssten verbessert werden. Insbesondere sei es erforderlich, dass bereits im Referendariat digitale Ausbildungsinhalte vermittelt würden. Ein Mehrwert könne durch die fortschreitende Digitalisierung in der Justiz nur dann erreicht werden, wenn auch die notwendigen digitalen Kompetenzen bei den Bediensteten in der Justiz vorhanden seien. Insoweit sei das Aus- und Fortbildungsangebot für alle Bediensteten in der Justiz entsprechend auszubauen. Die Digitalisierung der Justiz sei nicht einfach nur damit zu erreichen, dass künftig alle Schriftstücke in digitaler Form geführt würden und den mit der E-Akte befassten Bediensteten ein PC-Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt werde. Daher seien für Honorare von Dozenten ausreichend Mittel in den Haushalt einzustellen.

Der Präsident des Oberlandesgerichts Rostock habe im Rahmen der Anhörung zu den Haushaltsberatungen sehr eindrucksvoll ausgeführt, dass bei Festhalten an den im Haushaltsplan 2022/2023 eingestellten Mitteln für den Bereich Aus- und Fortbildung unter Beibehaltung des bisherigen Ausbildungsniveaus die Haushaltsmittel voraussichtlich im August verbraucht sein würden. Im Bereich der Aus- und Fortbildung, insbesondere bei den Rechtsreferendaren und Anwärtern, ein Einsparpotenzial zu sehen, dürfte das Land Mecklenburg-Vorpommern zumindest auf lange Sicht teuer zu stehen kommen.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP sowie Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, der AfD und DIE LINKE mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion der FDP hat beantragt, den Ansatz beim Titel 0901-525.04 (Supervisions- und Coachingangebote für die Bediensteten der Kapitel 0902 und 0906-0909) in 2022 und 2023 jeweils um 24,0 TEUR zu erhöhen. Zum Ausgleich dieser Mehrausgaben sollte der Ansatz des Titels 1111-359.01 (Entnahme aus der Ausgleichsrücklage) in 2022 und 2023 entsprechend erhöht werden. Zudem sollte in der Titelerläuterung zu 1111-359.01 der Betrag in den Zeilen „Haushaltsausgleich“ und „Summe“ entsprechend angehoben werden. Ferner sollte die Erläuterung zum Titel 0901-525.04 wie folgt neu gefasst werden:

„Veranschlagt für Supervisions- und Coachingangebote der Beschäftigten, insbesondere für Deeskalationstraining der Beschäftigten des Justizwachtmeisterdienstes sowie für Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher.“

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass die Tätigkeit der Beschäftigten in der Justiz aller Laufbahngruppen eine herausfordernde und anspruchsvolle Tätigkeit darstelle, die häufig mit psychischen und belastenden Situationen verbunden sei. Präventiven Maßnahmen, wie beispielsweise Deeskalationstraining, Schulungen im Umgang mit Gefahrensituationen, etwa bei Wohnungsräumungen oder Kindesentziehungen, sowie Selbstverteidigungsangeboten und Stressmanagement, komme daher im Rahmen des Arbeitsschutzes sowie der Fürsorgepflicht des Dienstherrn eine herausragende Bedeutung zu. Im Rahmen der Anhörung im Rechtsausschuss habe die Justizministerin zudem erklärt, dass die eingestellten Mittel zunächst nur für Angebote an Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, die mit besonders belastenden Fällen, beispielsweise Kinderpornografie, befasst seien, genutzt werden sollten. Insbesondere Bedienstete im Justizwachtmeisterdienst, aber auch Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher seien der zunehmend zu beobachtenden Respektlosigkeit und Aggressivität in der Gesellschaft, vor allem gegenüber staatlichen Organen, ausgesetzt. Der seitens der Landesregierung für diesen neu geschaffenen Titel vorgesehene geringe Ansatz sei nicht ausreichend, damit entsprechende Angebote nicht nur einzelnen Bediensteten zugutekommen würden.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP sowie Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, der AfD und DIE LINKE mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion der AfD hat beantragt, den Titel 0901-533.03 (Ausgaben für Beratertätigkeiten im Rahmen einer Personalbedarfsanalyse) ab dem Haushaltsjahr 2023 einschließlich der Erläuterung zu streichen. Zum Ausgleich dieser Minderausgaben sollte der Ansatz des Titels 1111-359.01 (Entnahme aus der Ausgleichsrücklage) in 2023 entsprechend verringert werden. Zudem sollte in der Titelerläuterung zu 1111-359.01 der Betrag in den Zeilen „Haushaltsausgleich“ und „Summe“ entsprechend abgesenkt werden.

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass die Ausgaben für das Haushaltsjahr 2023 eingestellt seien. Ein Ergebnis der vorgesehenen laufbahnübergreifenden Personalbedarfsrechnung sei aber noch nicht einmal für den Haushaltsplanentwurf für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 zu erwarten, weil es dann zumindest im Sommer 2023 vorliegen müsste. Es überzeuge zudem nicht, dass die Personalbedarfsberechnung extern erfolgen müsse und nicht aufgrund der Expertise des Ministeriums anhand der Bewertung der eigenen Bereiche selbständig erfolgen könne.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion der CDU hat beantragt, den Ansatz beim Titel 0901-972.01 (Globale Minderausgabe Einzelplan 09) in 2022 um 8 100,0 TEUR zu erhöhen. Zum Ausgleich dieser Minderausgaben sollte der Ansatz beim Titel 1111-359.01 (Entnahme aus der Ausgleichsrücklage) in 2022 in der gleichen Höhe reduziert werden. Zudem sollte der Betrag in den Zeilen „Haushaltsausgleich“ und „Summe“ der Titelerläuterung zu 1111-359.01 entsprechend abgesenkt werden.

Antragsbegründend wurde erklärt, dass die Erfahrungen der letzten Jahre zeigten, dass in den Einzelplänen regelmäßig signifikante Haushaltsverbesserungen im Rahmen der Bewirtschaftung erzielt werden könnten, insbesondere durch gegenüber den Planansätzen geringere Ausgaben. Zum Zweck der Konsolidierung des Haushalts und der Eröffnung von Handlungsspielräumen sei das im Haushaltsjahr 2021 erfolgreich umgesetzte und für das Haushaltsjahr 2023 ebenfalls vorgesehene Instrument der globalen Minderausgabe auch im Haushaltsjahr 2022 einzusetzen. Damit werde zudem eine weiterhin sparsame Mittelverwendung in den Ressorts erreicht.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung seitens der Fraktionen der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP sowie Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, der AfD und DIE LINKE mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion der AfD hat beantragt, die MG 04 (Antidiskriminierungsstelle des Landes) mit den darin enthaltenen Titeln 0901-MG 04-531.05 (Sensibilisierungs- und Aufklärungsmaterial der Antidiskriminierungsstelle des Landes) und 0901-MG 04-535.05 (Fachveranstaltungen zur Antidiskriminierungsarbeit) ab dem Haushaltsjahr 2022 einschließlich der Erläuterung zu streichen. Zum Ausgleich dieser Minderausgaben sollte der Ansatz des Titels 1111-359.01 (Entnahme aus der Ausgleichsrücklage) in 2022 und 2023 jeweils um 30,0 TEUR verringert werden. Zudem sollte in der Titelerläuterung zu 1111-359.01 der Betrag in den Zeilen „Haushaltsausgleich“ und „Summe“ entsprechend abgesenkt werden.

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass ein solcher Ansatz der Diskriminierungsprävention nicht zu verfolgen sei. Man könne den Menschen nicht jegliche Auseinandersetzung im Alltag staatlich abnehmen.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion der FDP hat beantragt, den Ansatz beim Titel 0902-812.05 (Sicherheitsinvestitionen für die Gerichte und Staatsanwaltschaften) in 2022 um 24,0 TEUR zu erhöhen. Zum Ausgleich dieser Mehrausgaben sollte der Ansatz des Titels 1111-359.01 (Entnahme aus der Ausgleichsrücklage) in 2022 entsprechend erhöht werden. Zudem sollte in der Titelerläuterung zu 1111-359.01 der Betrag in den Zeilen „Haushaltsausgleich“ und „Summe“ entsprechend angehoben werden. Ferner sollte die Erläuterung zum Titel 0902-812.05 wie folgt neu gefasst werden:

„Veranschlagt sind Sicherheitsinvestitionen für die Gerichte und Staatsanwaltschaften, insbesondere für die zentrale Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen für Justizwachtmeisterinnen/Justizwachtmeister (einschließlich Fachgerichtsbarkeit) und die Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen für Gerichtsvollzieherinnen/Gerichtsvollzieher. Mehr insbesondere wegen der beabsichtigten Ausstattung des Justizwachtmeisterdienstes mit Funktechnik sowie einmalige Zuschüsse i. H. v. 300 Euro für Gerichtsvollzieherinnen/Gerichtsvollzieher für Notruftechnik.“

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass die Gewaltbereitschaft gegenüber Bediensteten des Staates in den vergangenen Jahren deutlich zugenommen habe. Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher seien in den meisten Fällen allein in ihrem Bezirk unterwegs. Damit sie im Fall einer akuten Gefahrensituation schnell und unkompliziert einen Notruf absetzen könnten, bedürfe es einer praktikablen Lösung. Eine Pilotierung von mobilen Alarmgeräten, sogenannten Notrufpagern, für Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher habe deren Praxisuntauglichkeit aufgezeigt. Eine Armbandlösung, beispielsweise eine Smartwatch, biete den Vorteil, dass diese unmittelbar am Körper getragen werde und über eine Sturzerkennung verfüge. Im Gegensatz zu den in der Pilotierung befindlichen Geräten würden bei der Lösung über ein Armband oder eine Smartwatch für das Land keine weiteren Kosten, beispielsweise für den Support, anfallen. Die einmalige Gewährung eines Zuschusses würde mit den aufgeführten Kosten den Haushalt belasten.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der CDU und der FDP sowie Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, der AfD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion der CDU hat beantragt, den Ansatz beim Titel 0902-981.99 (Abführung von Beiträgen zum Versorgungsfonds) in 2023 um 207,2 TEUR zulasten des Titels 1108-461.01 (Zentral veranschlagte Personalausgaben) zu erhöhen.

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass nach dem Ergebnis der Anhörung im Rechtsausschuss eine deutliche Überlastungssituation in der Ordentlichen Gerichtsbarkeit und bei den Staatsanwaltschaften bestehe. Um eine adäquate Personalausstattung mit dem Ergebnis einer normalen Arbeitsbelastung zu erreichen, sei ein Stellenzuwachs bei den Staatsanwaltschaften von 30 Planstellen und bei der Ordentlichen Gerichtsbarkeit von sieben Planstellen der Besoldungsgruppen R1 und R2 erforderlich.

Neben konstanten Einstellungszahlen sei angesichts der bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften vermehrt anfallenden Verfahren aus dem Bereich der Kinderpornografie, Cyberkriminalität, des Rechts- und Linksextremismus und der Allgemeinkriminalität sowie der steigenden Fallzahlen im Bereich der Asyl- und Sozialhilfverfahren die Ausbringung weiterer 13 Planstellen der Besoldungsgruppen A11 bis A13 geboten, sodass in der Ordentlichen Gerichtsbarkeit und bei den Staatsanwaltschaften insgesamt 50 zusätzliche Planstellen auszubringen seien. Für diese zusätzlichen Stellen sei neben dem Ansatz in Titel 422.01 (Bezüge und Nebenleistungen der planmäßigen Beamtinnen und Beamten) auch der Ansatz für die Abführung von Beiträgen zum Versorgungsfonds entsprechend zu erhöhen.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der CDU und der FDP, Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, der AfD und DIE LINKE sowie Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion der CDU hat beantragt, den Ansatz beim Titel 0903-533.04 (Ausgaben für die schulische und berufliche Qualifizierung von Gefangenen) in 2022 und 2023 jeweils um 10,0 TEUR zulasten des Titels 0901-MG 59-511.04 (Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände (ohne Fernmeldegebühren)) zu erhöhen und den letzten Satz der Titelerläuterung zu streichen.

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass die Beschäftigung sowie Aus- und Weiterbildung der Gefangenen einen nicht unerheblichen Beitrag zur Resozialisierung leiste. Die Teilnahme an schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen, den Arbeitseinsatz in Produktionsstätten und das Arbeitstraining zur Erlangung beziehungsweise zur Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit diene dem Ziel, Fähigkeiten für eine Erwerbstätigkeit zu vermitteln oder zu erhalten, um die Gefangenen bestmöglich auf ein straffreies Leben nach der Haftentlassung vorzubereiten. Bildungsdefizite und berufliche Perspektivlosigkeit würden die soziale Interaktion behindern und eine kriminelle Entwicklung begünstigen. Obwohl die Anhörung im Rechtsausschuss ergeben habe, dass mittlerweile ein großer Anteil der Gefangenen weder über eine Bildungs- noch eine Erwerbsbiografie verfüge und mit schulischen und beruflichen Bildungsangeboten in den Justizvollzugsanstalten nur schwer erreicht werden könne, sollte der Haushaltsansatz gegenüber dem Haushalt 2020/2021 nicht wesentlich gesenkt werden, damit Mittel für zusätzliche Bildungsansätze zur Verfügung stünden. Die Eröffnung von Bildungschancen und die Vorbereitung auf das Berufsleben jedes Einzelnen leiste einen wichtigen Beitrag für eine erfolgreiche soziale Wiedereingliederung und diene damit der Gesellschaft insgesamt. Der Ansatz sei daher wieder entsprechend aufzustocken.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP sowie Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, der AfD und DIE LINKE mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat beantragt, den Ansatz beim Titel 0903-681.03 (Arbeitsentgelte und sonstige Geldleistungen an Gefangene) in 2022 und in 2023 jeweils um 1 450,0 TEUR zu erhöhen. Zum Ausgleich dieser Mehrausgaben sollte der Ansatz des Titels 1111-359.01 (Entnahme aus der Ausgleichsrücklage) in 2022 und 2023 entsprechend erhöht werden. Zudem sollte in der Titelerläuterung zu 1111-359.01 der Betrag in den Zeilen „Haushaltsausgleich“ und „Summe“ entsprechend angehoben werden.

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass die Höhe der Gefangenenentlohnung in Mecklenburg-Vorpommern verfassungswidrig sei. Nach Ansicht von Experten sei diese von derzeit 9 Prozent des Durchschnittslohns der Sozialversicherten auf 18 Prozent zu verdoppeln.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP, Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, der AfD und DIE LINKE sowie Enthaltung der Fraktion der CDU mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion der FDP hat beantragt, den Ansatz beim Titel 0906-514.07 (Verbrauchsmittel und persönliche Ausrüstungsgegenstände) in 2022 und 2023 jeweils um 7,9 TEUR zu erhöhen. Zum Ausgleich dieser Mehrausgaben sollte der Ansatz des Titels 1111-359.01 (Entnahme aus der Ausgleichsrücklage) in 2022 entsprechend erhöht werden. Zudem sollte in der Titelerläuterung zu 1111-359.01 der Betrag in den Zeilen „Haushaltsausgleich“ und „Summe“ entsprechend angehoben werden.

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass die Anhörung im Rechtsausschuss ergeben habe, dass trotz Einführung der elektronischen Akte die Gerichtsakten in der Verwaltungsgerichtsbarkeit weiterhin, mindestens bis in das Jahr 2024, in Papierform geführt würden. Alle in elektronischer Form eingehenden Schriftsätze und sonstigen Unterlagen müssten hierfür ausgedruckt werden. Die hierfür anfallenden Kosten würden im vorgesehenen Ansatz für die Jahre 2022 und 2023 nicht ausreichend berücksichtigt. Ein Vergleich mit den tatsächlich angefallenen Kosten in Höhe von 9,3 TEUR im Haushaltsjahr 2021 verdeutliche dies.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP sowie Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, der AfD und DIE LINKE mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion der CDU hat beantragt, den Ansatz beim Titel 0911-526.06 (Freiwillige gerichtsfeste Befunddokumentation für Opfer von Gewalt) in 2022 und 2023 jeweils um 30,0 TEUR zulasten des Titels 0901-MG 59-511.04 (Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände (ohne Fernmeldegebühren)) zu erhöhen. Zudem sollten die Verpflichtungsermächtigungen in 2022 und 2023 jeweils um 30,0 TEUR mit Fälligkeit in 2023 in Höhe von 30,0 TEUR und in 2024 in Höhe von 30,0 TEUR erhöht werden.

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass die rechtsmedizinische Verletzungsdokumentation entgegen einer klinischen Dokumentation Verletzungen unter forensischen Gesichtspunkten mit einem höheren Aufwand für Untersuchung und Dokumentation, unbefristete Aufbewahrung und Asservierung von Spuren erfasse. Die jährlich steigenden Fallzahlen mit steigendem Anteil weiblicher Betroffener und dem häufigsten Untersuchungsanlass des Verdachts auf häusliche Gewalt führten zu einer Erhöhung des Kostenansatzes.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP sowie Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, der AfD und DIE LINKE mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion der AfD hat beantragt, den Titel 0911-533.02 (Maßnahmen zur Frauenforschung) ab dem Haushaltsjahr 2022 einschließlich der Erläuterung zu streichen. Zum Ausgleich dieser Minderausgaben sollte der Ansatz des Titels 1111-359.01 (Entnahme aus der Ausgleichsrücklage) in 2022 und 2023 jeweils um 9,6 TEUR verringert werden. Zudem sollte in der Titelerläuterung zu 1111-359.01 der Betrag in den Zeilen „Haushaltsausgleich“ und „Summe“ entsprechend abgesenkt werden.

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass das Phänomen „Frau“ ausreichend erforscht sei.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion der AfD hat beantragt, den Titel 0911-536.01 (Entwicklung und Umsetzung von Instrumenten zur Erhöhung des Anteils von Frauen in Führungspositionen in der Landesregierung) ab dem Haushaltsjahr 2022 einschließlich der Erläuterung zu streichen. Zum Ausgleich dieser Minderausgaben sollte der Ansatz des Titels 1111-359.01 (Entnahme aus der Ausgleichsrücklage) in 2022 und 2023 jeweils um 10,0 TEUR verringert werden. Zudem sollte in der Titelerläuterung zu 1111-359.01 der Betrag in den Zeilen „Haushaltsausgleich“ und „Summe“ entsprechend abgesenkt werden.

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass es das Ziel sein müsse, geeignete Führungspersönlichkeiten in der Landesregierung zu haben, welches Geschlecht diese hätten, sei aber unerheblich.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktionen der SPD und DIE LINKE haben beantragt, einen neuen Titel 0911-533.01 (Evaluation Beratungs- und Hilfenetz häusliche und sexualisierte Gewalt) auszubringen und diesen mit einem Ansatz in 2022 in Höhe von 100,0 TEUR zulasten des Titels 1108-548.01 (Mehraufwand an sächlichen Verwaltungsausgaben) zu versehen. Zudem sollte der neue Titel folgende Erläuterung erhalten:

„Zu Titel 533.01

Veranschlagt sind Ausgaben für die Beauftragung einer Evaluation zur Optimierung der bestehenden Strukturen zum Schutz vor häuslicher und sexualisierter Gewalt.“

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention – IK) am 1. Februar 2018 für Deutschland in Kraft getreten und damit rechtlich bindend sei. Im Rang eines Bundesgesetzes entfalte es Wirkung auf allen drei staatlichen Ebenen (Bund, Länder und Kommunen). Damit seien die Vorgaben der IK auch für das Land Mecklenburg-Vorpommern rechtlich bindend. Zur Umsetzung der im Koalitionsvertrag vereinbarten Weiterentwicklung des Landesaktionsplanes zur Bekämpfung häuslicher und sexualisierter Gewalt zu einer Landestrategie zur Umsetzung der Istanbul-Konvention sei eine wissenschaftlich fundierte Evaluation des momentan bestehenden Hilfenetzes erforderlich, um Handlungsbedarfe zu erkennen und Synergien zu erschließen.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der SPD, DIE LINKE sowie BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Enthaltung der Fraktionen der AfD, der CDU und der FDP einvernehmlich angenommen.

Die Fraktion der FDP hat beantragt, im Kapitel 0911 (Gleichstellung von Frau und Mann in der Gesellschaft) einen neuen Titel mit der Zweckbestimmung „Modellprojekt Männerschutzwohnungen“ einzurichten und diesen mit einem Ansatz in 2022 in Höhe von 58,0 TEUR und in 2023 in Höhe von 85,0 TEUR zulasten des Titels 1108-548.01 (Mehraufwand an sächlichen Verwaltungsausgaben) zu veranschlagen. Zudem sollte dieser neue Titel folgende Erläuterung erhalten:

„Veranschlagt sind Personal- und Sachausgaben im Rahmen einer projekthaften Förderung für die Einrichtung von Männerschutzwohnungen.“

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass sich häusliche Gewalt in allen partnerschaftlichen Modellen finden lasse. Betroffenen von häuslicher Gewalt sei unabhängig vom Geschlecht ein Unterstützungs- und Schutzangebot zu unterbreiten. Der Anteil der jährlichen männlichen Betroffenheit sei in Mecklenburg-Vorpommern in den Jahren 2018 bis 2020 konstant auf einem Niveau von zehn Prozent angesiedelt gewesen. Die Betroffenenzahlen im Dunkelfeld dürften jedoch wesentlich höher sein. Männliche Betroffene in Mecklenburg-Vorpommern würden über die vielfältigen Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten für Betroffene häuslicher Gewalt in Mecklenburg-Vorpommern ambulante Hilfe und Rat erfahren. Schutzeinrichtungen, in denen männliche Betroffene mit ihren Kindern kurzfristig und zeitlich begrenzt aufgenommen würden und notwendigen Schutz vor gewalttätigen Familienmitgliedern finden könnten, gebe es im Land indes nicht. Die nächstgelegenen Schutzwohnungen würden sich in Oldenburg oder Leipzig befinden. Erfahrungen aus anderen Bundesländern, beispielsweise Sachsen, Bayern, Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen, hätten deutlich den Bedarf für Schutzunterkünfte von männlichen Betroffenen und ihren Kindern aufgezeigt. Die Einrichtung eines Modellprojektes Männerschutzhäuser würde mit den aufgeführten Kosten für Personal- und Sachausgaben zu Buche schlagen. Der Ansatz für das Haushaltsjahr 2022 sei geringer anzusetzen, da davon auszugehen sei, dass eine Realisierung des Modellprojektes frühestens in der zweiten Jahreshälfte erfolgen werde.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP sowie Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, der AfD und DIE LINKE mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion der AfD hat beantragt, den Titel 0911-684.05 (Zuschüsse an Vereine und sonstige Verbände sowie soziale oder ähnliche Einrichtungen für Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung von Mann und Frau in der Gesellschaft) ab dem Haushaltsjahr 2022 einschließlich der Erläuterung zu streichen. Zum Ausgleich dieser Minderausgaben sollte der Ansatz des Titels 1111-359.01 (Entnahme aus der Ausgleichsrücklage) in 2022 und 2023 jeweils um 44,9 TEUR verringert werden. Zudem sollte in der Titelerläuterung zu 1111-359.01 der Betrag in den Zeilen „Haushaltsausgleich“ und „Summe“ entsprechend abgesenkt werden.

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass die Gleichberechtigung von Mann und Frau ein unstrittiges Motiv in allen gesellschaftlichen Bereichen sei. Einer zusätzlichen indirekten Förderung durch Förderung von Vereinen bedürfe es insofern nicht.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion der CDU hat beantragt, den Ansatz beim Titel 0911-684.08 (Zuschüsse an Vereine und Verbände zur Förderung von Querschnittsaufgaben der Psychosozialen Prozessbegleitung) in 2022 und 2023 jeweils um 20,0 TEUR zulasten des Titels 0901-MG 59-511.04 [Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände (ohne Fernmeldegebühren)] zu erhöhen. Zudem sollten die Verpflichtungsermächtigungen in 2022 und 2023 jeweils um 20,0 TEUR erhöht werden.

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass Querschnittsaufgaben der psychosozialen Prozessbegleitung die aktive fallunabhängige Vernetzung der Begleiter im sozialen, pädagogischen, juristischen und medizinischen Bereich, die Öffentlichkeitsarbeit und Bekanntmachung des Rechtsanspruches auf psychosoziale Prozessbegleitung und insbesondere die Psychosoziale Prozessbegleitung außerhalb des eigentlichen Strafverfahrens seien. Beraten werde zum Ablauf der polizeilichen Vernehmung, zu Rechten und Opferschutzmaßnahmen, zur Kontaktvermittlung und gegebenenfalls Begleitung zur Anzeigeerstattung, zur Möglichkeit der anwaltlichen Vertretung und Begleitung und zu weiteren Unterstützungsmöglichkeiten, wie den Weißen Ring. Angeboten würden Gespräche mit Angehörigen und anderen Bezugspersonen und die Unterstützung bei der Antragstellung für die Psychosoziale Prozessbegleitung. Die steigende Anzahl von Gewalt- und Sexualstraftaten würde die Anzahl und den Umfang der Querschnittsaufgaben der Einrichtungen der psychosozialen Prozessbegleitung erhöhen und führe zu einer Erhöhung des Kostenansatzes.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP sowie Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, der AfD und DIE LINKE mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion der AfD hat beantragt, den Titel 0911-685.01 (Zuschüsse an öffentliche Einrichtungen für frauenpolitische Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung von Mann und Frau in der Gesellschaft) ab dem Haushaltsjahr 2022 einschließlich der Erläuterung zu streichen. Zum Ausgleich dieser Minderausgaben sollte der Ansatz des Titels 1111-359.01 (Entnahme aus der Ausgleichsrücklage) in 2022 und 2023 jeweils um 5,0 TEUR verringert werden. Zudem sollte in der Titelerläuterung zu 1111-359.01 der Betrag in den Zeilen „Haushaltsausgleich“ und „Summe“ entsprechend abgesenkt werden.

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass die Gleichberechtigung von Mann und Frau ein unstrittiges Motiv in allen gesellschaftlichen Bereichen sei. Einer zusätzlichen indirekten Förderung durch Zuschüsse an öffentliche Einrichtungen bedürfe es insoweit nicht.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP mehrheitlich abgelehnt.

Der Finanzausschuss hat dem Einzelplan 09 mit den zuvor beschlossenen Änderungen und im Übrigen unverändert mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE, bei Gegenstimmen der Fraktionen der AfD, der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP mehrheitlich zugestimmt.

4.10 Einzelplan 10 Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport

Die vom Finanzausschuss in Bezug auf den Entwurf des Einzelplanes 10 empfohlenen Änderungen sind in der Beschlussempfehlung auf Drucksache 8/810 dargestellt.

Der Finanzausschuss hat den Einzelplan 10 in seiner Sitzung am 5. Mai 2022 und abschließend am 9. Juni 2022 beraten.

Vonseiten des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport (SM) wurde einleitend hervor gehoben, dass der Einzelplan 10 zwei neue Kapitel enthalte, die mit der Übernahme der Gesundheitsabteilung notwendig geworden seien. Der Einzelplan umfasse fast 13 Prozent der Gesamtausgaben des Landeshaushaltes. Man plane für das Jahr 2022 Ausgaben in Höhe von 1,31 Milliarden Euro und für das Jahr 2023 in Höhe von 1,25 Milliarden Euro. Allerdings seien noch nicht alle inhaltlichen Schwerpunkte des Ministeriums für die nächsten zwei Jahre im Haushaltsplanentwurf berücksichtigt worden. Besonders sei hervorzuheben, dass die Mittel für den Integrationsfonds verdoppelt werden sollten. Diese zusätzlichen Mittel seien für die Förderung der Integration und das Zusammenleben in unserem Land bedeutsam. Inhaltlich setze man die Integrationsberatung im Land fort. In diesem Zusammenhang unterstütze man die Interessensvertretung der Migrantinnen und Migranten. Mit dem letzten Doppelhaushalt sei eine neue Finanzierungsgrundlage für die Freie Wohlfahrtspflege im Bereich der sozialen und gesundheitlichen Beratung in Mecklenburg-Vorpommern etabliert worden. Diese Umsetzung erfolge durch das Wohlfahrtsfinanzierungs- und Transparenzgesetz. Es bleibe festzuhalten, dass sich der Mittelanstieg in dem Kapitel 1005 in der Maßnahmengruppe 65 (Sozialhilfe und Eingliederungshilfe) fortsetze. So steige hier der Bedarf umstellungsbedingt im Jahr 2022 um 140 Millionen Euro. Dieser Anstieg werde sich in den nächsten Jahren fortsetzen und betreffe auch den Gesamthaushalt. Daher brauche es hier eine genauere Betrachtung der Kostenentwicklung, zum Beispiel durch die Schaffung eines gemeinsamen Datenpools von Land und Kommunen mit Steuerungsmodell. Das Land gewähre den Kommunen für die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes zudem einen Mehrbelastungsausgleich für den Verwaltungsvollzug. Dieser betrage ab 2022 jährlich 9 Millionen Euro. Für die Belastung der Vergangenheit stelle das Land ferner einmalig eine Summe von 8,5 Millionen Euro zur Verfügung. Hinsichtlich des Unterhaltsvorschussgesetzes habe die Praxis gezeigt, dass hier ein Ansatz von mehr als 80 Millionen Euro gebraucht werde. Die Jugendlichen im Land seien eine besondere Zielgruppe, daher sei hier eine Mittelerhöhung für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vorgesehen. Dabei sei auch eine Dynamisierung der Landesmittel in Höhe von 2,3 Prozent für die freien Träger im Bereich der Kinder- und Jugendförderung eingeplant. Flankiert werden solle diese Maßnahme durch den neuen Landesjugendplan. Einen weiteren finanziellen Block stelle der Bereich der Familienförderung dar. Hier seien eine Reihe gezielter Fördermaßnahmen für benachteiligte Kinder und deren Familien vorgesehen. Dabei seien auch die Förderung von Erholungsmaßnahmen für einkommensschwache Familien eingeplant. Ebenso werde durch den Haushaltsentwurf das Niveau der Schul- und Jugendsozialarbeit zusammen mit den Kommunen im Rahmen des ESF-Plus-Programms weiter fortgeführt. Im Vergleich zur vergangenen ESF-Förderperiode wachse die Fördersumme für die Schulsozialarbeit von 44,6 Millionen Euro auf 70,4 Millionen Euro an. Für die Jugendsozialarbeit stünden 15 Millionen Euro im Bereich des ESF bereit, die durch Landesmittel um 10 Millionen Euro ergänzt würden. Durch die Reform des Sozialgesetzbuches VIII seien weitere erhebliche Mehrausgaben für das Land zu erwarten. Diese seien allerdings noch nicht im Haushaltsplanentwurf abgebildet. Hier brauche es noch die landesseitige Umsetzung des Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG). Die Förderung des Sports werde den gesellschaftlichen Aufgaben des Sports gerecht.

Ebenso berücksichtige man die Ziele der Jugend-, Sozial-, Familien- und Integrationspolitik. Es werde der Freizeit-, der Breiten-, der Nachwuchs-, der Leistungs- sowie der Spitzensport und der Bau der Sportstätten unterstützt. Die Förderung solle von 8,95 Millionen Euro auf 11,7 Millionen Euro angehoben werden. Neu hinzugekommen sei im Ministerium der Gesundheitsbereich mit seinen beiden Kapiteln. Zum ersten Mal in voller Höhe seien die Ausgaben des Landes für den Ausgleichsfonds nach § 26 Pflegeberufereformgesetz zu veranschlagen. Die Bewirtschaftung des Ausgleichsfonds erfolge durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGuS) als zuständige Stelle. Die Krankenhäuser in Mecklenburg-Vorpommern hätten im Übrigen einen gesetzlichen Anspruch auf Förderung. Diese gesetzlich geregelte Investitionsförderung der Krankenhäuser habe dauerhaft einen wichtigen Stellenwert. Die Sicherstellung der Krankenhausversorgung sei eine öffentliche Aufgabe des Landes, der Landkreise und kreisfreien Städte. Dafür stünden im Haushalt in den kommenden zwei Jahren 53 Millionen Euro beziehungsweise 55 Millionen Euro zur Verfügung.

Die Fraktion der AfD hat sich danach erkundigt, ob die Mittel für das Radsportzentrum Schwerin veranschlagt seien.

Hierzu hat das SM erklärt, dass diese Mittel im Titel 1007-MG 62-883.62 (Investitionszuschüsse des Bundes und des Landes für kommunale Einrichtungen des Hochleistungssports) vorhanden seien. Es sei insoweit festzuhalten, dass es sich um eine gemeinsame Finanzierung des Bundes, des Landes und der Kommune handele.

Die Fraktion der CDU hat in Bezug auf den Titel 1001-427.01 (Beschäftigungsentgelte, Vergütungen, Honorare für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige) gefragt, warum es eine Ansatzsteigerung gebe. Ferner wurde in Bezug auf den Titel 1001-427.07 (Praktikumsvergütung) um eine Erklärung gebeten, warum dieser Titel neu geschaffen worden sei.

Das SM hat hierzu erklärt, dass die Landesregierung regelmäßig Praktikanten habe, denen unter bestimmten Voraussetzungen eine Vergütung zu gewähren sei. Die Anzahl der Praktikanten sei aber nicht abzuschätzen, daher sei ein Leertitel eingefügt worden. Die Erhöhung des Titels 1001-427.01 sei dem Aufgabenzuwachs im Kontext der Corona-Pandemie geschuldet.

Die Fraktion der FDP hat zum Titel 1001-685.02 (Beiträge und Ähnliches an Vereine, Gesellschaften und gemeinsame Einrichtungen der Bundesländer) gefragt, warum der Ansatz für das Integrationsmonitoring von 2022 auf 2023 deutlich zurückgehe. Hinsichtlich des Titels 1001-547.07 (Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben für die Durchführung der Gleichstellungs- und Frauenministerkonferenz (GFMK)) wurde gefragt, ob es sich hierbei um einmalige Kosten handele, da in 2022 und 2023 keine Ansätze mehr veranschlagt worden seien.

Seitens des SM wurde erklärt, dass es sich beim Titel 1001-685.02 um einen bundesweiten Bericht handele, der im Schwerpunkt im Jahr 2022 zu Kosten führe. Die Kosten beim Titel 1001-547.07 in 2021 hätten im Zusammenhang mit der Leitung der Ministerkonferenz gestanden, welche in den Folgejahren nicht mehr anfielen.

Die Fraktion der FDP hat sich nach dem genauen Inhalt des Titels 1001-MG 59-533.58 (Werkvertrag – Digitaler Sportstättenatlas) erkundigt.

Das SM hat hierzu ausgeführt, dass es sich um ein neues Instrument in Mecklenburg-Vorpommern handele, welches einen Überblick über die Sportstätten im Land schaffen solle. Hierbei habe man sich an Beispielen auf Bundesebene orientiert.

Die Fraktion der SPD hat hierzu nachgefragt, welche Inhalte genau dabei erfasst werden sollten. Denkbar seien zum Beispiel Investitionshöhen respektive -bedarfe. Es habe bereits vor zehn Jahren ähnliche Überlegungen für eine solche Erfassung gegeben.

Das SM hat bestätigt, dass es solche Überlegungen schon früher gegeben habe. Allerdings sei es nun eine neue Initiative, welche noch detailliert entwickelt werde.

Die Fraktion DIE LINKE hat hierzu angemerkt, dass der Bau von Sportstätten im Zusammenspiel von Land und Kommunen erfolge. Daher erscheine es sinnvoll, über die Sportstätten mit ihren Kennzahlen eine Übersicht zu erlangen. Dies helfe bei der Ermittlung der Förderbedarfe.

Die Fraktion der CDU hat hinsichtlich des Titel 1003-681.01 (Entschädigungen für Impfschäden) gefragt, ob aufgrund der jährlichen Erhöhung ein dynamisches Geschehen zu vermuten sei.

Das SM hat hierzu erklärt, dass 28 Anträge für die Jahre 2020 und 2021 vorgelegen hätten und mit Stand 30. April 2022 bereits 69 Anträge gestellt worden seien. Eine verlässliche Prognose über die zu erwartenden Mehrbedarfe aufgrund von Covid-19-Schutzimpfungen für die Jahre 2022 und 2023 könne zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht abgegeben werden.

Die Fraktion der CDU hat in Bezug auf den Titel 1005-MG 05-633.04 (Zuweisungen an Kommunen gemäß § 10 des Ausführungsgesetzes zum Zweiten Buch Sozialgesetzbuch) gefragt, warum für die Jahre 2021 bis 2023 immer die gleiche Zahl veranschlagt werde, obwohl der Mittelabfluss andere Daten nahelegen würde.

Das SM hat hierzu erläutert, dass es sich bei diesem Sachverhalt um die Wohngelderstattung hinsichtlich eines Rechtskreiswechsels handele. Dies betreffe das SGB II. Die Kommunen erhielten die Wohngeldeinsparungen, dies berühre ebenso den kommunalen Finanzausgleich. Der hohe Wert aus 2020 ergebe sich aus einer Auszahlung an die Kommunen, die aufgrund eines angesammelten Restes notwendig geworden sei.

Die Fraktion der AfD hat in Bezug auf den Titel 1005-MG 60-684.60 (Beratungsangebote zur Förderung der Integration von Migrantinnen und Migranten) gefragt, warum der Ansatz dafür verringert worden sei.

Seitens des SM wurde angemerkt, dass man sich bei der Aufstellung des Doppelhaushaltes 2022/2023 an der Mittelfristigen Finanzplanung (MFP) orientiert und daher wieder den Ansatz, wie er in der MFP vorgesehen sei, im Einzelplan veranschlagt habe.

Die Fraktion der CDU hat zum Titel 1005-MG 30-684.35 (Zuschüsse an den SELBSTHILFE M-V e. V. für die Beratung von Menschen mit Behinderungen) hinterfragt, warum bei diesem Ansatz, der wichtige soziale Arbeit unterstütze, kein Inflationsausgleich oder eine Dynamisierung vorgesehen sei.

Das SM hat erklärt, dass dies in den Haushaltsberatungen zwar bei allen Bereichen beraten worden sei, jedoch letztlich nicht in allen Bereichen auch umgesetzt werden können.

Die Fraktion der CDU hat zum Titel 1005-MG 60-684.61 (Sprach- und kommunikationsfördernde Angebote) festgestellt, dass in 2021 circa 180,0 TEUR verausgabt worden seien, in den Folgejahren aber nur noch 135,0 TEUR veranschlagt würden. Diesbezüglich wurde um eine Begründung gebeten.

Das SM hat darauf hingewiesen, dass man sich bei der Aufstellung des Doppelhaushaltes an der MFP orientiert habe und deswegen nur den dort vorgesehenen Ansatz veranschlagt habe.

Die Fraktion der CDU hat ausgeführt, dass die Titel und Maßnahmegruppen in Kapitel 1007 (Allgemeine Bewilligungen – Sport) nicht mehr dem Landessportbund zugeordnet seien. Insoweit wurde um eine Begründung für diese Umstellung gebeten. Zudem wurde um nähere Ausführungen dahingehen gebeten, wie es sich mit der Förderung von Großsportgeräten verhalte. Darüber hinaus hat die Fraktion der CDU moniert, dass im Nachwuchsleistungssport mutmaßlich 250,0 TEUR an Fördermitteln fehlen würden sowie dass im Hauptamt „Sport“ keine Dynamisierung vorgesehen sei.

Hierzu hat das SM klargestellt, dass es bei der Förderung des Landessportbundes keine Veränderung geben werde. Der Wirtschaftsplan finde sich entsprechend im Einzelplan 10 wieder. Die neue Darstellung diene lediglich der Übersichtlichkeit der veranschlagten Mittel. Es wurde zudem betont, dass man die 2.500,0 TEUR, die im letzten Doppelhaushalt zusätzlich vorgesehen gewesen seien, habe verstetigen können. Ebenso habe man 250,0 TEUR für den ehrenamtlichen Bereich zusätzlich vorgesehen. Eine Dynamisierung sei im Bereich Hauptamt „Sport“ leider nicht gelungen.

Die Fraktion der FDP hat um eine Erklärung dafür gebeten, warum der Titel 1007-MG 61-686.66 (Programm „M-V kann schwimmen“) weggefallen sei.

Hierzu hat das SM angemerkt, dass es ein Aktionsprogramm gebe, lediglich das Programm „M-V kann schwimmen“ entfalle an dieser Stelle. In der Maßnahmegruppe 63 (Aktionsprogramm „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“) sei dieses Projekt neu veranschlagt worden.

Die Fraktion der AfD hat zum Titel 1007-MG 10-684.13 (Umsetzung von Maßnahmen zur Stärkung des Ehrenamtes, der Integration, des Kinder- und Jugendsports, des Behinderten- und Gehörlosensports und des Nachwuchsleistungssports) hinterfragt, warum für diesen Titel keine Dynamisierung vorgesehen sei.

Das SM hat hierzu erklärt, dass dieser Ansatz der MFP entspreche und insofern keine Dynamisierung bei diesem Titel gelungen sei.

Die Fraktion der CDU hat um eine Erklärung für die sehr beachtliche Ansatzsteigerung beim Titel 1013-MG 01-232.01 (Erstattung von Kosten des Maßregelvollzuges durch andere Länder) sowie um nähere Informationen zum Titel 1013-533.01 (Gutachten zur Stationierung und zum Einsatz der Luftrettungsmittel in Mecklenburg-Vorpommern) gebeten.

Das SM hat ausgeführt, dass es sich bei dem Titel 1013-MG 01-232.01 um einen Einnahmetitel handle. Hier sei erfasst, wie viel andere Länder für die Belegung im Maßregelvollzug in Mecklenburg-Vorpommern an das Land zahlten. Diese Einnahme erziele man durch zusätzliche Plätze im Maßregelvollzug. Dies sei vertraglich mit den anderen Ländern auch für die Jahre 2022 und 2023 geregelt.

Hinsichtlich des Titels 1013-533.01 gehe es darum, zu prüfen, welche Abdeckung durch Luftrettungsmittel es gebe und ob sich daraus ein Nachsteuerungsbedarf ergebe.

Die Fraktion der CDU hat um eine Erläuterung für die Ansatzreduzierung beim Titel 1014-MG 02-892.01 (Zuschüsse für Investitionen an nicht öffentliche Träger von Krankenhäusern) gebeten.

Das SM hat erläutert, dass der Titel 1014-MG 02-892.01 mit dem Titel 1014-MG 02-883.02 (Zuweisungen für Investitionen an kommunale Träger von Krankenhäusern) korrespondiere. Es sei insofern eine bestimmte Summe in der MG 02 (Einzelförderung gemäß Landeskrankenhausgesetz) vorgesehen, welche sich auf diese beiden Titel verteile.

Hierzu hat die Fraktion der CDU betont, dass die Summe in der MG 02 insgesamt aber abgeschmolzen sei.

Insoweit wurde seitens des SM ausgeführt, dass dies im Zusammenhang mit dem Wirtschaftsplan zum MV-Schutzfonds betrachtet werden müsse. Dort habe man für Infrastruktur-Investitionen in der Krankenversorgung im Ansatz 2022 einen Betrag von 60.000,0 TEUR vorgesehen. Hier könne man über zusätzliche Bundesmittel die Möglichkeit schaffen, Projekte voranzutreiben. Daher habe man im ganz erheblichen Maße für die Krankenhausinvestitionen auch MV-Schutzfondsmittel vorgesehen. Die Idee sei, Investitionen in die Krankenhäuser aus Einsparrunden fernzuhalten und MV-Schutzfondsmittel dafür vorzusehen. Daher sei es zu einer leichten Absenkung des Titels im Einzelplan 10 gekommen.

Der Landesrechnungshof hat zum Stellenplan des Einzelplans 10, Kapitel 1001 Maßnahmengruppe 07 (Pakt für den öffentlichen Gesundheitsdienst) gefragt, warum schon jetzt zehn Beamtenstellen ausgebracht würden, obwohl erst mit dem Haushalt 2026/2027 entschieden werde, ob es dann eine Daueraufgabe in diesem Bereich geben sollte.

Das SM hat hierzu erklärt, dass es die Möglichkeit gebe, über Drittmittel finanzierte Stellen zu schaffen. Es gehe zunächst darum, die Personen für die Landesverwaltung einzuwerben. Dies erscheine vor dem Hintergrund der sehr großen Abgangszahlen in den nächsten Jahren als richtige Maßnahme. Werde die Finanzierung vom Bund nicht fortgeführt, setze man darauf, dass man die Personen in anderen Bereichen und mit anderen Aufgaben einsetzen könne.

Die Fraktion der CDU hat beantragt, den Ansatz beim Titel 1001-972.01 (Globale Minderausgabe Einzelplan 10) in 2022 um 20.300,0 TEUR zu erhöhen. Zum Ausgleich dieser Minderausgaben sollte der Ansatz beim Titel 1111-359.01 (Entnahme aus der Ausgleichsrücklage) in 2022 in der gleichen Höhe reduziert werden. Zudem sollte der Betrag in den Zeilen „Haushaltsausgleich“ und „Summe“ der Titelerläuterung zu 1111-359.01 entsprechend abgesenkt werden.

Antragsbegründend wurde erklärt, dass die Erfahrungen der letzten Jahre zeigten, dass in den Einzelplänen regelmäßig signifikante Haushaltsverbesserungen im Rahmen der Bewirtschaftung erzielt werden könnten, insbesondere durch gegenüber den Planansätzen geringere Ausgaben. Zum Zweck der Konsolidierung des Haushalts und der Eröffnung von Handlungsspielräumen sei das im Haushaltsjahr 2021 erfolgreich umgesetzte und für das Haushaltsjahr 2023 ebenfalls vorgesehene Instrument der globalen Minderausgabe auch im Haushaltsjahr 2022 einzusetzen. Damit werde zudem eine weiterhin sparsame Mittelverwendung in den Ressorts erreicht.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung seitens der Fraktionen der CDU und der FDP sowie Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, der AfD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktionen der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP haben beantragt, den Ansatz beim Titel 1005-684.05 (Zuschüsse an Betreuungsvereine nach dem Betreuungsgesetz) in 2022 und 2023 jeweils um 50,0 TEUR zu erhöhen. Zum Ausgleich dieser Mehrausgaben sollte der Ansatz beim Titel 1001-527.01 (Reisekostenvergütungen) in 2022 und 2023 jeweils um 30,0 TEUR und der Ansatz beim Titel 1016-511.01 (Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände (ohne Ausgaben für Telekommunikation)) in 2022 und 2023 jeweils um 20,0 TEUR abgesenkt werden. Zudem sollte in der Erläuterung zum Titel 1016-511.01 jeweils in den Jahren 2022 und 2023 der Ansatz in Ziffer 1 „Geschäftsbedarf“ um 10,0 TEUR, in Ziffer 4 „Sonstiges (z. B. Unterhaltung, Wartung und Miete von Telekommunikationsanlagen, Rundfunk- und Fernsehgebühren)“ um 10,0 TEUR sowie in der Zeile „zusammen“ um 20,0 TEUR gesenkt werden.

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass das Expertengespräch mit der LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege im Sozialausschuss verdeutlicht habe, dass der aktuelle Haushaltsansatz für die neuen Aufgaben der Betreuungsvereine zu gering angesetzt sei. Die Arbeit der Betreuungsvereine sei jedoch wesentliche Voraussetzung, um ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer für ihre Tätigkeit zu qualifizieren und fortzubilden. Betreuungsvereine seien weiterhin dafür zuständig, neue ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer zu gewinnen oder bei verschiedenen Anfragen Informationen bereitzustellen und Beratung anzubieten. Der Haushaltsansatz zur Unterstützung der Arbeit der Betreuungsvereine sei daher entsprechend anzupassen.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der AfD, der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP sowie Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktionen der SPD und DIE LINKE haben beantragt, den Ansatz beim Titel 1005-684.05 in 2022 und 2023 jeweils um 50,0 TEUR zulasten des Titels 1108-682.02 (Mehrbedarfe für laufende Zuweisungen und Zuschüsse) zu erhöhen sowie die Verpflichtungsermächtigungen in 2022 und 2023 jeweils um 50,0 TEUR zu erhöhen.

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass die Anhebung der Ansätze zur Anpassung an die erhöhten Bedarfe erfolge.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE. einer Gegenstimme der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie Enthaltung seitens der Fraktionen der AfD und der FDP mehrheitlich angenommen.

Die Fraktion der CDU hat beantragt, den Ansatz beim Titel 1005-684.13 (Zuschüsse für übergreifende soziale Beratungsangebote nach dem Wohlfahrtsgesetz) in 2022 und 2023 jeweils um 170,0 TEUR zu erhöhen. Zum Ausgleich dieser Mehrausgaben sollte der Ansatz beim Titel 1111-359.01 (Entnahme aus der Ausgleichsrücklage) in 2022 und 2023 entsprechend erhöht werden. Zudem sollte in der Erläuterung zu Titel 1111-359.01 der Betrag in den Zeilen „Haushaltsausgleich“ und „Summe“ in gleicher Höhe angehoben werden.

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass die Telefonseelsorge im Land eine hohe Bedeutung einnehme und für Menschen in Notsituationen an sieben Tagen in der Woche von 0.00 bis 24.00 Uhr als Ansprechpartner zur Verfügung stehe. Ein Hauptanteil dieser Tätigkeit werde durch ehrenamtliches Engagement getragen, das natürlich durch hauptamtliche Angestellte unterstützt und organisiert werden müsse. Der Beratungs- und Unterstützungsbedarf sei nicht zuletzt durch die Corona-Pandemie weiter angewachsen. Die Telefonseelsorge sei in den Jahren 2020 und 2021 mit Mitteln aus dem Strategiefonds unterstützt worden, die in diesem Jahr wegfallen würden. Daraus ergebe sich ein weiteres Defizit, das seitens der Telefonseelsorge im Jahr 2022 auf rund 170,0 TEUR beziffert werde. Um die herausragende Arbeit der Telefonseelsorge zu sichern, sollten die erforderlichen Mittel aus dem Landeshaushalt bereitgestellt werden.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der AfD, der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP sowie Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion der AfD hat beantragt, den Ansatz beim Titel 1005-MG 60-684.60 (Beratungsangebote zur Förderung der Integration von Migrantinnen und Migranten) in 2022 und 2023 jeweils um 515,0 TEUR zu reduzieren. Zum Ausgleich dieser Minderausgaben sollte der Ansatz des Titels 1111-359.01 (Entnahme aus der Ausgleichsrücklage) in 2022 und 2023 entsprechend verringert werden. Zudem sollte in der Titelerläuterung zu 1111-359.01 der Betrag in den Zeilen „Haushaltsausgleich“ und „Summe“ entsprechend abgesenkt werden. Zudem sollten die Verpflichtungsermächtigungen (VE) zum Titel 1005-MG 60-684.60 in 2022 mit Fälligkeit in 2023 um 515,0 TEUR sowie in 2023 mit Fälligkeit in 2024 um 515,0 TEUR abgesenkt werden.

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass die zum Titel zugehörige Richtlinie auch die Förderung eingebürgerter Migranten vorsehe, was angesichts der Integration als gesetzliche Voraussetzung für die Einbürgerung nicht erklärbar sei. Darüber hinaus würden auch Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sowie ihre Familienangehörigen nach dem Freizügigkeitsgesetz der EU als Zielgruppe der Integrationsförderung benannt, was ebenso nicht nachvollziehbar sei. Ferner würden Projekte zur verstärkten Einbeziehung von Migrantinnen und Migranten in das bürgerschaftliche Engagement von Parteien als förderfähig festgelegt, was einen Eingriff in die politische Willensbildung darstelle und daher abzulehnen sei.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat beantragt, den Ansatz beim Titel 1005-MG 60-684.60 in 2022 und 2023 jeweils um 147,0 TEUR zu erhöhen. Zum Ausgleich dieser Mehrausgaben sollte der Ansatz des Titels 1111-359.01 (Entnahme aus der Ausgleichsrücklage) in 2022 und 2023 entsprechend erhöht werden. Zudem sollte in der Titelerläuterung zu 1111-359.01 der Betrag in den Zeilen „Haushaltsausgleich“ und „Summe“ entsprechend angehoben werden.

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass die Anhörung im Sozialausschuss im Rahmen der Haushaltsberatungen zum Thema „Flucht und Migration“ mit geladenen Expert/-innen klar gezeigt habe, dass der aktuell gekürzte Haushaltsansatz die Arbeit der Beratungsstellen für Migrant/-innen erschweren und einschränken werde. Gerade durch die aktuell hohe Anzahl von Geflüchteten aus der Ukraine würden die Beratungsstellen so intensiv wie selten zuvor in Anspruch genommen. Zudem sei festzustellen, dass für eine erfolgreiche Integrationsarbeit die bestehenden Strukturen perspektivisch ausgebaut und verstetigt werden müssten. Durch die geplante Kürzung müssten Angebote reduziert oder eingestellt werden. Hochqualifizierte Beraterinnen/Berater mit langjähriger Erfahrung würden motiviert, bessere Jobs anzunehmen und fehlten dann als Fachkräfte bei der Integration von Migrantinnen/Migranten. Der Haushaltsansatz zur Unterstützung der Arbeit der Migrationsberatungsstellen sei deshalb mindestens auf den Stand der Vorjahre entsprechend anzupassen.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP sowie Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, der AfD und DIE LINKE mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat beantragt, den Ansatz beim Titel 1005-MG 60-684.61 (Sprach- und kommunikationsfördernde Angebote) in 2022 und 2023 jeweils um 97,0 TEUR zu erhöhen. Zum Ausgleich dieser Mehrausgaben sollte der Ansatz des Titels 1111-359.01 (Entnahme aus der Ausgleichsrücklage) in 2022 und 2023 entsprechend erhöht werden. Zudem sollte in der Titelerläuterung zu 1111-359.01 der Betrag in den Zeilen „Haushaltsausgleich“ und „Summe“ entsprechend angehoben werden.

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass die Sprache der Schlüssel für eine erfolgreiche Integration sei. Diesen Fakt habe die Anhörung im Sozialausschuss im Rahmen der Haushaltsberatungen zum Thema „Flucht und Migration“ mit geladenen Expertinnen/Experten bestätigt. Gerade im Angesicht der aktuell hohen Anzahl von Geflüchteten sei es notwendig, den Spracherwerb von Migrantinnen/Migranten durch Angebote mit den notwendigen Rahmenbedingungen, wie beispielsweise Kinderbetreuung und Fahrkostenübernahmen, weiter zu fördern. Der Aufbau von Sprachmittlerpools müsse konsequent fortgeführt werden und auch für Menschen mit wenig Geld nutzbar sein. Gerade aktuell werde ein großer Teil der Sprachmittlung durch Ehrenamtliche erbracht, die erfahrungsgemäß den aktuellen Umfang nicht dauerhaft leisten könnten. Der Haushaltsansatz für sprach- und kommunikationsfördernde Angebote sei deshalb mindestens auf den Stand der Vorjahre anzupassen.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP sowie Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, der AfD und DIE LINKE mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion der AfD hat beantragt, den Titel 1005-MG 60-684.62 (Stärkung der aktiven Partizipation von Migrantenvvertretungen) einschließlich dessen Erläuterung ab dem Haushaltsjahr 2022 zu streichen. Zum Ausgleich dieser Minderausgaben sollte der Ansatz des Titels 1111-359.01 (Entnahme aus der Ausgleichsrücklage) in 2022 und 2023 entsprechend verringert werden. Zudem sollte in der Titelerläuterung zu 1111-359.01 der Betrag in den Zeilen „Haushaltsausgleich“ und „Summe“ entsprechend abgesenkt werden.

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass es für Migranten in Mecklenburg-Vorpommern ein vielfältiges Angebot an Partizipationsmöglichkeiten gebe. Zusätzliche Zuwendungen zur Förderung der Partizipation von Migrantenvereinen seien nicht zielführend, zumal es andere Haushaltstitel gebe, die der Integration und Partizipation von Migranten gewidmet seien.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion der AfD hat beantragt, im Kapitel 1005 (Sozialwesen, Sozialhilfe und Sozialversicherung) einen neuen Titel mit der Zweckbestimmung „Landesgehörlosengeld“ einzurichten und diesen mit einem Ansatz in 2022 und 2023 in Höhe von jeweils 5.160,0 TEUR zu veranschlagen. Zum Ausgleich dieser Mehrausgaben sollte der Ansatz des Titels 1111-359.01 (Entnahme aus der Ausgleichsrücklage) in 2022 und 2023 entsprechend erhöht werden. Zudem sollte in der Titelerläuterung zu 1111-359.01 der Betrag in den Zeilen „Haushaltsausgleich“ und „Summe“ entsprechend angehoben werden. Des Weiteren sollte der neue Titel folgende Erläuterung erhalten:

„Vorsorglich veranschlagt sind Ausgaben für ein Landesgehörlosengeld.“

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass ein Landesgehörlosengeld als finanzielle Unterstützung für Menschen dienen solle, die von Geburt, aufgrund einer Krankheit oder durch einen Unfall gehörlos seien. Das Landesgehörlosengeld solle Mehrausgaben begleichen, die diesen Menschen wegen dieser Einschränkung entstünden. Hierzu zählten beispielsweise Kosten für Gebärdendolmetscher und Hilfsmittel. Das vergleichbare Blindengeld werde in Mecklenburg-Vorpommern gewährt. Die Höhe des Landesgehörlosengeldes orientiere sich deshalb an der Höhe des Landesblindengeldes. Es werde davon ausgegangen, dass es derzeit etwa 1.000 Gehörlose in Mecklenburg-Vorpommern gebe, die somit leistungsberechtigt wären. Die Antragsteller würden zu gegebener Zeit einen Gesetzentwurf für ein Landesgehörlosengeld im Landtag einbringen.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion der AfD hat beantragt, im Kapitel 1005 (Sozialwesen, Sozialhilfe und Sozialversicherung) einen neuen Titel mit der Zweckbestimmung „Landespflegefördergeld“ einzurichten und diesen mit einem Ansatz in 2022 in Höhe von 130.000,0 TEUR und in 2023 in Höhe von 140.000,0 TEUR zu veranschlagen. Zum Ausgleich dieser Mehrausgaben sollte der Ansatz des Titels 1111-359.01 (Entnahme aus der Ausgleichsrücklage) in 2022 und 2023 entsprechend erhöht werden. Zudem sollte in der Titelerläuterung zu 1111-359.01 der Betrag in den Zeilen „Haushaltsausgleich“ und „Summe“ entsprechend angehoben werden. Des Weiteren sollte der neue Titel folgende Erläuterung erhalten:

„Vorsorglich veranschlagt sind Ausgaben für ein Landespflegefördergeld. Mehr ab 2023 wegen des zu erwartenden Zuwachses an Pflegebedürftigen und des damit korrespondierenden Zuwachses an Leistungsberechtigten.“

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass im aktuellen Bericht der BARMER bis 2030 etwa 119.000 Pflegebedürftige in Mecklenburg-Vorpommern erwartet würden. Stand 2019 gebe es 6.405 Pflegebedürftige je 100.00 Einwohner. Dies sei der bundesweit höchste Wert. Mit der Zahl der Pflegebedürftigen wachse auch der Bedarf an Pflegeleistungen. Diese könnten durch Angehörige oder nahestehende Personen einerseits oder erwerbsmäßige Pflegefachkräfte andererseits erbracht werden. An Pflegefachkräften mangle es bereits heute sowohl im Bundesdurchschnitt als auch in Mecklenburg-Vorpommern. Durch die steigende Zahl von Pflegebedürftigen und den allgemeinen Rückgang des Erwerbspersonenpotenzials sei mit einer weiteren Verschärfung dieses Fachkräftemangels zu rechnen. Bis 2030 werde bundesweit eine Versorgungslücke von mehr als 260.000 Vollzeitäquivalenten prognostiziert. Eine erfolgreiche Pflegestrategie müsse somit in jedem Falle neben Maßnahmen zur Linderung des Fachkräftemangels auch Anreize für die Pflege durch Angehörige und nahestehende Personen beinhalten. Die Pflege eines Menschen bedeute hohe Zeit- und Kostenaufwendungen nicht nur für den Pflegebedürftigen selbst, sondern auch für den Angehörigen oder die nahestehende Person, die die Pflege übernehme. Aufwendungen für Pflegehilfsmittel, Arzneimittel, Fahrtkosten, Therapien und Freizeitgestaltung stünden entgangenem Einkommen aus Erwerbstätigkeit gegenüber. Hinzu komme meist die geminderte Absicherung in den Sozialversicherungen. Dies führe in nicht seltenen Fällen zur Altersarmut. Zur Attraktivitätssteigerung der Pflege eines Angehörigen oder einer nahestehenden Person solle das Land Mecklenburg-Vorpommern eine finanzielle Anerkennung für das erbrachte gesellschaftliche Engagement und zur Anerkennung der Zeit- und Kostenaufwendungen für die nicht erwerbsmäßige Pflege eines Pflegebedürftigen zahlen. Hinsichtlich einer weitergehenden Begründung des Bedarfs, der möglichen Ausgestaltung sowie der Gesamtkosten einschließlich des Verwaltungsaufwands eines Landespflegefördergelds werde auf die Drucksache 7/4209 verwiesen. Die Antragsteller würden zu gegebener Zeit einen Gesetzentwurf für ein Landespflegefördergeld in den Landtag einbringen.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion der CDU hat beantragt, den Ansatz beim Titel 1005-MG 66-893.67 (Zuweisungen und Zuschüsse zur Förderung von ambulanter und teilstationärer Pflege nach §§ 6 und 8 Landespflegegesetz) in 2022 und 2023 jeweils um 4.500,0 TEUR zu erhöhen. Zum Ausgleich dieser Mehrausgaben sollte der Ansatz beim Titel 1111-359.01 (Entnahme aus der Ausgleichsrücklage) in 2022 und 2023 entsprechend erhöht werden. Zudem sollte in der Erläuterung zu Titel 1111-359.01 der Betrag in den Zeilen „Haushaltsausgleich“ und „Summe“ in gleicher Höhe angehoben werden. Ferner sollte der Titel 1005-MG 66-893.67 mit folgender neuen Erläuterung versehen werden:

„Zur Stärkung des Ansatzes ‚ambulant vor stationär‘ und zur Sicherstellung des Wunsch- und Wahlrechtes werden die Veranschlagungen der Zuschüsse zur Verbesserung der pflegerischen Versorgungsstruktur, zur Förderung der ambulanten Pflege und der Einzelförderung der Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege erhöht.“

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass gemäß dem bisher verfolgten Ansatz „ambulant vor stationär“ das Land nicht nur weiterhin, sondern zusätzlich ambulante und teilstationäre Angebote nach §§ 6 und 8 Landespflegegesetz fördern sollte. Vor dem Hintergrund des demographischen Wandels, der angespannten Fachkräftesituation und der Sicherstellung der Gewährleistung des Wunsch- und Wahlrechts erscheine es zielführend, diese Angebote mit entsprechender Unterstützung des Landes weiter auszubauen.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der AfD, der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP sowie Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion der AfD hat beantragt, den Ansatz beim Titel 1007-MG 10-684.12 (Maßnahmen zur Stärkung der Bundesstützpunkte und des Leistungssports in Mecklenburg-Vorpommern) in 2022 um 53,3 TEUR und in 2023 um 88,1 TEUR zu erhöhen. Zum Ausgleich dieser Mehrausgaben sollte der Ansatz des Titels 1111-359.01 (Entnahme aus der Ausgleichsrücklage) in 2022 und 2023 entsprechend erhöht werden. Zudem sollte in der Titelerläuterung zu 1111-359.01 der Betrag in den Zeilen „Haushaltsausgleich“ und „Summe“ entsprechend angehoben werden.

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass der Landessportbund die jährliche Dynamisierung als dringend notwendig erachte, um die Gehälter der Trainerinnen und Trainer zu sichern.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion der AfD hat beantragt, den Ansatz beim Titel 1007-MG 10-684.13 (Umsetzung von Maßnahmen zur Stärkung des Ehrenamtes, der Integration, des Kinder- und Jugendsports, des Behinderten- und Gehörlosensports und des Nachwuchsleistungssports) in 2022 und in 2023 jeweils um 250,0 TEUR zu erhöhen. Zum Ausgleich dieser Mehrausgaben sollte der Ansatz des Titels 1111-359.01 (Entnahme aus der Ausgleichsrücklage) in 2022 und 2023 entsprechend erhöht werden. Zudem sollte in der Titelerläuterung zu 1111-359.01 der Betrag in den Zeilen „Haushaltsausgleich“ und „Summe“ entsprechend angehoben werden.

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass der Landessportbund für den Zeitraum 2018 bis 2021 über den Sportpakt Mittel in Höhe von 500,0 TEUR erhalten habe. Das Förderniveau sollte erhalten bleiben, um den Nachwuchsleistungssport zu sichern. Es würden sich somit mehr Trainer finanzieren lassen, um die Fachverbände zu stärken.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktionen der SPD und DIE LINKE haben beantragt, den Ansatz beim Titel 1007-MG 10-684.13 (Umsetzung von Maßnahmen zur Stärkung des Ehrenamtes, der Integration, des Kinder- und Jugendsports, des Behinderten- und Gehörlosensports und des Nachwuchsleistungssports) in 2022 und 2023 jeweils um 250,0 TEUR zulasten des Titels 1108-682.02 (Mehrbedarfe für laufende Zuweisungen und Zuschüsse) zu erhöhen.

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass der Mehrbedarf in der Verstetigung der Sportpaktmittel begründet sei.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der SPD, der AfD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie Gegenstimmen der Fraktionen der CDU und der FDP mehrheitlich angenommen.

Die Fraktion der AfD hat beantragt, den Ansatz beim Titel 1007-MG 10-684.15 (Förderung des Institutionellen Haushalts des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern) in 2022 um 65,0 TEUR und in 2023 um 86,6 TEUR zu erhöhen. Zum Ausgleich dieser Mehrausgaben sollte der Ansatz des Titels 1111-359.01 (Entnahme aus der Ausgleichsrücklage) in 2022 und 2023 entsprechend erhöht werden. Zudem sollte in der Titelerläuterung zu 1111-359.01 der Betrag in den Zeilen „Haushaltsausgleich“ und „Summe“ entsprechend angehoben werden.

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass die Erhöhung die Dynamisierung der Personalkosten der Geschäftsstelle in Schwerin sowie der Sportschulen in Güstrow und Warnemünde beinhalte.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion der AfD hat beantragt, den Ansatz beim Titel 1007-MG 10-684.16 (Zuwendungen für allgemeine Sportfördermaßnahmen in den Bereichen des Breiten-, Freizeit-, Gesundheits-, Behinderten- und Leistungssport) in 2022 um 165,4 TEUR und in 2023 um 222,0 TEUR zu erhöhen. Zum Ausgleich dieser Mehrausgaben sollte der Ansatz des Titels 1111-359.01 (Entnahme aus der Ausgleichsrücklage) in 2022 und 2023 entsprechend erhöht werden. Zudem sollte in der Titelerläuterung zu 1111-359.01 der Betrag in den Zeilen „Haushaltsausgleich“ und „Summe“ entsprechend angehoben werden.

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass der Landessportbund eine Zunahme des Interesses am Breitensport erwarte. Folglich seien hier höhere Ansätze sinnvoll.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion der AfD hat beantragt, den Ansatz beim Titel 1007-MG 10-684.17 (Zuwendungen des Landes für die Finanzierung hauptamtlicher Stellen im Sport) in 2023 um 500,0 TEUR zu erhöhen. Zum Ausgleich dieser Mehrausgaben sollte der Ansatz des Titels 1111-359.01 (Entnahme aus der Ausgleichsrücklage) in 2023 entsprechend erhöht werden. Zudem sollte in der Titelerläuterung zu 1111-359.01 der Betrag in den Zeilen „Haushaltsausgleich“ und „Summe“ entsprechend angehoben werden.

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass der Landesrechnungshof im Landesfinanzbericht 2019 festgestellt habe, dass die Vergütungen im Durchschnitt zu niedrig seien. Eine Erhöhung des Gesamtansatzes sei ab 2023 auf 2.470,5 TEUR erforderlich, um hier einen Ausgleich zu schaffen.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion der AfD hat beantragt, in der MG 10 (Sportfördermaßnahmen des Landes) einen neuen Titel mit der Zweckbestimmung „Zuwendungen zum Erwerb von Großsportgeräten“ einzurichten und diesen mit einem Ansatz in 2022 und in 2023 in Höhe von jeweils 500,0 TEUR zu veranschlagen. Zum Ausgleich dieser Mehrausgaben sollte der Ansatz des Titels 1111-359.01 (Entnahme aus der Ausgleichsrücklage) in 2022 und 2023 entsprechend erhöht werden. Zudem sollte in der Titelerläuterung zu 1111-359.01 der Betrag in den Zeilen „Haushaltsausgleich“ und „Summe“ entsprechend angehoben werden. Des Weiteren sollte dieser neue Titel folgende Erläuterung bekommen:

„Die Zuwendungen sind für den Erwerb von Großsportgeräten auf der Grundlage des Gesetzes zur Sportförderung in Mecklenburg-Vorpommern (Sportfördergesetz-SportFG M-V) vom 9. September 2002 (GVObI. M-V S. 574) einzusetzen.“

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass zur Sicherung des Sports in Mecklenburg-Vorpommern die Anschaffung von Großsportgeräten erforderlich sei. Wie in den Vorjahren würden hier Fördermittel in Höhe von mindestens 500,0 TEUR benötigt.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion der CDU hat beantragt, den Ansatz beim Titel 1007-MG 61-686.61 (Allgemeine Sportfördermaßnahmen des Landes) in 2022 um 12.233,7 TEUR und in 2023 um 12.846,7 TEUR zu erhöhen. Zum Ausgleich dieser Mehrausgaben sollte der Ansatz beim Titel 1111-359.01 (Entnahme aus der Ausgleichsrücklage) in 2022 um 533,7 TEUR und in 2023 um 1.146,7 TEUR erhöht werden. Zudem sollte in der Erläuterung zu Titel 1111-359.01 der Betrag in den Zeilen „Haushaltsausgleich“ und „Summe“ in gleicher Höhe angehoben werden. Ferner sollten die Ansätze der Titel 1007-MG 10-684.10 (Förderung von sportrelevanten Aufgaben, innovativen Projekten und Modellversuchen, Sportveranstaltungen sowie internationalen Sportkontakten), 1007-MG 10-684.11 (Komplementärmittel zur Finanzierung der Aufgaben des Olympiastützpunktes Mecklenburg-Vorpommern), 1007-MG 10-684.12 (Maßnahmen zur Stärkung der Bundesstützpunkte und des Leistungssports in Mecklenburg-Vorpommern), 1007-MG 10-684.13 (Umsetzung von Maßnahmen zur Stärkung des Ehrenamtes, der Integration, des Kinder- und Jugendsports, des Behinderten- und Gehörlosensports und des Nachwuchsleistungssports), 1007-MG 10-684.14 (Großsportveranstaltungen sowie nationale und internationale Wettkämpfe), 1007-MG 10-684.15 (Förderung des Institutionellen Haushalts des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern), 1007-MG 10-684.16 (Zuwendungen für allgemeine Sportfördermaßnahmen in den Bereichen des Breiten-, Freizeit-, Gesundheits-, Behinderten- und Leistungssport), 1007-MG 10-684.17 (Zuwendungen des Landes für die Finanzierung hauptamtlicher Stellen im Sport) und 1007-MG 10-684.18 (Zuwendungen des Landes für die LSB Personalmanagement gGmbH) auf 0,0 TEUR abgesenkt werden. In der Folge sollten die Erläuterungen der vorgenannten Deckungsquellen der MG 10 sowie der Haushaltsvermerk beim Titel 1007-MG 61-686.61 gestrichen werden. Des Weiteren sollte der Titel 1007-MG 61-686.61 folgende neue Erläuterung erhalten:

„Veranschlagt sind:

Fördermaßnahmen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Sport		2022	2023
a)	Großveranstaltungen sowie nationale und internationale Wettkämpfe	140,0 TEUR	140,0 TEUR
b)	Förderung von sportrelevanten Aufgaben, innovativen Projekten und Modellversuchen, Sportveranstaltungen sowie internationalen Sportkontakten	100,0 TEUR	100,0 TEUR
c)	Komplementärmittel zur Finanzierung der Aufgaben des Olympiastützpunktes M-V	560,0 TEUR	560,0 TEUR
d)	Maßnahmen zur Stärkung der Bundesstützpunkte und des Leistungssports in Mecklenburg-Vorpommern	2.553,3 TEUR	2.588,1 TEUR

Die Umsetzung der Mittel kann auch über den Landessportbund erfolgen.

Förderung des Landessportbundes		2022	2023
a)	Zuwendungen des Landes für die institutionelle Förderung des Landessportbundes	1.908,6 TEUR	1.930,2 TEUR
b)	Zuwendungen des Landes für allgemeine Sportfördermaßnahmen in den Bereichen des Breiten-, Freizeit, Gesundheits-, Behinderten- und Leistungssports	3.573,6 TEUR	3.630,2 TEUR
c)	Zuwendungen des Landes für die Finanzierung hauptamtlicher Stellen im Sport	1.970,5 TEUR	2.470,5 TEUR
d)	Zuwendungen des Landes für die LSB Personalmanagement gGmbH (LSB gGmbH)	927,7 TEUR	927,7 TEUR
e)	Umsetzung von Maßnahmen zur Stärkung des Ehrenamtes, der Integration, des Kinder- und Jugendsports, des Behinderten und Gehörlosensports und des Nachwuchsleistungssports	500,0 TEUR	500,0 TEUR
	zusammen	12.233,7 TEUR	12.846,7 TEUR“

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass mit den vorgeschlagenen Anpassungen der gesellschaftlichen Bedeutung des Sports Rechnung getragen und dessen Autonomie gestärkt werden solle. Die Änderungsvorschläge berücksichtigten darüber hinaus die aktuellen Preissteigerungen, wie beispielsweise bei den Betriebs- oder Investitionskosten. Zwingend notwendig sei zudem die Anhebung der Zuschüsse für die Finanzierung der hauptamtlichen Stellen der Vereinssportlehrer, in den Kreis- und Sportbünden sowie Landesfachverbänden. Die vorgeschlagene Erhöhung der Haushaltsansätze stärke die Konkurrenzfähigkeit des Landes bei der Gewinnung und Bindung von Talenten und Trainern im Nachwuchsleistungsbereich. Darüber hinaus seien die Zuwendungen für die allgemeinen Sportfördermaßnahmen an das stetige Mitgliederwachstum anzupassen, um eine Kürzung der Förderung je Mitglied zu vermeiden. Die Sportförderung des Landes sollte wie im vorherigen Haushalt weiterhin in einem Haushaltstitel und die einzelnen Veranschlagungen in der Erläuterung erfolgen, um den bürokratischen Aufwand auf ein Mindestmaß zu beschränken. Eine festgeschriebene Dynamisierung der Zuwendungen des Landes sollte sich zwingend auch in der angestrebten Novellierung des Sportfördergesetzes wiederfinden.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der AfD, der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP sowie Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion der CDU hat beantragt, den Ansatz beim Titel 1007-MG 61-686.66 (Programm „M-V kann schwimmen“) in 2023 um 250,0 TEUR zu erhöhen. Zum Ausgleich dieser Mehrausgaben sollte der Ansatz des Titels 1111-359.01 (Entnahme aus der Ausgleichsrücklage) in 2023 entsprechend erhöht werden. Zudem sollte in der Titelerläuterung zu 1111-359.01 der Betrag in den Zeilen „Haushaltsausgleich“ und „Summe“ entsprechend angehoben werden. Zudem sollte der Haushaltsvermerk beim Titel 1007-MG 61-686.66 gestrichen und folgende neue Erläuterung ausgebracht werden:

„Die Fortführung des Programmes ‚M-V kann schwimmen‘ verfolgt das Ziel, ergänzend zum Schulschwimmunterricht die Nichtschwimmerquote im Land zu reduzieren. Dazu gewährt das Land den schwimmsporttreibenden Verbänden und Kommunen Zuschüsse zur Durchführung von kostenfreien Schwimmkursen innerhalb der Schulferien des gesamten Jahres für Grundschul Kinder der Klassenstufen eins bis vier.“

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass sich das Programm „M-V kann schwimmen“ als wichtiges ergänzendes Schwimmangebot etabliert habe. Die landesseitigen Zuweisungen sollten daher auf dem Niveau aus dem Jahr 2021 beibehalten und fortgeführt werden. Nach Aussage des SM stünden in diesem Jahr rund 150,0 TEUR aus dem Bundesprogramm „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ sowie 100,0 TEUR von Seiten des BM bereit. Ab dem Jahr 2023 würden nach aktuellem Stand hingegen keine Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Das Programm könnte damit im bisherigen elternbeitragsfreien Umfang nicht weitergeführt werden. Daher sei für das Haushaltsjahr 2023 ein entsprechender Ansatz einzustellen und dieser für die Folgejahre entsprechend der Bedarfe zu verstetigen. Hervorzuheben sei an dieser Stelle, dass das Programm als regulärer Haushaltstitel bereits vor der Corona-Pandemie eingeführt worden sei. Insofern habe es grundsätzlich darauf abgezielt, die Nichtschwimmerquote zu reduzieren und nicht nur den durch die Corona-Pandemie bedingten Ausfall des Schulschwimmunterrichts zu kompensieren.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der AfD, der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP sowie Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion der AfD hat beantragt, den Ansatz beim Titel 1007-MG 61-686.66 in 2023 um 250,0 TEUR zu erhöhen und den Haushaltsvermerk zu streichen. Zum Ausgleich dieser Mehrausgaben sollte der Ansatz des Titels 1111-359.01 (Entnahme aus der Ausgleichsrücklage) in 2023 entsprechend erhöht werden. Zudem sollte in der Titelerläuterung zu 1111-359.01 der Betrag in den Zeilen „Haushaltsausgleich“ und „Summe“ entsprechend angehoben werden. Des Weiteren sollte der Titel 1007-MG 61-686.66 folgende neue Erläuterung erhalten:

„Durch das Programm ‚M-V kann schwimmen‘ soll ergänzend zum Schulschwimmunterricht die Nichtschwimmerquote im Land verringert werden“

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass sich das Programm „M-V kann schwimmen“ in der Corona-Pandemie als nützliches Instrument erwiesen habe, um den Kindern trotz des ausfallenden Schulschwimmunterrichts das Schwimmen beizubringen. Es sei davon auszugehen, dass auch in den Folgejahren Rückstände bei den Schwimmfähigkeiten vorhanden sein würden. Nach Aussage des SM stünden in diesem Jahr 150,0 TEUR aus dem Bundesprogramm „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ sowie 100,0 TEUR von Seiten des BM bereit. Ab dem Jahr 2023 würden hingegen keine Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Für das Haushaltsjahr 2023 sei daher ein entsprechender Ansatz einzustellen, damit das Programm im bisherigen beitragsfreien Umfang weitergeführt werden könne.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion der FDP hat beantragt, den Ansatz beim Titel 1007-MG 61-686.66 (Programm „M-V kann schwimmen“) in 2022 und 2023 jeweils um 25,0 TEUR zulasten des Titels 1001-427.01 (Beschäftigungsentgelte, Vergütungen, Honorare für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige) zu erhöhen.

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass das Programm „M-V kann schwimmen“ ein in der Corona-Pandemie sehr nützliches Instrument gewesen sei, um aufgrund des oftmals ausfallenden Schwimmunterrichts in den Schulen den Kindern des Landes Mecklenburg-Vorpommern trotzdem das Schwimmen beizubringen. Aber auch noch in den zwei folgenden Jahren könne mit Sicherheit gesagt werden, dass die Rückstände bei den Schwimmfähigkeiten der Kinder im Land noch enorm seien. Es sei daher nicht zu verstehen, warum dieses äußerst nützliche Projekt in den Jahren 2022 und 2023 nicht fortgesetzt werden solle. Mecklenburg-Vorpommern sei ein Land mit vielen Gewässern, die zwar sehr wertvoll für die Natur und das Lebensgefühl im Land seien, aber auch eine Menge Gefahren in sich bergen würden. Deshalb sei es absolut unerlässlich, dass alle Kinder in Mecklenburg-Vorpommern schwimmen könnten.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der AfD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP, Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE sowie Enthaltung seitens der Fraktion der CDU mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktionen der SPD und DIE LINKE haben beantragt, den Ansatz beim Titel 1007-MG 61-893.61 (Baumaßnahmen – Sportstättenbau – Vereine und Erwerb von Großsportgeräten) in 2022 und 2023 jeweils um 500,0 TEUR zulasten des Titels 1108-682.02 (Mehrbedarfe für laufende Zuweisungen und Zuschüsse) zu erhöhen.

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass der Mehrbedarf in der Verstetigung der Sportpaktmittel begründet sei.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der SPD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Gegenstimmen der Fraktion der CDU sowie Enthaltung der Fraktionen der AfD und der FDP mehrheitlich angenommen.

Die Fraktion der CDU hat beantragt, den Ansatz beim Titel 1007-MG 61-893.61 (Baumaßnahmen-Sportstättenbau-Vereine und Erwerb von Großsportgeräten) in 2022 um 3.500,0 TEUR und in 2023 um 4.899,0 TEUR zu erhöhen sowie in der Zweckbestimmung des Titels die Wörter „und Erwerb von Großsportgeräten“ zu streichen. Zum Ausgleich dieser Mehrausgaben sollte der Ansatz des Titels 1111-359.01 (Entnahme aus der Ausgleichsrücklage) in 2022 und 2023 entsprechend erhöht werden. Zudem sollte in der Titelerläuterung zu 1111-359.01 der Betrag in den Zeilen „Haushaltsausgleich“ und „Summe“ entsprechend angehoben werden. Ferner sollte in der Erläuterung zu 1007-MG 61-893.61 der letzte Satz gestrichen werden.

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass der Erwerb von Großsportgeräten aus dem Titel 1007-MG 61-893.61 herauszulösen und in einen eigenen Haushaltstitel zu überführen sei. Darüber hinaus sei der Haushaltsansatz entsprechend der aktuellen Preisentwicklungen anzupassen.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der AfD, der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP sowie Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion der CDU hat beantragt, einen neuen Titel 1007-MG 61-893.64 (Erwerb von Großsportgeräten) auszubringen und diesen mit einem Ansatz in 2022 und 2023 in Höhe von jeweils 500,0 TEUR zu veranschlagen. Zum Ausgleich dieser Mehrausgaben sollte der Ansatz des Titels 1111-359.01 (Entnahme aus der Ausgleichsrücklage) in 2022 und 2023 entsprechend erhöht werden. Zudem sollte in der Titelerläuterung zu 1111-359.01 der Betrag in den Zeilen „Haushaltsausgleich“ und „Summe“ entsprechend angehoben werden. Ferner sollte folgende neue Erläuterung ausgebracht werden:

„Die Zuwendungen können eingesetzt werden für den Erwerb von Großsportgeräten auf der Grundlage des Gesetzes zur Sportförderung in Mecklenburg-Vorpommern (Sportfördergesetz – SportFG M-V) vom 9. September 2002 (GVObI. M-V S. 574).“

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass der Haushaltsansatz für den Erwerb von Großsportgeräten wie in den Vorjahren auf 500,0 TEUR erhöht werden solle, um dem Bedarf weiterhin ansatzweise gerecht werden zu können. Außerdem sollte eine Trennung zwischen den Haushaltstiteln „Baumaßnahmen-Sportstättenbau-Vereine“ und dem Erwerb von Großsportgeräten erfolgen.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der AfD, der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP sowie Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion der CDU hat beantragt, den Ansatz beim Titel 1013-685.09 (Zuschüsse zur Umsetzung des Landarztgesetzes M-V) in 2022 und 2023 jeweils um 81,25 TEUR zulasten des Titels 1016-527.01 (Reisekostenvergütungen) zu erhöhen.

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass die Landarztquote aus Sicht der Antragssteller perspektivisch von 7,8 auf 10 Prozent erhöht werden sollte. Entsprechend sei der Haushaltsansatz zur Umsetzung des Landarztgesetzes in der vorgeschlagenen Höhe anzupassen, da mit einer höheren Landarztquote eine zunehmende Anzahl an Studierenden einhergehe und sich damit in der Folge der personelle und organisatorische Aufwand erhöhen werde. Die Erhöhung der Landarztquote beziehungsweise der Studienplätze in der Humanmedizin sei notwendig, um auf die Herausforderungen des demographischen Wandels reagieren und die medizinische Versorgung sicherstellen zu können. In diesem Zusammenhang sei auf die angespannte und sich weiter verschärfende Fachkräftesituation sowie auf den erhöhten Versorgungsbedarf zu verweisen.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP, Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE sowie Enthaltung seitens der Fraktion der AfD mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion der CDU hat beantragt, den Ansatz beim Titel 1013-686.01 (Zuwendungen an freigemeinnützige und kommunale Träger von Kontakt- und Informationsstellen für Selbsthilfegruppen) in 2022 um 77,75 TEUR und in 2023 um 88,39 TEUR zulasten des Titels 1016-526.01 (Gerichtskosten und ähnliche Ausgaben) zu erhöhen.

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass aktuell nur sechs von neun Selbsthilfekontaktstellen durch das Land gefördert würden. Mit der Erhöhung der Zuweisungen werde die Förderung aller neun Selbsthilfekontaktstellen ermöglicht. Weiterhin sei vor dem Hintergrund der aktuellen Preissteigerungen und Lohnentwicklungen sowie der in der Vergangenheit ausgebliebenen jährlichen Anpassungen der Förderungen eine Dynamisierung von jeweils 5 Prozent für die Jahre 2022 und 2023 vorzunehmen.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der AfD, der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP sowie Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion der CDU hat beantragt, einen neuen Titel 1013-685.11 (Förderung der altersmedizinischen Forschung in M-V) auszubringen und diesen mit einem Ansatz in 2023 in Höhe von 932,0 TEUR zu veranschlagen. Zum Ausgleich dieser Mehrausgaben sollte der Ansatz des Titels 1111-359.01 (Entnahme aus der Ausgleichsrücklage) in 2023 entsprechend erhöht werden. Zudem sollte in der Titelerläuterung zu 1111-359.01 der Betrag in den Zeilen „Haushaltsausgleich“ und „Summe“ entsprechend angehoben werden. Ferner sollte folgende neue Erläuterung zum Titel 1013-685.11 ausgebracht werden:

„Veranschlagt werden Zuschüsse für die Förderung der altersmedizinischen Forschung in M-V zur Umsetzung des Projektes ‚Geriatrische Digitale (Tele-)Medizin zur Stärkung der Altersmedizinischen Versorgung (MV-FIT) in Mecklenburg-Vorpommern: Modul ‚Healthy Aging Check Up & Intervention‘ – Videosprechstunde/TeleKonsil‘ an der Universitätsmedizin Greifswald. Die Mittel dienen zur Sicherstellung der personellen und sachlichen Ausstattung.“ Des Weiteren sollte der neue Titel mit Verpflichtungsermächtigungen (VE) in 2023 in Höhe von 1.106,0 TEUR versehen werden, welche in 2024 und 2025 jeweils in Höhe von 553,0 TEUR fällig werden sollten.

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass vor dem Hintergrund des demographischen Wandels und der zunehmend angespannten Fachkräftesituation die Forschung neben der Aus- und Weiterbildung und Fachkräftegewinnung einen wesentlichen Baustein darstelle, um die altersmedizinische Versorgung in Mecklenburg-Vorpommern zukunftsfähig aufzustellen. Das benannte Projekt MV-FIT der Unimedizin Greifswald solle sich genau mit dieser Thematik befassen. Einen Aspekt stelle dabei die telemedizinische Versorgung, beispielsweise durch Videosprechstunden, dar. Nicht zuletzt durch die Corona-Pandemie sei erneut deutlich geworden, dass in der Telemedizin zum einen deutlicher Handlungsbedarf bestehe, zum anderen aber auch mit Blick auf die Versorgung im ländlichen Raum und der Fachkräftesituation enorme Potenziale steckten. Im Rahmen der Anhörung im Sozialausschuss habe sich herausgestellt, dass neben den bereits eingeworbenen Bundesmitteln in Höhe von 2,6 Millionen Euro noch weitere Mittel in Höhe von circa 2,1 Millionen Euro benötigt würden. Das Land sollte, insbesondere mit Blick auf die zukünftigen Herausforderungen in der altersmedizinischen Versorgung, dieses landesweite wissenschaftliche Forschungsprojekt unterstützen.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP, Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE sowie Enthaltung seitens der Fraktion der AfD mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion der CDU hat beantragt, einen neuen Titel 1013-684.05 (Zuschüsse für Praxiseinsätze von Pflegestudierenden) auszubringen und diesen mit einem Ansatz in 2022 in Höhe von 540,0 TEUR und in 2023 in Höhe von 810,0 TEUR zu veranschlagen. Zum Ausgleich dieser Mehrausgaben sollte der Ansatz des Titels 1111-359.01 (Entnahme aus der Ausgleichsrücklage) in 2022 und 2023 entsprechend erhöht werden. Zudem sollte in der Titelerläuterung zu 1111-359.01 der Betrag in den Zeilen „Haushaltsausgleich“ und „Summe“ entsprechend angehoben werden. Ferner sollte folgende neue Erläuterung zum Titel 1013-684.05 ausgebracht werden:

„Veranschlagt werden Zuschüsse für Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen und ambulante Dienste, die für Pflegestudierende Praxiseinsätze anbieten und durchführen. In einem neu einzuführenden Landesförderprogramm sind dazu die weiteren Einzelheiten festzulegen.“

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass, während die Kosten für Praxiseinsätze in der berufsschulischen Ausbildung aus dem Ausgleichsfonds beglichen würden, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen und ambulante Dienste für Pflegestudierende einen solchen Ausgleich der Kosten nicht erhalten würden. Es bestehe vor diesem Hintergrund die Gefahr, dass diese Einrichtungen eher zurückhaltend Praxiseinsätze für Pflegestudierende anbieten würden. Daher habe beispielsweise das Land Baden-Württemberg ein Förderprogramm aufgelegt, um diese Regelungslücke zu schließen und die akademische Pflegeausbildung zu stärken. Diesem Beispiel sollte Mecklenburg-Vorpommern folgen.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP, Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE sowie Enthaltung seitens der Fraktion der AfD mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion der CDU hat beantragt, einen neuen Titel 1013-685.11 (Förderung der Weiterbildung in Sozialpädiatrischen Zentren) auszubringen und diesen mit einem Ansatz in 2022 und 2023 in Höhe von jeweils 500,0 TEUR zu veranschlagen. Zum Ausgleich dieser Mehrausgaben sollte der Ansatz des Titels 1111-359.01 (Entnahme aus der Ausgleichsrücklage) in 2022 und 2023 entsprechend erhöht werden. Zudem sollte in der Titelerläuterung zu 1111-359.01 der Betrag in den Zeilen „Haushaltsausgleich“ und „Summe“ entsprechend angehoben werden. Ferner sollte folgende neue Erläuterung zum Titel 1013-685.11 ausgebracht werden:

„Veranschlagt werden Zuschüsse für die Förderung von Weiterbildungsstellen in Sozialpädiatrischen Zentren. Dazu legt das Land M-V ein entsprechendes Förderprogramm auf.“

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass die Anhörung im Sozialausschuss verdeutlicht habe, dass für die Weiterbildung in Sozialpädiatrischen Zentren bislang eine Finanzierungslücke bestehe. Um die Sicherstellung der Sozialpädiatrischen Zentren zu gewährleisten, sollte ein entsprechendes Förderprogramm des Landes aufgelegt werden. Als vergleichbares Beispiel könne hier die Förderung der Weiterbildung in der Kinder- und Jugendmedizin herangeführt werden.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der AfD, der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP sowie Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion der FDP hat beantragt, im Kapitel 1013 (Öffentliches Gesundheitswesen) einen neuen Titel mit der Zweckbestimmung „Digitalisierung als Lebensretter auf dem Land“ als Leertitel einzurichten und diesen mit folgender Erläuterung zu versehen:

„Vorsorglich ausgebracht für Ausgaben im Zusammenhang mit dem landesweiten Aufbau eines App-basierten Ersthelferalarmierungssystems.“

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass die Relevanz der Digitalisierung im Gesundheitssektor durch die COVID-19-Pandemie erneut hervorgehoben worden sei und zeige, dass notwendige Investitionen in den letzten Jahren in die notwendige Infrastruktur ausgeblieben seien. Im Rahmen der Leistungen der organisierten Ersten Hilfe gebe es kommunale Modellprojekte, die sich im Einsatz bewährt hätten. Die Ergebnisse und Erkenntnisse dieser Modellprojekte müssten genutzt werden, um die Erstversorgung in Mecklenburg-Vorpommern zu intensivieren. Das Modellprojekt „LandRettung“ aus Vorpommern-Greifswald könne bereits auf eine Vielzahl angemeldeter Ersthelfer bauen. Die weitere Bekanntmachung und landesweite Anwendung solcher Modellprojekte könne für die Versorgung von medizinischen Notfällen von überlebenswichtiger Bedeutung sein. Bei der Einrichtung in Ersthelfer-Apps würden Ersthelfer, die vorab durch den Betreiber der Apps auf ihre Fähigkeiten geprüft würden, per App über Notfälle in der unmittelbaren Nähe alarmiert und könnten bei Möglichkeit eine erste Grundversorgung vor dem Eintreffen des Rettungswagens sicherstellen. Diese Minuten vor dem Eintreffen eines Rettungswagens beeinflussten die Überlebenschancen.

Der Einsatz von telemedizinischer Ausstattung in Rettungswagen bringe insbesondere in den ländlichen Räumen sowie auf den Inseln Mecklenburg-Vorpommerns mehrere entscheidende Vorteile mit sich. So könne Telemedizin bei Rettungseinsätzen die Verfügbarkeit von Notärzten erhöhen und die Versorgungsqualität durch Checklisten und Algorithmen der medizinischen Notfälle verbessern. Die Digitalisierung sei nicht nur während der Pandemie ein Lebensretter, sondern könne auch in Notfällen eine entscheidende Verbesserung der Überlebenschancen von Bürgerinnen und Bürgern in Mecklenburg-Vorpommern herstellen. Das gesammelte Wissen aus Modellversuchen müsse in der Breite umgesetzt werden. Da ein zu diesem Thema vorliegender Antrag sich aktuell in den Ausschussberatungen befinde und noch unklar sei, ob das Projekt umgesetzt werde beziehungsweise wie viel es koste, wäre es sinnvoll, einen entsprechenden Leertitel bereits jetzt im Haushalt festzuschreiben.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der AfD, der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP sowie Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktionen der SPD und DIE LINKE haben beantragt, den Ansatz beim Titel 1019-684.09 (Förderung des Kinderschutzes) in 2022 und 2023 jeweils um 15,0 TEUR zulasten des Titels 1108-682.02 (Mehrbedarfe für laufende Zuweisungen und Zuschüsse) zu erhöhen. Zudem sollte die Titelerläuterung wie folgt angepasst werden:

„Zu Titel 684.09
Mehr wegen erhöhter Mittelbedarfe.“

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass die Mittel einer der wichtigen Arbeit des Kinderschutzbundes angemessenen Aufstockung der Förderung von Personal- und Sachausgaben der Geschäftsstelle des Landesverbandes des Deutschen Kinderschutzbundes in Mecklenburg-Vorpommern dienen würden.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie Enthaltung der Fraktionen der AfD und der FDP einvernehmlich angenommen.

Die Fraktion der AfD hat beantragt, den Ansatz beim Titel 1019-MG 01-684.15 (Zuschüsse an Vereine und Verbände sowie an soziale oder ähnliche Einrichtungen zur Förderung der Familienarbeit) in 2022 um 170,0 TEUR und in 2023 um 310,0 TEUR zu reduzieren. Zum Ausgleich dieser Minderausgaben sollte der Ansatz des Titels 1111-359.01 (Entnahme aus der Ausgleichsrücklage) in 2022 und 2023 entsprechend verringert werden. Zudem sollte in der Titelerläuterung zu 1111-359.01 der Betrag in den Zeilen „Haushaltsausgleich“ und „Summe“ entsprechend abgesenkt werden. Darüber hinaus sollten die Verpflichtungsermächtigungen (VE) des Titels 1019-MG 01-684.15 in 2022 mit Fälligkeit in 2023 um 170,0 TEUR und in 2023 mit Fälligkeit in 2024 um 170,0 TEUR abgesenkt werden. Ferner sollte der Titel folgende neue Erläuterung erhalten:

„Veranschlagt sind Mittel für überregionale Familienprojekte im besonderen Landesinteresse.“

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass in dem Titel als Zweck Nummer 2 Mittel für gleichgeschlechtliche Lebensweisen, Trans* und Inter* veranschlagt worden seien. Diese würden sich im Jahr 2022 auf 170,0 TEUR und im Jahr 2023 sogar auf 310,0 TEUR belaufen, weil der Aufbau einer Anlaufstelle zur Beratung von trans- und intersexuellen Menschen angestrebt werde. Es liege im besonderen Landesinteresse, Familien als Keimzelle unserer Gesellschaft zu unterstützen. Die finanzielle Ausstattung von Mikro-Milieus stelle hingegen kein vorrangiges gesellschaftliches Anliegen dar. Es sei zudem nicht nachvollziehbar, wieso in diesem Titel ein derart kleiner Personenkreis mehr bedacht werde als Familien.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion der CDU hat beantragt, den Ansatz beim Titel 1025-MG 62-633.03 (Zuschüsse zur Förderung der Jugendsozialarbeit an die Landkreise und kreisfreien Städte) in 2023 um 461,6 TEUR zu erhöhen. Zum Ausgleich dieser Mehrausgaben sollte der Ansatz des Titels 1111-359.01 (Entnahme aus der Ausgleichsrücklage) in 2023 um 361,6 TEUR erhöht werden. Zudem sollte in der Titelerläuterung zu 1111-359.01 der Betrag in den Zeilen „Haushaltsausgleich“ und „Summe“ entsprechend angehoben werden. Ferner sollte der Ansatz des Titels 1016-514.07 (Verbrauchsmittel und persönliche Ausrüstungsgegenstände) um 100,0 TEUR abgesenkt werden. In der Erläuterung zu Titel 1016-514.07 sollte zudem in Ziffer 1 „Verbrauchsmittel“ sowie in der Zeile „zusammen“ der Ansatz im Jahr 2023 um 100,0 TEUR abgesenkt werden.

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass sich im Expertengespräch zur Finanzierung der Jugendsozialarbeit im Sozialausschuss herausgestellt habe, dass die vorgesehenen Zuweisungen des Landes in Höhe von 10 Millionen Euro aus Haushaltsmitteln und 15 Millionen Euro aus ESF-Mitteln für die kommende Förderperiode ab dem Jahr 2023 nicht ausreichend seien. Demnach bestehe die Gefahr, dass die Reduzierung der geförderten Vollzeitäquivalente zu einer Reduzierung der bisherigen Stellen führe. Konkret würden mit den aktuell vorgesehenen Mitteln nur noch 106 statt der bisher 129 Vollzeitäquivalente landesseitig gefördert. Daher werde eine entsprechende Erhöhung der Landeszuweisungen für das Jahr 2023 beantragt, sodass weiterhin eine landesseitige Förderung von 129 Vollzeitäquivalenten erfolgen könne.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP, Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE sowie Enthaltung seitens der Fraktion der AfD mehrheitlich abgelehnt.

Der Finanzausschuss hat dem Einzelplan 10 mit den zuvor beschlossenen Änderungen und im Übrigen unverändert mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE, gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD, der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP mehrheitlich zugestimmt.

4.11 Einzelplan 11 Allgemeine Finanzverwaltung

Die vom Finanzausschuss in Bezug auf den Entwurf des Einzelplans 11 empfohlenen Änderungen sind in der Beschlussempfehlung auf Drucksache 8/811 dargestellt.

Der Finanzausschuss hat den Einzelplan 11 in seiner Sitzung am 12. Mai 2022 sowie abschließend am 9. Juni 2022 beraten.

Die Fraktion der CDU hat im Rahmen der Beratung des Kapitels 1101 (Steuern und steuerähnliche Abgaben) angemerkt, dass der Arbeitskreis Steuerschätzung perspektivisch pro Jahr mit 240 Milliarden Euro Mehreinnahmen rechne. Dies vorangestellt wurde gefragt, mit welchen Mehreinnahmen für das Land zu rechnen sei. Im Haushaltsplan sei insofern auch noch eine entsprechende Vorsorge in Höhe von 50 Millionen Euro getroffen worden, die jetzt vermutlich nicht mehr benötigt werde.

Aus Sicht des FM bestünden keine weiteren Spielräume. Es gebe zwar die positive Einschätzung, dass die Steuereinnahmen nicht weiter zurückgingen, obwohl sich sowohl Corona als auch der Krieg in der Ukraine negativ auf die konjunkturelle Situation auswirken würden, jedoch gebe es auch entsprechende Risiken. Ein anderer Effekt betreffe die Inflation, durch die die Steuereinnahmen gegenwärtig steigen würden, was jedoch keinen realen Hintergrund habe. Die gesamte Entwicklung sei mit enormen Risiken verbunden und es bestünden weitere konjunkturelle Risiken. Die EZB werde aus Sicht des FM gezwungen sein, die Zinsen weiter zu erhöhen. Man habe derzeit die höchste Inflation seit 40 Jahren. Wegen Corona und der chinesischen Politik zur Bewältigung des Corona-Virus mit ständigen Lockdowns habe man immer wieder Unterbrechungen in den Wertschöpfungs- und Lieferketten, was preistreibend wirke, ebenso wie der völkerrechtswidrige Angriffskrieg Russlands in der Ukraine. Weitere Risiken für den Landes- und Bundeshaushalt würden sich dadurch ergeben, dass beispielsweise auch mehr Geflüchtete nach Deutschland kämen, was auch vom weiteren Verlauf des Krieges abhängig sei. Ein dritter Risiko-Bereich betreffe Steuersenkungen. Aus Sicht des FM seien auch weitere Steuersenkungen nicht ausgeschlossen, wenn die Inflationsrate so hoch bleibe. Beispielsweise habe der Bundesfinanzminister laut Presseberichten bereits von kalter Progression gesprochen und wolle dazu im Herbst etwas vorlegen. In die prognostizierten Steuermehreinnahmen seien zudem noch nicht die Steuermaßnahmen eingeflossen, die auch für den Landeshaushalt zu Mindereinnahmen führen würden, nämlich das Zweite Entlastungspaket, das für Mecklenburg-Vorpommern mindestens einmalig 100 Millionen Euro ausmachen werde, es sei denn, der Bund würde nochmals Geld bereitstellen, wozu die Länder den Bund auch aufgefordert hätten. Dies betreffe vor allem die Energiepreispauschale und den Kinderbonus. Auch das Erste Entlastungspaket mit Grundfreibetragserhöhung, Entfernungspauschale und dergleichen führe zu dauerhaften Mindereinnahmen für den Landeshaushalt und sei ebenfalls noch nicht in den Steuerschätzungen berücksichtigt worden. Das FM hat in diesem Zusammenhang betont, dass man noch nicht genau benennen könne, was dies für Mecklenburg-Vorpommern konkret an Mindereinnahmen bedeute, denn man müsse auch die Auswirkungen auf den Länderfinanzausgleich berechnen. Insgesamt würden die Risiken und die extrem unsichere gegenwärtige Situation zu der Einschätzung des FM führen, dass die Gelder tatsächlich als Vorsorge für die Risiken benötigt würden, die auf das Land zukämen, und für möglicherweise weiterhin notwendige Entlastungen für Bürger und Unternehmen. Insofern könne man die Mittel nicht zur Finanzierung anderer Maßnahmen verwenden.

Die Fraktion der FDP hat auf den Anstieg des Ansatzes beim Titel 1101-052.01 (Erbchaftsteuer) verwiesen und gefragt, wie so eine Steuerschätzung spezifisch erfolge, weil dies eine landeseigene Steuer sei und das Vermögen in Deutschland ungleich verteilt sei.

Das FM hat die Zunahme für erfreulich erachtet, die ein wichtiger Indikator für die Entwicklung des Landes sei, weil dies eine Aussage zum Kapitalstock gebe. Ferner wurde erläutert, dass die dargestellten Ansätze noch auf der November-Steuerschätzung beruhten. Für die Steuerschätzung seien immer die Steuereinnahmen des vorangegangenen Jahres der Ausgangspunkt, aktuell also die Steuereinnahmen 2020, die mit der Kasse 2021 verglichen würden, um sich auf dieser Basis für jede Steuerart ein Fortschreibungsmodell zu überlegen. Bei der Erbschaftsteuer gebe es ein relativ stabiles Muster, das dann immer zwischen den Wirtschaftsforschungsinstituten, der Bundesregierung und den Ländern diskutiert werde, sodass man ein recht gleichmäßiges Fortschreibungsmuster wähle. In der Vergangenheit sei dies etwas schwieriger gewesen, weil man aufgrund der Erbschaftsteuerreform nicht so genau gewusst habe, wie die Wirkungen in der Zukunft sein würden. Wie bei allen anderen Steuerarten auch, komme man so zu einem bundesweiten Erbschaftsteueraufkommen, das auf die einzelnen Länder regionalisiert werde. Die Regionalisierung orientiere sich an der Verteilung der Ist-Einnahmen in den vorangegangenen zwölf Monaten. Im Arbeitskreis „Steuerschätzung“ werde dann letztlich so lange diskutiert, bis man sich auf ein Fortschreibungsmuster verständigt habe, das vom Arbeitskreis insgesamt geteilt werde.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat hierzu ergänzend gefragt, ob auch ein demografischer Faktor für das Land angewandt werde.

Hierzu hat das FM erläutert, dass man dies bei der Auswertung der Regionalisierung berücksichtige. Dabei schaue man an, was am aktuellen Rand im bundesstaatlichen Finanzausgleich passiere, also die Schätzung selbst. Dabei werde der Regionalisierung der letzte bekannte Einwohnerstand zugrunde gelegt. Bei der Auswertung gehe es darum, ob es gerechtfertigt sei, die Ansätze unverändert fortzuschreiben, oder ob es Abschläge aufgrund der Einwohnerentwicklung des Landes im Vergleich zu den anderen Ländern bedürfe. Dabei gehe es immer um die relative Einwohnerentwicklung, sodass selbst dann, wenn das Land Einwohner gewinne, andere Länder aber stärker an Einwohnern gewonnen hätten, über Abschläge nachzudenken wäre.

Die Fraktion der FDP hat bezüglich des Titels 1101-079.01 (Gewerbsteuer im Küstengewässer/Festlandsockel (ohne Gewerbesteuerumlage)) um eine Begründung für den stark gesunkenen Ansatz in 2021 gegenüber dem Ist-Wert aus 2020 gebeten.

Hierzu hat das FM ausgeführt, dass es sich um aktuelle Informationen seitens der Finanzverwaltung handle. Die Gewerbesteuer für den Offshore-Bereich werde zentral beim Finanzamt Schwerin veranlagt. Dort lägen Informationen über die zu erwartenden Vorauszahlungen vor, woran sich der Ansatz orientiere. Diese Steuerart werde nicht im Arbeitskreis Steuerschätzung geschätzt, sondern auf Grundlage eigener interner Informationen auf Basis der Vorauszahlungen. Bei hohen Nachzahlungen sei dann der Ist-Wert besonders hoch. Aus Vorsichtsgründen orientiere man sich an den Vorauszahlungen und gehe bei der Veranschlagung nicht von einer Verstetigung der Nachzahlungen aus.

Die Fraktion der CDU hat im Rahmen der Beratung des Kapitels 1102 (Finanzzuweisungen) zur MG 01 (Finanzausgleichsleistungen an die Kommunen) auf die Anhörung zum Kommunalen Finanzausgleich im Innenausschuss am 12. Mai 2022 verwiesen. Danach werde die Infrastrukturpauschale 2023 von 150 Millionen Euro auf 100 Millionen Euro zurückgefahren. Die 150 Millionen Euro seien aber aus Sicht der Fraktion der CDU damals nicht einfach gegriffen gewesen, sondern würden auf einem Gutachten aus der FAG-Änderung 2019/2020 beruhen. Dort habe ein Gutachter diesen Betrag prognostiziert, um den Status quo des Anlagebestandes der Gemeinden zu erhalten, und nicht um den Abbau des Investitionsstaus von aktuell 2 Milliarden Euro zu finanzieren. Insofern sei in der Anhörung des Innenausschusses einhellig die Meinung vertreten worden, dass die 150 Millionen Euro auch ab 2023 jährlich beibehalten werden sollten. Dies vorangestellt wurde das FM um Stellungnahme zur geplanten Ansatzkürzung gebeten. Ferner hat die Fraktion der CDU darauf aufmerksam gemacht, dass der Landkreis in der Anhörung sogar eine Deckungsquelle für die Aufrechterhaltung des bisherigen Ansatzes vorgeschlagen habe. Aus der Übernahme der DDR-Renten-Zusatzversorgung, wofür der Bund nun mehr Anteile übernehme, würden für das Land circa 40 Millionen Euro eingespart, die für kommunale Investitionen genutzt werden sollten. Insofern hat die Fraktion der CDU gefragt, ob diese Mittel bereits im Haushaltsplanentwurf berücksichtigt worden seien oder sie noch zur Stärkung der kommunalen Investitionskraft genutzt werden könnten. Darüber hinaus sei in der Anhörung des Innenausschusses am 12. Mai 2022 von den Landkreisen, kreisfreien Städten und Gemeinden immer wieder eine Digitalisierungspauschale gefordert worden, welche einen Ansatz von 10 Millionen Euro haben sollte, um die Dinge im Zusammenhang mit dem Onlinezugangsgesetz (OZG) umsetzen zu können.

Seitens des FM wurde erläutert, dass das Gutachten offenbar unterschiedlich interpretiert werde. Das FM gehe dabei von einem Investitionsstau aus, für dessen Auflösung ein Betrag von 150 Millionen Euro benötigt worden sei, welcher über die drei Jahre zusätzlich zur Verfügung gestellt und somit inzwischen abgearbeitet worden sei. Aus Sicht des FM sei mit dem Gutachten kein immer wiederkehrender Bedarf von 150 Millionen Euro benannt worden, sondern der Investitionsstau habe in dieser Höhe bestanden und sei inzwischen aufgelöst worden. Der Punkt der Digitalisierung sei hingegen insoweit ein Problem, als dass es um eine Aufgabenverteilung zwischen den Ebenen gehe und jede Ebene für die Erledigung ihrer Aufgaben zunächst selbst zuständig sei. Mit dem MV-Schutzfonds würden aber auch viele Mittel zur Verfügung gestellt, einerseits für die Digitalisierung der Schulen und andererseits fänden sich in dem 400-Millionen-Euro-Digitalisierungspaket auch Ansätze, die letztlich dazu dienen, Verfahren bei den Kommunen anzuschieben. Im Übrigen werde die Einschätzung auch durch das FM geteilt, dass eine hohe Investitionsquote der kommunalen Ebene wichtig sei, die sich nach der Wahrnehmung des Ministeriums in den vergangenen drei Jahren aber auch sehr positiv entwickelt habe. Für die finanzstarken Kommunen zeige sich jedenfalls, dass eine deutliche Investitionskraft auf der kommunalen Ebene bestehe, was sich aber nicht für die nicht so finanzstarken Kommunen zeige. Deshalb sei die Infrastrukturpauschale an sich sehr wichtig und man werde darüber nochmals politisch verhandeln. Man sei insofern noch im Gespräch und begrüße zunächst einmal, dass es gelungen sei, während der Corona-Pandemie die kommunale Ebene gleichwohl so gut zu stellen, dass sie bisher in jedem einzelnen Jahr besser gestanden habe als nach den Planungen zum neuen FAG M-V. Dies zeige, dass das FAG M-V, aber auch die Hilfen von Bund und Land sowie die Hilfen der kommunalen Ebene untereinander funktionierten. Zu der Frage nach der Veranschlagung der Mittel für die DDR-Renten wurde zudem angemerkt, dass es sich um einen Erstattungsbetrag handele, der an den Bund zu zahlen sei. Der Bund habe seine Forderung gegenüber dem Land jetzt abgesenkt, was zu einer Minderausgabe führe, die in der Deckung des Gesamthaushaltes verbucht sei.

Die Fraktion der FDP hat im Rahmen der Beratung des Kapitels 1104 (Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen) MG 01 (Leistungen im Zusammenhang mit Sicherheits- und Gewährleistungen) mit Bezug auf § 14 Absatz 2 Haushaltsgesetz gefragt, ob es zutreffend sei, dass Sicherheits- und Gewährleistungen nur bei stillen und nicht bei offenen Beteiligungen möglich seien.

Hierzu hat das FM erklärt, dass sich der Absatz 2 auf Bürgschaftsbanken und die mittelständische Beteiligungsgesellschaft beziehe. Hier agiere das Land zusammen mit dem Bund, der auch noch eine Rückgarantie gebe. Mit dem Bund sei abgesprochen, dass man nur stille und keine offenen Beteiligungen eingehe. Dies sei aus Sicht des FM auch sinnvoll, denn man wolle nicht in das operative Geschäft gehen, sondern die Finanzierungsstruktur stärken, damit die Unternehmen leichter einen Kredit von der Bank bekämen.

Die Fraktion der CDU hat in Bezug auf den Titel 1104-MG 01-871.02 (Inanspruchnahmen aus Sicherheitsleistungen und Gewährleistungen, Zahlungen zur Abwehr oder Minderung von Schäden an das Inland) angemerkt, dass es sich bei dem Titel um eine Art Versicherungsposten handele, von dem in 2021 nur 500 Euro abgeflossen seien. Da trotzdem jährlich 45 Millionen Euro veranschlagt würden, wurde hinterfragt, ob hier mit größeren Schadenslagen gerechnet werde.

Seitens des FM wurde ausgeführt, dass aus diesem Titel die Mittel zur Verfügung gestellt würden, wenn das Land aus Bürgschaften in Anspruch genommen werde. Über die Corona-Phase habe es ein Hilfspaket des Bundes gegeben und eine Modifikation des Insolvenzrechts, indem versucht worden sei, alle Unternehmen zu retten. Gleichzeitig sei das Bürgschaftsvolumen erhöht worden und man habe den Unternehmen in der Krise geholfen. Im Haushaltsplanentwurf sei der Bürgschaftsrahmen nochmals erhöht worden, um auch Unternehmen unterstützen zu können, die besonders durch die Folgen des Ukraine-Krieges betroffen seien. Hier rechne man mit höheren Ausfällen. Leider gebe es außerdem eine große Bürgschaft für eine nunmehr insolvente Werft, sodass man auch hier mit einer Inanspruchnahme rechnen müsse. Insofern sei im Haushaltsentwurf eine entsprechende Vorsorge zu treffen gewesen.

Einen breiten Raum in den Beratungen des Finanzausschusses hat der Titel 1108-682.03 (Zentral veranschlagte Ausgaben für den Bürgerfonds) eingenommen. Hierzu hat die Fraktion der AfD gefragt, was für Projekte aus dem Bürgerfonds finanziert würden und ob für den Fonds eine Richtlinie entwickelt werden solle. Ferner wurde hinterfragt, wie die Titelerläuterung zu verstehen sei, wonach die Umsetzung der Mittel auf der Grundlage von Beschlüssen des Finanzausschusses oder des Landtages erfolgen solle.

Hierzu hat die Fraktion DIE LINKE erklärt, dass man im Rahmen der Haushaltsberatungen bisher im Finanzausschuss in den verschiedenen Einzelplänen Projekte durchgegangen sei, die jeweils durch Rechtsnormen grundiert gewesen seien. Es gebe allerdings auch Projekte, die in kein Förderinstrumentarium passten, bei denen es sich aber dennoch lohne, sie zu unterstützen, was mit dem Bürgerfonds erfolgen solle. Selbstverständlich müsse es dafür eine Rechtsgrundlage geben und die Abgeordneten müssten sich als Souverän für den Haushalt dazu verständigen. Dies schaffe Flexibilität und ermögliche ein Reagieren auf Anforderungen im Lebensalltag. Wenn man als Abgeordneter um Unterstützung gebeten werde und feststelle, dass dieses Anliegen durch alle üblichen Raster fallen würde, aber für die Bürger oder Vereine wichtig sei, sollte es aus Sicht der Fraktion DIE LINKE eine Möglichkeit der Unterstützung geben.

Hierzu hat die Fraktion der AfD angemerkt, dass etwas Ähnliches mit regionalem Bezug bereits mit dem Vorpommernfonds bestehe, sodass dort eine doppelte Fördermöglichkeit bestünde.

Insoweit wurde seitens der Fraktion DIE LINKE erwidert, dass der Vorpommernfonds vor allem strukturelle Aufgaben habe und auf das Gebot des Grundgesetzes abziele, gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Landesteilen anzustreben.

Die Fraktion der FDP hat sich danach erkundigt, wer das Vorschlagsrecht für entsprechende Projekte habe.

Hierzu hat die Fraktion der SPD ausgeführt, dass es nicht um ein Vorschlagsrecht gehe, sondern es gebe eine grundsätzliche Unterscheidung zu dem Strukturfonds der vergangenen Legislaturperiode, indem man für den Bürgerfonds Richtlinien entwickeln wolle. Letztlich gehe es darum, dass Projekte beantragt würden und der Finanzausschuss oder der Landtag entscheide, welche den Richtlinien entsprechenden Projekte im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel gefördert werden sollten. Sicher werde man nicht alle Anträge bewilligen können, aber die Entscheidungen würden objektiv getroffen. Die Antragsteller seien dabei nicht die Abgeordneten, sondern die Anträge seien entsprechend den Richtlinien einzureichen, um anschließend ein normales, möglichst objektives Auswahlverfahren umzusetzen.

Seitens der Fraktion der AfD wurde insoweit festgestellt, dass der Landesrechnungshof es sicher begrüßen werde, dass hierzu auch Richtlinien entwickelt werden sollen.

Der Landrechnungshof hat sich danach erkundigt, wer die Bewirtschaftungszuständigkeit für den Titel haben werde, wenn dieser im Einzelplan 11 veranschlagt werde.

Hierzu hat das FM erklärt, dass man aus dem Einzelplan 11 Mittel an die fachlich zuständigen Ressorts umsetzen, selbst aber keine Bescheide erstellen werde.

Die Fraktionen der SPD und DIE LINKE haben beantragt, die Kapitel Erläuterung zum Kapitel 1101 (Steuern und steuerähnliche Abgaben) wie folgt neu zu fassen:

„Die Ansätze der Steuereinnahmen basieren auf den regionalisierten Ergebnissen der Mai-Steuerschätzung 2022. Wichtige Grundlagen der Schätzung sind die Annahmen der Bundesregierung zur gesamtwirtschaftlichen Entwicklung sowie die Auswirkungen aktuell beschlossener Steuerrechtsänderungen. Bei den Gemeinschaftssteuern (Titel 011.01 bis 018.01) sind die dem Land zustehenden Anteile gemäß Art. 106 GG in Ansatz gebracht worden.“

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass Grundlage für die Veranschlagung der Steuereinnahmen der Haushaltsjahre 2022/2023 die Ergebnisse der aktuellen Steuerschätzung vom Mai 2022 seien.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP sowie Enthaltung der Fraktion der AfD einvernehmlich angenommen.

Die Fraktion der CDU hat beantragt, den Ansatz beim Titel 1101-013.01 (nicht veranlagte Steuern vom Ertrag) in 2022 um 22.000,0 TEUR und in 2023 um 24.000,0 TEUR zu erhöhen. Zum Ausgleich dieser Mehreinnahmen sollte der Ansatz beim Titel 1111-359.01 (Entnahme aus der Ausgleichsrücklage) in dieser Höhe in 2022 und 2023 abgesenkt werden. Ferner sollte in der Erläuterung zu Titel 1111-359.01 in den Zeilen „Haushaltsausgleich“ und „Summe“ der Ansatz für die Jahre 2022 und 2023 in der entsprechenden Höhe abgesenkt werden.

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass die Ansätze der Steuereinnahmen im Entwurf des Haushaltsgesetzes 2022/2023 auf den regionalisierten Ergebnissen der November-Steuer-schätzung 2021 basieren würden. Im Sinne der Grundsätze von Haushaltsklarheit und Haushaltswahrheit seien aber die regionalisierten Ergebnisse der Mai-Steuer-schätzung 2022 bei mehr als geringfügigen Veränderungen im Haushaltsgesetz zu berücksichtigen.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung seitens der Fraktionen der CDU und der FDP, Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE sowie Enthaltung der Fraktionen der AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion der CDU hat beantragt, den Ansatz beim Titel 1101-014.01 (Körperschaftsteuer) in 2022 um 17.000,0 TEUR und in 2023 um 33.000,0 TEUR zu erhöhen. Zum Ausgleich dieser Mehreinnahmen sollte der Ansatz beim Titel 1111-359.01 in dieser Höhe in 2022 und 2023 reduziert werden. Ferner sollte in der Erläuterung zu Titel 1111-359.01 in den Zeilen „Haus-haltsausgleich“ und „Summe“ der Ansatz für die Jahre 2022 und 2023 in der entsprechenden Höhe abgesenkt werden.

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass die Ansätze der Steuereinnahmen im Entwurf des Haushaltsgesetzes 2022/2023 auf den regionalisierten Ergebnissen der November-Steuer-schätzung 2021 basieren würden. Im Sinne der Grundsätze von Haushaltsklarheit und Haushaltswahrheit seien aber die regionalisierten Ergebnisse der Mai-Steuer-schätzung 2022 bei mehr als geringfügigen Veränderungen im Haushaltsgesetz zu berücksichtigen.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung seitens der Fraktionen der CDU und der FDP, Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE sowie Enthaltung der Fraktionen der AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion der CDU hat beantragt, den Ansatz beim Titel 1101-015.01 (Steuern vom Umsatz) in 2022 um 79.500,0 TEUR und in 2023 um 45.500,0 TEUR zu erhöhen. Zum Ausgleich dieser Mehreinnahmen sollte der Ansatz beim Titel 1111-359.01 in dieser Höhe in 2022 und 2023 reduziert werden. Ferner sollte in der Erläuterung zu Titel 1111-359.01 in den Zeilen „Haus-haltsausgleich“ und „Summe“ der Ansatz für die Jahre 2022 und 2023 in der entsprechenden Höhe abgesenkt werden.

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass die Ansätze der Steuereinnahmen im Entwurf des Haushaltsgesetzes 2022/2023 auf den regionalisierten Ergebnissen der November-Steuer-schätzung 2021 basieren würden. Im Sinne der Grundsätze von Haushaltsklarheit und Haushaltswahrheit seien aber die regionalisierten Ergebnisse der Mai-Steuer-schätzung 2022 bei mehr als geringfügigen Veränderungen im Haushaltsgesetz zu berücksichtigen.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung seitens der Fraktionen der CDU und der FDP, Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE sowie Enthaltung der Fraktionen der AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion der CDU hat beantragt, den Ansatz beim Titel 1101-016.01 (Einfuhrumsatzsteuer) in 2022 um 24.000,0 TEUR und in 2023 um 24.000,0 TEUR zu erhöhen. Zum Ausgleich dieser Mehreinnahmen sollte der Ansatz beim Titel 1111-359.01 in dieser Höhe in 2022 und 2023 reduziert werden. Ferner sollte in der Erläuterung zu Titel 1111-359.01 in den Zeilen „Haushaltsausgleich“ und „Summe“ der Ansatz für die Jahre 2022 und 2023 in der entsprechenden Höhe abgesenkt werden.

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass die Ansätze der Steuereinnahmen im Entwurf des Haushaltsgesetzes 2022/2023 auf den regionalisierten Ergebnissen der November-Steuerschätzung 2021 basieren würden. Im Sinne der Grundsätze von Haushaltsklarheit und Haushaltswahrheit seien aber die regionalisierten Ergebnisse der Mai-Steuerschätzung 2022 bei mehr als geringfügigen Veränderungen im Haushaltsgesetz zu berücksichtigen.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung seitens der Fraktionen der CDU und der FDP, Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE sowie Enthaltung der Fraktionen der AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion der CDU hat beantragt, den Ansatz beim Titel 1102-211.02 (Allgemeine BEZ) in 2022 um 28.000,0 TEUR und in 2023 um 24.000,0 TEUR zu erhöhen. Zum Ausgleich dieser Mehreinnahmen sollte der Ansatz beim Titel 1111-359.01 in dieser Höhe in 2022 und 2023 reduziert werden. Ferner sollte in der Erläuterung zu Titel 1111-359.01 in den Zeilen „Haushaltsausgleich“ und „Summe“ der Ansatz für die Jahre 2022 und 2023 in der entsprechenden Höhe abgesenkt werden.

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass die Ansätze der Steuereinnahmen im Entwurf des Haushaltsgesetzes 2022/2023 auf den regionalisierten Ergebnissen der November-Steuerschätzung 2021 basieren würden. Im Sinne der Grundsätze von Haushaltsklarheit und Haushaltswahrheit seien aber die regionalisierten Ergebnisse der Mai-Steuerschätzung 2022 bei mehr als geringfügigen Veränderungen im Haushaltsgesetz zu berücksichtigen.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung seitens der Fraktionen der CDU und der FDP, Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE sowie Enthaltung der Fraktionen der AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktionen der SPD und DIE LINKE haben beantragt, die Erläuterung zum Titel 1102-211.07 (Zuweisungen vom Bund wegen unterdurchschnittlicher Forschungsförderung) wie folgt neu zu fassen:

„Zu Titel 211.07

Veranschlagt sind die auf das Land entfallenden Zuweisungen vom Bund wegen unterdurchschnittlicher Forschungsförderung nach § 11 Abs. 6 FAG. Die Ansätze basieren auf dem Ergebnis der Mai-Steuerschätzung 2022.“

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass für diesen Titel als Veranschlagungsgrundlage die Ergebnisse der Mai-Steuerschätzung 2022 herangezogen würden.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP, bei Enthaltung der Fraktion der AfD einvernehmlich angenommen.

Die Fraktion der AfD hat beantragt, im Kapitel 1102 (Finanzzuweisungen) einen neuen Titel mit der Zweckbestimmung „Stärkung der Schwimmfähigkeit unserer Kinder, Infrastruktur für das Schwimmenlernen im ländlichen Raum“ einzurichten und diesen in 2022 und 2023 jeweils mit einem Ansatz in Höhe von 10.000,0 TEUR zu veranschlagen. Zum Ausgleich dieser Mehrausgaben sollte der Ansatz des Titels 1111-359.01 (Entnahme aus der Ausgleichsrücklage) in 2022 und 2023 entsprechend erhöht werden. Zudem sollte in der Titelerläuterung zu 1111-359.01 der Betrag in den Zeilen „Haushaltsausgleich“ und „Summe“ entsprechend angehoben werden. Darüber hinaus sollte der neue Titel mit folgender Erläuterung versehen werden:

„Vorsorglich veranschlagt sind Ausgaben für Zuweisungen an Gemeinden und Landkreise für Investitionen zum Bau oder zur Sanierung von Schwimmstätten.“

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass der Erhalt und die Förderung einer modernen Bäderlandschaft im Allgemeinen und die Entwicklung komplexer motorischer Fähigkeiten bei Kindern im Besonderen im Interesse Mecklenburg-Vorpommerns liegen würden. Zudem seien Schwimmbäder traditionell ein starkes Bindeglied zwischen dem Schulsport einerseits und der Freizeitgestaltung andererseits. Die Kosten hierfür wären immer hoch gewesen, inzwischen seien sie aber für die Kommunen praktisch nicht mehr tragbar. Diesem Mangel solle eine jährliche Unterstützung seitens des Landes in Höhe von zehn Millionen Euro abhelfen. Neben der individuellen Förderung bedeute diese Maßnahme auch einen enormen Gewinn für die ländliche Struktur.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktionen der SPD und DIE LINKE haben beantragt, die Erläuterung zu Kapitel 1102 MG 01 (Finanzausgleichsleistungen an die Kommunen) in der aus der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses auf Drucksache 8/811 ersichtlichen Fassung gänzlich neu zu fassen.

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass der eingebrachte Entwurf des Doppelhaushalts noch die Ergebnisse der November-Steuerschätzung 2021 abbilde. Aufgrund der aktuellen Ergebnisse der Mai-Steuerschätzung 2022 ergebe sich jedoch ein Änderungsbedarf für die Ansätze der Steuereinnahmen, der Bundesergänzungszuweisungen und der Finanzausgleichsleistungen zugunsten der Kommunen. Bei den Einnahmetiteln der Kapitel 1101 und 1102 würden die Ansätze entsprechend der aktuellen Erwartungen erhöht oder abgesenkt. Insgesamt würden sich aber höhere Einnahmeerwartungen bei den Steuern und den Bundesergänzungszuweisungen ergeben. Die aktualisierten Ansätze berücksichtigten die jüngsten Entlastungspakete des Bundes und die zugesagten Bundesmittel für die Mehraufwendungen für Geflüchtete aus der Ukraine. Durch die Anpassung der Einnahmeansätze würden sich unter Berücksichtigung der aktualisierten Gemeindesteuererwartungen höhere Finanzausgleichsleistungen zugunsten der kommunalen Ebene ergeben. Die kommunale Ebene werde hierdurch nochmals finanziell gestärkt. In der Erwartung insgesamt höherer Steuereinnahmen könne auch der Betrag, der zum Haushaltsausgleich aus der Ausgleichsrücklage entnommen werde, verringert werden.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der SPD, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP sowie Enthaltung der Fraktionen der AfD und der CDU einvernehmlich angenommen.

Die Fraktion der CDU hat beantragt, einen neuen Titel 1102-MG 01-883.19 (Zuweisungen für die Digitalisierung der kommunalen Verwaltungen) einzurichten und diesen in 2022 und 2023 mit einem Ansatz in Höhe von jeweils 15.000,0 TEUR zu veranschlagen. Ferner sollte der neue Titel mit Verpflichtungsermächtigungen (VE) in 2022 und 2023 in Höhe von jeweils 60.000,0 TEUR versehen werden. Von den VE sollten in den Jahren 2023 bis 2027 jährlich 15.000,0 TEUR fällig sein. Zum Ausgleich dieser Mehrausgaben sollte der Ansatz beim Titel 1111-359.01 in 2022 und 2023 entsprechend erhöht werden. Ferner sollte in der Erläuterung zu Titel 1111-359.01 in den Zeilen „Haushaltsausgleich“ und „Summe“ der Ansatz für die Jahre 2022 und 2023 in der entsprechenden Höhe angehoben werden. Darüber hinaus sollte der neue Titel folgende Erläuterung erhalten:

„Die Mittel sind veranschlagt zur landesseitigen Unterstützung der Digitalisierung der kommunalen Verwaltungen. Die Verteilung der Mittel zwischen Landkreisen und Gemeinden sowie unter den Landkreisen und Gemeinden erfolgt entsprechend der Verteilung des Sockelbetrags der Infrastrukturpauschale.“

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass die Digitalisierung der öffentlichen Verwaltungen für das Land wie auch die Kommunen eine der zentralen Herausforderungen der kommenden Jahre darstelle. Für eine vollständige Umsetzung des Online-Zugangsgesetzes (OZG) und des E-Government-Gesetzes M-V (EGovG M-V) würden die Kommunen zusätzliche Mittel in signifikanter Größenordnung aufbringen müssen, gerade vor dem Hintergrund zunehmender Bedrohungen durch Cyberkriminalität. Zur Unterstützung der Digitalisierung der kommunalen Verwaltungen, insbesondere auch finanzschwacher Kommunen, seien daher zusätzliche Mittel des Landes für die kommunale Ebene in Form einer Digitalisierungspauschale bereitzustellen. Die Verteilung der Mittel aus der Digitalisierungspauschale zwischen Landkreisen und Gemeinden sowie unter den Landkreisen und Gemeinden solle entsprechend der Verteilung des Sockelbetrags der Infrastrukturpauschale erfolgen – mithin 35 Prozent würden auf die Landkreise entfallen, wobei 50 Prozent nach Fläche und 50 Prozent nach Einwohnerzahl verteilt würden. Auf die Gemeinden entfielen 65 Prozent, von denen 50 Prozent nach Einwohnerzahl und 50 Prozent nach gemeindlicher Finanzkraft verteilt würden. Das Finanzausgleichsgesetz des Landes (FAG M-V) sei dementsprechend anzupassen. Die Zuweisungen aus der Digitalisierungspauschale seien mindestens für die Jahre 2022 bis 2027 vorzusehen und entsprechend in der Mittelfristigen Finanzplanung 2023 bis 2028 zu berücksichtigen.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung seitens der Fraktionen der CDU und der FDP, Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie Enthaltung der Fraktion der AfD mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion der CDU hat beantragt, einen neuen Titel 1102-MG 01-883.20 (Zuweisungen an den Kommunalen Kofinanzierungsfonds) einzurichten und diesen in 2022 und 2023 mit einem Ansatz in Höhe von jeweils 10.000,0 TEUR zu veranschlagen. Ferner sollte der neue Titel mit Verpflichtungsermächtigungen (VE) in 2022 und 2023 in Höhe von jeweils 40.000,0 TEUR versehen werden. Von den VE sollten in den Jahren 2023 bis 2027 jährlich 10.000,0 TEUR fällig sein. Zum Ausgleich dieser Mehrausgaben sollte der Ansatz beim Titel 1111-359.01 in 2022 und 2023 entsprechend erhöht werden. Ferner sollte in der Erläuterung zum Titel 1111-359.01 im Bereich „Kommunale Zwecke“ folgende neue Zeile 7 eingefügt werden:

7	1102 (neu) MG 01	883.20	Zuweisungen an den Kommunalen Kofinanzierungsfonds	10.000,0	10.000,0
---	---------------------	--------	---	----------	----------

Darüber hinaus sollte der neue Titel folgende Erläuterung erhalten:

„Veranschlagt für die Fortführung des Kommunalen Kofinanzierungsfonds zur Unterstützung finanzschwacher Kommunen bei der Beteiligung an Förderprogrammen des Landes, des Bundes oder der EU. Die Förderung erfolgt gemäß der Richtlinie für die Gewährung von Kofinanzierungshilfen (Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Inneres und Europa vom 1. März 2018, AmtsBl. M-V 2018 S. 310).“

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass mit dem neuen Finanzausgleichsgesetz des Landes (FAG M-V) die Kommunen ab 2020 durch das Land finanziell erheblich besser ausgestattet worden seien. In der Folge habe sich bei vielen Städten und Gemeinden das Jahresergebnis des kommunalen Haushalts bereits deutlich verbessert. Dank der starken Unterstützung durch Bund und Land während der Corona-Pandemie hätten die Kommunen in Mecklenburg-Vorpommern sogar 2021 einen, wenn auch gegenüber den Vorjahren stark gesunkenen, Finanzierungsüberschuss verzeichnen können. Trotz der insgesamt erheblich verbesserten Finanzausstattung der Kommunen gebe es nach wie vor viele Kommunen, die noch als finanzschwach einzustufen seien und deren finanzielle Leistungsfähigkeit nicht dauerhaft gesichert sei. Diesen Kommunen sei aufgrund ihrer finanziellen Situation oftmals ohne zusätzliche Unterstützung die Inanspruchnahme von Förderprogrammen des Landes, des Bundes oder der EU verwehrt, da sie die dafür erforderlichen Eigenanteile nicht aufbringen könnten. Zu diesem Zweck habe die letzte Landesregierung den Kommunalen Kofinanzierungsfonds aufgelegt und aus dem Sondervermögen „Strategiefonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit zunächst 10,0 Millionen Euro und zuletzt dann 15,0 Millionen Euro finanziert. Mit Hilfe des Kommunalen Kofinanzierungsfonds hätten Kommunen an anderen Förderprogrammen teilnehmen können, für die sie sonst nicht ausreichende Eigenmittel zur Verfügung gehabt hätten. Insgesamt seien in der Legislaturperiode 2016 bis 2021 im Rahmen des Kofinanzierungsfonds 159 Investitionsvorhaben mit einem Finanzvolumen von rund 39 Millionen Euro unterstützt worden. Damit hätten die geförderten Kommunen Gesamtinvestitionen in Höhe von rund 262 Millionen Euro vornehmen können. Der Kommunale Kofinanzierungsfonds habe somit erheblich zur Steigerung der Wertschöpfung und zum Erhalt beziehungsweise der Schaffung von Arbeitsplätzen in Mecklenburg-Vorpommern beigetragen. Daher solle der Fonds bis mindestens 2027 mit jährlich 10,0 Millionen Euro finanziert werden. Die Zuweisungen seien entsprechend in der Mittelfristigen Finanzplanung 2023 bis 2028 zu berücksichtigen.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung seitens der Fraktionen der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP, Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE sowie Enthaltung der Fraktion der AfD mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktionen der SPD und DIE LINKE haben beantragt, den Ansatz beim Titel 1102-MG 01-613.16 (Schlüsselzuweisungen) in 2022 um 35.886,2 TEUR und in 2023 um 20.598,1 TEUR zu erhöhen. Zur Deckung dieser Mehrausgaben sollten die Ansätze verschiedener Einnahmetitel wie folgt angepasst werden:

Der Ansatz beim Titel 1101-011.01 (Lohnsteuer) sollte in 2022 um 96.000,0 TEUR und in 2023 um 5.000,0 TEUR reduziert werden. Der Ansatz des Titels 1101-014.01 (Körperschaftsteuer) sollte in 2022 um 6.834,0 TEUR und in 2023 um 24.168,2 TEUR erhöht werden. Der Ansatz des Titels 1101-015.01 (Steuern vom Umsatz) sollte in 2022 um 79.452,2 TEUR erhöht und in 2023 um 45.470,1 TEUR reduziert werden. Der Ansatz des Titels 1101-016.01 (Einfuhrumsatzsteuer) sollte in 2022 und 2023 jeweils um 24.000,0 TEUR erhöht werden. Der Ansatz beim Titel 1101-017.01 (Gewerbsteuerumlage) sollte in 2022 und 2023 jeweils um 1.000,0 TEUR verringert werden. Der Ansatz des Titels 1101-018.01 (Abgeltungssteuer auf Zins- und Veräußerungserträge) sollte in 2022 und 2023 jeweils um 1.000,0 TEUR gesenkt werden. Der Ansatz des Titels 1101-052.01 (Erbschaftsteuer) sollte in 2022 um 200,0 TEUR und in 2023 um 3.000,0 TEUR erhöht werden. Der Ansatz des Titels 1101-053.01 (Grund-erwerbsteuer) sollte in 2023 um 3.000,0 TEUR erhöht werden. Der Ansatz des Titels 1101-057.01 (Lotteriesteuer) sollte in 2022 um 1.000,0 TEUR erhöht werden. Der Ansatz des Titels 1101-058.01 (Sportwettsteuer) sollte in 2022 und 2023 jeweils um 1.000,0 TEUR erhöht werden. Der Ansatz des Titels 1101-059.01 (Feuerschutzsteuer) sollte in 2022 um 800,0 TEUR und in 2023 um 1.000,0 TEUR erhöht werden. Der Ansatz beim Titel 1101-061.01 (Biersteuer) sollte in 2022 und 2023 jeweils um 3.000,0 TEUR abgesenkt werden. Der Ansatz beim Titel 1102-211.02 (Allgemeine BEZ) sollte in 2022 um 28.000,0 TEUR und in 2023 um 24.000,0 TEUR erhöht werden. Der Ansatz des Titels 1102-211.08 (Gemeindesteuerkraftzuweisungen vom Bund) sollte in 2022 um 4.400,0 TEUR und in 2023 um 4.100,0 TEUR abgesenkt werden. Ferner sollten die Erläuterungen zu den Titeln 1102-211.02 und 1102-211.08 wie folgt neu gefasst werden:

„Zu Titel 211.02

Veranschlagt sind die auf das Land entfallenden allgemeinen Bundesergänzungszuweisungen (BEZ) zur ergänzenden Deckung seines allgemeinen Finanzbedarfs nach § 11 Abs. 2 FAG. Die Ansätze basieren auf dem Ergebnis der Mai-Steuerschätzung 2022.

Zu Titel 211.08

Veranschlagt sind die auf das Land entfallenden Gemeindesteuerkraftzuweisungen vom Bund nach § 11 Abs. 5 FAG. Die Ansätze basieren auf dem Ergebnis der Mai-Steuerschätzung 2022.“

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass der eingebrachte Entwurf des Doppelhaushalts noch die Ergebnisse der November-Steuerschätzung 2021 abbilde. Aufgrund der aktuellen Ergebnisse der Mai-Steuerschätzung 2022 und aktueller Steuerrechtsänderungen ergebe sich ein Änderungsbedarf für die Finanzausgleichsleistungen zugunsten der Kommunen. Die Schlüsselzuweisungen der Kommunen würden steigen. Die Mehrausgaben würden durch Mehreinnahmen bei den Einnahmetiteln der Kapitel 1101 und 1102 gedeckt. Aufgrund der aktualisierten Schätzergebnisse würden sich höhere Einnahmeerwartungen bei Steuern und Bundesergänzungszuweisungen ergeben. Die neuen Ansätze berücksichtigten auch die jüngsten Entlastungspakete des Bundes und die zugesagten Bundesmittel für die Mehraufwendungen für Geflüchtete aus der Ukraine.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der SPD, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP sowie Enthaltung der Fraktionen der AfD und der CDU einvernehmlich angenommen.

Die Fraktion der AfD hat beantragt, den Ansatz beim Titel 1102-MG 01-883.18 (Zuweisungen für kommunale Infrastruktur) in 2022 um 25.000,0 TEUR und in 2023 um 75.000,0 TEUR zu erhöhen. Zum Ausgleich dieser Mehrausgaben sollte der Ansatz des Titels 1111-359.01 (Entnahme aus der Ausgleichsrücklage) in 2022 und 2023 entsprechend erhöht werden. Zudem sollte in der Titelerläuterung zu 1111-359.01 der Betrag in den Zeilen „Haus-haltsausgleich“ und „Summe“ entsprechend angehoben werden. Darüber hinaus sollte in der Erläuterung zur MG 01 (Finanzausgleichsleistungen an die Kommunen) in der Tabelle 1 der Ansatz in den Zeilen „5.1 Aufstockungen, Übertragungen, Abrechnungen“, „5.1.3. Aufstockungsbetrag Zuweisungen Infrastruktur (§ 10 Abs. 3)“, „6.1 Finanzausgleichsleistungen (Zeile 4.2 + Zeile 4.3 + Zeile 5.1)“ und „7.2 Gesamtfinanzausstattung (Zeile 1.1 + Zeile 6.1 + Zeile 7.1)“ sowie in Tabelle 3 der Ansatz in den Zeilen „883.18 Zuweisungen für kommunale Infrastruktur“ und „Finanzausgleichsleistungen MG 01“ in 2022 und 2023 entsprechend erhöht werden.

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass die Expertenanhörung des Innenausschusses ergeben habe, dass die anwesenden Kommunalvertreter über alle Parteigrenzen und individuellen Interessen hinweg einhellig der Überzeugung seien, auch in den nächsten Jahren mit enormen Investitionssummen konfrontiert zu sein. Dies gelte einerseits grundsätzlich, verschärfe sich andererseits derzeit aber auch noch durch die rasant steigenden Kosten auf nahezu allen Gebieten, die infrastrukturell eine Rolle spielen würden, wie beispielsweise im Energie- und Baubereich.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion der CDU hat beantragt, den Ansatz beim Titel 1102-MG 01-883.18 (Zuweisungen für kommunale Infrastruktur) in 2023 um 50.000,0 TEUR zu erhöhen. Zum Ausgleich dieser Mehrausgaben sollte der Ansatz beim Titel 1111-359.01 in 2023 um 40.000,0 TEUR erhöht werden. Ferner sollte in der Erläuterung zu Titel 1111-359.01 in den Zeilen „Zuweisungen für kommunale Infrastruktur“ und „Summe“ der Ansatz für 2023 in der entsprechenden Höhe angehoben werden. Zudem sollte der Ansatz beim Titel 1102-MG 01-613.16 (Schlüsselzuweisungen) um 2023 um 10.000,0 TEUR abgesenkt werden.

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass zur Stärkung der kommunalen Eigeninvestitionskraft die Infrastrukturpauschale in Höhe von 100 Millionen Euro, in den Jahren von 2020 bis 2022 aufgestockt auf 150 Millionen Euro, eingeführt worden sei. Die Zuweisungen aus der Infrastrukturpauschale erfolgten außerhalb des Schlüsselzuweisungssystems und seien damit nicht kreisumlagefähig. Die Mittel stellten allgemeine Deckungsmittel dar und könnten unabhängig von den Erfordernissen der Haushaltskonsolidierung verwandt werden. Die Pauschale diene unter anderem zur Finanzierung notwendiger Investitionen und Instandhaltungsmaßnahmen in den Bereichen Schulen, Kindertagesstätten, Straßen, öffentlicher Personennahverkehr, Sportanlagen, Feuerwehr und Brandschutz, kommunaler Wohnungsbau sowie Digitalisierung und Breitbandausbau. Insbesondere vor dem Hintergrund der überdurchschnittlich gestiegenen Kosten für Baumaßnahmen sei die Infrastrukturpauschale in der bisherigen Höhe von 150 Millionen Euro dauerhaft fortzuführen. Dazu sollten durch das Land im Jahr 2023 und darüber hinaus, mindestens bis zum Abbau der Infrastrukturlücke auf kommunaler Ebene, 100 Millionen Euro jährlich bereitgestellt werden.

Die entsprechend der Einigung zwischen Land und Kommunen vom 5. März 2019 durch das Land erfolgte Aufstockung der Mittel für die Infrastrukturpauschale um weitere 40 Millionen Euro in den Jahren 2020 bis 2022 werde für das Jahr 2023 und in der Mittelfristigen Finanzplanung fortgeführt. Das Finanzausgleichsgesetz des Landes (FAG M-V) sei dementsprechend anzupassen.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung seitens der Fraktionen der AfD, der CDU und der FDP sowie Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktionen der SPD und DIE LINKE haben beantragt, einen neuen Titel 1102-MG 01-633.06 (Zuweisungen für Mehraufwendungen für ukrainische Kriegsvertriebene) einzurichten und in 2022 mit 5.800,0 TEUR zu veranschlagen. Zur Deckung dieser Mehrausgaben sollte der Ansatz bei den Einnahmetiteln 1101-052.01 in 2022 um 800,0 TEUR und bei 1101-053.01 um 5.000,0 TEUR erhöht werden.

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass mit dem Gesetz zur Regelung eines Sofortzuschlages und einer Einmalzahlung in den sozialen Mindestsicherungssystemen sowie zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Gesetz vom 23. Mai 2022 der Bund den Ländern 2 Milliarden Euro zur Kompensation der Mehrbelastungen von Ländern und Kommunen durch ukrainische Kriegsvertriebene zur Verfügung stelle. Der Bund transferiere die Mittel über den Länderanteil an der Umsatzsteuer. Dementsprechend spiegele sich dies in den erwarteten Steuereinnahmen des Landes und den Finanzausgleichsansprüchen der Kommunen wider, die im Ergebnis der Mai-Steuerschätzung 2022 und der jüngsten Steuerrechtsänderungen anzupassen seien. Der kommunale Anteil an den Mitteln werde durch das FAG M-V bestimmt und zur Verfügung gestellt. Um eine belastungsorientierte Mittelverteilung zu ermöglichen, würden die Mittel nicht über die Schlüsselmasse, sondern über einen neuen Vorwegabzug ausgereicht.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der SPD, DIE LINKE, der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie Enthaltung der Fraktionen der AfD und der FDP einvernehmlich angenommen.

Die Fraktion der CDU hat beantragt, den Ansatz beim Titel 1108-462.01 (Globale Personalminderausgabe) in 2022 um 71.400,0 TEUR und in 2023 um 80.400,0 TEUR zu erhöhen. Zum Ausgleich dieser Minderausgaben sollte der Ansatz beim Titel 1111-359.01 in dieser Höhe in 2022 und 2023 reduziert werden. Ferner sollte in der Erläuterung zu Titel 1111-359.01 in den Zeilen „Haushaltsausgleich“ und „Summe“ der Ansatz für die Jahre 2022 und 2023 in der entsprechenden Höhe abgesenkt werden. Darüber hinaus sollte in der Erläuterung zu den Titeln 1108-461.01 (Zentral veranschlagte Personalausgaben) und 1108-462.01 der folgende Satz angefügt werden:

„Zwecks Umsetzung von Geschäftsprozessoptimierungs- und Modernisierungsmaßnahmen und in der Folge einer Verringerung des Personalaufwands können die Ressorts Verstärkungsmittel aus Titel 461.03(neu) beantragen.“

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass die Personalausgabenbudgetierung in der Landesverwaltung Mecklenburg-Vorpommern mit dem Doppelhaushalt 2022/2023 fortzusetzen sei, um das Ziel eines strukturell ausgeglichenen Haushalts zu erreichen. Die Erfahrungen der letzten Jahre hätten gezeigt, dass die Ansätze für Personalausgaben in den Einzelplänen regelmäßig erheblich unterschritten würden, insbesondere aufgrund unbesetzter Stellen. Daher solle das Instrument der globalen Personalminderausgabe, das im Jahr 2021 erfolgreich eingesetzt worden sei, auch in den Jahren 2022 und 2023 realisiert werden. Die Umsetzung der globalen Personalminderausgabe und ihre Verteilung auf die Einzelpläne sei vom Finanzministerium in Abstimmung mit den Ressorts auf der Basis der Vorjahreswerte vorzunehmen. In künftigen Haushaltsjahren seien Personalminderausgaben zunehmend durch ressortspezifische Stelleneinsparungen nach der Umsetzung von Geschäftsprozessoptimierungen und Maßnahmen zur Verwaltungsmodernisierung anstatt über unbesetzte Stellen zu realisieren. Daher müssten die Mittel aus Titel 1108-461.03 (Zentral veranschlagte Ausgaben für Maßnahmen zur Fachkräftegewinnung und -entwicklung für die Landesverwaltung sowie Geschäftsprozessoptimierung und Modernisierungsmaßnahmen (GPO-Fonds)) in erster Linie für Geschäftsprozessoptimierungs- und Modernisierungsmaßnahmen der Ressorts eingesetzt werden.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung seitens der Fraktionen der CDU und der FDP sowie Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, der AfD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion der AfD hat beantragt, den Ansatz beim Titel 1108-462.01 in 2022 um 7.750,0 TEUR zu erhöhen. Zum Ausgleich dieser Minderausgaben sollte der Ansatz des Titels 1111-359.01 (Entnahme aus der Ausgleichsrücklage) in 2022 und 2023 entsprechend verringert werden. Zudem sollte in der Titelerläuterung zu 1111-359.01 der Betrag in den Zeilen „Haushaltsausgleich“ und „Summe“ entsprechend abgesenkt werden.

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass sich die Stellenzahl im Regelbereich der Staatskanzlei und der Ministerien von 2.049 im Jahr 2017 auf im Haushaltsentwurf der Landesregierung vorgesehene 2.200 im Jahr 2023 steigern würde. Im Rahmen des Personalkonzepts 2004 (Drucksache 4/1550) sei für die Staatskanzlei und die Ministerien ein Bedarf von 1.761 Stellen ermittelt worden:

Stellen im Regelbereich der Staatskanzlei und Ministerien							
	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Stellenanzahl	2.049	2.086	2.167	2.257	2.248	2.206	2.200
Index	100%	102%	106%	110%	110%	108%	107%

Vor diesem Hintergrund sei eine Senkung der Personalausgaben der Staatskanzlei und der Ministerien von 5 Prozent gegenüber den im Entwurf der Landesregierung veranschlagten Ansätzen vertretbar. Hieraus würden sich für die Staatskanzlei und die Ministerien Minderausgaben von 7.740,8 TEUR im Jahr 2022 und 7.814,1 TEUR im Jahr 2023 ergeben. Für das Jahr 2022 würden daher nach Aufrundung 7.750,0 TEUR angesetzt. Für das Jahr 2023 gehe der Antragsteller davon aus, dass die entsprechenden Minderausgaben bei den Personalausgaben der Ministerien in Umsetzung der bereits im Entwurf der Landesregierung im jeweiligen Einzelplan vorgesehenen Globalen Minderausgabe nachgewiesen würden. Ein Ansatz der entsprechenden Minderausgaben beim Titel 1108-462.01 bei gleichzeitiger Senkung des Ansatzes für die Globale Minderausgabe des Einzelplans der jeweiligen Ministerien unterbleibe daher aus Vereinfachungsgründen.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion der AfD hat beantragt, den Titel 1108-682.03 (Zentral veranschlagte Ausgaben für den Bürgerfonds) einschließlich der Titelerläuterung ab dem Haushaltsjahr 2022 zu streichen. Zum Ausgleich dieser Minderausgaben sollte der Ansatz des Titels 1111-359.01 (Entnahme aus der Ausgleichsrücklage) in 2022 und 2023 entsprechend verringert werden. Zudem sollte in der Titelerläuterung zu 1111-359.01 der Betrag in den Zeilen „Haushaltsausgleich“ und „Summe“ entsprechend abgesenkt werden.

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass gemäß der Erläuterung die Mittel zur Finanzierung eines Bürgerprogramms gemäß Koalitionsvertrag veranschlagt worden seien. In der Ziffer 7 des Koalitionsvertrages heiße es dazu: „Die Koalitionspartner sind sich einig, ein Bürgerprogramm für gemeinwohlorientierte Projekte aufzulegen, insbesondere für solche, die durch bestehende Förderprogramme nicht abgedeckt sind.“

Projekte, die durch andere Förderprogramme abgedeckt seien, seien durch den Wortlaut des Koalitionsvertrages nicht ausgeschlossen. Es bestehe daher die Gefahr, dass hier für Antragsteller, die sich der politischen Protektion der Koalition erfreuten, aber im Rahmen ordnungsgemäßer Förderprogramme nicht zum Zuge kommen würden, die Möglichkeit einer Vorzugsbehandlung geschaffen werde. Die Unbestimmtheit und damit die Gefahr willkürlicher Entscheidungen zeige sich auch darin, dass die Erläuterung die Förderung nicht näher bestimmter Einzelprojekte ausdrücklich vorsehe. Der Bürgerfonds erfülle nicht die Anforderungen an Bestimmtheit, Fairness und Transparenz, die an staatliche Förderprogramme zu stellen seien.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion der AfD hat beantragt, in der Erläuterung des Titels 1111-359.01 in der Tabelle den Zweck „Umsetzung von Wasserstoffprojekten und den Ausbau einer klimaneutralen Wasserstoffwirtschaft“ zu streichen.

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass die Finanzierung von Projekten auf dem Gebiet der Wasserstofftechnologie durch den Bund erfolgen sollte.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktionen der SPD und DIE LINKE haben beantragt, in der Erläuterung zum Titel 1111-359.01 im Bereich „Sonstiges“ die Zeilen 7 und 8 wie folgt neu zu fassen:

„Kapitel/Titel		Zweckbestimmung (kurz)	2022	2023
7	1372, 1374	Comprehensive Cancer Center M-V – CCC-MV	2.000,0	2.042,8
8	1373, 1376, 1378	Standortübergreifende Ingenieurausbildung	2.489,5	3.979,1“

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass es um eine redaktionelle Anpassung der Kapitelnummern an die neue Haushaltsstruktur der Landesregierung gehe.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP sowie Enthaltung der Fraktion der AfD einvernehmlich angenommen.

Die Fraktionen der SPD und DIE LINKE haben beantragt, den Ansatz beim Titel 1111-359.01 in 2022 um 77.166,0 TEUR und in 2023 um 89.831,8 TEUR zu reduzieren. Zur Deckung dieser Mindereinnahmen sollten die Ansätze der folgenden Einnahmetitel wie folgt erhöht werden: Der Ansatz des Titels 1101-012.01 (Veranlagte Einkommensteuer) sollte in 2022 um 45.000,0 TEUR und in 2023 um 57.000,0 TEUR erhöht werden. Der Ansatz des Titels 1101-013.01 (nicht veranlagte Steuern vom Ertrag) sollte in 2022 um 22.000,0 TEUR und in 2023 um 24.000,0 TEUR erhöht werden. Ferner sollte der Ansatz des Titels 1101-014.01 (Körperschaftsteuer) in 2022 um 10.166,0 TEUR und in 2023 um 8.831,8 TEUR erhöht werden. Darüber hinaus sollte in der Titelerläuterung zu 1111-359.01 der Betrag in den Zeilen „Haushaltsausgleich“ und „Summe“ entsprechend erhöht werden.

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass sich die zum Haushaltsausgleich erforderlichen Entnahmen aus der Ausgleichsrücklage vermindern würden. Der Ausgleich der Mindereinnahmen erfolge über Mehreinnahmen bei den Steuern, die sich aus den aktuellen Prognosen der Mai-Steuerschätzung 2022 unter Berücksichtigung der jüngsten Entlastungspakete des Bundes und der zugesagten Bundesmittel für die Mehraufwendungen für Geflüchtete aus der Ukraine ergeben würden.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP sowie Enthaltung der Fraktion der AfD einvernehmlich angenommen.

Die Fraktion der AfD hat beantragt, den Leertitel 1111-359.57 (Entnahme aus der Rücklage „Zukunftsfähigkeit der Landesverwaltung“) einschließlich der Titelerläuterung ab dem Haushaltsjahr 2022 zu streichen.

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass dieser Titel der Buchung von Entnahmen für Ausgaben im Zusammenhang mit Maßnahmen des Fonds „Handlungsfähige Landesverwaltung“ diene. Laut Landesregierung gehe es im Rahmen des Fonds „Handlungsfähige Landesverwaltung“ um Doppelbesetzungen von Stellen zur vorfristigen Wiederbesetzung oder zur Beseitigung struktureller Probleme. Damit solle die Fachkräftesicherung und die Gewährleistung der langfristigen Arbeits- und Leistungsfähigkeit sichergestellt werden. Das Fondsvolumen in Höhe von 50.000,0 TEUR werde auf alle Ressorts und die Staatskanzlei gleichmäßig und vollständig verteilt. Die Mittel stünden befristet bis zum 31. Dezember 2024 zur Verfügung. Bereits aus der Gleichverteilung der Mittel auf alle, im Personalbestand höchst unterschiedlich besetzten Ressorts werde deutlich, dass es sich hier nicht um ein notwendiges Instrument handle. Nachwuchsgewinnung und Altersabgänge seien keine neuen Probleme, sondern schon immer in der Personalplanung der Landesverwaltung zu berücksichtigen gewesen. Es sei nicht erkennbar, warum hierzu Doppelbesetzungen erforderlich seien. Das Prinzip der Haushaltsklarheit verlange, für stetige Aufgaben Stellen und für temporäre und begrenzte Aufgaben Stellen mit entsprechendem kw-Vermerk auszubringen. Die Doppelbesetzung von Stellen widerspreche insofern dem Prinzip der Haushaltsklarheit.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktionen der SPD und DIE LINKE haben zur Anlage 12 (Wirtschaftsplan für das Sondervermögen „MV-Schutzfonds“) beantragt, den Wirtschaftsplan in der aus der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses auf Drucksache 8/811 ersichtlichen Fassung neu zu fassen.

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass das Finanzministerium gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „MV-Schutzfonds“ (Sondervermögensgesetz „MV-Schutzfonds“ – SVMVFG M-V) im Einvernehmen mit der Staatskanzlei, dem Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung sowie dem Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit für jedes Haushaltsjahr einen Wirtschaftsplan erstelle. Der Wirtschaftsplan bedürfe der Einwilligung des Finanzausschusses des Landtages. Der Wirtschaftsplan werde zudem dem Haushaltsplan als Anlage beigefügt. Der Finanzausschuss habe am 31. März 2022 entsprechend dem Antrag des Finanzministeriums gemäß § 5 des Sondervermögensgesetzes „MV-Schutzfonds“ in den Wirtschaftsplan des Sondervermögens „MV-Schutzfonds“ mit Stand 28. Februar 2022 mehrheitlich eingewilligt. Dieser Wirtschaftsplan habe die vorläufigen Ist-Zahlen des Jahres 2021 enthalten. Der nunmehr vorliegende Wirtschaftsplan des Sondervermögens „MV-Schutzfonds“ enthalte jedoch die endgültigen Ist-Zahlen des Jahres 2021 sowie bereits in 2022 beschlossene und gemäß § 5 Absatz 3 SVMVFG M-V vom Finanzausschuss bewilligte Änderungen.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der SPD und DIE LINKE sowie Gegenstimmen der Fraktionen der AfD, der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP mehrheitlich angenommen.

Der Finanzausschuss hat dem Einzelplan 11 mit den zuvor beschlossenen Änderungen und im Übrigen unverändert mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE, gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD, der CDU und der FDP, bei Enthaltung seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mehrheitlich zugestimmt.

4.12 Einzelplan 12 Hochbaumaßnahmen des Landes

Die vom Finanzausschuss in Bezug auf den Entwurf des Einzelplanes 12 empfohlenen Änderungen sind in der Beschlussempfehlung auf Drucksache 8/812 dargestellt.

Der Finanzausschuss hat den Einzelplan 12 in seiner Sitzung am 12. Mai 2022 sowie abschließend in seiner Sitzung am 9. Juni 2022 beraten.

Die Fraktion der CDU hat festgestellt, dass in den Titeln 1201-MG 01-519.11 (Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen) und 1201-MG 01-712.11 (Grundsanierung und Umbau Schweriner Schloss) schon erhebliche Reste im Jahr 2020 ausgewiesen worden seien und auch in 2021 die Ansätze nur in geringem Umfang abgeflossen seien. Dies vorangestellt wurde hinterfragt, warum die Mittel nicht, wie veranschlagt, abfließen würden.

Hierzu hat das FM erläutert, dass vereinbart worden sei, für die Baumaßnahme am Schloss einen Korridor in Höhe von 3,1 Millionen Euro zu veranschlagen, wodurch man etwas Geld anspare, was dann für weitere Baumaßnahmen verausgabt werde. Beim Bauunterhalt sei der geringere Mittelabfluss eher abrechnungsbedingt, wenn beispielsweise eine Rechnung nicht mehr rechtzeitig zum Jahresende vorliege. Diese Mittel würden dann zumeist im 1. Quartal des kommenden Jahres verausgabt.

Einen breiten Raum der Beratung des Einzelplans 12 im Finanzausschuss hat der geplante Ankauf der JVA Waldeck eingenommen. Hierzu hat sich die CDU zunächst mit Bezug auf den Titel 1211-356.01 (Entnahmen aus dem Sondervermögen „Grundstock“ für Investitionen) danach erkundigt, wie der aktuelle Stand bezüglich des beabsichtigten Ankaufs sei.

Hierzu hat das FM erläutert, dass man seit geraumer Zeit in Verhandlungen mit dem Investor und Eigentümer der Immobilie stehe. Bisher bestehe jedoch noch keine Einigkeit hinsichtlich der Summe, die der Eigentümer haben wolle, und dem Betrag, den das Land bereit wäre, zu zahlen. Das Ministerium sei insoweit verpflichtet, ein wirtschaftliches Angebot für das Land zu verhandeln. Aufgrund der noch laufenden Verhandlungen könne man derzeit aber noch keine weitergehenden Ausführungen machen.

Die Fraktion der FDP hat daran erinnert, dass die JVA Waldeck das Objekt sei, welches man bisher angemietet habe und in dessen Zusammenhang auch verschiedene Strafverfahren durchgeführt worden seien. Dies vorangestellt wurde darum gebeten, dem Finanzausschuss im Falle der Durchführung des Ankaufs zuvor die Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen, die diesem zugrunde liegen würden, zukommen zu lassen, sodass die Ausschussmitglieder dies besser nachvollziehen könnten.

Dies wurde dem Finanzausschuss seitens des FM zugesagt.

Die Fraktion der AfD hat sich danach erkundigt, wie hoch die jährliche, vom Land zu entrichtende Miete sei.

Seitens des FM wurde erklärt, dass man etwas mehr als 4 Millionen Euro jährlich entrichten müsse.

Seitens der Fraktion DIE LINKE wurde hinterfragt, ob auch schon geprüft worden sei, ob man nicht auf die JVA Waldeck verzichten könne und stattdessen Vereinbarungen mit anderen Bundesländern für die Unterbringung der Gefangenen eingehen könnte.

Hierzu hat das FM darüber informiert, dass man sehr intensiv mit dem JM darüber verhandelt habe, wie viele Haftplätze dringend benötigt würden und ob gegebenenfalls auf die JVA Waldeck verzichtet werden könnte. Im Ergebnis habe das JM aber den Bedarf bestätigt.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat in Bezug auf die Titelerläuterung zum Titel 1211-356.01 gefragt, ob mit den dort genannten „geplanten Grunderwerben“ die JVA Waldeck gemeint sei.

Hierzu hat das FM ausgeführt, dass es sich hierbei um die haushaltstechnische Abbildung des geplanten Erwerbs der JVA handle. Zunächst würden die Mittel im Sondervermögen „Grundstock des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ angespart und dann müsste der benötigte Betrag über diesen Einnahmetitel aus dem Sondervermögen in den Haushalt überführt werden. Über den Titel 1211-821.02 (Erwerb von Investorbauten) würden die Mittel dann verausgabt.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat ferner festgestellt, dass die JVA Waldeck noch bis 2026 angemietet sei, und vor diesem Hintergrund gefragt, ob man die verbliebenen vier Jahre benötige, um den Ankauf abzuwickeln beziehungsweise ob man für die vier Jahre auf jeden Fall die jährlichen 4 Millionen Euro Mietzins entrichten müsse.

Hierzu hat das FM erwidert, dass das Land mit Erwerb der JVA keinen Mietzins mehr entrichten müsse. Da aber noch nicht klar sei, ob man sich einigen werde, habe man den Mietzins zunächst weiter veranschlagen müssen.

Die Fraktion der CDU hat in Bezug auf den Titel 1212-519.01 (Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen der Hochschulen) festgestellt, dass dieser Titel um 5,5 Millionen Euro im Verhältnis zu 2021 abgesenkt werde. Gemäß den Titelerläuterungen seien diese Mittel in das Sondervermögen „Förderung der Universitätsmedizinen des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ übertragen worden. Vor diesem Hintergrund wurde gefragt, ob dadurch im Ergebnis weniger in den Unterhalt investiert werde oder auch über das Sondervermögen die Mittel für den Bauunterhalt zur Verfügung stünden.

Hierzu hat das FM erklärt, dass die Mittel auch dort für den Bauunterhalt der Universitätsmedizinen genutzt würden.

Die Fraktion der CDU hat ferner in Bezug auf den Titel 1212-741.01 (Baumaßnahmen an den Hochschulen) festgestellt, dass in 2020 bereits ein Rest von mehr als 66 Millionen Euro bestanden habe. Zudem seien in 2021 nur 21 Millionen Euro abgeflossen, sodass man zwischenzeitlich einen Rest von nahezu 100 Millionen Euro angesammelt habe. Dies vorangestellt wurde hinterfragt, ob gewährleistet sei, dass sich der Mittelabfluss künftig verbessern werde und man nicht immer weiter ansteigende Reste vor sich herschiebe.

Seitens des FM wurde erläutert, dass bei diesem Titel mehrere Faktoren zusammenkommen würden. Die Ansatzreduzierung von 2021 auf 2022 sei keine Anpassung an den IST-Wert aus 2021, sondern beruhe auf der Übertragung der Mittel der Universitätsmedizinen in das Sondervermögen. Es seien 33 Millionen Euro übertragen worden. Die Reste in diesem Bereich seien aber in der Tat angewachsen, was auf Verzögerungen im Bauablauf zurückzuführen sei.

Die Fraktion der AfD hat in Bezug auf den Titel 1213-519.20 (Kleine Baufonds Schlösser, Gärten und Kunstsammlungen) um eine Erläuterung zum Inhalt dieses Titels gebeten.

Hierzu hat das FM erklärt, dass hier Maßnahmen veranschlagt seien, die die Staatlichen Schlösser, Gärten und Kunstsammlungen selbst ausführen oder über Rahmenverträge der Bauverwaltung selbst beauftragen würden. Dies seien lediglich kleine Bauunterhaltsmaßnahmen, etwa wenn mal ein Fenster neu verglast werden müsse.

Seitens der Fraktion der FDP wurde gefragt, ob der Kleine Baufonds überhaupt auskömmlich veranschlagt worden sei.

Das FM hat insoweit bestätigt, dass dieser Titel auskömmlich sei.

Die Fraktion der CDU hat sich danach erkundigt, welcher Verkauf in 2022 im Titel 1216-131.01 (Einnahmen aus der Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, einschließlich Grundpfand und anderen dinglichen Rechten) veranschlagt worden sei und ob dieser geplante Verkauf zu der Verringerung der Mieteinnahmen im Titel 1216-124.01 (Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung) geführt habe.

Hierzu hat das FM ausgeführt, dass das Land an dieser Stelle einen wirklich guten Deal gemacht habe. Es handele sich hierbei um das Gelände auf das die Ausbildungsstätte des Zolls in Rostock ziehen werde. Damit habe das Land ein Grundstück verkaufen können und bekomme gleichzeitig noch eine große Investition des Bundes für die Errichtung der Ausbildungsstätte des Zolls. Die geringeren Mieteinnahmen seien unter anderem auf die auf der Insel Riems verkauften Liegenschaften zurückzuführen.

Die Fraktion der CDU hat im Rahmen der Beratung der Anlage 1 (Maßnahmen im Allgemeinen Landesbau an den Grundstücken und Gebäuden der SBL) des Einzelplans 12 angemerkt, dass es entsprechend hohe Baukostensteigerungen gebe und sicher auch künftig noch geben werde. Vor diesem Hintergrund wurde hinterfragt, ob für die ganzen in den Anlagen 1 bis 5 des Einzelplans 12 priorisierten Projekte eine entsprechende Vorsorge getroffen worden sei oder ob die noch nicht so weit fortgeschrittenen Projekte verschoben würden beziehungsweise ganz entfielen.

Hierzu hat das FM erläutert, dass es sich vorliegend um eine sogenannte Globalveranschlagung handele, sodass man die hier priorisierten Maßnahmen auch alle abfinanzieren könne. Sofern das Globalvolumen in der Höhe aber konstant bleiben sollte, würden die Baukostensteigerungen zwangsläufig irgendwann auch zu Verzögerungen führen.

Die Fraktion der AfD hat beantragt, den Titel 1211-821.01 (Erwerb von Investorbauten) ab dem Haushaltsjahr 2022 einschließlich des Haushaltsvermerks und der Erläuterung zu streichen. Zum Ausgleich dieser Minderausgaben sollte der Ansatz des Titels 1111-359.01 (Entnahme aus der Ausgleichsrücklage) in 2022 und 2023 jeweils um 20.000,0 TEUR verringert werden. Zudem sollte in der Titelerläuterung zu 1111-359.01 der Betrag in den Zeilen „Haushaltsausgleich“ und „Summe“ entsprechend abgesenkt werden. Darüber hinaus sollte der Ansatz im Titel 1211-356.01 (Entnahme aus dem Sondervermögen „Grundstock“ für Investitionen) in 2022 um 41.240,0 TEUR gesenkt werden. Der Haushaltsvermerk zu dieser Deckungsquelle sollte wie folgt neu gefasst werden:

„Die Einnahmen in 2022 dienen zur Deckung der Ausgaben bei 1216 821.05. Die Einnahmen in 2023 dienen zur Deckung der Ausgaben bei 1216 821.05. Die Mehreinnahmen dienen in 2022 zur Deckung der Mehrausgaben bei 1216 821.05 und 883.01 sowie zur Deckung der Ausgaben bei 1212 821.04. Die Mehreinnahmen dienen in 2023 zur Deckung der Mehrausgaben bei 1216 821.05 und 883.01 sowie zur Deckung der Ausgaben bei 1212 821.04.“

Des Weiteren sollte die Erläuterung zum Titel 1211-356.01 wie folgt neu gefasst werden:

„Veranschlagt sind die Entnahmen aus dem Sondervermögen ‚Grundstock des Landes Mecklenburg-Vorpommern‘ im Zusammenhang mit den geplanten Grunderwerben (vgl. 1216 821.05). Zum Wirtschaftsplan des Sondervermögens ‚Grundstock des Landes Mecklenburg-Vorpommern‘ vergleiche Anlage 4 zum Einzelplan 12.“

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass § 17 Absatz 11 im Entwurf des Haushaltsgesetzes 2022/2023 das Finanzministerium dazu ermächtigt, die JVA Waldeck zu erwerben und in diesem Zusammenhang Darlehen des Veräußerers mit dem Ziel der unmittelbar anschließenden Tilgung zu übernehmen. Der Landesrechnungshof habe in seiner Stellungnahme vom 10. Mai 2022 zum Haushaltsgesetz 2022/2023 die geplante Gestaltung des Erwerbs und die Art der Abbildung im Haushaltsplan kritisiert.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktionen der SPD und DIE LINKE haben beantragt, den Haushaltsvermerk beim Titel 1212-MG 20-741.20 (Baumaßnahmen an den Universitätsmedizin) wie folgt zu fassen:

„Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einnahmen bei 342.05 und bis zur Höhe der anteiligen Einnahmen bei 1370 MG 20 geleistet werden. Die Erläuterungen sind verbindlich.“

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass der Titel zu Ausgaben für Baumaßnahmen im Bereich der Universitätsmedizinen ermächtigt, die im Zuständigkeitsbereich der Staatlichen Bau- und Liegenschaftsämter ausgeführt und aus dem Sondervermögen „Förderung der Universitätsmedizinen des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ finanziert würden. Die einzelnen Baumaßnahmen seien in der Anlage 3 zum Einzelplan 12 dargestellt, auf die in den Erläuterungen verwiesen werde. Wie auch beim Hochschulbau (Titel 1212 741.01) und beim Landesbau (Titel 1216 741.01) üblich, solle die Verwaltung auch bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen für die Universitätsmedizinen an die Erläuterungen und die in der dazugehörigen Anlage dargestellten Einzelmaßnahmen gebunden werden. Hierzu sei es erforderlich, die Verbindlichkeit der Erläuterungen im Haushaltsvermerk festzulegen.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung seitens der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Gegenstimmen der Fraktion der AfD sowie Enthaltung der Fraktion der FDP mehrheitlich angenommen.

Die Fraktion der CDU hat beantragt, den Ansatz beim Titel 1216-972.01 (Globale Minderausgabe Einzelplan 12) in 2022 um 8.700,0 TEUR zu erhöhen. Zum Ausgleich dieser Minderausgaben sollte der Ansatz beim Titel 1111-359.01 (Entnahme aus der Ausgleichsrücklage) in 2022 in der gleichen Höhe reduziert werden. Zudem sollte der Betrag in den Zeilen „Haushaltsausgleich“ und „Summe“ der Titelerläuterung zu 1111-359.01 entsprechend abgesenkt werden.

Antragsbegründend wurde erklärt, dass die Erfahrungen der letzten Jahre zeigten, dass in den Einzelplänen regelmäßig signifikante Haushaltsverbesserungen im Rahmen der Bewirtschaftung erzielt werden könnten, insbesondere durch gegenüber den Planansätzen geringere Ausgaben. Zum Zweck der Konsolidierung des Haushalts und der Eröffnung von Handlungsspielräumen sei das im Haushaltsjahr 2021 erfolgreich umgesetzte und für das Haushaltsjahr 2023 ebenfalls vorgesehene Instrument der globalen Minderausgabe auch im Haushaltsjahr 2022 einzusetzen. Damit werde zudem eine weiterhin sparsame Mittelverwendung in den Ressorts erreicht.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung seitens der Fraktionen der CDU und der FDP sowie Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, der AfD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mehrheitlich abgelehnt.

Dem Einzelplan 12 hat der Finanzausschuss mit den zuvor beschlossenen Änderungen und im Übrigen unverändert mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE, Gegenstimmen der Fraktionen der AfD, der CDU und der FDP sowie Enthaltung seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mehrheitlich zugestimmt.

4.13 Einzelplan 13

Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten

Die Empfehlung des Finanzausschusses in Bezug auf den Entwurf des Einzelplanes 13 liegt auf der Drucksache 8/813 und bezüglich des Stellenplans auf der Drucksache 8/816 vor.

Der Finanzausschuss hat den Einzelplan 13 in seiner Sitzung am 5. Mai 2022 und abschließend am 9. Juni 2022 beraten.

Das Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten (WKM) hat ausgeführt, dass man neu zusammengesetzt sei und aus vier Abteilungen bestehe. Man habe hohe Ausgaben aber nur sehr geringe Einnahmen zu verzeichnen. Mehr als drei Viertel der Ausgaben seien auf die Schwerpunkte Hochschulwesen, wissenschaftliche Forschung außerhalb des Hochschulbereiches und überregionale Finanzierung im Bereich Forschung und soziale Leistungen für Studierende zurückzuführen. Der andere größere Bereich sei die Kulturförderung. Im Kapitel 1301 (Ministerium) sei die globale Minderausgabe im Jahr 2023 veranschlagt worden, weshalb hier ein Minus ausgewiesen sei. Tatsächlich verteile sich diese Minderausgabe jedoch auf alle Bereiche. Im Kapitel 1302 sei die Landesvertretung enthalten, wo man ab dem 1. November 2023 den Vorsitz des Bundesrates innehaben werde. Da dies jedoch in der Staatskanzlei etatisiert sei, finde man im Einzelplan 13 keine zusätzlichen Mittel. Im Kapitel 1303 seien der Bereich „Europa“ und die Landesvertretung in Brüssel veranschlagt. Hier seien auch 170,0 TEUR für die Entwicklungszusammenarbeit zu finden, woraus sich auch der Aufwuchs gegenüber dem letzten Jahr erkläre. Im Kapitel 1304 (Kirchenangelegenheiten, Glaubensgemeinschaften) gebe es den Beauftragten für das jüdische Leben und gegen Antisemitismus, welcher gestärkt worden sei. Er habe nun 50,0 TEUR für Sachkosten zur Verfügung. Im Kapitel 1305 (Landesbeauftragte für die Aufarbeitung der SED-Diktatur) habe man zusätzliche 20,0 TEUR zur Ausstattung eines Bundeskongresses im Jahr 2022. Die restlichen Mittel seien für die Stellenfinanzierung. Im Kapitel 1306 (Landeszentrale für politische Bildung) sei ein wichtiger Punkt die Gedenkstättenarbeit. Man habe vereinbart, dass Mittel für eine Stelle der EntgGr. E13 in 2023 für das Konzept des Dokumentationszentrums Prora zur Verfügung stünden. Auch für das Konzept der Erinnerungs- und Bildungsstätte der ehemaligen Reichsärzteschule in Alt Rehse seien ab 2023 Mittel in Höhe von 50,0 TEUR veranschlagt. Ebenso seien Mittel für die Evaluation der Gedenkstättenarbeit veranschlagt worden. Das Thema Demokratie und Toleranz werde zudem aus diesem Kapitel finanziert. Besonders positiv hat das WKM hervorgehoben, dass man im Kapitel 1307 (Allgemeine Bewilligungen – Kunst und Kultur) die Dynamisierung der Projektförderung und der Kulturfördermittel habe abbilden können. Es sei zudem an der Zeit, die kulturpolitischen Leitlinien umzusetzen. Für Digitalisierung seien zusätzliche Mittel vorhanden und für Netzwerkstrukturen seien 125,0 TEUR veranschlagt worden. Zusätzliche Mittel seien im Kapitel 1309 (Staatliche Schlösser, Gärten und Kunstsammlungen) für die Neukonzeption der Ausstellungen im Schloss Güstrow und im Schlossmuseum in Schwerin vorgesehen.

Die Fraktion der FDP hat sich danach erkundigt, welche Vorstellung die Landesregierung für das Schloss Gadebusch habe und ob es eine Landesmusikakademie geben solle.

Hierzu hat das WKM erklärt, dass dies weder im Haushalt noch im Koalitionsvertrag geplant sei. Man sei seit Jahren mit dem Schloss Gadebusch und der Kultursegel gGmbH im Austausch. Für diese sei die Idee einer Musik- bzw. Kulturakademie attraktiv. Schloss Gadebusch sei zwar ein attraktiver Standort, jedoch zeige das Konzept nicht die Wirtschaftlichkeit des Projektes. Deshalb seien dafür auch keine Mittel veranschlagt worden.

Die Fraktion der CDU hat nach den Gründen dafür gefragt, dass die Ansätze der Titel 1301-422.01 (Bezüge und Nebenleistungen der planmäßigen Beamtinnen und Beamten) und 1301-428.01 (Entgelte für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer) in einem Fall absinken und im anderen Fall ansteigen würden.

Hierzu hat das WKM erklärt, dass dies mit dem Neuzuschnitt des Hauses Zusammenhänge und auf Hochrechnungen des Finanzministeriums basiere.

Seitens der Fraktion der FDP wurde in Bezug auf den Titel 1301-531.02 (Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums) gefragt, ob man die Druck- und Herstellungskosten nicht minimieren könne, indem man mehr digital publiziere.

Das WKM hat zugesagt, diese Anregung aufzunehmen und künftig auch zu beachten.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat in Bezug auf den Titel 1301-972.01 (Globale Minderausgabe Einzelplan 13) gefragt, ob dies bereits mit Ideen untersetzt sei.

Seitens des WKM wurde ausgeführt, dass man hier Mittel aus dem ganzen Einzelplan 13 „zusammenklauben“ könne. Man prüfe derzeit noch, aus welchen Titeln man etwas generieren könne. Dies sei aufgrund des Verhältnisses zwischen Einnahmen und Ausgaben jedoch nicht einfach.

Das FM hat ergänzend angemerkt, dass die Globale Minderausgabe erstmalig für einen strukturellen Ausgleich im Jahr 2023 herangezogen werde. Mit der Haushaltsklausur habe man einen Prozess in Gang gesetzt, wonach jedes Ressort mit Unterstützung der MV-Beratung ein Prozessoptimierungs- und Modernisierungskonzept erarbeiten solle. Bis zur Herbstklausur des Kabinettes wolle man bereits erste Vorstellungen der Ressorts hierzu haben. Ziel sei es, strukturelle Effekte zu erreichen.

Die Fraktion der FDP hat in Bezug auf den Titel 1301-MG 59-533.02 (Werkverträge und andere Auftragsformen) angemerkt, dass der Lohnansatz, vor allem für IT Werkverträge, sehr stark zurückgehe. Vor diesem Hintergrund wurde um eine Erklärung dahingehend gebeten, wie man dies bewerten müsse, da 2021 noch ein Ansatz von 870,0 TEUR veranschlagt gewesen sei.

Hierzu hat das WKM erklärt, dass dem Kapitel 1301 das ehemalige Kapitel 1501 zugrunde liege. Man sehe an den Haushaltsvermerken, dass man zum Teil Mittel in die Häuser beziehungsweise Einzelpläne der neu zugeschnittenen Ressorts übertragen habe, in denen sich der ehemalige Geschäftsbereich des Einzelplans 15 aufteile. Dies erkläre letztlich auch die Ansatzschwankungen im Jahresvergleich.

Die Fraktion der CDU hat in Bezug auf die Erläuterung zum Titel 1301-MG 61-527.61 (Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretungs- und Schwerbehindertenangelegenheiten) gefragt, ob es sich hier um einen Schreibfehler handle, da in den Erläuterungen vom „Hauptpersonalrat Schulen“ gesprochen werde, welcher nicht im WKM angesiedelt sei.

Hierzu hat das WKM bestätigt, dass dies ein redaktionelles Versehen sei. Die Tabelle habe man nicht mehr angepasst. Die Ansätze seien jedoch korrekt.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat hierzu gefragt, ob aufgrund des Neuzuschnitts der Ressorts nunmehr zwei Personalräte nötig seien.

Hierzu hat das WKM erklärt, dass man einen eigenen Personalrat bilden müsse. Es seien jedoch nicht mehr Personalräte, sondern nur ein neuer eigener Personalrat. Die Anzahl der Ministerien sei aber bekanntlich konstant geblieben.

Die Fraktion der AfD hat zum Titel 1302-531.03 (Aufwendungen für Veranstaltungen in Vertretung des Landes) gefragt, was man hiermit etablieren wolle und warum man dies überhaupt brauche. Zudem wurde um eine Bewertung der Sommerabende der Landesvertretung in Brüssel gebeten. Darüber hinaus wurde um eine Auskunft dahingehend gebeten, ob die Beteiligung an der Mehr-Länder-GbR eine institutionelle oder finanzielle Beteiligung sei.

Hierzu hat das WKM ausgeführt, dass jeder Euro für die Veranstaltungen der Landesvertretung ein gut investierter Euro sei, da dies die Präsenz und Stärken des Bundeslandes auf dem Berliner Parkett präsentiere. Es seien zudem nicht nur Feste, sondern auch Fachveranstaltungen und Präsentationen, die für die Regierungsarbeit auch auf Bundesebene im Bundesrat notwendig seien. Die Steigerung um 10,0 TEUR vom Jahr 2021 auf das Jahr 2022 resultiere zudem aus hybriden Formaten, welche in der Coronazeit entwickelt worden seien. Die Länder würden gemeinsam „Jazz in den Ministergärten“ finanzieren und veranstalten. Es werde dabei Jazz-Musik aus dem Land präsentiert und es gebe auch kulinarische Angebote. Es habe auch andere Finanzierungformen in der Vergangenheit gegeben. Man brauche jedoch eine rechtssichere Form, welche die GbR sei.

Die Fraktion der AfD hat in Bezug auf den Titel 1306-684.03 (Förderung der politischen Weiterbildung nach § 9 Abs. 3 des Weiterbildungsförderungsgesetzes M-V) gefragt, ob es eine Evaluierung gegeben habe, welche Programme gut seien und ob man Programme streichen könne.

Seitens der Landeszentrale für politische Bildung wurde erwidert, dass es noch keine Evaluation gegeben habe und es sich im Wesentlichen um eine Trägerförderung handle.

Die Fraktion der FDP hat zum Titel 1306-533.01 (Evaluation Gedenkstättenarbeit) hinterfragt, wie die Evaluation durchgeführt werde und wer dies mache.

Die Landeszentrale für politische Bildung hat erläutert, dass sich die Evaluation auf die strukturellen Fragen beziehe. Man habe eine bestimmte Struktur von Gedenkstättenförderung- und -begleitung seitens des Landes. Man schaue nun auf die Grundstruktur und nicht auf den Output der einzelnen Gedenkstätte. Es gebe eine dezentrale Gedenkstättenlandschaft. Es stelle sich insofern die Frage, ob die Förderinstrumente und Strukturen adäquat seien oder angepasst werden müssten. Es sei geplant, dass dies unter Einbeziehung von Experten aus dem Land und überregionalen Experten im Rahmen einer Arbeitsgruppe geschehe.

Die Fraktion der CDU hat sich in Bezug auf die MG 03 (Bundesprogramm „Jugend erinnert“) des Kapitels 1306 danach erkundigt, was unter „Jugend erinnert“ zu verstehen sei.

Die Landeszentrale für politische Bildung hat erklärt, dass sich dies auf die SED-Diktatur beziehe. Im Kern gehe es darum, mit innovativen Ansätzen junge Menschen für Gedenkstätten- und Erinnerungsarbeit zu gewinnen. Man habe für das Dokumentationszentrum in Schwerin einen Antrag beim Bund gestellt, welcher erfolgreich gewesen sei. Man habe somit 196,0 TEUR für zwei Jahre erhalten.

Die Fraktion der CDU hat hinterfragt, ob der Ansatz beim Titel 1307-681.01 (Kultur- und Denkmalpreis des Landes Mecklenburg-Vorpommern) realistisch oder etwas zu niedrig sei.

Hierzu hat das WKM erwidert, dass der Preis ausgelobt und von der Höhe her selbst durch die Landesregierung festgelegt werde. Insofern sei die Veranschlagung korrekt.

Seitens der Fraktion der FDP wurde in Bezug auf den Titel 1307-533.06 (Digitale Agenda-Digitalisierung von Kulturgütern) gefragt, ob die Maßnahme durchfinanziert sei, auch wenn in 2022 kein Ansatz veranschlagt worden sei.

Hierzu hat das WKM geantwortet, dass die Maßnahme durchfinanziert sei. Sie sei aus Mitteln der digitalen Agenda gestartet worden. Es stünden im Jahr 2022 noch Mittel in Höhe von 125,0 TEUR zur Verfügung. Man sehe im Jahr 2023 die Differenz, welche man brauche um auf 125,0 TEUR zu kommen. In der Mittelfristigen Finanzplanung führe man die 125,0 TEUR zudem fort.

Die Fraktion der FDP hat in Bezug auf den Titel 1307-MG 09-892.09 (Kino-Investitionsprogramm MV) gefragt, wie hier das Verfahren der Mittelverteilung aussehe. Letztlich gebe es nach Ansicht der Fraktion der FDP sehr viele Spielstätten mit finanziellen Problemen.

Hierzu hat das WKM erläutert, dass dies als Kofinanzierung für zur Verfügung stehende Bundesmittel diene. Die Maßnahmen seien vordefiniert, es gehe dabei hauptsächlich um den investiven Bereich. Man werde letztlich nach Dringlichkeit, Bedarf oder Ähnlichem sortieren müssen.

Die Fraktion der CDU hat sich in Bezug auf den Titel 1308-547.02 (Kosten für Flugprospektionen) danach erkundigt, ob man hier Luftbilder machen wolle, um beispielsweise nach alten Slaven-Burgen zu suchen, oder was man sich sonst unter diesem Titel vorstellen müsse.

Hierzu hat die Fraktion DIE LINKE erläutert, dass nachgespürt werde, welche historischen Wege es gegeben habe, die etwa durch Ackerbau weggefallen seien. Zudem suche man Bodendenkmäler. Dazu müsse man aus einer entsprechenden Höhe auf die Fläche draufschauen.

Die Fraktion der CDU hat in Bezug auf den Titel 1309-111.02 (Besichtigungsgebühren) hinterfragt, ob der Ansatz in Höhe von 2.068,1 TEUR realistisch sei und wie dieser so exakt auf die Kommastelle genau berechnet werde. Im Jahr 2021 habe der IST-Wert jedoch nur 756,0 TEUR betragen.

Seitens des WKM wurde erklärt, dass man auf eine realistische Prognose hoffe, welche den Besucherzahlen vor Corona in Relation gesetzt sei.

Seitens des FM wurde zudem vermutet, dass die Berechnung letztlich ein Rückschluss aus den Jahren vor Corona sei und man davon ausgehe, dass sich der durchschnittliche Zuschauerstrom so halten werde.

Die Fraktion der CDU hat zum Titel 1370-MG 01-685.07 (Anteil des Landes an der Finanzierung des Betriebs des Fraunhofer-Zentrums für Biogene Wertschöpfung und Smart Farming Rostock) gefragt, warum dieser ein Leertitel sei und ob es mittlerweile schon Klarheit bezüglich der zu erwartenden Mittel gebe.

Hierzu hat das WKM ausgeführt, dass das Land insgesamt 20 Millionen Euro über einen Zeitraum von fünf Jahren zahle. Es sei ein Projekt gemeinsam mit Bayern, weshalb auch Bayern 20 Millionen Euro zahlen werde. Der Bund gebe dann nochmals 40 Millionen Euro dazu. Man könne aber noch keine Jahresscheiben bilden, da dieses Projekt erst auf wissenschaftlicher Ebene koordiniert werden müsse. Somit seien es bislang nur Leertitel.

Die Fraktion der CDU hat in Bezug auf den Titel 1378-685.07 (Zuschuss für das Bauingenieurwesen) daran erinnert, dass man schon in der siebenten Wahlperiode das Bauingenieurwesen voranbringen wollte und hierfür den entsprechenden Zuschuss aus dem Strategiefonds oder aus Haushaltüberschüssen aufgebracht habe. Dies vorangestellt wurde hinterfragt, ob in der Mittelfristigen Finanzplanung die weitere Finanzierung des Bauingenieurwesens abgebildet sei.

Seitens des FM wurde bestätigt, dass die Förderung aus dem Strategiefonds im Jahr 2021 erfolgt sei. Ab 2022 sei dies im Landeshaushalt veranschlagt, was den Ansatz erkläre.

Die Fraktion der FDP hat zu den Anlagen 15 bis 22 (Wirtschaftspläne der Universitäten und Hochschulen) des Einzelplans 13 gefragt, worauf die unterschiedlichen Zahlen der unbefristeten Beschäftigungsverhältnisse zurückzuführen seien.

Hierzu hat das WKM erläutert, dass die Quote der unbefristeten Beschäftigungspositionen nach Bewirtschaftungsgrundsatz f bei den Hochschulen mit kleinerem Haushalt und kleinerem Personalkörper höher sei. Grund sei, dass sonst die absolute Zahl der Beschäftigungspositionen bei kleinen Hochschulen und Universitäten sehr gering wäre. Somit habe man sich für diesen Basiseffekt entschieden. Mit dem Anwachsen der Haushalte der Hochschulen und Universitäten habe man dann eine degressive Steigerung.

Die Fraktionen der SPD und DIE LINKE haben beantragt, den Haushaltsvermerk beim Titel 1301-119.04 wie folgt neu zu fassen:

„Die Einnahmen dienen zur Deckung der Mehrausgaben bei 1306 684.15 und 1307 MG 09. Übertragen von 0301 119.06.“

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass die Umsetzung des Titels 1307-MG 09-684.04 (Zuwendung des Landes an nicht öffentliche Träger für Filmförderung) in das Kapitel 1306 (Landeszentrale für politische Bildung) mit Anpassung der Zweckbestimmung als neue Buchungsstelle 1306-684.15 (Zuwendungen des Landes an nicht öffentliche Träger der Medienkompetenz) beantragt werde, weil die politische Bildung und die Medienbildung zahlreiche Schnittmengen hätten und in vielfältiger Weise ineinandergreifen würden. Medienkompetenz sei ein klassisches Ziel politischer Bildung in der Mediendemokratie.

Der Bereich Medienkompetenz werde daher zukünftig durch die Landeszentrale für politische Bildung betreut. Der bisherige Haushaltsvermerk solle aufgrund dieser Änderung angepasst werden, sodass die Einnahmen beide Ausgabetitel mitfinanzieren könnten.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE, bei Enthaltung der Fraktionen der AfD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP einvernehmlich angenommen.

Die Fraktion der CDU hat beantragt, den Ansatz beim Titel 1301-972.01 (Globale Minderausgabe Einzelplan 13) in 2022 um 8.700,0 TEUR zu erhöhen. Zum Ausgleich dieser Minderausgaben sollte der Ansatz des Titels 1111-359.01 (Entnahme aus der Ausgleichsrücklage) in 2022 entsprechend verringert werden. Zudem sollte in der Titelerläuterung zu 1111-359.01 der Betrag in den Zeilen „Haushaltsausgleich“ und „Summe“ entsprechend abgesenkt werden.

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass die Erfahrungen der letzten Jahre gezeigt hätten, dass in den Einzelplänen regelmäßig signifikante Haushaltsverbesserungen im Rahmen der Bewirtschaftung erzielt werden könnten, insbesondere durch gegenüber den Planansätzen geringere Ausgaben. Zum Zweck der Konsolidierung des Haushalts und der Eröffnung von Handlungsspielräumen sei das im Haushaltsjahr 2021 erfolgreich umgesetzte und für das Haushaltsjahr 2023 ebenfalls vorgesehene Instrument der globalen Minderausgabe auch im Haushaltsjahr 2022 einzusetzen. Damit werde zudem eine weiterhin sparsame Mittelverwendung in den Ressorts erreicht.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der CDU und der FDP sowie Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, der AfD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktionen der SPD und DIE LINKE haben beantragt, die Erläuterung zum Titel 1301-MG 61-527.61 wie folgt neu zu fassen:

„Zu Titel 527.61

Veranschlagt für:

Reisekostenvergütungen für Reisen in Personalvertretungs- und Schwerbehindertenangelegenheiten für Personalratsmitglieder gemäß § 35 des Personalvertretungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern.“

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass die bisherige Erläuterung nicht zur Veranschlagung des Titels passe und daher neu zu fassen sei.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP, bei Enthaltung der Fraktion der AfD einvernehmlich angenommen.

Die Fraktion der CDU hat beantragt, den Ansatz beim Titel 1301-684.01 (Förderung der Pflege des Kulturgutes der Vertriebenen und Flüchtlinge und Förderung der wissenschaftlichen Forschung nach § 96 des Bundesvertriebenengesetzes) in 2022 und 2023 jeweils um 25,0 TEUR zulasten des Titels 1301-MG 59-511.21 (Geschäftsbedarf) zu erhöhen. Zudem sollte in der Titelerläuterung zu 1301-MG 59-511.21 der Betrag in den Zeilen „4.“ und „zusammen“ in 2022 und 2023 entsprechend abgesenkt werden.

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass der Bund der Vertriebenen und der Landsmannschaften in Mecklenburg-Vorpommern eine wichtige Arbeit leisten würden. Je weniger Menschen Flucht und Vertreibung aktiv erlebt hätten, umso wichtiger werde diese Arbeit und die Weitervermittlung dieses Punktes der Geschichte an nachfolgende Generationen.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der AfD und der CDU, Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie Stimmenthaltung der Fraktion der FDP mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion der CDU hat beantragt, einen neuen Titel 1304-684.12 (Zuschüsse für Projekte zur Sanierung von Kirchengebäuden) auszubringen und diesen in 2022 und 2023 jeweils mit einem Ansatz in Höhe von 3.000,0 TEUR sowie folgender Erläuterung zu versehen:

„Veranschlagt für die Fortsetzung der Förderung der Sanierung von Kirchengebäuden gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Sanierung kirchlicher Gebäude in Mecklenburg-Vorpommern vom 6. August 2018 (AmtsBl. M-V S. 462), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 3. Dezember 2020 (AmtsBl. M-V 2020 S. 615.), zwecks Gewährleistung der Erhaltung der historischen kirchlichen Bauten in Mecklenburg-Vorpommern. Die Förderung aus Landesmitteln dient insbesondere auch der Kofinanzierung von Förderprogrammen des Bundes und anderer Fördermittelgeber.“

Zur Deckung dieser Mehrausgaben sollte der Ansatz beim Titel 1111-359.01 (Entnahme aus der Ausgleichsrücklage) in 2022 und 2023 entsprechend erhöht werden. In der Titelerläuterung zu 1111-359.01 sollte im Bereich „Sonstiges“ folgende neue Zeile 10 eingefügt und in der Zeile „Summe“ der Betrag für 2022 und 2023 jeweils um 3.000,0 TEUR angehoben werden.

10	1304 684.12 (neu)	„Förderung Kirchensanierungen	3.000,0	3.000,0
----	-------------------	-------------------------------	---------	---------

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass Kirchen wichtige Zentren der Dörfer und Städte seien und die Identität eines Ortes und seiner Bewohner prägen würden. Als Zeugnisse der Vergangenheit und kulturellen Traditionen sowie als Begegnungsstätten und Orte für über kirchliche Zwecke hinausgehende Veranstaltungen wie Kunst und Kultur seien sie prägend für das Ortsbild und die Identifikation der Bewohner mit ihrer Gemeinde und hätten damit Bedeutung für die zukünftige Entwicklung der Dörfer und Städte. Der Bedarf an Förderungen in den letzten Jahren habe gezeigt, dass neben den Eigenmitteln der Kirchengemeinden und der Landeskirchen zusätzlich Fördermittel benötigt würden, um den Instandhaltungsbedarf der vielen Kirchen und Kapellen im Land bewältigen zu können. Die bisher aus dem Strategiefonds erfolgte Förderung aus Landesmitteln habe insbesondere in vielen Fällen erst die Inanspruchnahme von Fördermitteln des Bundes und gemeinnütziger Stiftungen ermöglicht und solle daher zwecks dauerhafter Sicherung der historischen Kirchengebäude im Land aus dem Landeshaushalt fortgesetzt werden.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der AfD, der CDU und der FDP, Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE sowie Enthaltung seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion der CDU hat beantragt, den Ansatz beim Titel 1305-531.02 (Öffentlichkeitsarbeit) in 2022 und 2023 jeweils um 20,0 TEUR zulasten des Titels 1301-526.02 (Sachverständige) zu erhöhen.

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass die Arbeit der Landesbeauftragten elementar für die Aufarbeitung der Geschichte des Bundeslandes sei. Ihre Arbeit gegen das Vergessen mache sie regelmäßig in Publikationen, Ausstellungen und Büchern deutlich. In der vergangenen Legislatur sei die Bedeutung dieser Arbeit durch einen Zuschuss aus dem Strategiefonds unterstützt worden. Mehrere Publikationen zu unterschiedlichsten Themen hätten so erarbeitet und veröffentlicht werden können. Dies zeige, wie bedeutsam eine weitere Unterstützung der Arbeit der Landesbeauftragten und die Bereitstellung von Mitteln für Öffentlichkeitsarbeit in ausreichender Höhe seien.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der AfD, der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP sowie Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktionen der SPD und DIE LINKE haben beantragt, einen neuen Titel 1306-684.16 (Zuwendungen für das Schülerzeitungsprojekt) auszubringen und diesen in 2022 mit einem Ansatz in Höhe von 87,5 TEUR und in 2023 in Höhe von 100,0 TEUR jeweils zulasten des Titels 1306-534.07 (Schülerzeitungsprojekt) zu veranschlagen. Zudem sollte der neue Titel folgende Erläuterung erhalten:

„Veranschlagt ist die Zuwendung an das Institut für neue Medien zur Umsetzung eines Projektes des Jugendmedienverbandes zur Professionalisierung der Gründung und Begleitung von Schülerzeitungen in Mecklenburg-Vorpommern.“

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass der neue Titel zur sachlich richtigen Veranschlagung gemäß den Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik des Landes Mecklenburg-Vorpommern erforderlich sei. Im Haushaltsjahr 2022 sei das Schülerzeitungsprojekt zunächst durch die Landeszentrale für politische Bildung als Eigenmaßnahme und ab April 2022 durch einen nichtstaatlichen Träger über eine Zuwendung umgesetzt worden: Im ersten Quartal 2022 seien bereits Ausgaben im Rahmen von Werkvertragsleistungen in Höhe von 12,5 TEUR erbracht und abgerechnet worden. Die restlichen Mittel in Höhe von 87,5 TEUR würden mittels Zuwendungen an das Institut für neue Medien, das die Umsetzung des Projektes ab April 2022 fortsetze, bewilligt. Ab 2023 erfolge die Umsetzung vollständig über eine Zuwendung an das Institut für neue Medien.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE und der FDP, bei Enthaltung der Fraktionen der AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einvernehmlich angenommen.

Die Fraktion der AfD hat beantragt, den Ansatz beim Titel 1306-684.03 (Förderung der politischen Weiterbildung nach § 9 Abs. 3 des Weiterbildungsförderungsgesetzes M-V) in 2022 und 2023 jeweils um 500,0 TEUR zu reduzieren. Zum Ausgleich dieser Minderausgaben sollte der Ansatz des Titels 1111-359.01 (Entnahme aus der Ausgleichsrücklage) in 2022 und 2023 entsprechend verringert werden. Zudem sollte in der Titelerläuterung zu 1111-359.01 der Betrag in den Zeilen „Haushaltsausgleich“ und „Summe“ entsprechend abgesenkt werden.

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass in der von der Landesregierung vorgelegten Liste für das Jahr 2021 neben sinnvollen auch in Form und Inhalt zweifelhafte oder abzulehnende Projekte, wie beispielsweise „Gender und Politik“, „Gender und Geschichte“, „Gender und Gesundheit“, „Gender und Gewalt“, „Gender und Kompetenzentwicklung“, „Gender und Diversität“, „Datenbank: Gender-Dozent*innen und Themenpool“, gelistet seien. Vor diesem Hintergrund sei bei einer Beschränkung auf sinnvolle Projekte der geringere Ansatz auskömmlich.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktionen der SPD und DIE LINKE haben beantragt, die Zweckbestimmung des Titels 1306-684.04 (Zuwendungen für Projekte gegen Extremismus und pro Zivilcourage) in „Zuwendungen für Projekte der politischen Bildung“ abzuändern und die Titelerläuterung wie folgt neu zu fassen:

„Zu Titel 684.04

Veranschlagt sind Zuwendungen (Projektförderung) für Projekte der politischen Bildung auf der Grundlage der Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur politischen Bildung vom 22. November 2005 (AmtsBl. M-V S. 1374).“

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass zwei Haushaltstitel - mithin der Titel 1306-684.04 und der Titel 1306-684.07 (Zuwendungen des Landes an nicht öffentliche Träger für politische Bildung) - zusammengeführt worden seien. In der Zweckbestimmung und der Erläuterung des Titels seien die Zweckbestimmungen und Erläuterungen nunmehr subsumiert.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP, bei Enthaltung seitens der Fraktion der AfD einvernehmlich angenommen.

Die Fraktionen der SPD und DIE LINKE haben beantragt, einen neuen Titel 1306-684.15 (Zuwendungen des Landes an nicht öffentliche Träger der Medienkompetenz) einzurichten und diesen in 2022 und 2023 jeweils mit einem Ansatz in Höhe von 613,4 TEUR zulasten des Titels 1307-MG 09-684.04 (Zuwendungen des Landes an nicht öffentliche Träger für Filmförderung) zu veranschlagen. Zudem soll der neue Titel folgenden Haushaltsvermerk erhalten:

„Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einnahmen bei 1301 119.04 geleistet werden.

** Überwiegend Zuwendungen (§§ 23/44 LHO)

Übertragen von 0301 684.04 MG 09.“

Des Weiteren soll der neu eingerichtete Titel mit folgender Erläuterung versehen werden:

„Veranschlagt sind Zuwendungen an Träger der Medienkompetenz. Die Vergabe der Mittel erfolgt grundsätzlich nach den Verwaltungsvorschriften zu §§ 23, 44 LHO und angelehnt an die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im kulturellen Bereich in Mecklenburg-Vorpommern (Kulturförderrichtlinie – KultFöRL M-V) vom 5. Oktober 2017 (AmtsBl. M-V S. 695). Veranschlagt sind zudem Zuschüsse zu den Mieten, Pachten und Bewirtschaftungskosten an die Träger von medienkulturell genutzten Liegenschaften.“

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass die Umsetzung des Titels 1307-MG 09-684.04 in das Kapitel 1306 mit Anpassung der Zweckbestimmung als neue Buchungsstelle 1306-684.15 beantragt werde, weil die politische Bildung und die Medienbildung zahlreiche Schnittmengen hätten und in vielfältiger Weise ineinandergreifen würden. Medienkompetenz sei ein klassisches Ziel politischer Bildung in der Mediendemokratie. Der Bereich der Medienkompetenz werde daher zukünftig durch die Landeszentrale für politische Bildung betreut.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, bei Enthaltung der Fraktionen der AfD, der CDU und der FDP einvernehmlich angenommen.

Die Fraktionen der SPD und DIE LINKE haben beantragt, einen neuen Titel 1307-MG 02-684.13 (Zuwendungen an die Baltic Sea Philharmonic) einzurichten und diesen in 2022 und 2023 jeweils mit einem Ansatz in Höhe von 300,0 TEUR zulasten des Titels 1108-682.02 zu veranschlagen. Des Weiteren soll der neu eingerichtete Titel mit folgender Erläuterung versehen werden:

„Zu Titel 684.13

Veranschlagt sind Zuwendungen an den Träger der Baltic Sea Philharmonic, um die Arbeit des Orchesters zu unterstützen, insbesondere zur Vorbereitung und Durchführung von qualitativ hochwertigen Konzerten.“

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass im 2008 gegründeten Baltic Sea Philharmonic Orchestra Musikerinnen und Musiker aus den zehn Ostseeanrainerstaaten versammelt seien. Die Aus- und Weiterbildung junger Menschen sei ein Hauptanliegen und die Mission des Orchesters sowie von Kristjan Järvi. Gemeinsam mit seinem Team international herausragender Dozenten arbeite er mit den Musikerinnen und Musiker an der Weiterentwicklung professioneller Fähigkeiten und der Erweiterung ihrer musikalischen Horizonte, insbesondere auf dem Gebiet komplett auswendig gespielter Konzerte.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE, bei einer Gegenstimme der Fraktion der FDP sowie Stimmenthaltung der Fraktionen der AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mehrheitlich angenommen.

Die Fraktion der FDP hat beantragt, im Kapitel 1307 (Allgemeine Bewilligungen – Kunst und Kultur) einen neuen Titel mit der Zweckbestimmung „Landesmusikakademie“ als Leertitel einzurichten und diesen mit folgender Erläuterung zu versehen:

„Vorsorglich ausgebracht für Ausgaben im Zusammenhang mit der Errichtung und Förderung einer Landesmusikakademie.“

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass Mecklenburg-Vorpommern als einziges Flächenland über keine Landesmusikakademie verfüge. Landesmusikakademien seien Bildungsstätten, die für die Qualifizierung von Musikerinnen und Musikern genutzt würden. Durch solche Akademien könnten sowohl die Laienmusikkultur als auch junge Nachwuchsmusikerinnen und -musiker gefördert werden. Gerade durch Corona hätten Musikvereine und Orchester sehr gelitten. Eine Unterstützung einer Landesmusikakademie sei ein Zeichen des Aufbruchs für die vielen ehrenamtlich Tätigen der Kunst- und Kulturszene des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Für das Schloss Gadebusch, welches momentan saniert werde, gebe es ein Nutzungskonzept, welches die Einrichtung einer „Kultur- und Musikakademie/Landesmusikakademie“ beinhalte.

Das Vorhaben werde sowohl durch die Stadt Gadebusch als auch den Landesmusikrat unterstützt. Bisher sei die Landesmusikakademie jedoch noch nicht gegründet worden. Durch die vorsorgliche Einrichtung dieses Haushaltstitels werde die Grundlage für eine mögliche Förderung einer Landesmusikakademie gelegt und ein Signal der Unterstützung an die Projektbeteiligten gesendet. Bei erfolgreicher Gründung gebe der Haushaltstitel den nötigen Spielraum, Gespräche mit den Beteiligten zu suchen und eine Förderung grundsätzlich zu ermöglichen.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der AfD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP, Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE sowie Enthaltung seitens der Fraktion der CDU mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion der AfD hat beantragt, den Ansatz beim Titel 1307-MG 03-883.06 (Zuwendungen des Landes an nicht öffentliche Träger für Notsicherungs- und Erhaltungsmaßnahmen von bedrohten Denkmälern) in 2022 und 2023 jeweils um 500,0 TEUR zu erhöhen. Zum Ausgleich dieser Mehrausgaben sollte der Ansatz des Titels 1111-359.01 (Entnahme aus der Ausgleichsrücklage) in 2022 und 2023 entsprechend erhöht werden. Zudem sollte in der Titelerläuterung zu 1111-359.01 der Betrag in den Zeilen „Haushaltsausgleich“ und „Summe“ entsprechend angehoben werden.

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass Mecklenburg-Vorpommern einen einzigartigen Bestand an Kultur- und Baudenkmalern besitze, die in besonderer Weise die Landschaft prägten. Der überwiegende Teil dieser Gebäude sei in privater Hand und werde von den Eigentümern im Regelfall mit viel Hingabe und Enthusiasmus gepflegt und erhalten. Nach wie vor gebe es aber einen nicht unerheblichen Anteil an Bauten, um die es nach Jahren des Leerstands und der Vernachlässigung schlecht bestellt sei. Häufig sei bei Übernahme durch einen sanierungswilligen Eigentümer eine sofortige Notsicherung geboten, um weitere Schäden abzuwenden. In den vergangenen Jahren seien beinahe die gesamten Fördermittel alleine dem Zweck der Notsicherung zugeordnet worden. Dies zeige wie groß der Bedarf im Land sei.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion der AfD hat beantragt, den Ansatz beim Titel 1307-MG 03-893.02 (Zuwendungen des Landes an nicht öffentliche Träger für die Erhaltung ausgewählter Bau- und Kunstdenkmale) in 2022 und 2023 jeweils um 1.564,4,0 TEUR zu erhöhen. Zum Ausgleich dieser Mehrausgaben sollte der Ansatz des Titels 1111-359.01 (Entnahme aus der Ausgleichsrücklage) in 2022 und 2023 entsprechend erhöht werden. Zudem sollte in der Titelerläuterung zu 1111-359.01 der Betrag in den Zeilen „Haushaltsausgleich“ und „Summe“ entsprechend angehoben werden.

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass Mecklenburg-Vorpommern einen einzigartigen Bestand an Kultur- und Baudenkmalern besitze, die in besonderer Weise die Landschaft prägten. Der überwiegende Teil dieser Gebäude sei in privater Hand und werde von den Eigentümern im Regelfall mit viel Hingabe und Enthusiasmus gepflegt und erhalten. Die hohen Auflagen zur Erhaltung und Sanierung von denkmalgeschützten Gebäuden sorgten dabei für eine deutliche Erhöhung der finanziellen Belastung von Eigentümern. Diese Mehrbelastung werde in Teilen kompensiert durch eine landesseitige Förderung.

Der Mittelansatz sei dabei in den vergangenen mindestens zehn Jahren nicht mehr an den gewachsenen Mehrbedarf und insbesondere an die stark angestiegenen Baukosten angepasst worden. Beidem trage der Änderungsantrag Rechnung.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion der CDU hat beantragt, den Ansatz beim Titel 1307-MG 03-893.06 (Zuwendungen des Landes an nicht öffentliche Träger für Notsicherungs- und Erhaltungsmaßnahmen von bedrohten Denkmalen) in 2022 und 2023 jeweils um 2.000,0 TEUR zu erhöhen und der Titelerläuterung folgenden Satz anzufügen:

„Mehr wegen Anpassung an den Bedarf.“

Zur Deckung dieser Mehrausgaben sollte der Ansatz beim Titel 1111-359.01 (Entnahme aus der Ausgleichsrücklage) in 2022 und 2023 entsprechend erhöht werden. Zudem sollte in der Titelerläuterung zu 1111-359.01 der Betrag in den Zeilen „Haushaltsausgleich“ und „Summe“ jeweils entsprechend angehoben werden.

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass der Bedarf an Mitteln in den vergangenen Jahren um ein Vielfaches höher als der Ansatz gewesen sei. Insoweit erfolge eine Aufstockung aufgrund von Mehrbedarfen.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der AfD, der CDU und der FDP sowie Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktionen der SPD und DIE LINKE haben beantragt, den Haushaltsvermerk der MG 09 (Filmförderung) des Kapitels 1307 (Allgemeine Bewilligungen – Kunst und Kultur) wie folgt neu zu fassen:

„Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einnahmen bei 1301 119.04 geleistet werden.

Deckungsfähig innerhalb der Maßnahmegruppe mit Ausnahme von 685.06.

Übertragbar.

Übertragen von 0301 MG 09.“

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass bei der Übertragung der Buchungsstellen von 0301-MG 09 nach 1307-MG 09 die Nummerierung von 0301-MG 09-685.01 (Anteil des Landes an den Kosten zur länderübergreifenden Finanzierung der Digitalisierung des nationalen Film-erbes) auf 1307-MG 09-685.06 (Anteil des Landes an den Kosten zur länderübergreifenden Finanzierung der Digitalisierung des nationalen Film-erbes) geändert worden sei, weil der Titel 685.01 bereits im Kapitel 1307 vorhanden gewesen sei. Die Anpassung des Haushaltsvermerks sei bei der Übergabe der Verantwortlichkeit für die Filmförderung jedoch nicht vorgenommen worden.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP, bei Enthaltung der Fraktion der AfD einvernehmlich angenommen.

Die Fraktionen der SPD und DIE LINKE haben beantragt, dass der Titel 1307-MG 09-684.04 entfällt.

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass dieser Titel entfalle, weil die hier veranschlagten Mittel in den neu ausgebrachten Titel 1306-684.15 umgesetzt würden.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der CDU und DIE LINKE, bei Enthaltung der Fraktionen der AfD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP einvernehmlich angenommen.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat beantragt, den Ansatz beim Titel 1370-MG 03-685.33 (Zuschuss an die Studierendenwerke für die Gemeinschaftsverpflegung der Studierenden) in 2022 und 2023 jeweils um 81,0 TEUR zulasten des Titels 1108-542.01 (Maßnahmen zur Verbesserung der Verwaltungseffizienz) zu erhöhen.

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass den Studierendenwerken in Mecklenburg-Vorpommern im Jahr 2022 die Organisation und die Durchführung der gesamten Bauunterhaltung sowie der Investitionen für die Mensen und Cafeterien übertragen worden sei. Das beinhalte neben der fachlich kompetenten Aufnahme und Planung der notwendigen Maßnahmen auch die Ausschreibung, Überwachung und Nachbereitung. Pro Studierendenwerk seien dazu jeweils circa 9 Einrichtungen an mehreren Standorten zu betreuen. Die vorhandenen Stellen für Bau und Technik der beiden Studierendenwerke in Mecklenburg-Vorpommern (jeweils eine Stelle) seien durch die Bauunterhaltung und die Investitionen der Wohnheime der Studierendenwerke bereits vollständig ausgelastet. Für die Betreuung der sehr komplexen Technik der Hochschulgastronomie sowie der Gebäude der Mensen und Cafeterien seien weitere Stellen dringend erforderlich. Derzeit sei pro Studierendenwerk eine 0,25-Stelle vorgesehen. Damit sei zum einen der oben beschriebene Arbeitsumfang nicht zu bewältigen und zum anderen auch keine fachlich angemessene Stellenbesetzung möglich. Es sollten deshalb 81,0 TEUR für 1,5 zusätzliche Stellen der EntgGr. E10 (0,75 pro Studierendenwerk) für die Baumaßnahmen in den Mensen und Cafeterien der Studierendenwerke veranschlagt werden.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE sowie Enthaltung der Fraktionen der AfD, der CDU und der FDP mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat beantragt, in der MG 03 (Soziale Leistungen für Studierende) einen neuen Titel mit der Zweckbestimmung „Zuschuss für die Psychologische Beratung durch Studierendenwerke in Mecklenburg-Vorpommern“ einzurichten und diesen mit einem Ansatz in 2022 und 2023 in Höhe von jeweils 270,0 TEUR zulasten des Titels 1108-542.01 (Maßnahmen zur Verbesserung der Verwaltungseffizienz) zu veranschlagen. Zudem sollte dieser neue Titel folgende Erläuterung erhalten:
„Die Mittel in Höhe von 270,0 TEUR für 2022 und 2023 werden zweckgebunden als Zuschuss an die Studierendenwerke für die Psychologische Beratung veranschlagt.“

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass seit Jahren der Bedarf der Studierenden an psychologischer Beratung in Mecklenburg-Vorpommern durch die Studierendenwerke ansteige. Diese werde bisher ausschließlich durch Studierendenwerksbeiträge gedeckt. Die Corona-Pandemie habe den Bedarf deutlich erhöht, von einem verstärkenden Effekt durch den Krieg in der Ukraine sei zudem auszugehen. Die psychosoziale Beratung müsse gesichert und verbessert werden. Eine entsprechende Steigerung der Beiträge würde die Studierenden jedoch stark belasten. Insgesamt gebe es einen Grundbedarf an drei Stellen (1,5 pro Studierendenwerk) für die Studierendenwerke in Mecklenburg-Vorpommern. Dabei seien Mehrbedarfe durch Krisen wie Corona oder den Ukrainekrieg noch nicht berücksichtigt. Dieser Grundbedarf von drei Stellen bedeute einen Finanzbedarf von 270,0 TEUR, der aus Sicht der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auch aufgrund der bereits starken finanziellen Belastung der Studierenden in den letzten zwei Jahren zwingend notwendig sei.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP, Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE sowie Enthaltung der Fraktion der AfD mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion der AfD hat beantragt, im Kapitel 1370 einen neuen Titel mit der Zweckbestimmung „Machbarkeitsstudie Pädagogische Hochschule MV“ einzurichten und diesen mit einem Ansatz in 2022 und 2023 in Höhe von jeweils 300,0 TEUR zu veranschlagen. Zum Ausgleich dieser Mehrausgaben sollte der Ansatz des Titels 1111-359.01 (Entnahme aus der Ausgleichsrücklage) in 2022 und 2023 entsprechend erhöht werden. Zudem sollte in der Titelerläuterung zu 1111-359.01 der Betrag in den Zeilen „Haushaltsausgleich“ und „Summe“ entsprechend angehoben werden. Des Weiteren sollte der neue Titel folgende Erläuterung erhalten:

„Die Mittel werden für eine Studie zur Prüfung der Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit einer Pädagogischen Hochschule in Mecklenburg-Vorpommern veranschlagt.“

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass eine Pädagogische Hochschule in Mecklenburg-Vorpommern notwendig sei, um den Einsatz von gut ausgebildeten und praxistauglichen Lehrern in unserem Bundesland abzusichern. Nach wie vor bestehe ein beständiger Mangel an Fachlehrern, der bisher durch eine immens aufwendige Lehrerwerbekampagne eher improvisiert beziehungsweise kurzfristig und nicht nachhaltig stabil habe ausgeglichen werden können. Eine grundsätzliche Lösung erscheine angezeigt und läge mit einer eigenständigen Lösung nahe: Mecklenburg-Vorpommern könnte mit einer eigenen Pädagogischen Hochschule seine Lehrer weitgehend nach eigenen Bedarfen selbst ausbilden. Zum einen solle diese Ausbildung praxisbezogen erfolgen, indem zukünftige Lehrer eben nicht primär universitär für eine wissenschaftliche, sondern zielgerichtet auf die pädagogische Tätigkeit ihres spezifisch schulischen Arbeitsfeldes vorbereitet werden sollten. Neben einer soliden fachwissenschaftlichen Ausbildung bestehe das Erfordernis, möglichst früh – idealerweise im ersten Studienjahr – mit schulpraktischen Übungen zu beginnen. Diese sollten in der Verantwortung der didaktischen und methodischen Lehrbereiche der pädagogischen Hochschule mit eigens auszuwählenden Partnerschulen abgestimmt werden. Ein solches Vorgehen würde zudem einen wirksamen Beitrag zur Verkürzung des sowohl personal- als auch finanzintensiven Referendariats leisten, das gegebenenfalls perspektivisch im Sinne eines erneuerten Lehrerausbildungsgesetzes überhaupt durch Schulpraktika abzulösen wäre.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, der CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion der CDU hat beantragt, im Kapitel 1370 (Allgemeine Bewilligungen – Wissenschaft, Forschung, Hochschulen) eine neue Maßnahmegruppe MG 05 (Universitäre Spitzenforschung) mit den Titeln 1370-MG 05-534.01 (Honorare zur Unterstützung der universitären Spitzenforschung) und 1370-MG 05-685.31 (Maßnahmen zur Unterstützung der universitären Spitzenforschung) auszubringen. Der Titel 1370-MG 05-534.01 sollte mit einem Ansatz in 2022 in Höhe von 170,6 TEUR und in 2023 in Höhe von 174,6 TEUR und der Titel 1370-MG 05-685.31 mit einem Ansatz in 2022 und 2023 in Höhe von jeweils 400,0 TEUR veranschlagt werden. Zur Deckung dieser Mehrausgaben sollte der Ansatz beim Titel 1111-359.01 (Entnahme aus der Ausgleichsrücklage) in 2022 und 2023 entsprechend erhöht werden. Zudem sollte in der Titelerläuterung zu 1111-359.01 der Betrag in den Zeilen „Haushaltsausgleich“ und „Summe“ jeweils entsprechend angehoben werden. Des Weiteren wurde beantragt folgende neue Erläuterungen auszubringen:

„Zu Titel 534.01:

Veranschlagt für eine personelle Ausstattung an den Universitäten Rostock und Greifswald zur Organisation und Durchführung von Kooperations- und Vernetzungsmaßnahmen zwischen den Universitäten des Landes im Rahmen der Bewerbungen für die Exzellenzstrategie des Bundes.

Zu Titel 685.31:

Veranschlagt für Aufwendungen zur Organisation und Durchführung von Kooperations- und Vernetzungsmaßnahmen zwischen den Universitäten des Landes im Rahmen der Bewerbungen für die Exzellenzstrategie des Bundes.“

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass die Mittel der Finanzierung einer personellen Ausstattung an den Universitäten Rostock und Greifswald, angelehnt an die Besoldungsgruppe E13, sowie der erforderlichen Sachmittel zur Organisation und Durchführung von Kooperations- und Vernetzungsmaßnahmen zwischen den Universitäten des Landes im Rahmen der Bewerbungen für die Exzellenzstrategie des Bundes dienen würden. Es solle sichergestellt werden, dass die Universitäten Rostock und Greifswald die nächste Runde der Exzellenzstrategie des Bundes optimal vorbereiten könnten, um die Chancen auf erfolgreiche Bewerbungen zu verbessern.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP, Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE sowie Enthaltung der Fraktion der AfD mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion der CDU hat ferner beantragt, im Kapitel 1370 eine neue Maßnahmegruppe 21 (Forschungsschwerpunkt Künstliche Intelligenz, maschinelles Lernen und Datenwissenschaft) mit den Titeln 1370-MG 21-685.24 (Zuschüsse an die Hochschulen für Maßnahmen zum „Forschungsschwerpunkt Künstliche Intelligenz, maschinelles Lernen und Datenwissenschaft“), 1370-MG 21-331.20 (Zuweisungen des Bundes für Maßnahmen zum „Forschungsschwerpunkt Künstliche Intelligenz, maschinelles Lernen und Datenwissenschaft“), 1370-MG 21-685.40 (Zuschüsse für laufende Zwecke), 1370-MG 21-812.19 (Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen), 1370-MG 21-812.20 (Beschaffung wissenschaftlicher Großgeräte) sowie 1370-MG 21-812.21 (Globales Volumen Ersteinrichtung) auszubringen. Der Titel 1370-MG 21-685.24 sollte mit einem Ansatz in 2022 in Höhe von 5.000,0 TEUR und in 2023 in Höhe von 7.500,0 TEUR sowie mit Verpflichtungsermächtigungen (VE) in 2022 in Höhe von 45.000,0 TEUR und in 2023 in Höhe von 57.500,0 TEUR veranschlagt werden.

Die VE sollten in 2023 in Höhe von 7.500,0 TEUR, in 2024 in Höhe von 10.000,0 TEUR, in 2025 in Höhe von 12.500,0 TEUR, in 2026 in Höhe von 15.000,0 TEUR und in 2027 in Höhe von 20.000,0 TEUR fällig sein. Ferner sollte die neue MG 21 mit dem Haushaltsvermerk „Deckungsfähig innerhalb der Maßnahmengruppe.“ versehen werden. Zur Deckung dieser Mehrausgaben sollte der Ansatz beim Titel 1111-359.01 (Entnahme aus der Ausgleichsrücklage) in 2022 und 2023 entsprechend erhöht werden. Zudem sollte in der Titelerläuterung zu 1111-359.01 im Bereich „Sonstiges“ folgende neue Zeile 11 aufgenommen und in der Zeile „Summe“ der Betrag für 2022 und 2023 entsprechend angehoben werden:

11	Titel 685.24 (neu) MG 21 (neu)	„Forschungsschwerpunkt Künstliche Intelligenz, maschinelles Lernen und Datenwissenschaft“	5.000,0	7.500,0
----	-----------------------------------	---	---------	---------

Des Weiteren wurde beantragt folgende neue Erläuterungen auszubringen:

„Zu Titel 685.24:

Die Mittel sind veranschlagt zur landesseitigen Finanzierung der personellen und sachlichen Ausstattung der Universitäten und Hochschulen für den Ausbau von Lehre, Forschung, Wissenstransfer und Kooperationen im Bereich Künstliche Intelligenz, maschinelles Lernen und Datenwissenschaft. Die Umsetzung erfolgt mittels der Einrichtung zusätzlicher Professuren sowie wissenschaftlicher und nichtwissenschaftlicher Stellen, der Schaffung zusätzlicher Studienplätze und neuer Studiengänge, des Ausbaus der Forschungsaktivitäten und -kapazitäten sowie der Verstetigung bestehender und der Schaffung zusätzlicher Strukturen für Vernetzung und Forschungs- und Kooperationsinitiativen, darunter das Zentrum für Künstliche Intelligenz in Rostock.

Zu Titel 331.20:

Veranschlagt als Leertitel für Zuweisungen des Bundes für Maßnahmen zum ‚Forschungsschwerpunkt Künstliche Intelligenz, maschinelles Lernen und Datenwissenschaft‘ (vgl. Titel 685.24 (neu) MG 21 (neu)).

Zu Titel 685.40:

Für den Ausbau von Lehre, Forschung, Wissenstransfer und Kooperationen im Bereich Künstliche Intelligenz, maschinelles Lernen und Datenwissenschaft werden den Hochschulen des Landes zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt. Veranschlagt als Leertitel zur sachlich richtigen Buchung (vgl. Titel 685.24 (neu) MG 21 (neu)).

Zu Titel 812.19:

Für den Ausbau von Lehre, Forschung, Wissenstransfer und Kooperationen im Bereich Künstliche Intelligenz, maschinelles Lernen und Datenwissenschaft werden den Hochschulen des Landes zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt. Veranschlagt als Leertitel zur sachlich richtigen Buchung (vgl. Titel 685.24 (neu) MG 21 (neu)).

Zu Titel 812.20:

Für den Ausbau von Lehre, Forschung, Wissenstransfer und Kooperationen im Bereich Künstliche Intelligenz, maschinellem Lernen und Datenwissenschaft werden den Hochschulen des Landes zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt. Veranschlagt als Leertitel zur sachlich richtigen Buchung (vgl. Titel 685.24 (neu) MG 21 (neu)).

Zu Titel 812.21:

Für den Ausbau von Lehre, Forschung, Wissenstransfer und Kooperationen im Bereich Künstliche Intelligenz, maschinelles Lernen und Datenwissenschaft werden den Hochschulen des Landes zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt. Veranschlagt als Leertitel zur sachlich richtigen Buchung (vgl. Titel 685.24 (neu) MG 21 (neu)).“

Darüber hinaus wurde beantragt, den Titel 1370-MG 21-331.20 mit folgendem Haushaltsvermerk zu versehen:

„Die Einnahmen dienen zur Deckung der Mehrausgaben bei MG 21 (neu).“

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass die Themenfelder Künstliche Intelligenz, maschinelles Lernen und Datenwissenschaft in allen Bereichen des technischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens immer mehr an Bedeutung gewinnen würden. Künstliche Intelligenz sei längst nicht mehr nur ein reines Themengebiet der Informatik, sondern ein Querschnittsthema, welches auf sämtliche Bereiche von Wissenschaft und Wirtschaft ausstrahle. Künstliche Intelligenz gelte als Schlüssel- und Zukunftstechnologie. Ein strategisches Förderprogramm, welches die verschiedenen Forschungsfelder sowie die Lehre an den bestehenden Hochschulen des Landes in den Bereichen Künstliche Intelligenz, maschinelles Lernen und Datenwissenschaft bündele, unterstütze, fördere und erweitere, sei zwingend notwendig, um auch in Mecklenburg-Vorpommern von der Zukunftstechnologie zu profitieren und angesichts der hohen Investitionen anderer Länder und Bundesländer in diesem Bereich nicht den Anschluss zu verlieren. Auch bereits bestehende Strukturen, wie das Zentrum für Künstliche Intelligenz in Rostock, müssten über den 28. Februar 2023 hinaus verstetigt und ausgebaut werden.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP, Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE sowie Enthaltung der Fraktion der AfD mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion der FDP hat beantragt, in der Anlage 15 (Wirtschaftsplan der Universität Greifswald) im Bewirtschaftungsgrundsatz „f) Unbefristete Beschäftigungspositionen“ die Absätze 2 und 3 sowie in Absatz 4 den Satz 1 wie folgt neu zu fassen:

„(2) Darüber hinaus kann die Hochschule unbefristet weitere Beschäftigungsverhältnisse abschließen, sofern sie die Finanzierung für den Beschäftigungszeitraum nachweisen kann.

(3) Die Anzahl der unbefristeten Beschäftigungsverhältnisse nach (1) und (2) kann die Hochschule im Regelbereich festlegen, sofern sie die Finanzierung für den Beschäftigungszeitraum nachweisen kann.

(4) Darüber hinaus können bis zum Umfang von 10 v.H. der im dreijährigen Mittel eingeworbenen Drittmittelaufwendungen für Personalkosten sowie aus Einnahmen aus der Krankenversorgung zusätzliche unbefristete Beschäftigungsverhältnisse abgeschlossen werden.“

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass durch Autonomie und Selbstverantwortung die Hochschulen und der Wissenschaftsstandort Mecklenburg-Vorpommern gestärkt werden könnten. Ziel sei es, durch mehr Freiheiten den Hochschulen die Möglichkeit zu bieten, um qualifiziertes Personal zu werben und langfristig zu binden.

Für unbefristete Beschäftigungspositionen sollte das Genehmigungsverfahren durch das Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten wegfallen, da dies die Autonomie der Hochschulen einschränke. Solange die Hochschule die finanziellen Mittel nachweisen könne, sollte sie demnach unbefristet Personal einstellen können. Den Hochschulen sei zuzutrauen, dass sie selbständig wirtschaften und in Rahmen der ihnen gegebenen Freiheiten Personal einstellen könnten. Das derzeitige Genehmigungsverfahren des Ministeriums sei unnötiger bürokratischer Aufwand. Durch eine Streichung des Genehmigungsverfahrens würden die Hochschulen also entlastet und in ihrer Wissenschaftsfreiheit gestärkt. Auch die Begrenzung der unbefristeten Stellenzahl auf 4 von Hundert erscheine willkürlich. Die Hochschulen in Mecklenburg-Vorpommern würden sich auch in Bezug auf wissenschaftliches Personal mit den anderen Bundesländern im Wettbewerb befinden. Die Expertenanhörung zum „Umsetzungsstand und Förderung der Exzellenzstrategie des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ habe deutlich gezeigt, dass dem Bundesland regelmäßig hochqualifizierte Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler verloren gingen. Wenn die Hochschulen nun mehr unbefristete Stellen anbieten könnten, steigere dies die Attraktivität des Wissenschaftsstandortes Mecklenburg-Vorpommerns. Mit der neugewonnenen Freiheit bei der Personalpolitik könnten die Hochschulen so gezielt um Personal aus dem In- und Ausland werben und eigenen Promovierenden über die Dissertation hinaus eine Perspektive bieten. So führe mehr Autonomie bei den Hochschulen auch zu höherer Qualität in Wissenschaft und Lehre. Daher werde seitens der Fraktion der FDP vorgeschlagen, dass die Hochschulen autonom entscheiden könnten, wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sie unbefristet einstellen wollten. Auch bei der Verwendung weiterer Mittel, um zusätzliches unbefristetes Personal einzustellen, würden die Hochschulen unnötig in ihrer Freiheit beschränkt. Leider würden hier nur Drittmittel berücksichtigt, nicht aber Einnahmen etwa aus der Krankenversorgung. Dies betreffe beispielsweise die Universität Greifwald mit ihrem Zentrum für psychologische Psychotherapie. Hier finde die praktische Ausbildung von Psychotherapeuten an Patienten statt und das Zentrum behandle tatsächlich einen Großteil der Patienten im unterversorgten Vorpommern. Die Leistungen würden regulär mit Krankenkassen abgerechnet. Es gebe also fortlaufend Einnahmen, aus denen dauerhafte Stellen finanziert werden könnten, wenn neben Drittmitteln auch Einnahmen aus der Krankenversorgung als Finanzierungsquelle herangezogen werden könnten. Eine kleine Änderung im Wirtschaftsplan hätte also hier eine große Wirkung. Darüber hinaus werde so der Beitrag der Universität an der Krankenversorgung im Land besser honoriert.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP, Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE sowie Enthaltung der Fraktion der AfD mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion der CDU hat beantragt, in der Anlage 17 (Wirtschaftsplan der Universität Rostock) folgende Änderungen vorzunehmen:

1. Der Erfolgsplan wird im Bereich „A – Aufwendungen (Ausgaben)“ wie folgt geändert:
 - a) In der Zeile 1 „Personalaufwendungen“ wird der Ansatz in 2022 um 436,5 TEUR und in 2023 um 445,3 TEUR zur Ausbringung von zwei Planstellen der BesGr. W2 sowie drei Stellen der EntgGr. E13 erhöht.
 - b) In der Zeile 11 „Beamte“ wird der Ansatz in 2022 um 180,6 TEUR und in 2023 um 183,4 TEUR erhöht.
 - c) In der Zeile 12 „Beschäftigte/Arbeitnehmer/-innen“ wird der Ansatz in 2022 um 255,9 TEUR und in 2023 um 261,9 TEUR erhöht.

2. Zur Deckung dieser Mehrausgaben wird im Erfolgsplan im Bereich „E – Erträge (Einnahmen)“ in der Zeile 851 „Laufende Zuweisungen des Landes“ der Ansatz für 2022 um 436,5 TEUR und für 2023 um 445,3 TEUR erhöht.
3. In den Zeilen „E – Summe der Erträge“ und „A – Summe der Aufwendungen“ werden die Beträge in 2022 und 2023 entsprechend angehoben.

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass sich die Altersabgänge bei Gerichten, Behörden, Verbänden und Staatsanwaltschaften sowie den Rechtsanwälten des Landes mit den bisherigen Absolventen der Universität Greifswald nicht kompensieren ließen. Hinzu komme die bundesweite Konkurrenz um gut ausgebildete Juristen. Die Universität Rostock habe bereits bis zum Jahr 2008 eine Juristische Fakultät mit einer vollwertigen Juristenausbildung vorgehalten. Die Stellenausstattung sei für zwei W2-Professuren und drei E13-Stellen vorgesehen.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP, Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE sowie Enthaltung der Fraktion der AfD mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion der FDP hat beantragt, in der Anlage 17 (Wirtschaftsplan der Universität Rostock) im Bewirtschaftungsgrundsatz „f) Unbefristete Beschäftigungspositionen“ die Absätze 2 und 3 sowie in Absatz 4 den Satz 1 wie folgt neu zu fassen:

„(2) Darüber hinaus kann die Hochschule unbefristet weitere Beschäftigungsverhältnisse abschließen, sofern sie die Finanzierung für den Beschäftigungszeitraum nachweisen kann.

(3) Die Anzahl der unbefristeten Beschäftigungsverhältnisse nach (1) und (2) kann die Hochschule im Regelbereich festlegen, sofern sie die Finanzierung für den Beschäftigungszeitraum nachweisen kann.

(4) Darüber hinaus können bis zum Umfang von 10 v. H. der im dreijährigen Mittel eingeworbenen Drittmittelaufwendungen für Personalkosten sowie aus Einnahmen aus der Krankenversorgung zusätzliche unbefristete Beschäftigungsverhältnisse abgeschlossen werden.“

Antragsbegründend wurde auf die Ausführungen zum Änderungsantrag bezüglich der Anlage 15 verwiesen.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP, Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE sowie Enthaltung der Fraktion der AfD mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion der FDP hat beantragt, in der Anlage 19 (Wirtschaftsplan der Hochschule für Musik und Theater Rostock) im Bewirtschaftungsgrundsatz „f) Unbefristete Beschäftigungspositionen“ die Absätze 2 und 3 wie folgt neu zu fassen:

„(2) Darüber hinaus kann die Hochschule unbefristet weitere Beschäftigungsverhältnisse abschließen, sofern sie die Finanzierung für den Beschäftigungszeitraum nachweisen kann.

(3) Die Anzahl der unbefristeten Beschäftigungsverhältnisse nach (1) und (2) kann die Hochschule im Regelbereich festlegen, sofern sie die Finanzierung für den Beschäftigungszeitraum nachweisen kann.“

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass durch Autonomie und Selbstverantwortung die Hochschulen und der Wissenschaftsstandort Mecklenburg-Vorpommern gestärkt werden könnten. Ziel sei es, durch mehr Freiheiten den Hochschulen die Möglichkeit zu bieten, um qualifiziertes Personal zu werben und langfristig zu binden. Für unbefristete Beschäftigungspositionen sollte das Genehmigungsverfahren durch das Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten wegfallen, da dies die Autonomie der Hochschulen einschränke. Solange die Hochschule die finanziellen Mittel nachweisen könne, sollte sie demnach unbefristet Personal einstellen können. Den Hochschulen sei zuzutrauen, dass sie selbständig wirtschaften und in Rahmen der ihnen gegebenen Freiheiten Personal einstellen könnten. Das derzeitige Genehmigungsverfahren des Ministeriums sei unnötiger bürokratischer Aufwand. Durch eine Streichung des Genehmigungsverfahrens würden die Hochschulen also entlastet und in ihrer Wissenschaftsfreiheit gestärkt. Auch die Begrenzung der unbefristeten Stellenzahl auf 4 von Hundert erscheine willkürlich. Die Hochschulen in Mecklenburg-Vorpommern würden sich auch in Bezug auf wissenschaftliches Personal mit den anderen Bundesländern im Wettbewerb befinden. Die Expertenanhörung zum „Umsetzungsstand und Förderung der Exzellenzstrategie des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ habe deutlich gezeigt, dass dem Bundesland regelmäßig hochqualifizierte Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler verloren gingen. Wenn die Hochschulen nun mehr unbefristete Stellen anbieten könnten, steigere dies die Attraktivität des Wissenschaftsstandortes Mecklenburg-Vorpommerns. Mit der neugewonnenen Freiheit bei der Personalpolitik könnten die Hochschulen so gezielt um Personal aus dem In- und Ausland werben und eigenen Promovierenden über die Dissertation hinaus eine Perspektive bieten. So führe mehr Autonomie bei den Hochschulen auch zu höherer Qualität in Wissenschaft und Lehre. Daher werde seitens der Fraktion der FDP vorgeschlagen, dass die Hochschulen autonom entscheiden könnten, wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sie unbefristet einstellen wollten.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP, Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE sowie Enthaltung der Fraktion der AfD mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion der FDP hat beantragt, in der Anlage 20 (Wirtschaftsplan der Hochschule Neubrandenburg) im Bewirtschaftungsgrundsatz „f) Unbefristete Beschäftigungspositionen“ die Absätze 2 und 3 wie folgt neu zu fassen:

„(2) Darüber hinaus kann die Hochschule unbefristet weitere Beschäftigungsverhältnisse abschließen, sofern sie die Finanzierung für den Beschäftigungszeitraum nachweisen kann.

(3) Die Anzahl der unbefristeten Beschäftigungsverhältnisse nach (1) und (2) kann die Hochschule im Regelbereich festlegen, sofern sie die Finanzierung für den Beschäftigungszeitraum nachweisen kann.“

Antragsbegründend wurde auf die Ausführungen zum Änderungsantrag bezüglich der Anlage 19 verwiesen.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP, Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE sowie Enthaltung der Fraktion der AfD mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion der FDP hat beantragt, in der Anlage 21 (Wirtschaftsplan der Hochschule Stralsund) im Bewirtschaftungsgrundsatz „f) Unbefristete Beschäftigungspositionen“ die Absätze 2 und 3 wie folgt neu zu fassen:

„(2) Darüber hinaus kann die Hochschule unbefristet weitere Beschäftigungsverhältnisse abschließen, sofern sie die Finanzierung für den Beschäftigungszeitraum nachweisen kann.

(3) Die Anzahl der unbefristeten Beschäftigungsverhältnisse nach (1) und (2) kann die Hochschule im Regelbereich festlegen, sofern sie die Finanzierung für den Beschäftigungszeitraum nachweisen kann.“

Antragsbegründend wurde auf die Ausführungen zum Änderungsantrag bezüglich der Anlage 19 verwiesen.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP, Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE sowie Enthaltung der Fraktion der AfD mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion der FDP hat beantragt, in der Anlage 22 (Wirtschaftsplan der Hochschule Wismar) im Bewirtschaftungsgrundsatz „f) Unbefristete Beschäftigungspositionen“ die Absätze 2 und 3 wie folgt neu zu fassen:

„(2) Darüber hinaus kann die Hochschule unbefristet weitere Beschäftigungsverhältnisse abschließen, sofern sie die Finanzierung für den Beschäftigungszeitraum nachweisen kann.

(3) Die Anzahl der unbefristeten Beschäftigungsverhältnisse nach (1) und (2) kann die Hochschule im Regelbereich festlegen, sofern sie die Finanzierung für den Beschäftigungszeitraum nachweisen kann.“

Antragsbegründend wurde auf die Ausführungen zum Änderungsantrag bezüglich der Anlage 19 verwiesen.

Diesen Antrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP, Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE sowie Enthaltung der Fraktion der AfD mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion der CDU hat beantragt, dem Landtag die Annahme folgender Entschließung zu empfehlen:

„1. Der Landtag stellt fest, dass Hochschulen einen wesentlichen Beitrag zur Regionalentwicklung beitragen. Als Stätten der Bildung und der Forschung leisten sie einen wichtigen Beitrag zur technologischen und wirtschaftlichen Entwicklung ihrer Region und der gesamten Volkswirtschaft. Langfristig sorgen die Hochschulen durch die Ausbildung ihrer Absolventen für ein umfassendes Angebot hochproduktiver Arbeitskräfte. Mecklenburg-Vorpommern hat derzeit in den Hansestädten Wismar, Rostock, Greifswald und Stralsund sowie in Neubrandenburg staatliche Universitäten oder Hochschulen. Schwerin, als Parlaments- und Regierungssitz, ist die einzige Landeshauptstadt im Bundesgebiet ohne eine staatliche Hochschule. Insoweit gab es bereits in den vergangenen Jahren immer wieder Diskussionen und Initiativen, den Hochschulstandort des Landes weiterzuentwickeln und in Schwerin eine Hochschule zu etablieren.

Die gescheiterten Ansiedlungsangebote der Landesregierung der letzten Monate an Wirtschaftsunternehmen haben deutlich gemacht, dass eine Hochschule in Schwerin ein wichtiger Standortfaktor gewesen wäre. Eine Hochschule in Schwerin strahlt neben den Auswirkungen auf die Stadt selbst auch in die Region Westmecklenburg aus und liegt damit im Interesse des Landes.

2. Die Landesregierung wird deshalb aufgefordert, unverzüglich die Prüfung eines Hochschulstandortes in der Landeshauptstadt Schwerin voranzutreiben und dem zuständigen Ausschuss bis zum 31. Dezember 2022 über die Ergebnisse zu informieren.
3. Der Landtag spricht sich darüber hinaus dafür aus, bereits im Haushaltsplanentwurf 2024/2025 die ersten finanziellen Voraussetzungen für die Etablierung eines Hochschulstandortes in Schwerin zu schaffen.“

Diesen Entschließungsantrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der AfD, der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE sowie Enthaltung der Fraktion der FDP mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion der CDU hat beantragt, dem Landtag die Annahme folgender Entschließung zu empfehlen:

- „1. Der Landtag stellt fest, dass Künstliche Intelligenz immer bedeutsamer wird und die Lebens- und Arbeitswelt nachhaltig verändert. Für den Fortschritt in Wissenschaft und Wirtschaft wird Künstliche Intelligenz eine der entscheidenden Schlüsseltechnologien des 21. Jahrhunderts sein. In Mecklenburg-Vorpommern gibt es an den Hochschulen des Landes eine Vielzahl an Studiengängen und Forschungsaktivitäten, die den Bereich Künstliche Intelligenz berühren. Wenngleich die Forschung in diesem Bereich in Teilen international durchaus Beachtung findet, fehlt es an einer landesweiten Strategie und Koordination. Die Anhörung im Wissenschafts- und Europaausschuss zum Thema ‚Künstliche Intelligenz‘ am 9. Mai 2022 hat ergeben, dass die Forschung in dem Bereich sowohl Zukunftstechnologie als auch Grundlagenforschung ist. Es zeichnet sich bereits jetzt eine enorme Dynamik ab, sowohl in Deutschland als auch weltweit und in allen Wirtschaftsregionen und -bereichen. Die Forschungslandschaft des Landes sieht in der Künstlichen Intelligenz ein wichtiges, zukunftsbedeutsames Thema, das zu einem nachhaltigen Wirtschaftswachstum, gerade in einem Flächenland wie Mecklenburg-Vorpommern, führen könnte. Dafür müssten allerdings die notwendigen personellen und finanziellen Voraussetzungen geschaffen und ein gezieltes Landesförderprogramm aufgelegt werden. Angesichts der hohen Investitionen in anderen Ländern wie auch der Ausgabensteigerungen anderer Bundesländer für den Bereich Künstliche Intelligenz besteht sonst die Gefahr, im nationalen wie internationalen Wettbewerb um hochqualifizierte Fachkräfte, Investitionen, Wertschöpfung und Arbeitskräfte den Anschluss zu verlieren.
2. Der Landtag fordert die Landesregierung daher auf, schnellstmöglich, spätestens für den Haushalt 2024/2025, ein Konzept zu erarbeiten, wie Künstliche Intelligenz als Schlüsseltechnologie dauerhaft und nachhaltig in der Forschungslandschaft Mecklenburg-Vorpommerns einen höheren Stellenwert erhalten kann. Mecklenburg-Vorpommern benötigt einen Investitionsschub in allen Bereichen der Lehre, Forschung und Entwicklung. Gerade die Bereiche Medizin, Recht, Fertigungstechnik, Finanzdienstleistungen und Logistik müssen stärker mit KI-Wissen vernetzt werden.

Dafür sind die Hochschulen beim Ausbau ihrer Strukturen und Ressourcen zu unterstützen und entsprechend personell auszustatten. Auch bereits bestehende Strukturen, wie das Zentrum für Künstliche Intelligenz in Rostock, müssen über den 28. Februar 2023 – als bisheriges Enddatum der Förderung – hinaus verstetigt und ausgebaut werden. In Mecklenburg-Vorpommern muss eine weitergehende Forschungs- und Kooperationsinitiative etabliert werden. Keimzelle hierfür ist eine regionale Vernetzung zwischen KI-Gründungen und Klein- und Mittelständlern. Das Zentrum für Künstliche Intelligenz Mecklenburg-Vorpommern muss dafür ausgebaut werden. Die Landesregierung steht in der Verantwortung, Forschung und Wissenschaft im Land Mecklenburg-Vorpommern zukunftsfähig auszurichten.“

Diesen Entschließungsantrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP, Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE sowie Enthaltung der Fraktion der AfD mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion der CDU hat ferner beantragt, dem Landtag die Annahme folgender Entschließung zu empfehlen:

- „1. Der Landtag stellt fest, dass in zahlreichen Vereinen und Verbänden auch in Mecklenburg-Vorpommern die Geschichte und reichhaltige Kultur der Vertriebenen gepflegt und weitergegeben wird. Vielfach handelt es sich dabei um kleine Verbände und Vereine und um kleinere Projekte. Nach Auflösung des Landesverbandes des Bundes der Vertriebenen ist der Mittelabfluss im Bereich der Förderung der Vertriebenenarbeit zurückgegangen. Dies ist nach Rücksprache mit den betroffenen Institutionen, Verbänden und Vereinen im Wesentlichen auf die bürokratische Antragstellung und den engen Förderrahmen zurückzuführen. Der Bedarf an Unterstützung besteht jedoch in erheblichem Maße weiter. Die bisherige Förderpraxis schränkt die Arbeit der Vereine und Verbände und deren Aufgabe nach § 96 Bundesvertriebenengesetz allerdings erheblich ein. Gerade aufgrund des zahlenmäßigen Rückgangs der Erlebnisgeneration ist es von Bedeutung, das Wissen um die Erfahrungen aus Flucht und Vertreibung an nachfolgende Generationen weiterzugeben. Dies erfordert eine Anpassung der bisherigen Vertriebenenarbeit und Veranstaltungsformate. Neben der bisherigen Arbeit steht die Vertriebenenarbeit daher vor neuen Herausforderungen und muss mit verschiedensten Formaten ihre Arbeit gestalten.
2. Der Landtag fordert die Landesregierung deshalb auf, die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Maßnahmen und Projekte gemäß § 96 des Bundesvertriebenengesetzes, insbesondere den Förderzweck, die Fördervoraussetzungen und die Gegenstände der Förderung, auf Praktikabilität zu überprüfen, um den betroffenen Verbänden und Vereinen unbürokratisch Unterstützung für ihre wichtige Arbeit zukommen zu lassen.“

Diesen Entschließungsantrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der AfD und der CDU, Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE sowie Enthaltung der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion der FDP hat beantragt, dem Landtag die Annahme folgender EntschlieÙung zu empfehlen:

- „1. Der Landtag stellt fest, dass eine Landesmusikakademie ein wichtiger Beitrag für die Nachwuchsförderung junger Musikerinnen und Musiker ist und den Erhalt der Laienmusikultur sicherstellt. Er stellt fest, dass eine Landesmusikakademie eine Bereicherung für die Kultur- und Bildungslandschaft Mecklenburg-Vorpommerns wäre.
2. Der Landtag fordert die Landesregierung auf, die Initiatoren der Landesmusikakademie in Gadebusch in ihrem Vorhaben zu unterstützen und gemeinsam mit den Beteiligten die Gründung einer Landesmusikakademie voranzutreiben.“

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass der Kulturlandschaft in Mecklenburg-Vorpommern eine zentrale Bildungsstätte, wie es eine Landesmusikakademie in allen anderen Flächenländern bereits sei, fehle, die in der Regel durch das entsprechende Bundesland beziehungsweise das zuständige Kultusministerium gefördert werde. Landesmusikakademien würden einen wichtigen Beitrag zur Förderung junger Musikerinnen und Musiker leisten. Durch ihre umfangreichen Qualifizierungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten seien sie Bildungsstätten, die sowohl Berufs- als auch Amateurmusizierende förderten. Sie dienten darüber hinaus als Begegnungsstätte für Musikschaffende, infolgedessen sie zur kulturellen Vielfalt im Land beitragen würden. Weiterhin seien sie eine wertvolle Unterstützung für Musikvereine, da sie Räume für Proben und Konzerte bereitstellen würden, welche unter anderem auch das Landesjugendorchester Mecklenburg-Vorpommern nutzen könnte. Der beste Schutz für ein Denkmal sei bekanntlich eine gute Nutzung. Für das Schloss Gadebusch, welches seit 2019 als Kulturdenkmal von nationaler Bedeutung geführt werde und momentan auch mit Landes- und Bundesfördermitteln saniert werde, gebe es ein Konzept über die Einrichtung einer Landesmusikakademie, welches unter anderem auch vom Rektor der Hochschule für Musik und Theater Rostock, dem Präsidenten des Jennesses Musicales Deutschland e. V. und dem Vorsitzenden des Landesverbandes der Musikschulen Mecklenburg-Vorpommern e. V. unterstützt werde. Weiterhin würden der Landesmusikrat und die Stadt Gadebusch dieses Vorhaben unterstützen. Die zusätzliche Unterstützung durch das Land Mecklenburg-Vorpommern würde die erfolgreiche Gründung einer Landesmusikakademie in absehbarer Zeit ermöglichen und nach der SARS-CoV-2-Pandemie ein positives Signal des Aufbruchs an die Laien- und Berufsmusiker im Land senden. Daher fordere die Fraktion der FDP die Landesregierung auf, mit der Stadt Gadebusch, dem Förderverein Renaissanceschloss und Museum Gadebusch e. V. sowie der Kultursegel gGmbH und dem Landkreis Nordwestmecklenburg Gespräche zu führen und das Vorhaben der Gründung einer Landesmusikakademie konkret zu unterstützen.

Diesen EntschlieÙungsantrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der AfD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP, Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE sowie Enthaltung der Fraktion der CDU mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion der FDP hat beantragt, dem Landtag die Annahme folgender Entschließung zu empfehlen:

- „1. Der Landtag stellt fest, dass eine kritische Auseinandersetzung mit dem begangenen Unrecht in der kommunistischen beziehungsweise SED-Diktatur der Sowjetischen Besatzungszone sowie in der DDR unverzichtbarer Bestandteil der deutschen Erinnerungskultur sowie der Bildungsarbeit ist. Grundlose Inhaftierungen, Ausspionieren der Bevölkerung, Zersetzung, Restriktionen gegen Bürgerinnen und Bürger, die sich der Doktrin der SED-Diktatur nicht unterordneten, bis hin zu Inhaftierungen und Folter – die Liste des auf dem Gebiet der DDR im Namen des Sozialismus begangenen Unrechts ist lang. Die Erfahrungen und Lehren sind Mahnung und Auftrag für künftige Generationen. Die Landespolitik ist gefordert ihren Beitrag gegen das Vergessen zu leisten und so das Bewusstsein für die Opfer der SED-Diktatur stetig in der Gesellschaft aufrecht zu erhalten.
2. Der Landtag fordert die Landesregierung auf, an einem geeigneten Standort in Schwerin, in unmittelbarer Nähe zum Parlamentssitz des Landtages sowie zur Staatskanzlei, ein Mahnmal in Gedenken an die Opfer der sozialistischen Unrechtsdiktatur zu errichten. Insbesondere soll auf einer Gedenktafel auf dem Gebiet der DDR begangenes Unrecht aufbereitet werden. Für die künstlerische Gestaltung ist ein Gestaltungswettbewerb auszuloben.“

Antragsbegründend wurde ausgeführt, dass auch im Jahr 32 nach dem Ende der DDR-Diktatur eine offene und kritische Auseinandersetzung mit dem auf dem Gebiet der ehemaligen Sowjetischen Besatzungszone und der SED-Diktatur begangenen Unrecht im Namen des Kommunismus und des Sozialismus nur sehr zögerlich stattfindet. Hiervon zeugten nicht zuletzt die Aussagen deutscher Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten, wonach die DDR kein Unrechtsstaat gewesen sei. Nur das stete Erinnern könne verhindern, dass sich die Geschichte wiederhole. Zwar erfolge eine geschichtliche Aufklärung beispielsweise in der Dokumentations- und Gedenkstätte der ehemaligen Haftanstalt der Staatssicherheit in Rostock oder in dem Grenzturm in Kühlungsborn. Ein Mahnmal gegen das Vergessen des sozialistischen Unrechts existiere in Mecklenburg-Vorpommern aber nicht. Ein Mahnmal in unmittelbarer Nähe zu politischen Entscheidungsprozessen leiste einen wichtigen Beitrag gegen das Vergessen.

Diesen Entschließungsantrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der AfD, der CDU und der FDP, Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE sowie Enthaltung seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mehrheitlich abgelehnt.

Der Finanzausschuss hat dem Einzelplan 13 mit den zuvor beschlossenen Änderungen und im Übrigen unverändert mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE, Gegenstimmen der Fraktionen der AfD, der CDU und der FDP sowie Enthaltung seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mehrheitlich zugestimmt.

4.14 Einzelplan 14 Landesverfassungsgericht

Die Beschlussempfehlung des Finanzausschusses zum Entwurf des Einzelplanes 14 liegt auf Drucksache 8/814 vor.

Der Finanzausschuss hat den Einzelplan 14 in seiner Sitzung am 12. Mai 2022 und abschließend am 9. Juni 2022 beraten.

Die Fraktion der FDP hat zum Stellenplan des Einzelplans 14 gefragt, ob das Landesverfassungsgericht wirklich mit nur einer Stelle der EntgGr. E6 zurechtkomme. Die Fraktion der FDP hat insoweit die Vermutung geäußert, dass der Koordinierungsaufwand größer sein könnte und mehr Stellen beanspruchen würde.

Hierzu hat das FM ausgeführt, dass die Richter am Landesverfassungsgericht nur im Nebenamt tätig seien und im Übrigen auf anderen Planstellen geführt würden oder sogar anderen Tätigkeiten außerhalb der Gerichtsbarkeit nachgingen. Die angesprochene Stelle der EntgGr. E6 sei lediglich die Stelle für den Betrieb der Geschäftsstelle. Seitens des Landesverfassungsgerichts seien zudem auch keine weiteren Stellenmehrbedarfe gegenüber dem Ministerium angezeigt worden.

Der Finanzausschuss hat dem Einzelplan 14 in unveränderter Fassung einstimmig zugestimmt.

4.15 Einzelplan 15 Geschäftsbereich des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung

Die Beschlussempfehlung des Finanzausschusses zum Entwurf des Einzelplanes 15 liegt auf Drucksache 8/815 vor.

Der Finanzausschuss hat den Einzelplan 15 in seiner Sitzung am 12. Mai 2022 und abschließend am 9. Juni 2022 beraten.

Die Fraktion der CDU hat hinterfragt, warum der Einzelplan 15 gedruckt worden sei, wenn dieser doch eigentlich auf die neu zugeschnittenen Häuser der Landesregierung verteilt worden sei. Vor diesem Hintergrund wurde um eine Auskunft dahingehend gebeten, ob dies zwingend notwendig sei oder gegebenenfalls unter dem Gesichtspunkt der Papierersparnis künftig darauf verzichtet werden könnte.

Das FM hat hierzu erläutert, dass man sich zu dieser Frage sicher unterschiedlich positionieren könne. Aus Sicht des Ministeriums habe dies aber zur Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit dazugehört. Man werde die Anregung aus den Reihen des Finanzausschusses aber aufnehmen und, soweit möglich, beim nächsten Mal auf den Abdruck des aufgelösten Einzelplans verzichten.

Der Finanzausschuss hat dem Einzelplan 15 in unveränderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, DIE LINKE und der FDP, bei Enthaltung der Fraktionen der AfD, der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einvernehmlich zugestimmt.

4.16 Haushaltsplan gesamt

Der Finanzausschuss hat dem Haushaltsplan insgesamt mit den zuvor beschlossenen Änderungen und der Entschließung sowie den Gesamtplanübersichten einschließlich der Anlagen und der Stellenpläne mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und DIE LINKE, gegen die Stimmen der Fraktionen der AfD, der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP mehrheitlich zugestimmt.

5. Zur Unterrichtung durch die Landesregierung – Mittelfristige Finanzplanung 2021 bis 2026 des Landes Mecklenburg-Vorpommern einschließlich Investitionsplanung

Der Finanzausschuss hat die Unterrichtung durch die Landesregierung auf Drucksache 8/598 in seiner Sitzung am 28. April 2022 und abschließend in seiner Sitzung am 9. Juni 2022 beraten.

Das FM hat unter anderem ausgeführt, dass am 28. April 2022 im Stabilitätsrat zusammen mit anderen Bundesländern die haushaltspolitische Notlage für 2022 für Deutschland insgesamt festgestellt worden sei. Die aktuelle Situation sei geprägt durch die Pandemie, den Krieg in der Ukraine und die Inflation. Insofern sei die weitere Entwicklung sehr unsicher und man müsse die in der Mittelfristigen Finanzplanung (MFP) abgebildeten Dinge unter einem entsprechenden Vorbehalt betrachten. Dies gelte auch schon für die Mai-Steuerschätzung. Gerade in dieser unsicheren Zeit sei es wichtig, dass die Investitionen in 2022 auf einem Rekordniveau und auch in 2023 sehr hoch seien. Man investiere insofern antizyklisch, um den Arbeitsmarkt und die Wirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern zu stabilisieren. Wie man der MFP aber auch entnehmen könne, würden die Handlungsbedarfe in den kommenden Jahren weiter ansteigen, auf über 500 Millionen Euro in 2025. Dabei sei zu berücksichtigen, dass sich Mecklenburg-Vorpommern verpflichtet habe, die Kreditaufnahmen aus dem MV-Schutzfonds ab 2025 über einen Zeitraum von 20 Jahren zu tilgen. Jährlich seien 142,5 Millionen Euro als Tilgungsleistung vorgesehen. Dies verdeutliche nochmals, dass die globale Minderausgabe von 150 Millionen Euro strukturell sein müsse, damit sie auch für die folgenden Jahre weiterwirke. Des Weiteren plane die Landesregierung, den Flächenbedarf der Landesregierung bis zum Ende der Legislaturperiode um mindestens 30 Prozent zu reduzieren, wodurch man Miet- und Bewirtschaftungskosten einsparen wolle. Allerdings könnte es sein, dass die steigenden Energiekosten diese Ersparnis wieder aufzehren würden. Ein weiterer zentraler Punkt sei die Modernisierung der Landesverwaltung. Dabei müsse man auch das Problem des Fachkräftemangels mitberücksichtigen. Es müsse insoweit auch gelingen, dass mit Hilfe digitaler Verfahren Aufgaben, die bisher erledigt worden seien, künftig auch mit weniger Personal erledigt werden könnten. Dabei müsse man auch im Blick haben, dass die Landesverwaltung derzeit nicht nur die üblichen Aufgaben erledige, sondern bereits seit zwei Jahren mit der Pandemie und der Bekämpfung ihrer Folgen zu tun habe. Nun kämen auch noch die Folgen des Krieges hinzu, indem man sich um die vielen Geflüchteten kümmere. Ferner benötige man aus Sicht des FM einen gemeinsamen Datenpool mit der kommunalen Ebene. Gerade bei den Sozialausgaben benötige man mehr Transparenz und eine bessere Steuerungsmöglichkeit. Des Weiteren müsse sichergestellt werden, dass die vielen Beteiligungen des Landes ihren Beitrag zur Zukunftssicherung des Landes leisten würden. Hierzu werde noch an einer Strukturreform hin zum kooperativen Beteiligungsmanagement gearbeitet.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat sich danach erkundigt, ob in den 468 Millionen Euro Defizit beim Finanzierungssaldo ab 2026 auch schon der Schuldendienst in Höhe von 142,5 Millionen Euro enthalten sei.

Hierzu hat das FM erläutert, dass der Schuldendienst darin noch nicht enthalten sei. Der Finanzierungsaldo sei lediglich die Gegenüberstellung der bereinigten Gesamteinnahmen und der bereinigten Gesamtausgaben. Im Rahmen dieser Bereinigung würden Kreditaufnahmen und Tilgungen herausgerechnet.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat ferner in Bezug auf die Investitionsquote gefragt, ob es seitens des FM eine Vorstellung dazu gebe, wie die Relation von nachhaltigen Investitionen zu anderen Investitionen sei.

Hierzu hat das FM erwidert, dass es keine feste Relation gebe. Allerdings bestehe schon der politische Wille, so viel wie möglich an nachhaltigen Investitionen zu realisieren. Hierzu zähle beispielsweise die Transformation der Wirtschaft – mithin die Ansiedlung von klimaneutraler Industrie. Daneben seien aber auch weitere Investitionen, etwa in die Digitalisierung entscheidend, da dies auch eine Frage der Standortqualität und der Wettbewerbsfähigkeit sei.

Die Fraktion der CDU hat hinterfragt, warum die eigenfinanzierte Investitionsquote nicht mehr in der MFP ausgewiesen werde.

Hierzu hat das FM ausgeführt, dass dieser Aspekt nach Auffassung des Ministeriums in den Diskussionen im Finanzausschuss bisher weniger eine Rolle gespielt habe, weshalb man sie nun weggelassen habe. Zudem habe die frühere Darstellung auch im Zusammenhang mit der Abrechnung der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen (SOBEZ) gestanden, da man für diese Abrechnung auch die eigenfinanzierte Investitionsquote benötigt habe.

Seitens der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde angemerkt, dass man zwar möglichst viele Investitionen veranschlagen könne, diese jedoch aufgrund des bestehenden Fachkräftemangels gar nicht umgesetzt werden könnten. Insoweit wurde um eine Auskunft dahingehend gebeten, ob es Gutachten dazu gebe, wie hoch das Risiko sei, dass man die eingestellten Investitionen aufgrund des Fachkräftemangels gar nicht umsetzen könne.

Seitens des FM wurde erläutert, dass man hierzu zwar keine Gutachten habe, jedoch an diesem Thema dran sei, da es eine Reform der Bundesbauverwaltung geben solle. Hier müsse man berücksichtigen, dass man als Land insoweit in Konkurrenz zum Bund bezüglich der Fachkräfte stehe, wobei der Bund besser entlohnen könne.

Seitens der Fraktion DIE LINKE wurde festgestellt, dass die Schuldenbremse sehr deutlich auf den vorliegenden Haushalt wirke. Auf Bundesebene gehe man nach Einschätzung der Fraktion DIE LINKE nunmehr den Weg des Selbstbetrugs, indem man nicht verbrauchte Corona-Mittel umwidme oder einen Sonderfonds konstruiere, der über das Grundgesetz abgesichert werden solle. Dies vorangestellt wurde gefragt, ob es unter den Bundesländern die Überlegung gebe, die Schuldenbremse zu novellieren, sodass diese nicht als eine Investitionsbremse wirke.

Das FM hat betont, dass sich die Schuldenbremse aus Sicht der Landesregierung bewährt habe und es gut sei, dass diese fortgelte. Ohne die Schuldenbremse wären sicher viel mehr Schulden bundesweit gemacht worden, sodass man sich dann erst recht hätte fragen müssen, ob dann noch genügend Mittel für nachhaltige Investitionen vorhanden wären. In der Beratung des Stabilitätsrates am 28. April 2022 habe der Bundesfinanzminister zwar auch gesagt, dass die Schuldenbremse richtig sei, allerdings habe er auch beklagt, dass bei ihrer Schaffung ein Aspekt nicht mit umgesetzt worden sei. Dies betreffe die Frage, wie der Weg aus einer Notsituation heraus aussehen könne.

Derzeit sei es so, dass die Schuldenbremse in normalen Situationen gelte und während einer Naturkatastrophe nicht. Sei diese Katastrophe vorbei, wirke sofort wieder die Schuldenbremse. So einfach funktioniere Politik und Wirtschaft aber nicht. Nach Einschätzung des FM müsse man als Volkswirtschaft dazu in der Lage sein, die wichtigen Zukunftsinvestitionen zu setzen. Den Vorwurf des Selbstbetrugs gegenüber dem Bund hat das FM zudem zurückgewiesen, da es zwar richtig sei, dass der Bund früher nicht mit Sonderfonds gearbeitet habe, jedoch hätten alle Bundesländer dies gemacht. Auch für den 100-Milliarden-Euro-Fonds für die Bundeswehr werde es einen Tilgungsplan geben. Insoweit habe der Bundesfinanzminister im Stabilitätsrat darauf hingewiesen, dass der Bund ab Ende des Jahrzehnts voraussichtlich keine neuen Schulden mehr machen könne. Der Bund könne nämlich auch in Normallagen noch 0,35 Prozent des BIP als Schulden aufnehmen, was sich dann aber mit den Tilgungsleistungen ins Gegenteil umkehren würde.

Die Fraktion der AfD hat auf den Punkt 3.3 „Bund-Länder-Finanzbeziehungen“ der MFP verwiesen und gefragt, welche Komplementärmittel die Landesregierung für diesen Haushalt und für die Jahre 2024 bis 2026 in der MFP veranschlagt habe. Ferner wurde hinterfragt, ob diese Komplementärfinanzierung frei gestaltbar sei und welche Programme des Bundes betroffen seien. Zudem wurde um eine Auskunft dahingehend gebeten, welche Mittel des Bundes gegebenenfalls verloren gingen, wenn das Land keine entsprechenden Komplementärmittel einstellen würde.

Das FM hat hierzu erklärt, dass man bei der Nutzung von Kofinanzierungsmitteln keine Freiheit habe, sondern an die Vorgaben desjenigen gebunden sei, dessen Mittel man kofinanzieren wolle. Grundsätzlich wolle die Landesregierung die Mittel, die seitens des Bundes oder der EU zur Verfügung gestellt würden, auch kofinanzieren, was für das Land aber auch ein entsprechender Kraftakt sei, der viele Mittel binde. Im Großen und Ganzen würden die Mittel zudem fließen. Man müsse allerdings auch berücksichtigen, dass das Land zwar die meisten Programme des Bundes und der EU kofinanziere, aber nicht alle, da man vorher auch schaue, ob dieses Programm überhaupt in die Gesamtstrategie des Landes passe. Man nehme Mittel des EFRE, des ESF und des ELER in Anspruch. Es gebe beispielsweise aber auch Seitenprogramme für den urbanen Raum, die aufgrund der Struktur von Mecklenburg-Vorpommern nicht richtig passen würden. Hierfür bewerbe sich das Land dann auch nicht.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat ausgeführt, dass seitens der Landesregierung mitgeteilt worden sei, dass das Land für die Geflüchteten circa 120 bis 150 Millionen Euro aufwenden werde. Hier hätten jedoch die Kommunen die meiste Arbeit zu verrichten, weshalb gefragt wurde, ob das Land diese Zusatzaufgabe den Kommunen gesondert vergüte oder diese es aus den bereits landesseitig über das Finanzausgleichsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (FAG M-V) zur Verfügung gestellten Mitteln bestreiten müssten.

Hierzu hat das FM erläutert, dass Mecklenburg-Vorpommern eines von drei Ländern sei, das die Kosten für die Geflüchteten in der Phase, in der diese noch nicht dem SGB II oder SGB XII unterliegen würden, zu 100 Prozent übernehme. Zwischen Bund und Ländern sei aber bereits vereinbart, dass die ukrainischen Flüchtlinge ab 1. Juli dann sofort ins SGB II oder SGB XII überführt würden.

Die Fraktion der AfD hat zum Punkt 5.4 „Personalausgaben und Stellen“ der MFP gefragt, warum in den kommenden Jahren hier mit jährlichen Ausgabensteigerungen von 4,2 bis 5,3 Prozent geplant werde.

Seitens des FM wurde ausgeführt, dass dabei auch die Personen berücksichtigt würden, die nunmehr in den verdienten Ruhestand gingen und eine Pension des Landes beziehen würden. Gleichzeitig müsse man die Stellen aber auch wieder mit neuen Kollegen nachbesetzen, was sich ebenfalls in dieser Ausgabenposition wiederfinde. Angesichts des demographischen Wandels werde hier in den kommenden Jahren mit einem Aufwuchs zu rechnen sein. Im Bundesvergleich stehe Mecklenburg-Vorpommern aber noch verhältnismäßig gut da, da man Anfang der 1990er Jahre nur verhalten verbeamtet habe. Bei den Personalausgaben je Einwohner gebe es nur drei Bundesländer, die geringere Personalausgaben als Mecklenburg-Vorpommern hätten.

Die Fraktion der AfD hat ferner zum Punkt 5.5 „Zinsausgaben und Verschuldung“ der MFP gefragt, welche Zinsentwicklung die Landesregierung den Planansätzen der Zinsausgaben in den Jahren 2024 bis 2026 zugrunde gelegt habe. Ferner wurde angemerkt, dass im Kommunalfinanzbericht ausgeführt worden sei, dass die Kommunen vermehrt Kredite mit günstigen Zinsen aber geringen Zinsbindungsfristen aufgenommen hätten. Wenn die Kommunen dann später größere Beiträge zu tilgen hätten, würden diese auch mehr Geld vom Land benötigen. Vor diesem Hintergrund wurde um eine Auskunft dahingehend gebeten, ob das Land hierzu schon entsprechende Überlegungen angestellt habe.

Das FM hat erläutert, dass in der Planung eine Erhöhung des Zinsniveaus enthalten sei. Allerdings würde dies nicht sofort eins zu eins auf den gesamten Schuldenstand des Landes durchschlagen, da man ja eine Zinsbindungsfrist für die einzelnen Kredite habe. Gerade in der vergangenen Zeit sei man bewusst in lange Laufzeiten von bis zu 30 Jahren gewechselt, um dem Land den aktuell günstigen Zinssatz zu sichern. Die Landesregierung könne allerdings nicht die Portfolio-Steuerung für die Kommunen übernehmen.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat beantragt, dem Landtag die Annahme folgender EntschlieÙung zu empfehlen:

„Die Landesregierung wird aufgefordert eine mindestens gleichbleibende Finanzierung des Titels 1005-MG 60-684.60 in Höhe von 958,0 TEUR jährlich in der künftigen Mittelfristigen Finanzplanung festzuschreiben.“

Diesen EntschlieÙungsantrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, der AfD und DIE LINKE sowie Enthaltung seitens der Fraktion der FDP mehrheitlich abgelehnt.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat beantragt, dem Landtag die Annahme folgender EntschlieÙung zu empfehlen:

„Die Landesregierung wird aufgefordert eine mindestens gleichbleibende Finanzierung des Titels 1005-MG 60-684.61 in Höhe von 232,0 TEUR jährlich in der künftigen Mittelfristigen Finanzplanung festzuschreiben.“

Diesen EntschlieÙungsantrag hat der Finanzausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, der AfD und DIE LINKE sowie Enthaltung seitens der Fraktion der FDP mehrheitlich abgelehnt.

Der Finanzausschuss hat mit den Stimmen der Fraktionen der SPD, der AfD, der CDU, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, bei Enthaltung seitens der Fraktion der FDP einvernehmlich beschlossen, dem Landtag zu empfehlen, die Unterrichtung durch die Landesregierung auf Drucksache 8/598 verfahrensmäßig für erledigt zu erklären.

Schwerin, den 16. Juni 2022

Der Finanzausschuss

Tilo Gundlack
Vorsitzender

Christian Winter
Berichterstatter

Martin Schmidt

Marc Reinhardt

Torsten Koplín

Dr. Harald Terpe

René Domke